



# **Grossratsprotokoll Oktobersession 2006**

Session vom 16. Oktober 2006  
bis 19. Oktober 2006

---

## **Geschäftsverzeichnis für die Oktobersession 2006 des Grossen Rates**

### **I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte**

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

### **II. Wahlen**

1. Vorberatementskommission für das Geschäft "Familienbericht Graubünden" (Februarsession 2007)
2. Kantonsgericht Graubünden; 1 nebenamtlicher Richter für die Amtsdauer 1.1.2007-31.12.2008 (Ersatzwahl)

### **III. Sachgeschäfte**

1. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) (B2/2006-2007, S. 73)
2. Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform "GRiforma" (B3/2006-2007, S. 995)
3. Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG), und Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR) (B9/2006-2007, S. 1079)
4. Teilrevision des Steuergesetzes (B10/2006-2007, S. 1155)

### **IV. Aufträge**

keine

### **V. Anfragen**

1. Bucher-Brini betreffend Aufwandbesteuerung (Fraktionsanfrage SP) (GRP 2005-2006, S. 1195)
2. Bucher-Brini betreffend Zu- respektive Abnahme der juristischen Personen im Kanton Graubünden (Fraktionsanfrage SP) (GRP 2005-2006, S. 1199)
3. Caviezel (Pitasch) betreffend Konsequenzen für den Kanton Graubünden bezüglich der aufkommenden Umsetzung des EU Lebensmittelrechts (GRP 2005-2006, S. 1196)
4. Meyer Persili betreffend Lohngleichheit in der kantonalen Verwaltung (GRP 2005-2006, S. 1195)
5. Pfiffner-Bearth betreffend Steuerbefreiung von Unternehmungen (GRP 2005-2006, S. 1176)
6. Ratti betreffend Umklassierung der Julierstrasse (GRP 2005-2006, S. 1179)

**VI. Weitere Vorstöße**

1. Anträge auf Direktbeschluss  
Trepp betreffend Änderung der Geschäftsordnung GR, Kommissionsreglement (GRP 2005-2006, 1175)
2. Parlamentarische Initiativen  
keine
3. Resolutionen  
keine

## Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

**Montag, 16. Oktober 2006**

**Eröffnungssitzung**

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder		
Stellvertretung:	Capeder Marco, Surava	für	Quinter Franco, Brienz/Brinzauls
	Gloor Rolf, Sufers	für	Stoffel Markus, Hinterrhein
	Gunzinger Philipp, Scuol	für	Bischoff Men, Sent
	Locher Benguerel Sandra, Chur	für	Meyer Persili Clelia, Chur
	Märchy- Caduff Cornelia, Domat/Ems	für	Federspiel Dieter, Domat/Ems
	Schädler Urs, Chur	für	Jäger Martin, Chur
	Strimer Jon Armon, Ardez	für	Conrad Roland, Zernez
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

### 1. Tagesordnung

#### *Antrag Pfiffner-Bearth*

##### Ändern Arbeitsplan

Behandlung der Anfragen Bucher-Brini betreffend Aufwandbesteuerung und betreffend Zu- respektive Abnahme der juristischen Personen im Kanton Graubünden sowie Anfrage Pfiffner betreffend Steuerbefreiung von Unternehmungen vor dem Geschäft Teilrevision des Steuergesetzes.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt die Änderung des Arbeitsplans mit 104 zu 14 Stimmen ab.

### 2. Teilrevision des Steuergesetzes (B 10/2006-2007, S. 1155)

Präsident Kommission für

Wirtschaft und Abgaben:

Tuor

Regierungsvertreterin:

Widmer-Schlumpf

#### *I. Eintreten*

Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

#### *II. Detailberatung*

##### **Art. 1 Abs. 1 lit. f sowie Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

##### **Art. 1 Abs. 1 lit. e**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Thöny*

Beibehalt gemäss geltendem Gesetz

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Thöny mit 81 zu 13 Stimmen ab.

**Art. 1b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 2 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 3 Abs. 2, 5 und 6**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 4 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 5 lit. d**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 7 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 10 Abs. 2 – 4 und 6**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 13 Abs. 3 lit. g**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 16 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 18 Abs. 5***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 21 Abs. 1 lit. a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 21 Abs. 1 lit. f***Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Einkünfte aus Anteilen **an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz<sup>2</sup>** soweit die Gesamterträge **der kollektiven Kapitalanlage** deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

*Angenommen***Art. 21a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 22 Abs. 2, 4 und 5***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 22 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Pfäffli*

Neufassung wie folgt:

Für die am Wohnsitz dauernd bewohnte Liegenschaft werden **62,5** Prozent des Mietwerts berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 65 zu 37 Stimmen.

**Art. 31 Abs. 1 lit. c und d***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 35 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 36 lit. h und i**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 36 lit. l**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Antrag Baselgia-Brunner*

Ändern wie folgt:

„...die (...) Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder...“

*Abstimmung*

Der Grosse Rat nimmt den Antrag der Kommission und der Regierung mit 60 zu 19 Stimmen an.

**Art. 38 Abs. 1 lit. a-h**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 38 Abs. 1 lit. i (neu)**

*Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Hasler, Jaag, Kunz, Michel, Parolini, Vetsch, Wettstein; Sprecher: Michel) und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Antrag Menge und Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Cavigelli, Tuor; Sprecher: Cavigelli)*

Neue lit. i) einfügen:

**3'000 Franken pro Person für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geldmitteln oder Arbeit für von den Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzugs unterstützte oder betreute Drittpersonen. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach lit. d Steuergesetz gewährt wird.**

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 55 zu 42 Stimmen angenommen.

**Art. 38 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

*Die Beratung wird an diesr Stelle unterbrochen und auf morgen Vormittag vertagt.*

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

## A N F R A G E

### betreffend Gütertransporte durch die Rhätische Bahn

Im August dieses Jahres hat die Rhätische Bahn, deren Aktienmehrheit im Besitze des Kantons ist, einen drastischen Stellenabbau bekannt gegeben. Gleichzeitig will die RhB aber auch wachsen, d. h. mehr Marktanteile beim Transport von Personen und Gütern erlangen.

Beim Gütertransport steht die RhB in direkter Konkurrenz mit der Strasse. Obwohl der Strassentransport die Umwelt belastet, ein Sicherheitsrisiko darstellt und beim Unterhalt hohe Folgekosten generiert, ist die Bahn nur bedingt konkurrenzfähig.

Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen unterstützt der Kanton Graubünden als Mehrheitsaktionär der Rhätischen Bahn deren Bestrebungen, im Güterverkehr mehr Marktanteile zu erlangen?
2. Welche Massnahmen ergreift die Regierung bei der Neuansiedlung von Industriebetrieben (z. B. Holzsägewerk Stallinger), damit der Transport von Gütern wenn immer möglich via Eisenbahn geschieht?
3. Ist die Regierung bereit, beim Vergleich der Kosten Strasse / Schiene darauf hinzuwirken, dass auch beim Strassentransport die Kosten für Unterhalt, Sicherheit und Umweltbelastung mitberücksichtigt und ausgewiesen werden müssen?

**Peyer**, Thöny, Pfenninger, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Menge, Pfiffner-Bearth, Trepp, Locher Benguerel

## A N F R A G E

### betreffend Wirtschaftsforum Oktober 2006

Kürzlich ist eine Studie des Wirtschaftsforums GR zum Thema Zweitwohnungsbau erschienen. Darin werden in einseitiger Weise die Vorteile dieses „wichtigen Exportartikels“ herausgestellt. Die damit verbundenen Probleme, die langfristigen Folgen auf die Gemeindefinanzen bei der Instandhaltung der Infrastruktur, die Nachteile für die Einheimischen (Verdrängung aus den Zentren in die Periferie wegen der Mietpreise usw), der Unmut der Bevölkerung etwa im Oberengadin über den überbordenden Zweitwohnungsbau, die Sterbehilfe der Hotels usw. werden nur am Rande erwähnt.

Das Wirtschaftsforum GR wird vom Kanton jährlich mit 80 000.- unterstützt. Im Geschäftsausschuss der Stiftung sitzen Regierungsrat Trachsel und Eugen Arpagaus.

Wir fragen die Regierung:

1. Ist es gerechtfertigt, dass der Kanton überhaupt und derart prominent und einseitig in einer privaten Stiftung mit einseitig wirtschaftlichen Interessen vertreten ist?
2. Wie kann die Regierung sich von Studien, für die sie selbst mitverantwortlich ist, distanzieren bzw. eine unabhängige Stellung einnehmen?
3. Wäre es nicht angebracht, dass die Vertreter des Kantons aus dem Wirtschaftsforum austreten, auf eine finanzielle Unterstützung verzichten und die Stiftung damit als das auftreten kann, was sie ist, nämlich als Lobby des Gewerbeverbandes und der Wirtschaftskammer?
4. Andernfalls: Ist die Regierung bereit, dafür einzutreten, dass in der Stiftung Vertreter/innen weitere Interessenkreise (PRO NATURA, WWF, öff. Verkehr, Landwirtschaft, Bildung, Kultur usw) vertreten sind?

**Arquint**, Jaag, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Menge, Peyer, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Troncana Sauer, Locher-Benguerel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Dienstag, 17. Oktober 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury  
Protokollführer: Adriano Jenal  
Präsenz: anwesend 119 Mitglieder  
entschuldigt: Rathgeb  
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

---

### 1. Teilrevision des Steuergesetzes (B 10/2006-2007, S. 1155)

*II. Detailberatung (Fortsetzung)* **Art. 39 Abs. 1-3 und 5**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 39a**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 40 Marginalie**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 40a Abs. 1**  
*Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Cavigelli, Hasler, Kunz, Michel, Parolini, Tuor, Vetsch, Wettstein; Sprecher: Tuor)  
Letzten Satz wie folgt ändern:  
Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten **2,6** Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen **4** Prozent.

*Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Sprecher: Jaag) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Abstimmung*  
Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 78 zu 25 Stimmen angenommen.

**Art. 40a Abs. 4**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 44 Abs. 2**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 50 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 52 Abs. 1 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 54 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 54 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung  
Wie folgt anpassen:*

Bei Anteilen aus **kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz** ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven **der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz** steuerbar.

*Angenommen*

**Art. 63 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 64 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 66 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**7. VERRECHNUNGSSTEUER**

**Art. 72**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 74 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die **kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG<sup>3</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.**

*Angenommen*

**Art. 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 77 Abs. 3 lit. c**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 78 Abs. 1 lit. j (neu) und Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Neue lit. j einfügen / Absatz 2 anpassen:

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

**j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.**

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Litera e-h **und j** genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

*Angenommen*

**Art. 81 Abs. 1 lit. g**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 85 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*

Marginalie wie folgt ergänzen:

...und **kollektive Kapitalanlagen**

*Angenommen*

**Art. 85 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

<sup>3</sup> Die **kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz** unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz

*Angenommen*

**Art. 87 Abs. 1**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (5 Stimmen: Cavigelli, Kunz, Michel, Vetsch, Wettstein; Sprecher: Kunz)

Wie folgt ändern:

Die Gewinnsteuer beträgt

3,5%	für die ersten	Fr. 14 000.--,
6,0%	für die weiteren	Fr. 14 000.--,
7,5%	für die weiteren	Fr. 70 000.--,
9,0%	für die weiteren	Fr. 14 000.--,
7,0%	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr. 112 000.—

übersteigt.

*Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Hasler, Jaag, Parolini, Tuor; Sprecher: Tuor) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 57 zu 54 Stimmen angenommen.

**Art. 87 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt anpassen:

Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als **28 000** Franken beträgt.

*Angenommen*

**Art. 87 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

**Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 15 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.**

*Angenommen*

**Art. 91**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 92**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Gliederungstitel vor Art. 97a**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 97a-97d**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **III. Kultussteuer**

**Art. 97e**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 97f**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 97g**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 97h**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 98 Abs. 2 lit. a**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **V. Nachlass- und Schenkungssteuer**

**Art. 106 lit. f**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 106a**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 107 Abs. 1 lit. c-e sowie Abs. 3-4**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 107 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Gartmann-Albin*

Erster Satz wie folgt ändern:

Der überlebende Ehegatte (...) **oder** der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit.

*Abstimmung*

Der Antrag Gartmann-Albin wird mit 78 zu 12 Stimmen abgelehnt.

**Art. 108**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 109**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 110 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 und 5**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 111 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 112 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 113 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 114**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 114a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 115 Abs. 2 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Gliederungstitel vor Art. 116**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 116-121**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 125 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 130 lit. e**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 130 Einleitungssatz und lit. f (neu)**

*Antrag Kommission und Regierung*

Einleitungssatz wie folgt ändern, bzw. neue lit. f einfügen:

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr **bzw. für jede Steuerperiode** eine Bescheinigung einzureichen:

**f) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.**

*Angenommen*

**Art. 134**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 135**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 137 Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 151 Abs. 2 lit. a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 152 Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 154a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 155 Abs. 1 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 160 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 165 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 166**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 169 Abs. 1 lit. a-c und Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 170 Abs. 3 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 171 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 178 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 185**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 186**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 188f Abs. 2 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 188f Abs. 3**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (5 Stimmen: Kunz, Michel, Parolini, Vetsch, Wettstein; Sprecher: Michel)

Wie folgt ändern:

**Bei fristgerechter Zahlung wird ein Skonto von 10% und bei Zahlung innert eines Jahres nach Ablauf der Zahlungsfrist ein solches von 5% gewährt. In Härtefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden. Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zahlungstermin wird der Verzugszins nach Artikel 153 Absatz 3 erhoben, worauf in begründeten Härtefällen verzichtet werden kann.**

*Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Cavigelli, Hasler, Jaag, Tuor, Sprecher: Tuor) und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung wird mit 52 zu 51 Stimmen zugestimmt.

**Art. 188g**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 193 Abs. 5**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Referendum**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (4 Stimmen plus Stichentscheid Präsident: Jaag, Tuor, Parolini, Vetsch; Sprecher: Tuor)

Wie folgt ändern:

Diese Teilrevision untersteht dem **obligatorischen** Referendum.

*Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Cavigelli, Hasler, Kunz, Wettstein; Sprecher: Hasler) und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung wird mit 67 zu 50 Stimmen zugestimmt.

**Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes mit 100 zu 14 Stimmen und 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden mit 99 zu 0 Stimmen auf.
4. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer mit 97 zu 0 Stimmen auf.
5. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer mit 98 zu 0 Stimmen auf.
6. Der Grosse Rat schreibt das Postulat Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen, den Fraktionsauftrag CVP betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung und den Fraktionsauftrag SVP betreffend Abschaffung der Nachlasssteuer für direkte Nachkommen mit 99 zu 0 Stimmen ab.

**2. Anfrage Bucher-Brini betreffend Aufwandbesteuerung (Fraktionsanfrage SP)**

Erstunterzeichnerin: Bucher-Brini  
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

*Erklärung* Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**3. Anfrage Bucher-Brini betreffend Zu- respektive Abnahme der juristischen Personen im Kanton Graubünden (Fraktionsanfrage SP)**

Erstunterzeichnerin: Bucher-Brini  
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

*Erklärung* Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

**4. Anfrage Pfiffner-Bearth betreffend Steuerbefreiung von Unternehmungen**

Erstunterzeichnerin: Pfiffner-Bearth  
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

*Antrag Janom Steiner*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Dem Antrag Janom Steiner wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

*Erklärung* Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:  
Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury  
Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Dienstag, 17. Oktober 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker  
Protokollführer: Domenic Gross  
Präsenz: anwesend 118 Mitglieder  
entschuldigt: Casty, Nigg  
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

---

### 1. Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform „GRiforma“ (B 8/2006-2007, S. 995)

Präsident Kommission für  
Staatspolitik und Strategie: Bleiker  
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

*I. Eintreten* Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

#### *II. Detailberatung*

#### **GESETZ ÜBER DEN GROSSEN RAT (GROSSRATSGESETZ)**

##### **Art. 62 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Angenommen*

##### **Art. 62a**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Angenommen*

##### **Art. 63**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Angenommen*

##### **Art. 64 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Angenommen*

#### **II. Fakultatives Referendum / In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Angenommen*

**GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN RATES****Art. 22 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**II. In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**GESETZ ÜBER DEN FINANZHAUSHALT DES KANTONS GRAUBÜNDEN  
(FINANZHAUSHALTSGESETZ)****Art. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 8**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 18 Abs. 1, 3-6**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 18 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht, ergänzt mit einer Fussnote „**im Sinne von Art. 35b**“

*Angenommen*

**Art. 20 Abs. 2 lit. h und k**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 20 Abs. 2 lit. i**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ändern

- i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung **sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle** und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;

*Angenommen*

**Art. 20 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 24 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 35**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 35a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 35b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 35c**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 47 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 47 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ändern:

Das Kantons- und Verwaltungsgericht **führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Teilrevision ein.**

*Angenommen*

**II. Fakultatives Referendum / In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**GESETZ ÜBER DAS ARBEITSVERHÄLTNIS DER MITARBEIDENDEN DES KANTONS GRAUBÜNDEN (PERSONALGESETZ)**

**Art. 4 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**II. Fakultatives Referendum / In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat nimmt vom Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform „GRiforma“ mit 89 zu 0 Stimmen Kenntnis
3. Der Grosse Rat stimmt
  - 3.1 der flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen in drei Etappen gemäss separatem Einführungsplan und
  - 3.2 der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen für die kantonalen Gerichte mit 75 zu 1 Stimmen zu.
4. Der Grosse Rat beschliesst die Budgetvariante 2 (gemäss Kommission und Regierung) mit 73 zu 0 Stimmen wie folgt:  
Beschluss Saldo Laufende Rechnung oohne Beiträge, Beschluss Saldo Investitionsrechnung ohne Beiträge, Beschluss Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung als Einzelpositionen, Beschluss Saldo je Produktgruppe
5. Der Grosse Rat beschliesst die Produktgruppenstruktur und die beabsichtigte Wirkung für jede im Globalbudget festgelegte Produktgruppe periodisch (4-Jahreszyklus) mit 74 zu 0 Stimmen.
6. Der Grosse Rat stimmt den nachfolgenden Teilrevisionen wie folgt zu:
  - 6.1 Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2006 mit 84 zu 0 Stimmen, bei 6 Enthaltungen.
  - 6.2 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004 mit 86 zu 0 Stimmen, bei 7 Enthaltungen.
  - 6.3 Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Beratung im Grossen Rat in Junisession 2006) mit 86 zu 0 Stimmen, bei 7 Enthaltungen.
7. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 mit 92 zu 0 Stimmen zu.

**2. Antrag auf Direktbeschluss Trepp betreffend Änderung Geschäftsordnung GR, Kommissionsreglement**

Erstunterzeichner: Trepp  
Vertreterin der  
Präsidentenkonferenz: Landespräsidentin Bühler-Flury

*Beschluss* Der Grosse Rat erklärt den Antrag auf Direktbeschluss mit 81 zu 14 Stimmen für nicht erheblich.

**3. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) (B 2/2006-2007, S. 73)**

Präsident Kommission für  
Bildung und Kultur: Claus  
Regierungsvertreter: Lardi

*I. Eintreten*

Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

*An dieser Stelle wird die Eintretensdebatte unterbrochen und auf Mittwochmorgen vertagt.*

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen

### A N F R A G E

#### **betreffend Schliessung von Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung (im Kanton GR).**

Auf Ende 2006 werden die Tagesstätten in Roveredo und in Samedan geschlossen. Der Grund dafür ist ein starker Rückgang der Auslastung der Klienten, der hauptsächlich auf folgende Tatsache zurück zu führen ist:

Seit dem 1. Januar 2006 müssen die IV-Bezüger, die eine Tagesstätte besuchen, Fr. 15.- pro Tag bezahlen. Obwohl in diesem Betrag das Mittagessen eingeschlossen ist, frequentierten immer weniger Klienten die Tagesstätten. Der Besuch einer Tagesstätte ist freiwillig. Die meisten psychisch Kranken haben Mühe mit Tagesstruktur und Beschäftigung, und es braucht spezielle Anreize, um sie zum Mitmachen zu motivieren. Die Erhebung einer Gebühr hat alle Anreize zum Tagesstättebesuch zunichte gemacht.

Für die nun folgenden Ausführungen nehmen wir die Tagesstätte „El Butt“ in Roveredo als Beispiel und gehen kurz zurück ins Jahr 2000. Bei den Vorabklärungen betreffend Verselbstständigung der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten wurde neben den Chancen auch auf die Gefahren eines solchen Schritts aufmerksam gemacht.

Gefahren:

- mehr Marktorientierung und Kosteneinsparungen können sich negativ auf die Leistungsqualität im Pflege- und Betreuungsbereich auswirken. Die Qualität wird über die Wirtschaftlichkeit definiert.
- der kranke Mensch steht nicht mehr im Mittelpunkt, er wird nachgerade zu einem wirtschaftsfeindlichen Kostenfaktor degradiert.
- Gewinnmaximierung wird zur einzigen Ethik.

Am 10. Juni 2001 hat das Bündner Stimmvolk das kantonale Gesetz über die Organisation der kantonalen psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen angenommen, und 2002 wurden die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) eine öffentlich-rechtliche Institution, die möglichst gewinnbringend wirtschaften muss gegründet.

Heute, 4 Jahre später, müssen wir feststellen, dass – sicher vor allem wegen des enormen Spardrucks in den letzten Jahren – die angekündigten Gefahren Wirklichkeit geworden sind.

Die noch zwei verbliebenen El Butt-Klienten werden ab dem 1. Januar 2007 in der Beschäftigung der „Arbes Moesano“ (geschützte Arbeitsstätte) integriert. In der Arbes wird produziert, es gibt Grossaufträge und die Arbeit ist oft fließbandartig. Für Menschen mit einer geistigen oder sehr schweren psychischen Behinderung eine geeignete Beschäftigung, aber nicht immer für psychisch Erkrankte. Förderung der Lebensqualität, der Kreativität oder eine zielgerichtete Unterstützung für eine eventuelle spätere Reintegration fehlen fast ganz in der Arbes, denn das verantwortliche Personal besteht vor allem aus Fachpersonen des Handwerks wie z.B. Schneiderin, Schreiner oder Koch.

Einige Angebote der Tagesstätten (laut BSV) wie: Anregung und Begleitung von individuellen und gemeinsamen Aktivitäten, zielgerichtete Unterstützung zu möglichst autonomer Lebensführung, nicht ärztlich verordnete therapeutische Aktivitäten und pflegerische Leistungen, werden in denjenigen der Arbeits- und Beschäftigungsstätten nicht aufgeführt. Der sozialpädagogische Auftrag, ein Schwerpunkt in den Tagesstätten, fällt weg.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- was für Angebote gibt es in Zukunft, vor allem auch in den peripheren Regionen unseres Kantons, für behinderte Menschen, die nun wiederum durchs psycho-soziale Netz zu fallen drohen, die also weder in eine Wohngruppe noch in eine Arbeitsstätte integriert sind?

- die Tagesstätten haben in den letzten 7 Jahren stark zur Entlastung der Krankenkassen und Sozialdienste beigetragen (viel weniger Hospitalisationen). Kann die Regierung verantworten, dass die Kosten wieder mehrheitlich auf die Krankenkassen und Sozialämter abgewälzt werden?
- welche Massnahmen ist die Regierung bereit zu ergreifen, um die entstanden Lücken im Betreuungsangebot zu füllen, damit der kranke Mensch wieder in den Mittelpunkt rückt und damit die Leistungen wieder in erster Linie den Patienten dienen, und erst in zweiter Linie wirtschaftlichen Überlegungen zu genügen haben?

**Trepp**, Bucher-Brini, Pfiffner-Bearth, Arquint, Baselgia-Brunner, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Koch, Menge, Mengotti, Noi-Togni, Peyer, Pfenninger, Portner, Thöny, Troncana-Sauer, Locher Benguerel

## A N F R A G E

### betreffend Erarbeitung eines Sonderschul- und Integrationskonzepts und deren Rahmenbedingung

Die Regierung hat auf die Vorstösse Loepfe betreffend Entwicklung im Sonderschulbereich vom 29.1.2002 und betreffend Finanzierung der Sonderschulung nach Einführung des NFA vom 19.10.2004 zur Thematik eines Sonderschulkonzepts Stellung genommen. Im Kernprogramm Bündner Volksschule 2010 des EKUD wurde zudem eine Integrationskonzept skizziert (Rahmenkonzept für eine umfassende Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden). Dazu liegt inzwischen eine Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen vor. Darin wird das skizzierte Integrationskonzept in der Stossrichtung begrüsst, zugleich aber auf die Wichtigkeit einer sorgfältig zeitlich abgestimmten Vorgehensweise zwischen den Schulträgern, den Gemeinden und den Sonderschulinstitutionen hingewiesen. Insbesondere wurde auf die Schwierigkeiten der Schulen zur Umsetzung des Integrationskonzepts zeitgleich mit allen anderen Veränderungsprojekten im Kernprogramm hingewiesen.

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen über die Ausführungsgesetzgebung zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden, Seite 25 der Erläuterungen, ist mit einer entsprechenden Vorlage an den Grossen Rat im Übergang vom Jahr 2009 ins 2010 zu rechnen. Die Arbeiten zum Rahmenkonzept Integration selbst sollen bis Mitte 2007 abgeschlossen werden. Parallel dazu bereitet die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) eine interkantonale Rahmenvereinbarung vor, welche Standards und Finanzierungsgrundsätze festlegt sowie die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Sonderschulung regelt. Zum Konkordatsentwurf wird zurzeit eine Vernehmlassung durchgeführt.

Die Anfragenden stellen nun fest, dass all die obgenannten Arbeiten im Departement praktisch unter Ausschluss aller interessierten Kreise und an der Sonderschulung Beteiligten ausgeführt werden. Um Klarheit für das Parlament sowie für die interessierten Kreise und die Öffentlichkeit zu schaffen, bitten die Anfragenden die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist der aktuelle Stand der Erarbeitung des bereits mehrfach versprochenen Sonderschulkonzepts?
2. Warum wurden die direkt betroffenen, an der Sonderschulung Beteiligten bisher dermassen spärlich informiert und nicht zur Mitarbeit und zum Mitdenken eingeladen.
3. Warum wurden die interessierten Kreise und die direkt betroffenen, an der Sonderschulung Beteiligten nicht zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur interkantonalen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich eingeladen?
4. Inwiefern besteht für das kantonale Parlament überhaupt noch die Gelegenheit, gegebenenfalls korrigierend einzugreifen, wenn das Rahmenkonzept Mitte 2007 fertig gestellt wird, die interkantonale Rahmenvereinbarung zur Sonderschulung dann bereits ausgearbeitet ist und die Vorlage erst gegen Ende 2009 dem Grossen Rat vorgelegt wird?
5. Welchen Stellenwert misst die Regierung der eigenen Verwaltungsorganisation im Bereich Sonderschulung tatsächlich zu, wenn zwar eine umfassende Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in der gesamten Volksschule angestrebt wird, zugleich aber eine einzige Fachstelle für Sonderschulung ohne Ersichtlichkeit im Organigramm des EKUD vorhanden ist?

**Loepfe**, Cavigelli, Feltscher, Arquint, Baselgia-Brunner, Berni, Berther (Disentis), Bucher-Brini, Bundi, Caduff, Cahannes Renggli, Casutt, Dermont, Farrér, Florin-Caluori, Geisseler, Hardegger, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Menge, Meyer-Grass (Klosters), Nick, Niederer, Noi-Togni, Parpan, Rathgeb, Sax, Thurner-Steier, Trepp, Troncana-Sauer, Locher Benguerel, Märchy-Caduff (Domat/Ems)

## A N F R A G E

### betreffend Beitritt zu „Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)“

Es besteht eine „Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)“. Dieser Staatsvertrag zielt darauf ab,

- dass die in unserem Kanton bestehenden sozialen Einrichtungen für Kinder/Jugendliche und für behinderte erwachsene Menschen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen und umgekehrt;
- dass die Angebotsoffenheit eine Kostenübernahme durch den Wohnsitzkanton des Kindes/Jugendlichen bzw. des behinderten erwachsenen Menschen voraussetzt; und
- dass die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen vertieft wird.

Die IVSE fördert im interkantonalen Bereich die Rechtssicherheit für alle betroffenen Menschen und deren Angehörige sowie für die Institutionen ganz erheblich. Sie ist ein wirksames Instrument, um sowohl hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Institutionen (Qualitätsstandard) als auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit derselben (Kostenrechnung; Leistungspauschalensystem) interkantonale anerkannte Massstäbe zu fördern und durchzusetzen.

Der deutlich überwiegende Teil der Schweizer Kantone ist der IVSE in den meisten vom Staatsvertrag erfassten Bereichen beigetreten, nicht so der Kanton Graubünden. Der Bündner Spital- und Heimverband hat sowohl aus der Sicht der Institutionen, die im Kinder- und Jugendbereich als Kinderheime und/oder Sonderschulen tätig sind, als auch aus der Sicht jener Institutionen, die im Bereich erwachsener behinderter Menschen als Heim- und/oder Arbeitsbeschäftigungsstätten tätig sind, den Beitritt zur IVSE angeregt (letztmals Vernehmlassung Behindertengesetz/Finanzierungssystem und Vernehmlassung NFA-Umsetzung/Sonderschule).

Wir ersuchen die Regierung vor diesem Hintergrund um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches ist die Haltung des Kantons Graubünden zur IVSE bzw. zu den darin geregelten Bereichen?
2. Beabsichtigt der Kanton Graubünden, der IVSE vollständig oder zumindest in Teilen beizutreten? Wenn dies nur in Teilen geschehen soll, dann in welchen?
3. Wie stellt der Kanton Graubünden im Rahmen der Bewertung der Ausgangslage sicher, dass die Sicht der von der IVSE betroffenen Menschen und Institutionen berücksichtigt wird?
4. Je nach Antwort auf die vorstehenden Fragen: Wann wird der Kanton Graubünden der IVSE vollständig oder zumindest teilweise beitreten? Wie sieht die diesbezügliche strategische Planung aus?
5. Je nach Antwort auf die vorstehenden Fragen: Welche Alternativen zu einem vollständigen oder teilweisen Beitritt zur IVSE bestehen? Wie sieht, gegebenenfalls, die diesbezügliche strategische Planung der Regierung aus?

**Cavigelli**, Nick, Hardegger, Barandun, Baselgia-Brunner, Berni, Bleiker, Bondolfi, Bucher-Brini, Bundi, Caduff, Campell, Casty, Caviezel-Sutter (Thisis), Christoffel-Casty, Claus, Darms-Landolt, Dermont, Donatsch, Fallet, Farrér, Fasani, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Geisseler, Giovanoli, Hanimann, Hartmann (Champfèr), Keller, Kleis-Kümin, Krättli-Lori, Loepfè, Menge, Meyer-Grass (Klosters), Montalta, Niederer, Parolini, Peyer, Pfiffner-Bearth, Portner, Rathgeb, Sax, Tenchio, Thomann, Thöny, Thurner-Steier, Vetsch (Klosters), Zanetti, Capeder, Locher Benguerel

## A U F T R A G

### betreffend einen Leistungsausbau der Kasse für nichtversicherbare Elementarschäden an Grundstücken

Die Kasse für nicht versicherbare Elementarschäden an Grundstücken (ESK) leistet Beiträge an die Kosten für die Räumung und Wiederherstellung beschädigter Privatgrundstücke und deren Erschliessungen. Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und wird durch die Gebäudeversicherung Graubünden geführt. Die Leistungsobergrenze beträgt 50% des anerkannten Schadens; der Schweizerische Elementarschädenfonds in Bern erbringt einkommens- und vermögensabhängige zusätzliche Leistungen bis zu einem Kostendeckungsgrad von maximal 90% der anrechenbaren Kosten. Der Leistungsbereich beschränkt sich auf private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche die ESK auch finanzieren. Ihre Rechtsgrundlagen mit dem begrenzten Leistungsbereich und die dezentrale Organisation (Schadenerfassung über die Kreisämter) haben sich grundsätzlich bewährt. Die ESK verfügt heute über eigene Mittel im Umfang von gegen Fr. 33 Mio. (zuzüglich Fr. 6.4 Mio. Nothilfefonds).

In den durch steigende Elementarschäden in landwirtschaftlichen und in Wohnsiedlungen gekennzeichneten letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die gesetzliche Beitragsbeschränkung von 50% der anrechenbaren Kosten ungenügende Leistungen ergibt. Einerseits kommt aufgrund der Vermögens- und Einkommensabhängigkeit nur noch jeder Zweite in den Genuss von Ergänzungsleistungen des Schweizerischen Elementarschädenfonds. Andererseits versteht sich der Elementarschädenfonds immer

mehr als Wohlfahrtsinstitution, die ihre ergänzenden Beitragsleistungen sehr zurückhaltend zuspricht. Dadurch verschlechtert sich die Stellung der Beitragsempfänger zusehends. Seitens der ESK bestehen keine Möglichkeiten, die Leistungsbereitschaft des Schweizerischen Elementarschädenfonds zu verbessern. Darum sollte zur Leistungsverbesserung zugunsten der Geschädigten im Kanton Graubünden die gesetzliche Beitragslimite von derzeit 50% in massvollem Umfange angehoben werden.

Angesichts der gesunden Finanzlage der ESK und ihrer solidarischen Organisation wäre im Gesetz eine obere Leistungsgrenze von beispielsweise 80% zu prüfen. Der effektive Beitragssatz wäre in einer regierungsrätlichen Verordnung je nach Bedarf und Möglichkeiten festzulegen. Die übrigen vier Kantone (BL, AR, NW und GL), die eine ähnliche Institution betreiben, verfügen über eine gleichartige Beitragslösung bei durchschnittlich maximal 80% eines anerkannten Schadens. Aufgrund dieser Ausgangslage möchten wir der Regierung folgenden Auftrag erteilen:

Aufgrund der obigen Ausführungen möchten die Unterzeichnenden die Regierung auffordern einen Ausbau der Elementarschadenkasse Graubünden an die Hand zu nehmen und das entsprechende Gesetz (GVE RB 835.100) einer Teilrevision zu unterziehen.

**Geisseler, Möhr, Hartmann (Champfèr), Bachmann, Barandun, Bondolfi, Brandenburger, Campell, Casparis-Nigg, Caviezel (Pitasch), Cavigelli, Christoffel-Casty, Clavadetscher, Dudli, Farrér, Felix, Feltscher, Florin-Caluori, Hardegger, Hartmann (Chur), Keller, Kleis-Kümin, Loepfe, Niederer, Nigg, Parolini, Parpan, Peer, Plozza, Portner, Ratti, Righetti, Rizzi, Stiffler, Tenchio, Thomann, Vetsch (Klosters) Wettstein, Capeder**

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Mittwoch, 18. Oktober 2006

### Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker  
 Protokollführer: Adriano Jenal  
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder  
 entschuldigt: Bachmann, Rizzi  
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

---

#### 1. Nachtragskredite

Präsidentin der GPK: Janom Steiner  
 Regierungsvertreter: Lardi, Schmid, Engler, Trachsel, Widmer-Schlumpf

##### *Antrag der GPK*

Kenntnisnahme von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 6. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006.

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 6. Serie, über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006, Kenntnis.

#### 2. Wahl der Vorberatungskommission für die Februarsession 2007: Familienbericht Graubünden

Cahannes Renggli, Darms-Landolt, Niederer, Brandenburger, Brantschen, Möhr, Casparis-Nigg, Meyer-Grass, Pfäffli, Meyer Persili, Troncana-Sauer

##### *Abstimmung*

Die Wahlvorschläge werden mit 102 zu 0 Stimmen genehmigt.

#### 3. Ersatzwahl ins Kantonsgericht Graubünden; 1 nebenamtlicher Richter für die Amtsdauer 1.1.2007-31.12.2008

Bei 118 abgegebenen und 113 gültigen Wahlzetteln, 113 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 57 wird Ursula Michael Dürst mit 112 Stimmen als Mitglied des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsdauer bis 31. Dezember 2008 gewählt.  
 Einzelne 1 Stimme

#### 4. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) (B 2/2006-2007, S. 73)

Präsident der Kommission für  
 Bildung und Kultur: Claus  
 Regierungsvertreter: Lardi

##### *I. Eintreten*

Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

##### *II. Detailberatung*

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 1 Abs. 1 lit. b**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

...kantonale Mehrsprachigkeit individuell, **gesellschaftlich** und institutionell zu festigen;

*Angenommen*

**Art. 1 Abs. 1 lit. f) neu**

*Antrag Kommission*

Neue lit. f einfügen:

**f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen.**

*Antrag Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 70 zu 32 Stimmen zu.

**Art. 1 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 1 Abs. 3 neu**

*Antrag Keller*

Neuer Absatz 3 einfügen:

**Wo es bedeutende Gemeinschaften gibt, welche Kantonssprachen sprechen sich aber ausserhalb des angestammten Sprachgebiets befinden, sollen die gesprochenen Kantonssprachen gefördert und aufgewertet werden.**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Der Antrag Keller wird mit 69 zu 13 Stimmen abgelehnt.

**Art. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**II. Kantonale Amtssprachen**

**Art. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 4 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 4 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Tenchio

Absatz wie folgt ergänzen:

**Die deutsche, rätoromanische und italienische Fassung der im Bündner Rechtsbuch veröffentlichten kantonalen Erlasse din in gleicher Weise massgebend.** Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung...

*Abstimmung*

Der Antrag Tenchio wird mit 74 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Mittwoch, 18. Oktober 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker  
Protokollführer: Domenic Gross  
Präsenz: anwesend 118 Mitglieder  
entschuldigt: Rizzi, Vetsch (Klosters)  
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

---

### 1. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) (B 2/2006-2007, S. 73)

#### II. Detailberatung (Fortsetzung) Art. 5

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 6 Abs.1

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Pfister*

Ändern wie folgt:

..., welche über Kenntnisse in **den drei, allenfalls in zwei** Amtssprachen verfügen.

*Antrag Bondolfi*

Streichen

... in der Regel...

#### 1. Abstimmung

Der Antrag der Kommission und der Regierung obsiegt gegenüber dem Antrag Pfister mit 71 zu 17 Stimmen.

#### 2. Abstimmung

Der Antrag der Kommission und der Regierung obsiegt gegenüber dem Antrag Bondolfi mit 77 zu 21 Stimmen.

#### Art. 6 Abs. 2 (neu)

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Bondolfi*

Einfügen neuer Abs. 2:

**Darauf ist bereits in der Stellenausschreibung hinzuweisen.**

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 73 zu 23 Stimmen angenommen.

#### Art. 7

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 8 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 8 Abs. 3 (neu)**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Bondolfi*

Einfügen neuer Abs. 3:

**Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.**

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 47 zu 43 Stimmen angenommen.

**Art. 9**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 10**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**III. Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften****Art. 11 Abs. 1**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Baselgia-Brunner, Berther (Disentis), Bezzola (Samedan), Caviezel-Sutter, Claus, Dermont, Mani-Heldstab; Sprecher: Claus)  
Ergänzen:

...zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache **und Kultur**.

*Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Casty, Casparis-Nigg, Florin-Caluori, Krättli-Lori; Sprecher: Casty) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 63 zu 33 Stimmen zu.

**Art. 11 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ergänzen:

...zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, **die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.**

*Angenommen*

**Art. 11 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

(...) Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

*Angenommen*

**Art. 11 Abs. 4 und 5**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 12 Abs. 1 lit. a, b, d und f**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 12 Abs. 1 lit. c**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Pedrini*

Ändern wie folgt:

c) von rätoromanischen **und italienischen** Zeitungen und Zeitschriften...

*Abstimmung*

Der Antrag Pedrini wird mit 52 zu 15 Stimmen angenommen.

**Art. 12 Abs. 1 lit. e**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Pedrini*

e) der Übersetzung von literarischen Werken in die rätoromanische **und italienische** Sprache

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 72 zu 17 Stimmen angenommen.

**Art. 12 Abs. 1 lit. g (neu)**

*Antrag Kommission und Regierung*

Neue lit. g einfügen:

**g) eines Instituts für Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden**

*Angenommen*

**Art. 12 Abs. 1 lit. h (neu)**

*Antrag Kommission*

Wie folgt ändern:

**h) der Einrichtung zweisprachig geführter Schulen oder zweisprachig geführter Klassen in deutschsprachigen Gemeinden.**

*Antrag Regierung*

Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission mit 75 zu 9 Stimmen.

**Art. 12 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 14**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 15**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise****Art. 16 Abs. 1 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 16 Abs. 2**

*Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Claus, Bezzola, Casty, Casparis-Nigg, Caviezel-Sutter, Florin-Caluori, Krättli-Lori; Sprecher: Claus) und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Dermont, Baselgia-Brunner, Berther; Sprecher: Dermont)*

Wie folgt ändern:

...von mindestens **40** Prozent von Angehörigen...

*Abstimmung*

Dem Antrag der Kommissionsminderheit wird mit 53 zu 44 Stimmen zugestimmt.

**Art. 16 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Arquint*

Ändern wie folgt:

Gemeinden mit einem Anteil von mindestens **10** Prozent von Angehörigen...

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird mit 79 zu 4 Stimmen angenommen.

*Die Beratung dieses Geschäfts wird morgen fortgesetzt.*

## 2. Anfrage Ratti betreffend Umklassierung der Julierstrasse

Erstunterzeichner: Ratti  
Regierungsvertreter: Engler

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen

### ANTRAG AUF DIREKTBEschluss

#### betreffend der Grosse Rat extra muros

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde bereits im Juni 2002 die Frage diskutiert, ob nicht auch der Grosse Rat regelmässig (zumindest einmal pro Legislaturperiode) ausserhalb von Chur eine so genannte Landsitzung abhalten soll. Die Idee fand grosse Anerkennung. Kein einziger Grossrat und keine Grossrätin hat sich damals gegen die Idee einer Landsitzung ausgesprochen. Dennoch hat es der Grosse Rat mit 51 zu 36 abgelehnt, eine entsprechende Regelung in die Verfassung aufzunehmen. Die Mehrheit war damals der Meinung, dass Landsitzungen auch ohne entsprechende Verfassungsbestimmungen abgehalten werden können und eine Regelung dieses Anliegens auf Verfassungsstufe nicht adäquat sei.

Die Argumente für die Abhaltung von regelmässigen Landsitzungen des Grossen Rates haben sich seit 2002 nicht geändert. Nach wie vor, gäbe eine Landsitzung ein positives Signal in eine Region. Für einmal geht der Grosse Rat zur Bevölkerung und nicht umgekehrt. Die verschiedenen Sprachgebiete und unsere Regionen müssten dabei entsprechend berücksichtigt werden. Nicht zu vernachlässigen ist der wirtschaftliche Faktor. Dem Kanton würde gestützt auf die Berechnungen aus dem Jahre 2002 rund Fr. 50'000.00 bis Fr. 60'000.00 an Kosten entstehen. Diese Ausgaben würden jedoch im Kanton bleiben und direkt in die entsprechende Austragungsregion fliessen.

Im Zuge der positiven Erfahrungen der Sessiun in Flem soll die Idee der Abhaltung einer Landsitzung des Grossen Rates wieder lanciert werden.

Gestützt auf Art. 50 Grossratsgesetz kann der Grosse Rat mittels Direktbeschluss im Bereich seiner Zuständigkeit einen Beschluss fassen. Gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Rates versammelt sich der Grosse Rat ordentlicherweise in der Stadt Chur. Gestützt auf die genannten Bestimmungen ist der Grosse Rat zuständig für die Bestimmung der Tagungsorte und kann daher mittels Direktbeschluss darüber entscheiden. Zudem lässt das Gesetz neben Chur auch ohne weitere Gesetzesanpassungen Landsitzungen zu.

Die Unterzeichneten Grossräte und Grossrätinnen beantragen, dass unter der Leitung der Präsidentenkonferenz und Organisation des Ratssekretariates die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit bereits in der laufenden Amtsperiode und dann je nach Erfahrung und Interesse auch in jeder weiteren Legislatur, mindestens eine Session des Grossen Rates in einer Region stattfinden kann.

**Cahannes**, Claus, Heinz, Augustin, Barandun, Berni, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Brüesch, Buchli, Bundi, Butzerin, Caduff, Campell, Candinas, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casty, Casutt, Caviezel (Pitasch), Caviezel-Sutter (Thusis), Cavigelli, Christoffel-Casty, Clavadetscher, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Farrér, Fasani, Felix, Feltscher, Florin-Caluori, Geisseler, Giovanoli, Hanimann, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Hasler, Jenny, Keller, Kessler, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Loepfe, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Marti, Menge, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters), Montalta, Nick, Niederer, Nigg, Noi-Togni, Parolini, Parpan, Pedrini, Peer, Perl, Pfäffli, Pfister, Plozza, Portner, Ragetti, Rathgeb, Righetti, Rizzi, Sax, Stiffler, Tenchio, Thomann, Thurner-Steier, Toschini, Trepp, Troncana-Sauer, Tuor, Valär, Zanetti, Capeder, Gunzinger, Strimer

## F R A K T I O N S A U F T R A G S P

### betreffend Besserstellung der nicht verheirateten kantonalen MitarbeiterInnen in der Pensionskasse

#### 1. Gesetz über die kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG), BR 170.450

Im Artikel 14 sieht das auf 1. Januar 2006 in Kraft gesetzte, revidierte Gesetz über die kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG), dass überlebende Lebenspartner dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt sind, wenn die Voraussetzungen gemäss Lit. a - d kumulativ erfüllt sind.

Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet.

Diese Regelung, welche den MitarbeiterInnen des Kantons als fortschrittlich und entgegenkommend angepriesen wurde, verdient diese Prädikate bei näherer Betrachtungsweise keineswegs – vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

#### 2. Bundesrechtlicher Regelungsspielraum

Artikel 20a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gibt den Versicherungsträgern unter dem Titel „Weitere begünstigte Personen“, Lit. a –c, weitere Möglichkeiten, für eine Hinterlassenenleistung.

Ein Vergleich der bundesrechtlichen Regelung mit Artikel 14 des kantonalen Pensionskassengesetzes zeigt nun, dass die kantonale Gesetzgebung den Spielraum, welche das Bundesrecht gibt, keinesfalls im Sinne der kantonalen Angestellten genutzt hat. Die bundesrechtliche Regelung verlangt, dass eine anspruchsberechtigte Person:

- entweder vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist
- oder mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat
- oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen musste.

Demgegenüber verlangt die kantonale Regelung, dass nebst der schriftlichen Erklärung der gegenseitigen Unterstützung kumulativ die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt in den letzten 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat und der überlebende Lebenspartner vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurde. Selbst wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt werden, erhält der überlebende Partner lediglich 75% der Ehegattenrente.

Diese Rentenreduktion ist möglicherweise bundesrechtswidrig, da der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit einer Rentenreduktion nicht vorsieht.

#### 3. Zusammenfassende Überlegungen

a) Gemäss dem geltenden BVG haben Pensionskassen die Möglichkeiten, Reglemente zu erlassen, welche Versicherte berechtigen, für den Fall ihres Ablebens über die Verwendung ihres Vorsorgekapitals zu verfügen. Begünstigt werden können insbesondere:

- Personen, welche vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind
- Konkubinatspartner, die mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zum Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben
- Beim Fehlen von unterstützten Personen oder Konkubinatspartnern können ohne weitere Voraussetzungen Eltern oder Geschwister begünstigt werden
- Letztlich können sogar die übrigen gesetzlichen Erben im Umfang der einbezahlten Beträge resp. im Umfang von 50% des Vorsorgekapitals begünstigt werden.

Von den erwähnten Begünstigungsmöglichkeiten lässt das kantonale Pensionskassengesetz lediglich unter stark erschwerten Bedingungen die Begünstigung von Konkubinatspartnern zu (kumulativ: 5-jährige ununterbrochene Lebensgemeinschaft vor dem Tod und finanzielle Unterstützung in erheblichem Masse).

Die Begünstigung von Nicht-Lebenspartnern, welche in erheblichem Masse finanziell unterstützt wurden, sieht das kantonale Pensionskassenreglement nicht vor. Ebenso wenig ist die Begünstigung von gesetzlichen Erben möglich.

b) Mit der geltenden Regelung der kantonalen Pensionskasse werden gut 40% der kantonalen Angestellten resp. deren Konkubinatspartner und Angehörige im Falle des vorzeitigen Ablebens der Versicherten erheblich benachteiligt. Je nach Anstellungsdauer leisten sie mehrere 100'000 Franken ihres Erwerbseinkommens an die kantonale Pensionskasse, ohne dass ihnen nahe stehende Personen, welche sie zu Lebzeiten in erheblichem Masse unterstützt haben oder ihre Konkubinatspartner in den Genuss des Sparkapitals gelangen könnten.

#### 4. Auftrag für eine Besserstellung der nicht verheirateten kantonalen MitarbeiterInnen

Zur Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren mit Ehepartnern ist Art. 20a Abs. 1 Lit. a BVG wörtlich ins kantonale Pensionskassengesetz zu übernehmen. Die uneingeschränkte Übernahme dieser Bestimmung stellt zudem sicher, dass allein ste-

hende Versicherte, welche verwandte oder nicht verwandte Personen zu Lebzeiten in erheblichem Masse unterstützt haben, diese Unterstützung auch für den Fall ihres Ablebens im Erwerbsalter sicherstellen können.

**Gartmann-Albin**, Peyer, Pfenninger, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Jaag, Menge, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel

## A U F T R A G

### **zur Ausarbeitung eines kantonalen Konzeptes zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren**

Im Rahmen des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KFG) vom 28. Sept. 1997 unterstützen Kanton, Regionen und Gemeinden das kulturelle Leben in Graubünden.

Nachdem der Kanton innerhalb der vergangenen 20 bis 30 Jahre die kantonalen Museen und Institutionen ausgebaut hat (Museums- und Kulturzentrum Chur: Rhätisches Museum, Naturmuseum, Kulturmuseum sowie Kantonsarchiv und Kantonsbibliothek), sollen in den nächsten 10-15 Jahren schwergewichtig die Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren in den wichtigsten Kulturregionen Graubündens gefördert und ausgebaut werden.

Der Ausbau und Betrieb von Regionalmuseen bzw. regionalen Kulturzentren bedarf inskünftig vermehrt der finanziellen und personellen Unterstützung des Kantons. Grundlage dazu bildet das kantonale Kulturförderungsgesetz mit Verordnung sowie das kantonale Konzept für regionale Museen aus dem Jahr 1992 (RB 3118 vom 15. Dez. 1992). Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem kantonalen Museumszentrum, regionalen Museen bzw. Kulturzentren sowie lokalen Museen, und die entsprechende Aufgabenstellung, Zusammenarbeit und Finanzierung zu untersuchen und zu regeln.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, zuhanden des Grossen Rates ein Konzept zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen bzw. von regionalen Kulturzentren auszuarbeiten und die Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen. Das Konzept soll insbesondere die folgenden Massnahmen einbeziehen:

- Ergänzung der Rechtsgrundlagen (Anpassung der Kulturförderungsverordnung; Regelung der Zusammenarbeit sowie der Form der regionalen Trägerschaft);
- Ergänzung des Regierungsprogrammes, Anpassung des Finanzplanes und Bereitstellung der Finanzmittel im Budgetverfahren;
- Bezeichnung der Kulturregionen in Graubünden und Umschreibung von Funktion und Leistungsangebot der Regionalmuseen bzw. der regionalen Kulturzentren;

Als Fallbeispiel zur Ausarbeitung des kantonalen Konzeptes zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen bzw. regionalen Kulturzentren kann die Region Surselva beigezogen werden, welche bereits über eine regionale Museumskonzeption verfügt (Vereinbarung 1981/1994; Entwicklungskonzept 2005).

**Montalta**, Keller, Bezzola (Samedan), Arquint, Augustin, Bachmann, Berni, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Buchli, Bundi, Caduff, Candinas, Castelberg-Fleischhauer, Casutt, Caviezel-Sutter, (Thusis), Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Farrér, Fasani, Florin-Caluori, Gartmann-Albin, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Hasler, Jaag, Kleis-Kümin, Koch, Mani-Heldstab, Menge, Meyer-Grass (Klosters), Möhr, Niederer, Nigg, Noi-Togni, Parolini, Pedrini, Pfister, Portner, Ratti, Sax, Stiffler, Thöny, Thurner-Steier, Troncana-Sauer, Wettstein, Capeder, Strimer

## A U F T R A G

### **betreffend Förderung der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zu Gunsten von pflegebedürftigen Menschen durch Angehörige**

In hohem Masse pflegebedürftige betagte Menschen sowie in hohem Masse pflegebedürftige behinderte Menschen können über gesundheits- und sozialstaatliche Dienstleistungen im ambulanten Bereich (bspw. Spitex) wie auch in stationären Einrichtungen (bspw. Heime) in mannigfacher Weise Unterstützung erhalten. Diese Dienstleistungen werden in aller Regel nicht kostenlos erbracht; dem Dienstleistungsbezüger verbleibt die Tragung zumindest eines Restkosten-Anteils, und das ist grundsätzlich richtig so. Aber eben: Das Gros der Kosten fällt in der einen oder anderen Form unmittelbar oder mittelbar letztlich immer der Allgemeinheit an – bspw. über höhere Krankenkassenprämien, wenn die Krankenversicherung bezahlt, über höhere Steuern, wenn die öffentliche Hand Unterstützungsleistungen direkt bezahlt oder subventioniert, oder über Sanierungsbeiträge an die übrigen Sozialversicherungen, wenn diese bezahlen.

Es besteht m.a.W. ein erhebliches öffentliches Interesse, dass nicht jeder, der grundsätzlich Anspruch auf den Bezug gesundheits- und sozialstaatlicher Dienstleistungen hat, diese tatsächlich auch beansprucht. Zumindest besteht aber ein Interesse daran, dass jene, die auf den Bezug gesundheits- und sozialstaatlicher Dienstleistungen trotz Anspruch verzichten, nicht aufgrund einer „System-Schiefelage“ faktisch dennoch dazu gezwungen werden. Im Gegenteil: Eine solche Einstellung, die auf ganz unterschiedliche Gründe zurückzuführen sein kann, sollte durch Anreize vielmehr sogar aktiv so weit belohnt werden, wie dies gestützt auf eine gesundheits-, sozial- und finanzpolitische Würdigung vertretbar ist.

Es ist heute noch immer weit verbreitet, dass pflegebedürftige Menschen – vor allem betagte Menschen und geistig, körperlich oder psychisch behinderte Menschen – von ihren Familienangehörigen oder von ihnen nahe stehenden Drittpersonen umsorgt oder gar gepflegt werden. Sei dies durch Aufnahme des Pflegebedürftigen zuhause beim Pflegenden, sei dies durch Betreuung und/oder Pflege in der angestammten Wohnung des Pflegebedürftigen. Dies hat in erster Linie den Vorteil, dass man sich als pflegebedürftiger Mensch in die Abhängigkeit und Nähe von Personen begeben kann, die einem bekannt und vertraut sind. Es führt nicht unwesentlich weiters aber auch dazu, dass zugunsten des betroffenen pflegebedürftigen Menschen und seiner Angehörigen, die ihn ansonsten gegebenenfalls finanziell zu unterstützen hätten, Kosten eingespart werden. Zumindest der Restkosten-Anteil, der vom Dienstleistungsempfänger zu tragen wäre, fällt dann bei diesem weg.

Aus der Sicht der Allgemeinheit hat dies den günstigen Nebeneffekt, dass auch sie Kosten einspart. Es schränkt dies den Bezug von Spitex- oder ähnlichen Dienstleistungen ein, oder es wird unter Umständen gar ein Eintritt in ein Heim oder in eine ähnliche stationäre Einrichtung für immer oder zumindest für eine bestimmte Zeit hinausgeschoben. Es ergänzt ganz gewichtig zudem die Möglichkeiten, welche gemäss heutiger Krankenpflegegesetzgebung (bspw. Rahmenleistungsvereinbarung) bestehen, um die Arbeit Angehöriger zu vergüten. Denn diese sind sowohl in zeitlicher wie auch in sachlicher Hinsicht bescheiden (4 Std./Woche gemäss Spitex-Leistungskatalog) und geben den effektiven Wert und Umfang der Dienstleistung nicht wider. Sofern die begünstigten pflegebedürftigen Menschen die zu ihren Gunsten erbrachten Dienstleistungen überhaupt nicht oder nur teilweise oder nicht marktgerecht bezahlen (können), erbringen die Pflege- und Betreuerpersonen demnach Leistungen, welche die Gesellschaft ganz erheblich entlasten und für welche diese Personen weder angemessene finanzielle noch anderweitig angemessene geldwerte Anerkennung erhalten. Dies entspricht einer Schiefelage des „Systems“. Es ist dies sachlich ungerecht, benachteiligt tendenziell einseitig Frauen, die solche Aufgaben als Mutter, Tochter oder Schwiegertochter erbringen und deswegen in ihrer anderweitigen (beruflichen) Tätigkeit eingeschränkt sind, und es setzt dies schliesslich Anreize, die in die verkehrte Richtung zielen – nämlich die Flucht in die Beanspruchung staatlich bezahlter oder subventionierter (teurer) Leistungserbringung.

Es ist demnach in Nachachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ eine Überarbeitung der Gesetzgebung dahin gehend anzustreben, dass die begünstigte pflegebedürftige Person in die Lage versetzt wird, solche Leistungen zugunsten seiner Angehörigen und ihm nahe stehender Drittpersonen angemessen zu vergüten (u.U. in einer mit der IVG-Assistenzentschädigung vergleichbaren Weise). Zu prüfen wird dabei weiters sein, ob den Angehörigen bzw. den betroffenen Drittpersonen aufgrund der besonderen Umstände – alternativ oder ergänzend – andere geldwerte Vorteile zugesprochen werden können – bspw. Kostenübernahme für angemessene fachliche Einführung in die zu verrichtende Arbeit (Tageskurse bei geeigneten Institutionen). Letzteres begünstigt nebenbei, dass dem Qualitätsaspekt – was unverzichtbar ist – bei all dem auch mit Rechnung getragen werden muss.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Umstandes, dass der Grosse Rat in seiner Oktobersession 2006 bei der Beratung der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes es unterlassen hat, einen entsprechenden Betreuungsabzug als steuerlich relevanten Sozialabzug gutzuheissen, ersuchen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Regierung um Folgendes:

Es seien in den dafür geeigneten kantonalen Erlassen die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen,

- a) dass die pflegebedürftigen Menschen – v.a. die schwer pflegebedürftigen betagten und schwer pflegebedürftigen geistig, körperlich oder psychisch behinderten Menschen –, welche durch deren Angehörige oder durch dem gepflegten Menschen nahe stehende Drittpersonen betreut und/oder gepflegt werden, diese für deren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen in angemessener Form (finanzielle Abgeltung; finanzielle Entlastungen; andere geldwerte Gegenleistung) vergüten lassen können; und
- b) dass diese Form der Betreuung und Pflege zu Gunsten von pflegebedürftigen Menschen nebst der Selbstversorgung, den Spitex-Dienstleistungen und den Dienstleistungen der stationären Einrichtungen in angemessener Form gesetzlich anerkannt wird.

**Cavigelli**, Nick, Koch, Bachmann, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Brüesch, Bundi, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casty, Caviezel (Pitasch), Clavadetscher, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Feltscher, Florin-Caluori, Geisseler, Hardegger, Hartmann (Chur), Kessler, Kleis-Kümin, Kollegger, Kunz, Loepfe, Mani-Heldstab, Märchy-Michel (Malans), Meyer-Grass (Klosters), Michel, Niederer, Parolini, Parpan, Peer, Perl, Pfäffli, Pfister, Plozza, Portner, Sax, Tenchio, Tscholl, Märchy-Caduff (Domat/Ems)

## A N F R A G E

### betreffend Tänzerinnen-Statut

Das Bundesamt für Migration prüft, ob man die umstrittenen L-Bewilligungen für Tänzerinnen aus Osteuropa abschaffen soll.

Der Kanton Bern folgt derweil dem Beispiel sechs anderer Kantone (ZG, SG, VS, AI, AR, TG), welche das Statut bereits abgeschafft haben, und hebt den Sonderstatus per Januar 2007 auf.

Das BFM vermutet, dass ausländische Kreise im Zusammenhang mit der Vermittlung von Tänzerinnen organisierten Menschenhandel betreiben könnten.

Immer wieder kommt es auch im Kanton Graubünden zu Problemen mit der Rechtsstellung von Tänzerinnen. Auch wird zuweilen von Seiten der Tänzerinnen der Vorwurf erhoben, wonach sich diese auf Geheiss ihrer Arbeitgeber prostituieren müssen. Diese Situation ist unhaltbar und menschenunwürdig.

Wir stellen deshalb der Regierung die folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, das Tänzerinnen-Statut für Personen ausserhalb der EU abzuschaffen?
2. Sieht die Regierung Möglichkeiten, auch Tänzerinnen aus dem EU-Raum eine Bewilligung zu verweigern?
3. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um die Tänzerinnen vor Ausbeutung (Prostitution, Menschenhandel etc.) wirksam zu schützen?

**Menge**, Bucher-Brini, Arquint, Bachmann, Baselgia-Brunner, Brandenburger, Brüesch, Caviezel-Sutter (Thusing), Cavigelli, Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dermont, Dudli, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jenny, Kleis-Kümin, Märchy-Michel, Meyer-Grass (Klosters), Parolini, Peyer, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel

## I N T E R P E L L A N Z A

### concernente il rispetto delle regole democratiche e dello Stato di diritto nel Moesano

Nei giorni 24 e 26 settembre 2006 quattordici comuni del Moesano hanno votato sulla proposta di Statuto regionale e sulle proposte di integrazione nella Regione di tre enti intercomunali. Le votazioni si sono svolte con modalità diverse (urne, scrutinio segreto, alzata di mano) ed in tempi diversi. Risultato: la massiccia bocciatura della proposta di Statuto e delle tre varianti elaborate e propugate dall'Organizzazione Regionale del Moesano (ORMO) - associazione di diritto privato - con il coinvolgimento dei soli Esecutivi comunali (Municipi) e in particolar modo dei Sindaci. La proposta di Statuto regionale e le varianti, in parte anche raccomandate dalle due Assemblee ORC e ORM, sono state bocciate in 11 comuni su 14, da complessivamente 915 votanti, contro 333 votanti che le hanno accettate. Questo risultato non ha sorpreso nessuno, dato che non vi era stato nessun coinvolgimento attivo della popolazione e l'informazione pubblica si era limitata a tre serate informative, una per circolo, a fine agosto e ad inizio settembre 2006. Questo anche se i tempi imposti dal Cantone prevedevano il coinvolgimento della popolazione già nel 2004. Nessuna informazione e coinvolgimento neanche per i presidenti di circolo, per le autorità di distretto (presidente, giudici) e per i partiti e movimenti politici.

Una perizia privata affidata al costituzionalista Tomas Poledna ha inoltre ritenuto non legale la procedura di voto, definita dall'ORMO, per l'approvazione della proposta di Statuto regionale.

Appariva chiaro che in una simile situazione la prassi da seguire dopo il rifiuto popolare avrebbe dovuto essere quella di riprendere la discussione sullo Statuto, facendo in modo che, con il coinvolgimento della popolazione, delle autorità e delle forze politiche, fosse possibile concepirne uno nuovo che incontrasse l'approvazione del popolo - dato che praticamente nessuno si oppone all'istituzione della Regione come tale, con uno statuto di ente di diritto pubblico come voluto dalla Costituzione cantonale. Uno statuto da consegnare alla votazione popolare in rispetto dell'articolo 10 della Costituzione cantonale che prescrive al suo capoverso 2, cito: „I progetti in votazione devono essere semplici e comprensibili. Devono essere garantite una formazione e una manifestazione autentiche della volontà popolare“, e perciò anche con una chiara e corretta modalità di votazione.

Un articolo apparso il 12 ottobre 2006 su di un quotidiano ticinese („La Regione Ticino“) - nel quale l'ORMO riporta precipitosamente le presunte decisioni del Governo (in realtà non ancora disponibili in forma scritta) - per ciò che riguarda la futura costituzione della Regione del Moesano, ha sollevato stupore e indignazione nella popolazione. Per il tono, l'incongruenza e le molte domande che esso fa nascere.

Allo scopo di evitare incomprensioni, di chiarire i diversi aspetti della „vexata questio“ e nell'intento di un discorso costruttivo, pongo al Governo le seguenti domande:

1. Secondo l'articolo di giornale apparso in Ticino dal 1° gennaio 2007 il Governo grigionese assumerà (smettendo di versare i relativi finanziamenti) i compiti finora delegati all'ORMO in materia di pianificazione e di sanità, poiché l'attuale Organizzazione regionale non sarà più legittimata a operare sulla base della Costituzione cantonale. Cosa significa concretamente assumersi i compiti della pianificazione e della sanità e smettere di versare i relativi finanziamenti?
2. La competenza avrebbe dichiarato il Governo - per l'elaborazione della proposta di Statuto da sottoporre al voto - spetta al comitato ORMO o, eventualmente, ai Municipi. Come è possibile ciò, se l'ORMO in base alla Costituzione, è da una parte, delegittimata a proseguire con i compiti a partire dal 1° gennaio 2007, ma, dall'altra, sarebbe legittimata ed elaborare lo Statuto della nuova Regione anche oltre quella data?
3. Sempre secondo l'articolo sopra menzionato, il Governo di Coira è disposto ad ammettere una situazione transitoria fino al 30 giugno 2007 per dar tempo al Moesano di regolarizzare la propria situazione; se entro quella data non avrà trovato una soluzione il Governo procederà d'ufficio alla costituzione della Regione.

Pur avendo personalmente quale obiettivo la costituzione della Regione, chiedo al Governo in base a quale disposizione di legge può Coira procedere alla costituzione coatta della Regione, dato che né la Costituzione cantonale, né la legge sui comuni lo prevede.

Infatti, da una parte la Costituzione si limita a dire, al suo articolo 62, che la legge prevede che i comuni possano essere obbligati a collaborare fra di loro, mentre, dall'altra, nella legge sui comuni troviamo l'articolo 57, secondo cui "Ogni comune deve essere associato ad una corporazione regionale. Fanno eccezione i comuni che assolvono autonomamente i compiti regionali": o ancora l'articolo 55 secondo il quale: "Se l'assolvimento dei compiti pubblici attribuiti ad una corporazione regionale o comunale è possibile soltanto mediante la partecipazione di comuni che non vi hanno aderito, il Governo può decretare la loro adesione se due terzi dei comuni già appartengono alla corporazione" (cpv. 1). Parimenti il Governo può decretare l'adesione di un comune, se questa viene rifiutata dalla corporazione senza motivi sufficienti" (cpv. 2). "La corporazione ed i comuni compartecipanti devono essere sentiti preventivamente" (cpv. 3).

Come si vede sia la Costituzione cantonale, sia la legge sui comuni diventano cautamente imperative e prevedono l'intervento del Governo, solo nei confronti di singoli comuni recalcitranti, mentre non esiste un articolo che parli di misure coercitive nei confronti di gruppi di comuni (di numero superiore a un terzo di tutti i comuni di una regione) o di intere regioni. Nel Moesano in questo momento mancando totalmente la maggioranza dei due terzi di comuni necessari per costituire una Corporazione regionale, questo ente non è costituito legalmente e non esiste quindi giuridicamente; non si può perciò neppure procedere all'integrazione forzata nella Regione di comuni recalcitranti o alla costituzione forzata della Regione stessa. Mancando la base legale e nella consapevolezza che la prassi adottata per costruire la Corporazione regionale non è stata quella indicata dal Governo, dica il Governo se si giustifica la costituzione coatta di una Regione (che la legge non prevede) unicamente sulla base di norme blande come l'articolo 69 della Costituzione cantonale ["Per assolvere compiti regionali i comuni si aggregano costituendo corporazioni regionali"] come il suo articolo 72 ["Le corporazioni regionali sono enti del diritto pubblico con personalità giuridica propria "] o come l'articolo 107 delle disposizioni finali.

4. È d'accordo il Governo sull'assunto di base secondo il quale, quando si sottopone al Popolo una questione alla quale può rispondere solo con un Sì o con un NO, deve esistere la disponibilità da parte di chi ha chiamato il Popolo ad esprimersi di accettare sia un Sì, sia un NO? Ogni atteggiamento ch'avesse a discostarsi da questa accettazione sarebbe antidemocratico ed anticostituzionale. Ricordo a questo proposito il preambolo della nostra Costituzione cantonale entrata in vigore il primo gennaio 2004 che recita "Noi Popolo del Cantone dei Grigioni, coscienti della nostra responsabilità dinanzi a Dio e nei confronti del prossimo e del creato, risoluti a salvaguardare la libertà, la pace e la dignità umana, a garantire la democrazia e lo Stato di diritto [...] ci diamo la seguente costituzione". Non ritiene il Governo che la garanzia della democrazia e dello Stato di diritto siano i postulati più importanti di ogni atto costituzionale e che perciò l'attentato più grave a livello di Costituzione sia proprio il non rispetto della volontà del Sovrano espressa democraticamente tramite le urne? Vuole il Governo veramente - nella consapevolezza che la Regione o Corporazione regionale si farà in legalità e accuratezza questa volta ciò che richiede un certo lasso di tempo - partecipare con un atto antidemocratico e anticostituzionale alla nascita della nuova Regione del Moesano, ben sapendo che questo ente (costituito nelle forme democratiche e nella consapevolezza della sua effettiva necessità ed utilità) può significare non da ultimo un mezzo autorevole per favorire la coesione fra la nostra popolazione, il Governo di Coira e il resto del Cantone?

**Noi-Togni**

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Donnerstag, 19. Oktober 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker  
Protokollführer: Adriano Jenal  
Präsenz: anwesend 111 Mitglieder  
entschuldigt: Brüesch, Cavigelli, Dudli, Fallet, Hardegger, Michel, Peer, Peyer, Righetti  
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

---

### 1. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) (B 2/2006-2007, S. 73)

#### II. Detailberatung (Fortsetzung) **Art. 17 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 17 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Wie folgt ändern:

...im Zusammenwirken mit **der Regierung.**

*Angenommen*

#### **Art. 18**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 19**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 20 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Marginalie wie folgt ergänzen:

c) Mehrsprachige **und deutschsprachige** Gemeinden

*Angenommen*

#### **Art. 20 Abs. 1 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 20 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

In mehrsprachigen **und deutschsprachigen** Gemeinden kann die Regierung...*Angenommen***Art. 20a (neu)***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Keller*

Neuer Artikel einfügen:

**d) Zweisprachige Regionalschulen****Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung aufgrund eines angemessenen Konzeptes die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann für die zweisprachigen Volksschulen Beiträge leisten.***Abstimmung*

Der Antrag Keller wird mit 56 zu 15 Stimmen angenommen.

**Art. 21***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 22***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 23 Abs. 1 und 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Antrag Augustin*

Wie folgt ändern:

Abs. 1Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache **von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde und umgekehrt** unterliegen der Volksabstimmung in der Gemeinde. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft **beim Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde unter 40 Prozent, beim Wechsel von einer mehrsprachigen zu einer einsprachigen Gemeinde** unter 20 Prozent gefallen ist.Abs. 2Ein Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache gilt als angenommen, wenn **beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde die Mehrheit, beim Übergang von der mehrsprachigen zur einsprachigen Gemeinde** zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.*Abstimmung*

Der Antrag Augustin wird mit 63 zu 19 Stimmen angenommen.

**Art. 23 Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 24 Abs. 1-3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 24 Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Wie folgt ändern:

...ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit **der Regierung**.

*Angenommen*

*Antrag Berther (Sedrun)*

Neuer Abschnittstitel und neuer Artikel 25 einfügen:

**V. Anwendung des Gesetzes**

**Art. 25, Regelmässige Berichte**

Die Regierung erstattet dem Grossen Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung des Gesetzes.

*Abstimmung*

Der Antrag Berther (Sedrun) wird mit 65 zu 25 Stimmen abgelehnt.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 25**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 26**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

Antrag Arquint

Wie folgt ergänzen:

....der Gemeinden keine Anwendung. **Diese Gemeinden bemühen sich, die angepasste Sprache mit angepassten Massnahmen zu fördern.**

*Abstimmung*

Der Antrag Arquint wird mit 47 zu 19 Stimmen abgelehnt.

**Art. 27**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 28**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes**

**Art. 28**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG)**

**Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Antrag Casty*  
Zweite Lesung

*Abstimmung*

Der Antrag Casty wird mit 86 zu 12 Stimmen abgelehnt.

*Antrag Möhr*

Dieses Gesetz sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

*Abstimmung*

Der Antrag Möhr wird mit 90 zu 10 Stimmen abgelehnt.

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden mit 106 zu 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu
3. Der Grosse Rat hebt den grossrätlichen Beschluss betreffend Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano vom 27. September 1983 mit 105 zu 0 Stimmen auf.
4. Der Grosse Rat hebt den grossrätlichen Beschluss betreffend jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur vom 23. Mai 1996 mit 105 zu 0 Stimmen auf.
5. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes mit 104 zu 0 Stimmen zu.
6. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Verordnung über Organisation, Geschäftsordnung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG) mit 106 zu 0 Stimmen zu.

**2. Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG), und Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR) (B 9/2006-2007, S. 1079)**

Präsident Kommission für  
Staatspolitik und Strategie:  
Regierungsvertreterin:

Bleiker  
Widmer-Schlumpf

*I. Eintreten*

Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

*II. Detailberatung*

**GESETZ ÜBER DIE GEHÄLTER UND DIE BERUFLICHE VORSORGE DER MITGLIEDER DER REGIERUNG (GGVR)**

**Art. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 5**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 6**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 7**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 8 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 8 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ergänzen:

Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen. **Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten zum Rentenwert als Erwerbseinkommen.**

*Angenommen*

**Art. 8 Abs. 3 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 9**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 10**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 11**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 12**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**GESETZ ÜBER DIE GEHÄLTER UND DIE BERUFLICHE VORSORGE DER MITGLIEDER DER KANTONALEN GERICHTE (GGVG)****I. Vollamtliche Gerichtsmitglieder****Art. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 5 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 5 Abs. 2**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Bleiker, Dudli, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Bleiker) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Sprecher: Loepfe)

Ändern:

Die Sparguthaben werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um **60 Prozent** erhöht. **Die Erhöhung wird indessen so weit gekürzt, als die Leistungen der Pensionskasse zum Rentenwert 70 Prozent des letzten Lohnes überschreiten.**

*Abstimmung*

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 71 zu 9 Stimmen zugestimmt.

**Art. 5 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 6**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**II. Nebenanntliche Gerichtsmitglieder**

**Art. 7**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 8**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 9**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 10**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 11**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 12**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

**Art. 14**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**III. Schlussbestimmungen****Art. 15 Anpassung an die Justizreform (neu)**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Einfügen neuer Artikel:

**Mit dem Inkrafttreten des Art. 15 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 310.000) treten gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen des vorliegenden Gesetzes in Kraft:**

**Abschnittstitel vor Art. 1**

**Aufgehoben**

**Art. 1**

<sup>1</sup> **Das Jahresgehalt einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz beträgt**

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten 107 Prozent**
  - b) für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten 105 Prozent**
  - c) für die Richterin oder den Richter 102 Prozent**
- des Maximums der höchsten Gehaltsklasse.**

**Art. 5 Abs. 1**

**(...) Die Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert.**

**Abschnittstitel vor Art. 7 und Art. 7-14**

**Aufgehoben**

**Abschnittstitel vor Art. 15**

**Aufgehoben**

*Angenommen*

**Art. 16**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Bisher Art. 15

*Angenommen*

**Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung vom 24. Mai 1965**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1974**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte mit 85 zu 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung mit 84 zu 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu.
4. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts mit 89 zu 0 Stimmen auf.
5. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte mit 89 zu 0 Stimmen auf.
6. Der Grosse Rat hebt den Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung mit 83 zu 0 Stimmen auf.
7. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung mit 89 zu 0 Stimmen auf.
8. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung mit 90 zu 0 Stimmen auf.

**3. Anfrage Caviezel (Pitasch) betreffend Konsequenzen für den Kanton Graubünden bezüglich der aufkommenden Umsetzung des EU Lebensmittelrechts**

Erstunterzeichner: Caviezel (Pitasch)  
Regierungsvertreter: Trachsel

*Antrag Caviezel (Pitasch)*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Dem Antrag Caviezel wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

*Erklärung* Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**4.. Anfrage Meyer Persili betreffend Lohngleichheit in der kantonalen Verwaltung**

Zweitunterzeichnerin: Bucher-Brini  
Regierungsvertreterin: Widmer-Schlumpf

*Erklärung* Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.45 Uhr

Es ist folgender Vorstosse eingegangen:

## A U F T R A G

### **betreffend Förderung des Lehrstellenangebots in klein- und mittleren Betrieben (KMU)**

Es ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren das Angebot für Lehrstellensuchende immer kleiner geworden ist. Vor allem die Vielfalt der Lehrstellen in unserem Kanton ist ständig abnehmend. Die Gründe liegen zum Teil an den Strukturen unserer Wirtschaft und an den administrativen und finanziellen Aufwendungen für die Ausbildungsbetriebe. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe könnten zu einem vielfältigeren Lehrstellenangebot beitragen. Dazu müssen jedoch die Rahmenbedingungen verbessert und entsprechende Anreize sowie Vergünstigungen geschaffen werden. Leider konnte dieses Anliegen in der Steuergesetzesrevision nicht berücksichtigt werden, obwohl ein Handlungsbedarf unbestritten ist.

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, eine Analyse in unserem Kanton vorzunehmen und eine entsprechende Gesetzesgrundlage auszuarbeiten.

**Ratti**, Perl, Berther (Disentis), Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Bleiker, Brandenburger, Brantschen, Brüesch, Buchli, Butzerin, Campell, Candinas, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casty, Casutt, Caviezel-Sutter (Thuisis), Christoffel-Casty, Clavadetscher, Dudli, Fallet, Fasani, Felix, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Hasler, Heinz, Jaag, Janom Steiner, Jenny, Kessler, Koch, Krättli-Lori, Kunz, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Marti, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters), Michel, Möhr, Montalta, Nick, Nigg, Parolini, Pedrini, Pfäffli, Pfenninger, Plozza, Ragetti, Rathgeb, Ratti, Righetti, Stiffler, Troncana-Sauer, Tscholl, Valär, Vetsch (Klosters), Vetsch (Pragg-Jenaz), Zanetti, Strimer

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Beilagen zum Grossratsprotkoll

### Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung sowie Art. 73 Abs. 1 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und Art. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 8. August 2006,

beschliesst:

#### I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

#### Art. 1 Abs. 1 lit. e und f sowie Abs. 2

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

- e) Aufgehoben
- f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

<sup>2</sup> Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer<sup>1</sup> und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer<sup>2</sup> übertragenen Aufgaben.

#### Art. 1b

Die nach dem Partnerschaftsgesetz<sup>3</sup> registrierten Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

III. Eingetragene Partnerschaft

---

<sup>1</sup>) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

<sup>2</sup>) Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

<sup>3</sup>) Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG), SR 211.231

IV. Anwendung  
des Gesetzes

**Art. 2: Marginalie**

**Art. 3 Abs. 2, 5 und 6**

<sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

<sup>6</sup> Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

**Art. 4 Abs. 1**

V. Einfache Kan-  
tonssteuer und  
Steuerfuss

<sup>1</sup> Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005<sup>1</sup> um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.

**Art. 5 lit. d**

VI. Steuererleich-  
terung

Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren

d) Aufgehoben

**Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

**Art. 10 Abs. 2 bis 4 und 6**

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

---

<sup>1</sup>) Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

<sup>4</sup> Aufgehoben

<sup>6</sup> Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.

**Art. 13 Abs. 3 lit. g**

<sup>3</sup> Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

- g) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

**Art. 16 Abs. 2**

<sup>2</sup> Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft, sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

**Art. 18 Abs. 5**

<sup>5</sup> Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 79 sinngemäss.

**Art. 21 Abs. 1 lit. a und f**

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Zinsen aus Guthaben einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,
- f) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz<sup>1</sup>, soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

**Art. 21a**

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag gilt auch:

- a) Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR...)

Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert;

- b) Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Litera a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

**Art. 22 Abs. 2 bis 5**

<sup>2</sup> Als Mietwert von Gebäuden und Gebäudeteilen gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei einer Drittvermietung erzielen würde.

<sup>3</sup> Bisheriger Absatz 2

<sup>4</sup> Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen.

<sup>5</sup> Bisheriger Absatz 3

**Art. 31 Abs. 1 lit. c und d**

<sup>1</sup> Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfange von 10 Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1 200 Franken, jedoch höchstens 3 000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen,
- d) die notwendigen Umschulungskosten.

**Art. 35 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3**

<sup>1</sup> Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden

- b) die Kosten des Unterhalts von Grundstücken und die periodischen Baurechtszinsen.

<sup>2</sup> Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen.

<sup>3</sup> Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 Franken.

**Art. 36 lit. h, i und l**

Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von
  - 8 400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - 4 200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
  - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2 200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1 100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
  - die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- i) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;
- l) die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 6 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen. Kinderbetreuungsabzug

**Art. 38**

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen

IV. Sozialabzüge

- a) Aufgehoben
- b) 500 Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen;
- c) Aufgehoben
- d) 5 000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

8 000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

Der Abzug erhöht sich auf 14 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;

- e) Aufgehoben
- f) 5 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann;
- g) Aufgehoben
- h) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kindern in Ausbildung wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich.

<sup>2</sup> Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht festgesetzt.

#### Art. 39 Abs. 1 bis 3 und 5

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt

0,0 %	für die ersten	Fr.	15 000.–,
2,5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
4 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
6 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
6,5 %	für die weiteren	Fr.	1 000.–,
7 %	für die weiteren	Fr.	2 000.–,
8 %	für die weiteren	Fr.	6 000.–,
8,5 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
9 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
9,5 %	für die weiteren	Fr.	4 000.–,
10,3 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
10,6 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
10,7 %	für die weiteren	Fr.	20 000.–,
11,2 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,3 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,4 %	für die weiteren	Fr.	100 000.–,
11,6 %	für die weiteren	Fr.	300 000.–,
11,0 %	für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses	Fr.	700 000.–

übersteigt.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt.

<sup>3</sup> Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person.

<sup>5</sup> Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

#### **Art. 39a**

<sup>1</sup> Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4.5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit<sup>1</sup> entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.

2. Vereinfachtes  
Abrechnungsverfahren

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten.

<sup>3</sup> Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG<sup>2</sup> findet sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 40 Marginalie**

3. Kapitalabfindungen  
a. Für wiederkehrende Leistungen

#### **Art. 40a Abs. 1 und 4**

<sup>1</sup> Kapitalleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1.5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,

<sup>1</sup>) Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005, SR 822.41

<sup>2</sup>) Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), SR 642.11

und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 4 Prozent.

<sup>4</sup> Kapitaleistungen unter 5 600 Franken werden nicht besteuert.

**Art. 44 Abs. 2**

III. Erstattung

<sup>2</sup> Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

**Art. 50 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Geldwertkorrektur erfolgt nach dem Indexstand per 1. Januar des Anlagejahres und des Veräusserungsjahres.

**Art. 52 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

5 %	für die ersten	Fr. 9 100.–,
6 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
7 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
8 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
9 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
10 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
11 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
12 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
13 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
14 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
15 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
16 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
17 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
18 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
19 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
20 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
21 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
22 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
23 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
24 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,
25 %	für die weiteren	Fr. 9 100.–,

und erreicht bei 191 100 Franken den Höchstsatz von 15 %.

<sup>3</sup> Gesamtgewinne unter 4 200 Franken pro Jahr sind steuerfrei.

**Art. 54 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Vermögen, auf dem eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht lasten, wird dem Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigten zugerechnet, wenn dafür kein periodisches Entgelt geleistet wird.

<sup>3</sup> Bei Anteilen aus kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

**Art. 63 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten<br>gesamthaft | Fr. 56 000.–, |
| b) | für jedes nicht selbständig besteuerte Kind             | Fr. 21 000.–, |
| c) | für jeden anderen Steuerpflichtigen                     | Fr. 42 000.–. |

**Art. 64 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt

1,0 ‰	für die ersten	Fr. 70 000.–,
1,2 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,6 ‰	für die weiteren	Fr. 56 000.–,
1,7 ‰	für die weiteren	Fr. 70 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr. 140 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr. 280 000.–,
2,65 ‰	für die weiteren	Fr. 500 000.–,
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr. 1 400 000.–

übersteigt.

**Art. 66 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.

## 7. VERRECHNUNGSSTEUER

**Art. 72**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt vollumfänglich in Rückerstattung bar.

<sup>2</sup> Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist die kantonale Steuerverwaltung zur Verrechnung mit den provisorischen oder definitiven Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern berechtigt.

**Art. 74 Abs. 2**

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG<sup>1</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

**Art. 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 3**

<sup>1</sup> Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie

- d) alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

<sup>3</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

**Art. 77 Abs. 3 lit. c**

<sup>3</sup> Für die Steuern haften ferner solidarisch

- c) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

**Art. 78 Abs. 1 lit. j und Abs. 2**

- j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

**Art. 81 Abs. 1 lit. g**

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- g) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns,

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR...)

**Art. 85 Marginalie und Abs. 3**

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

7. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen

**Art. 87**

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer beträgt

3,5 %	für die ersten	Fr.	14 000.–,
6,0 %	für die weiteren	Fr.	14 000.–,
7,5 %	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
9,0 %	für die weiteren	Fr.	14 000.–,
7,0 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr.	112 000.–

übersteigt.

<sup>2</sup> Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt.

<sup>3</sup> Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 15 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.

**Art. 91**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr.	5 600 000.–,
2,5 ‰	für den Restbetrag.		

<sup>2</sup> Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr.	2 800 000.–,
2,5 ‰	für die weiteren	Fr.	11 200 000.–,
3,7 ‰	für die weiteren	Fr.	16 800 000.–,
4,5 ‰	für die weiteren	Fr.	25 200 000.–,
5,0 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000 000.–,
5,7 ‰	für den Restbetrag.		

<sup>3</sup> Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 42 000 Franken abgezogen.

**Art. 92**

<sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften sowie bei den nach Artikel 87 Absatz 3 besteuerten juristischen Personen aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken.

**Gliederungstitel vor Art. 97a**

Aufgehoben

**Art. 97a - 97d**

Aufgehoben

**III. Kultussteuer****Art. 97e**

I. Grundsatz Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer.

**Art. 97f**

II. Steuerpflicht <sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.

<sup>2</sup> Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

**Art. 97g**

III. Objekt und Erhebung <sup>1</sup> Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.

<sup>3</sup> Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.

**Art. 97h**

IV. Zuteilung der Mittel Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchengehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.

**Art. 98 Abs. 1 lit. a**

<sup>1</sup> Der Besteuerung an der Quelle unterliegen

- a) ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 39a unterliegen,

## V. Nachlass- und Schenkungssteuer

### Art. 106 lit. f

Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere

- f) der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht, soweit dieser nicht als Einkommen besteuert wird,

I. Gegenstand der Steuer  
1. Nachlasssteuer

### Art. 106a

<sup>1</sup> Der Schenkungssteuer unterliegt unbekümmert einer Schenkungsabsicht jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.

2. Schenkungssteuer

<sup>2</sup> Als Schenkungen gelten auch

- a) die lebzeitige Zuwendung aus gegenseitigem Vertrag, soweit die Leistung des einen in offenbarem Missverhältnis zur Leistung des andern steht,  
b) die Zuwendung von Kapitalzahlungen an Dritte aus Versicherung, wenn die Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird,  
c) die lebzeitige Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.

### Art. 107 Abs. 1 lit. c bis e sowie Abs. 2 bis 4

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,  
d) aufgehoben  
e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen oder dingliche Rechte daran zum Nachlass gehören beziehungsweise übertragen werden,

<sup>2</sup> Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die Vermögenszuwendung an eine Stiftung mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden oder Personen nach Absatz 2 ist der direkten Zuwendung an diese Begünstigten gleichgestellt.

<sup>4</sup> Bei einer Nacherbeneinsetzung wird der Nachlass besteuert, wenn der Vorerbe oder der Nacherbe der Steuerpflicht unterliegen.

**Art. 108**

<sup>1</sup> Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs beziehungsweise der Zuwendung.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 109**

<sup>1</sup> Die Steuer wird nach dem Wert des gesamten unverteilten beziehungsweise zugewendeten Reinvermögens berechnet.

<sup>2</sup> Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes beziehungsweise der Zuwendung.

**Art. 110 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 und 5**

<sup>2</sup> Zum Ertragswert werden bewertet

a) Aufgehoben

<sup>4</sup> Nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte werden nach Artikel 59 Absatz 2 bewertet.

<sup>5</sup> Werden die nach Absatz 2 Litera b bewerteten Grundstücke innert 10 Jahren der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Besteuerung zum Verkehrswert.

**Art. 111 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hierfür aufkommen müssen.

**Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz**

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Nachlasssteuer werden vom Reinvermögen abgezogen

**Art. 113 Abs. 3**

<sup>3</sup> Steuerfrei sind auch

a) die Zuwendung von üblichen Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung,

b) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung,

c) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldnern,

d) die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

**Art. 114**

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen

- |   |                |
|---|----------------|
| a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen | Fr. 14 000.–,  |
| b) von den Zuwendungen an einen Elternteil    | Fr. 100 000.–, |
| c) von jeder anderen Zuwendung                | Fr. 7 000.–.   |

<sup>2</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 10 Prozent.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal geltend gemacht werden.

**Art. 114a**

<sup>1</sup> Die auf Geschäftsvermögen entfallende Steuer wird um 75 Prozent ermässigt, soweit dieses unentgeltlich auf einen Begünstigten übertragen wird, welcher das entsprechende Unternehmen leitet. VI. Unternehmensnachfolge

<sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung von mindestens 40 Prozent an einer juristischen Person, die einen Geschäftsbetrieb führt, wenn der Begünstigte in leitender Funktion angestellt ist.

<sup>3</sup> Die Ermässigung nach Absatz 1 entfällt nachträglich, wenn innert 10 Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb ins Ausland verlegt werden. Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

**Art. 115 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen. VII. Bezug und Haftung

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

**Gliederungstitel vor Art. 116**

Aufgehoben

**Art. 116-121**

Aufgehoben

**Art. 125 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird,
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden,
- c) der Einreichung der Steuererklärung oder eines Erlassgesuches,
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens.

**Art. 130 Einleitungssatz sowie lit. e und f**

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr bzw. für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:

- e) Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen. Die Angaben sind auf amtlichem Formular oder in elektronischer Form einzureichen. Die Regierung regelt die Einzelheiten.
- f) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

**Art. 134**

2. Nachlass- und Schenkungssteuer

<sup>1</sup> Die Erben oder deren Vertreter haben der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit dem Tod des Erblassers alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Steuerpflicht wie Erbbescheinigung, Eheverträge, letztwillige Verfügungen, etc. einzureichen.

<sup>2</sup> Jeder Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung hat mangels Aufforderung der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit Ausrichtung der Zuwendung deren Gegenstand und Wert sowie die verwandtschaftliche Beziehung zum Zuwendenden anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtigen Erben beziehungsweise Zuwendungsempfänger haben der Steuerverwaltung gemäss deren Anweisungen, spätestens aber innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers beziehungsweise seit der Zuwendung eine Steuererklärung einzureichen.

**Art. 135**

Aufgehoben

**Art. 137 Abs. 4**

<sup>4</sup> Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen gemäss Artikel 131 kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

**Art. 151 Abs. 2 lit. a**

<sup>2</sup> Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn

- a) die Steuerpflicht in der Schweiz endet oder der Konkurs eröffnet wird,

**Art. 152 Abs. 4**

<sup>4</sup> Differenzforderungen des Kantons oder Guthaben der Steuerpflichtigen bis zum Betrag des Rechnungsminimums<sup>1</sup> werden in der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie in der Gewinn- und Kapitalsteuer ohne Verzinsung auf das Folgejahr übertragen.

**Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2**

<sup>1</sup> Es sind zu bezahlen

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt, beziehungsweise innert 90 Tagen seit Rechnungstellung,
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit Rechnungstellung.

<sup>2</sup> Steht der Wegzug ins Ausland bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

**Art. 154a**

<sup>1</sup> Wird die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen, <sup>4</sup> Mahnung erlässt die Steuerverwaltung eine Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen.

<sup>2</sup> Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist.

**Art. 155 Abs. 1 und 4**

<sup>1</sup> Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist <sup>5</sup> Zwangs-  
Betreibung einzuleiten. Die Steuerverwaltung erhebt eine Betreibungsgebühr, vollstreckung  
deren Höhe von der Regierung festzulegen ist.

<sup>4</sup> Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind administrativ abzuschreiben. Über die administrativen Abschreibungen entscheidet:

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken,
- b) das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge.

---

<sup>1)</sup> Art. 35 Abs. 2 Weisungen des Finanzdepartements über den kantonalen Finanzhaushalt vom 28. Dezember 2004

**Art. 160 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Urkundsperson macht die Parteien ausdrücklich auf den Bestand des gesetzlichen Pfandrechts für Wertzuwachssteuern aus der aktuellen und aus früheren Handänderungen aufmerksam. Dies ist im Veräusserungsvertrag festzuhalten.

**Art. 165 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**Art. 166**

III. Vollzug von  
Bundesrecht

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung ist das Verrechnungssteueramt im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer<sup>1</sup> und die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundessteuergesetzes<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die für Letztere zuständigen Behörden.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes<sup>3</sup> beziehungsweise des Bundessteuergesetzes<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Die Organe der Strafrechtspflege<sup>5</sup> sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.

**Art. 169 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2**

IV. Gemeinden  
1. Mitwirkung

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet,

- a) die in den Ausführungsbestimmungen der Regierung vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,
- b) die von der zuständigen Behörde veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,
- c) für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Ver-

<sup>1</sup> Art. 35 Abs. 3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

<sup>2</sup> Art. 104 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 641.11

<sup>3</sup> Art. 35 Abs. 2 VStG

<sup>4</sup> Art. 104 Abs. 3 DBG

<sup>5</sup> Art. 42 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958, BR 350.000

zug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.

**Art. 170 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer Mitarbeit kann die Gemeinde

- a) selbständig Veranlagungsverfügungen für Bund, Kanton, Gemeinde sowie Landeskirchen und Kirchgemeinden erlassen,
- b) Ordnungsbussen verfügen,
- c) Einspracheentscheide erlassen.

<sup>4</sup> Die Mitarbeitenden der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zeichnungsberechtigt. Der Vorsteher der Steuerverwaltung regelt die Einzelheiten.

**Art. 171 Abs. 3**

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.

**Art. 178 Abs. 1**

<sup>1</sup> Aufgehoben

**Art. 185**

Aufgehoben

**Art. 186**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in sinngemässer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrechts<sup>1</sup>. III. Arbeitsbeschaffungsreserven

<sup>2</sup> Die Einlagen gelten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

<sup>3</sup> Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind den aus versteuertem Einkommen oder Ertrag gebildeten offenen Reserven gleichgestellt.

<sup>4</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten. Sie kann die Zahl der Arbeitnehmer auf zehn herabsetzen.

**Art. 188f Abs. 2 bis 4**

<sup>2</sup> Die noch nicht besteuerten Erbvorbezüge an die Nachkommen und an diesen gleichgestellte Personen werden mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs.

---

<sup>1</sup>) Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985, SR 823.33

<sup>3</sup> Um Härten zu vermeiden, gewährt die Steuerverwaltung grosszügige Zahlungsfristen. Sie kann dabei auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichten.

<sup>4</sup> Andere Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbgangs zusammen mit dem übrigen Nachlass besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs.

**Art. 188g**

h. Erbenhaftung

<sup>1</sup> Bussen nach Artikel 178 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

**Art. 193 Abs. 5**

<sup>5</sup> Das Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958 wird aufgehoben<sup>1</sup>.

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Sie kann die Teilrevision insgesamt oder teilweise rückwirkend in Kraft setzen.

---

<sup>1</sup>) BR 720.400

---

## **Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden**

Aufhebung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung für den Kanton Graubünden,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 8. August 2006,

beschliesst:

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 27. Februar 1986 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Aufhebung von Artikel 185 Steuergesetz in Kraft.

## **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer**

Aufhebung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 8. August 2006,

beschliesst:

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 30. März 1999 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit Artikel 72 und Art. 166 des Steuergesetzes in Kraft.

## **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

Aufhebung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 8. August 2006,

beschliesst:

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 1. Juni 1995 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit Artikel 166 des Steuergesetzes in Kraft.

## **Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)**

Änderung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Juni 2006,  
beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)  
vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 62 Abs. 1**

<sup>1</sup> Regierungsprogramm und Finanzplan legen die Schwerpunkte sowie den finanziellen Rahmen für die Planungsperiode fest.

#### **Art. 62a**

3. IAFP

<sup>1</sup> Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) wird gestützt auf das Regierungsprogramm und den Finanzplan erarbeitet. Er verknüpft im Sinne einer Gesamtschau Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet.

#### **Art. 63**

4. Wirkung

<sup>1</sup> Der Grosse Rat definiert periodisch die Wirkung für jede im Globalbudget festgelegte Produktgruppe.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt damit den beabsichtigten Nutzen fest und überprüft diesen.

#### **Art. 64 Marginalie**

5. Beschlussfassung und Aufträge

### **II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.

## **Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Änderung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Grossratsgesetzes,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Juni 2006,

beschliesst:

### **I.**

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 22 Abs. 2 Lit. c und Abs. 3 Lit. b**

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission als Verwaltungsprüfungsinanz:

c) berät weitere Berichte zuhanden des Grossen Rates vor;

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinanz:

b) prüft das Budget, die Nachtragskreditgesuche und den Geschäftsbericht;

### **II.**

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Grossratsgesetzes vom 17. Oktober 2006 in Kraft.

## **Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz)**

Änderung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Juni 2006,

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 18. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen.

<sup>3</sup> Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die Kantonale Pensionskasse und die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

#### **Art. 8**

Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung.

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat legt die Globalbudgets für die Dienststellen fest<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Er beschliesst als separate Kredite:

- a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Art. 35b

- c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;
- d) Darlehen und Beteiligungen.

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 2

<sup>5</sup> Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>6</sup> Bisheriger Absatz 4

**Art. 20 Abs. 2 Lit. h-k**

- h) für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;
- i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;
- k) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.

<sup>3</sup> Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Buchstabe d) bis k) stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

**Art. 24 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.

**Art. 35**

Aufgehoben

**Art. 35a**

Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:

Grundsätze der  
Steuerung von  
Leistungen und  
Finanzen

- a) Ausrichtung auf Wirkungen;
- b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;
- c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.

**Art. 35b**  
Globalbudget Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest.

**Art. 35c**  
Leistungsverein- Die Departemente schliessen mit den Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und der Berichterstattung.

**Art. 47**  
Übergangsrecht <sup>1</sup> Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.

<sup>2</sup> Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Teilrevision ein.

## II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.

---

## **Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz)**

Änderung vom 17. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Juni 2006,  
beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4 Abs. 2**

<sup>2</sup> Aufgehoben

### **II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.

## Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

vom 19. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 3 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken;
- b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen;
- c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern;
- d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern;
- e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen;
- f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen.

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände, Bezirke, Kreise sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

#### Art. 2

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a) den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte;
- b) die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen

öffentlichrechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

## II. Kantonale Amtssprachen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung. Grundsätze

<sup>2</sup> Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

<sup>3</sup> Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

<sup>4</sup> Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.

<sup>5</sup> Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

### Art. 4

<sup>1</sup> Bei den Beratungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl. Grosser Rat

<sup>2</sup> Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

<sup>3</sup> Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Regierung arbeiten in der Amtssprache ihrer Wahl. Regierung

<sup>2</sup> Die Regierung regelt in einer besonderen Verordnung die Übersetzung von amtlichen Texten, Bekanntmachungen, Medienmitteilungen, Internetauftritten, Dokumenten, Korrespondenz sowie Anschriften von kantonalen Gebäuden und Strassen in die kantonalen Amtssprachen.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert die Kenntnisse seines Personals in den kantonalen Amtssprachen.

### Art. 6

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern Anstellungen

der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen.

#### **Art. 7**

Gerichte  
1. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

<sup>3</sup> Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

<sup>4</sup> Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

<sup>5</sup> Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

#### **Art. 8**

2. Kantonale Gerichte

<sup>1</sup> An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

<sup>2</sup> Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.

#### **Art. 9**

3. Bezirksgerichte  
a) Einsprachige Bezirke

<sup>1</sup> Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.

<sup>2</sup> Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache des Bezirks geführt.

#### **Art. 10**

b) Mehrsprachige Bezirke

<sup>1</sup> Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache beziehungsweise mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.

<sup>2</sup> Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.

<sup>3</sup> Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

### III. Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

#### Art. 11

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Lia Rumantscha, an die Pro Grigioni Italiano und an die Agentura da Novitads Rumantscha jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache und Kultur.

Kanton  
1.Institutionen

<sup>2</sup> Die Gewährung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Kantonsbeiträge betragen 10 bis 50 Prozent der gemäss Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Kosten.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat legt die Kredite für die Kantonsbeiträge in eigener Kompetenz fest.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Private, insbesondere zu Gunsten:

2.Projekte und  
besondere  
Fördermass-  
nahmen  
a)Bereiche,  
Bemessungs-  
kriterien

- a) von Massnahmen und Projekten zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie der kantonalen Dreisprachigkeit;
- b) von Massnahmen und Projekten zur Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) von rätoromanischen und italienischen Zeitungen und Zeitschriften zur Abgeltung spracherhaltender Leistungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können;
- d) der Erarbeitung, Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Landessprachen, ihren Idiomen und Dialekten, zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik;
- e) der Übersetzung von literarischen Werken in die rätoromanische Sprache;
- f) von Kursen in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen;
- g) eines Instituts für Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden;
- h) der Einrichtung zweisprachig geführter Schulen oder zweisprachig geführter Klassen in deutschsprachigen Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Kantonsbeiträge richten sich insbesondere nach der Qualität der Massnahme, ihrer sprachregionalen Bedeutung sowie ihrer spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung.

- Art. 13**
- b) Beitragsvoraussetzungen
- <sup>1</sup> Die Kantonsbeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfängerinnen beziehungsweise Beitragsempfänger abhängig gemacht.
- <sup>2</sup> An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

- Art. 14**
- Gemeinden
- Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung ihrer angestammten Sprache.

- Art. 15**
- Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften
- <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen und Lehrpersonen zwischen den Sprachgemeinschaften.
- <sup>2</sup> Er kann zu diesem Zweck an Austauschorganisationen Beiträge leisten.

#### IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

- Art. 16**
- Gemeinden  
1. Amtssprachen  
a) Festlegung
- <sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.
- <sup>2</sup> Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache kommunale Amtssprache.
- <sup>3</sup> Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als mehrsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen.
- <sup>4</sup> Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft wird auf die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung abgestellt. Zur rätoromanischen oder italienischen Sprachgemeinschaft zählen sämtliche Personen, welche bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit die rätoromanische oder italienische Sprache angeben.

- Art. 17**
- b) Geltungsbereich
- <sup>1</sup> Einsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslökalen und Strassen. Bei privaten Anschriften, die sich an die

Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Mehrsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln in ihrer Gesetzgebung die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

2. Schulsprachen  
a) Allgemeine Bestimmungen

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Gemeinden zu den ein- und mehrsprachigen Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

<sup>3</sup> Die Regierung kann im Interesse der Erhaltung einer bedrohten Landessprache bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass die Erstsprache auf allen Schulstufen besonders gepflegt wird.

b) Einsprachige Gemeinden

<sup>2</sup> Die Festlegung der Zweitsprache erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Schulgesetzes.

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> In mehrsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der angestammten Sprache.

c) Mehrsprachige und deutschsprachige Gemeinden

<sup>2</sup> In mehrsprachigen und deutschsprachigen Gemeinden kann die Regierung auf Antrag der Gemeinde im Interesse der Erhaltung der angestammten Sprache die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen.

<sup>3</sup> In Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft sind während der obligatorischen Schulzeit Rätoromanisch oder Italienisch anzubieten.

#### **Art. 21**

Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

d) Zweisprachige Regionalschulen

#### **Art. 22**

In einsprachigen Gemeinden mit rätoromanischer oder italienischer Amtssprache sowie in mehrsprachigen Gemeinden schaffen die Gemeinden Angebote für anderssprachige Personen zur Erlernung und Steigerung der Sprachkompetenz in der angestammten Sprache.

3. Sprachkompetenz

- Art. 23**
4. Zusammenschluss von Gemeinden / Gemeindeverbindungen
- <sup>1</sup> Schliessen sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft wird auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde abgestellt.
- <sup>2</sup> Regional- und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.
- Art. 24**
5. Sprachenwechsel
- <sup>1</sup> Der Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde und umgekehrt sowie von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde unterliegt der Volksabstimmung. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft beim Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde unter 40 Prozent, beim Wechsel von einer mehrsprachigen zu einer deutschsprachigen Gemeinde unter 20 Prozent gefallen ist.
- <sup>2</sup> Ein Sprachenwechsel gilt als angenommen, wenn beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde die Mehrheit, beim Übergang von der mehrsprachigen zur deutschsprachigen Gemeinde zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.
- <sup>3</sup> Beschlüsse über Sprachenwechsel bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.
- Art. 25**
- Kreise
- <sup>1</sup> Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.
- <sup>2</sup> Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.
- <sup>3</sup> Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.
- <sup>4</sup> Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 26

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderungen  
bisherigen Rechts

1. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GrG) vom 8. Dezember 2005

### Art. 45

Aufgehoben

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO) vom 1. Dezember 1985

### Art. 48a

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

Gerichtssprachen

3. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958

### Art. 101a

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

Gerichtssprachen

4. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 9. April 1967

### Art. 20

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.

5. Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 28. September 1997

### Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton kann Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

### Art. 3 lit. c

Aufgehoben

### Art. 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton kann öffentliche und private Institutionen und kantonale Dachverbände in den Bereichen Kultur sowie Kulturforschung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, falls diese eine wichtige

kantonale Aufgabe erfüllen oder ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen abhängig gemacht werden.

**Art. 12 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Der Kanton kann zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von freien Stipendien und Werkaufträgen veranstalten und gezielte Massnahmen im Bereich der Künste treffen.

**Art. 27**

Übergangsbestimmung

Auf Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, welche vor diesem Datum eingetreten sind, finden die Bestimmungen über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden keine Anwendung.

**Art. 28**

Anpassung kommunaler Erlasse

Die Gemeinde- und Kreiserlasse sowie die Statuten der Gemeindeverbindungen sind innert drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

**Art. 29**

Referendum und In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

---

## **Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano**

Aufhebung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

### **I.**

Der Beschluss des Grossen Rates betreffend Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano vom 27. September 1983 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden in Kraft.

## **Jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur**

Aufhebung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

### **I.**

Der Beschluss des Grossen Rates betreffend Jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur vom 23. Mai 1996 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden in Kraft.

## **Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes**

Änderung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des  
Kantonsgerichts vom 2. Juni 1961 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 28**

Aufgehoben

### **II.**

Diese Teilrevision tritt sofort in Kraft.

## **Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG)**

Änderung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG) vom 30. November 1966 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 13**

Aufgehoben

### **II.**

Diese Teilrevision tritt sofort in Kraft.

## **Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)**

vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt der Mitglieder der Regierung beträgt 118 Prozent des Jahresgehalt  
jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des drei-  
zehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz.

<sup>2</sup> Das Jahresgehalt wird in zwölf gleich grossen Monatsraten ausbezahlt.

### **Art. 2**

Die Präsidualzulage beträgt 1/24 des Jahresgehalts und wird monatlich Präsidualzulage  
ausgerichtet.

### **Art. 3**

Die Besondere Sozialzulage, die Kinderzulagen und die Leistungen im Sozialzulagen,  
Leistungen im  
Todesfall  
Todesfall richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personal-  
gesetzgebung.

### **Art. 4**

Das Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere wäh- Gehalt bei Ver-  
hinderung an der  
Arbeitsleistung  
rend Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der  
Schwangerschaft und nach der Niederkunft richtet sich nach den Bestim-  
mungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

### **Art. 5**

Auslagen, die in Ausübung der regierungsrätlichen Tätigkeit anfallen, Auslagenersatz  
werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung  
vergütet.

### **Art. 6**

Nebeneinkünfte aus Vertretungen im Sinne von Art. 41 KV fallen in die Nebeneinkünfte  
Staatskasse. Davon ausgenommen sind die Taggelder und die Spesen-  
vergütungen.

Berufliche Vorsorge	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse.</p>
Ruhegehalt 1. Leistungen	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup>Nach dem Ausscheiden aus der Regierung besteht zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.</p> <p><sup>2</sup>Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten zum Rentenwert als Erwerbseinkommen.</p> <p><sup>3</sup>Wird ein Regierungsmitglied während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Invalidenleistung dem anwartschaftlichen Ruhegehalt.</p> <p><sup>4</sup>Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des laufenden oder anwartschaftlichen Ruhegehalts.</p>
2. Anrechnung anderer Versicherungs- leistungen	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Besteht im Invaliditätsfall gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen der KPG und auf andere anrechenbare Leistungen im Sinne von Artikel 18 PKG, wird das Ruhegehalt so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen höchstens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts erreichen. Im Todesfall eines amtierenden Regierungsmitglieds beträgt diese Begrenzung für die Hinterlassenen 50 Prozent.</p>
3. Finanzierung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Ruhegehälter und die mitversicherten Leistungen werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.</p>
4. Übrige Bestimmungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup>Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG.</p> <p><sup>2</sup>Die Auszahlung der Leistungen besorgt die KPG.</p>
5. Übergangs- bestimmungen	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup>Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert.</p> <p><sup>2</sup>Die gesamten aufgezinsten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen.</p>

<sup>3</sup> Amtierenden Regierungsgliedern wird für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erfüllten Amtsjahre ein Ruhegehalt von vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts angerechnet.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und  
In-Kraft-Treten

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

## **Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)**

vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

### **I. Vollamtliche Gerichtsmitglieder**

#### **Art. 1**

Jahresgehalt

<sup>1</sup>Das Jahresgehalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 107 Prozent, jenes der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten 102 Prozent des jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz.

<sup>2</sup>Das Jahresgehalt wird in zwölf gleich grossen Monatsraten ausbezahlt.

#### **Art. 2**

Sozialzulagen,  
Leistungen im  
Todesfall

Die Regelung der Besonderen Sozialzulage, der Kinderzulagen und der Leistungen im Todesfall richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### **Art. 3**

Gehalt bei  
Verhinderung an  
der Arbeits-  
leistung

Das Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere während Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### **Art. 4**

Auslagenersatz

Auslagen, die in Ausübung der richterlichen Tätigkeit anfallen, werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet.

#### **Art. 5**

Berufliche  
Vorsorge

<sup>1</sup>Vollamtliche Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert.

<sup>2</sup>Die Sparguthaben werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht.

<sup>3</sup>Bei Austritt aus der KPG wird die Austrittsleistung erhöht. Der Zuschlag beträgt 2,5 Prozent für jedes erfüllte Altersjahr ab Alter 50, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent. Der Zuschlag geht zu Lasten des Kantons.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert. Reichen die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung dieser Leistungen nicht aus, übernimmt der Kanton deren Finanzierung im Umlageverfahren. Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup>Die in der bisherigen beruflichen Vorsorge der vollamtlichen Gerichtsmitglieder angesammelten individuellen Sparkapitalien werden zu Gunsten jedes Mitglieds als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen. Der betragsmässige Besitzstand ihrer Altersrenten bleibt gewahrt. Zur Besitzstandswahrung notwendige Erhöhungen des Sparguthabens gehen zu Lasten des Kantons.

## **II. Nebenamtliche Gerichtsmitglieder**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts erhalten für Sitzungen, Augenscheine und Aktenstudium ein Taggeld von 300 Franken. Richterinnen und Richter, die für Sitzungen, Augenscheine und Aktenstudium mehr als zwanzig Tage im Jahr aufwenden, haben zudem Anrecht auf eine Erwerbsausfallentschädigung, die sich für den einundzwanzigsten und jeden folgenden Tag auf 300 Franken beläuft. Die für die Justiz zuständige Kommission kann diese Ansätze periodisch der Teuerung anpassen. Arbeitsentschädigung

<sup>2</sup>Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit nicht mehr als vier Stunden je Tag, werden ein halbes Taggeld und eine halbe Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt.

<sup>3</sup>Richterinnen und Richter, welche die Altersgrenze gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) überschritten haben, haben keinen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung.

<sup>4</sup>Die Erwerbsausfallentschädigung wird grundsätzlich der Richterin oder dem Richter ausbezahlt. Zahlen die Arbeitgebenden während der richterlichen Tätigkeit den Lohn, erhalten diese die Erwerbsausfallentschädigung, soweit sie die Arbeitsentschädigung gemäss Absatz 1 nicht übersteigt.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Kann der Wohnsitz bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nach Schluss der Sitzung nicht mehr erreicht werden, wird ein Drittel Besondere Fälle der Arbeitsentschädigung

eines Taggeldes ausgerichtet. Das Gleiche gilt, wenn eine Richterin oder ein Richter bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Sitzung am Morgen nicht rechtzeitig erscheinen kann und daher am Vortag am Wohnsitz abreisen muss.

<sup>2</sup>Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungstagen findet Absatz 1 nur am ersten und am letzten Sitzungstag Anwendung.

<sup>3</sup>Werden Taggelder gemäss Artikel 8 ausgerichtet, besteht kein Anrecht auf Erwerbsausfallentschädigung.

#### **Art. 9**

Arbeits-  
entschädigung  
nach Zeitaufwand

Aktenstudium, Ausfertigung von Entscheiden, Berichten und dergleichen werden nach Zeitaufwand vergütet. Der Stundenansatz entspricht dem achten Teil des Taggeldes und der Erwerbsausfallentschädigung.

#### **Art. 10**

Auslagenersatz,  
1. Reisespesen

<sup>1</sup>Die Vergütung der Reisespesen und der Einsatz privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup>Liegt der zivilrechtliche Wohnsitz ausserhalb von Chur, wird der Arbeitsweg vergütet.

#### **Art. 11**

2. Verpflegungs-  
spesen

<sup>1</sup>Richterinnen und Richter mit Wohnsitz in Chur erhalten keine Verpflegungsspesen.

<sup>2</sup>Richterinnen und Richter, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht vor 07.30 Uhr am Wohnsitz abreisen müssen, um rechtzeitig zur Sitzung erscheinen zu können, die aber nach Schluss der Sitzung ihren Wohnsitz bis 19.30 Uhr wieder erreichen können, wird eine Hauptmahlzeit vergütet.

<sup>3</sup>Muss die Abreise im Sinne von Absatz 2 vor 07.30 Uhr erfolgen und kann der Wohnsitz erst nach 19.30 Uhr wieder erreicht werden, werden zwei Hauptmahlzeiten vergütet.

<sup>4</sup>Die Spesenansätze für die Verpflegung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

#### **Art. 12**

3. Besondere  
Fälle von  
Verpflegungs-  
spesen

<sup>1</sup>Für auswärtige Tätigkeit, die nicht unter Artikel 11 fällt, werden bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mindestens fünf Stunden einschliesslich Reisezeit eine Hauptmahlzeit und bei einer Abwesenheit von mindestens zwölf Stunden zwei Hauptmahlzeiten vergütet.

<sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 vor, wird neben der Übernachtungsentschädigung zusätzlich eine Hauptmahlzeit vergütet, wenn bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die Abreise vom Wohnsitz am Tag vor der Sitzung vor 18.00 Uhr erfolgen muss und der Wohnsitz am Tag nach der Sitzung erst nach 12.00 Uhr erreicht wird.

**Art. 13**

Die Übernachtungsspesen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. <sup>4. Übernachtungsspesen</sup>

**Art. 14**

Nebenamtliche Gerichtsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig bei der kantonalen Verwaltung oder bei den selbstständigen kantonalen Anstalten angestellt sein. Davon ausgenommen sind Anstellungen mit einem gesamten Arbeitsumfang von maximal 40 Prozent. <sup>Unvereinbarkeiten</sup>

**III. Schlussbestimmungen****Art. 15**

Mit dem Inkrafttreten von Art. 15 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 310.000) treten gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen des vorliegenden Gesetzes in Kraft:

**Abschnittstitel vor Art. 1**

Aufgehoben

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz beträgt

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten 107 Prozent;
  - b) für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten 105 Prozent;
  - c) für die Richterin oder den Richter 102 Prozent
- des Maximums der höchsten Gehaltsklasse.

**Art. 5 Abs. 1**

Die Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert.

**Abschnittstitel vor Art. 7 und Art. 7-14**

Aufgehoben

**Abschnittstitel vor Art. 15**

Aufgehoben

**Art. 16**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Referendum und  
In-Kraft-Treten

## **Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung vom 24. Mai 1965**

Aufhebung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

### **I.**

Der Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung vom 24. Mai 1965 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung in Kraft.

---

**Verordnung über die Sparversicherung und die  
Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung vom  
22. November 1961**

Aufhebung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961 wird aufgehoben.

**II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung in Kraft.

## **Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961**

Aufhebung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

### **I.**

Die Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung in Kraft.

---

**Verordnung über die Besoldung der Präsidenten  
und Richter des Kantonsgerichts und des  
Verwaltungsgerichts vom 20. November 1974**

Aufhebung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1974 wird aufgehoben.

**II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte in Kraft.

**Verordnung über die berufliche Vorsorge der  
vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte  
vom 2. Oktober 2000**

Aufhebung vom 19. Oktober 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000 wird aufgehoben.

**II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit den vorsorgerechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte in Kraft.

## Montag, 16. Oktober 2006

### Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend: 119 Mitglieder entschuldigt: Casty
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

#### Eröffnungsansprache

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Ich begrüsse Sie, wie auch die Vertreter der Medien und die Gäste auf der Tribüne ganz herzlich zur Oktobersession. Normalerweise gibt es im September in Graubünden vor allem ein Thema: Die Bündner Jagd. Nicht so in diesem Jahr. Mit der Sessiun der Eidgenössischen Räte in Flims /Laax/Falera stand Graubünden während dreier Wochen nicht nur im Zentrum des politischen und medialen Interesses Graubündens, sondern der ganzen Schweiz. Ein für Graubünden einmaliger Anlass ist am 6. Oktober 2006 in der Surselva zu Ende gegangen. Auch wenn die Medien bereits viel berichtet haben, auch wenn die Sessiun bereits seit zehn Tagen der Vergangenheit angehört, erlauben Sie mir, hier im Grossen Rat doch noch ein paar Gedanken zum Highlight dieses Jahres zu äussern.

Ohne überheblich zu werden darf festgestellt werden, dass Graubünden, die Romantschia und alle Beteiligten ihre Sache ausgezeichnet gemacht haben. Ein grosses Dankeschön gehört der Standeskanzlei mit Kanzleidirektor Dr. Claudio Riesen an der Spitze, die dank riesiger, umsichtiger und minutiöser Vorbereitung zum guten Gelingen dieses grossen Anlasses ganz entscheidend beigetragen hat. Wie bereits im 2003 bei der Ski-WM in St. Moritz hat auch in Flims der Einsatz von Voluntaris Wirkung gezeigt. Gäste und Besucher fühlten sich gut aufgehoben und gut betreut. Das wurde immer wieder betont. Während dieser drei Wochen konnte ich Erstaunliches feststellen. Ich erlebte keinen Anlass, an welchem unsere Leute, unsere Bündnerinnen und Bündner, nicht versucht haben, ihr Bestes zu geben, sich von der besten Seite zu präsentieren, und zwar nicht aufdringlich. Meiner Meinung nach natürlich und sympathisch.

Die Anlässe, fanden sie in Vals, im Engadin, auf der Lenzerheide, in Flims oder anders wo statt, waren interessant und informativ, mit viel Umsicht vorbereitet und immer mit dem Ziel, den Gästen unsere Lebensweise mit den Vor- und Nachteilen unseres vielgestaltigen, vielfältigen Bergkantons näher zu bringen.

Ist es nicht erstaunlich, was gelingen kann, wenn alle am gleichen Strick ziehen, wenn alle auf ein gemeinsames Ziel hin arbeiten, auf das Ziel, sich als gute, innovative und herzliche Gastgeber erweisen und bewähren zu können? Und es ist gelungen. Überwunden und verdrängt wurden für einmal Kleinlichkeit, Neid und Eifersüchteleien. Wie zu viel Rumantschia, zu wenig Italianita, zu wenig Walser usw. Nein, nur das Ziel vor Augen. Der Anlass Sessiun soll uns

zukünftig Beispiel sein, dass wir gemeinsam etwas zu Stande bringen können, dass nur wenn wir grosszügig und grossherzig gemeinsam Ziele angehen, wir stark sind. Ich bin überzeugt, nur auf diese Weise können wir Graubünden im guten Sinne weiter bringen. Damit erkläre ich die Oktobersession als eröffnet.

#### Totenehrungen

Am 5. September 2006 ist Ludwig Alig-Henny in Ilanz gestorben. Der Verstorbene wurde am 26. Mai 1919 in Obersaxen geboren und ist dort aufgewachsen. Als Landwirt verbrachte er sein ganzes Leben in seinem Heimattal. Zusätzlich zu seiner beruflichen Tätigkeit bekleidete Ludwig Alig-Henny verschiedene politische Ämter. So vertrat er in den Jahren 1963 bis 1973 den Kreis Ruis im Grossen Rat. Im Jahr 1963 wurde er zudem zum Kreispräsidenten gewählt. Dieses Amt übte er bis im Jahr 1969 aus.

Neben seinem Engagement in der Politik wirkte der Verstorbene auch anderweitig für die Allgemeinheit. So war er unter anderem Präsident des Initiativkomitees der Bergbahnen Obersaxen AG. Seit deren Gründung bis 1992 gehörte er dem Verwaltungsrat an, den er während zweier Jahren präsidierte. Das Wirken des Verstorbenen zu Gunsten der Öffentlichkeit war von grosser Umsicht und Einsatzbereitschaft geprägt. Für seine engere Heimat und den Kanton Graubünden hat er sich langjährig und in verdienstvoller Weise engagiert. Dafür gebührt ihm an dieser Stelle der verdiente Dank.

Im Alter von 64 Jahren ist am 14. September 2006 Luzi Allemann-Felix in Landquart gestorben. Der Verstorbene ist in Untervaz aufgewachsen. Nach Erhalt des Lehrerpates am Lehrerseminar in Chur war er während insgesamt 20 Jahren in Trimmis, Frauenfeld und Landquart als Primarlehrer tätig. In späteren Jahren übernahm der Verstorbene die Leitung des kantonalen Lehrmittelverlages, welches er bis zu seiner Pensionierung inne hatte.

Luzi Allemann-Felix setzte sich in vielerlei Hinsicht für die Öffentlichkeit ein. So war er von 1983 bis 1992 Gemeindepräsident von Igis-Landquart. In den Jahren 1979 bis 89 war er Präsident des Kreises Fünf Dörfer. Von 1981 bis 94 vertrat Luzi Allemann-Felix den Kreis Fünf Dörfer im Grossen Rat. Luzi Allemann-Felix wirkte aber auch anderweitig für die Allgemeinheit. So war er unter anderem während sechs Jahren Präsident des Kantonalturnvereins

Graubünden und mit der Organisation verschiedener Sportveranstaltungen betraut. Auf Grund seiner vielseitigen unermüdlichen Arbeit, seiner Einsatzfreude und seiner Sachkenntnis genoss Luzi-Allemand-Felix bei Volk und Behörden Wertschätzung und Sympathie. Seine menschlichen und fachlichen Qualitäten sowie seine Verdienste um Gemeinde, Region und Kanton werden uns stets in guter Erinnerung bleiben.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Ich danke Ihnen.

### **Vereidigung erstmals anwesender Grossräte und Grossrätinnen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen**

Wir kommen zur Vereidigung erstmals anwesender Ratsmitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ich bitte Sie, nach vorne zu kommen. Ich bitte den Rat, sich zu erheben. Ebenso bitte ich die Zuschauer auf der Tribüne sich zu erheben. Wir kommen zur Vereidigung. Und für diejenigen, die nicht den Eid ablegen wollen, zur Ablegung des Gelübdes. Ich lese Ihnen zuerst die Eidesformel vor, d.h. den Inhalt des Eides, dann die Worte des Eides und anschliessend den Inhalt des Gelübdes, dann die Worte des Gelübdes. „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es“. Und nun das Gelübde. „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates geloben alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“. Die Worte des Gelübdes: „Ich gelobe es.“ Ich bitte Sie nun, die Schwurfinger zu erheben und die Worte des Eides zu sprechen. Und die anderen bitte ich, die Worte des Gelübdes zu sprechen.

*Ratsmitglieder:* Ich schwöre es. Ich gelobe es.

### **Mitteilungen**

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Ich habe Ihnen eine Mitteilung zu machen. Der parlamentarischen Gruppe für Sport ist es ein Anliegen, dass wir Grossrätinnen und Grossräte unserer Gesundheit Sorge tragen und uns fit halten. Ich gebe das Wort für eine Erklärung der Präsidentin der parlamentarischen Gruppe für Sport. Grossrätin Annemarie Perl.

*Perl:* Politik eingebettet in einen strengen Arbeitstag fordert von den einzelnen Politikerinnen und Politiker ein grosses Engagement verbunden mit einem grossen Zeitaufwand. Da kommen oft eigene Bedürfnisse, wie Bewegung oder eine regelmässige Gesundheit zu kurz. Die parlamentarische Gruppe für Sport möchte Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, heute und morgen die Möglichkeit bieten, einen persönlichen nicht registrierten Gesundheitstest durchzuführen. Der sogenannte Wega-Check wird im oberen Stock von fachkundigen Personen durchgeführt und dauert zirka zehn Minuten. Es würde uns freuen, wenn Sie von diesem Angebot Gebrauch machen würden.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Grossrat Trepp hat um das Wort gebeten.

*Trepp:* Während der letzten Kommissionssitzung habe ich von unserem Kommissionsmitglied Claudia Märchy ein schönes Geschenk erhalten, eine Friedenspfeife oder auf Rumantsch Grischun Pipa da la pasch. Unser Kommissionsmitglied Flurin Caviezel war leider damals aus guten Gründen abwesend, Kalbern geht vor. Das ist ja klar. Eine Friedenspfeife muss man ja weiter geben. Im Film Easy Rider von Dennis Hopper, wenn Sie sich vielleicht erinnern können, hat The Fraternity of Man im Jahre 1968 folgendes komponiert: Don't bogart that joint, my friend, oder auf Rumantsch Grischun: Na fima betg sulet, da inavant il joint o la pipa.

**Teilrevision des Steuergesetzes** (Botschaftenheft Nr. 10/2006–2007, S. 1155)

*Pfiffner:* Ich stelle den Ordnungsantrag die Traktandenliste wie folgt zu ändern. Die Anfragen Bucher betreffend der Zurspektive Abnahme der juristischen Personen im Kanton Graubünden, Fraktionsauftrag der SP und die Anfrage Bucher betreffend Aufwandbesteuerung, auch ein Fraktionsauftrag der SP sowie die Anfrage Pfiffner betreffend Steuerbefreiung von Unternehmungen vor der Teilrevision des Steuergesetzes zu behandeln. Ich bin klar der Meinung, dass diese Anfragen prioritär zu behandeln sind, da diese explizit mit der Thematik des Steuergesetzes zu tun haben. Für mich macht es keinen grossen Sinn, diese Anfragen erst nach der Steuerdebatte zu behandeln.

*Antrag Pfiffner*  
Änderung Arbeitsplan

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Grossrätin Pfiffner stellt den Antrag auf Änderung der Traktandenliste. Die PK hat diese Änderung, diesen Antrag in der PK bereits abgelehnt. Aber da jetzt ein Ordnungsantrag gestellt wurde, eröffne ich die Diskussion.

*Tscholl:* Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Die Anfragen wurden schriftlich beantwortet und ich finde, man will hier einfach wieder Politik betreiben und das geht nicht an. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

*Hanimann:* Als Mitglied der Präsidentenkonferenz bestätige ich Ihnen, was Sie bereits von der Präsidentin gehört haben. Dieser Antrag wurde unsererseits diskutiert. Wir kamen zum Ergebnis, dass wir ihn ablehnen mit der Begründung, dass gerade eine Diskussion, wie sie im Rahmen dieser Revision geführt wird, viele Teile des ganzen Bereiches von Steuern enthalten und es darum nicht nötig ist, vorgängig einzelne partikuläre Ideen und Interessen herauszuberechnen, zu diskutieren und damit gerade unserer Strategie einer integralen, einer gesamtheitlichen Schau dieser Revision die Spitze nehmen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

*Abstimmung*  
Der Grosse Rat lehnt den Antrag Pfiffner mit 104 zu 14 Stimmen ab.

## Eintreten

### *Antrag Kommission und Regierung* Eintreten

*Tuor*; Kommissionspräsident: Anlässlich der Oktobersession 2005 hat der Grosse Rat einen Bericht zur Revision des Steuergesetzes ausführlich diskutiert und beraten. Ziel des Berichtes bestand darin, die verschiedenen Problemfelder im Steuerbereich zu beleuchten, mögliche Lösungen zu skizzieren und die daraus resultierenden Steuerausfälle zu quantifizieren und dies frei und unabhängig von konkreten Gesetzesbestimmungen. Dem Grossen Rat sind in der Botschaft 15 konkrete Fragen gestellt worden, deren Beantwortung der Regierung die Grundlagen für die Vorbereitung der Revisionsvorlage dienen sollten. Überdies hat die Regierung dem Grossen Rat bei neun Massnahmen die konkreten Ausfälle aufgezeigt und ihm die Möglichkeit eröffnet, über deren Höhe zu diskutieren und allenfalls zu korrigieren. Dabei ist der Grosse Rat in den wesentlichen Punkten und jeweils mit grossem Mehr den Vorschlägen der Regierung gefolgt. Schaut man im Beschlussprotokoll nach, so sind von den 21 Einzelabstimmungen 13 ohne Gegenstimme und mit nur drei Gegenstimmen angenommen worden. Die grundlegenden Beschlüsse für die vorliegende Revision des Steuergesetzes sind damit in der letztjährigen Oktobersession gefällt worden. Was wir heute im Rat diskutieren, ist eigentlich nur noch die Umsetzung der damaligen Beschlüsse im Steuergesetz.

Ich möchte im Folgenden auf die drei wichtigsten Bereiche der Revision eingehen. Beim ersten Bereich handelt es sich um die Reduktion der Steuerbelastung der juristischen Personen. Für Bündnerische Gesellschaften mit einem hohen Eigenkapital besteht heute eine im interkantonalen Verhältnis extrem hohe Steuerbelastung. Dies bedeutet für diese Gesellschaften einen grossen Wettbewerbsnachteil, der nur durch eine massive Reduktion der Tarife korrigiert werden kann. Ich betone dabei ganz bewusst eine massive Reduktion der Tarife, weil nur so eine wirkliche Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit für den Wirtschaftsstandort Graubünden erreicht werden kann. Auch dass der Gewinnsteuertarif progressiv ausgestaltet ist und erst Gewinne über 250'000 Franken sehr hoch belastet werden, ändert nichts daran, dass der Wirtschaftsstandort Graubünden als steuerlich unattraktiv gesehen wird. Bei der Standortevaluation werden regelmässig die von der eidgenössischen Steuerverwaltung ermittelten Indexzahlen verglichen. Und da liegt unser Kanton für den Reingewinn an zweitletzter, für das Kapital an letzter und im Gesamtindex ebenfalls an letzter Stelle. Dass auf Grund dieser Ausgangslage Massnahmen ergriffen werden müssen, versteht sich von selbst. Man kann dabei den Steuerwettbewerb beurteilen wie man will.

Es ist nun mal eine Tatsache, dass dieser Wettbewerb unter den Kantonen besteht. Nur eine markante Entlastung der Steuerbelastung für juristische Personen kann dazu führen, dass bestehende Gesellschaften wieder vermehrt Investitionen in Graubünden tätigen, dass neue Gesellschaften nach Graubünden ziehen und dass die Wettbewerbsfähigkeit der heutigen Unternehmen steigt. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze und damit auch die Schaffung von neuem Steuersubstrat. Die Gewinnsteuer ist progressiv ausgestaltet, wie jene der Einkommenssteuer. Für Gewinne bis zu einer Höhe von 250'000 Franken erscheint die Steuerbelastung

auch im interkantonalen Verhältnis konkurrenzfähig. Höhere Gewinne werden aber zum Teil massiv höher besteuert als in fast allen anderen Kantonen. Die hohe Steuerbelastung der juristischen Personen betrifft damit insbesondere die grossen Unternehmungen mit den hohen Gewinnen. Anzahlmässig handelt es sich dabei um einen kleinen Teil der Gesellschaften. Hinsichtlich der Steuereinnahmen hingegen ist aber der Grossteil der Gewinne betroffen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die heutige Steuerbelastung der juristischen Personen für hohe Gewinne und Kapitalien weit über dem schweizerischen Durchschnitt liegt.

Der Wirtschaftsstandort Graubünden weist damit erhebliche Nachteile auf. Dies war denn auch genügend Veranlassung für diesen Rat, bei der Behandlung des Berichtes zur Revision des Steuergesetzes mit grossem Mehr dem Antrag der Regierung zu folgen und diese zu beauftragen, im Rahmen der auszuarbeitenden konkreten Steuergesetzrevision eine Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes von heute 15 Prozent auf neu 7,5 Prozent vorzubereiten sowie die Sonderabgabe auf dem Kapital der juristischen Personen abzuschaffen.

Ein zweiter, wichtiger Bereich betrifft die natürlichen Personen. Alleine eine steuerliche Entlastung der juristischen Personen ist nicht ausreichend. Auch den natürlichen Personen müssen und sollen umfassende Steuerentlastungen gewährt werden. Dabei kommt der Entlastung der Familien eine grosse Bedeutung zu. Bei der Beratung des Berichtes im letzten Oktober hat sich dieser Rat hinter die längst fällige steuerliche Entlastung von Ehepaaren sowie der Anpassung der kinderbezogenen Abzüge gestellt. Gerade in diesem Bereich hat der Grosse Rat im letzten Oktober den Vorschlägen der Regierung ohne Gegenstimmen zugestimmt. Vor allem Familien, d.h. Ehepaare mit Kindern sollen stark entlastet werden und dies vor allem auch in den tiefen Progressionsstufen sowohl betragsmässig als auch prozentual. Dass dieses Ziel erreicht werden kann, zeigen die Belastungsvergleiche auf den Seiten 1210 und folgende der Botschaft auch klar auf. Mit dem Teilsplitting mit einem Divisor von 1,9 kann eine angemessene Entlastung der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten gegenüber den Alleinstehenden erreicht werden. Mit den spürbar höheren Kinderabzügen und dem neuen Abzug für Kinderbetreuung sind weitere markante Reduktionen der Steuerbelastung von Familien umgesetzt. Ich bin der Ansicht, dass mit diesen doch recht massiven Steuerentlastungen wichtige Postulate zur Steuerentlastung von Familien mit Kindern und vor allem auch Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen umgesetzt werden können.

Mit der Streichung der Sonderabgabe auf dem Vermögen sowie einer recht massiven Reduktion der Steuersätze für Kapitalabfindungen aus der beruflichen Vorsorge, Säule II und der gebundenen Vorsorge, Säule III, können weitere interkantonale Standortnachteile beseitigt werden. Beide Massnahmen zielen darauf ab, den Wegzug von vermögenden Steuerpflichtigen zu verhindern und neue zu einem Wohnsitzwechsel in den Kanton Graubünden zu motivieren. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Abschaffung oder einer massiven Reduktion der Vermögenssteuer. Dies ist jedoch zumindest im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, ist doch die Höhe der Vermögenssteuer für unseren Kanton von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine Abschaffung oder massive Reduktion der reinlichen Vermögenssteuer würde den Kanton mit 62 Millionen Franken und demzufolge natürlich

auch den Gemeinden zu grosse Ertragsausfälle bescheren. Die Abschaffung der Sonderabgabe auf dem Vermögen hingegen verursacht Ausfälle von nur 6,5 Millionen Franken und die, da rede ich jetzt als Gemeindepräsident, nur der Kanton zu tragen hat und nicht die Gemeinden.

Der dritte wichtige Bereich betrifft die Nachlass- und Erbschaftssteuer. Hier ist ebenfalls Handlungsbedarf gegeben, nachdem in verschiedenen Kantonen die Besteuerung der Ehegatten und der direkten Nachkommen abgeschafft wurde. Handlungsbedarf ist vor allem dann gegeben, wenn vermögende Personen unseren Kanton verlassen, weil in fast allen Kantonen der Schweiz Nachlässe an direkte Einkommen nicht besteuert werden. Oder wenn beschränkt Steuerpflichtige aus diesem Grund ihren Wohnsitz nicht nach Graubünden verlegen. Der Grosse Rat hat sich denn auch in der Oktobersession des letzten Jahres eindeutig für die Abschaffung der Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen ausgesprochen.

Die vorliegende Teilrevision hat also vollumfänglich die im Bericht vom vergangenen Oktober aufgeführten Steuerbereiche zum Ziel. Sieht man von der Einführung der Wechselfauschale für Unterhaltskosten von Liegenschaften ab, werden im Gesetz genau die im letzten Oktober gefassten Grundsatzbeschlüsse umgesetzt. Die zusätzlich aufgenommenen Bestimmungen erlauben es, weitgehend ohne materielle Änderung des geltenden Rechts die bisherigen Vollziehungsverordnungen aufheben zu können. Im Vernehmlassungsverfahren ist die Vorlage insgesamt sehr positiv aufgenommen worden. Einzig die SP lehnt die Vorlage generell ab, wobei sie eigentlich fast alles ablehnt, ausser der Reduktion des Eigenmietwertes und den neuen Betreuungsabzug. Diese Haltung erstaunt mich schon, wenn man sieht, wie vorteilhaft die Steuerreduktionen für die unteren Einkommen und vor allem auch für Familien mit Kindern sind. Verständlich hingegen ist für mich, dass sich vor allem die Kraftwerksgemeinden eher kritisch oder negativ zur Vorlage geäussert haben.

Die verschiedenen Massnahmen werden für Kanton, Gemeinden Mindereinnahmen zur Folge haben. Diese werden für den Kanton gemäss Botschaft rund 87 Millionen Franken betragen. Auf Grund der aktuellen Finanzlage und der doch sehr guten Perspektiven erachten wir diesen Ausfall als verkraftbar. In dieser Ansicht werden wir auch bestärkt auf Grund der Ende letzter Woche erhaltenen Informationen zum Budget 2007. Die Steuerentlastung wird aber auch für die Gemeinden Mindereinnahmen von rund 58 Millionen Franken zur Folge haben. Einzelne Gemeinden vorab die Kraftwerksgemeinden werden relativ stark beeinträchtigt. Es wird für viele Gemeinden nicht möglich sein, diesen Ausfall ohne Massnahmen zu kompensieren. Im Rahmen des Erlasses eines Gesetzes für die Gemeinde- und Kirchensteuern ist insofern eine Ausgleichsmöglichkeit geschaffen worden, indem den Gemeinden eine Erhöhung der heute auf ein Promille limitierten Liegenschaftsteuer auf zwei Promille zugestanden wurde. Die Steuerausfälle werden sich aber auch auf den Finanzausgleich auswirken. Viele Gemeinden, vor allem jene in denentwicklungsschwachen Gebieten und die Kraftwerksgemeinden werden versuchen, die Ausfälle durch Steuererhöhungen kompensieren zu können. Diese Massnahmen werden nicht nur zu Einbussen bei der Fondsfinanzierung führen, sondern auch unter Umständen einen höheren Bedarf an Ausgleichsmittel, entweder über den direkten oder den indirekten Finanzausgleich auslösen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben ist der

Ansicht, dass es sich bei der vorliegenden Gesetzesrevision um eine ausgewogene Vorlage handelt, die sowohl die berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt, andererseits aber auch im Bereich der natürlichen Personen und vor allem der Familienbesteuerung weitgehende Reduktionen der Steuerbelastung vorsieht. Aus diesem Grund haben die Mitglieder der Kommission auch ganz bewusst verzichtet, Anträge zu stellen, welche wesentlich über die Vorlage der Regierung beziehungsweise der Beschlüsse des Grossen Rates vom letzten Oktober hinausgehen. Selbstverständlich wären Wünsche für weitergehende Entlastungen vorhanden gewesen und zwar sowohl für Entlastungen der juristischen Personen als auch zur Entlastung der natürlichen Personen. Solche Anträge würden die Steuerausfälle aber massiv erhöhen, was nicht nur für den Kanton, sondern vor allem auch für die Gemeinden äusserst fatal wäre. Lassen Sie sich denn auch nicht von den nun noch zusätzlich verbesserten Kantonsfinanzen verführen, die Revision mit weiteren Steuerentlastungen zu beladen. Die Vorlage wäre damit auch als Ganzes gefährdet, was nicht in unserem Sinn ist.

Eine weitere Verschiebung der längst fälligen Revision des Steuergesetzes würde unserem Kanton insgesamt einen sehr schlechten Dienst erweisen und das darf einfach nicht passieren. Zur Frage, ob die Revision des Steuergesetzes dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt werden soll, werde ich mich später zu gegebener Zeit noch äussern. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten.

*Michel:* Ich teile voll und ganz die Ausführungen des Präsidenten der Vorberatungskommission. Die Revision des Steuergesetzes, wie wir sie nun vorliegend haben, ist eine Anpassung an die Realität. Wir werden damit nicht Spitzenreiter unter den Kantonen was Steuerbegünstigungen anbelangt. Also keine Angst, es geht nicht darum, dass wir den Kanton Obwalden, Schwyz und Zug über- oder eben unterholen. Um das geht es nicht. Es geht auch nicht darum, einfach Steuergeschenke zu machen. Denn sehen Sie, ich sag es mal aus der Sicht eines Gemeindepräsidenten, die Gemeinden und damit auch der Kanton möchten möglichst viel Steuern einziehen. Das heisst, er möchte ein Optimum haben. Und hie und da ist eben mehr weniger und weniger mehr. Wenn es gelingt, einen attraktiven Steuerort herzustellen, bedingt das, dass zwar der einzelne weniger Steuern zahlen muss, aber mehr versteuert wird. Und das ist genau der Sinn und Geist dieser Revision. Es geht auch darum, festzustellen, dass das Steueraufkommen in einem Kanton nicht der einzige Faktor ist. Es ist aber ein wichtiger Faktor. Und wir denken, dass wir mit den vielen positiven Aspekten, die der Kanton Graubünden vorzuweisen hat, mit dieser Steuerpraxis ins gute Mittelfeld rücken und damit die Möglichkeit haben, mehr Leute und Gesellschaften, die im Kanton Graubünden Steuern zahlen, zu bekommen. Darum bin ich auch sehr für Eintreten.

*Jaag:* Wir befassen uns wieder mit Steuern. Die heutige Verhandlung leitet sich direkt aus jener im Oktober 2005 über den Bericht zur Steuergesetzrevision ab. Worüber wir heute sprechen, haben wir bereits vor einem Jahr eine breite Diskussion geführt. Ausser einigen Anpassungen ist übergeordneten Gesetzen ist nicht mehr viel grundlegend Neues dazu gekommen respektive weggefallen. Die Massnahmen zur steuerlichen Entlastung von grossen Unternehmen, von sehr vermögenden Privatpersonen und

auch Familien sind zur Hauptsache die gleichen wie vor zwölf Monaten. Auch das Umfeld ist aktuell in etwa das gleiche geblieben. In vielen Kantonen laufen Bestrebungen, juristische Personen und wohlhabende Zeitgenossen fiskalisch zu entlasten. Ja, es tönt für viele weiterhin sehr sympathisch. Der Steuerwettbewerb spielt. Ein Kanton nach dem anderen senkt seine Steuerbelastung partiell für steuersensible Interessensgruppen. Ziel dieser Entlastung sei es, Firmen und finanziell starken Privatpersonen Anreiz zu bieten, sich statt anderswo innerhalb der eigenen Kantonsgrenzen niederzulassen. Das heisst, dank grosszügiger steuerlichen Entlastungen Entscheide zu erleichtern, das Domizil für die einen von einem Kanton in den andern zu verlegen oder für andere am momentanen Domizil zu bleiben.

Was sich hier unter dem Begriff Steueroptimierung abspielt, ist aus übergeordneter Sicht in Tat und Wahrheit ein föderalistischer Skandal. Da locken sich die Kantone mit sich stets überbietenden Steuersenkungen gegenseitig sehr selektiv die attraktiven Steuerzahler weg. Ich bin überzeugt, in einem föderalistischen Land kann ein unkontrollierter, praktisch unbegrenzter Steuerwettbewerb kein Modell sein für den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt. Wesentlich intelligenter und für die Entwicklung der Schweiz entscheidender als der Steuerwettbewerb wäre der Wettbewerb über gute Angebote und Leistungen. Ich denke, da werden mir verschiedene unter Ihnen Recht geben. Ich bin zudem überzeugt, belohnt werden soll, wer mehr zu bieten hat für Familien, im Bildungsbereich, in Kultur und Sport, beim Service Public, bei der Hilfe für Schwächere. Graubünden hat aus schweizerischer und internationaler Sicht sehr viel zu bieten, bereits heute. Und das vor den grosszügigen Steuererleichterungen.

Das aktuelle Rating des Magazins Facts vom 14. September 2006 setzt Graubünden schweizweit auf Platz 1 und attestiert unserem Kanton mit Abstand mehr Lebensqualität als in jedem anderem Kanton und bewertet dabei Kriterien wie Wohlstand, Bildung, Kultur, soziale Einrichtungen – hier hat Graubünden allerdings Nachholbedarf – Gesundheitsversorgung, Arbeitslosigkeit, Infrastruktur etc. Man kann von solchen Ranglisten halten was man will. Aber ein Schluss lässt sich nicht leugnen: Die Steuerfrage ist nur ein einziges Merkmal unter sehr vielen, um Personen und Firmen dazu zu bewegen in unserem Kanton Wohnsitz zu nehmen, zu bleiben und ist bestimmt nicht das Wichtigste. Zudem, warum würde Facts denn sonst schreiben können, Zitat: „Nicht nur die Steinböcke vermehren sich in Graubünden, auch das Rudel der Prominenten, Schönen und Reichen breitet sich an den sonnigen Hängen des Bergkantons aus. Die Haute volée schwärmt in Herden ins Bündnerland aus zum Wohnen oder zum Überwintern.“ Die Schlüsse dieses Blattes wurden meines Wissens offiziell nicht in Frage gestellt.

Mit einer Annahme der Steuergesetzrevision und den damit verbundenen Entlastungen würde sich der Grosse Rat treu bleiben. Wie schon bei den Sparbeschlüssen mit Einsparungen von 70 beziehungsweise rund 140 Millionen Franken schränkt er aufgrund fehlender Mittel weitere Möglichkeiten vor Ort ein, den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden, d.h. Standortfaktoren attraktiver zu gestalten. Wir haben im Sparpaket den Regionen, den Gemeinden und bei einer Reihe einzelner Organisationen die Möglichkeiten geschmälert, ihre Leistungen zu Gunsten einer breiten Bevölkerung weiter zu entwickeln. Der Ausfall von weiteren 85 beziehungsweise

150 Millionen Franken durch das vorliegende Steuerpaket wird diesen Druck mit Sicherheit verstärken. Der Kanton, die Regionen und Gemeinden werden massiv weniger Geld zur Verfügung haben, ihre Leistungen wie gehabt anbieten zu können oder sie müssen ihren Finanzbedarf sonst anderswo, beispielsweise durch höhere Gemeindesteuern einbringen. Oder kurz gesagt, die Entlastung der Vermögenden und der Grossunternehmen bringt nicht weg zu diskutierende wirtschaftliche Nachteile für die Gemeinden, für die breite Bevölkerung und auch für die Vielzahl kleinerer Unternehmen.

Zugegeben, auch die Bündner Familie wird steuerlich entlastet. Diese Massnahmen sind aus meiner Sicht und im heutigen Umfeld natürlich unbedingt zu begrüssen. Die Tatsache, dass sie aber zusammen mit den Entlastungen für juristische und vermögende Personen in einem Paket gebündelt daher kommen, weckt Erinnerungen an eine unselige Bundesvorlage, die von unserer Finanzministerin vehement mit meiner persönlichen und parteilich breiten Unterstützung an vorderster Front bekämpft wurde. Nicht zuletzt wegen des auch damals geschnürten Pakets mit substantiell unterschiedlichen Inhalten.

Was die Entlastungen für juristische Personen angeht, so teile ich die in der Botschaft geäusserte Einschätzung, wonach hier gegenüber anderen, insbesondere auch benachbarten Kantonen, Nachholbedarf ausgewiesen ist. Und der ist auch meiner Meinung nach auszugleichen. Ein vorhandener Rückstand auf die Letzten der Steuerrangliste kann eine akute Gefährdung von Arbeitsplätzen im Kanton zur Folge haben. Ich wehre mich nicht gegen das steuerliche Gleichziehen mit vergleichbaren Kantonen. Aber ich bin dezidiert dagegen, dass sich unser Kanton in der Rangliste gezielt weit vorne positionieren möchte. Das kostet uns alle, insbesondere auch einzelne Gemeinden, einfach zu viel Geld. Damit bleibt noch anzumerken, dass die steuerliche Praxis für juristische Personen ja nicht verändert wird, wonach in Graubünden gegenüber den anderen Kantonen einzigartig, grosszügig bemessene Direktabschreibungen akzeptiert werden.

Die Revision des Steuergesetzes ist eine wichtige Vorlage. Die Grossratsdebatte wird von einer breiten Bevölkerung mit wachem Interesse verfolgt. Die Meinungen zu den Massnahmen klaffen in dieser Sache besonders weit auseinander. Auf jeden Fall weiter als die laufende und die bevorstehende Debatte wohl vermuten lässt. Die Veränderungen im Steuerrecht und die daraus resultierenden Konsequenzen spüren alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler am eigenen Leib. Die ganze Bevölkerung ist, so gesehen, durch die Revision betroffen. Aus diesen zwei Überlegungen plädiere ich an Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, helfen Sie mit, die hier zu beschliessende Steuergesetzrevision obligatorisch statt nur fakultativ dem Volke vorzulegen. Indem Sie in der Schlussabstimmung der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft folgen, erfüllen Sie auch das abgegebene Versprechen der Verfassungskommission, wonach wichtige und umstrittene Vorlagen auch weiterhin dem Volk zu unterbreiten sind.

Wie gesagt, die grundlegende Diskussion wurde bereits vor Jahresfrist ausgiebig geführt. Und auch der heutige Abstimmungsverlauf mit den damals klaren Entscheiden bereits da entschieden. Die Positionen haben sich seither wohl kaum grundsätzlich verändert. In diesem Bewusstsein bringt es wenig, die gleiche Debatte ein zweites Mal führen zu wollen. Ein zeitraubendes Auflisten und neuerliches Einbringen aller Argumente Pro und Contra sollte nach

Möglichkeit vermieden werden können. Unsere Fraktion wird ihre ablehnende Position in den Verhandlungen trotzdem vertreten. Sie wird bei den massgeblichen Punkten auch Anträge stellen, wird sich bezüglich der Argumentation aber bewusst sehr kurz fassen. Im Wissen, dass die Meinungen bereits gemacht sind, kann dann über diese Anträge ohne langes Für und Wider rasch abgestimmt und so auch Zeit gewonnen werden. In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Selbstverständlich bin auch ich für Eintreten. Und zwar Eintreten sowohl für die Grossratsdebatte aber auch Eintreten für die Bevölkerung im Hinblick auf die Volksabstimmung.

*Wettstein:* Die steuerliche Entlastung von Unternehmen, die Erleichterungen für Familien, der Verzicht auf die Nachlassteuer für Nachkommen, das sind Themen, welche alle bürgerlichen Parteien seit langem beschäftigen und es sind Probleme, die seit langem auf eine Lösung warten. Es ist hoch erfreulich, dass mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes gewichtige Schritte getan werden, um wenigstens Teillösungen zu finden. Eine Steuergesetzrevision gehört zu den schwierigen Aufgaben, welche sich einer Regierung und einem Parlament stellen. Die Regierung hat für diese Revision ein ungewöhnliches Vorgehen gewählt, indem sie über die Behandlung des Berichts zur Steuergesetzrevision vorerst ausgelotet hat, was mehrheitsfähig ist und dann gestützt auf die damaligen Beschlüsse nun die Teilrevision beantragt. Das Vorgehen hat sich bewährt. In wichtigen Fragen besteht bereits zumindest bei den bürgerlichen Fraktionen Einigkeit, was die Diskussion reduziert und die Mehrheitsfindung vereinfacht. Die heutige Vorlage ist aus meiner Sicht ausgewogen, sie ist realistisch, sie ist finanziell tragbar und sie ist in sich konsistent. Der Regierung und der Steuerverwaltung gebührt unsere Anerkennung für diese Arbeit. Dessen ungeachtet haben sich in der Kommission einige Punkte ergeben, welche noch zu diskutieren sind.

Es ist nicht so, wie Grossrat Jaag soeben gesagt hat, dass die Diskussion finanzpolitisch und steuerrechtlich gleich ist wie vor einem Jahr. Die Finanzlage unseres Kantons hat sich seit der Vorlage des Berichts erfreulicherweise drastisch zum Besseren gewandelt. Dies zeigt ein Vergleich der Finanzplanungen im Budget 2005, im Budget 2006. Und es war auch den Ausführungen von Regierungsrätin Widmer-Schlumpf kürzlich zum Budget 2007 zu entnehmen. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die damaligen Überlegungen, zumindest was den Maximalsatz der Ertragssteuer für juristische Personen betrifft, noch etwas stärker zu senken, den Entscheid zu überprüfen, als ursprünglich angenommen.

Ich bin nicht der Meinung, dass Steuerwettbewerb ein föderalistischer Skandal darstellt. Steuerwettbewerb ist dann etwas Richtiges und etwas Vertretbares, wenn gleichzeitig in den Kantonen darauf geachtet wird, dass die finanzielle Lage trotzdem im Gleichgewicht bleibt. Und zumindest für unseren Kanton wird dies getan. Natürlich können wir uns diesem Wettbewerb entziehen. Wir können uns auf den Standpunkt stellen, dass diese Konkurrenz fragwürdig sei und dass wir nicht mitmachen wollen. Wenn Sie Äpfel zu verkaufen haben, dann haben Sie zwei Möglichkeiten. Sie können sich nach Ihrer Konkurrenz ausrichten und diese Äpfel zu diesem Preis anbieten, der der Konkurrent verlangt oder Sie können sich vornehm zurücklehnen und sagen, dass Sie das nicht mitmachen und dann verkaufen Sie eben keine Äpfel mehr. Im gleichen Sinn sind wir wohl oder übel

gehalten, den Steuerwettbewerb mitzumachen, aber eben nur dann, wenn wir ihn uns leisten können und das ist der Fall. Mit einer Steuersenkung, wie die Kommission sie zusätzlich beantragt, den Maximalsatz von 7,5 auf 7 Prozent zu senken. Damit halten wir Schritt mit den Entwicklungen, welche in den letzten anderthalb Jahren in anderen Kantonen vollzogen wurden. Und wir erhöhen unsere Standortattraktivität für neue und vor allem auch für die bestehenden Unternehmungen.

Ein zweites Thema. Auch eine stärkere Reduktion des Maximalsatzes für die Besteuerung von Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge rechtfertigt sich aus diesem Standpunkt. Wir erhöhen damit die Standortattraktivität für Rentnerinnen und Rentner aus anderen Kantonen und zwar bereits für sehr kleine Vorsorgebeiträge. Der Maximalsatz wird, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen bereits für Kapitalabfindungen von wenigen 100'000 Franken angewendet. Dies entspricht einer Rente von unter 20'000 Franken. Und das sind Beträge, welche heute auch Erwerbstätige mit mittleren Einkommen besitzen. Es ist somit keineswegs nur eine Massnahme für sehr vermögende Steuerpflichtige. Und nicht zuletzt die Anpassung der Übergangsbestimmungen für Nachkommen, welche vor dem Jahr 2000 einen Erbvorbezug erhalten haben, sollte aus Gerechtigkeitsgründen und auch aus Härteüberlegungen geändert werden gegenüber der Botschaft, ohne dass dies finanzielle Folgen hätte, welche für unseren Kanton untragbar sind.

Wichtig ist es meines Erachtens aber auch, dass wir die Steuergesetzrevision in ein finanzpolitisches Umfeld stellen. Es ist bekannt, dass gerade die Gemeindevertreter im Grossen Rat nicht nur Freude über diese Vorlage haben. Die Folgen treffen die Gemeinden allgemein und einzelne Gemeinden, so darunter meine Wohngemeinde, sehr hart. Die Finanzplanung unserer Gemeinde ab 2009 zeigt ein wirklich desolates Bild. Es wird schwierig sein, die Finanzen der Gemeinde ins Gleichgewicht zu bringen, ohne dass die Steuern erhöht werden. In diesem Zusammenhang möchte ich Regierungsrätin Widmer-Schlumpf an das Versprechen erinnern, das uns die Regierung in den Vernehmlassungsunterlagen zum neuen Finanzausgleich gegeben hat. Es wurde klar ausgesagt, dass die Umsetzung der NFA für die Gemeinden per Saldo kostenneutral erfolgen werde. Ich habe keine Veranlassung, an dieser Zusage zu zweifeln, möchte aber festhalten, dass dies gerade wegen der Steuergesetzrevision eine absolute Notwendigkeit darstellt. Wenn dort zusätzliche Kosten auf die Gemeinden zukämen, wäre es vollends untragbar.

Ein weiterer Punkt stösst mir und manchem meiner Fraktionskollegen auf. Die Revisionsvorlage sieht keine Erleichterungen für kleinere und mittlere Unternehmungen vor. Dies deshalb, und davon hat sich die Kommission überzeugt, weil diese kleinen und mittleren Unternehmen derzeit durchschnittlich steuerlich belastet werden, dass somit ihre Steuerlast im schweizerischen Vergleich angemessen ist. Gleichzeitig ist aber die Rede davon, dass mit einer Tourismusförderungsabgabe mehr Mittel für den Tourismus beschafft werden sollen und dass diese Abgabe, welche faktisch nichts anderes als eine Steuer ist, durch die kleineren und mittleren Unternehmen zu bezahlen ist. Damit werden sie aber nicht nur nicht entlastet, sie werden zusätzlich belastet. Hier bleiben Fragen offen, auf deren Beantwortung wir – nicht heute und nicht durch Regierungsrätin Widmer-Schlumpf – gespannt sind. Ich bin für Eintreten.

*Parolini:* Beim Steuergesetz ist unbestrittenermassen Handlungsbedarf angesagt. Nun liegt eine Vorlage vor. Für einzelne geht sie zu wenig weit, d.h. sie fordern gar einige weitere Entlastungen, für andere gehen einige Entlastungen bereits viel zu weit, wie wir bereits gehört haben. Gemäss Botschaft muss der Kanton durch die Umsetzung dieser Vorlage mit Mindereinnahmen von rund 87 Millionen Franken und die Gemeinden inklusive Kirchen mit rund 58 Millionen Franken rechnen. Die Finanzplanzahlen des Kantons zeigen, dass die Steuerausfälle für den Kanton verkraftet werden können. Bei den Gemeinden sieht die Situation nicht überall gleich aus. Bei vielen Gemeinden, vor allem im Bündner Rheintal, vorderes Prättigau, Domleschg usw. kann man erwarten, dass dank den Steuersenkungen vor allem der juristischen Personen sich teils weitere Unternehmungen neu ansiedeln in diesen Regionen und so die Ausfälle kompensiert werden können. In zahlreichen anderen Regionen wird das kaum der Fall sein wegen der peripheren Lage. Vor allem Kraftwerkgemeinden werden spüren, mit welchen teils grossen steuerlichen Ausfällen sie zu rechnen haben. Trotzdem ist kaum mit grosser Opposition von Seiten der Kraftwerkgemeinden gegen diese Vorlage zu rechnen. Denn es geht hier um das Wohlergehen des Kantons Graubünden als Ganzes. Wenn es dem Kanton als Ganzes gut geht, geht es, ich sage es in der Regel, auch den Gemeinden relativ gut. Die Gemeinden müssen aber einen gewissen Handlungsspielraum haben, um gegebenenfalls einen Teil der Ausfälle zu kompensieren. Um hier Lösungsmöglichkeiten zu haben, wurde bereits im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz das Maximum für die Liegenschaftssteuer auf zwei Promille erhöht. Und bei der im nächsten Jahr anstehenden Revision des Finanzausgleichsgesetzes müssen Massnahmen vorgeschlagen werden, um die Finanzlage der Gemeinden zu verbessern. Neben dem bereits in Aussicht gestellten zusätzlichen Mittel des Agios und des Dotationskapitals der GKB für den Finanzausgleich ist es wichtig, dass der Solidaritätsanteil der Wasserzinsgemeinden gestrichen wird. Die vorliegende Vorlage ist ausgewogen und kommt sowohl den Familien mit Kindern, den verheirateten Personen gegenüber den Konkubinatspartnern, den direkten Nachkommen bei Erbschaften, bei Kapitalabfindungen als auch den juristischen Personen entgegen.

Wenn man sich gegen diese Vorlage ausspricht und sie mit oder ohne Volksabstimmung bekämpft, muss man sich den Vorwurf gefallen lassen, Arbeitsplätze verschiedener, bereits in Graubünden ansässiger Unternehmungen zu gefährden und weitere, sehr willkommene Ansiedlungen von Unternehmungen zu verzögern oder gar zu verhindern. Handlungsbedarf ist dringend angesagt und es gilt nun keine Zeit zu verlieren, damit diese Revision am 1. Januar 2008 in Kraft treten kann.

*Kunz:* Ich möchte mich nur mit zwei Voten zu den Äusserungen von Kommissionskollege Jaag äussern. Zuerst einmal wird von Sparen gesprochen. Ich meine, beim Sparen, da tut man sich ein bisschen vom Grammatikalischen her Zwang an, weil wir nie effektiv gespart haben. Die Ausgaben wachsen, sie sind um zwei Prozent gewachsen und jetzt wachsen sie um fünf Prozent. Sparen heisst, weniger ausgeben, als man effektiv vorher ausgegeben hat. Davon sind wir noch weit entfernt. Dann meine ich auch ist es nicht gerechtfertigt, dass man davon spricht, dass man bestimmte Besserverdienende und Reiche privilegiert. Ich meine, das ist gerade in dieser Reform nicht

der Fall. Diese Reform bringt massive Entlastungen für die unteren Einkommen. Wenn Sie da die Belastungsvergleiche anschauen auf der Seite 1211 der Botschaft, dann stellen Sie fest, dass ein Einverdienerehepaar mit Kindern bis zu einem Reineinkommen von 50'000 Franken noch ganze 219 Franken Steuern bezahlt. Bei einem Zweiverdienerehepaar mit einem Reineinkommen – Reineinkommen ist das Einkommen minus die Gewinnungskosten – von 60'000 Franken, die bezahlen noch 96 Franken Steuern. Ich verstehe nicht, dass man dann hier schon einiges an Abstimmungsrhetorik bemüht, um das als ein Gesetz für die Besserverdienenden, für die zuziehenden Vermögenden darzustellen. Man unterschlägt nämlich dabei auch, dass nur etwa 30 Prozent der Steuerpflichtigen gut 80 Prozent des Steueraufkommens beibringen. Das bedeutet, dass etwa der Rest, etwa 70 Prozent der Bevölkerung alle Leistungen, die dieser Staat erbringt, sei es Schule, verbilligte Krankenkassenprämien, Polizei, militärische Sicherheit usw. gratis in Anspruch nehmen. Bei denjenigen, die sogar über 80'000 Franken Jahreseinkommen haben, wirkt auch die AHV wie eine Steuer, da sie nicht mehr rentenbildend ist. Ich meine, es ist unter diesem Gesichtspunkt sicher nicht gerechtfertigt, dieses Steuergesetz jetzt schon so darzustellen, dass es ein Gesetz ist, das nur die Besserverdienenden davon profitieren. Jede Reduktion der Steuern entlastet natürlich diejenigen, die überhaupt Steuern bezahlen. Das liegt in der Natur der Sache. Aber ich wehre mich dagegen, dass man jetzt schon in der Eintretensdebatte Abstimmungsrhetorik betreibt. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

*Tscholl:* Bei dieser Gesetzesrevision geht es letztlich um die Erhaltung und Neuansiedlung von Arbeitsplätzen, was eigentlich auch im Interesse der SP-Fraktion sein sollte. Graubünden ist in Konkurrenz mit der Schweiz. Die Schweiz steht in Konkurrenz mit dem Ausland, zu europäischen Staaten wie England und Irland usw. Die EU greift die Schweiz an, lässt aber solche Mitgliedsländer weitgehend in Ruhe. Wir müssen unsere Hausaufgaben selbst machen. Denken Sie daran, Einkommen und Kapital ist wie Wasser. Es fliesst dorthin, wo die Steuerbelastung am tiefsten ist. Machen wir den mutigen Schritt und beschliessen wir die Gesetzesrevision, von der wir alle, ich wiederhole, wir alle profitieren. Ich bin für Eintreten.

*Plozza:* Il messaggio governativo inerente la revisione parziale della legge sulle imposte del Cantone dei Grigioni rappresenta un atto di capillare importanza sia per gli organi statali, Governo e Parlamento che per le cittadine ed i cittadini della nostra repubblica alpina. Il compito primario di uno Stato è quello di servire il suo Popolo con il massimo impegno e nella più totale imparzialità, perseguendo il supremo interesse dello stesso. L'ente pubblico deve svolgere i suoi compiti in collaborazione con l'industria privata cercando di gravare il meno possibile i cittadini con oneri finanziari. Solo agendo in questo senso si incrementa l'attrattività del nostro Cantone e la crescita economica dello stesso. Lo Stato, nel caso concreto il Cantone, deve far fronte ai suoi innumerevoli compiti, sancisce delle imposte a carico delle persone fisiche e giuridiche. Questi tributi devono contribuire a finanziare le prestazioni statali in favore delle cittadine e dei cittadini. Uno Stato può solo funzionare se le proprie finanze sono sane come quelle del nostro Cantone. Ciò non vuol però significare che i cittadini devono essere onerati con tributi troppo elevati. L'attuale stato finanziario del

Cantone dei Grigioni è buono e conseguentemente i nostri cittadini devono poter approfittare di questa situazione con una riduzione dell'onere fiscale. La proposta governativa è perciò molto giusta sia dal lato materiale che temporale. Imposte relativamente favorevoli contribuiscono ad uno sviluppo economico e ad un'attrattività del nostro Cantone. Bisogna però considerare che l'attuale situazione finanziaria cantonale è stata raggiunta anche grazie ad entrate straordinarie e si deve perciò per i prossimi anni avere un occhio vigile sulle uscite del conto ordinario. La proposta governativa diminuisce l'onere fiscale di gran parte delle persone fisiche, mi chiedo perché non di tutte, e delle persone giuridiche. Lo sgravio previsto da questa riduzione causa al Cantone una minore entrata di 87 milioni di franchi e all'insieme dei comuni di 58 milioni di franchi annui. Un altro punto da sollevare è l'incidenza che questa revisione ha verso i comuni. La situazione finanziaria di parecchi comuni non è rosea come quella cantonale. Specialmente comuni con forti tributi da parte delle forze idriche potrebbero trovarsi dopo questa revisione fiscale in gravi difficoltà finanziarie. Spero che il Governo prenda misure concrete per ovviare in parte a questa difficile situazione di alcuni comuni. Considerando questa proposta governativa di revisione quale buona, come ho detto prima, sia per il tempo che per la situazione attuale finanziaria del Cantone, sono senz'altro per l'entrata in materia.

*Kessler:* Ich glaube die Gelegenheit ist günstig, um mit einem Märchen aufzuräumen. Und das Stichwort wird mir grad geliefert vom geschätzten Kollegen Jaag. Man spricht immer von einer grosszügigen Abschreibungspolitik in Graubünden. Was ist denn an unserer Abschreibungspolitik so grosszügig. Grosszügig wäre, wenn ich etwas zweimal abschreiben könnte. Aber wir können etwas einmal abschreiben und dann ist es abgeschrieben. Und die Direktabschreibungen, das ist wohl praktisch in gewissen Fällen. Längst nicht jeder kann das ausnutzen. Ich meine, von einer grosszügigen Abschreibungspolitik zu sprechen ist verfehlt, sowohl vom Kollegen Jaag wie auch von der Regierung in der Botschaft.

*Hartmann (Chur):* Selbstverständlich bin auch ich für Eintreten. Denn die Teilrevision des Steuergesetzes geht absolut in die richtige Richtung. Wenn auch nicht überall ganz so weit, wie ich es gerne hätte. Deshalb werde ich mir dann auch eventuell erlauben, zum einen oder anderen Artikel noch etwas zu sagen. Dass ich mich jetzt schon melde, hat den Grund, dass ich gerne etwas zu einem Artikel bemerken möchte, welcher in der Botschaft nicht behandelt worden ist. Ein Artikel, welcher mir als wichtig erscheint. Es geht um Artikel 90, um die Kapitalsteuer der juristischen Personen. Ich möchte jetzt schon beliebt machen, dass man bei einer allfälligen späteren Revision der Besteuerung der juristischen Personen dieses Anliegen aufnimmt. Im geltenden Recht besteht das steuerbare Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus den versteuerten Gewinnen gebildeten stillen Reserven. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital. Der letzte Teilsatz in Artikel 90 Absatz 2 lit. a stört mich. Er bedeutet nämlich, dass juristische Personen, welche über einen Verlustvortrag verfügen, welcher höher ist als die gebildeten Reserven, diesen Verlustvortrag nicht vom Grundkapital abziehen dürfen. Oder vereinfachter gesagt: Firmen, denen es schlecht

ergangen ist und hohe Verluste ausweisen, müssen mindestens auf das ursprünglich einbezahlte Kapital Steuern zahlen und nicht auf das in der Buchhaltung ausgewiesene Eigenkapital. Firmen, welche zwar einen hohen Verlust ausweisen, dieser aber noch nicht so hoch ist, als dass von Gesetzes wegen Sanierungs- oder gar schlimmere Massnahmen ergriffen werden müssten, leiden in der Regel an einer sehr schlechten Liquidität. Lieferanten werden zu spät bezahlt, um Löhne bezahlen zu können, muss eventuell sogar ein Kredit aufgenommen werden. Man muss sich, um den finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Teil neu verschulden. In solchen Situationen ist jeder Franken, der nicht ausgegeben werden muss, enorm wichtig und kann über die weitere Existenz der Unternehmungen entscheiden.

Deswegen finde ich es sinnvoll, dass also nicht mindestens das einbezahlte Kapital besteuert wird, sondern dass man den Verlustvortrag vom Eigenkapital abziehen kann. Dem Kanton wird damit sicherlich nicht viel Geld verlustig gehen. Aber für die wenigen betroffenen Firmen kann die so reduzierte Kapitalsteuer helfen zu überleben. Es würde mich freuen, wenn bei der nächsten Revision dieses Anliegen berücksichtigt werden könnte.

*Niederer:* Ich bin für Eintreten. Und ich werde dieser Teilrevision des Steuergesetzes auch zustimmen. Weil sie grundsätzliche Postulate bürgerlicher, aber vor allem auch christlich-demokratische Politik unterstützt und enthält. Entlastung der Familien, der tieferen Einkommen und der Ehepaare, aber auch Minderung der übermässigen Belastung der juristischen Personen. Ein paar kritische Bemerkungen sind in meinen Augen aber trotzdem angezeigt. Steuererleichterungen sind – wenn sie auch wirksam werden und nicht durch Gebühren oder Steuerumlagerungen wieder aufgefressen werden – nur ein Impuls für die Neuansiedlung oder das Verbleiben von Unternehmungen und wohlhabenden Personen. Eine ähnliche oder gar grössere Bedeutung haben z.B. Know-how, sprich Bildung, Infrastruktur, Deregulierungsmassnahmen, Lebensqualität oder Landreserven etc. Gerade diese Impulse aber verlangen wieder finanzielle Ressourcen des Staates.

Die riesigen Sparanstrengungen des Jahres 2003 haben in Kanton und in den Gemeinden zum Teil tiefe Narben hinterlassen. Für die Betroffenen dieser Sparmassnahmen ist es nicht einfach einzusehen, wieso der Staat nun fast 150 Millionen Franken Steuererleichterung gewähren kann, ohne die Fesseln des Sparprogramms 2003 wesentlich zu lockern. Der Geldsegen von Nationalbank und GKB haben viele finanzielle Löcher gestopft und viele finanzpolitische Probleme vernebelt. Ich hoffe, vor allem auch für unsere Gemeinden, dass trotz der erwähnten Millionenverluste an Steuereinnahmen die Sparschraube nicht nochmals angezogen werden muss.

Lassen Sie mich zum Schluss sagen, dass ich für die Unterstellung dieser Steuerrevision unter das obligatorische Referendum stimmen werde. Da das Bündner Volk schon viel geringere Summen, ich denke hier an die Kantonsschule oder an den Beitrag an die Ski-WM in St. Moritz, abgelehnt hat.

*Bucher-Brini:* „Langfristig wird derjenige Standort überleben, der die beste Mischung zwischen Lebensqualität und Infrastruktur anbietet“, sagt der Züricher Stadtrat Martin Vollenweider, Vorsteher der Finanzen. „Entscheidend ist vielmehr das Preis-Leistungsverhältnis sowie die Stabilität

des Steuerfusses“ sagt er weiter. Um die beiden Eckpfeiler, Lebensqualität und Infrastruktur zu erhalten, müssen wir auch in Zukunft dem Staat die Mittel zur Verfügung stellen, welche er für die Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Durch diese Vorlage, meine Damen und Herren, tun wir aber meines Erachtens genau das Gegenteil. Im Rahmen der Sparmassnahmen vor drei Jahren wurden lineare Kürzungen beschlossen. Die Frage, ob die Lebensqualität dadurch abgebaut oder eingeschränkt wird, wurde damals von bürgerlicher Seite nicht oder kaum gestellt. Die Frage nach den Folgen und den Auswirkungen der unterlassenen Investitionen in die Infrastrukturen noch viel weniger. Und über zu setzende Prioritäten wurde in diesem Rat auch nicht diskutiert. Das einzige Ziel hiess Sparen und nochmals Sparen. Mit allen erdenklichen Argumenten wurde damals darauf hingewiesen, dass der Staat kurz vor dem Konkurs steht. Das Eigenkapital würde gänzlich aufgezehrt, wenn nicht Gegensteuer gegeben werde. Jeder Mensch mit einem einigermaßen intakten Gedächtnis fragt sich jetzt zu Recht, wurden diese Sparmassnahmen wirklich vorgenommen, um Eigenkapital zu bilden oder eben, wie es jetzt geschieht, um Steuererleichterungen, Steuergeschenke an Vermögende zu ermöglichen.

Die Stossrichtung dieser Revision kann man auf Seite 719 des Berichtes über die Revision des kantonalen Steuergesetzes nachlesen. Ich zitiere: „Reduktion der Steuerbelastung für juristische Personen, Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer“ und jetzt kommt es „Steuerentlastung für reiche Steuerpflichtige.“ Mit der Einführung der Wechselpauschale für den Liegenschaftsunterhalt gemäss Botschaft und der Forderung der Kommissionsmehrheit bei Kapitalfindungen, den Satz noch weiter zu senken, wird diese Philosophie sogar noch ausgebaut. All diese steuerlichen Massnahmen werden unter anderem damit begründet, dass dann sowohl die Firmen als auch die Privathaushalte mehr Investitionen tätigen würden. Das wird sicher der Fall sein. Nur werden die Investitionen eben nicht dort getätigt, wo sie der Allgemeinheit zu Gute kommen. Dies garantiert alleine der Staat. Nur dem werden hier in diesem Rat systematisch die Mittel entzogen, damit er seine Aufgaben nur noch schlecht oder in Teilbereichen überhaupt nicht mehr wahrnehmen kann. Ich denke hier insbesondere an die Bildung, das Gesundheitswesen, die Kultur und die Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel. Die steuerlichen Massnahmen werden auch damit begründet, dass sich vermehrt Firmen in Graubünden niederlassen werden und dass somit gute Arbeitsplätze geschaffen würden, was wiederum zu steuerlichen Mehreinnahmen für die Gemeinden und den Kanton zur Folge haben könnte. Gut Betuchte würden vermehrt Wohnsitz im Kanton nehmen und bereits ansässige Firmen den Standort beibehalten. Die letzten Sätze habe ich bewusst in der Möglichkeitsform formuliert. Die Theorie wäre ja gut, jedoch erst die Praxis wird dann zeigen, ob dies alles so wunderschön eintrifft.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort der Regierung auf die Anfrage der SP-Fraktion betreffend Zurspektive Abnahme der juristischen Personen im Kanton Graubünden. Mit Hilfe dieser Antwort wird die SP in Zukunft sehr genau verfolgen können, ob dieses Wunschdenken eintrifft oder nicht. Im Weiteren besagt eine im Auftrag des schweizerischen Nationalfonds verfasste Studie, dass, ich zitiere: „Tiefere Steuern können das Wanderungsverhalten der breiten Bevölkerung kaum beeinflussen, auch nicht bei Besserverdienenden.“ Und weiter unten steht: „Bei Hochqualifizierten haben die

Steuern einen geringen Einfluss. Wichtiger sind das Kultur- und Bildungsangebot oder der Immobilienmarkt.“ Ende Zitat. Bereits in dieser Vorlage wird auf folgende, nicht kalkulierbare Tatsachen hingewiesen: Wir lesen in der Botschaft auf Seite 1181, ich zitiere. „Die neu aufgenommene Wechselpauschale für den Liegenschaftsunterhalt und die höheren Kinderabzüge vor allem bei steigenden Einnahmen führen zu höheren Steuerausfällen, und zwar zirka sieben Millionen Franken.“ Ich zitiere weiter. „In den Ausfallberechnungen für die juristischen Personen wird davon ausgegangen, dass mit der neuen Regelung in Artikel 87 Absatz 3 erreicht werden kann, dass die Gesellschaften mit vorwiegend konzerninternen Passiveinkünften in Graubünden verbleiben. Hält die Regelung vor dem Aussensteuerrecht anderer Länder nicht stand, wäre der Wegzug der Unternehmungen zu befürchten.“ Ende Zitat. Mit anderen Worten. Man rechnet mit einem Steuerausfall von zirka zehn Millionen Franken, ohne Zuschlags- und Kultussteuern.

Die Vorlage wirbt unter anderem damit, dass besonders Familien in den Genuss von Steuerreduktionen kommen. Folgende Sätze aus der Botschaft machen mich aber mehr als stutzig. Ich zitiere aus der Botschaft Seite 1174: „Für mittlere Einkommen zwischen 50'000 bis 80'000 Franken sind die Entlastungen geringer. Hier ist die Differenz zum heute geltenden, aber betraglich limitierten Teilsplitting mit einem Divisor von 1,67 nicht sehr gross. Zudem wirkt sich hier die Streichung des Familienabzuges stärker aus. Bei Zweiverdienerhepaaren kann in diesen Progressionsstufen als Folge des reduzierten Zweiverdienerabzugs gar eine minime Mehrbelastung erfolgen.“ Zitat Ende. Eine Abklärung bei der Steuerverwaltung ergab, dass sich der Hauptharst der Steuerpflichtigen genau in diese Kategorie einteilen lässt. Ja, was bekommen wir jetzt wirklich. Mehr oder weniger Steuern? Die indexierten Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer der letzten drei Jahre betragen 54 Millionen Franken. Das heisst, wenn ich das richtig verstehe, durchschnittlich 18 Millionen Franken pro Jahr. Dem Kanton entstehen aber nachgewiesenermassen Mindereinnahmen von 87 Millionen Franken pro Jahr oder im schlimmsten Fall noch mehr.

Aufgrund dieser Ausführungen ist für mich klar: Diese Steuervorlage führt früher oder später zu weiteren Sparmassnahmen. Sie bevorzugt einseitig nur die besserverdienenden und vermögenden Personen und Gesellschaften und das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird verletzt. Die SP wird sich weiterhin für die Beibehaltung einer guten Lebensqualität einsetzen und die Förderung und Ausbau einer guten Infrastruktur unterstützen. Ich bin für Eintreten, damit die Diskussion geführt werden kann. Ich behalte mir aber vor, diese Vorlage am Schluss entschieden abzulehnen.

*Schädler:* Grossrätin Christina Bucher oder auch Grossrat Hans Peter Michel haben es soeben gesagt. Die Steuern sind nicht der einzige Standortfaktor aber ein sehr wichtiger. Und der Kanton Graubünden weist bekanntlich viele Standortnachteile auf. Diese muss ich Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, sicher nicht aufzählen. Viele der Standortnachteile können aber aus eigenem Antrieb nicht verändert oder verbessert werden. Deshalb gilt es umso mehr das Augenmerk auf diejenigen Massnahmen zu richten, die durch uns aktiv gestaltet und beeinflusst werden können. So z.B. die Bereitstellung eines attraktiven Bildungsangebotes und die Förderung des Tourismus oder aber auch, wie im

vorliegenden Falle, eine konkurrenzfähige Steuerbelastung. Um unsere unbestrittenen Standortnachteile wettzumachen oder mindestens zu mildern, ist es deshalb dringend nötig, den Hebel dort anzusetzen, wo wir aus eigener Kraft etwas bewegen können. Dies hält auch die Regierung in ihrer Botschaft auf Seite 1163 fest. Und als Neuling in diesem Rat bin ich übrigens beeindruckt von der Qualität dieser Botschaft und ich gratuliere den beteiligten Personen. Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes haben wir es also in der Hand, einen grossen Standortnachteil mindestens zu mildern. Wir wollen mit dieser Revision im interkantonalen Steuerwettbewerb wieder konkurrenzfähiger werden. Und dies gilt für Privatpersonen genau so wie für Unternehmen. Mit einer Vorlage, welche natürliche und juristische Personen entlastet wird ein wichtiger Meilenstein für das Wachstum in unserem Kanton erreicht. Die Steuerreform beinhaltet also auch eine gewisse Methodik des Interessenausgleichs. Dies müssen mir auch meine Nachbarn und Grossrat Jaag eingestehen, auch wenn sie das Gesamtpaket aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnen. Veränderungen am Steuersystem sind aus meiner Sicht nämlich nur dann möglich, wenn dadurch keine der Interessengruppen massiv schlechter gestellt wird. Darum ist es umso wichtiger, dass das politisch Machbare und das volkswirtschaftlich Gebotene nicht all zu sehr auseinanderdriften. Das vorliegende Geschäft lebt diesen Grundsätzen in weiten Zügen nach.

Eine der Akteure innerhalb der verschiedenen Interessengruppen ist die Dachorganisation der Bündner Wirtschaft. Diese hat gefordert, dass die Steuerbelastung für Unternehmen in Graubünden diejenige der umliegenden Kantone nicht mehr übersteigt respektive, dass wir hinsichtlich der Steuerbelastung tiefer liegen als die umliegenden Kantone. Diese Zielsetzung wird mit der Teilrevision nicht in allen Punkten erreicht. Insbesondere nicht bei der Belastung von KMU's oder auch nicht bei der immer noch zu hohen Kapitalsteuer. Trotzdem setzt die Vorlage wichtige Akzente. Der Gewerbeverband stellt seine Interessen für die KMU zurück, um mehrheitsfähige Lösungen zu erzielen. Auch deshalb, weil mit der Reduktion der Nachlasssteuer wichtig für Geschäftsübergaben und die Beibehaltung der Sofortabschreibungen auf Investitionen wichtige Anliegen berücksichtigt worden sind. Das übergeordnete Ziel lautet aber berechtigterweise: Wachstum. Es muss mit der Steuerrevision gelingen, bisherige Steuerzahlende in Graubünden zu binden, neue Steuerzahlende anzusiedeln und mehr Mittel für den Konsum und für Investitionen frei zu legen. Auf diese Weise wird die Steuerreform Wachstum in Graubünden ermöglichen.

Ist diese Haltung blauäugig? Ich glaube nein. Und ich kann diese Tatsache auf Grund von zwei verschiedenen Studien dokumentieren. Es ist nicht graue Theorie, wie Grossrätin Bucher vorhin gesagt hat, sondern Fakt. Denn einerseits stellt eine von der Bundesverwaltung eingesetzte Arbeitsgruppe fest, dass eine niedrige Steuerbelastung bei der Ansiedlung von Unternehmen respektive bei der Verhinderung von Wegzügen eine dominante Rolle spielt. Andererseits untermauert eine Studie mit dem Titel „Eine Steuerreform für mehr Wachstum in der Schweiz“ von Professor Keuschnik, Uni St. Gallen, dass nach einer Investition in tiefere Steuern durchaus ein Wachstumseffekt verzeichnet werden kann. Das Wachstum kann dabei die Steuerausfälle mehr als kompensieren. Allerdings tritt dieser Effekt, und da muss man ehrlich sein, nicht sofort ein, sondern dauert einige Zeit. Und ich zitiere weiter aus dieser Studie von Professor

Keuschnik: „Die Vorteile einer wachstumsorientierten Steuerpolitik liegen also in der Zukunft und diese Zukunft liegt um so näher, je früher wir eine Reform anpacken.“ Ende Zitat. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Pfiffner:* Wie die aktuelle Antwort der Regierung betreffend Steuerbefreiung von Unternehmungen eindrücklich aufzeigt, wurden in den letzten Jahren zunehmend grosse Anstrengungen zur Wirtschaftsförderung auch im Bereich der Steuerbefreiung unternommen. Eine Steigerung der Summe der Steuerbefreiung seit 1995 von 1,36 auf 7,48 Millionen Franken im Jahr 2004 ist bedeutend und ein Zeichen der Aktivitäten seitens der Wirtschaftsförderung beziehungsweise der Steuerverwaltung. Wir haben dabei also ein eindeutiges Zeichen für die Bemühungen, um eine hohe Steuer- und Standortattraktivität. Es geht darum, dass wir nicht vergessen, dass nicht alleine die Steuersätze, sondern noch viele andere Faktoren, höre Ausführungen Jaag, aber auch Faktoren im Steuerbereich, Direktabschreibungen oder eben Steuerbefreiungen wesentliche Elemente bei der Beurteilung über den Standort Graubünden darstellen. Es sind oft nicht die grossen Würfe im Bereich der Wirtschaftsförderung beziehungsweise der Standortattraktivität, die es ausmachen, sondern oft die kleinen Hilfen. Zum Teil auch persönliche Kontakte. Zudem muss auch festgehalten werden, dass am Schluss die vielen kleinen oder noch kleinen Unternehmungen mehr für die Entwicklung der Bündner Wirtschaft leisten als die grossen globalisierten Rosinenpicker.

Hier besteht ein Problem bei diesem Steuerpaket, welches die ungleiche Behandlung der Unternehmungen bestehende zu neuansiedelnde beziehungsweise Steuer-zu-Befreiende oder mit Wirtschaftsförderungsmittel zu Beglückende eher noch fördert. Man ist bei dieser Vorlage eindeutig dem Prinzip des von höchster Ebene gesteuerten Steuerwettbewerbs aufgesessen und macht nun die notgedrungen üblichen kleinen Schritte zur mittleren Steuerbelastung sowie das viele ähnlich gelagerte Kantone wie z.B. St. Gallen auch machen. Ich bin für Eintreten.

*Koch:* Die DSP hat in ihrer Vernehmlassung bereits darauf hingewiesen, dass im neuen Steuergesetz im Bereiche Gewinnsteuer sowie die Sonderabgabe auf das Kapital juristischer Personen zu grosse Reduktionen vorgeschlagen wurden. Im Gegenteil hat die Regierung und die Kommission für Kanton und Gemeinden noch sechs Millionen Franken erhöht. Ich hege die Befürchtung, dass in diesen massiven Steuerausfällen von insgesamt 87 Millionen Franken Kanton und 58 Millionen Franken Gemeinden in Zukunft wieder einschneidende Sparmassnahmen beschlossen werden müssen, die schmerzhaft den Mittelstand, die Kirchen, den Sozialbereich betreffen und einen Qualitätsabbau bedeuten. Z.B. bewirkt die Erhöhung der Liegenschaftssteuer automatisch leider wieder Mietzinserhöhungen.

Positive Aspekte sind die steuerlichen Entlastungen bei Ehegatten, Kindern, Studienabzügen und beim Eigenmietwert sowie die Abschaffung der Nachlass- und Schenkungssteuern der direkten Nachkommen. Obwohl die juristischen Personen im Vergleich Schweiz bisher stark benachteiligt waren, ist man nun sehr weit gegangen. Und ich hege gewisse Zweifel, ob in diesem Umfang nun so viel Firmen weiterhin in Graubünden bleiben oder neue nach Graubünden kommen und so viel mehr Arbeitsplätze

entstehen, die wir ja dringend brauchen würden. Ich bin trotzdem für Eintreten. Ich unterstütze, dass dieses Gesetz dem Volk unterbreitet werden muss.

*Portner:* Gestatten Sie mir mit einer Binsenwahrheit zu beginnen, aber sie muss wiederholt sein. Politik braucht keine optimalen, ja keine maximalen, keine theoretischen Lösungen, sondern Lösungen, die akzeptiert werden können, die Mehrheiten finden. Die Wahrheit dürfte auch hier vermutlich in der Mitte der Argumente liegen. Die Antworten auf folgende Fragen, die ich hier theoretisch stelle, überlasse ich Ihnen. Handelt es sich bei der Kombination der Steuererleichterungen für Private einerseits, andererseits für Unternehmungen, um eine Schlaumeierei der Regierung? Gibt man jedem etwas, damit jeder zustimmt? Oder handelt es sich um ein gut geschnürtes Paket? Sicher ist, es besteht eine Unsicherheit. Grossrat Koch hat es ja auch angetönt. Würden gewisse Unternehmer wegziehen, wenn man diese Erleichterungen nicht bringen würde? Werden neue Unternehmungen zuziehen, wenn man diese Erleichterungen schafft? Das sind die offenen Fragen.

Was gesagt wurde von den Bedürfnissen dürfte die Bedürfnispyramide nach Messlow auch hier kaum Geltung haben. Zuoberst sind nicht finanzielle Fragen, die gestillt werden wollen, zuoberst ist beispielsweise die Sicherheit, das Ambiente, das sich Wohlfühlen. Dazu gehört letztlich auch die Frage der Steuern. Ich bin für Eintreten in Kenntnis der Risiken. Warum? Jetzt können Sie sagen jetzt macht er einen Salto Mortale rückwärts. Es ist kein Salto Mortale. Risiken beinhalten auch Chancen. Wenn wir weiter kommen wollen, müssen wir Chancen ergreifen und dieser Vorlage zustimmen. Ich möchte noch ein Zitat anführen, er kommt zwar aus der falschen Ecke, von Nationalrat Gerold Bühler. Er zitiert hier in einer Zeitung: „Steuererleichterungen sind keine Geschenke, sondern Investitionen in die Zukunft.“ Ich bin für Eintreten.

*Pfenninger:* Mir scheint, das Märchenbuch der Bündner Steuerdebatte ist diesen Nachmittag wieder um einige Seiten dicker geworden. Ich denke, wo wir uns einig sind, ist der grosse Wurf ist diese Revision weder im sozialpolitischen noch im wirtschaftspolitischen Sinne. Kollege Parolini wird mir verzeihen, wenn ich sein Beispiel anführe. Er hat sehr hohe Erwartungen ausformuliert bezüglich den Ansiedlungen, den wirtschaftlichen Impulsen, unter anderem auch im Raume Domleschg. Und wenn ich mir das konkret vorstelle, und ich erlaube mir das, weil das mein Wahlkreis ist, dann denke ich, hat er, gelinde gesagt, schon sehr übersteigerte Vorstellungen, was wir mit dieser Vorlage bewirken können. Da müssen wir wohl viel realistischer sein. Erlauben Sie mir aber ein paar grundsätzliche Überlegungen zum Steuerwettbewerb und der Problematik für Graubünden. Es geht mir dabei darum, die aktuelle Steuergesetzrevision in einem etwas grösseren Zusammenhang zu stellen. Global gesehen spricht man immer häufiger vom Komplex Steuervermeidung. Dabei spielen die so genannten Steueroasen, zu welcher, entgegen allen Unkenrufen, in einem gewissen Sinne auch die Schweiz gehört, eine wesentliche Rolle. Technologischer Fortschritt und die Liberalisierung der Kapitalmärkte ermöglichen es reichen Individuen und insbesondere transnationalen Konzernen, ihr Geld auf der ganzen Welt ungehindert hin und her zu bewegen. Viele entscheiden sich für die Anlage ihres Vermögens beziehungsweise die Ausweisung ihrer Gewinne in Offshore-Gebieten, wo ihnen niedrigste Steuersätze

geboten werden. Die Märkte sind heute global geworden. Die Steuersysteme aber müssen sich nach wie vor auf nationale Gesetze stützen. Die Schweiz spielt in diesem ganzen Spiel eine nicht unbedeutende Rolle. Bei aller diplomatischen Ausdrucksweise auf internationalem Parkett sind das Murren und die Vorbehalte vieler Länder, insbesondere auch der EU, gegenüber dem Gebaren der Schweiz beziehungsweise einzelner Kantone unüberhörbar geworden. Jetzt kann man natürlich anführen, das habe nichts mit unserem aktuellen Steuergesetz beziehungsweise dessen Revision zu tun. Direkt spielt hier trotz einigen Pauschalsteuerabkommen Graubünden tatsächlich schlichtweg keine Rolle. Die Schweiz als Ganzes und insbesondere Kantone wie Zug oder Schwyz hingegen durchaus. Weiter spielen solche Steuerdumpingkantone gesamtschweizerisch sehr wohl eine wichtige Rolle, eine verheerende Rolle.

Es wird trotz Finanzausgleich munter die innerschweizerische Solidarität untergraben und gerade Kantone mit rein topographisch bedingten hohen Infrastrukturkosten der öffentlichen Hand haben in dieser ruinösen Steuerwettbewerbsspirale langfristig, ich betone langfristig, das Nachsehen. Graubünden gehört mit Sicherheit auch zu diesen. Würde man der Steuervermeidungsindustrie freie Hand lassen, würde der Wettlauf nach unten wohl erst dann ein Ende finden, wenn die Steuersätze für Unternehmensgewinne auf Null wären und die Unternehmen, die noch im Lande oder Kanton investieren, kräftig durch die öffentliche Hand zu subventionieren wären. Eine gewisse Vorahnung auf ein solches Szenarium macht sich da ja anhand eines aktuellen Beispiels im Kanton bereits breit.

Eine Umlagerung beziehungsweise Abkehr vom Prinzip der Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit findet mehr oder weniger offen beziehungsweise schleichend bereits heute statt. Auch die Tendenz, die Steuerlast in die Form von Verbrauchssteuern umzulagern ist eindeutig und muss sehr kritisch und aufmerksam verfolgt werden. Haushalte mit niedrigen Einkommen geben nämlich einen relativ höheren Anteil davon für Konsumgüter aus und werden damit von Verbrauchssteuern auch stärker belastet. Zudem würde hier auch Graubünden indirekt via den Abbau von direkten Steuern eindeutig in der Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen geschwächt.

Irgendwie müssen wir uns schon fragen, was diese ganze Entwicklung im Bereich der Steuervermeidung und des Steuerwettbewerbs für Graubünden langfristig bedeuten könnte und wie weit wir hier mitspielen wollen und können. Aktuell sind wir in einer regelrechten Steuerwettbewerbsfalle. Ohne entsprechende Korrekturen werden wir tatsächlich ein Problem erhalten, obwohl die ganze Problematik um die Standortattraktivität viel umfassender angeschaut werden muss. Dies hat unter anderem auch Kollege Jaag ausführlich geschildert.

Es gibt für mich aktuell aber zwei wesentliche Ansatzpunkte bezüglich dieser Steuerproblematik. Erstens. Schweizerisch müssen wir uns dafür einsetzen, dass dieser für die öffentliche Hand ruinöse Steuerwettbewerb gestoppt wird. Es gibt nämlich auch wenig Anhaltspunkte, dass Steuersenkungen – generell und auf grössere Volkswirtschaften bezogen und die erst noch durch Beschneidung öffentlicher Dienstleistungen finanziert wurden – die Wirtschaft ankurbeln oder Arbeitsplätze schaffen. Zweitens. Die aktuelle Revision, die als Steuerpaket daher kommt und Glauben macht, dass alle ein

bisschen profitieren, muss mit gut bündnerischem Augenmass ausgestaltet werden. Schlussendlich kann es nicht darum gehen, möglichst wenig Steuern zu zahlen, obwohl niemand gerne an den Fiskus abliefern. Es geht darum, was ich, was wir, für diese Gelder vom Staat in Form von Infrastrukturen, sozialem und regionalem Ausgleich sowie Dienstleistungen erhalten. Es gibt durchaus Erkenntnisse aus der Wissenschaft, dass quantitativ und qualitativ hochstehende Dienstleistungen der öffentlichen Hand oder auch eine Ausweitung dieser die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im wesentlichen Masse unterstützen.

Wir sollten uns viel stärker am Prinzip der Steuergerechtigkeit orientieren und uns gegen die zunehmende Tendenz zur Steuerungerechtigkeit wehren. Der aktuelle Spielraum, insbesondere in Graubünden, ist tatsächlich eng. Unsere Mandatsträgerinnen auf nationaler Ebene sollten aber im Interesse der Steuergerechtigkeit, des innerschweizerischen Ausgleichs und der Chancengleichheit gerade im Interesse Graubündens endlich Farbe bekennen und sich gegen die ideologisch gefärbte Steuervermeidungspirale wehren.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Über Jahre waren wir in diesem Kanton damit beschäftigt, den Kantonshaushalt, Sie wissen es, er war erheblich aus den Fugen geraten, wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Reformen des Steuerrechts in verschiedenen Bereichen, wie sie von Ihnen mit verschiedenen Vorstössen auch gewünscht worden wären, von einer Mehrheit gewünscht worden wären, lagen aus finanzpolitischen Gründen schlicht nicht drin. Dies hat nun dazu geführt, dass Graubünden im interkantonalen Vergleich massiv ins Hintertreffen geraten ist, an Konkurrenzfähigkeit verloren hat. Und dies nicht nur bei den juristischen Personen, wo wir seit Jahren auf einem Schlussrang liegen, die Frage ist jeweils nur, mit welchem Abstand zum nächstschlechtesten, sondern auch bei den natürlichen Personen. Bis vor Jahren, Sie mögen sich daran innern, rangierten wir hier im ersten Drittel, was für die Arbeitnehmenden der steuerlich sehr stark belasteten grösseren Unternehmen und damit zumindest indirekt auch für diese Unternehmen selbst doch interessant war. Grossrat Jaag hat darauf hingewiesen, dass wir nun, wenn wir eine solche Steuergesetzvorlage bringen, in den Steuerwettbewerb eintreten, und er hat dies einen föderalistischen Skandal genannt.

Es ist allgemein bekannt, dass von den Linksparteien die materielle Steuerharmonisierung angestrebt wird. Die formelle Steuerharmonisierung haben wir, das wissen Sie. Das ist jetzt wieder ein Projekt, das von der linken Seite auf Bundesebene durchgesetzt werden will, die materielle Steuerharmonisierung. Wir, die kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, wehren uns gegen eine materielle Steuerharmonisierung, weil dies dazu führen würde, dass man überall im ganzen Land gleiche Leistungen, gleiche Einnahmen haben und damit alles gleich machen möchte. Wir sind für einen vernünftigen, für einen gesunden Steuerwettbewerb. Ich sage aber hier ausdrücklich auch, einen gesunden Steuerwettbewerb, nicht einen Steuerwettbewerb, mit dem wir uns gegenseitig kannelisieren. Das kann natürlich nicht das Ziel der Übung sein. Sondern ein Steuerwettbewerb, der den Umständen, den Bedürfnissen im eigenen Kanton auch Rechnung tragen kann.

Jeder Steuerwettbewerb braucht, das sage ich hier in aller Form, gewisse Leitregeln, gewisse Spielregeln, an denen wir uns zu orientieren haben. Diese Spielregeln für den Steuerwettbewerb auch unter den Kantonen haben wir im Steuerharmonisierungsgesetz und im Gesetz über die direkten Bundessteuern. Und dann vor allem auch in der Bundesverfassung. Und wenn die Bundesverfassung eingehalten wird und uns das Bundesgericht dazu auch immer wieder ermahnt, gewisse Kantone dazu ermahnt, dann werden wir auch weiterhin einen gesunden, einen vernünftigen Steuerwettbewerb haben.

Grossrat Jaag, ich erinnere mich noch sehr gut an das Steuerpaket 2004. Die ganze Übung damals ist mir relativ stark eingefahren. Wenn Sie das mit unserer Steuervorlage heute vergleichen, dann ist Ihnen die Steuervorlage von damals wohl nicht mehr ganz präsent. Es war eine ganz andere Vorlage. Es waren andere Teile. Und was vor allem damals war, und das ist hier nicht der Fall, sie war zunächst zweiteilig so aufgelegt und aufgelegt im Parlament behandelt. Der dritte Teil, die Wohneigentumsbesteuerung, war immer selbstständig. Diese dritte Vorlage wurde von den Kantonen bekämpft, weil sie massiv in die kantonalen Kompetenzen eingegriffen hätte. Und im letzten Moment, bei der Bereinigung, vor der Schlussabstimmung, wurde das alles vermischt und damit konnte man nur noch zu allem Ja oder Nein sagen. Aber die Kantone haben zum Bereich Stempelabgaben damals Ja gesagt und wir haben auch zum Bereich Familienbesteuerung Ja gesagt, auch mit dem Splittingmodell, mit den Abzügen. Wozu wir damals nicht Ja gesagt haben, aber deswegen hätten wir das Kantonsreferendum nicht ergriffen, das waren die unverhältnismässig hohen Abzüge, die in gewissen Bereichen vorgesehen wurden und die natürlich den Bund aber auch die Kantone massiv belastet hätten. Ich diskutiere gerne einmal mit Ihnen die Unterschiede zwischen unserer heutigen Steuervorlage und dem damaligen Steuerpaket. Aber das ist vielleicht nicht gerade das, was hier im Grossen Rat am meisten interessiert. Geschätzte Damen und Herren, dank verschiedenen Massnahmen auf Kantonsebene, allen voran dem Struktur- und Sanierungspaket im Jahre 2003, darüber haben wir ja verschiedentlich gesprochen, aber auch und nicht zuletzt auch dank erfolgreicher Interventionen der Kantone auf Bundesebene, ist es uns gelungen, nicht nur in unserem Kanton, auch in anderen Kantonen gelungen, wieder die Kurve zu kriegen und etwas Handlungsspielraum herauszuarbeiten oder anders gesagt, etwas Eigenkapital zu öffnen. Ende 2005 waren das 116 Millionen Franken, Ende 2006 werden das rund 180 Millionen Franken sein. Damit sind wir nun heute in der Lage, punktuell steuerlich dort zu entlasten, wo es zum einen unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Gerechtigkeit der Steuern, zum andern aber auch unter dem Gesichtspunkt der Zukunft des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Graubünden nicht nur wünschbar, sondern notwendig ist.

Ich komme auf die einzelnen Ausführungen kurz zu sprechen, auf Grossrat Wettstein zuerst. Wir haben Sparmassnahmen umgesetzt und jetzt werden wir die NFA umsetzen, einen neuen Finanzausgleich. Wir haben in den Unterlagen darauf hingewiesen, dass die NFA-Umsetzung im Kanton Graubünden für die Gemeinden kostenneutral sein wird. Selbstverständlich wird das so sein. Grossrat Wettstein hat darauf hingewiesen, dass nun die Tourismusförderungsabgabe diskutiert wird. Er hat auch gesagt, er sei damit einverstanden, dass man die kleineren und mittleren Unternehmen heute mit dieser Steuervorlage

nicht oder nur wenig entlastet. Er hat sich dann aber gewehrt, dass jetzt eine Tourismusförderungsabgabe zur Diskussion steht, die dann wieder zu Mehrbelastungen gerade auch der kleineren Unternehmen führen würde. Schauen Sie, diese Tourismusförderungsabgabe ist noch nicht geboren. Es ist so, dass sie im Grundsatz akzeptiert ist oder von einer Mehrheit offensichtlich akzeptiert wird. Aber wir alle wissen, was im Grundsatz akzeptiert ist, ist im Detail dann schwierig umzusetzen. Und es ist noch nicht so weit, dass wir konkret über dieses Projekt diskutieren können.

Zu Grossrat Parolini. Finanzausgleich II, den sind wir daran, aufzugleisen. Er wird dazu führen, dass der Ressourcenausgleich anders gestaltet werden wird. Es werden nicht nur mehr die Steuern der juristischen Personen massgebend sein für den Finanzausgleich, sondern auch Einkommens- und Vermögenssteuern. Was wir mit den Wasserzinsen machen, das müssen wir dann noch schauen, weil das immer auch Auswirkungen auf Bundesebene hat. Das dürfte dann eine längere Diskussion werden.

Dann zu Grossrätin Bucher. Frau Bucher, ich habe ein relativ intaktes Gedächtnis und ich weiss noch genau, wie wir die Sparmassnahmen aufgegleist haben. Die Ausgangssituation damals war, dass wir eine Pensionskasse hatten, die wir ausfinanzieren mussten, dass wir enorme Probleme hatten, überhaupt den Finanzhaushalt, die Finanzplanzahlen im Griff zu behalten. Grossrat Kunz hat heute darauf hingewiesen, dass wir nicht effektiv gespart haben. Wir haben gespart gegenüber den Finanzplanzahlen, die damals für bestimmte Bereiche noch etwas Luft drin hatten. Wenn Sie seit dem Jahre 2003 die Budgets ansehen, dann sehen Sie, dass sie immer etwas gewachsen sind. Natürlich nicht im gleichen Mass, wie wir das nach den Finanzplanzahlen ursprünglich vorgesehen hätten, aber zurückgegangen sind wir nicht, mit Ausnahme des Bereichs Beiträge, wo wir gewisse Beiträge eben gekürzt haben. Dann im Jahre 2004/ 2005 kamen ganz wesentliche Ereignisse dazu, die uns halfen, unseren Staatshaushalt wieder in den Griff zu bekommen. Zum einen wurde glücklicherweise das Steuerpaket des Bundes abgelehnt. Zum zweiten, und das war nicht ganz unwesentlich, haben die Kantone endlich das ihnen zustehende Gold beziehungsweise den Erlös aus dem Goldverkauf erhalten. Das waren 436 Millionen Franken für den Kanton Graubünden. Damit haben wir das Problem Pensionskasse erledigt. Jetzt stellen Sie sich einmal vor, wenn all dies, also die 100 Millionen Franken Sanierungsmassnahmen, diese etwas mehr als 400 Millionen Franken Nationalbankgold und das Steuerpaket, wenn das alles anders gelaufen wäre, dann würden wir heute im Kakao sitzen und sicher nicht über eine Steuererleichterung diskutieren. Aber wir müssen nun auch den notwendigen Mut haben. Wir sehen, dass wir den Finanzhaushalt in den Griff bekommen haben und sehen aufgrund der Finanzplanzahlen auch – und die habe ich letzte Woche ja vorstellen können –, dass wir genügend Luft haben, wenn wir uns vernünftig verhalten und nicht im Ausgabenbereich übertreiben. Natürlich ist das eine Philosophie, ob man im Ausgabenbereich enorm zulegen will oder ob man sich sagt, gut, wenn wir jetzt eine relativ gesunde Situation haben, ein Ausgabenwachstum in der Grösse von drei bis fünf Prozent in den nächsten Jahren planen können und trotzdem eine punktuelle Steuererleichterung oder besser Entlastung in bestimmten Bereichen drin liegt, dann machen wir diese. Wollen wir dann nicht den Familien etwas zurückgeben, den Konsum der Familien wieder etwas ankurbeln? Grossrat Kunz hat darauf hingewiesen, was das heisst, bis zu welchem

Einkommen wir steuerliche Entlastungen machen. Das ist das steuerbare Einkommen. Das tatsächliche Einkommen ist viel höher, als das was wir als steuerbares Einkommen ausweisen. Wir werden die Familien stark entlasten. Wir werden im Bereich Nachlass etwas machen, was auch den KMU's hilft, weil Nachfolgeregelungen bei kleinen und mittleren Unternehmungen erleichtert werden, wenn die Kinder und Enkelkinder nicht auch noch steuerpflichtig sind. Und wir werden bei den juristischen Personen entlasten. Warum werden wir bei denjenigen, die sehr stark sind entlasten? Weil es heute so ist, dass acht Prozent der Unternehmen 92 Prozent der Steuern der juristischen Personen bezahlen. So einfach ist es. Wo wollen Sie denn sonst entlasten, wenn nicht dort? Wir versuchen hier einen vernünftigen Weg zu gehen. Wir haben eine gute Ausgangslage erhalten, zum Teil weil wir uns angestrengt haben und zum Teil auch, weil wir etwas Glück hatten. Dies so weit zu Ihren Bemerkungen und zu den Finanzplanzahlen. Ich habe gesagt, wir wollen pragmatisch vorgehen, weil wir in erster Linie das umsetzen wollen, was Sie uns umzusetzen aufgetragen haben, nämlich diese drei Bereiche, die erwähnt wurden. Wir wollen auch das umsetzen, was sich aus übergeordnetem Recht ergibt oder uns sonst als notwendig erscheint. Dies nur in dem Ausmass, und das möchte ich betonen, wie es aus heutiger Sicht, bei den heutigen Vorzeichen, und zwar nicht nur kurz-, sondern auch mittelfristig als vertretbar und finanziell tragbar erscheint. Darum, das nur in Klammern, haben wir auch die Reduktion der Kapitalsteuer hier nicht hineingenommen, weil wir dann in einen Bereich hineinkämen, wo wir sagen müssten, es könnte schwierig werden, dies auch noch zu tragen. Wir haben eine vernünftige Vorlage bringen wollen. Und ich denke, das ist sie auch.

Es ist nicht das Ziel, Grossrat Pfenninger, möglichst einfallsreiche Steuersenkungsstrategien zu verfolgen. Auch wenn uns vorgeworfen wird oder man den Vorwurf gehört hat, die Vorlage beinhalte einfallslose Steuersenkungsstrategien. Es ist vielmehr das Ziel dieser Vorlage, und das möchte ich noch einmal betonen, Graubünden als Lebensraum und als Wirtschaftsraum attraktiv zu erhalten. Dass gute Luft und Liebe alleine dazu nicht ausreichen, das wissen Sie und das lehrt die Wirtschaftsgeschichte. Und dass wir die Augen nicht einfach verschliessen können, vor dem, was um uns herum geschieht, das lehrt uns die wirtschaftliche Entwicklung. Wir leben nicht nur mitten in Europa, worauf je nach politischer Präferenz und Fragestellung von gewissen Leuten immer wieder hingewiesen wird, wir leben auch mitten in der Schweiz. Die Anstrengungen anderer Kantone in diesen Bereichen, vor allem die Anstrengungen Arbeitsplätze zu erhalten, dürfen uns nicht einfach kalt lassen. Wir müssen, so weit das möglich und vernünftig ist, hier auch mitmachen. Das heisst ausdrücklich nicht, dass Graubünden in einem nicht mehr zu verantwortenden Steuersenkungswettbewerb mitmachen möchte. Wir möchten vernünftige Steuersenkungen machen. Das heisst, dass die steuerliche Belastung in unserem Kanton in einem angemessenen Verhältnis sein muss zu den Leistungen, zu den Leistungen des Staates, des Kantons. Die Steuern sind an sich der Kaufpreis für staatliche Leistungen. Dem haben wir immer wieder Rechnung zu tragen.

Damit ist auch gesagt, dass es neben dem Steuerwettbewerb selbstverständlich noch andere Wettbewerbe gibt. So z. B. den Angebotswettbewerb. Auch in diesen müssen wir unseren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend

bestehen können. Wir müssen auch die in unserem Kanton von einer Mehrheit der Bevölkerung beanspruchten staatlichen Leistungen finanzieren können. Das ist selbstverständlich. Dort hat auch der Steuerwettbewerb im Kanton Graubünden seine Grenze. Es braucht für Steuersenkungen, und da möchte ich jetzt an alle appellieren, ein gesundes Augenmass oder, um mit den Worten der Kabarettistin Birgit Steinegger, zu sprechen: „A Stür bruchd Gspür, susch wird's tür.“ Und zwar gilt das von beiden Seiten her, wenn man zu weit geht mit den Steuersenkungen, aber auch wenn man den Mut nicht hat, das zu tun, was notwendig ist. Dann wird das volkswirtschaftlich teuer.

Was wir Ihnen heute vorschlagen, sind punktuelle massvolle Steuerentlastungen, die nichts zu tun haben mit exzessivem Steuerwettbewerb. Es geht einzig darum, punktuell dort zu entlasten, wo Handlungsbedarf schon lange besteht und ausgewiesen ist, wo Sie uns nicht zuletzt mit Überweisungen von Vorstössen auch aufgefordert haben, in diesem Bereich etwas zu unternehmen. Ich habe mich mit Händen und Füssen dagegen gewehrt, solange wir nicht den Handlungsspielraum hatten, dies tatsächlich zu tun. Heute kann ich sagen, wir dürfen und wir müssen das tun, was wir Ihnen hier vorschlagen, im Bereich der Familien, besonders der Familien mit Kindern und nicht zuletzt, und das an die SP-Fraktion, auch der Familien mit Kindern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ich rechne mit Ihnen gerne noch ein paar Beispiele von Familien mit Kindern durch, damit Sie sehen, wie sich das auswirkt. Dann im Bereich des Übergangs von Nachlassvermögen an Kinder und Enkelkinder. Das ist an sich ein berechtigtes Postulat. Wenn Sie die KMU's anschauen und sehen, wo diese Schwierigkeiten haben, wenn sie ihren Betrieb übergeben, dann wissen Sie, dass es auch dort dringendst nötig ist, dass wir die Nachlasssteuer für die direkten Nachkommen abschaffen. Schliesslich bei der Unternehmensbesteuerung, konkret bei der Besteuerung der juristischen Personen, die zum Teil – ich sage zum Teil, ein Teil ist durchaus im Mittel besteuert – im Vergleich mit anderen Kantonen übermässig besteuert werden. Hier geht es um den Erhalt von Arbeitsplätzen in unserem Kanton. Ich denke, das ist nicht verwerflich, wenn wir uns für den Erhalt von Arbeitsplätzen in unserem Kanton einsetzen. Wir haben in unserem Kanton die finanzielle Vergangenheit, sage ich jetzt, mehr oder weniger bewältigt. Die finanzielle Gegenwart, die haben wir so weit im Griff, dass wir immerhin wieder über Projekte, über Investitionen diskutieren können. Wir haben nun die Möglichkeit, einen Schritt in die Zukunft zu machen, nachhaltig in die Zukunft unseres Lebens- und Wirtschaftsraums zu investieren. Ich bin überzeugt, dass die Steuergesetzrevision in dem Mass, wie sie die Regierung Ihnen jetzt vorschlägt, eine gute, eine notwendige Investition in die Zukunft ist. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision, so wie Ihnen vorgeschlagen, dann auch anzunehmen.

*Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.*

## **Detailberatung**

### **Art. 1 Abs. 1 lit. e und f sowie Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor; Kommissionspräsident:* Mit der Einfügung der neuen lit. f werden die nötigen Bestimmungen aus dem Kultussteuergesetz in das kantonale Steuergesetz übernommen, damit dann anschliessend das Kultussteuergesetz aufgehoben werden kann. Dann wird sich immer wieder der Fall wiederholen, dass Bestimmungen aus den Vollziehungsverordnungen in das Gesetz übertragen werden. Es wäre an und für sich möglich gewesen, diese Vollziehungsverordnungen beizubehalten, weil dies im Gesetz jetzt noch ausdrücklich vorgesehen ist. Ich weise da auf Artikel 185 hin. Es ist aber vorgesehen, dass alle drei Vollziehungsverordnungen aufgehoben werden. Nämlich die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden, die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Ich werde mich nicht jedes Mal, wenn solche Bestimmungen dann auftreten dazu melden.

*Thöny:* Ich stelle Antrag auf Beibehaltung von Artikel 1 lit. e, Sonderabgabe. Die Sonderabgabe wurde ursprünglich über das Strassengesetz erhoben und zweckgebunden für die Strassenfinanzierung eingesetzt. Diese Zweckbindung wurde 1998 aufgegeben. Ich zitiere aus der Botschaft von 1998: “Die bisherige Zweckbindung soll vor allem aus Gründen der Transparenz und der Systemgerechtigkeit aufgegeben werden. Der Erlös fällt damit in die allgemeine Staatskasse. Der ordentliche Beitrag aus den allgemeinen Staatsmitteln an die Staatsrechnung ist in diesem Ausmass anzuheben“, Zitat Ende. Diese Zweckbindung wurde also 1998 aufgegeben. In der heutigen Botschaft erklärt die Regierung, dass sich die Sonderabgabe nach dem Wegfall der Zweckbindung sachlich kaum mehr begründen lasse. Tatsächlich steht der ÖV heute vor der gleichen Situation wie damals der Strassenbau. Es sind grosse Ausgaben zur Infrastrukturerhaltung ausstehend. Der Kanton ist deshalb angewiesen, Geld dafür zur Verfügung zu haben. Die Sonderabgabe ist meines Erachtens ein geeignetes Instrument dafür und ist somit beizubehalten. Der ordentliche Beitrag aus den allgemeinen Staatsmitteln an den öffentlichen Verkehr, ist in diesem Ausmass anzuheben. Damit wäre eine sachliche Begründung für die Sonderabgabe weiterhin gegeben. Was damals für den Strassenbau billig war, ist heute für den ÖV mehr als recht. Ich bitte Sie unter diesem Gesichtspunkt meinen Antrag zu unterstützen.

*Antrag Thöny*

Beibehalt von lit. e gemäss geltendem Steuergesetz

*Tuor; Kommissionspräsident:* Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Die Kommission hat sich bei diesem Artikel relativ lange aufgehalten, und ich habe es in meinem Eintretensvotum auch bereits schon erwähnt, dass sich die Kommissionsmitglieder im Hinblick auf die Präsentation einer ausgeglichenen Vorlage, einer möglichst ausgeglichenen Revision des Steuergesetzes zurückgehalten haben, Vorschläge einzubringen, die wesentlich über die Revisionsvorlage hinausgehen. Und diese geht nun wesentlich darüber hinaus. Einerseits möchte ich einfach festhalten, dass der Grosse Rat anlässlich der Oktobersession im letzten Jahr ganz klar und eindeutig beschlossen hat, die Sonderabgabe auf dem Vermögen sowohl für die juristischen als auch für die natürlichen Personen abzuschaffen. Es handelt sich um eine Steuerreduktion, die sich für den Kanton Graubünden auf insgesamt 12,5 Millionen Franken auswirkt. Es ist also ein wesentlicher Bestandteil dieser

Steuergesetzesrevision, ein wesentlicher Bestandteil dieser Entlastung. Und die vorliegende Revisionsvorlage ist, so wie sie jetzt präsentiert wird, ausgewogen und es wäre falsch, wenn man solch wesentliche Abänderungen an dieser Vorlage vornehmen würde. Sie würde die Vorlage als solche gefährden. Ich bitte Sie deshalb, schon auch im Hinblick auf den Beschluss anlässlich der Oktoberdiskussion vom Vorjahr, den Antrag Thöny abzuweisen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich möchte Sie bitten, diese Sonderabgabe auf Vermögen aufzuheben, und zwar wie sie die Regierung und die Kommission vorschlägt. Es gibt für diese keine Begründung mehr, das wurde von Grossrat Thöny zu Recht gesagt, an sich ist die Begründung bereits seit Jahren weggefallen. Man hat dies so belassen, nicht zuletzt im Hinblick auf unseren Staatshaushalt. Es gibt heute keine Begründung mehr für diese Abgabe. Diese war ursprünglich zweckgebunden und er schlägt nun vor, eine neue Zweckbindung für diese Sonderabgabe zu machen. Schauen Sie, es macht keinen Sinn, staatliche Einnahmen zweckzubinden. Wir wehren uns ja in allen Bereichen dagegen. Wenn es notwendig ist, im ÖV mehr Mittel zu investieren, was ich jetzt einmal mit einem Fragezeichen versehen würde, nachdem wir im Budget schon einiges, Sie werden das dann sehen, hineingetan haben, dann wird man an Ort und Stelle darüber diskutieren; aber selbstverständlich nicht auf diesem Weg eine Zweckbindung irgendeines Betrages machen, das wäre eine etwas willkürliche Politik, würde ich jetzt einmal sagen.

Die Sonderabgabe auf Vermögen, die kommt zu unserer ohnehin schon sehr hohen Vermögenssteuer dazu und zu unserer ohnehin schon hohen Kapitalsteuer. Wir haben gesagt, wir wollen im Bereich Vermögenssteuer heute nichts machen, im Bereich Kapitalsteuer auch nicht, weil wir das schlicht und einfach nicht vermögen, das heisst dann, mittel- und langfristig die Finanzierung nicht sicherstellen könnten. Aber diese Sonderabgabe auf Vermögen, die ist nur ein kleiner Teil und den, den können wir streichen und den wollen wir auch streichen, weil es sich wirklich rechtfertigt. Wir haben im interkantonalen Vergleich eine sehr hohe Vermögensbesteuerung.

*Peyer:* Das Interesse an dieser Vorlage hat nach dem Eintreten offenbar schon rapide abgenommen. Der Kommissionspräsident hat gesagt, es sei falsch, hier etwas noch zu beantragen. Ich möchte das beides ein bisschen in Frage stellen. Ich denke, es ist richtig, dass wir hier das diskutieren. Grossrat Tscholl hat schon ganz zu Beginn heute Nachmittag einmal gesagt, wir sollten nicht Politik machen. Ich denke, wir sollten hier drin sehr wohl Politik machen und wir gedenken auch mit dieser Vorlage Politik zu machen. Wenn Sie der Begründung von Grossrat Thöny zugehört haben, dann hat er gesagt, als man diese Sonderabgabe zweckgebunden einführt, ging es darum, den Strassenbau in Graubünden finanzieren zu helfen. Graubünden hat gewisse topografische Nachteile. Das wurde heute auch schon mal hier gesagt und der Strassenbau ist davon direkt betroffen. Heute haben wir im Strassenbau offenbar nicht mehr die gleich grossen Probleme, wie wir sie damals hatten. Aber wir haben diese massiven Probleme bei der Infrastruktur, unter anderem bei der Rhätischen Bahn, das wissen Sie alle hier drinnen. Wir haben aber auch bei anderen Infrastrukturvorhaben, ich denke nur an die ganze Diskussion um den Erhalt oder Nichterhalt von Schulen, um den Erhalt oder Nichterhalt von anderen öffentlichen

Einrichtungen. Also es hat durchaus seine Berechtigung, dass man sich kurz überlegt, ob es nicht Sinn machen würde, diese Sonderabgabe für die Infrastruktur, die aktuell gefährdet ist in diesem Kanton, nicht doch beizubehalten. Wenn Sie all die Studien, die heute hier auch schon zitiert wurden, was denn nun ein Standortvorteil sei oder was nicht, gelesen haben, dann taucht eines immer wieder auf: Ein wesentlicher Standortvorteil ist Infrastruktur. Bahn-/Busverbindungen, Post, Bildung, Spitäler, Strasse, Schiene. Das sind wesentliche Standortvorteile für einen Wirtschaftsstandort. Und hier haben wir nun tatsächlich auch Probleme in diesem Kanton, das wissen wir.

Die Frage ist, wie wir diese Infrastrukturen finanzieren wollen. Heute sprechen wir eben nicht darüber. Wir sprechen nur über die Steuerleichterungen mit den entsprechenden finanziellen Ausfällen. Und wenn wir sagen, wir müssen dann am richtigen Ort darüber diskutieren, wie wir dann wieder Finanzen einsetzen wollen für diese Infrastruktur, dann müssen wir uns dann ja fragen, ja woher nehmen wir dann diese Finanzen und wenn wir die jetzt wegsparen, dann möchte ich wissen, wo wir dann die Mehrheiten hernehmen, um sie nachher wieder einzuführen. Deshalb bitte ich Sie schon, ein bisschen zu überlegen, wie der Antrag von Grossrat Thöny lautet und ob es nicht vielleicht doch intelligent wäre, diese Sonderabgabe beizubehalten.

*Thöny:* Ich möchte nur noch korrigieren. Sie haben mich nicht richtig verstanden, Frau Regierungsrätin. Ich möchte nicht eine Zweckbindung eingehen, sondern dasselbe machen, was man 1998 mit der Strassenrechnung gemacht hat. Dass man nämlich den ordentlichen Beitrag aus den allgemeinen Staatsmitteln an den ÖV in diesem Ausmass anhebt. Das wurde damals begründet, dass man von der Zweckbindung wegkam.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Es wäre eben materiell trotzdem eine Zweckbindung für den ÖV und dann würden wir künftig hier darüber diskutieren, wo wir noch was vorweg zweckbinden wollen, bevor wir ein Budget machen. Dann wird die Budgetdiskussion etwas schwierig. Schauen Sie, im Bereich NFA und den werden wir nächstes Jahr beziehungsweise übernächstes Jahr im Kanton Graubünden umsetzen, haben wir ja darum gekämpft, weniger Mittel zweckzubinden und diese Freiheiten dann für uns in den Kantonen zu haben und damit auch neu in den Budgets. Das würde dem widersprechen.

Ich möchte noch kurz auf Grossrat Peyer zu sprechen kommen. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, dass auch Infrastrukturen einen Standortvorteil darstellen. Ich möchte noch einmal an das „Facts“ erinnern, das Grossrat Jaag zitiert hat, wo gemäss dem „Facts“-Rating Graubünden als im Infrastrukturbereich gut abschneidet. Es gibt auch andere Ratings, gerade wieder von einer welschen Zeitschrift, etwas weniger gut. Aber gerade in dem Artikel, den Grossrat Jaag zitiert hat, wurden unsere Infrastrukturen als den Umständen entsprechend gut, auch die Umgebung als gut angesehen. Wir brauchen für die Infrastrukturen, Sie werden das auch sehen, selbstverständlich Mittel. Wir werden diese auch zur Verfügung stellen, dies werden Sie im Budget 2007 sehen.

*Tuor;* Kommissionspräsident: Ich möchte Sie nochmals bitten, den Antrag Thöny abzuweisen. Auf das Votum von Kollege Peyer möchte ich darauf hinweisen, dass wir uns mit diesem Artikel in der Kommission intensiv befasst haben. Wir haben nicht nur jetzt kurz überlegen müssen, ob wir den

ablehnen oder ob wir den annehmen wollen. Wir haben in der Kommission diesen Artikel intensiv diskutiert und wir sind lange daran geblieben. Und wir sind ganz klar zur Meinung gekommen, dass wir diese Sonderabgabe auf dem Vermögen abschaffen wollen. Die Diskussion über Standortvorteile, über Steuerwettbewerb, über andere Vorteile nebst dem steuerlichen, die haben wir in der Eintretensdebatte geführt und es wäre falsch diesen Vorteil zu Gunsten eines vielleicht unwesentlich anderen Vorteils der Infrastruktur, sofern es ein Vorteil dann auch wäre, einzutauschen. Schauen Sie, der Kanton Zug hat wahrscheinlich was Infrastruktur anbelangt, wesentlich oder in vielen Fällen, in vielen Belangen, eine bessere Ausgangslage als der Kanton Graubünden. In vielen Belangen. Ich rede jetzt nicht von den Steuern. Also wäre doch die logische Konsequenz, wenn ich Ihrer Argumentation folge, dass dieser Kanton sogar in der Lage sein müsste, Steuern zu erheben weil die Infrastruktur und alles rund herum stimmt. Es ist wahrscheinlich nicht so einfach zu behaupten, dass alle anderen Standortvorteile wesentlich entscheidender seien als derjenige der Steuervorteile. Die Realität ist meines Erachtens anders. Ich bitte Sie deshalb den Antrag abzulehnen.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Thöny mit 81 zu 13 Stimmen ab.

#### **Art. 1b**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 2 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 3 Abs. 2, 5 und 6**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor*; Kommissionspräsident: Mit dem neuen Absatz 2 erhält der Grosse Rat die Möglichkeit, einen unterschiedlichen Steuerfuss zwischen den natürlichen und den juristischen Personen festzusetzen. Es gilt aber im Kanton weiterhin ein einheitlicher Steuersatz für juristische Personen. Die Differenz zwischen den beiden Steuersätzen darf zehn Prozent nicht übersteigen.

*Angenommen*

#### **Art. 4 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor*; Kommissionspräsident: Formell handelt es sich ja um eine Teilrevision. Es ist in sämtlichen Unterlagen immer wieder von einer Teilrevision die Rede gewesen. Deshalb

wird auch bei dieser Definition Teilrevision geblieben, obwohl es sich materiell eigentlich fast um eine Totalrevision handelt. Entgegen früherer Aussagen sind die im Gesetz aufgeführten Frankenbeträge dem neuen Indexstand angepasst worden. Damit werden eine bessere Lesbarkeit und vor allem auch eine bessere Übersicht über die effektiven und aktuell gültigen Beträge im Steuergesetz erreicht.

*Angenommen*

#### **Art. 5 lit. d**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 7 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 10 Abs. 2 bis 4 und 6**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor*; Kommissionspräsident: Die Tarife für Ehegatten und Konkubinatspaare werden im jetzt noch gültigen Steuergesetz in diesem Artikel 10 definiert. Das neue Teilsplitting wird aber in Artikel 39 normiert. Und deshalb ist es nötig, dass die Absätze 2 bis 4 gestrichen werden.

*Angenommen*

#### **Art. 13 Abs. 3 lit. g**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 16 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 18 Abs. 5**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 21 Abs. 1 lit. a**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 21 Abs. 1 lit. f**

*Antrag Kommission und Regierung*

Ändern wie folgt:

Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz<sup>2</sup>, soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

*Tuor*; Kommissionspräsident: Am 23. Juni 2006 hat die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2006 abgelaufen, das Referendum ist nicht ergriffen worden. Mit der neuen KAG werden verschiedene steuerrechtliche Erlasse, darunter auch das DBG und das StHG geändert. Die Änderungen stellen für die Kantone zwingendes Bundesrecht dar, das in das kantonale Steuergesetz zu überführen ist. Die entsprechenden Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes finden direkte Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Nach Artikel 159 KAG bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten des Kollektivanlagengesetzes. Es ist derzeit noch nicht bekannt, ob dies auf den 1.1.2007 oder auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Auch ist nicht bekannt, ob die steuerrechtlichen Bestimmungen gleichzeitig oder später in Kraft gesetzt werden sollen. Für den kantonalen Gesetzgeber bedeutet dies aber, dass er handeln muss und die Bestimmungen des StHG ins kantonale Recht überführen muss. Die Anpassung des Steuergesetzes an die neuen Bestimmungen des KAG wirkt sich aus auch auf die Artikel 54 Absatz 3, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 1 lit. j und Absatz 2, Artikel 85 Absatz 3 und auch Artikel 130. Sie sehen, die Ergänzungsvorschläge in diesem Zusammenhang jeweils im Protokoll.

*Angenommen*

**Art. 21a**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 22 Abs. 2, 4 und 5**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor*; Kommissionspräsident: Zum Absatz 2. Der Grundsatz, dass der Eigenmietwert zum Marktwert ermittelt werden muss, ist aus der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz, Artikel 11 in das Gesetz zu überführen. Es handelt sich also um bestehendes Recht. Zu Absatz 4: Die Aufrechnung des Eigenmietwertes kann in Fällen, wo er im Verhältnis zu den Bareinkünften einen grossen Betrag ausmacht, für die Betroffenen zu grossen Liquiditätsproblemen führen. Es betrifft vielfach Rentner, die in ihrem vielleicht zu grossen Eigenheim leben, andererseits aber nur über geringe Einkünfte verfügen. Für diese Fälle soll eine Regelung getroffen werden, welche die Höhe des Eigenmietwertes begrenzt. Die Begrenzung findet aber nur für das am Hauptsteuerdomizil bewohnte Eigenheim Anwendung. Die

Möglichkeit zur Festsetzung des Unternutzungsabzuges wird an die Regierung delegiert. Diese kann den Abzug flexibler an die effektiven Bedürfnisse anpassen.

*Angenommen*

**Art. 22 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Pfäffli*: Artikel 22 Absatz 2 des neuen Steuergesetzes regelt den Grundsatz, dass der Eigenmietwert vom Marktwert ermittelt werden muss. Für die Eigenheimbesitzer in weiten Teilen des Kantons bedeutet dies, dass sie aufgrund der Marktsituation mit steigenden Eigenmietwerten rechnen müssen. Als Folge der Personenfreizügigkeitsabkommen oder als Resultat von Massnahmen zur Marktregulierung, z.B. einer Zweitwohnungskontingentierung verstärkter sich der Trend zu höheren Marktmieten in diversen Regionen weiter. Und in einer Gegend wie dem Oberengadin kumulieren sich schliesslich die diversen Faktoren. Das Resultat ist eine massive Mietpreissteigerung, nicht nur bei den Zweitwohnungen, sondern, aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten, auch auf dem Wohnungsmarkt für Einheimische.

In diesen Zusammenhang muss man auch Artikel 35 Absatz 2 stellen, welcher die Wechselpauschale für den Liegenschaftsunterhalt einführt. Diese Möglichkeit ist richtig und sinnvoll. Ihre Einführung muss aber mit einem um fünf Prozent reduzierten Pauschalabzug teuer erkaufte werden. Grössere Unterhaltsarbeiten werden nämlich von den Eigenheimbesitzern in der Regel langfristig geplant und durchgeführt. Die Freude, effektive Kosten für den Liegenschaftsunterhalt geltend machen zu können, wird sich bei den Eigenheimbesitzern somit vermutlich im Zehnjahres-Rhythmus einstellen. Die anderen neun Jahre bleibt aber der Ärger über den reduzierten Pauschalabzug. Zusammenfassend bewirkt die Kombination von höherem Eigenmietwert, reduziertem Pauschalabzug und Progression eine jährlich markant höhere Steuerbelastung. Die Besitzer, welche ihre Eigenheime am Hauptsteuerdomizil selber bewohnen, sind somit meiner Meinung nach die Verlierer der vorliegenden Gesetzesrevision.

Ich stelle deshalb den Antrag, in Artikel 22 Absatz 3 den harmonisierungsrechtlichen Spielraum voll auszuschöpfen. Das heisst, für die am Wohnsitz dauernd bewohnte Liegenschaft werden 62,5 Prozent des Mietwertes berechnet. Mir ist klar, dass die Regierung im Gegenzug die Pauschalabzüge für die am Hauptsteuerdomizil selbst genutzten Wohnliegenschaften nur noch auf den effektiv zu versteuernden Eigenmietwert von 62,5 Prozent gewähren wird. Diese unter dem Aspekt der verfassungsrechtlich geforderten Mindestbesteuerung notwendige Neuregelung der Pauschalabzüge wird von mir ausdrücklich unterstützt. Die Kombination von reduziertem Eigenmietwert und neuer Berechnungsgrundlage für die Pauschalabzüge hat nämlich folgende Vorteile: Erstens. Die tiefste Besteuerung stellt sich analog der Variante gemäss Botschaft bei über zehnjährigen Liegenschaften bei 50 Prozent ein. Zweitens. Die Besteuerung von Neuliegenschaften wird um 3,75 Prozent gesenkt. Mit dieser Reduktion kommt man der seit Jahrzehnten in der Bundesverfassung enthaltenen Verpflichtung zur Förderung des Wohneigentums weiter nach. Drittens. Die effektiven Unterhaltskosten können bei

dieser Variante ab einem um 37,5 Prozent tieferen Betrag den Pauschalabzug ersetzen. Ein Effekt, welcher bei einfacheren Eigenheimen mit entsprechend tiefen Eigenwerten seine grösste Wirkung entfaltet. Viertens. Bei der Besteuerung von Zweitwohnungen ändert sich nichts. Für diese Kategorie gilt die Regelung gemäss Botschaft, d. h. sie werden steuerlich klar höher belastet. Dadurch wird die steuerlich differenzierte Betrachtungsweise von Erst- und Zweitwohnungen auch ohne Einführung einer Zweitwohnungssteuer weiter vertieft. Fünftens. Der Ferien- und Zweitwohnungskanton Graubünden wird in einem weiteren Bereich attraktiver. Damit kann den Zweitwohnungsbesitzern der Entscheid für die Wahl des Hauptsteuerdomizils in unserem Kanton vielleicht noch schmackhafter gemacht werden. Aufgrund dieser Ausführungen bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, um Unterstützung dieses Antrags.

#### *Antrag Pfäffli*

Ändern wie folgt:

...selbst bewohnte Liegenschaft werden 62,5 Prozent des Mietwerts berechnet.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben in der Kommission diese Variante auch diskutiert. Dort ist sogar ein Antrag auf eine Reduktion des Eigenmietwertes oder Besteuerung des Eigenmietwertes auf 60 Prozent gefallen. Wir haben nicht jetzt die Rechnung, wie Grossratstellvertreter Pfäffli das gemacht hat, bis ins Detail gerechnet. Wir haben aber festgestellt, dass die Regierung dann bei der Berechnung der Abzüge eine andere Variante annehmen müsste. Wir rechnen jetzt bei der heutigen Variante mit 70 Prozent von der Marktmiete. Die Abzüge werden neu 20 respektive zehn Prozent ebenfalls von der Marktmiete in Abzug gebracht. Neu würde der Abzug ebenfalls nicht mehr von 100 Prozent, sondern ebenfalls vom Steuerwert berechnet werden, was dann schlussendlich zu einem mehr oder weniger Nullsummenspiel führt. Dazu kommt, dass gemäss Bundesgesetz die untere Limite für die Besteuerung des Eigenmietwertes auf 60 Prozent festgelegt wird. Mit 62,5 Prozent sind wir fast an dieser Limite und der Spielraum in diesem Bereich ist dann praktisch nicht mehr vorhanden. Ich bitte Sie, die bisherige Lösung beizubehalten.

*Hartmann (Chur):* Etliche Eigenheimbesitzer können von der Wechselpauschale nicht profitieren, sei es, weil kein Investitionsbedarf vorhanden ist, oder schlicht einfach, weil die finanziellen Mittel fehlen. Diese Steuerpflichtigen fahren nun gemäss vorliegender Botschaft um fünf Prozent schlechter, d. h., das Einkommen aus dem Besitz von Eigenheim wird um fünf Prozent höher in die Steuererklärung eingesetzt als bis anhin. Bis anhin gilt ja die Regelung, dass man den Eigenmietwert mit 70 Prozent am Liegenschaftensformular einsetzt, und dann da darf man bei Allliegenschaften die 25 Prozent Pauschalabzug für den Unterhalt in Abzug bringen. Gibt dann eine effektive Steuerbelastung noch von 45 Prozent, die man einsetzt. Neu sieht die Botschaft vor, die 70 Prozent bleiben, aber nur noch wegen der Einführung der Wechselpauschale, dass man die Pauschale von 20 Prozent dann hat. Was ja dann neu eine Besteuerung von 50 Prozent ergibt, also eine Erhöhung hier um fünf Prozent.

Vor allem für Renterinnen und Rentner mit schmalen Einkommen, führt dies zu einer wesentlich höheren

Steuerlast. Bei diesen Personen ist der Eigenmietwert oft höher als das Renteneinkommen. Fiktives Einkommen ist somit höher als das effektiv vereinnahmte Einkommen. Dies kann dazu führen, dass sich ältere Personen ihr Eigenheim nicht mehr leisten können. Leider gibt es aber jetzt offenbar keine gangbare und tragbare Lösung für diese Steuerpflichtigen, die Steuererhöhung abzuwenden. Weil wir sonst dann in Konflikt kommen da mit dem übergeordneten Recht und der Steuerharmonisierung. Der Antrag Pfäffli federt die drohende Steuererhöhung nun wenigstens für neuerstellte Erstwohnungen sehr gut ab. Davon können vor allem junge Familien profitieren, welche neues Wohneigentum erwerben. Gerade bei Neubauten besteht oft über Jahre hinweg kein Investitionsbedarf und somit kommt hier der Pauschalabzug zum Tragen. Nach bisherigem Recht wird neuerstelltes Wohneigentum total mit 55 Prozent besteuert, nämlich die 70 Prozent Eigenmietwert, die wir ja kennen, abzüglich den 15 Prozent Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt. Gemäss Botschaft würde die Steuerbasis jetzt 60 Prozent betragen. Also wieder eine fünf-Prozenterhöhung der Steuer, nämlich die 70 Prozent abzüglich die zehn Prozent-Pauschale.

Grossrat Pfäffli hat eine sehr gute Lösung präsentiert. Wenn der Eigenmietwert nämlich mit 62,5 Prozent besteuert würde, würde der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt, die zehn Prozent nämlich von dieser Basis, von 62,5 Prozent ausgerechnet werden. Das macht dann 6,5 Prozent. Wenn man das voneinander abzieht, dann gibt es noch eine Belastung von 56,25 Prozent, zwar immer noch 1,25 prozentige Steuererhöhung gegenüber dem geltenden Recht, aber doch trotzdem 3,75 Prozent besser als was die Botschaft vorschlägt. Und gerade dann, wenn man, wie es Grossrat Pfäffli erläutert hat, die Pauschalabzüge da tief herunternimmt, lohnt es sich dann einfachere Rechnungen schon von der Steuer abzuziehen, fährt man dann besser als beim Pauschalabzug. Was ja vor allem bei kleineren Investitionen dann von Vorteil ist. Wenn wir nun leider nicht alle Eigenheimbesitzer, welche mangels Investitionen den Pauschalabzug wählen müssen, von der Steuerung her retten können, so können wir gemäss Antrag Pfäffli den Schaden in Grenzen halten, in dem wir ja wenigstens eben für die neu erstellten Liegenschaften eine Besserung zum Vergleich zur Botschaft, erhalten können. Deshalb unterstütze ich, und ich hoffe auch Sie, den Antrag von Grossrat Pfäffli, der übrigens nicht Grossratstellvertreter ist.

*Tenchio:* Ich wollte mich eigentlich bei der Wechselpauschale melden. Wir haben gesehen, dass dort die Regierung, ich verweise auf Seite 1175, beabsichtigt, die Abzüge von 15 auf zehn Prozent und von 25 auf 20 Prozent bei den übrigen Liegenschaften zu reduzieren. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird dort ausgeführt, dass es im Zusammenhang mit den Bundessätzen ist. Also, dass man da eine Angleichung vornehmen will. Mich würde interessieren, ob dies der einzige eigentliche Anstoss gewesen ist für die Regierung, die Absichtserklärung zu geben, dass man diese Pauschalabzüge reduzieren soll. Oder ist der reine Wechsel zur Wechselpauschale Anlass dafür gewesen?

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich möchte Sie bitten, beim Vorschlag der Regierung und der Kommission zu bleiben. Ich möchte Ihnen auch gleich sagen, dass dieser Vorschlag, so wie er gestellt wurde – aber vielleicht irre ich mich und Grossrat Jäger ist nicht hier und das macht die

Sache etwas schwieriger, er kennt die grossrätliche Verordnung etwas besser als ich – ich meine, dass dieser Antrag eine Zweidrittelmehrheit haben müsste, weil das nie zur Diskussion stand in dieser Form, auch nie diskutiert wurde, diese 62,5 Prozent. Nicht von der Regierung, nicht in der Botschaft und nicht in der Kommission. Es ist jetzt wirklich schade, Grossrat Jäger hat das im Griff. Ich weiss nicht, vielleicht haben das andere auch im Griff. Ich meine, man müsste auf diesen Vorschlag mit zwei Drittel eintreten, damit man überhaupt darüber abstimmen könnte. Wir können das natürlich auch sonst bereinigen, mit einer Mehrheit, ich möchte aber immerhin darauf hingewiesen haben. Ich bin schon zu lange nicht mehr auf Ihrer Seite, sonst hätte ich das wahrscheinlich etwas besser im Griff.

Wenn man über diese Reduktion des Eigenmietwerts sprechen will, also darüber den Eigenmietwert auf 62,5 Prozent festzulegen, statt wie wir das vorschlagen – das ist ja eine Bestimmung die bleibt, die von uns aus nicht geändert werden soll, nämlich die 70 Prozent – dann muss man sich fragen, wie man eine solche Reduktion überhaupt begründen will. Wir haben verschiedene Begründungen gehört, die mir alle nicht ganz stichhaltig scheinen. Also steuerrechtlich verhält die Begründung nicht, weil Sie nämlich gleichzeitig auch darauf schauen müssen, dass Sie eine rechtsgleiche Regelung haben mit den Mietern. Diese Diskussion haben wir im Jahre 2004 ziemlich intensiv geführt. Da denke ich, haben wir Schwierigkeiten mit diesen 62,5 Prozent. Aus Sicht der Wohneigentumsförderung, das wäre ja noch ein Ansatzpunkt, können Sie mir nicht erklären oder mich nicht davon überzeugen, dass 62,5 Prozent mehr Wohneigentumsförderung bedeuten würde als 70 Prozent. Wir erachten diese Massnahme denn auch als Lenkungsmassnahme für eine Wohneigentumsförderung für untauglich. Es ist vom Bundesgericht entschieden worden, dass die Eigenmiete mindestens 60 Prozent der Marktmiete sein muss, also der Eigenmietwert, und das in jedem einzelnen Fall. Wenn Sie jetzt mit 62,5 Prozent kommen: so genau sind unsere Schätzungen natürlich nicht, vor allem wenn Sie sie über ein paar Jahre anschauen, dann sind sie immer etwas daneben. Und 60 Prozent oder 62 Prozent lassen überhaupt keinen Spielraum mehr. Wenn sie bei 70 Prozent sind, sind sie in diesem Bereich der noch vom Bundesgericht akzeptiert wird. Der Kanton Zürich hat Erfahrung mit dieser Gratwanderung. Es sind schon verschiedenste Einzelfälle beim Bundesgericht anhängig gemacht worden, und ein grosser Teil davon wurde dann wieder zurückgewiesen, weil es so nicht geht. Wenn man bei 60 Prozent ist und dann eben schon darunter fällt, weil die Schätzwerte nicht ganz optimal sind oder noch Abzüge gemacht werden, dann ist man daneben.

Vielleicht noch ein Argument. Im Bundessteuerrecht rechnen sie die Pauschale, die Wechselpauschale, von den 100 Prozent Eigenmiete. Wir würden sie dann von den 62,5 Prozent aus berechnen. Dann brauchen Sie Grossrat Hartmann. Jeder Steuerpflichtige, der in diese Situation kommt, braucht dann Grossrat Hartmann, um das rechnen zu können, weil nämlich für den Teil direkte Bundessteuer dann ab 100 Prozent gerechnet wird und für die kantonale Eigenmietwertbesteuerung beziehungsweise für die kantonale Wechselpauschale dann ab 62,5 Prozent. Wie wollen Sie das einem Steuerpflichtigen erklären? Das vereinfacht unser System auch nicht. Ich würde meinen, es wäre gut, wenn man alles vom gleichen Ansatz weg rechnet. Wir haben das in der Kommission gemacht, um Ihnen zu zeigen, dass wir mit unserem System mit 70 Prozent

Eigenmietwert und dann die Pauschale wegrechnen von den 100 Prozent, in etwa zum gleichen Frankenbetrag kommen wie wenn Sie von 60 Prozent ausgehen und dann von 60 Prozent aus die Wechselpauschale berechnen. Das war eigentlich der Ansatz. Wir wollten Ihnen aufzeigen, dass das in Franken praktisch den gleichen Wert ergibt. Wenn Sie alles verkomplizieren wollen und für die direkte Bundessteuer etwas anderes als für die kantonale Steuer und im Endeffekt trotzdem für niemanden etwas gewinnen wollen, dann können Sie das machen, aber eben, dann müssen Sie sich noch überlegen ob mit einer Zweidrittelmehrheit oder mit einfachem Mehr.

Vielleicht noch zu den schwierigen Verhältnissen, die wir ja auch haben. Also Härten, wo dann der Eigenmietwert im Verhältnis zum Geldeinkommen, zum übrigen Geldeinkommen sehr hoch ist, da haben wir ja jetzt eine Regelung vorgesehen. Ich denke, die wird gerade solchen Fällen gerecht, wo man sagt, der Eigenmietwert ist enorm hoch und das übrige Einkommen ist relativ bescheiden im Vergleich zum gesetzlichen Eigenmietwert. Da haben wir ja jetzt eine Lösung vorgeschlagen. Härten können so abgedefert werden.

*Cavigelli:* Ich habe als Mitglied der Kommission ursprünglich ebenfalls sehr viel Freude verspürt gehabt, den Eigenmietwertsatz zu reduzieren. Wir haben diskutiert gehabt, ob man ihn eben nicht auf 60 Prozent gar reduzieren sollte. Ich habe diesen Antrag dann von der ersten auf die zweite Sitzung übertragen lassen und mich dann auch bedienen lassen mit Literatur und vor allem auch mit Gerichtsentscheidungen durch die Steuerverwaltung. Man ist hier wirklich in einer Zone, wo man aufpassen muss, dass man die gesetzlich zulässigen Bandbreiten immer noch einhält. Man hat dann in dieser Diskussion allerdings schon Lösungen gesehen, die auch dazu geführt hätten, dass man den Eigenmietwert hätte senken können gegenüber der Botschaft, die wir heute beraten, diesen 70 Prozent. Aber eben auch ein aber.

Was war für mich der entscheidende Punkt, um nachzugeben und nicht auf 60 Prozent zu beharren und wieder zurück zum Botschaftstext zu führen? Es ist, wie dargelegt worden ist, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob eine Steuerveranlagung bundesrechtskonform ist oder nicht. Und es sollte vermieden werden, dass hier dann schlussendlich eine Systemprüfung der Eigenmietwertbesteuerung im Kanton Graubünden, aufgrund eines Einzelfalls überprüft wird und dann irgendwie in Misskredit kommt, in Anführungs- und Schlusszeichen, dass es rechtswidrig sei. Und zwar ist ein solcher Fall eigentlich potenziell dann möglich, wenn man, so hab ich es mindestens verstanden, wenn ich dem Antragssteller auch richtig zugehört habe, dieser Antrag ist mir ja auch nicht bekannt gewesen bis vor wenigen Minuten, als Neueigenheimbesitzer, als Besitzer einer neuen Wohnung, eines neuen Hauses, eigentlich gerne Gebrauch machen möchte vom pauschalen Unterhaltskostenabzug. Und nicht die effektiven Kosten abziehen möchte, weil die ja praktisch null oder nicht sehr bedeutend sind. Man möchte also profitieren von der Pauschale. Und wenn ich diese Pauschale nehme, die ja dann eben deutlich höher ist als das was ich effektiv an Ausgaben zu verzeichnen habe, zu beweisen habe, dann laufe ich tendenziell Gefahr, dass ich eben diese Quote unterschreite, die im Einzelfall von Bundesrechts- und Verfassungsrechtswegen noch zulässig ist. Mit diesem Beispiel will ich konkret und kurz sagen: Wenn wir umsatteln auf diese Lösung, die jetzt im Raum

steht, laufen wir Gefahr, dass die Regierung danach in ihren Ausführungsbestimmungen die Betragshöhe der Unterhaltskosten reduzieren muss, um auf jeden Fall vermeiden zu können, dass auch wenn man Pauschalen geltend macht, dass man auf jeden Fall auch dann sich bundesrechtskonform verhalten kann. Oder nochmals einfacher gesagt: Wir benachteiligen mit dieser Lösung, die jetzt im Raum steht, alle neuen Eigenheimbesitzer und das sind in der Regel die mittleren Generationen. Das sind in der Regel diejenigen Familien, die im mittleren Alter sind, vielleicht zwischen 30 und 45, die sich zum ersten Mal tief und schwer verschuldet haben und eigentlich davon profitieren können sollten auch von den steuerlichen Unterhaltskosten Pauschalen-Abzüge machen zu können. Ich glaube, dass der Antrag ins Schilf führt. Ich plädiere für den Vorschlag gemäss Botschaft nach wie vor.

*Hanimann:* Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen in dieser Sache. Einerseits eine juristische, die ich Ihnen als Tierarzt hier vorbringe. Zur Frage, braucht es eine Zweidrittelmehrheit, um hier diesen Antrag zu behandeln, auf ihn einzutreten. Meiner und meiner Bankkollegen Meinung nach nicht, weil wir hier die Eintretensdebatte einerseits geführt haben, diesen Artikel im Protokoll als behandelt zu betrachten haben und hier nur eine Verschiebung innerhalb dieses Artikels in Bezug auf Zahlen in veränderter Form vorliegen haben und nicht grundsätzlich einen neuen Artikel, der hier von Neuem ohne Behandlung der Kommission aufgerollt wird. Zum Zweiten, es geht hier tatsächlich darum, die Lasten so gut wie möglich abzufedern. Hier Ungerechtigkeiten so gut als möglich, natürlich und da spreche ich das Votum von Grossrat Cavigelli an, im Rahmen unseres möglichen Spielraums, im Rahmen dessen, was übergeordnetes Recht erlaubt.

Diese Berechnungen, die wir hier angestellt haben, haben genau uns zu diesem Schluss gebracht, dass wir nicht auf 60 Prozent gehen, sondern eben auf 62,5 Prozent damit wir genau diesem Umstand Rechnung tragen können und hier nicht etwas machen, das letztlich von einer anderen übergeordneten Stelle negiert werden muss. Ich glaube, gerade das sind die Gründe, dass wir hier etwas für eine Schicht unserer Bevölkerung legal tun können, die hier im Rahmen dieser Steuerrevision ansonsten eher zu kurz kommen, ansonsten nicht auf Rosen gebettet sind. Ich erinnere Sie an das Votum von Grossrat Hartmann. Ich bitte Sie deshalb, den Vorstoss Pfäffli anzunehmen.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stimmen wir ab. Doch zuerst noch, ich bin der Meinung, wir brauchen keine Zweidrittelmehrheit, weil der sachliche Zusammenhang gegeben ist. Ich nehme jetzt an es sei richtig, wenn wir ohne Zweidrittelmehrheit darauf eintreten. Also, wir stimmen ab.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Pfäffli mit 65 zu 37 ab.

#### **Art. 31 Abs.1 lit. c und d**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 35 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Tuor;* Kommissionspräsident: Es geht hier um die Einführung der Wechselpauschale. Ich verzichte hier auf weitere Ausführungen, nachdem wir ja jetzt bereits im vorangehenden Artikel ausreichend darüber diskutiert haben.

*Angenommen*

#### **Art. 36 lit. h und i**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 36 lit. l**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Tuor;* Kommissionspräsident: In lit. l wird der neue Kinderbetreuungsabzug als anorganischer allgemeiner Abzug geregelt. Damit dieser Abzug geltend gemacht werden kann, müssen die effektiven Kosten nachgewiesen werden. Diesen Abzug in Anspruch nehmen, können alleinerziehende oder Zweiverdiener-Ehepaare, die mindestens 120 Prozent erwerbstätig sind. Nicht anspruchsberechtigt sind Konkubinatspaare.

*Baselgia-Brunner:* Ich werde Ihnen den Antrag stellen bei Artikel 36 lit. l die 500 Franken Selbstbehalt zu streichen. Da werden nach Jahren der Diskussion die Fremdbetreuungskosten für Kinder endlich als teilweise abzugsberechtigt anerkannt, und der Kanton Graubünden findet zu einer absolut kleinlichen Regelung, welche eben die Kleinen trifft. Vor einem Jahr haben einige Grossrätinnen von bürgerlicher Seite eine Ausdehnung der abzugsberechtigten Kosten nach oben gefordert. Regierungsrätin Widmer-Schlumpf hat dann in diesem Zusammenhang Vergleiche mit den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Zug, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden gemacht und festgestellt, dass der Kanton Graubünden mit 6'000 Franken durchaus im Rahmen liegt. Solche Vergleiche sind gut. Ich habe deshalb auch Vergleiche mit den gleichen Kantonen gemacht und festgestellt, dass keiner dieser Kantone einen Mindestbetrag für die Abzugsberechtigung verlangt, wie dies jetzt bei uns mit 500 Franken geschehen soll. Mir scheint es richtig, dass wenn verglichen wird, die obere und die untere Grenze mit einbezogen werden, und dass der Kanton Graubünden nicht einseitig zu Speziallösungen greift. In der Botschaft werden die 500 Franken mit Vermeidung von mehr Aufwand gerechtfertigt. Sehen Sie, wenn grosszügig auf Steuereinnahmen in Millionenhöhe zu Gunsten der Grossen verzichtet wird, kann ich die absolut kleinkrämerische Haltung zu Lasten der Kleinen wegen wahrscheinlich kaum merkbarer Mehrarbeit nicht verstehen.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang die Worte von Regierungsrätin Widmer-Schlumpf anlässlich der letztjährigen Debatte zu zitieren. Sie finden diese auf Seite 526 des Oktoberprotokolls 2005. Zitat: „Wenn wir dann sehen, dass wir völlig falsch liegen, dass das ein Betrag ist,

der in keinem Verhältnis steht zu den tatsächlichen Kosten, dann, diese Zusicherung gebe ich Ihnen ab, werden wir das überprüfen. Wir haben jetzt glücklicherweise nur noch das fakultative Referendum und wenn wir dann in ein, zwei, nein in zwei, drei Jahren sehen, dass diese 6'000 Franken ungenügend sind, dass man aus familienpolitischen Gründen noch etwas machen muss, dann werden wir wieder darüber diskutieren und auch diesen Betrag anpassen können.“ Genau, das meine ich auch. Streichen wir die 500 Franken Selbstbehalt und schauen wir im Sinne von Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, was in den nächsten zwei, drei Jahren in diesem Bereich passiert. Aufgrund der Erfahrung kann dann konkret diskutiert werden, ob Graubünden wirklich eine andere Regelung als die anderen Kantone braucht.

Mein Antrag zu Artikel 36 lit. I lautet demnach folgendermassen: I und ich streiche dort im ersten Satz drei Worte. Er heisst dann noch: I Die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder usw. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Beweisen Sie, dass Ihnen Familien mit Kindern in bescheidenen Verhältnissen wirklich etwas wert sind. Die brauchen keine Millionen, um entlastet zu werden. Stimmen Sie meinem Antrag zu.

#### *Antrag Baselgia-Brunner*

Ändern wie folgt:

die (...) Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte...

*Tuor*; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen und ich tue dies auch deshalb, weil ich als Kommissionspräsident natürlich den Antrag der Kommission und der Regierung hier zu vertreten habe und deshalb nicht einfach so von mir aus einen anderen Antrag gutheissen könnte. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass es kleinlich sei, diese 500 Franken als Abzug nicht zuzulassen oder dass man diesen Abzug von 500 Franken streicht. Man kann natürlich die Kleinlichkeit auch auf beiden Seiten betrachten. Wenn man dann schlussendlich Kinderbetreuungsabzüge einreicht, die sich im Bereich unterhalb von 500 Franken bewegen und damit zusätzliche Kosten der Steuerverwaltung verursacht, muss man sich auch fragen, ob das sinnvoll ist. Auf der anderen Seite ist es ja nicht nur so, dass damit die Kleinen betroffen werden, sondern da werden vor allem auch dann Zweiverdiener, Zweiverdiener-Ehepaare mit zum Teil nicht nur kleinen, sondern wahrscheinlich auch recht grossen Einkommen betroffen, die diesen Kinderabzug geltend machen. Also, ich mache da aus diesen 500 Franken kein Politikum draus. Ich kann rein persönlich mit beiden Varianten leben. Aber ich bitte Sie trotzdem, im Sinne des Antrages der Regierung und der Kommission zu entscheiden.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf*: Ich möchte Sie auch bitten, diesen Antrag abzulehnen und zwar tatsächlich aus Gründen der Praktikabilität. So kleine Abzüge bis 500 Franken können Sie ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht kontrollieren. Wir möchten Abzugsmöglichkeiten schaffen, die dann auch einen Sinn machen und nicht nur einen grossen Verwaltungsaufwand verursachen. Ich bin froh, dass mir Grossrätin Baselgia-Brunner die Möglichkeit gibt, Ihnen kurz zu sagen, dass die Regelung, die wir hier vorschlagen mit diesen 6'000 Franken Kinderbetreuungskosten im schweizerischen Vergleich, ich habe die Tabelle vom September 2006, nicht so schlecht ist, selbst wenn wir jetzt diese 500 Franken auch noch mitberücksichtigen. Der Kanton Zürich hat höchstens 6'000

Franken, Bern hat 1'500 Franken, Luzern hat 3'000 Franken, Uri 2'000 Franken, Nidwalden 3'000 Franken, Zug 3'000 Franken höchstens, Solothurn 2'500 Franken usw., alle in diesem Rahmen, mit Ausnahme von Schaffhausen, der hat 9'000 Franken. Bei den Kinderabzügen haben dann alle eine andere Regelung. Ich denke, wir können uns mit diesen 6'000 Franken sehen lassen und ich denke, sie sind auch berechtigt. Ich setze mich dafür ein, sie sind absolut berechtigt. Ich möchte nur dem Vorwurf entgegentreten, wir hätten keine gute Lösung oder wir würden nicht eine gute Lösung vorschlagen. Selbst wenn wir jetzt aus Praktikabilitätsgründen sagen, bitte nicht bis zu 500 Franken, weil sich solche Abzüge sehr schlecht kontrollieren lassen, sind wir immer noch in einem guten Rahmen.

*Baselgia-Brunner*: Wenn Grossrat Tuor sagt, dass auch die Grossen bei 500 Franken profitieren, so weiss er ganz genau, dass 500 Franken Abzug bei den Grossen, nicht das Gleiche sind wie bei den Kleinstverdienerinnen. Dann wagen wir immer wieder interkantonale Vergleiche. Ich möchte hier nur zufügen, dass z.B. andere Kantone die Abzüge auch länger zulassen, die meisten Kantone gehen bis 15 Jahre, der Kanton Graubünden geht nur 14 Jahre. Ich habe hier die Kantone Zürich, Bern, Luzern. Wie gesagt, Zug geht bis 16 Jahre, Thurgau geht bis 16 Jahre, Appenzell Ausseroden haben sie nicht ausgeführt, da sind Kinderbetreuungskosten ohne obere Begrenzung möglich. Wenn wir interkantonale Vergleiche wagen, dann muss ich sagen, wieso können wir nicht was andere Kantone auch können, nämlich auch Kleinstbeträge bei den Steuern abziehen. Ich bitte Sie nochmals meinen Antrag zu unterstützen.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 60 zu 19 Stimmen.

#### **Art. 38 Abs. 1 lit. a bis h**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Tuor*; Kommissionspräsident: Ich möchte dazu ein paar zusätzliche Erläuterungen abgeben. Bei Artikel 38 handelt es sich um einen Artikel mit vielen Literas, also mit vielen verschiedenen Abzügen. Zu den einzelnen Abzügen möchte ich noch etwas dazu sagen. Lit. b: Eigentlich müsste mit dem neuen Teilsplitting der Zweiverdiener-Abzug gestrichen werden. Ein- und Zweiverdiener-Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen sind, was die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anbetrifft, gleich zu stellen. Deshalb gibt es eigentlich keinen Grund, den Zweiverdienerabzug beizubehalten. Weil aber das StHG diesen Abzug vorschreibt und der damit nicht vollständig gestrichen werden kann, soll er wenigstens auf einen minimalen Beitrag von 500 Franken festgelegt werden. Zu lit. c: Dieser Abzug wird gestrichen, weil mit dem Splitting der verminderten Leistungsfähigkeit der Ehegatten gegenüber Alleinstehenden Rechnung getragen wird. Man kann die Ehegatten nicht sowohl bei den Tarifen als auch bei den Abzügen entsprechend berücksichtigen. Zu den Kinderabzügen lit. d: Im Bericht über die Revision des Steuergesetzes vom vergangenen Oktober ist eine detaillierte Betrachtung der Kinderabzüge aufgeführt. Es geht daraus klar hervor, dass im Vergleich zu den bisherigen Kinderabzügen eine wesentliche Erhöhung der kinderrelevanten Abzüge vorgesehen ist. Kinder sind

nicht in jeder Altersstufe gleich teuer. Es gibt klare und grosse Unterschiede zwischen Kindern im Vorschulalter und Kindern in schulischer und beruflicher Ausbildung. Der Grosse Rat hat sich im letzten Oktober klar hinter den Vorschlag der Regierung gestellt. Dieser Vorschlag ist denn auch umgesetzt worden. Die Erhöhung der Kinderabzüge verursachen gemäss Botschaft Steuerausfälle im Kanton von rund 10,5 Millionen Franken. Dazu kommen noch die Ausfälle bei der Quellensteuer. Die gleichen Ausfälle kommen auch auf die Gemeinden zu. Dieser Betrag ist zusammen mit dem Kinderbetreuungsabzug höher als die Steuerausfälle aus der Streichung der Sonderabgabe auf dem Kapital der juristischen Personen und dem Vermögen der natürlichen Personen. Im Rahmen des Gesamtpaketes, und das ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, handelt es sich also um eine wesentliche und markante Entlastung der Familien mit Kindern. Zum Unterstützungsabzug: Ich möchte noch darauf hinweisen, dass eine allfällige Erhöhung des Unterstützungsbetrages ins Auge gehen kann, und zwar in das Auge desjenigen, der sich mit der Erhöhung einen Vorteil erhoffen würde. Der Betrag kann nämlich nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Leistung auch mindestens den jetzigen Fall 5'000 Franken beträgt. Bei einer Leistung von nur 2'000 Franken oder 4'000 Franken kann kein Abzug geltend gemacht werden. Eine Erhöhung z. B. auf 8'000 Franken hätte dann auch zur Folge, dass die Voraussetzungen für den Abzug auf 8'000 Franken erhöht werden müssten, was den Kreis möglicher Bezüger wesentlich einschränken würde. Darauf wollte ich noch hinweisen.

*Angenommen*

**Art. 38 Abs. 1 lit. i (neu)**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Hasler, Jaag, Kunz, Michel, Parolini, Vetsch, Wettstein; Sprecher Michel) und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Cavigelli, Tuor; Sprecher: Cavigelli)

Neue lit. i einfügen:

3'000 Franken für Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilfslosenentschädigung der AHV oder IV beziehen oder unter einer ihr zu Grunde liegenden vergleichbaren Behinderung leiden, sofern die Steuerpflichtigen nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach lit. d gewährt wird.

*Michel:* Es ist etwas schwierig zu etwas Stellung zu nehmen, das noch nicht vorgestellt wurde. Trotzdem versuche ich es. Die Kommission ist sich über Folgendes einig: Sie ist sich einig, dass diese Hilfeleistungen, die innerhalb der Familie gemacht werden, also Pflegeleistungen sehr zu befürworten sind. Da sind wir uns alle einig. Wo wir uns nicht einig sind, die Mehrheit der Kommission und die Regierung sind anderer Meinung als unser Präsident, ist Folgendes: Wir sind der Meinung, dass man im Grunde genommen aus vier Gründen auf den Minderheitsantrag nicht eintreten sollte. Erstens. Es geht darum, dass wir das Steuergesetz zum Teil auch vereinfachen und darum keine ausserfiskalischen

Abzüge gewähren sollten, wenn Sie in der Botschaft 1159 nachschauen, dann steht dort: "Der Forderung nach einem einfachen Steuersystem kann insoweit entsprochen werden, als neue Abzüge mit denen ausserfiskalische Ziele verfolgt werden sollten, strikte abgelehnt werden." Das ist ein Grundsatz, der die Regierung und die Mehrheit der Kommission verteidigen möchte. Zweitens. Ein allgemeiner Abzug ist in Ordnung. Aber man sollte nicht Sozialabzüge oder Abzüge beim Gesundheitsaspekt gewähren, weil das nicht in das Steuergesetz gehört. Sondern das müsste an den entsprechenden Orten, die ich aufgezählt habe, berücksichtigt werden. Drittens. Das ist ein Problem der Praktikabilität. Ich kann Ihnen ein Beispiel sagen. Wenn die Mutter, die pflegebedürftig ist, im gleichen Haushalt lebt, mit der pflegenden Frau beispielsweise, dann kann man den Abzug machen. Aber wenn sie einen Stock tiefer oder höher wohnt und einen eigenen Haushalt hat, dann soll das nicht mehr möglich sein. Sie sehen daraus, dass das nicht ganz einfach ist. Die Praktikabilität ist auch darum etwas schwierig, weil die Bewertung dieser Leistung, wenn sie nicht in Geldbeträgen festgelegt wird, kaum möglich ist. Viertens. Zuletzt vielleicht noch der Hinweis, dass man stets bestrebt ist, eine vertikale Harmonisierung der Steuern von Bund und Kanton zu realisieren und das würde dem widersprechen. Aus diesen Gründen sind die Kommissionsmehrheit und die Regierung der Meinung, dass man auf den vorgeschlagenen Antrag nicht eintreten sollte.

*Cavigelli:* Ich glaube, wir müssen, wenn wir hier über den Betreuungsabzug diskutieren, auch gewisse grundsätzliche Überlegungen machen. Und zwar einmal feststellen, halt wenn wir vom Betreuungsabzug sprechen, dass rund 60 Prozent der Bewohner in den Pflegeheimen heute Ergänzungsleistungen beziehen. 60 Prozent der Bewohner in den Heimen brauchen Ergänzungsleistungen, damit sie ihr Leben im Heim überhaupt bezahlen können. Ergänzungsleistungen sind selbstverständlich Sozialversicherungsbeiträge, selbstverständlich werden die von der Allgemeinheit bezahlt, von allen, die hier sind und auch von allen, die vorher gearbeitet haben und dann jetzt im Heim wohnen. Es kann nicht das Ziel sein, Leute in die Sozialversicherung zu treiben. Im Gegenteil, wir sollten versuchen, die Sozialversicherung zu entlasten. Zweiter Aspekt: Schweizer Rentner beziehen heute erst 26 Prozent, ihrer Pension aus privater Vorsorge. 74 Prozent kommen aus öffentlicher Hand, sage ich mal so, dirigiert, geführt, erzwungen. Es ist kein Wunder, wenn wir uns vor Augen halten, dass die Kostenentwicklung in der Heimpflege, die ja eklatant, auffällig wächst, dass man da nach neuen Modellen sucht. Auf Bundesebene ist z. B. jetzt eine so genannte Säule 3c in Diskussion. Man möchte gebundenes Sparen haben für den Lebensabend, wenn man dann eben im Heim sich aufhält, sehr, sehr teure Kosten hat, dass man das "aus selbst Erspartem", aus privater Vorsorge finanzieren kann. Das Ziel ist, wir wissen es auch seit der Sessiu in Flims, 50 Prozent der Pflegekosten sollte künftig hin jeder selber einmal bezahlen können. Das ist das Doppelte, was wir heute haben, allerdings in einer sehr, sehr kurzen Frist. Mit diesen Vorbemerkungen will ich nur kurz einen Flash darauf werfen, dass Altwerden tatsächlich ein erhebliches Risiko ist, ein finanzielles Risiko ist, ein Armutsrisiko ist. Das Armutsrisiko betrifft, wenn Sie sich die Zahl vor Augen halten, 60 Prozent der Heimbewohner sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen, eine grosse Zahl. Es ist ein politisch zentrales Thema der nächsten Jahrzehnte, wie

wir mit den älteren Leuten umgehen, wie wir Sie behandeln, wie wir Sie, ich sag mal, fair und würdig ihren Lebensabend verbringen lassen wollen.

Jetzt wird hier natürlich von Grossratskollege Michel gesagt, lieber Cavigelli mach doch nicht irgendwelche andere Bereichspolitik im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision. Da muss ich allerdings schon kontern und sagen, gut gemeint, aber überhaupt nicht konsequent. Wenn Sie allein schon die Liste anschauen mit diesem Artikel 38 Sozialabzüge, so wird hier überhaupt nicht Steuerpolitik betrieben. Es sind Sozialverhältnisse, Verhältnisse, wie man sie an diesem Stichtag am 31.12. des Jahres X, wo man dann bemessen wird, gehabt hat, gelebt hat, zufällig. Sie begünstigen irgendwelche Familienverhältnisse, dass man Kinder hat, dass man vielleicht eine Zweiverdiener-Ehe führt oder auch andere Umstände hat. Der Betreuungsabzug für ältere Personen ist nur einer mehr. Ich möchte vor diesem Hintergrund sagen, dass es normal ist, in einer Steuergesetzgebung auch andere Ziele im Auge zu haben, auch anderen politischen Zielen, die man es für wert hält, irgendwie die Hand zu bieten. Wenn ich vorhin gesagt habe, das Armutrisiko betrifft höchstwahrscheinlich im Alter rund 60 Prozent unserer Bevölkerung, dann möchte ich da weiterfahren und Sie daran erinnern, dass wohl niemand gerne der Sozialversicherung anheim fällt auch die weniger Vermögenden, auch nicht diejenigen, die in Zeiten ihrer Aktivität weniger Geld verdient haben. Sie werden in erster Linie bemüht sein, dem Sozialstaat nicht anheim zu fallen.

Es ist so, dass auch die älteren Leute, die weniger Vermögen haben, von diesem Sozialabzug profitieren können. Sie haben nämlich genau gleich wie die besser verdienenden Leute drei Möglichkeiten: Sie können gesund zu Hause leben, und wenn diese Zeit dann einmal vorbei ist, können sie Spitex beziehen. Spitex wird allerdings auch von der öffentlichen Hand mitfinanziert, das wissen wir. Sie haben dann die Möglichkeit später, der normale Weg, ins Alters- und Pflegeheim zu übersiedeln, wenn Sie es selber nicht mehr machen können und wenn Sie niemanden haben, der Ihnen hilft. Aber auch dieser zweite Weg, von dem haben wir vorhin gesprochen, kostet viel Geld. Und dann haben Sie noch den dritten Weg, und der ist bei uns gar nicht so selten, dass man sich über die Verwandtschaft, über die Bekanntschaft, betreuen lässt. Diese guten Taten zugunsten von anderen Menschen, die einem viel bedeuten, sollen mit diesem Betreuungsabzug belohnt werden.

Natürlich, da muss ich Ratskollege Michel recht geben, betrifft dann das nicht jeden Fall, wo man solche Dienstleistungen macht. Es ist hier gemäss Gesetzestext, gemäss Vorschlag eingegrenzt, dass man im gemeinsamen Haushalt mit dem Steuerpflichtigen wohnen muss. Aber irgendwie muss man halt Kategorien bilden, das sind wir uns gewohnt im Steuerrecht. Man muss irgendwie pauschalieren, grosse Gruppen bilden, möglichst grosse Gruppen bilden, die für einen Abzug erreichbar sein wollen. Und hier habe ich mich entschieden, dass man im gemeinsamen Haushalt leben soll. Warum habe ich das getan? Ich habe auch einmal in die andern Steuergesetze hineingeschaut. Es ist, wenn man einen Betreuungsabzug kennt, die verbreitetste Regelung, dass man im gemeinsamen Haushalt Personen pflegen muss. Der Grund dürfte einfach sein, nicht weil dies gerechter ist und das andere weniger, sondern weil es eben auch praktikabel ist, weil man dann erkennt, die Leute wohnen im gemeinsamen Haushalt, daran kann man anknüpfen und somit ist diese Regelung auch praktikabel. Ich möchte Ihnen

beliebt machen, diesen Betreuungsabzug zu unterstützen. Denn wer durch Pflege der Angehörigen oder überhaupt durch gemeinnützige Arbeit die Gesellschaft entlastet, der trägt im Wesentlichen zum Gemeinwohl bei und diesen Beitrag ans Gemeinwohl sollen wir belohnen mit diesem verhältnismässig bescheidenen Beitrag von 3'000 Franken Sozialabzug. Es ist ein gutes Zeichen in die richtige Richtung.

*Dudli:* Kollege Cavigelli, vermischen Sie Steuergesetzgebung nicht mit Sozialgesetzgebung. Eine Steuergesetzgebung basiert auf Einkommen, das man versteuern muss. Das, was Sie zum Teil, wahrscheinlich mit Recht, einbringen, gehört grundsätzlich in das Gesundheitswesen oder in den Spitex-Bereich, wo man solche Abzüge machen kann, aber sicher nicht in die Steuergesetzgebung. Das ist der falsche Ort. Wenn wir das anfangen zu verwässern, dann haben wir am Schluss kein vernünftiges Steuergesetz mehr. Denn jeder Abzug, den wir in der Steuergesetzgebung machen, ist ein Kompromiss. Im Prinzip sollte man steuern ohne abzuziehen, dann hätten wir ein sauberes System. Aber das geht nicht immer und sollte man nicht noch andere Bereiche hinein bringen. Und Grossrat Cavigelli: Kollege Michel hat ein Beispiel gesagt, ein ganz konkretes Beispiel, nicht in der gleichen Wohnung. Und viele Junge pflegen ihre Eltern oder Angehörigen ausser Haus, weil diese da vielleicht in einer andern Wohnung leben, dort zu Hause sein müssen, die bekämen nichts. Also, hier ist auch die Praktikabilität nicht gegeben, die Gerechtigkeit nicht gegeben. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

*Menge:* Ich schliesse mich den Ausführungen von Kollege Cavigelli an. Er ist aber leider auf halbem Wege stehen geblieben und ich trage eigentlich den Einwänden von Kollege Dudli und Michel Rechnung. Ich verlange in meinem Antrag, dass 3'000 Franken pro Person für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geldmitteln oder Arbeit für den Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzuges unterstützte oder betreute Drittpersonen. Es ist eine allgemeine Tatsache, das haben wir auch gehört, dass praktisch in jeder Familie Pflegeleistungen von Angehörigen an deren Angehörigen geleistet werden. Sie können sich in ihrem persönlichen Umfeld umschauen, es gibt viele Leute, meistens sind es die Frauen, die Töchter und die Schwiegertöchter, die dann in jahrelanger, aufopfernder Arbeit Pflegeleistungen erbringen und dadurch auch die öffentliche Hand in umfangreicher Art und Weise finanziell entlasten. Andere Kantone wie z. B. Aargau, Nidwalden, Basel-Land kennen solche Abzugsmöglichkeiten. Und die von mir vorgelegte Fassung entspricht derjenigen des Kantons Basel-Land. Ich bin dann nicht so weit gegangen, dort ist im Gesetz ein Abzug von 5'000 Franken enthalten. Ich weiss, man muss hier realistisch sein in Graubünden, darum bin ich bei 3'000 Franken geblieben. Im Gegensatz zum Minderheitsantrag kann eben dieser Abzug auch geltend gemacht werden, wenn Angehörige ausser Haus oder eine Etage höher in ihrer eigenen Wohnung oder eben in ihrem Haus gepflegt werden, was durchaus auch Sinn macht, da diese Konstellation weit verbreitet ist, dass man ausserhalb des Hauses Leute pflegt. Man denke da z. B. an die alleinstehende Mutter; Vater oder Ehemann ist gestorben, sie ist pflegebedürftig und sie möchte aber ihr Einfamilienhaus auf keinen Fall verlassen

und dann kommt eben die Tochter, die Schwiegertochter, die die Pflegeleistungen erbringt.

Mit dieser Abzugsmöglichkeit ist im Gegensatz zu andern Bereichen der Steuergesetzrevision auch nicht mit grossen Ausfällen zu rechnen. Fiskalische Gründe stehen diesem Antrag meines Erachtens nicht entgegen, ich sehe da nicht, wo man eine solche Abzugsmöglichkeit sonst gesetzlich verankern sollte, sicher nicht in einem Gesundheitsgesetz. Wir haben ja auch noch andere Abzugsmöglichkeiten. Was soll man bei den Kinderabzügen machen? Soll man die ins Familienzulagegesetz reinschreiben, weil sie nicht ins Steuergesetz gehören. Also ich meine, die Einwände, die erhoben wurden, sind nicht gerechtfertigt. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.

#### *Antrag Menge*

Einfügen neue lit. i:

3'000 Franken pro Person für besondere durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geldmitteln oder Arbeit für von den Steuerpflichtigen in mindestens der Höhe des Abzugs unterstützte oder betreute Drittpersonen. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach lit. d Steuergesetz gewährt wird.

*Brüesch:* Auch ich würde es begrüessen, wenn pflegende Angehörige finanziell entlastet werden. Ich denke aber, über das Steuergesetz ist es der falsche Weg. Aus meiner Tätigkeit als Pflegefachfrau in einer Spitexorganisation weiss ich, dass viele pflegende Angehörige gar nicht im selben Haushalt wohnen und somit nicht in den Genuss des Steuerabzuges kämen. Noch lange nicht alle Ergänzungsleistungsempfänger und Invalidenrentenempfänger sind pflegebedürftig und viele Pflegeempfänger erhalten keine Ergänzungsleistung oder Invalidenunterstützung. Gerade Pflegeempfänger, die zu Hause von ihren Angehörigen gepflegt werden, beanspruchen keine zusätzlichen Renten. Um Pflegeempfänger zu erfassen und richtig einstufen zu können gibt es professionelle Mittel, wie zum Beispiel die BESA-Einstufung. Ortsübliche Ansätze für Hauspflegepersonal gibt es nicht und pflegende Angehörige können normalerweise nicht über die Spitex entlohnt werden. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, sich der Kommissionsmehrheit und der Regierung anzuschliessen.

*Noi:* Ich habe auch ziemlich eine grosse Erfahrung in der Pflege pflegebedürftiger Menschen und ich muss sagen, ich möchte schon einen Unterschied machen zwischen den Leuten, die alleine eine Nacht verbringen können in irgendeinem Haus oder einer anderen Wohnung, das heisst im Prinzip sind sie nicht so pflegebedürftig oder sie können pflegebedürftig sein, aber nicht in dem Mass, wie ein Mensch, der im gleichen Haushalt gepflegt werden muss. Und ich denke, was dort an psychischer und physischer Substanz, gebraucht wird, wenn man jede Minute bereit sein muss zu intervenieren, ist es schon etwas anderes. Und natürlich, wegen Pflegeheimen und so, klar ist aber, man muss auch sehen, es ist vielleicht auch etwas einfach einen Menschen in ein Pflegeheim abzugeben als zu Hause in der gleichen Wohnung zu pflegen. Darum plädiere ich sicher für eine steuerliche Erlassung. Ich meine, hören wir auf, die Sache immer in den Kasten zu stellen und sagen, das hat nichts zu tun, das Steuergesetz hier in dieser Diskussion hat nichts zu tun mit Kranken und Pflegebedürftigen. Das hat

wohl damit zu tun. Bitte unterstützen Sie die Anträge, die in diese Richtung zielen, Entlastung von Personen, die doch einen wichtigen Dienst leisten, im Sinne der Nächsten, auch wenn der Nächste ein Angehöriger ist.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag Cavigelli, aber auch den Antrag Menge, obwohl der stark nachgebessert ist, abzulehnen. Wenn man einen solchen Abzug einführen würde, wäre das mehr oder weniger eine Subvention, die im Steuerrecht keinen Platz hat. Man muss einen anderen Weg finden, um pflegende Familienangehörige zu entschädigen allenfalls im Bereich Spitex; z. B. via Spitexleistungen auch pflegende Angehörige entschädigen. Einen Weg muss man und wird man auch finden.

Was ist die Funktion der Sozialabzüge? Das hier wäre ja ein Sozialabzug, so wie Grossrat Cavigelli und wie Grossrat Menge ihn vorschlagen. Einen Sozialabzug kann man dann geltend machen, wenn man durch eine Leistung in der persönlichen Leistungsfähigkeit beziehungsweise wenn der Steuerpflichtige durch eine Tat, die er vollbringt, eine Aufgabe, die er erfüllt, in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Das ist die Definition eines Sozialabzuges. Und nur, in Anführungs- und Schlusszeichen, nur weil man pflegt, ist man in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, rein steuerrechtlich gesehen, nicht beeinträchtigt. Natürlich ist das eine Aufgabe, die viel weiter geht, und die Sie über das Steuerrecht gar nicht erfassen können. Wenn Sie das mit einer Lenkungswirkung ausgestalten möchten, das ist eigentlich die Argumentation von Grossrat Cavigelli, dann reichen diese 3'000 Franken Abzüge mit Garantie nicht.

Was heisst 3'000 Franken Abzug? Das gibt eine Steuerentlastung von 700 Franken. Für 700 Franken werden Sie kein Familienmitglied dazu anhalten oder dazu bringen, wenn es nicht sonst bereit ist, eine so schwierige Aufgabe zu übernehmen, sein Leben vollständig umzugestalten und diese Pflege tagtäglich allenfalls über Jahre hinaus zu leisten. Also, eine Lenkungswirkung dieses Abzuges oder dieser Steuerentlastung haben Sie ja auch nicht. Es ist richtig gesagt worden, wir haben im Bundessteuerrecht und bei uns im Steuerrecht schon Abzüge, die viel unvernünftiger sind und die irgendwann aus politischen Gründen hineingekommen sind. Aber das heisst ja nicht, dass wir weiterhin so fortfahren sollen und unser Steuerrecht immer weniger zum Steuerrecht, aber immer mehr zum Subventionsrecht machen sollen. Wir müssen die Gefässe, die uns zur Verfügung stehen in allen Bereichen ausnützen, nämlich im Familienbereich, im Gesundheitsbereich, im regionalpolitischen Bereich. Und nicht immer das Steuerrecht als Vehikel dazu benutzen. Sie wissen, wie kompliziert das bereits geworden ist. Ich wehre mich darum dagegen. Dies im Wissen darum, dass andere Kantone das eingeführt haben, auch noch andere Abzüge haben, die wir gar nicht kennen, das Steuerrecht aber in diesen Kantonen auch nicht einfacher ist; und dass beispielsweise, gerade in Basel-Land über eine Flat-Rate-Tax diskutiert wird, gleichzeitig aber immer wieder neue Abzüge eingeführt werden. Es sind schon etwas komische Bewegungen, die in diesem Bereich ablaufen.

Ich denke auch, dass der Antrag von Grossrat Cavigelli, so wie er ihn stellt, gar nicht praktikabel ist. Der Abzug soll gewährt werden, wenn die zu pflegende Person eine Hilflosenentschädigung bezieht oder eine ihr zugrunde liegende vergleichbare Behinderung aufweist, ja wie wollen

Sie das feststellen? Und dann auch die ortsüblichen Ansätze für das Hauspflegepersonal. Schauen Sie, der Bezug von Ergänzungsleistungen allein, da sind wir uns ja wohl einig, reicht noch nicht für den Nachweis der Betreuungsbedürftigkeit. Und das Ausmass der Betreuungsbedürftigkeit wird in Ihrem Vorschlag, Grossrat Cavigelli, auch nicht berücksichtigt. Ob jemand ein Pflegefall der BESA-Stufe eins ist oder der BESA-Stufe vier, das ist ein riesiger Unterschied für die Person, die dann pflegt.

Im selben Haushalt, darüber haben wir gesprochen, dieses Erfordernis ist beim Antrag von Grossrat Menge fallen gelassen worden, darüber bin ich sehr froh. Die Hausverhältnisse, die Wohnverhältnisse sind heute nicht so, dass Sie auch noch in der gleichen Wohnung pflegen können, aber vielleicht in einer Wohnung daneben, das wäre immerhin bei Grossrat Menge jetzt berücksichtigt. Was ich Sie frage: Beide schliessen Sie aus, dass ein Abzug geltend gemacht werden kann für Kinder, für die ein Abzug nach sowieso gewährt wird. Das ist ein Kinderabzug, den man gewährt. Wenn Sie dann ein schwer krankes Kind selbst zu Hause betreuen und pflegen über Jahre, statt es in ein Heim zu geben, was die Alternative wäre, mit welcher Berechtigung sagen Sie dann, das darf man abziehen? Ich habe mit dem ganzen Antrag an sich Probleme. Erstens ist er unter verfassungsrechtlichen Überlegungen falsch, aber das wird Ihnen so nicht einsichtig erscheinen, und dann ist er steuerrechtlich ein falscher Abzug, ein nicht korrekter Abzug. Wenn Sie ferner den Inhalt anschauen, so ist es schon relativ schwer nachzuvollziehen, warum Sie das so formuliert haben wollen. Ich möchte Sie bitten, diesen Sozialabzug abzulehnen.

*Tscholl:* Ich möchte da noch ein bisschen Komplikationen hinein bringen. Derjenige, der gepflegt wird, der hat ja Kosten und kann diese in Abzug bringen von seinem steuerbaren Einkommen. Nun kommt derjenige, der pflegt und zieht selbst 3'000 Franken ab. Wie behandelt man diese 3'000 Franken beim Gepflegten?

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Danke. Ich sage Ihnen mal, wie wir abstimmen wollen. Wir haben hier den Antrag der Kommissionsmehrheit, den Antrag der Kommissionsminderheit, Sprecher Cavigelli, und den Antrag Grossrat Menge. Ich denke, wir stimmen ab über den Minderheitsantrag gegen den Antrag Menge. Der obsiegende Antrag wird nachher dem Antrag gemäss Botschaft der Kommissionsmehrheit gegenüber gestellt. Ist man damit einverstanden?

*Cavigelli:* Im Gegensatz zu Grossratskollege Tscholl möchte ich die Sache vereinfachen und ich habe hier einfaches Spiel, weil ich nur einen Mitspieler habe in der Kommission. Nachdem ich die Voten gehört habe, kann ich mich dem Antrag von Grossratskollege Jean-Pierre Menge, im Einverständnis mit Grossratskollege Tuor, einverstanden erklären, so dass wir nur zwei Anträge zu behandeln haben.

*Der Antrag der Kommissionsminderheit wird zugunsten des Antrags Menge zurückgezogen.*

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Der Kommissionsminderheitsantrag besteht nur aus Cavigelli und Tuor. Sie ziehen den zurück. Gut. Dann stimmen wir ab über den Antrag Menge und den Antrag der Kommissionsmehrheit. Möchte der Sprecher der Kommissionsmehrheit, Grossrat Michel, noch etwas sagen?

*Michel:* Nein, ich denke, es ist alles gesagt.

*Menge:* Ich möchte nur nochmals darauf hinweisen, dass meine Formulierung eigentlich sehr einfach und schlüssig ist, eben, sie kommt auch vom Kanton Basel-Land. Wir haben keine Hilflosenentschädigung drin. Wir haben keine AHV und IV. Es steht nur, durch schwere Invalidität und dauernde Pflegebedürftigkeit. Diese Begriffe sind eigentlich sehr einfach zu handhaben. Es gibt da überhaupt keine Unsicherheiten.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat nimmt den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 55 zu 42 Stimmen an.

#### **Art. 38 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Arquint betreffend Wirtschaftsforum Oktober 2006
- Anfrage Peyer betreffend Gütertransporte durch die Rhätische Bahn

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Dienstag, 17. Oktober 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury  
 Protokollführer: Adriano Jenal  
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder  
 entschuldigt: Rathgeb  
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

### Teilrevision des Steuergesetzes (B10/2006-2007, S. 1155)

#### Detailberatung (Fortsetzung)

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Ich wünsche allen einen guten Tag und wir fahren fort mit der Behandlung des Steuergesetzes. Wir haben gestern aufgehört bei Artikel 38. Neu Artikel 39 Absatz 1 bis 3 und 5.

#### Art. 39 Abs. 1-3 und 5

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Bucher-Brini:* In Artikel 39 ist in der vorliegenden Botschaft eine sichtliche Verbesserung in Bezug auf Steuerbefreiung bei tiefsten Einkommen realisiert worden gegenüber dem bisherigen Gesetz. Dies ist klar zu begrüssen. In diesem Zusammenhang stellt sich für mich aber noch die Frage, ob mit dieser Verbesserung Personen, welche am Existenzminimum leben, neu von den Steuern befreit werden. Ich stelle diese Frage aus folgendem Grund: Der Nationalrat hat anlässlich der letzten Session mit 102 zu 46 Stimmen eine parlamentarische Initiative zur Steuerbefreiung des Existenzminimums eingereicht. Diese Initiative liegt nun auf dem Tisch von Bundesrat Merz, welcher dieses Anliegen der Initiative nun teilt. Ich bin Regierungsrätin Widmer dankbar, wenn sie zu dieser Thematik einige Ausführungen machen könnte und insbesondere Stellung nimmt, wie die Situation im Kanton Graubünden aussieht. Fanden diesbezüglich schon Gespräche statt zwischen Steueramt und Sozialamt um den Anstieg aus der Sozialhilfe zu fördern?

Konkret geht es um den abgeflachten Einstieg in die Steuerpflicht, die heute dazu führt, durch die Steuerpflicht weniger freie Mittel zu besitzen. Ich gebe Ihnen noch ein Beispiel: Infolge der starken Besteuerung der tiefsten Einkommen existiert im Kanton Graubünden eine Armutsfälle. Gelingt es einer Person ihr Einkommen über das Existenzminimum zu verbessern, geschieht folgendes: Der Anspruch auf Sozialhilfe entfällt und damit muss auch die Steuerrechnung bezahlt werden. So steht die steuerpflichtige Person schlechter da als vor der Lohnerhöhung. Das ist persönlich demotivierend und sozialpolitisch unsinnig. Eine Anhebung der Steuerpflicht und dem abgeflachten Einstieg in die Steuerpflicht ermutigt Menschen aus der Sozialhilfe auszusteigen oder ihr Arbeitspensum nicht zu senken.

Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen und bitte Sie, die parlamentarische Initiative auch für den Kanton zu prüfen und in diese Richtung tätig zu werden.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Es ist richtig, wie Grossrätin Bucher festgestellt hat, dass auf Bundesebene diese parlamentarische Initiative eingereicht worden ist. Es ist nicht ganz so, dass Herr Bundesrat Merz diese als in allen Teilen richtig angesehen hat, sondern er hat sie in die Vernehmlassung gegeben. Er hat uns Kantone aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen und das, denke ich, mit gutem Recht, weil die Situation in den Kantonen unterschiedlich ist. Das Existenzminimum kann nicht im Gesetz festgeschrieben werden, das haben wir schon im Zusammenhang mit dem Steuerpaket 2004 festgehalten, weil das Existenzminimum eine individuelle Grösse ist. Also das Existenzminimum hängt nicht zuletzt auch beispielsweise von den Mietkosten ab, so dass man einzelfallgerecht eben dieses Anliegen berücksichtigen und ansehen muss. Wir haben in unserem Kanton ein relativ weit gehendes Erlassverfahren. Das wird sehr zuvorkommend, sage ich jetzt einmal, angewendet. Dieses Erlassverfahren wird in besonderen Härtefällen durchgeführt. Und wir haben jetzt auch die Möglichkeit der Null-Veranlagung. Von daher können wir solchen speziellen Härtefällen durchaus Rechnung tragen. Und das wird auch gemacht. Das können Sie sicher bei Sozialämtern auch nachfragen und feststellen.

*Angenommen*

#### Art. 39 Abs. 1-3 und 5

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Tuor;* Kommissionspräsident: Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit tritt nun definitiv auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es handelt sich um definitives Bundesrecht, das so ohne Wenn und Aber anzuwenden ist. Mit dem Schwarzarbeitsgesetz wurden auch die steuerrechtlichen Bestimmungen im BBG und im StHG geändert. Diese Anpassungen sind zwingend zu übernehmen. Für Arbeitsverhältnisse mit einem Jahresgehalt von aktuell maximal 19'350 Franken kann der Arbeitgeber ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsabgaben und Steuern wählen. Es handelt sich hier um ein besonderes Erhebungsverfahren beim Arbeitgeber. Dieser erhält im Gegensatz zur ordentlichen Quellensteuererhebung keine Entschädigung, da er eher

entlastet als zusätzlich belastet wird. Die Einkommenssteuer wird ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte der Steuerpflichtigen und deren Ehegatten in einem vereinfachten Verfahren bezogen. Diese Abrechnungsmöglichkeit ist aber nicht generell möglich, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen. Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind in die vorliegende Gesetzesrevision integriert worden.

*Angenommen*

#### **Art. 40 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 40a Abs. 1**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Cavigelli, Hasler, Kunz, Michel, Parolini, Tuor, Vetsch, Wettstein; Sprecher: Tuor)

Letzten Satz wie folgt ändern:

Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 2,6 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 4 Prozent.

*Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Sprecher Jaag) und Regierung

Gemäss Botschaft

*Tuor*; Kommissionspräsident: Die Kapitaleleistungen werden gesondert zu einem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Der Minimalsatz ist auf 1,5 Prozent für Ehegatten und zwei Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen festgelegt. Der Maximalsatz gemäss Vorschlag Regierung beträgt 3,2 Prozent für Ehegatten und fünf Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. Im Vergleich zu den heutigen Sätzen erscheint diese Reduktion als recht beträchtlich, werden die Sätze nämlich von bisher 5,2 Prozent auf 3,2 Prozent und von sechs Prozent auf fünf Prozent reduziert. Die berechneten, theoretischen Steuerausfälle belaufen sich jedoch auf lediglich auf 400'000 Franken. Theoretisch sind sie deshalb, weil wir ja auch davon ausgehen, dass durch die Reduktion des Steuersatzes vermehrt Steuererträge generiert werden können, weil einerseits bereits im Kanton wohnhafte Steuerpflichtige deswegen nicht ausziehen und andererseits Steuerpflichtige wegen des tiefen Steuersatzes zuziehen.

Die Kommissionsmehrheit schlägt eine höhere Reduktion der Maximalsätze vor und zwar auf 2,6 Prozent für Ehegatten und vier Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. Der theoretische, zusätzliche Steuerausfall ist nach wie vor marginal. Hingegen kommt dieser Reduktion eine eindeutige und klare Signalwirkung zu, indem vermehrt vermögende Steuerpflichtige zu einem Zuzug in unseren Kanton motiviert werden. Weil sie hier eine niedrigere Steuerbelastung bei Kapitalabfindungen aus Vorsorge zu leisten haben. Damit könnte dieser theoretische Steuerausfall mehr als kompensiert werden. Dazu kommt noch, dass die übrigen Steuerreduktionen, die wir vornehmen, den Kanton Graubünden nicht in eine Spitzenposition versetzen, sondern bestenfalls nur in das vordere Mittelfeld bewegen. Bei den übrigen Bereichen, die sich vor allem auch betragslich

wesentlich auswirken, ist dieses Ziel akzeptabel. Andererseits ist es aber auch wichtig, wenigstens in einem Bereich, bei den wirklichen Toppositionen an vorderster Stelle der Steuerrangliste dabei zu sein, umso mehr als es uns von den Steuerausfällen wenig kostet und andererseits sogar noch Mehreinnahmen bringen kann.

Wir bitten Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Jaag*: Gemäss geltendem Recht beträgt die Maximalbelastung heute 5,2 respektive sechs Prozent. Dieser Maximalsatz soll nun gemäss Botschaft und Regierung auf 3,2 respektive fünf Prozent gesenkt werden. Und die Mehrheit der Kommission schlägt vor, diesen Satz weiter hinunter auf 2,6 respektive vier Prozent zu senken. Man kann über die konkrete Sache denken, wie Mann oder Frau will. Aber mir kommt diese Debatte aufgrund von diesem und von weiteren noch bevorstehenden Anträgen ein wenig vor, wie im orientalischen Bazar oder im Metzgerladen: Soll's noch einmal ein wenig mehr sein? Und weil dieses „mehr“ hier einzig in eine Richtung zielt, nämlich immer denen noch mehr zu geben, die schon haben, wehre ich mich hier und auch später für weitergehende Entlastungen.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie für einmal gemeinsam die Kommissionsminderheit und Regierung indem Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit ablehnen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf*: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung zu unterstützen. Die Wirkung, die man mit noch einer weiter gehenden Steuerreduktion erreichen möchte, nämlich den Vorteil im Steuerwettbewerb, den erreichen wir auch mit der Reduktion von 5,2 auf 3,2 Prozent beziehungsweise sechs Prozent auf fünf Prozent.

Warum sind wir auf diesen Ansatz gekommen und schlagen Ihnen diesen vor? Wir möchten eine Vergleichbarkeit haben in der Besteuerung von Renten und Kapitalabfindungen. Die ist besser gewährleistet mit den von uns vorgeschlagenen Sätzen. Und dann kommt noch hinzu, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II Liquidationsgewinne aus Personenerwerbungen auch dieser Besteuerung von Vorsorgeleistungen unterstellt werden sollen, also gleich besteuert werden sollen wie Vorsorgeleistungen. Das kann dann dazu führen, dass grosse Gewinne zum Satz einer Kapitalabfindung besteuert werden. Und wenn man alles zusammen anschaut, also was wir eigentlich erreichen wollen und wo der Mittelweg ist, dann möchte ich Sie doch bitten, den Antrag der Regierung und der Minderheit zu unterstützen: 3,2 Prozent und fünf Prozent.

*Hartmann (Chur)*: Die Kommissionsmehrheit beantragt uns, den Maximalsatz für Kapitalabfindungen zu reduzieren, weiter zu reduzieren, als die Botschaft es fordert. Diesen Antrag kann ich voll und ganz unterstützen. Es freut mich persönlich sehr, dass mein Anliegen, das ich in der Oktobersession 2005 vorgebracht habe, nun von der Kommissionsmehrheit übernommen worden ist. Damals habe ich bei der Beratung des Berichtes der Regierung bei der Frage j) und der Massnahme h) gefragt, beziehungsweise die Regierung aufgefordert, die Maximalbelastung um mehr als zwei Prozent zu senken. Frau Regierungsrätin Widmer hat damals geantwortet, dass man sich diese Frage stellen könnte, aber eine weiterführende Reduktion unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit und des Grundsatzes der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wohl

eher nicht in Frage käme. Eher nicht, heisst aber nicht von vorne herein nein. Die bisher gehörten Argumente der Befürworter, von Herrn Tuor, einer weiteren Senkung des Maximalsatzes stimmen voll und ganz und zeigen, dass man hier ruhig auch mal gegen den Willen der Regierung stimmen kann. Ich möchte aber ein anderes Argument noch hervorheben. Denn dieses Argument liegt mir besonders am Herzen. Von der Reduktion des Maximalsatzes profitieren praktisch alle Personen, die dem BVG unterstellt sind, und somit über eine Pensionskasse verfügen. Es ist nicht so, dass nur topverdienende Rentner profitieren, was man meinen könnte, da man ja von der Senkung des Maximalsatzes spricht. Bereits Rentner mit einem sehr bescheidenen Alterskapital sind Nutzniesser von dieser Senkung. Eine tiefe Besteuerung der Kapitalabfindung ist also nicht nur ein Standortargument für den Kanton Graubünden für Neuzuzüger, sondern eine Wohltat für alle im Kanton lebenden Arbeiter und Angestellten. Und gerade diese haben es verdient, in den Genuss einer geringeren Steuerbelastung auf Kapitalabfindung zu kommen. Denn die Prämien für die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtungen steigen praktisch jährlich. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben dadurch von Jahr zu Jahr noch höhere Leistungen an die Sozialversicherung zu erbringen, was den Nettolohn zusätzlich schmälert. Kommt dazu, dass der Rentenumwandlungssatz sinkt und die Verzinsung des Altersguthabens auf ein mehr als nur schmerzhaftes Minimum gefallen ist. Dies alles führt dazu, dass bei Erreichen des Pensionsalters das effektive Kapital bei weitem nie mehr so hoch ist, wie es beim Eintritt in die Pensionskasse prognostiziert worden ist. Vergessen wir nicht, dass bei den meisten Rentnern die AHV-Rente sowie die Rente aus der beruflichen Vorsorge für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten reichen muss.

Ich nenne Ihnen ein Beispiel, wie die prognostizierte Altersrente eines Arbeitnehmers mit Jahrgang 1947 und einem Jahresgehalt von zirka 80'000 Franken infolge der BVG-Revision gesunken ist: Gemäss Versicherungsausweis vom Jahr 2004 kann er mit einer Rente von 32'000 Franken rechnen. Zwei Jahre später rechnet ihm die Versicherung vor, dass er nur noch eine Rente von 29'700 Franken erhält. Also fast 2'500 Franken jährlich weniger. Eine Rentenkürzung von über 200 Franken im Monat. Ein anderes Beispiel: Mann, Jahrgang 1941, noch ein Jahr vor der Pensionierung konnte er mit einer Jahresrente von 26'700 Franken rechnen. Bei Pensionierung hat er nur noch 24'300 Franken erhalten. Eine Rentenkürzung von 8,9 Prozent. Nun erklären Sie mal als Arbeitgeber diesem Mitarbeiter, warum diese Reduktion dermassen hoch ausfällt. Das ist bei weitem kein Einzelfall, denn bei allen Versicherten, bei denen ich nachgerechnet habe, komme ich auf gleich erschreckende Ergebnisse. Wie reagieren nun diese Mitarbeiter, beziehungsweise wie haben sie reagiert? Sie haben sich für die Auszahlung des Kapitals entschieden, in der Hoffnung, den Rentenverlust so nicht erleiden zu müssen. Nicht nur als Zückerchen für Neuzuzüger, sondern vor allem als finanzielle Abfederung für all die Personen, deren Rente immer schmaler wird, finde ich eine weitere Reduktion der Steuern auf Kapitalabfindung eine gute Sache.

Erlauben Sie mir einen kleinen Nachsatz: Diese Mitarbeiter – die ich jetzt erwähnt habe – sind alles Gewerkschaftsmitglieder und würden sich somit besonders freuen, wenn auch die SP diesen Antrag der Mehrheit unterstützen würde.

*Peyer:* Wir sollten hier vielleicht nicht verweideln, um was es geht. Die Konstruktionsfehler in der Pensionskasse lösen wir sicher nicht mit dem Steuergesetz des Kantons Graubünden. Wenn man hier so tut, als seien all diese Reduktionen beim Mindestzinssatz usw. in der Pensionskasse irgendwie Gottgegeben und das sei Zufall, und das müssten wir hier jetzt ausbügeln, dann ist das einfach schlicht falsch. Es ist politisch gewollt. Wir machen ja Politik, wie wir gestern schon festgestellt haben und auch wie wir die Pensionskasse ausgestalten, und die Zinssätze, das ist Politik, das ist gemacht und jemand hat die Verantwortung dafür und ich glaube, die SP hat die Verantwortung dafür nicht. Aber das hat ja alles nichts zu tun mit dem Steuergesetz, das wir jetzt beraten.

Ich glaube, Sie kennen alle die Gemeinde Rongellen zwischen Thusis und Zillis. Rongellen hat einen der tiefsten Steuersätze Graubündens, irgendwo um die 33 Prozent. Wahrscheinlich auch einen der tiefsten Steuersätze in der Schweiz. Trotzdem blüht Rongellen nicht. Weder ist hier Industrie irgendwie angesiedelt, noch hat es massenweise Zuzüger, weder begüterte Rentner noch andere. Warum nicht? Rongellen hat keine Infrastruktur. Es gibt keine Post, keine Schule, vielleicht knapp noch eine Beiz, kaum einen Dorfladen, das Postauto fährt überhaupt nicht im Stundentakt, sondern ein paar wenige Mal im Tag dort hinauf. Das ist der Grund, warum Rongellen nicht blüht, obwohl die Rongeller wahrscheinlich keine schlechteren Menschen sind als andere in diesem Kanton. Und dann fragt man sich, ja, warum ist das alles nicht dort? Wahrscheinlich, weil man es nicht mehr finanzieren konnte. Und wer muss das finanzieren? Die Gemeinde, der Kanton und der Bund. Und wenn wir jetzt genau diesen Institutionen immer mehr Geld entziehen, dann fragt man sich dann irgendwann, wie weit man da mit dem Steuersatz hinunter soll und trotzdem keine Leute und auch keine Wirtschaft sich dort ansiedeln will.

Also, vielleicht sollten wir auch bei diesem Punkt jetzt hier überlegen, wem entziehen wir da Geld, wer kann es sich leisten auf dieses Geld zu verzichten. Und das sind dann eben nicht alle und auch nicht die mit einem tiefen Lohn und die dann allenfalls bei der Pensionskasse einen Verlust haben, das hat hiermit herzlich wenig zu tun. Weil es sind auch genau diese Leute, die es sich eben nicht leisten können, aus dem eigenen Sack Infrastrukturen zu finanzieren. Sei das im Bereich Bildung, sei das im Bereich Sozialwesen und sei das auch im Bereiche Gesundheit. Wenn Sie heute die Zeitung lesen, dann ist viel davon die Rede, diese Vorlage sei ausgewogen. Wir haben das immer bestritten und bestreiten das nach wie vor. Und genau bei diesem Punkt, so wie wir jetzt über ihn abstimmen, kommt das klar zum Vorschein. Hier wird jetzt versucht, an dieser ausgewogenen Vorlage, falls sie das dann wäre, noch zu schraubeln und zwar zu schrauben in der Richtung, dass vor allem gut Begüterte und gut Situierte weiter privilegiert werden. Ich bitte Sie deshalb wirklich, verwischen Sie hier nicht die Tatsachen und folgen Sie der Regierung.

*Tuor;* Kommissionspräsident: Vielleicht noch zum Votum von Kollege Peyer. Wem entziehen wir hier eigentlich so viel Geld? Die Reduktion, die jetzt gemäss Botschaft vorgesehen ist, hat eine Steuerreduktion oder ein Steuerausfall von rund 400'000 Franken zu Folge. Wenn wir hier etwas zusätzlich noch heruntergehen, so sprechen wir von einer relativ bescheidenen zusätzlichen Summe, die ja sowieso nur theoretisch ist, weil wir davon ausgehen, dass

man dadurch mehr Einnahmen schlussendlich generieren kann. Ich habe gestern zufälligerweise noch eine Rangliste in die Finger bekommen. Die UBS hat einen Vergleich innerhalb der Kantonshauptorte der Schweiz gemacht, über die Einkommensbesteuerung und auch über die Besteuerung der Kapitalauszahlungen der zweiten und dritten Säule. Und es ist schon komisch, wenn man diese Rangliste ansieht. Die sagt doch einiges aus. Bei der Einkommensbesteuerung ist der Kanton Graubünden eigentlich an vielen Orten recht gut positioniert. Ich rede jetzt von der Einkommensbesteuerung der natürlichen Personen. Er ist dort eigentlich recht gut positioniert, bei den ledigen Personen so zwischen den Rängen sechs bis acht, bei den verheirateten Personen zwischen Rang drei bis Rang sieben, je nach Einkommensstufe, Einkommensgrösse. Bei der Besteuerung der Kapitalauszahlung, zweite und dritte Säule, zeigt es sich einfach auch wieder, dass im Bereich der unteren Beiträge, der eher kleineren Beträge, die Steuer in der Rangliste oder in der Position recht gut positioniert ist. Bei den Ledigen auch wieder in den Plätzen drei, vier, fünf und auch bei den Verheirateten, teilweise sogar an erster Stelle. Hingegen bei den hohen Beiträgen, bei den hohen Kapitalabfindungen befindet sich der Kanton Graubünden ein Mal bei den Ledigen auf den Plätzen 15 bis 19, bei den Verheirateten auch in den Rängen 15 bis 19. Also ergibt sich doch daraus klar die Notwendigkeit, dass man diese oberen Positionen etwas nach unten nimmt, dass man da vermögenden Leuten die Chance gibt oder die Möglichkeit gibt, hier zu bleiben oder allenfalls in den Kanton Graubünden zuzuziehen. Wir haben die Diskussion auch gestern geführt wegen den Standortvorteilen, wegen der Infrastruktur, was nötig ist, was nicht nötig ist. Es ist klar, Rongellen ist jetzt wahrscheinlich nicht gerade das Paradebeispiel an Infrastruktur, was vorhanden ist. Aber man kann ja auch nicht immer nur die Extremfälle zum Vergleich herbei ziehen. Es gibt noch ganz andere Beispiele. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Ich möchte Ihnen vielleicht nur noch sagen, dass das nicht eine willkürliche Annahme ist oder eine willkürliche Bemessung. Warum sind wir auf diese 3,2 Prozent gekommen, beziehungsweise auf fünf Prozent für die übrigen Pflichtigen? Und vielleicht noch, um das Votum von Grossrat Peyer aufzunehmen: Der veränderte Umrechnungssatz in der Pensionskasse, das ist eines und sagt natürlich nichts darüber aus, ob die Maximalsätze dann bei der Besteuerung der Kapitalabfindungen richtig oder nicht richtig sind, oder angemessen oder nicht angemessen. Wir sind bei der Festsetzung des Steuersatzes ausgegangen vom steuerbaren Einkommen, das diesem dann entsprechen würde, und haben so die Angemessenheit dieses Steuersatzes überprüft. Wenn Sie beispielsweise bei einer Kapitalabfindung von zwei Millionen Franken sehen, dass die Steuerbelastung dann 3,2 Prozent oder fünf Prozent ist, dann ist das relativ günstig, um es einmal zurückhaltend auszudrücken. Von daher kann man die 3,2 Prozent, beziehungsweise 5 Prozent begründen. Letztlich ist es eine politische Frage.

Grossrat Tuor, der Präsident der Kommission, hat zu Recht darauf hingewiesen, von den Ausfällen her, ist es nicht etwas Gewaltiges. Es ist eine politische Frage und auch eine Frage der Angemessenheit, auch eine Frage des sinnvollen Wettbewerbs auch in diesem Bereich.

#### *Abstimmung*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 78 zu 25 Stimmen angenommen.

#### **Art. 40a Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 44 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 50 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 52 Abs. 1 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 54 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 54 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Wie folgt anpassen:

Bei Anteilen aus kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Es handelt sich um die Anpassung an das Kollektivanlagengesetz, ich hab das bei Artikel 21a entsprechend bereits erwähnt.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Diskussion zu diesem Artikel? Wird nicht gewünscht. Bitte weiterlesen.

#### **Art. 63 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 64 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 66 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 72**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 74 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG<sup>3</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Es handelt sich auch wieder um eine Anpassung an das Kollektivanlagengesetz des Bundes.

*Angenommen*

**Art. 75 Abs. 1 lit. d und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 77 Abs. 3 lit. c**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 78 Abs. 1 lit. j (neu) und Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Neue lit. j einfügen / Absatz 2 anpassen:

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

*Tuor; Kommissionspräsident:* Es handelt sich auch hier wieder um eine Anpassung an das Kollektivanlagengesetz des Bundes.

*Angenommen*

**Art. 81 Abs. 1 lit. g**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 85 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Marginalie wie folgt ergänzen:  
...und kollektive Kapitalanlagen

*Angenommen*

**Art. 85 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

<sup>3</sup> Die **kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz** unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz

*Angenommen*

**Art. 87 Abs. 1**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (5 Stimmen: Cavigelli, Kunz, Michel, Vetsch, Wettstein; Sprecher: Kunz)

Wie folgt ändern:

Die Gewinnsteuer beträgt

3,5%	für die ersten	Fr. 14 000.--,
6,0%	für die weiteren	Fr. 14 000.--,
7,5%	für die weiteren	Fr. 70 000.--,
9,0%	für die weiteren	Fr. 14 000.--,
7,0%	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr. 112 000.—

übersteigt.

*Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Hasler, Jaag, Parolini, Tuor; Sprecher: Tuor) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Kunz:* Die Regierung schlägt Ihnen vor, die Steuer für juristische Personen, die Gewinnsteuer von 15 Prozent auf 7,5 Prozent zu senken. Das ist schon ein ganz grosser Schritt in die richtige Richtung. Wir verlangen nun, dass dieser Satz noch einmal auf sieben Prozent reduziert wird. Man kann sich jetzt fragen, ja was bringt dieses halbe Prozent. Zum einen einmal geht es darum, dass man die ganzen Steuersätze, die Höhe der Steuersätze bei der Beurteilung der Ansässigkeit nicht unterschätzen darf. Diese Listen, die zirkulieren, die sind bekannt und die werden von den Steuerpflichtigen oder zukünftig Steuerpflichtigen exakt konsultiert. Und zwar wird dann vielfach auch das Steuergesetz nicht im Detail angeschaut, sondern eben vor allem einmal auf den Satz geschaut. Dabei war es das Ziel, als man den Bericht verfasst hat, dass man bei den juristischen Personen möglichst weit nach vorne kommt. Es

kann keine Rede davon sein, dass wir irgendwelchen Spitzenkantonen wie Zug, Schwyz und Obwalden Paroli bieten, aber doch, dass wir einigermassen in deren Nähe kommen. Unterschätzen wir auch dieses halbe Prozent dann nicht, wenn es darum geht, im Kanton zu bleiben. Dass Unternehmen, die hier ihren Sitz haben, den Sitz nicht verlegen. Solche Gedankenspiele, die werden in der Wirtschaft effektiv gespielt und geführt. Und es gibt namhafte Unternehmen, grosse Unternehmen, die ja den Haupttharst der Gewinnsteuern bezahlen, sich jedes Jahr überlegen, in welchem Land, in welchem Kanton sie investieren, künftig investieren wollen oder Teilbereiche auslagern. Wir setzen auch diesen Unternehmen ein gutes Zeichen hier für den Verbleib. Wir kommen mit dieser Vorlage in das gute Mittelfeld. Aber wir sind noch weit davon entfernt, zu den Turbosenkungssteuernkantonen zu gehören.

Was geändert hat zum Bericht und zu der Botschaft, die man vorgelegt hat, ist die Finanzlage des Kantons, die unter der kundigen Führung von Frau Regierungsrätin soviel besser dasteht als noch vor einigen Jahren. Diese Ausfälle, dieses halbe Prozent beträgt im Kanton, wie bei den Gemeinden jeweils je drei Millionen Franken und ist absolut verkraftbar. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, diesen Antrag zu unterstützen. Sie unterstützen damit den Wirtschaftsstandort Graubünden und Sie erfüllen eine Vorgabe, die die Wirtschaft in ihrer Vernehmlassung ganz stark gefordert hat, nämlich die Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf sieben Prozent.

*Tuor*; Kommissionspräsident: Die Kommissionsminderheit und die Regierung schlagen Ihnen vor, den Maximalsatz bei den vorgeschlagenen 7,5 Prozent zu belassen. Man könnte hier nun eine ellenlange Begründung anhängen. Ich möchte dies aber unterlassen und nur auf zwei bis drei wesentliche Punkte hinweisen. Erstens: Die Steuerentlastung der juristischen Personen ist bereits mit der Vorlage der Regierung sehr wesentlich. Der Maximalsatz wird um sage und schreibe 50 Prozent reduziert. Er soll von heute 15 Prozent auf neu 7,5 Prozent gesenkt werden. Das ist in der Revisionsvorlage auch so ziemlich die grösste Reduktion bei einer einzelnen Position. Zweitens: Die Steuerausfälle durch die Reduktion des Maximalsteuersatzes beläuft sich auf 26 Millionen Franken für den Kanton und den mehr oder weniger gleichen Betrag auch für die Gemeinden. Dies entspricht einem Drittel der gesamten vorgesehenen Steuerreduktionen. Nicht berücksichtigt sind noch die Reduktion der Sonderabgabe auf dem Kapital der juristischen Personen und dem Vermögen der natürlichen Personen mit 12,5 Millionen Franken. Insgesamt also knapp 40 Millionen Franken oder 45 Prozent der Steuerentlastung. Drittens: Es ist richtig, dass sich die finanzielle Lage des Kantons verbessert hat gegenüber vor einem Jahr. Man sollte aber nicht vergessen, dass dieser Verbesserung der Finanzlage ein rigoroses Sparpaket vorausgegangen ist, das nicht überall, nicht überall ohne Folgen geblieben ist. Eine weitergehende Reduktion des Maximalsatzes hätte zusätzliche Steuerausfälle zur Folge. Ich gehe wohl mit der Mehrheit einig, dass diese wahrscheinlich auch noch tragbar wären. Gerade aber im Hinblick auf die Sparmassnahmen, die noch immer wirken, und die doch noch teilweise schmerzhaft spürbar sind, sollten keine weitergehenden, wesentlich weitergehenden Steuerentlastungen beschlossen werden.

Ich habe in meinem Eingangsvotum dargelegt, dass wir hier über eine ausgewogene, sowohl für den Kanton und auch für die Gemeinden verträgliche Steuergesetzrevision diskutieren. Eine weitere Senkung des Maximalsatzes wird mit Sicherheit, und ich würde sagen auch zu Recht, zusätzliche Steuerentlastungen an anderer Stelle nach sich ziehen. Viertens: Ich glaube auch nicht, dass die Reduktion des Maximalsteuersatzes von 7,5 Prozent auf sieben Prozent für die Sicherung der Arbeitsplätze von so bedeutender Tragweite ist, nachdem bereits eine Reduktion von 50 Prozent auf dem heutigen Maximalsatz beantragt wird. Eine Reduktion auf sieben Prozent würde einer Senkung des Maximalsatzes anstelle von 50 Prozent auf 53,34 Prozent nach sich ziehen. Ich bitte Sie deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Minderheit und der Regierung zu folgen und den Maximalsatz gemäss Botschaft auf 7,5 Prozent zu belassen.

*Hasler*: Wir behandeln mit dem Vorliegen der Steuergesetzrevision eine gute, ausgeglichene Vorlage. Dies hat der bisherige Verlauf der Vernehmlassung, der Kommissionsverhandlungen und die Verhandlung hier im Grossen Rat klar gezeigt. Wir sollten nicht mit zusätzlichen, weiteren Steuersenkungen die Ausgeglichenheit der vorliegenden Revision aus dem Lot bringen, denn wir treffen hier einen heiklen Punkt. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes um ein weiteres halbes Prozent ist für mich, gemäss Antrag Kunz, nicht ausreichend begründet. Ich kann jedoch Kollege Tuor zustimmen, dank diesem halben Prozent werden wir keine Zuzüge von neuen Unternehmungen auslösen, ebenso wenig werden wir Abwanderungs- oder Auslagerungsbestrebungen beeinflussen können. Eines steht aber klar fest: Kanton und vor allem Gemeinden werden ein halbes Prozent weniger Gewinnsteuer kassieren können. Vor allem für Gemeinden, die ihre Gewinnsteuern zum grossen, zum grössten Teil von den Kraftwerken beziehen, die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich aber als unvorteilhaft erweisen, sind auch auf dieses halbe Prozent Gewinnsteuer angewiesen. Sicher gibt es Gemeinden, die sich noch weitergehende Steuererleichterungen leisten können. Zudem hat in der Oktobersession 2005 der Grosse Rat einer Halbierung des Gewinnsteuersatzes von 15 Prozent auf 7,5 Prozent mit 96 zu 0 Stimmen zugestimmt. Und da fehlt mir auch etwas die Argumentation des Kollegen der FDP, dass jetzt plötzlich eine weitere Senkung stattfinden soll. Folgen Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung und belassen Sie den Gewinnsteuersatz auf 7,5 Prozent wie gemäss Vorlage.

*Zanetti*: Non abbiate paura, non voglio fare una nuova proposta per lasciare il tasso fiscale al 15 per cento per le persone giuridiche, ma effettivamente voglio dimostrare la nostra coerenza da quello che è stato discusso in ottobre 2005 e sostenere la proposta secondo il messaggio governativo. Oggi facciamo politica fiscale per le persone giuridiche e penso che questa decisione sia veramente positiva. Per il Comune di Poschiavo, che rappresento, il Circolo di Poschiavo, dobbiamo far fronte a quasi una riduzione della metà dell'introito fiscale delle persone giuridiche e noi siamo disposti, abbiamo preparato anche nei nostri piani finanziari del Comune, questa riduzione e siamo convinti di poter far fronte a questo aggravio. Però, riteniamo sia importante che sia da parte del Governo che da parte delle colleghe e dei colleghi del Gran Consiglio, quando si

terrà la discussione sulla legge del conguaglio finanziario intercomunale, si tenga conto di questo gesto di solidarietà di fronte a zone molto più favorevoli in questo sviluppo.

*Schädler:* Ich habe es in meinem Eintretensvotum bereits gesagt: Ein attraktives Steuerklima kann Steuerzahlende in Graubünden binden, neue Steuerzahlende werden sich vielleicht hier ansiedeln und es werden Mittel für den Konsum und für die Investitionen freigelegt. Dadurch kann ein Wachstum erzielt werden, welches unbestritten allen Bündnerinnen und Bündnern zugute kommen kann. Im Maximalsatz der Gewinnsteuer für juristische Personen tritt das Defizit der heutigen wachstumshehmenden Gesetzgebung besonders eklatant zu Tage. Wir können uns nicht mehr leisten, soweit abseits zu stehen. Und ich bin froh darüber, dass der Grosse Rat in der Oktobersession 2005 wichtige Pflöcke eingeschlagen hat und eine Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 7,5 Prozent mit 96 zu 0 Stimmen befürwortet hat. Damit wurde es wirklich unbestritten manifestiert. Wir sollten unsere Wirtschaft, welche mit grossen Standortnachteilen zu kämpfen hat, nicht über Gebühr mit Steuern belasten, sondern vielmehr Anreize schaffen. Wenn heute die Forderung der Kommissionsmehrheit im Raum steht, das Maximum der Gewinnsteuer sogar auf sieben Prozent festzulegen, so sprechen dafür sehr gute Gründe. Vor allem aber ist die beherrzte, zielorientierte Umsetzung der Strategie zu erwähnen. Eine Strategie, wonach sich der Kanton Graubünden über längere Zeit im Mittelfeld der Rangliste der Belastung juristischer Personen behaupten soll. Die Bündner Wirtschaft braucht ein Steuerklima, ich habe es erwähnt, welches sich im vorderen Mittelfeld des gesamtschweizerischen Index bewegt. Und wir wollen nicht bereits nach kurzer Zeit wieder feststellen müssen, dass wir im hinteren Drittel anzutreffen sind. Denn der Steuerwettbewerb ist bekanntlich ein dynamischer Prozess. Es sind nicht nur wir Bündner, die sich über die optimale Belastung Gedanken machen. Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit geht es heute nicht darum, noch etwas mehr aus der Teilrevision herauszukitzeln. Nein, es geht vielmehr darum, ein wirklich kompetitives Steuersystem und Steuerklima zu schaffen.

Wenn Sie sich also für eine aktive Wachstumspolitik stark machen wollen, wenn Sie sich für eine wirklich wettbewerbsfähige Steuerbelastung in der Nähe des schweizerischen Mittels, wenn Sie sich also für gleich lange Spiesse einsetzen wollen und wenn Sie diese Strategie beherrzt umsetzen wollen, dann stimmen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu. Ich bitte Sie darum.

*Heinz:* Im Gegensatz zu gewissen Votanten von gestern und heute möchte ich die gute Milchkuh füttern aber auch melken. Die Kommissionsmehrheit und die Regierung beantragt die Halbierung des maximalen Gewinnsteuersatzes von 15 Prozent auf 7,5 Prozent. Dies ist mir als Vertreter einer Talschaft, wo die grössten Steuerzahler die standortgebundene Wasserkraft ist, schon etwas zu weitreichend. Trotzdem werde ich die Regierung und die Kommissionsminderheit unterstützen. Den Antrag der Kommissionsmehrheit, den werde ich aufs Weitesten zu bekämpfen versuchen. Denn gerade unsere Wasserzinsgemeinden werden diese grossen Steuerausfälle nie und nimmer wett machen können. Das Ganze wird noch verschärft durch unser 100-Millionen-Sparprogramm der Vergangenheit, wobei wir gewisse Aufgaben auf die

Gemeinden übertragen haben. Ebenso ist die Geschichte mit der Restwassermenge, dem Sunk- und Schwallwert, noch nicht ausgestanden. Dazu kommen noch die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Kraftwerken im Bereich des Modell Pfeiffer, zu Gunsten der Gemeinden und des Kantons verbessert werden können oder eben nicht.

Um in Zukunft ihre Hausaufgaben erfüllen zu können, werden diese Wasserzinsgemeinden gezwungen sein, die Steuerfüsse für natürliche Personen auf das Maximum zu erhöhen oder auch noch darüber. Also sie landen in der Finanzkraftgruppe fünf. Einige Beispielzahlen: Durch die Herabsetzung des Maximalsatzes auf 7,5 Prozent verlieren die Gemeinde Vals, Safien usw. je über eine halbe Million Franken. Innerferrera 82'000 Franken, Avers 81'000 Franken, Ausserferrera 54'000 Franken. Also alle Gemeinden zusammen etwa 6,5 Millionen Franken. Es ist mir bewusst, dass wir die kommunale Liegenschaftssteuer auf zwei Promille erhöhen können. Aber das nützt nur etwas, wenn wir auch Anlagen in diesen Gemeinden haben. Sonst können wir diese Steuerausfälle nie wett machen. Ich weiss, die Würfel sind gefallen bei den juristischen Personen, aber um so mehr muss nach meiner Meinung dann bei der Umsetzung der NFA für die in den Randregionen gelegenen Gemeinden eine haushaltsneutrale Lösung gefunden werden. Ebenso ist es notwendig, dass diejenigen Gemeinden, die von dieser Steuerrevision profitieren, sich dann auch im FAG II, wenn's um die Finanzierung des Finanzausgleichs geht, bei der Mitfinanzierung auch dementsprechend grosszügig zeigen. Aus meiner Sicht muss im FAG II auch der geografische und topografische Lastenausgleich stattfinden, damit die Besiedlung unserer Täler auch weiterhin möglich ist. Dies ist für den Tourisuskanton wie Graubünden sicher eine wichtige Sache. Der Solidaritätsbeitrag, das hat schon Kollege Parolini gefordert, der Wasserzinsgemeinden ist in der heutigen Zeit eine ungerechte Steuer und muss in Zukunft entfallen. So analog wie wir die Sonderabgabe auf Vermögen gestrichen haben. Der Kanton und die Wasserzinsgemeinden können in Zukunft den Finanzausgleichsfonds nicht mehr alleine finanzieren. Ich gelange mit folgenden Fragen an unsere Frau Regierungsrätin: Wie kann inskünftig durch die veränderten Einnahmensituationen der Finanzausgleichsfonds sichergestellt werden, beziehungsweise wie könnte eine diesbezügliche Finanzierungsbasis aussehen? Zweite Frage: Wie ist der Verhandlungsstand zwischen dem Kanton und den Wasserkraftwerken im Bereich des gekündigten Pfeiffer Modells? Ist hier mit einer Veranlagungslücke zu rechnen, wie wir schon einmal hatten oder gar mit Einnahmenverlusten?

Ich komme zum Schluss. Es stellt sich die Frage: Wird die Herabsetzung des Maximalsatzes der Gewinnsteuer den Steuerwettbewerb anheizen oder wird der Wettbewerbsnachteil für Graubünden ausgeglichen oder ist es eine Chance, den Wirtschaftsmotor Graubündens anzukurbeln, was ich sehr hoffe, denn dieser Motor wird auch Abgase und Negativkräfte produzieren. Es wird nun die Kunst unseres Parlamentes sein, das Negative und das Positive gerecht über den ganzen Kanton zu verteilen. Gläubig, wie ich bin, werde ich trotz all meinen Bedenken einmal mehr der Obrigkeit, also unserer Frau Regierungsrätin und der Kommissionsmehrheit, folgen und bitte Sie das auch zu tun.

*Loepfe:* Jetzt spricht einmal einer der sogenannt grossen globalisierten Rosinenpicker, wie das gestern Grossrätin

Pfiffner gesagt hat. Damit will ich darauf ausgehen, dass jemand spricht, der einer der Firmen vertritt, die hier entsprechende Steuern zahlen sollen und müssen. Eines ist klar, wir leben hier in einer sehr dynamischen Situation. Und die dynamische Situation zeichnet sich dadurch aus, dass der Steuerwettbewerb, der ja von der SP gestern so an den Pranger gestellt worden ist, teilweise nicht zu unrecht, muss ich auch gestehen, dass dieser Steuerwettbewerb stattfindet und nicht stehen bleibt. Und dass er nicht stehen bleibt, das zeigt sich daran, dass andere Kantone auch daran sind, ihre Unternehmenssteuern zu senken. Und deshalb haben wir hier auch eine fortschreitende Situation, die wir so, als wir das erste Mal darüber befunden haben und uns auf 7,5 Prozent festgelegt haben, die heute so nicht mehr ganz stimmt und wahrscheinlich schon in einem weiteren halben Jahr oder Jahr nicht mehr stimmen wird. Also ist es die Aufgabe unseres Grossen Rates, wenn wir uns, vielleicht nicht gerade im vordersten Feld, aber in der Mitte positionieren wollen, eben voraus zu denken und nicht bereits schon wieder auf Vorrat ins Hintertreffen gelangen zu wollen. Ich möchte auch nochmals klar stellen, es wird immer gesagt, dass man ja neue Arbeitsplätze schaffe, dadurch dass man neue Firmen hier ansiedelt. Das ist gut, das soll man tun. Und ich hoffe auch, dass man dabei erfolgreich ist. Aber wahrscheinlicher ist es, dass diejenigen Firmen, die bereits hier sind, wenn sie Wachstumspotentiale haben und diese ausnützen können, dass diese zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Und diese Firmen, die zahlen hier schon Steuern heute. Und die haben insgesamt auch nichts dagegen, dass sie Steuern zahlen. Sie haben nur etwas dagegen, was die Höhe betrifft. Denn Sie müssen sich folgende Gedanken machen: Jede Firma, die hier Gewinn erwirtschaftet, die hier Einkommen erwirtschaftet, die tut dies aufgrund des Marktes. Und wenn es eben diese grossen, globalisierten Rosinenpicker sind, wie das gesagt wird, dann wird das hauptsächlich aus dem Ausland erwirtschaftet. Und dieses Geld, das wir hier dann verdienen, das können wir ausgeben, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Wir können es ins Wachstum hineinstecken, oder wir können es dem Staat abliefern. Meines Erachtens ist es so, dass die langfristig besten Steuerzahler im Kanton diejenigen sind, die durch die Arbeitsplätze selbst geschaffen werden. Also ist es doch das vernünftigste, dass wir versuchen so viel wie möglich Arbeitsplätze zu schaffen. Und wie gesagt, das sind nicht immer neue Firmen. Also haben wir hier die Wahl, wollen wir den Gewinnfranken in neue Arbeitsplätze stecken, oder wollen wir sie in den Staat stecken. Ich bin nicht dafür, dass man es nur in die Arbeitsplätze steckt, weil es ist richtig, was von der SP gesagt wurde, es braucht eine entsprechende Infrastruktur. Und die ist die Wirtschaft auch bereit zu zahlen. Aber gleichzeitig soll der Staat nicht mehr Geld nehmen als er muss. Und da bin ich eben der Auffassung, dass wenn wir das in den ganzen Kontext mit dem heutigen Umfeld setzen, dann reichen die sieben Prozent.

Dass die Gemeindevertreter aufschreien, das verstehe ich. Aber das ist eine andere Geschichte. Wir sprechen hier davon, dass wir die Steuerfüsse entkoppeln zwischen den juristischen Personen und den natürlichen Personen, und wir sprechen davon, dass wir einen FAG II machen, wurde sehr gut ausgeführt von Kollega Robert Heinz; ich komme zwar zu einem andern Schluss, aber inhaltlich richtig wiedergegeben. Wir dürfen hier nicht Äpfel mit Birnen verwechseln. Wir sprechen hier nur, was nehmen wir ein und nicht, wie verteilen wir es. Er hat dann davon gesprochen, wie wir es verteilen. Das ist hier nicht die Frage heute und

hier. Das ist die Frage, die wir dann später diskutieren wollen, wenn die Vorlage zum FAG II dann hier ist. Aber ich denke, die sieben Prozent sind wünschbar, sie sind machbar und sie helfen uns Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen und das ist das Wichtigste, das wir hier, ich denke, auch von der SP als Auftrag haben, denn gerade aus ihren Kreisen kommt auch die Aussage, jeder Mensch hat Recht auf Arbeit. Setzen wir das um, machen wir das, stimmen Sie den sieben Prozent zu.

*Kessler:* Die Eckdaten sind bekannt. Ich verzichte darauf, die zu wiederholen. Ich bin ebenfalls ein Verfechter einer Senkung der Gewinnsteuer auf sieben Prozent. Durch die exorbitant hohe Besteuerung der kapitalstarken Unternehmen sind wir darauf angewiesen, den Totalkostenindex durch diese Senkung wenigstens ein klein wenig noch zu schönen, ich sage zu schönen. Es ist wirklich wie es Grossrat Kunz gesagt hat, eine Zahl, die aber nicht eine unwesentliche Rolle spielt in der Beurteilung der Ansiedelung oder eben des Abzugs, des Wegzugs. Regierungsrätin Widmer hat gesagt, wir machen eine Steuerrevision mit Mass. Sie hat sogar das Wort "Mittelmass" benützt. Wir machen tatsächlich eine mittelmässige Steuerrevision. Wir laufen dabei aber, wie es bereits Grossrat Schädler gesagt hat, und auch Grossrat Loepfe hat es erwähnt, wirklich Gefahr, wenn wir dann am 1.1.08 dieses Gesetz einführen, wieder im hinteren Teil der Rangliste zu stehen. Denn St. Gallen, unser nächster Nachbar, wird bereits auf den 1. Januar 07 die Gewinnsteuer auf vier Prozent festlegen. Und wir sehen, das Rad dreht sich rasend schnell und gerade St. Gallen ist ein Kanton, den wir hier in Graubünden sehr ernst nehmen müssen als Konkurrenten. Ich bitte Sie deshalb, dieser Senkung, die wirklich verkraftbar ist, das wird von allen Seiten bestätigt, zuzustimmen.

*Pfenninger:* Ich staune etwas über diesen Antrag, beziehungsweise auch über die Kommissionsmehrheit. Wir haben nun gemäss Botschaft, haben wir doch eine markante Reduktion dieser Gewinnsteuer vorgesehen. Und jetzt feilschen wir um ein halbes Prozent. Um ein halbes Prozent feilschen wir hier und machen Glauben, mit diesem halben Prozent könnten wir den Wirtschaftsstandort Graubünden vorwärts bringen und retten. Ich kann dieser Argumentation nicht folgen. Wir haben gestern geradezu zelebriert, wie ausgewogen dieses Steuerpaket sein soll. Ich bin da nicht so überzeugt, dass es tatsächlich so ausgewogen ist. Aber dieser Rat hat davon gesprochen, dass dieses Paket ausgewogen ist. Und wir haben alle Anträge im Bereich der Familienbesteuerung, minimalste Anpassungen, haben wir abgelehnt unter anderem auch mit dem Argument, dass wir gesagt haben, wir wollen dieses Paket nicht überladen. Wir wollen diese Ausgeglichenheit erhalten. Und in diesem Sinne denke ich, sollten wir jetzt nicht hingehen und auf der anderen Seite, eben bei den Unternehmungen dieses sogenannte Gleichgewicht nun einseitig stören. Bitte seien Sie konsequent. Gestern und heute Morgen haben wir alle Anträge bezüglich zusätzlicher Erleichterungen im Bereich der Familien abgelehnt. Wir sollten das hier jetzt auch tun.

*Hanimann:* Lieber Kollege Heinz, ich kann Ihnen sagen, dass die Steuerkuh durchaus noch etwas gemolken werden kann ohne, dass sie krank wird. Diese rund 0,5 Prozent, die eigentlich drei Millionen Franken des ganzen 87 Millionen Franken-Pakets des Kantonsanteils ausmachen über die wir hier und jetzt und heute reden, haben Signalwirkung. Wir

haben das Gefühl, dass die juristischen Personen so ausgewogen das Paket auch scheint, trotzdem durchaus diese Verbesserung, diese Nachbesserung vertragen.

Herr Pfenninger hat gesprochen von dieser Konsequenz. Er hat gesprochen, dass wir bei den Familienfragen hier keine Nachbesserungen machen. Wenn wir die Ziffern und die Zahlen auf Seite 1210, 1211 der Botschaft anschauen, dann sehen Sie, dass wir das auch nicht müssen. Wir haben keinen Grund, hier wo Verbesserungen von 100 Prozent bei Reineinkommen auf den unteren Stufen von rund 92 Prozent z.B. bei Zweiverdienern, Ehepaaren mit Kindern bei einem Reineinkommen von 60'000 Franken entwickelt worden sind im Laufe dieser Diskussion, dass wir hier noch Nachbesserungen machen müssen. Hier haben wir konsequent das Maximum des Möglichen ausgeschöpft und wir haben das Gefühl, dass mit dieser Senkung von 7,5 Prozent auf sieben Prozent genau das Gleiche auch gemacht werden kann im Rahmen dieser Gewinnsteuer für juristische Personen. Es geht darum, dass wir hier diese Ausgewogenheit nicht über den Haufen werfen, auch dafür treten wir ein. Wir meinen aber, dass genau damit hier das gemacht werden kann. Wir reden hier von Steuerausfällen, ich habe es gesagt, von rund drei Millionen Franken bei einem gesamten Umfang von 90 Millionen Franken, nicht einmal ein Dreissigstel, nicht einmal drei Prozent, worum es hier geht. Und ich wiederhole nicht, was Vorredner von mir gesagt haben, diese Dynamik, wir werden nicht in einem Jahr oder in zwei Jahren bereits wieder eine solche Steuerrevision uns vornehmen. Ich glaube, wir haben hier Arbeiten zu machen, die auch in die Zukunft weisen und das tun wir, indem wir hier diese zusätzlichen 0,5 Prozent hier noch anbringen. Der ganz grosse Schritt wurde ja gemacht, der ganz grosse Schritt von 15 Prozent auf 7,5 Prozent wurde gemacht. Hier ging es tatsächlich um einen mutigen Ansatz. Er wurde hier wahrgenommen und er hat sich auch im schweizerischen Steuerwettbewerb niedergeschlagen. Allerdings, und Sie haben es gehört, wir bleiben nicht stehen. Und darum bitte ich Sie, hier diesen kleinen Schritt zusätzlich zu machen, auch wenn wir hier etwas machen, das vielleicht auf den ersten Blick nicht sehr ausgewogen erscheint, letztlich aber in die Zukunft weist und dazu führt, dass wir hier diese mutige Entscheidung, bei den Familien wie wir sie und den tiefen Einkommen, wie wir sie fixiert haben, auch auf die juristischen Personen übertragen.

*Berni:* Ich möchte nichts sagen, nochmals wiederholen, was schon gesagt worden wäre. Herr Heinz hat den Nagel auf den Kopf getroffen. Und ich kann sein Votum voll unterstützen. Eines möchte ich noch zu bedenken geben. Wir haben hier eine Revision, in der die KMU praktisch nicht berücksichtigt worden sind, nur in ganz kleinen Bereichen. Und jetzt geht man nochmals hin und begünstigt die grossen Gewinne, die bereits schon halbiert worden sind, die die Gemeinden dann auszufressen haben, die Einbussen. Und ich frage Sie hier schon: Wer trägt unsere grosse Last hier im Kanton? Wer ist das Rückgrat unserer Wirtschaft? Wer ist es? Die KMU und vor allem die K. Und in diesem Sinne möchte ich schon darauf bedacht sein, dass wir der Kommissionmehrheit und der Regierung Folge leisten und nicht noch weiter gehen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Grossrat Loepfe hat gesagt, wir sollten nicht wieder auf Vorrat ins Hintertreffen geraten. Schauen Sie, mit dieser Argumentation müssten wir irgendetwas total Verrücktes machen, weil wir nämlich nicht wissen, was sich in diesem Bereich noch alles abspielen

wird. Aber ich habe gestern gesagt, die Steuern müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen zu den Aufgaben, die wir in diesem Kanton zu erfüllen haben, den Verpflichtungen, zu den Leistungen, die von einer Mehrheit der Bevölkerung in diesem Kanton gewünscht werden. Und ich denke, es geht hier darum Mass halten, den richtigen Mittelweg zu finden. Grossrat Kessler, also ich hätte mich versprochen, wenn ich gesagt hätte, mittelmässige Steuergesetzrevision. Ich kann mich nicht daran erinnern. Aber gestern habe ich etwas sehr viel gesprochen, ich weiss nicht, ob ich das gesagt habe. Wenn ich das gesagt hätte, dann hätte ich gemeint, eine Steuergesetzrevision mit Mass, sicher nicht eine mittelmässige, weil ich überzeugt bin, dass das eine gute, eine Steuergesetzrevision mit Mass ist, die wir hier machen.

Sie sprechen St. Gallen an, Grossrat Kessler, und sagen, St. Gallen werde weitergehen, St. Gallen hat ein anderes System, St. Gallen hat einen Proportionaltarif nicht einen Progressionstarif, wie wir ihn haben. Einen solchen haben wir auch geprüft, das habe ich bereits einmal gesagt. Das hätte aber dazu geführt, dass gerade kleine und mittlere Unternehmungen, da nehme ich das Votum von Grossrat Berni auf, kleinere und mittlere Unternehmungen zum Teil stärker hätten belastet werden müssen, als dies heute der Fall ist. Wir haben Vergleiche angestellt mit den umliegenden Kantonen und haben festgestellt, dass vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen durchaus im Durchschnitt besteuert werden; also, nicht in einem Übermass im Vergleich mit den andern Kantonen. Das ist denn auch der Grund, warum wir dort nicht entlasten können, nicht entlasten wollen. Wir haben ja immer gesagt, wir wollen nicht zum Spitzenreiter in diesem Bereich werden. Sondern wir wollen in diesem Kanton ein vernünftiges Steuermass haben. Schauen Sie, zum Renner werden wir so oder so nicht, ob wir nun die 7,5 Prozent haben oder sieben Prozent. Aber das darf ja auch nicht der Ansatz sein, den wir in diesem Kanton wählen wollen.

Warum sind wir bei diesen 7,5 Prozent? Grossrat Hasler hat darauf hingewiesen. Wir haben letztes Jahr sehr intensiv diese ganze Steuergesetzrevision diskutiert. Wir haben im Bericht vorgeschlagen 7,5 Prozent. Und das wurde mit einer grossen Mehrheit, ich glaube zu 0 Stimmen in diesem Rat dann auch so akzeptiert. Wir haben eine Vernehmlassung gemacht mit diesen 7,5 Prozent Gewinnsteueransatz. Und die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten war damit einverstanden. Die Gemeinden, heute haben die Gemeindevertreter hier auch gesprochen, haben ihre Bedenken geäussert, auch in der Vernehmlassung, haben aber letztlich gesagt, mit diesen 7,5 Prozent wären sie einverstanden. Die 0,5 Prozent, das wurde heute zu Recht gesagt, eine weitere Reduktion um 0,5 Prozent, ist nicht matchentscheidend für die Ansiedlung, sie ist, meines Erachtens, auch nicht matchentscheidend dafür, ob Unternehmen hier bleiben oder nicht, weil wir eben schon eine Halbierung des heutigen Gewinnsteuersatzes machen. Auch die Ausfälle sind letztlich wohl nicht matchentscheidend, diese drei Millionen Franken mehr oder weniger. Aber es geht darum, dass wir die Ausgewogenheit behalten wollen, und dass wir weiter aufbauen wollen auf dem Bericht, den wir Ihnen vorgelegt haben und den wir mit Ihnen diskutiert haben.

Es wurde verschiedentlich erwähnt, dass die finanzielle Lage des Kantons heute besser ist. Das ist richtig. Aber das heisst natürlich nicht, dass man sich alles leisten kann, auch bei einer finanziell guten Lage nicht. Das ist schwieriger als bei

einer finanziell schlechten Lage, für eine Finanzdirektorin ohnehin. Auch eine finanziell gute Lage verpflichtet uns dazu, vernünftige Massnahmen in allen Bereichen zu machen. Da sind wir uns wohl einig. Denn letztlich geht es auch um eine Ausgewogenheit zwischen Steuerwettbewerb, Angebotswettbewerb, auch zwischen Steuermass und notwendigen Infrastrukturen, darauf haben wir gestern immer wieder hingewiesen.

Die Gemeindevertreter haben heute verschiedentlich gesagt, dass es für sie schwierig sei, mit dieser Vorlage, dass sie aber dahinter stehen würden. Ich verstehe natürlich – nicht alle in diesem Grossen Rat verstehen das – aber ich verstehe die Bedenken der Gemeindevertreter. Sie haben Finanzplanungen gemacht und sie werden diese jetzt anpassen müssen. Wo ich etwas weniger Verständnis habe, das an die Adresse von Grossrat Heinz, wenn ich immer wieder höre, dass die Sparpakete, die Sanierungspakete zu Lasten der Gemeinden gegangen seien. Ich habe, oder besser, wir sind in meinem Departement dabei aufzulisten, wie sich welche Sparmassnahmen wo ausgewirkt haben. Ich werde Ihnen das dann präsentieren. Einfach, damit wir alle irgendwann einmal über das Gleiche diskutieren. Sie werden noch staunen, dass letztendlich in der Bilanz die Gemeinden in den letzten fünf oder zehn Jahren sogar um insgesamt 14 Millionen Franken entlastet worden sind. Also, ich werde Ihnen diese Zahlen dann bringen. Aber ich denke, das ist heute auch nicht das Thema.

Die Frage, die von Grossrat Zanetti und von Grossrat Heinz gestellt wurde, berechtigterweise gestellt wurde, ist: Wie kann man gerade die Gemeinden, die starke juristische Personen haben und dadurch natürlich auch mehr Mindereinnahmen zu verkraften haben als andere, die natürliche Personen haben und dort etwas weniger Einbussen haben, wie kann man diese dann berücksichtigen, vor allem auch beim Finanzausgleich? Wir sind dabei, den Finanzausgleich II, das hat nichts zu tun mit der NFA-Umsetzung, auf die komme ich noch, den Finanzausgleich II aufzugleisen und wir werden Ihnen dort neue Bemessungsgrundlagen vorschlagen. Das wird politisch eine sehr schwierige Diskussion werden, dessen bin ich mir bewusst. Es ist aber, meine ich, der einzig richtige Weg. Also, wir werden neue Bemessungsgrundlagen vorschlagen und einen – neuen – Ressourcenausgleich machen, indem wir dort dann die Steuern der natürlichen Personen, Einkommens- und Vermögenssteuern, und die Steuern der juristischen Personen und allenfalls, das habe ich auch schon gesagt, auch noch die Wasserzinsen, also alle möglichen Ressourcen einer Gemeinde, mitberücksichtigen und darauf aufbauend einen neuen Ressourcenausgleich in unserem Kanton zu kreieren versuchen. Und auf der anderen Seite werden wir Ihnen auch eine neue Form des Lastenausgleichs vorschlagen, in dem Sinn, dass alle übermässigen Lasten einer Gemeinde, und die haben verschiedene Gemeinden, vor allem flächengrosse, einwohnerschwache Gemeinden haben zum Teil übermässige Lasten, dass man diese dann auch aus einem Topf abgilt, der meines Erachtens gespiesen werden sollte zu einem Teil vom Kanton und zu einem Teil dann auch von den starken Gemeinden, von den einkommens-, vermögensstarken Gemeinden und auch von den Gemeinden mit starken juristischen Personen. Das ist das Modell. Dort werden wir dann einen besseren Ausgleich haben auch für die Gemeinden, die heute mit dieser Steuergesetzrevision etwas mehr getroffen werden. Was wir in der Übergangsphase machen, das wird davon abhängen, wie stark die Gemeinden sind. Für finanzschwache

Gemeinden werden wir auch in der Übergangsphase Lösungen suchen müssen, mit einem Steuerkraftausgleich, der etwas anders gestaltet ist. Die finanzstarken Gemeinden, die werden diese kleine Durststrecke von einem Jahr oder zwei Jahren verkraften können. Da werden wir noch darüber sprechen.

Die Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden, die wird für die Gemeinden kostenneutral sein. Das haben wir in unseren Vernehmlassungsunterlagen so dargelegt und da stehen wir auch dazu. Wir werden die zweckfreien Beiträge des Bundes, die wir zum Teil für heutige Verbundaufgaben Kanton/Gemeinden erhalten, ich erinnere an den Spitex-Bereich, die werden wir entsprechend dann einsetzen, beziehungsweise unsere Beiträge für wegfallende Bundesbeiträge in einer Übergangsphase erhöhen. Also, ich denke da werden die Gemeinden nicht getroffen. Aber dann beim FAG II, also Finanzausgleich II, wo wir über eine Neuzuteilung der Aufgaben, der Verantwortung, der Kosten in unserem Kanton sprechen, da wird es Verschiebungen geben, aber immer nur Verschiebungen von Aufgaben in Zusammenhang mit den entsprechenden Kosten beziehungsweise Finanzen. Wir verschieben nicht auf die Gemeinden Aufgaben, ohne ihnen dann auch die Finanzen weiterzugeben, die wir über die NFA vom Bund erhalten. Noch zum Pfeiffer-Modell: Das ist auch eine etwas leidige Geschichte. Wir sind dabei, dieses Pfeiffer-Modell in den Grundlagen noch einmal zu prüfen. Wir haben nicht eine Veranlagungslücke, auch im Jahr 2006 gilt das Pfeiffer-Modell noch. Und für das Jahr 2007 werden wir dann ein nachgebessertes Modell, so hoffe ich, haben. Ich gehe auch davon aus, beziehungsweise ich hoffe, dass das auch für die Gemeinden eine vorteilhaftere Lösung bringen wird. Ich hoffe, ich habe alle Fragen und Ausführungen beantwortet. Ich möchte Sie bitten, beim Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung zu bleiben, bei 7,5Prozent.

*Tuor:* Zum Votum von Grossrat Kessler. Ich verwehre mich hier, das zur Kenntnis zu nehmen, dass wir hier von einer mittelmässigen Steuergesetzrevision sprechen. Wenn wir uns zurückerinnern, haben wir beim Sparpaket rund 100 Millionen Franken eingespart. Und wenn wir uns, Sie können sich alle daran zurück erinnern, was wir alles diskutiert haben und was wir alles unternommen haben, um 100 Millionen Franken zu reduzieren, nicht zu sparen, sondern um die Kosten zu senken, oder nicht die Kosten in diesem Ausmass anwachsen zu lassen. Hier sprechen wir von einer Steuergesetzrevision von insgesamt, plus minus 90 Millionen Franken und dann ist es eine mittelmässige Steuergesetzrevision. Das ist es nun wirklich nicht. Wir reduzieren hier fast um den gleichen Betrag wie wir beim Sparpaket vorgenommen haben.

Grossratskollege Heinz hat es, aus meiner Sicht, auch ein bisschen auf den Punkt getroffen. Die Gemeinden werden durch diese Massnahmen wirklich stark getroffen, einzelne Gemeinden mehr, andere Gemeinden weniger. Und laden wir hier das Fuder nicht noch zusätzlich auf.

Kollege Loepfe, ich habe volles Verständnis, dass die grossen Firmen interessiert sind an einer möglichst tiefen Steuerbelastung. Sie sind auch die, die uns die Arbeitsplätze oder viele wichtige Arbeitsplätze schaffen. Aber seien wir uns doch bewusst, dieses halbe Prozent von 7,5 Prozent auf sieben Prozent ist nun wirklich nicht das Gelbe vom Ei um diesem Umstand, diesem Umstand in dem Ausmass, Rechnung zu tragen.

Ich bitte Sie, bleiben Sie bei der Vorlage gemäss Botschaft und unterstützen Sie die Kommissionsminderheit und Regierung, und belassen Sie den Maximalsatz auf 7,5 Prozent.

*Kunz:* Ich verwehre mich dagegen, dass man uns vorwirft, wir würden eine ausgewogene Vorlage torpedieren. Ratskollege Jaag, Kommissionskollege Jaag, weiss genau wie wir miteinander das diskutiert haben auch in der Kommission. Wir haben gesagt, wir haben verschiedenste Anliegen, die wir haben von unserer Klientel, auch zurückgestellt und zurückgewiesen und gesagt, wir tragen im Grundsatz dieses System, diese Botschaft so mit und weichen in Details ab. Wenn man jetzt sagt, man würde diese Vorlage gefährden, dann gebe ich Ihnen Recht, wenn man von einer Reduktion auf drei Prozent, 2,5 Prozent, zwei Prozent, vier Prozent spricht, aber alles, was wir wollen ist eine Reduktion um ein halbes Prozent auf diese sieben Prozent. Also dieses Mass an Selbstbeschränkung, das wir uns auferlegt haben, das gilt und wir torpedieren damit diese ausgewogene, immer noch sehr ausgewogene Vorlage nicht. Grossratskollege Pfenninger: Natürlich feilsche ich, ja ich kämpfe um jedes Prozent, um jedes halbe Prozent, das wir den Unternehmen belassen, das ist wertvoll. Das schafft Raum für weitere Investitionen, für Arbeitsplatzhaltung in unserem Kanton. Die Unternehmen sind bekannt dafür, dass sie das Geld weit effizienter ausgeben als der Staat und hier kann ich die Voten von Grossrat Loeffle nur unterstützen. Grossratskollege Berni: Natürlich, die Klein- und Mittelunternehmen, die verdienen auch ihre Beachtung im Kanton. Aber sie werden überdurchschnittlich, überdurchschnittlich entlastet, wenn Sie den kantonalen Vergleich machen. Da stehen wir gerade bei den Klein- und Mittelunternehmen gut da. Aber es sind die grossen Unternehmen, welche die Hauptlast der Steuern zahlen. Die Regierungsrätin hat gestern gesagt, wie hoch diese prozentualen Verteilungen sind. Und da sind es gerade die grossen, welche den grossen Teil, den weit überwiegenden Teil der Steuern der juristischen Personen bezahlen. Und wir müssen in Gottes Namen dort entlasten, diese Unternehmen entlasten, die tatsächlich Steuern bezahlen. Diejenigen, die kaum Steuern bezahlen oder jetzt schon wenig Steuern bezahlen, dort können wir nicht noch weiter entlasten. Ich bin hier natürlich in die aufgestellten Spiesse der habsburgischen Gemeindevertreter gestossen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, wie ich auch Verständnis dafür habe, dass Sie für Ihre Gemeinden kämpfen, dass ich mich für die Unternehmen und für die Bürger, die hier im Kanton Wohnsitz haben und Sitz haben, das Steuersubstrat erwirtschaften und ich mich dafür einsetze, dass diese Unternehmen möglichst viel vom erwirtschafteten Geld hier wieder zur Verfügung haben, um es hier auch zu investieren. Grossrat Heinz: Diese Kuh, die wird nicht nur längerfristig mehr Milch geben, ich meine sogar, sie wird sogar einmal noch kalbern. Und dann haben wir natürlich gemeinsam auch Freude dran.

Meine geschätzten Damen und Herren, die Finanzlage des Kantons lässt es zu, das Gewerbe verlangt und wünscht eine Reduktion auf sieben Prozent, es ist ein berechtigtes Anliegen, bitte unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

#### *Abstimmung*

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 57 zu 54 Stimmen angenommen.

#### **Art. 87 Abs. 2**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt anpassen:

Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt.

*Tuor, Kommissionspräsident:* Bei der Vorbereitung der Revision ist die Anpassung des bisher im Gesetz aufgeführten Betrages an den heutigen Index vergessen gegangen. Ich habe unter Artikel 4 hingewiesen, dass die Frankenbeträge im Gesetz dem Index angepasst worden sind. Dieser Betrag ist im Gesetz mit 20'000 Franken verblieben. Es ist richtig, dass man den auch auf die 28'000 Franken gemäss Index anpasst.

#### *Angenommen*

#### **Art. 87 Abs. 3**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 15 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.

*Tuor, Kommissionspräsident:* Ich möchte Ihnen noch die Begründung der kantonalen Steuerverwaltung für diesen Absatz nachliefern. Auf Seite 1164 der Botschaft wird auf die Problematik der Passivgesellschaften hingewiesen. Es handelt sich um Gesellschaften, die aufgrund des jeweiligen Aussensteuerrechts eine Mindeststeuerbelastung benötigen, um steuerrechtlich anerkannt zu werden oder um eine Hinzurechnungsbesteuerung im Land der jeweiligen Konzernmutter verhindern zu können. Für Graubünden sind die aussensteuerlichen Regelungen von Deutschland und Japan von Bedeutung. In beiden Ländern wird eine Gewinnsteuerbelastung von 25 Prozent auf den Gewinnvorsteuern eingefordert. In der Botschaft wurde auch dargelegt, dass noch nicht mit Sicherheit feststand, dass die vorgeschlagene Lösung vor den aussersteuerrechtlichen Bestimmungen in Japan und Deutschland Bestand haben. In der Zwischenzeit haben Abklärungen in den entsprechenden Ländern gezeigt, dass die Stossrichtung der Gesetzestexte zum gewünschten Ergebnis führen werden, dass die Bestimmungen aber leicht modifiziert und für Beteiligungserträge oder Erträge aus aktiver Tätigkeit differenziert werden sollen. Auch soll die Definition der Passiveinkünfte in die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen überführt werden, um hier eine grössere Flexibilität erreichen zu können. Aufgrund dieser Abklärungen schlägt die Steuerverwaltung die im Protokoll festgehaltene Formulierung vor.

#### *Angenommen*

**Art. 91**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Kunz:* Ich habe mich vorhin für die Ausgewogenheit dieser Vorlage ausgesprochen und wir waren in der Kommission auch der Meinung, dass man bei der Kapitalsteuer etwas machen muss. Dieses Anliegen hat die Regierung aufgenommen. Es ist in der Botschaft angetönt, dass man sich dieses Anliegens annimmt. Und wenn wir jetzt meinem Antrag und dem Antrag der Kommissionsmehrheit gefolgt sind, bei der Gewinnsteuer zu reduzieren, dann meine ich, ist jetzt nicht im Moment daran, jetzt auch noch bei der Kapitalsteuer eine Reduktion zu verlangen. Ich begnüge mich damit, dass Frau Regierungsrätin sich dazu bekannt hat in der Botschaft, dass man sich dieses Anliegens annehmen wird und dass das in absehbarer Zeit passieren wird. Ich danke Ihnen.

*Angenommen*

**Art. 92**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Gliederungstitel vor Art. 97a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 97a – 97d**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 97e – 97h**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Tuor, Kommissionspräsident:* In den Artikeln 97e bis 97h sind die wichtigsten Bestimmungen zur Kultussteuer festgelegt. Damit das Gesetz über die Kultussteuer aufgehoben werden kann, werden hier diese Bestimmungen integriert. Materiell bleibt das geltende Recht weitgehend unverändert. Bezüglich der Festsetzung des Steuerfusses haben wir in Artikel 3 Absatz 5 die Grundlage geschaffen, dass der Grosse Rat den Steuerfuss zwischen neun Prozent und 12 Prozent jährlich selbst festlegen kann.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Diskussion zu Artikel 97e bis und mit 97h? Scheint nicht der Fall zu sein. Dann Diskussion geschlossen.

*Angenommen*

**Art. 98 Abs. 1 lit. a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 106 lit. f**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Tuor, Kommissionspräsident:* Die folgenden Artikel betreffen die Nachlass- und Schenkungssteuer. Wir wollen die Nachlass- und Schenkungssteuer zusammenfügen. Dazu muss neu Artikel 106a eingefügt werden, der weitgehend identisch ist mit dem bestehenden Artikel 116, der dann zusammen mit den Artikeln 116 und 21, die die Schenkungssteuer betreffen, gestrichen wird.

*Angenommen*

**Art. 106a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 107 Abs. 1 lit. c-e sowie Abs. 3 - 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 107 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Gartmann-Albin:* Eine Nationalfondsstudie zeigt, in der Schweiz wird mehr Geld vererbt als anderswo. Im Schnitt eine halbe Million Franken. Die meisten erben jedoch erst, wenn sie es nicht mehr nötig haben. Erbschaften sind in der Schweiz von grosser Bedeutung. Jährlich werden auf diese Weise 28,5 Milliarden Franken umgeschichtet. Das entspricht 2,6 Prozent des gesamten Schweizer Vermögens oder 6,8 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Die Nationalfondsstudie zeigt klar auf, welche Altersgruppen in den Genuss der Erbschaftssteuern kommen. Es sind vor allem die Überfünfzigjährigen. Fast ein Drittel aller Erbenden ist bereits pensioniert und acht Prozent sind gar über 80 Jahre alt.

Das war nicht immer so. 1980 gingen noch fast die Hälfte der Erbschaften an die Unterfünfzigjährigen. Heute nur noch ein Drittel. Dieser Trend dürfte sich laut der Studie fortsetzen. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Wegen der steigenden Lebenserwartung werden die Erblasser immer älter und mit ihnen auch die Erbenden. Die meisten ereilt der Geldsegen dann, wenn sie ihn nicht mehr nötig haben. Wenn die grossen Ausgaben für die Kinder bereits getätigt sind und die Hypotheken weitgehend amortisiert sind. Das wirft bei mir die sozialpolitische Frage auf: Ist es richtig, dass Erbschaften in den meisten Kantonen nicht mehr versteuert werden müssen, wohl aber der Lohn der Erwerbstätigen?

Im Oktober 2005 hat die Diskussion um die Befreiung der direkten Nachkommen von der Nachlasssteuer in diesem Rat schon einmal stattgefunden. Ich möchte auf eine breite Argumentation, weshalb wir die Nachlasssteuer den direkten Erben nicht erlassen dürfen, verzichten und nur noch ganz kurz auf einige Punkte eingehen. Die Nachlasssteuer ist ökonomisch eine der besten Steuern überhaupt. Sie ist gerecht, weil sie nur jene belastet, die sich in der komfortablen Situation befinden, ohne eigenes Zutun, einen Vermögenszuwachs zu erzielen. Auch entspricht sie in geradeweise dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie belastet nicht die Tüchtigen, sondern die diejenigen, deren einziger Verdienst darin besteht, von Geburt an Erbe zu sein. Eine Streichung der Nachlasssteuer könnte auch umformuliert werden in: Wer hat, dem wird steuerfrei gegeben. Da das Vermögen, in den meisten Fällen zumindest, von beiden Ehe- oder Konkubinatspartnern erwirtschaftet wird, deren Nachkommen jedoch nichts dazu beigetragen haben, beantrage ich Artikel 107 Absatz 2 zu ändern, beziehungsweise Teile davon zu streichen. Er würde dann wie folgt lauten: "Der überlebende Ehegatte oder der Konkubinatspartner ist von der Steuer befreit."

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

#### *Antrag Gartmann-Albin*

Erster Satz wie folgt ändern:

Der überlebende Ehegatte (...) oder der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit.

*Tuor*; Kommissionspräsident: Der Antrag von Grossrätin Gartmann zielt ja ganz eindeutig darauf hin, einfach die Nachlasssteuer für die Nachkommen, für die direkten Nachkommen abzuschaffen. Ich möchte mich hier nicht auf eine sozialpolitische Diskussion einlassen, sondern einfach auf ein paar Punkte hinweisen, die für die Ablehnung dieses Antrages sprechen. Wir haben an der letzten Oktobersession den Beschluss gefasst mit 79 zu 12 Stimmen, dass die Regierung in der Gesetzesrevision vorsehen soll, dass die Nachlasssteuer für die direkten Nachkommen aufgehoben wird. Dieser Beschluss ist, wie gesagt mit 79 zu 12 Stimmen vor einem Jahr hier im Grossen Rat gefasst worden. Die Begründung für die Abschaffung der Erbschaftssteuer oder Nachlasssteuer für direkte Nachkommen, die finden Sie auch in den Botschaften damals. Da steht unter anderem auch, dass damals, das war vor einem Jahr, vielleicht hat sich das in der Zwischenzeit sogar noch geändert, dass nun mehr 20 Kantone auf die Besteuerung der Nachkommen verzichten. Es wäre nun wirklich ein falsches Zeichen, wenn der Kanton Graubünden gerade in diesem Bereich, gerade in diesem Bereich auf den Verzicht dieser Besteuerung verzichten würde.

Ich möchte Sie noch daran erinnern, dass wir in der letzten Session das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern beschlossen haben und da haben wir den Gemeinden, der Grosse Rat hat den Gemeinden in Artikel 21 des Gesetzes aufgezwungen, vorgeschrieben, Ehegatten und direkte Nachkommen sind von der Besteuerung auszunehmen. Also, meine Damen und Herren, Sie können doch hier nicht im Grossen Rat die Gemeinden verpflichten auf die Nachlass- und Erbschaftssteuer zu verzichten, gleichzeitig aber denn allenfalls im Kanton die Nachlasssteuer oder die Erbschaftssteuer, wie Sie auch immer wollen, beizubehalten.

Ich bitte Sie, aus all diesen Gründen, den Antrag Gartmann abzulehnen und gemäss Botschaft zu beschliessen.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf*: Was Grossrätin Gartmann gesagt hatte, wo Vermögen angespart wird, das trifft zu. Was aber so nicht zutrifft, ist, dass das mehr oder weniger ohne eigenes Zutun Vermögenszuwachs ist, von Geburt an Erbe. Schauen Sie, die Realität ist eine andere. Es sind auch Personen in bescheidenen Verhältnissen, die etwas ansparen und dann auch etwas als Nachlass ihren Nachkommen eben überlassen. Es ist nicht so, dass man einfach von Geburt an schon Erbe ist. Schauen Sie einmal, wie gespart wird in unserem Land und gerade auch in unserem Kanton. Und was natürlich auch nicht berücksichtigt wird, wenn Sie argumentieren, es sei einfach etwas, was man so hat, ohne dass es irgendwann einmal versteuert worden ist: Das was als Nachlass zurück bleibt, das ist als Einkommen und als Vermögen bereits einmal versteuert. Es ist nicht unversteuertes Geld, das man dann den Nachkommen überlässt. Es sind heute, Irrtum vorbehalten, 22 Kantone, die die Nachlasssteuer für die direkten Nachkommen abgeschafft haben. Ich denke, es ist richtig, wenn wir das auch tun, aus philosophischen Überlegungen, aber letztlich auch darum, weil wir eben in diesem Punkt nicht hinten nachhinken dürfen. Es gibt sehr viele alte Leute, die sich Gedanken machen, wo sie ihren steuerrechtlich letzten Wohnsitz haben wollen, und wir haben viele Zweitwohnungsbesitzer, die hier ihren Wohnsitz nehmen würden, wenn wir nicht noch einer der letzten Kantone wären, die eben diese Nachlasssteuer noch kennen. Und nicht zuletzt, denken Sie daran, gerade diese Nachlasssteuer für die direkten Nachkommen, die wir heute noch haben, ist eine Erschwernis für Nachfolgeregelungen in kleinen Betrieben. In den kleinen Betrieben, die Grossrat Berni vorhin erwähnt hat, haben wir eine riesige Problematik mit der Nachlasssteuer bei den direkten Nachkommen, wenn diese die Betriebe dann übernehmen, seien das nun Kinder oder Enkelkinder.

Ich möchte Sie wirklich bitten, diesen Schritt jetzt zu tun und die Nachlasssteuer für die direkten Nachkommen abzuschaffen.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Gartmann-Albin wird mit 78 zu 12 Stimmen abgelehnt.

*Standespräsidentin Bühler-Flury*: Ich bitte Sie Platz zu nehmen, damit wir jetzt nach der Kaffee-Pause weiterfahren können. Wir fahren weiter und zwar, wenn Sie das rote Protokoll anschauen, sehen Sie, dass auf den Seiten zehn und folgende eigentlich die meisten Artikel gemäss Botschaft aufgeführt sind. Damit ich nicht so viele Male mein Sprüchlein hersagen muss, denke ich, wir machen das etwas kompakter und wir diskutieren die Artikel seitenweise nach dem roten Protokoll. Jetzt sind wir ja auf Seite 10 bei Artikel 108 und wir diskutieren jetzt die Artikel 108 bis 112 Absatz 1, Einleitungssatz. Ich gebe zuerst immer dem Kommissionspräsidenten das Wort und nachher ist die Diskussion zu diesen Artikeln offen. Ist jemand gegen dieses Vorgehen? Nein. Dann machen wir das so. Herr Kommissionspräsident, ich gebe Ihnen das Wort. Artikel 108 bis Artikel 112 Absatz 1.

**Art. 108 – Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 113 Abs. 3 – Art. 130 lit. e**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 130 Einleitungssatz und lit. f (neu)**

*Antrag Kommission und Regierung*

Einleitungssatz wie folgt ändern, bzw. neue lit. f einfügen:  
Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr bzw. für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:

- f) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

*Tuor*; Kommissionspräsident: Zu Artikel 130 lit. f neu. Auch hier wieder der Hinweis, dass es sich um eine Anpassung an das Kollektivanlagengesetz des Bundes handelt. Zu den übrigen Artikeln auf dieser Seite des Beschlussprotokolls habe ich keine Bemerkungen.

**Art. 134 – Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Bühler-Flury*: Die Diskussion ist offen zu den Artikeln von Seite 12. Wird nicht gewünscht. So beschlossen.

*Angenommen*

**Art. 154a – Art. 178 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 185 – Art. 188f Abs. 2 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 188f Abs. 3**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (5 Stimmen: Kunz, Michel, Parolini, Vetsch Wettstein; Sprecher: Michel)

Wie folgt ändern:

Bei fristgerechter Zahlung wird ein Skonto von 10% und bei Zahlung innert eines Jahres nach Ablauf der Zahlungsfrist ein solcher von 5% gewährt. In Härtefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden. Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zahlungstermin wird der Verzugszins nach

Artikel 153 Absatz 3 erhoben, worauf in begründeten Härtefällen verzichtet werden kann.

*Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Cavigelli, Hasler, Jaag, Tuor, Sprecher: Tuor) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Michel*: Da hat die Kommissionsmehrheit einen Vorschlag, der am Inhalt des Gesetzes nichts ändert. Sehen Sie, es ist so: Wenn man einen Paradigmawechsel macht, ein neues Gesetz einführt, gibt es immer Gewinner und Verlierer, weil, man muss ja irgendwo einen Schnitt machen und wer vorher oder nachher nach dieser Anwendung betroffen ist, der hat einen Vor- oder hat einen Nachteil. Nicht anders ist es hier. Ursprünglich war ja vorgesehen – oder die Kommissionsminderheit und die Regierung möchte – dass beim Erbvorbezug, wo der Erblasser noch lebt, das, was ab dem Jahr 2001 ist, jetzt nachbesteuern. Und bei dieser Steuererhebung, da gibt es, wie gesagt, Härtefälle und die Regierung ist richtigerweise auch bereit, auf diese Härtefälle einzugehen. Aber zusätzlich möchte die Kommissionsmehrheit einen konkreten Vorschlag machen. Da muss ich vielleicht noch Folgendes ausführen: Ursprünglich war die Rede von einer Ermässigung von 20 Prozent. Und die Regierung hat mit einem gewissen Recht gesagt, sie würde es bevorzugen, obwohl sie schlussendlich ja dagegen ist, aber sie würde es bevorzugen, wenn man das moderater ausgestalten würde. Und was hier vorliegt, das ist eben diese moderate Ausgestaltung. Nämlich, dass man, wenn man diesen Erbvorbezug besteuern muss, mit zehn Prozent belohnt wird, wenn man das im ersten Jahr macht. Im zweiten Jahr mit fünf Prozent. Ich versuche es an einem Beispiel zu sagen: Ein Vater hat drei Söhne und jedem dieser Söhne vermacht er als Erbvorbezug 100'000 Franken. Der Erste, der älteste, noch im alten Jahrhundert, dem jüngeren oder dem mittleren, nach 2001 und dem dritten nach dem Jahr 2008. Der Erste, der hat den Erbvorbezug und wird das nicht mehr besteuern müssen. Der Zweite, der fällt genau in dieses Loch hinein und der muss jetzt im Jahr 2008 diese 100'000 Franken besteuern. Ich habe mal versucht grob zusammenzurechnen, was das für den ausmacht. Das sind Kantonssteuern von ungefähr 1'100 Franken und wenn Gemeindesteuern noch dazukommen, könnte sich doch noch um etwas erhöhen. Und der jüngere Sohn, der nach 2008 diese 100'000 Franken bekommt, der würde steuerfrei ausgehen. Und ich denke, wenn wir schon nicht nur ein mittelmässiges, sondern wirklich ein ausgewogenes, gutes Steuergesetz machen können, könnte man diesem mittleren Sohn, der, wie gesagt, alles auf einmal besteuern muss, entgegenkommen, indem man ihm zehn Prozent Ermässigung gewährt. Ich empfehle Ihnen darum, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Tuor*: Ich möchte zwei Gründe für die Beibehaltung des Vorschlages gemäss Botschaft anbringen. Anlässlich der letzten Session haben wir das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern behandelt und genehmigt. Ich weise auf den Artikel 33 dieses vor zwei Monaten genehmigten Gesetzes hin, der lautet: „Noch nicht besteuerte Erbvorbezüge an Ehegatten sowie an direkte Nachkommen werden per 1. Januar 2008 besteuert.“ Für die Besteuerung des Vorempfanges sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausrichtung massgebend. Es geht, wenn auch hier ein wenig anders formuliert, beim Gemeinde- und Kirchensteuergesetz

um das genau Gleiche. Bei der Behandlung des Artikels im Gesetz für die Gemeinde- und Kirchensteuern, gab es keinerlei Diskussion zu diesem Artikel. Es ist mir bewusst, dass zwischen Kanton und Gemeinden insofern ein kleiner Unterschied besteht, dass einzelne Gemeinden direkte Nachkommen bereits seit längerem von der Erbschaftssteuer befreit haben. Andererseits gibt nun wirklich kaum Gründe bei der Besteuerung dieser Erbvorbezüge zwischen Kanton und Gemeinden hier einen Unterschied beziehungsweise eine Differenz zu produzieren. Es gibt immer bei einer Anpassung eines Gesetzes, sei es eine Revision oder ein neues Gesetz, gibt es immer Änderungen gegenüber der vorherigen Situation. Es gibt immer Gewinner und Verlierer. Aber die vorliegende Regelung erlaubt der Steuerverwaltung eine grosszügige Handhabung des Steuerbezuges in Härtefällen. Einerseits hat sie die Möglichkeit, die Zahlungsfrist grosszügig zu verlängern und dabei auch noch auf die Erhebung des Verzugszinses zu verzichten. Also, die Einführung eines Skontos für eine Zahlung einer Steuer, die gemäss Gesetz oder zum gesetzmässig fälligen Termin, ohne dass ein Härtefall oder ein besonderer Grund vorliegt, ist mehr als unüblich und ist absolut steuerfremd. Ich bitte Sie der Kommissionsminderheit und Regierung zuzustimmen und die Fassung gemäss Botschaft, zu belassen.

*Wettstein:* Als Kommissionsmitglied möchte ich mich zu dieser Frage auch noch kurz äussern und das Beispiel von meinem Grossratskollegen Michel noch etwas verdeutlichen. Er hat ja richtigerweise auf diese drei Fälle hingewiesen, mit den drei Söhnen. Der eine Sohn hat einen Erbvorbezug erhalten, wusste aber im damaligen Zeitpunkt, dass er die Nachlasssteuer irgendwann bezahlen muss. Das ist der Fall vor 2000. Der Zweite hätte die 100'000 Franken in den letzten Jahren erhalten und hat sofort abgerechnet. Das ist erledigt. Und der Dritte würde es jetzt im 2008, 2009 oder 2010 erhalten und müsste keine Steuern mehr bezahlen. Das ist an sich eine Ungerechtigkeit, aber solche Ungerechtigkeiten gibt es. Und steuersystematisch ist die Regelung, die hier getroffen worden ist, richtig. Denn alle diese Erbvorbezüge, die vor dem Jahr 2000 ausgerichtet wurden, wurden unter dem Gesichtspunkt ausgerichtet, dass die Nachlasssteuer irgendwann zu bezahlen ist. Entscheidend ist aber genau dieser Punkt, das irgendwann. Die damaligen Erbvorbezüge wurden nämlich so gehandhabt, dass die Nachlasssteuer zu bezahlen ist, wenn der betreffende Erblasser stirbt. Und das könnte nun am ersten Januar 2008 sein, aber es ist sehr unwahrscheinlich, dass alle gerade dann sterben. Die wahrscheinlichere Lösung ist, dass es noch drei, vier, fünf, zehn, zwanzig Jahre vergehen, bis diese Steuer angefallen wäre nach altem Recht. Und nun hat die Steuerverwaltung, die Regierung aus begreiflichen Gründen festgehalten, dass sie das abrechnen möchte. Das ist eine reine administrative Vorkehrung, damit die Angelegenheit nicht zu kompliziert wird. Damit die Steuerverwaltung nicht diese Fälle nun eben bis in zehn, zwanzig Jahre hinaus noch kontrollieren muss, damit die Steuern nicht entgehen. Deshalb will sie aufräumen, abrechnen. Das ist in Ordnung und verständlich. Aber, es ist in der Finanzwelt so, dass wenn sie eine Schuld, die irgendwann einmal fällig ist, wenn sie die früher bezahlen, dass sie einen Diskont erhalten. Und das müsste eigentlich ein Argument sein, das auch Herrn Kommissionspräsident Tuor als Bankfachmann einleuchtet. Wenn sie eine Schuld, die sie im Jahr, sagen wir mal 2015, bezahlen müssten, weil dann der Vater stirbt, jetzt schon im 2008 bezahlen müssen, dann ist es finanzrechtlich,

finanzwirtschaftlich richtig, dass sie es billiger bekommen. Und das ist die Überlegung, dass wir einen so genannten Diskont beantragt haben.

Es ist für uns eine Frage der Gerechtigkeit. Wie Kollege Michel ausgeführt hat, war die ursprüngliche Idee, dass dieser Diskont noch weiter gehen könnte. In den Kommissionsgesprächen wurde dann diese Lösung entworfen, dass es zehn Prozent sein könnten, fünf Prozent und nachher die Schuld, und nachher den Verzugszins zu bezahlen ist. Das ist ein möglicher Kompromiss. Genau so wie wir andere Kompromisse gefunden haben. Aber die Lösung an sich, der Diskont, wenn Sie etwas früher bezahlen müssen und wenn Sie nun unvermutet Geld beschaffen müssen, das Sie mit einiger Wahrscheinlichkeit erst in fünfzehn Jahren hätten aufbringen müssen. Diese Lösung ist eine Frage der Fairness und der Gerechtigkeit. Und ich bitte Sie deshalb diesen Antrag zu unterstützen.

*Troncana:* Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen, dass man bei diesem Punkt vielleicht auch die KMU berücksichtigen sollte. Für mich ist es nachvollziehbar, dass die Steuern jetzt fällig werden, wenn man diese Übergangslösung macht. Aber bedenken Sie bitte, dass es sehr viele KMU-Betriebe gibt, die übernehmen von ihren Eltern, die Nachfolger, vielleicht die Geschäftsliegenschaft. Weil es nur so möglich ist, dass man z.B. einen Handwerksbetrieb noch weiter führen kann, wenn man eine Liegenschaft hat dazu. Man findet vielleicht keine zum mieten. Aber keine Barmittel werden als Vorbezug vererbt, im Moment. Und jetzt kommen für diese kleinen Betriebe auf einmal Steuern, weil die Liegenschaft wird besteuert. Und das kann für sehr viele Klein- und Mittelbetriebe eine erhebliche Belastung sein. Weil sie konnten damit rechnen, dass sie Steuern bezahlen, dann, wenn sie auch das ganze Erbe antreten. Und das sind nicht selten da auch Barmittel dabei. Und mit diesen Mitteln konnte man dann die Steuern bezahlen. Für Kleinbetriebe kann das jetzt teilweise sogar existentiell sein. Dann gibt es eine Übergangslösung. Aber, für viele Betriebe wird es schwierig werden, weil sie mit diesem Geld keine Investitionen mehr tätigen können, weil sie das brauchen für die Steuern. Ich bitte Sie daher als Kompromiss, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Lieber wäre mir gewesen, wenn man die Steuern, wenn man eine Lösung gefunden hätte, dass man die Steuern dann bezahlen kann, wenn man das Erbe antritt.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Grossrat Wettstein hat gesagt, es sei eine Frage der Gerechtigkeit, dass man die Lösung der Kommissionsmehrheit unterstütze. Die ganzen Fragen der Gerechtigkeit spielen eben nicht eins zu eins bei Gesetzesänderungen. Da haben wir schon einige Gesetzesänderungen gemacht, die wir unter diesem Aspekt nicht hätten machen dürfen. Es hat auch eine sehr schwierige Situation gegeben als wir die Nachlasssteuer für die Ehepartner abgeschafft haben. Da war es massgebend, ob der Partner im Jahr vorher am 31. Dezember gestorben ist oder im Jahr darauf am 1. Januar. Es gibt diese schwierigen Situationen bei Gesetzesänderungen. Die lassen sich leider nicht umgehen.

Um was geht es hier? Wir besteuern heute, seit dem Jahr 2001, Vorabzüge direkt ab. Das haben wir mit der damaligen Steuergesetzrevision so eingeführt. Die Vorbezüge vor 2001 sind noch nicht abgesteuert. Wir möchten sie aber nicht auf Ewig nicht abgesteuert haben. Also, nicht einfach zulassen bis dann der Erblasser stirbt, wie das jetzt auch beantragt,

beziehungsweise nicht beantragt aber zur Diskussion gestellt wurde; weil wir dann unendlich lange noch die altrechtlichen Verhältnisse mitziehen müssten. Wir müssen jetzt eine Regelung finden. Und uns scheint diese Regelung, die wir in der Botschaft vorgeschlagen haben, vertretbar: Dass man fünf Jahre Zeit hat, diese Vorbezüge, oder die Steuern für die Vorbezüge noch zu zahlen; in Härtefällen allenfalls auch auf Verzinsung von Seiten der Steuerverwaltung verzichtet.

Die Kommissionsmehrheit, das wurde gesagt, hat ursprünglich von einem Skonto von 20 Prozent gesprochen. Da habe ich mich dagegen gewehrt. Zehn Prozent ist etwas besser, darum wehre ich mich etwas weniger. Aber ich setze mich trotzdem ein für die Lösung, die wir vorgeschlagen haben, weil es nämlich tatsächlich so ist wie Grossrat Tuor gesagt hat, wir haben vor zwei Monaten eine ähnliche Regelung im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz auch vorgesehen für Nachlasssteuern, beziehungsweise Erbschaftssteuern, Vorbezüge bei Erbschaftssteuern, wobei man immerhin sagen muss, dass es natürlich, das hat Grossrat Tuor auch gesagt, nicht mehr sehr viele Gemeinden sind, die darunter fallen, weil 187 Gemeinden unserer 206 Gemeinden eben diese Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen nicht mehr haben. Aber für die anderen gilt eben diese Lösung auch. Und ich möchte Sie bitten, die Kommissionsminderheit und die Regierung zu unterstützen.

*Zanetti:* Io penso che questo articolo deve prevedere come è previsto anche nel messaggio governativo di avere una facilitazione per finanziare le imposte che effettivamente devono essere pagate. Io ritengo che la proposta della maggioranza della commissione non sia accettabile con questo dieci per cento perché favorisce quelle persone effettivamente che hanno la disponibilità, la liquidità per poter pagare queste imposte. Ritengo che effettivamente a livello cantonale si dovrebbe discutere che il pagamento di queste imposte possa essere raggiunto entro cinque anni e così senza avere l'aggravio di un interesse di mora.

Damit alle mich verstehen, möchte ich es auch auf Deutsch noch kurz dokumentieren. Ich bin der Meinung hier geht es um eine Erleichterung im Bezug auf die schuldigen Steuern und Liquiditätsbeschaffung. Und der Kanton soll grosszügig sein und innerhalb von fünf Jahren diese Zahlungen verlangen, ohne Verzugszinsbelastung und kein Rabatt oder Skonto auf Steuerschulden.

*Tuor:* Grossrat Zanetti hat es auch auf den Punkt gebracht. Nur kurz zu Kollege Wettstein. Er hat mich direkt angesprochen. Ich weiss natürlich schon auch, dass es gewisse Fälle von Abdiskontierungen gibt. Man müsste dann aber, wenn man die Steuergerechtigkeit dann so hoch ansetzt auch dann allenfalls, er weiss ja nicht wann der effektive Todestag dann eintrifft, das wäre dann ja auch nicht gerecht, wenn eine Abdiskontierung erfolgt und der Erblasser dann ein halbes Jahr später stirbt. Dann hätte ja der zu Unrecht ein halbes, für ein halbes Jahr einen zehnprozentigen Diskont bezogen. Also, die Steuergerechtigkeit, ich will damit darauf hinweisen, dass die Steuergerechtigkeit so oder so ja nicht in jedem Fall erreicht werden kann. Und es gibt immer Unterschiede, wie ich das vorhin erwähnt habe, bei einer Änderung oder Anpassung eines Gesetzes. Ich bitte Sie, bleiben Sie bei der Vorlage gemäss Botschaft.

*Michel:* Ich glaube, die Fakten sind klar. Es ist tatsächlich so, wenn man einen Philosophiewechsel macht, gibt es Gewinner und Verlierer. Aber wir sind uns einig, dass wenn

Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen, dieser Härtefall etwas gemindert ist. Und darum möchte ich Ihnen wärmstens empfehlen, eben diesen Vorschlag der zehnprozentigen Reduktion und im zweiten Jahr fünf Prozent, zuzustimmen.

#### *Abstimmung*

Dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung wird mit 52 zu 51 Stimmen zugestimmt.

#### **Art. 188g und Art. 193 Abs. 5**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

#### **Referendum**

*Antrag Kommissionsmehrheit* (4 Stimmen plus Stichentscheid Präsident: Jaag, Tuor, Parolini, Vetsch; Sprecher: Tuor)

Wie folgt ändern:

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

*Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen: Cavigelli, Hasler, Kunz, Wettstein; Sprecher: Hasler) und Regierung  
Gemäss Botschaft

*Tuor; Kommissionspräsident:* Die Frage, ob die Teilrevision des Steuergesetzes dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sei, ist in der Kommission sehr unterschiedlich beurteilt worden. Die Kommissionsmehrheit ist schlussendlich nur dank dem Stichentscheid des Präsidenten zu Stande gekommen. Anlässlich der August-Session hat die Regierung eine Anfrage Pfenninger beantwortet, welcher wissen wollte, wann und unter welchen Umständen das obligatorische Referendum durch den Grossen Rat vorzusehen sei. Die Regierung hat sich dazu eigentlich aber gar nicht geäussert und die Beantwortung dieser Frage dem Grossen Rat zugeschoben. Auch die neue Kantonsverfassung bei der Beratung der Kantonsverfassung hat man sich mit diesem Thema befasst, im erläuternden Bericht der Verfassungskommission wird auf Seite 28 festgehalten, dass einer Minderheit im Grossen Rat die Möglichkeit gegeben werden soll, das Referendum ergreifen zu können. So könne sicher gestellt werden, dass Stimmberechtigte über wichtige, über wichtige und ich betone oder und nicht und, sondern oder umstrittene Gesetze abstimmen können. Deshalb war im Entwurf auch vorgesehen, dass ein Fünftel des Grossen Rates das obligatorische Referendum verlangen könne. Anlässlich der Revision der Kantonsverfassung hat der Grosse Rat auf Antrag der Kommissionsmehrheit bei Artikel 18 eine neue Ziffer sechs eingefügt die lautet, der Volksabstimmung werden unterstellt: „6. Angelegenheiten die der Grosse Rat von sich aus zur Abstimmung bringen will.“

Der Grosse Rat hat sich also damals ganz klar dafür ausgesprochen, eine Regelung in die Verfassung einzubauen, die ihm die Möglichkeit eröffnet, ein Gesetz von sich aus der Volksabstimmung zu unterstellen. Jetzt kommt aber die Gretchenfrage, ja wann soll der Grosse Rat so etwas überhaupt beschliessen. Und da gehen die Meinungen auseinander. Es ist zweifellos richtig, dass die

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger möglichst befreit werden sollen, über unbedeutende, unwichtige und sicher auch über völlig unbestrittene Geschäfte abstimmen zu müssen. Andererseits hat die Kommission aber auch festgehalten, dass die Mitwirkung der Stimmberechtigten auf Geschäfte mit einer gewissen Wichtigkeit beschränkt werden soll. Aber was ist nun ein wichtiges Geschäft. Auch diese Frage kann man unter verschiedenen Blickwinkeln ganz unterschiedlich beurteilen. Und da kommt mir eine Anekdote über ein Ehepaar in den Sinn: Der Ehemann wurde gefragt, wer denn die wichtigen Entscheidungen in seiner Ehe treffe. Und da hat er geantwortet: Die wichtigen Entscheidungen, die treffe ich, die unwichtigen meine Ehefrau. Auf die Frage, was denn unwichtige Entscheidungen seien, hat er geantwortet, oh, das ist zum Beispiel die Frage, wo wohnen wir, welche Waschmaschine kaufen wir, wohin gehen wir in die Ferien. Und er ist dann gefragt worden, was dann noch wichtige Entscheidungen seien, die er als Mann zu treffen habe und der Mann hat geantwortet: Ja, das wäre zum Beispiel, soll die Schweiz in die EU oder in die UNO. Und das ist eben die Wichtigkeit eines Geschäftes oder einer Frage, die kann sehr unterschiedlich beurteilt werden, aus welchem Blickwinkel man diese Frage einfach anschaut. Ich habe mir die Frage nach der Wichtigkeit des Geschäfts aus Sicht des Stimmbürgers gestellt. Diese Sicht ist mit Bestimmtheit anders, mit Bestimmtheit anders als diejenige der meisten Grossräte. Das Steuergesetz ist aus meiner Sicht, aus Sicht des Stimmbürgers, sicher eines der wichtigsten Gesetze, wenn nicht gar das Wichtigste. Das Steuergesetz greift mit beiden Händen, mit beiden Händen direkt in die hintere Hosentasche des Stimmberechtigten. Es trifft ihn direkt. Und es trifft ihn vor allem an seiner empfindlichsten Stelle. Wenn nun ein Steuergesetz mit einer derart umfassenden Revision, obwohl wir ja nur von einer Teilrevision sprechen, ist es doch recht markant was wir hier geändert haben. Und wie wir gesehen haben, in zwei Punkten auch nicht so ganz eindeutig. Also, es sind hier auch in einzelnen Fällen unterschiedliche Meinungen vorhanden oder sehr ausgeglichene Meinungen vorhanden. Wenn nun so ein Gesetz nicht dem Stimmvolk obligatorisch unterstellt werden soll, ja was um Himmels Willen wollen überhaupt noch jemals dem obligatorischen Referendum unterstellen. Aus Sicht der Gemeinden, aus Sicht der Wirtschaft, aus Sicht der Gewerkschaften gibt es sicher andere Gesetze, die aus deren Sicht, auch wieder aus deren Sicht, wesentlich wichtiger erscheinen. Aus Sicht des Stimmbürgers und ich habe das wirklich jetzt aus Sicht des Stimmbürgers beurteilt, ist das Steuergesetz das wichtigste Gesetz und aus meiner Sicht deshalb dem Stimmvolk obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten. Ich bitte Sie deshalb dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

*Hasler:* Als Sprecher der Kommissionsminderheit möchte ich zum Thema obligatorisches Referendum drei Punkte anführen. Wie die grosse Mehrheit der Kommission scheint auch der Grosse Rat grossmehrheitlich überzeugt zu sein, dass es sich bei der in den letzten Stunden behandelten Vorlage um eine gute, ausgewogene und dringend nötige Steuergesetzrevision handelt. Der Verlauf der Verhandlungen hat diese auch ganz klar aufgezeigt. Jetzt haben wir noch den Punkt, obligatorisches Referendum zu klären. Dabei hat sich die Diskussion, wie Kollege Tuor bereits gesagt hat, in der Kommission ebenfalls um die zentrale Frage gedreht, ob diese Vorlage dem Kriterium wichtig oder umstritten genügt und deshalb dem Volk

vorgelegt werden soll. Dies basierend auf Begründungen, dass im Rahmen der Verhandlungen für die aktuelle Kantonsverfassung solche Aussagen gemacht worden seien. Abklärungen haben ergeben, dass weder in den Protokollen der Verfassungskommission noch in den Verhandlungsprotokollen des Grossen Rates zur neuen Kantonsverfassung, Aussagen protokolliert worden sind, dass wichtige oder umstrittene Vorlagen trotz dem gemäss Verfassung bestehenden fakultativen Referendum, dem Volk vorgelegt werden sollten. Im Protokoll der Verfassungskommission ist jedoch festgehalten, dass mit der Festsetzung des fakultativen Referendums in der Verfassung dem Volk die Gelegenheit gewahrt bleibt, zu wichtigen Geschäften Stellung nehmen zu können. Und hier komme ich zur Antwort auf die Frage des Kollegen Tuor, was wir eigentlich schlussendlich dem Volk unterbreiten sollten. Wir sollen uns hier im Grossen Rat demzufolge nicht die Zeit mit der Diskussion, ob eine Vorlage wichtig oder umstritten sei, um die Ohren schlagen. Das wird das Volk bei Bedarf genau, gemäss Verfassung, klären. Das beste Beispiel dazu ist das Referendum zum Jagdgesetz. Es war umstritten. Aber nicht hier im Grossen Rat. Ebenfalls war es scheinbar sehr wichtig, das zeigt der grosse Aufwand, mit dem Befürworter und Gegner der Vorlage den Abstimmungskampf geführt haben. Damit zum zweiten Punkt. Mit der neuen Verfassung hat der Grosse Rat vom Volk auch klare Aufgaben und Kompetenzen erhalten. Wer Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen bekommt, ist auch gefordert, in deren Rahmen zu handeln, respektive diese zu lösen und für die Resultate seines Tuns die Verantwortung zu übernehmen. Der Kommissionsminderheit erscheint es als unangebracht, Kompetenzen und Verantwortung zu delegieren. Und als dritter Punkt, eine Bemerkung am Rande, bezüglich eines eventuellen politischen Taktierens: Im Bündner Tagblatt vom 29. September 2006 hat Ratskollege Peter Peyer auf die Frage, „Dinge die ich nicht mag“, geantwortet, Verantwortung abschieben. Sehr geehrte Damen und Herren, wenn Sie im Rahmen der Verhandlungen in den letzten Stunden sehr wenig auf die Anliegen von Peter Peyer und seiner Fraktion eingegangen sind, so könnten Sie doch wenigstens jetzt einmal seine persönliche Meinung unterstützen.

Ich fordere Sie auf, dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zu folgen und die vorliegende Gesetzesrevision, wie in der Fassung vorgesehen, nicht einem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

*Cahannes:* Es ist immer schön, wenn man weiss, was man meint, wenn man hört, was andere sagen, was man selber gesagt oder gemeint haben soll.

Nachdem die Frage des obligatorischen Referendums auf Beschluss des Grossen Rates immer wieder zu reden gibt und ich als damalige Kommissionspräsidentin der Totalrevision der Kantonsverfassung in diesem Zusammenhang auch schon zitiert worden bin, habe ich meine damaligen Unterlagen konsultiert, aus meinen Notizen, wie auch aus dem Grossratsprotokoll vom 18. Juni 2002. Und aus dem erläuternden Bericht der Verfassungskommission geht Folgendes hervor, ich zitiere aus dem Grossratsprotokoll und jetzt zitiere ich mich selber, was sonst nicht unbedingt meine Art ist. Da steht: „Die Kommission hat die Neuordnung des Referendums begrüsst. Die Einführung des fakultativen Referendums soll den Stimmbürger entlasten. So soll er in Zukunft befreit sein, über völlig unbestrittene Geschäfte abstimmen zu müssen.“

Auch soll die Mitwirkung der Stimmberechtigten auf Geschäfte mit einer gewissen Wichtigkeit beschränkt werden. Daraus folgt, das Volk soll über bestrittene und oder wichtige Geschäfte abstimmen können.“

Dies war damals im Grossen Rat unbestritten und dies war auch die Meinung der Kommission, die ich vertreten habe. Weiter heisst es im Protokoll: „Bei Beschlüssen, die gemäss Verfassung in seine abschliessende Kompetenz fallen, kann der Grosse Rat wählen. Er kann ohne Mitwirkung des Volkes beschliessen. Das wird ja wohl der Normalfall sein. Er unterstellt den Beschluss dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 19 Absatz 2, oder er unterstellt diesen Beschluss direkt dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 18 Ziffer 6.“ Und dann heisst es weiter im erläuternden Bericht der Verfassungskommission: „Damit erhält der Grosse Rat im Einzelfall die Möglichkeit, politisch bedeutsame Entscheide dem fakultativen Referendum.“ Das ist falsch, dort sollte es heissen: „obligatorischen Referendum zugänglich zu machen. Allerdings hat der Beschluss als Nachweis der politischen Wichtigkeit von der Mehrheit des Grossen Rates auszugehen.“ Der erwähnte Artikel 18 Ziffer 6 der Kantonsverfassung, wonach der Grosse Rat durch Mehrheitsbeschluss Geschäfte von sich aus dem obligatorischen Referendum unterstellen kann, wurde im Laufe der Verfassungsdiskussion ins Gesetz aufgenommen. Dies in Abänderung des ursprünglichen Vorschlages der Regierung, welche ein Behördenreferendum von einem Fünftel aller Grossratsmitglieder vorgeschlagen hatte. Die ganze Diskussion ging dann auch um das Quorum des Behördenreferendums. Klar war aber von Anfang an, dass man dieses Behördenreferendum will.

Bis heute haben wir von dieser Möglichkeit in Artikel 18 Ziffer 6 KV noch nie Gebrauch gemacht. Es geht nicht an, im Jahr 2002 die Gegner des fakultativen Referendums und die gab es, durch die Bestimmung in Artikel 18 Ziffer 6 zu beschwichtigen und danach diesen Artikel einfach nie anzuwenden. Weshalb haben wir Artikel 18 Ziffer 6 in die Kantonsverfassung aufgenommen, wenn wir nie ein Gesetz dem obligatorischen Referendum unterstellen. Das war damals nicht die Absicht des Gesetzgebers. Damit Artikel 18 Ziffer 6 KV nicht zum leeren Buchstaben wird, sind wir meiner Meinung nach gehalten, bestrittene und wichtige Geschäfte direkt dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Tatsache ist, dass im vorliegenden Fall von Anfang an grosser Widerstand gegen die Teilrevision des Steuergesetzes erhoben worden ist und dies auch im Grossen Rat. Somit kann man sicher nicht sagen, dass es unbestritten ist, womit eine Voraussetzung erfüllt ist. Nun, ist es aber auch so wichtig, dass eine breite Bevölkerungsschicht davon betroffen ist? Diese Frage ist meiner Meinung nach schnell beantwortet. Tatsache ist, dass dieses Gesetz eines der wichtigsten ist, das wir in den letzten Jahren behandelt haben. Es betrifft jeden, der in Graubünden irgendwie beheimatet ist. Ich brauche das nicht weiter auszuführen und verweise auf die treffenden Ausführungen des Kommissionspräsidenten.

Wenn wir also diese Teilrevision des Steuergesetzes nicht dem obligatorischen Referendum unterstellen wollen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, dann sagen Sie mir bitte, welches Gesetz und welche Revision dann. Wenn Sie hier Nein sagen, müssten wir ehrlicherweise die Kantonsverfassung ändern und Artikel 18 Ziffer 6 streichen. Daher unterstütze ich die Kommissionmehrheit und bin für die Unterstellung des vorliegenden Gesetzes unter das obligatorische Referendum.

*Peyer:* Wir haben die Steuergesetzrevision nun durchberaten. Wir, die SP, sind mit dem Ansatz, der gewählt wurde, nicht einverstanden und haben das hier auch kundgetan. Ob die Strategie, die gewählt wurde, mit Steuererleichterungen Graubünden attraktiver zu machen, ob diese Strategie aufgeht oder nicht, wird sich weisen. Für den Erfolg oder den Misserfolg von politischen Entscheiden sollen aber diejenigen, die diese Entscheide fällen, auch geradestehen. Dazu gehört in einer Demokratie auch, dass die Bevölkerung gefragt wird, ob der gewählte Weg richtig oder falsch sei. Einige haben sich vorgestellt, dass die SP das dann schon richten werde. Die SP ist aber nicht bereit, für diese Vorlage die Verantwortung und für den Erfolg oder den Misserfolg dieser Vorlage die Verantwortung zu übernehmen. Deshalb wird die SP-Fraktion und die SP-Geschäftsleitung den Parteigremien beantragen, kein Referendum zu ergreifen, und ich habe keine Zweifel, dass uns die Gremien folgen werden. Sie, die bürgerlichen Parteien, tragen die Verantwortung also dafür, ob die Bevölkerung über diese Vorlage entscheiden kann oder nicht. Diese Verantwortung nehmen wir Ihnen nicht ab.

*Noi:* Questa revisione è caratterizzata da parecchi paradossi. Iniziando dal più evidente, cioè da quello del pacchetto di risparmio del 2003, che viene tuttora applicato, non è stato allentato e come già è stato detto in questa sala continua a procurare disagi soprattutto ai comuni che devono far fronte ad obblighi che il Cantone, per risparmiare, si è scrollato di dosso. Questa revisione ci viene però venduta con declami all'indirizzo della famiglia, delle ditte, dei posti di lavoro, di tutto ciò che si migliorerà in questo Cantone con questo cambiamento. È quindi per me incomprensibile perché, in presenza di tanta positività, non si voglia sottoporre al giudizio del Popolo questo cambiamento di legge. Perché non vogliamo lasciare decidere alle cittadine e ai cittadini se sono disposti a pagare il prezzo di un po' meno Stato in favore di un po' più economia? È una domanda che li riguarda direttamente e che perciò deve, ed è un imperativo, trovare la sua risposta nel Popolo. Nient'altro sarebbe giusto, anche perché la nostra Costituzione prevede questa possibilità e non devo ancora una volta ricordare che è stato promesso, qui in questa sala, di sottoporre sempre ancora leggi importanti e importanti cambiamenti, ed è il caso di questa revisione, al popolo.

Meine Damen und Herren, ich verstehe nicht diese renitente Haltung, die Entscheidungen bezüglich wichtige Gesetze, das dieser Rat trifft, vor das Volk zu bringen. Das Volk ist zusammengestellt aus Leuten, die denken und entscheiden können. Aus Leuten übrigens, die uns wählen oder auch nicht wählen. Wollen wir diesen Leuten das Recht und die Fähigkeit absprechen, ihre Meinung und Entscheidungen zu treffen und wollen wir sie degradieren zur blossen Wählerschaft von Mandatsträgern? So weit sollte es gewiss nicht kommen. Ich verstehe speziell nicht diese Haltung, wenn es geht wie Sie hier angepriesen haben, um ein Gesetz, welches dem Volk nur Vorteile bringt. Ist die Angst vor dem Volk in diesem Fall begründet? Ich möchte nicht wiederholen, was Frau Cahannes meisterhaft gesagt hat. Sie hat sehr sehr gut erklärt, warum wir diese Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellen sollten. Aber ich möchte nur in Erinnerung rufen, wie es jetzt z.B beim Jagdgesetz gegangen ist. Also, das war sogar in diesem Fall ziemlich unbestritten und trotzdem wurde das Referendum ergriffen, hat hohe Emotions-Wellen geschlagen und so ist fast bachab geschickt worden.

Also, bedenken Sie bitte, und man muss nicht eine Abschluss in Psychologie haben für das, dass wenn das Volk, dass wenn das fakultative Referendum ergriffen wird, dann es ist die Möglichkeit, wirklich dass sehr viele Emotionen geschürt worden und die Entscheidung unter starken Emotionen sind, meistens nicht so gut und darum ich bitte Sie, vermeiden Sie alles das. Vermeiden Sie alles das, lassen Sie das Volk entscheiden über dieses wichtige Gesetz.

*Hanimann:* Seit wir die kantonale Verfassung revidiert und am 18. Mai 2003 dem Volk zur Abstimmung gebracht haben, seit diesem Zeitpunkt eigentlich ist die Frage des obligatorischen, respektive des fakultativen Referendums bei wichtigen Vorlagen eine immer wiederkehrende Diskussion. Wir haben bereits im Jahre 2004 anhand unserer Diskussionen über die kantonalen Raumplanungsgesetzgebung, wir haben bei der Wirtschaftsförderungsgesetzgebungsdiskussion im Jahre 2004 ebenfalls bereits hier, und das können Sie im Grossratsprotokoll nachlesen, die gleichen Fragen auf dem Tisch gehabt und die gleichen Fragen auch zur Diskussion gestellt. Bezüglich wichtig/unwichtig, bezüglich umstritten/nicht umstritten, immer wieder wurde diese Thematik diskutiert. Immer wieder wurden auch die gleichen Argumente letztlich auf den Tisch gelegt und immer wieder werden wir nicht darum herumkommen, uns der Verantwortung zu stellen, die wir hier als Volksvertreter und ich sage es nochmals, als Vertreter des Volkes, hier wahrzunehmen haben. Ich glaube, dieser Verantwortung werden wir uns insbesondere in solchen Diskussionen bewusst. Wenn wir in den Materialien weiter uns etwas vertiefen mit der Frage „Was ist eigentlich rechtlich als Pflicht definiert worden und was ist letztlich politisch diskutiert worden?“. Diese Fragen auseinander zu halten, wir haben es zum Teil gehört, sie wurden bereits im Protokoll vom 18. Juni erwähnt, diese Fragen auseinander zu halten, ist wichtig um zu einem korrekten Schluss, zu einer korrekten Beantwortung zu kommen. Wenn wir hier das Abstimmungsbüchlein zum 18. Mai 2003 nehmen, dann haben wir hier einige interessante Stellen, die besagen, was hinter einem fakultativen Referendum stehen soll. Die Ideen, die hier im Rat aufgebracht wurden, wurden in einer redaktionellen Art in das Abstimmungsbüchlein verfasst und ich zitiere Ihnen einzelne Fragen oder Sätze daraus. Sie kennen Sie alle, z.B., Zitat: „Die heutigen Anforderungen an ein Staatswesen verlangen nach einer optimalen und nicht nach einer maximalen Ausgestaltung der Volksrechte.“ Zweitens: „Um den Wechsel vom obligatorischen zum fakultativen Referendum Rechnung zu tragen, erachtet die Regierung eine Senkung der nötigen Unterschriftenzahl von 3000 auf 1500 für richtig.“ Und hier, meine Damen und Herren, geht es darum, dass wir die Sache gesamthaft betrachten. Es geht nicht nur darum, dass wir hier, so genannt, wie unterstellt wird oder unterstellt wurde, am Volk vorbei irgendwelche Gesetze und Gesetzesrevisionen diskutieren, sondern, dass wir hier im Zusammenhang mit verschiedenen Instrumenten, politischen Instrumenten die Möglichkeit schaffen, einerseits in Verantwortung Gesetze zu revidieren, sie in Kraft zu setzen, andererseits aber auch durch niedrige Hürden gerade dem Volk die Möglichkeit geben dazu Stellung zu nehmen. Wenn wir hier zu oft und, Sie kennen das alle, zu häufig den Stimmbürger bemühen, dann werden wir quitiert mit den niedrigen Zahlen, mit den niedrigen Zahlen von Leuten die zur Urne gehen.

Also, zusammenfassend können wir sagen, es gibt keine rechtliche Verpflichtung und das stelle ich nur fest, auch im Zusammenhang mit der Anfrage Pfenninger, bei der die Regierung gesagt hat, dass aus den Materialien sich keine Anhaltspunkte ergeben für das in der Anfrage erwähnte Versprechen, dass die wichtigen Gesetze jeweils freiwillig der Volksabstimmung unterstellt werden sollen. Es gibt keine rechtlichen Verpflichtungen, dies zu machen. Wenn wir das machen, dann entscheiden wir politisch. Darüber können wir diskutieren. Aber wir müssen uns klar sein, dass keine rechtliche Verpflichtungen dazu bestehen. Ich glaube, wir haben immer wieder gesagt, es geht nicht darum, hier eigenständig in einer „classe politique“, abgehoben vom Volk, zu entscheiden, sondern es geht darum, auf den Ebenen, die Ebenen auseinander zu halten, denjenigen Kompetenzen auf den entsprechenden Ebenen die Möglichkeit zu geben, dass sie eingesetzt werden. Wir haben drei Möglichkeiten hier als Volk Stellung zu bekommen. Ich glaube, wir haben unsere Arbeit hier gemacht. Wir übernehmen die Verantwortung, Herr Peyer, dafür, was wir gemacht haben und darum bin ich der Meinung, wir sollten der Kommissionsminderheit zustimmen.

*Dudli:* Dieses Steuergesetz ist in diesem Haus kaum umstritten. Also, ich glaube, wenn wir zur Abstimmung kommen, wird die Mehrheit dieses Hauses, dieser Steuerrevision zustimmen. Es ist das einmal ein klares Zeichen, dass dieser Rat die Verantwortung übernehmen will und auch das voll trägt. Die Verfassung sieht ja eine sehr kleine Anzahl Stimmen vor, um das Referendum einreichen zu können. Mit 1500 Stimmen haben wir in der Verfassung das Volksrecht sehr stark ausgebaut. Also, wenn jemand mit dieser Steuervorlage nicht einverstanden ist, ist es kein Problem, dieses Referendum zu ergreifen und auch mit Erfolg zu ergreifen, damit diese Vorlage dem Volk vorgelegt wird und dazu ist ja das Jagdgesetz ein gutes Beispiel. Man kann jetzt immer wieder zurückkommen, was hat man in der Verfassungskommission dazumal diskutiert. Aber die Wichtigkeit, dieses Wort Wichtigkeit und was wichtig ist, ist nirgends definiert und drum meine ich, wenn dieses Gesetz hier in diesem Haus nicht umstritten ist, übernehmen wir die Verantwortung. Und Herr Peyer, diese Verantwortung übernehmen wir bürgerlichen Parteien sehr gerne. Dann dürfen wir auch davon ausgehen, weil wir eine grosse Mehrheit dieses Volkes vertreten, dass wir hier zu Recht diesen Entscheid fällen und diese Vorlage nicht dem Referendum unterstellen. Sollte es Leute haben, die gegen diese Steuervorlage sind, dann ist es, wie gesagt, keine grosse Hürde, dieses Referendum erfolgreich ergreifen zu können. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesem Antrag der Mehrheit der Kommission, die mit einem Stichentscheid gefällt worden ist, abzulehnen

*Wettstein:* Ich denke, niemand von uns möchte ein Versprechen nicht einhalten, das er abgegeben hat und ich gehe davon aus, dass vor allem diejenigen unter uns, die bereits in der letzten Periode dem Rat angehört haben, dies sehr ernst nehmen. Ich habe mich deshalb seit diese Diskussion wieder um diese Frage des Referendums losgegangen ist, gefragt, was wir denn damals eigentlich diskutiert haben und ich habe, wie wahrscheinlich viele andere von Ihnen auf die Materialien zurückgegriffen, im Besonderen auf das Protokoll vom Dienstag, 18. Juni 2002, das auch Frau Grossrätin Cahannes zitiert hat. Und ich gehe für mich davon aus, dass nach den Grundsätzen der

zwischenmenschlichen Kommunikation, der Absender einer Botschaft dafür verantwortlich ist, dass diese Botschaft richtig ankommt. Das Zitat hier aus dem Protokoll lautet so: „So soll er in Zukunft befreit sein, über völlig unbestrittene Geschäfte abstimmen zu müssen. Auch soll die Mitwirkung der Stimmberechtigten auf Geschäfte mit einer gewissen Wichtigkeit beschränkt werden.“ Ich habe diese Botschaft so verstanden, dass zwei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen. Es muss ein Geschäft von einer gewissen Wichtigkeit vorliegen. Und Zweitens: Das Geschäft muss umstritten sein. Nun teile ich die Beurteilung von Grossrat Dudli. Diese Steuergesetzvorlage wird aller Voraussicht nach mit einer sehr grossen Mehrheit in diesem Rat gutgeheissen werden. Damit sind für mich diese Bedingungen nicht erfüllt. Es ist unbestritten, dass eine Steuergesetzvorlage sehr wichtig ist. Aber sie ist nicht umstritten. In diesem Zusammenhang stellt sich für mich doch auch die Frage, wir hatten ja die Anfrage Pfenninger vor einiger Zeit und hatten die Antwort der Regierung und dort wurde ja auch festgehalten: „Aus den Materialien ergeben sich jedoch in diesem Zusammenhang keine Anhaltspunkte für das in der Anfrage erwähnte Versprechen, dass die wichtigen Gesetze jeweils freiwillig der Volksabstimmung unterstellt werden sollten.“ Ich frage mich, weshalb die damaligen Befürworter aus der Verfassungskommission das nicht richtig gestellt haben? Ich gehe davon aus, dass auch dort doch eine gewisse Unsicherheit besteht. Und deshalb stelle ich auf die Ausführungen von Frau Cahannes ab, damals im 2002 und werde mich gegen eine freiwillige Unterstellung wehren.

*Bucher-Brini:* Ich fasse mich kurz und will es auf den Punkt bringen. Gerade weil wir als Parlament diese Verantwortung wahrnehmen wollen, Herr Hanimann und Herr Dudli, müssen wir meines Erachtens die Vorlage dem Volk unterbreiten. Folgen Sie den Ausführungen von Kollegin Cahannes und unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

*Nigg:* Ich habe mit Interesse das an sich hervorragende Votum von Ratskollegin Cahannes zur Geschichte zum Referendumsartikel zugehört. Es ist mir aber aufgefallen, es ist wahrscheinlich das erste und einzige Mal, dass ein Mitglied des Grossen Rates, durch zitieren von sich selbst, recht setzend tätig sein will, jetzt wo es um die Umsetzung dieser Norm geht und eine Absicht des Gesetzgebers heraus machen will. Tatsache ist doch, dass das Volk einer Verfassung zugestimmt hat, die es dem Grossen Rat überlässt, wann und welche Gesetze er dem Volk vorlegen will. Tatsache ist auch, und ich nehme das Votum von Ratskollege Hasler auf, dass und ich zitiere jetzt auch, und zwar einen ehemaligen Regierungsrat: „Dass das Volk Entscheidungsträger und nicht Bedenkenträger in diesen Rat gewählt hat.“ Ich bitte Sie daher der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

*Koch:* Ich bin für das obligatorische Referendum. Die wesentlichen Gründe hat Ihnen die fachkundige, ehemalige Verfassungsratspräsidentin, Grossrätin Barla Cahannes gesagt. Auch, dass es eine der wichtigsten Vorlagen ist, als Hauptgrund für die Volksabstimmung. Vergessen Sie bitte nicht von wem Sie gewählt wurden. Ich frage mich: Warum haben die Gegner Angst, diese Vorlage dem Volk zu unterbreiten?

*Pfenninger:* Es wurde nun mehrmals auch auf meine Anfrage, die wir in der August-Session behandelt haben, hingewiesen. Ich möchte meine Ausführungen, die ich damals in der August-Session gemacht habe, nicht wiederholen. Es besteht die Möglichkeit, dies in diesem Protokoll nachzulesen. Wir haben jetzt auch häufig gehört, bezüglich den Versprechungen, die angesprochen sind, und da gebe ich, und das ist der einzige Punkt, wo ich Herrn Hanimann Recht gebe, es gibt tatsächlich keine rechtliche Verpflichtung, hier diese Vorlage dem Referendum zu unterstellen. Wenn er aber sagt, wir sollen nicht zu oft und zu häufig Vorlagen dem Volk unterbreiten, dann muss ich sagen, seit diese neue Verfassung in Kraft ist, haben wir das nicht ein einziges Mal getan. Also zu oft und zu häufig, ich weiss nicht, die Argumentation scheint ein bisschen zu entgleisen.

Wir haben nun mal das so in der Verfassung festgeschrieben, dass der Grosse Rat die Möglichkeit hat, Gesetze, die wichtig oder umstritten sind, Herr Wettstein, sie müssen eben die Verfassung lesen, es heisst nicht und oder, sondern es heisst oder. Und da gibt es keinen Interpretationsspielraum. Es sind beide Möglichkeiten anwendbar. Und hier, wenn schon die ganze Zeit von Verantwortung wahrnehmen gesprochen wird, meine Damen und Herren, dann muss ich sagen, ich erwarte von diesem Grossen Rat, dass er die Verantwortung wahrnimmt und zwar die staatspolitische, die verfassungspolitische und die demokratiepolitische. Und wenn wir in der Verfassung diese Möglichkeit haben, freiwillig ein Gesetz dem Volk vorzulegen, dann müssen wir das irgendwann tun. Und hier und jetzt ist der Punkt, dieses wichtige Gesetz dem Volk zu unterbreiten. Ich danke Ihnen.

*Kessler:* Auch ich möchte mich sehr kurz fassen. Aber ich möchte gerade einhaken beim Verfassungsauftrag. Wir haben eben einen Verfassungsauftrag. Und der heisst, Entlastung des Stimmbürgers. Ich frage euch jetzt hier im Rat, wie gehen wir denn in Zukunft vor, wenn wir dieses absolut unbestrittene Geschäft freiwillig dem Referendum unterstellen? Wie gehen wir in Zukunft vor? Was machen wir bei den Sprachen? Es gibt ja im Prinzip nur wichtige Sachen, die wir hier in Gesetze verpacken. Ich wäre sehr verunsichert, wenn ich jetzt hier ein Gesetz dem freiwilligen Obligatorium unterstelle, wie ich in Zukunft überhaupt vorgehen soll. Dann müssen wir praktisch jedes Gesetz dann dem Obligatorium unterstellen.

*Dudli:* Damit Kollegin Cahannes wenigstens noch von einer Seite von uns Unterstützung bekommt, will ich zitieren, was sie in der Botschaft gesagt hat, dazumal am 18. Juni 2003. Ich zitiere aus dem Grossratsprotokoll: „Wenn das Stimmvolk über eine Sachfrage entscheiden will, so darf dies nicht an zu hohe Hürden gekoppelt sein.“ Daher wurde die tiefe Stimmenzahl von 1'500 für die Ergreifung des Referendums begrüsst. Ich meine, auch damit kann man das begründen.

*Kunz:* Herr Grossrat Pfenninger, wenn wir die Verfassung lesen, dann steht dort, der Grosse Rat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Hier steht überhaupt nichts mehr von wichtig oder umstritten. Sie fangen jetzt an auszulegen und wir sezieren hier den historischen Gesetzgeber wie eine Leiche. Dabei kann nur der klare Wille des historischen Gesetzgebers, irgendwie massgebend sein. Das heisst also,

dass diese Kriterien von wichtig, unumstritten mehrfach und breit in diesem Rat angesprochen worden sind. Ich hatte damals noch nicht das Vergnügen, Grossrat zu sein und habe mir deshalb diese Protokolle bestellt und habe die gelesen. Und Grossratskollegin Cahannes macht in einem Nebensatz, in einem Satz, einen Hinweis darauf, dass umstritten und eben wichtig, auch wichtige Gesetze vorgelegt werden sollen. Und sonst nichts. Weder Grossrat Zindel damals, noch Grossrat Jäger greifen diese Voten irgendwie auf. Und dann noch etwas Anderes. Wenn wir uns jetzt noch unterhalten über wichtig oder unwichtig, dann muss man doch sagen, dass wichtig kein Kriterium sein kann. Was ist wichtig und was ist unwichtig? Hier gehen eben die Meinungen absolut weit auseinander. Und das Kriterium muss doch sein, dass es einigermaßen umstritten ist. Ich bitte Sie deshalb die Kommissionsminderheit hier zu unterstützen und das Gesetz nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

*Portner:* Ich bin ausnahmsweise für die Unterstellung unter das obligatorische Referendum. Ich möchte auch absehen, hier weiterhin diese Exegese dieses Textes oder dieses Abschnittes in der Verfassung weiter zu treiben. Es bringt nicht viel. Es wurde von Ratskollege Kunz richtig gesagt, Wichtigkeit ist hier ein sehr heikles Kriterium. Vor allem distanzieren ich mich ganz klar davon, dass man sagt, es treffe jeden Bürger im Portemonnaie. Sind wir so weit, dass die materiellen Kriterien entscheidend sind? Es gibt dann viel höhere Werte. Es gibt den Sprachfrieden in unserem Land, in unserem Kanton. Dann müsste man ebenso, wie gesagt wurde, das Sprachengesetz auch dem obligatorischen Referendum unterstellen. Es gibt auch andere Dinge. Kulturgesetz, Kulturförderungsgesetz usw. sind Dinge, die vielleicht von eben solcher Bedeutung sind für das Leben hier auf diesem Territorium Kanton Graubünden.

Ich möchte auch ganz klar mich davon distanzieren, dass eine solche Unterstellung unter das obligatorische Referendum eine Delegation nach oben ist, ein Entlasten von der Verantwortung. Das hat damit auch nichts zu tun. Es geht um den „bon sens“ um das Gespür, was soll man dem Volk jetzt unterstellen oder nicht. Und hier komme ich auf einen Punkt, der mich etwas beschäftigt. Ich habe ihn gestern schon angeschnitten. Ich möchte auch nicht auf das Glatteis hinaus mich begeben um dann wieder Hiebe zu bekommen. Aber für mich ist einfach ein bisschen angeritzt, die Frage der Einheit der Materie. Es ist zwar ein Steuergesetz, es geht um Finanzen, es geht um Entlastungen. Aber wir haben hier einen grossen Haufen Unternehmer, kommt auch zugute indirekt dem Arbeitnehmer und auf der anderen Seite den Familien, natürliche Personen. Alles im gleichen Paket hinein. Und das macht mir etwas Bauchweh, ob es genügend klar ist, wofür man sich jetzt schwergewichtig entscheidet. Man kann im Prinzip nur sagen, ich bin für das, aber das Andere auch gerade. Oder, ich bin für das Andere, aber das Andere auch gerade. Und hier, diese Frage bin ich der Meinung, aus diesem Grunde möchte ich, dass das Volk obligatorisch darüber entscheidet, ob es das will oder nicht.

*Hasler:* Aus der Diskussion, die jetzt stattgefunden hat, haben sich eigentlich keine neuen Inhalte ergeben. Aus dieser Sicht erübrigt sich eine weitere Stellungnahme aus Sicht der Kommissionsminderheit.

*Tuor:* Es ist viel geredet worden und es ist viel gesagt worden. Ich bin nicht ganz gleicher Meinung wie Kollege

Hasler. Es sind doch ganz interessante Voten dazu gefallen. Ich möchte mich auch bedanken bei Kollegin Cahannes, die den Sachverhalt aus Sicht der damaligen Präsidentin der Verfassungskommission doch sehr klar dargelegt hat.

Lieber Herr Peyer, Sie können sicher sein, dass wir und auch ich dazu stehen, zu dieser Gesetzesrevision und dass ich durchaus bereit bin, die Verantwortung zu übernehmen. Dazu müssen wir nicht unbedingt auch auf die SP zurückgreifen. Was mich aber schon erstaunt ist Ihre Aussage, Ihre Haltung, die Sie jetzt da so plötzlich ändern. Ich möchte nur einfach, also ich möchte noch voraus schicken, ich bin für die Unterstellung des Referendums. Nicht deshalb weil die SP das Referendum angedroht hat. Das hat damit nichts zu tun. Aber es ist schon komisch, wenn man die Vernehmlassung der SP liest, wo da ganz klar steht, die SP Graubünden geht davon aus, dass diese zweifellos zentrale Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und sollten keine klaren Verbesserungen in der Vorlage Eingang finden, und die haben aus Sicht der SP nun wirklich auch nicht Eingang gefunden, würde ich jetzt mal sagen, wird die SP nicht zögern, das Referendum zu ergreifen und die Vorlage in der Volksabstimmung bekämpfen. Herr Peyer, ich glaube Sie haben jetzt festgestellt, dass Sie halt mit Ihrer Haltung, mit Ihrer Haltung dieses Gesetz zu bekämpfen, diese doch wesentlichen Vorteile auch für die Familien, für Ihre Klientel, dass Sie einfach falsch gelegen haben und jetzt auf diese Art so sich aus der Verantwortung heraus schleichen wollen. Das ist nicht ganz in Ordnung.

Zu Kollege Wettstein. Sie haben gesagt in der Antwort der Regierung sei gesagt worden, dass kein Versprechen abgegeben wurde. Diese Antwort ist aus Sicht der Regierung erfolgt. Die Regierung hat bestätigt, dass kein Versprechen abgegeben wurde. Das betrifft aber nicht den Grossen Rat. Und ich würde auch sagen, es ist nirgends ein konkretes Versprechen angeführt worden. Aber es gibt eine moralische Verpflichtung. Wir haben in diese Verfassung diesen Abschnitt aufgenommen. Wenn wir einfach grundsätzlich sagen, wir haben die Kompetenz hier und entscheiden und geben diese nicht weiter, dann können wir, müssten wir bei der nächsten Verfassungsrevision diesen Passus aus der Verfassung streichen. Sonst ist er einfach nicht glaubwürdig. Es ist übrigens auch von niemandem hier im Rat beantwortet worden, auf die Frage von Kollegin Cahannes und von mir. Ja, was für Fälle sind dann wirklich irgendeinmal für die Unterstellung unter das Referendum nötig? Ich bitte Sie das im Sinne einer Transparenz auch gegenüber dem Stimmbürger, das Gesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

#### *Abstimmung*

Dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung wird mit 67 zu 50 Stimmen zugestimmt.

### **Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Jaag:* Die Steuererleichterung kostet den Kanton gemäss Botschaft 87 Millionen Franken, respektive die Gemeinden zusätzlich knapp 58 Millionen Franken, plus die Ausfälle auf Grund der weitergehenden Beschlüsse, wie sie heute Morgen gefällt wurden. Zum grössten Teil sollen wohlhabende Einzelpersonen, grosse Firmen und Familien von diesen Steuerentlastungen profitieren können. Wir stehen vor der Wahl, alle Punkte gut zu heissen oder sie gesamthaft abzulehnen. Also, eine Gesamtbilanz zu ziehen. Wenn die Einen profitieren, werden Andere verlieren. Es ist nicht immer Hochkonjunktur. Das Nationalbankgold ist jetzt verteilt und auch die GKB wird nicht endlos neue Mittel schicken. Wenn weniger Geld in die Kasse fliesst, so muss zwingend auch weniger ausgegeben werden. Und das sowohl vom Kanton und wohl stärker noch von den Gemeinden. Also werden Leistungen abgebaut. Leistungen, von denen wir alle, eine breite Mehrheit, heute profitieren können. Selektive Steuererleichterungen und breit wirkendes Sparen trifft aber nicht alle gleich. Diejenigen Kreise, die sich auch sonst sehr viel leisten können, sind bekanntlich weniger stark auf öffentlich angebotene Leistungen angewiesen. In der Debatte wurde entweder rosarot gezeichnet oder schwarz. Befürworter versprechen sich von der Annahme den Zuzug oder den Nichtwegzug von guten Steuerzahlern und Firmen. Wir, auf der anderen Seite, fürchten auf Grund künftig zurückgehender Mittel, den Abbau von Standortqualität, öffentlichen Leistungen, den Abbau eines verlässlichen Service Public. Also von heutigen Stärken, die wir damit in Frage stellen müssen. Die SP-Fraktion unterstützt alle Anstrengungen, Familien zu entlasten. Sie kommt aber zur Überzeugung, dass diese Vorteile hier zu teuer erkauft werden müssen.

Die bürgerlichen Kreise, insbesondere aus der FDP, verkünden unmissverständlich, dass sie in Zukunft weitere Entlastungen für die gleichen Bereiche anstreben. Für juristische und natürliche Personen, nicht aber für Familien. Und auch die Regierung sendet ähnlich klare Signale aus und stellt weitere Entlastungen in Aussicht, sobald es die Verhältnisse erlauben. Für die SP-Fraktion ist die Vorlage, inklusive den Nachbesserungen, nicht ausgewogen. Die Nachteile überwiegen und die aufgezeigten Steuerperspektiven weisen in die falsche Richtung. Sie wird die Vorlage ablehnen.

#### *Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes mit 100 zu 14 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

3. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden mit 98 zu 0 Stimmen auf.
4. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer mit 99 zu 0 Stimmen auf.
5. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer mit 97 zu 0 Stimmen auf.
6. Der Grosse Rat schreibt das Postulat Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen, den Fraktionsauftrag CVP betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung und den Fraktionsauftrag SVP betreffend Abschaffung der Nachlasssteuer für direkte Nachkommen mit 99 zu 0 Stimmen ab.

*Kommissionspräsident Tuor:* Ich möchte die Gelegenheit nutzen und den Mitgliedern der Kommission ganz herzlich danken für den grossen Einsatz, den Sie geleistet haben. Mein besonderer Dank geht aber auch an Frau Regierungsrätin Widmer sowie die Herren Urs Hartmann, Vorsteher der Steuerverwaltung, und Toni Hess, Leiter des Rechtsdienstes, für die ausgezeichnete Vorbereitung und Umsetzung der Revision des Steuergesetzes auf Grund der, vom Grossen Rat diskutierten und genehmigten Berichtes über die Revision des Steuergesetzes vom vergangenen Oktober. Ich danke aber auch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die äusserst faire und interessante Diskussion im Zusammenhang mit der Revision des Steuergesetzes.

### **Anfrage Bucher-Brini betreffend Aufwandbesteuerung (Fraktionsanfrage SP) (Wortlaut Juniprotokoll 2006, 1195)**

*Antwort der Regierung*

Zu den verschiedenen Fragen kann die Regierung wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Zahl der nach Art. 14/15 StG besteuerten natürlichen Personen ist minimen Schwankungen unterzogen. Derzeit sind es 227 Personen.
2. Die Pauschalierten stammen hauptsächlich aus Deutschland und Italien. Die Nationalitäten werden nicht separat erfasst.
3. Die Kantonssteuereinnahmen werden in der Staatsrechnung in Position 5131.4006 ausgewiesen. Darauf kann verwiesen werden. Dabei ist anzufügen, dass in der Staatsrechnung nur die Einnahmen der Kantonssteuer ausgewiesen werden. Einnahmen in ähnlicher Höhe werden auch in den Gemeinden und Kirchen sowie im Bund realisiert.
4. Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil die effektiven Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pauschalierten nicht bekannt sind. Die Frage geht zudem von der falschen Annahme aus, dass die nach Aufwand besteuerten natürlichen Personen auch bei einer ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung hier Wohnsitz genommen hätten.

Die Regierung rechnet damit, dass jedenfalls die sehr vermögenden Pauschalierten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen würden, sollte die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung nicht mehr bestehen. Diese

Steuerpflichtigen würden sich dann als Feriengäste unwesentlich weniger häufig hier aufhalten, aber nur noch die auf die Ferienliegenschaft entfallenden Steuern bezahlen.

5. In der Praxis wird von den ungefähren Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgehend der Lebensaufwand ermittelt. Dabei stellen die Wohnverhältnisse und der Eigenmietwert ein wesentliches Beurteilungskriterium dar. Auch beispielsweise Yachten, Flugzeuge, Liegenschaften in anderen Ländern und Bedienstete sind zur Beurteilung beizuziehen.

*Bucher:* Ich möchte Ihre Zeit nicht zu stark strapazieren und halte mich deshalb kurz. Ich danke der Regierung für die Beantwortung unserer Anfrage. Unsere Fragen wurden korrekt beantwortet. Ich benütze hier aber trotzdem die Gelegenheit, ein paar Bemerkungen zur Aufwandbesteuerung zu machen. Keine Angst, ich werde auf eine zweite Steuerdebatte verzichten. Nur kurz: Die Besteuerung nach dem Aufwand, ist die ungerechteste Steuer überhaupt. Die Bundesverfassung schreibt vor, dass nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern ist. Dieser Auftrag wird mit der Aufwandbesteuerung krass umgangen. Anscheinend gehört der Kanton Graubünden zu denjenigen Kantonen, welche besonders viele Personen mit dieser Steuermöglichkeit beglücken. Die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand ist auch gegenüber unseren Nachbarländern unfair, entgeht ihnen doch durch unser Verhalten Steuersubstrat. Wir bitten also hiermit die Regierung, sich in Bern dafür einzusetzen, dass die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft wird.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Damit findet keine Diskussion statt, wenn die nicht verlangt wird? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann frage ich Sie an, sind Sie – ich muss dies zuhänden des Protokolls – befriedigt, nicht befriedigt oder teilweise befriedigt.

*Bucher:* Teilweise befriedigt.

**Anfrage Bucher-Brini betreffend Zu- respektive Abnahme der juristischen Personen im Kanton Graubünden (Fraktionsanfrage SP) (Wortlaut Juniprotokoll 2006, S. 1199)**

*Antwort der Regierung*

Die Anfrage befasst sich mit den Zu- und Abgängen der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Jahr 2005. In Frage 1 soll ermittelt werden, wie viele juristische Personen neu in die Steuerpflicht eingetreten sind; in Frage 2 soll dann deren Reingewinn gezeigt werden. Das ist aber nicht möglich, weil die Steuererklärungen für das Steuerjahr 2005 in der Regel erst im letzten Quartal 2006 eingehen werden. Die Anfrage wird aus diesem Grunde auf das Steuerjahr 2004 ausgedehnt.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Im Kalenderjahr 2004 sind 31 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zugezogen und 395 Unternehmen neu gegründet worden. Im Jahr 2005 betragen die Zahlen 31 bzw. 378. Es handelt sich dabei

um Gesellschaften mit Sitz oder mit einer Betriebsstätte in Graubünden. Eine ausserkantonale Unternehmung, welche in Graubünden eine Betriebsstätte gründet, wird als Zuzug erfasst.

2. Vier Gesellschaften, die im Jahr 2004 zugezogen sind, versteuerten einen Gewinn von mehr als Fr. 250'000.-. Diese Gesellschaften weisen aber einige Besonderheiten aus  
gegen eine Gesellschaft ist zwischenzeitlich der Konkurs eröffnet worden;  
eine Gesellschaft befindet sich in Liquidation;  
eine Gesellschaft hat für die provisorische Rechnung für das Steuerjahr 2005 (zahlbar im Jahr 2006) eine Reduktion des steuerbaren Gewinnes auf weniger als Fr. 20'000.- gemeldet;  
bei einer Gesellschaft handelt es sich um eine Unternehmung mit konzerninternen Passiveinkünften, welche aufgrund des ausländischen Steuerrechts eine hohe Steuerbelastung benötigt.
3. In den Jahren 2001-2005 haben zwei Gesellschaften mit einem Gewinn von mehr als Fr. 250'000.- Graubünden verlassen.  
Den Datenbanken der Steuerverwaltung kann nicht entnommen werden, wie viele Unternehmen eine Betriebsstätte in einem anderen Kanton gegründet und Investitionen an diesem Standort getätigt haben. Auch kann nicht ermittelt werden, ob und in welchem Ausmass Bündner Unternehmen Investitionen in ausserkantonale oder ausländische Tochtergesellschaften getätigt haben.

*Bucher-Brini:* Die SP-Fraktion ist zufrieden mit der Beantwortung der Anfrage. Da wir auch weiterhin interessiert sind über das Anliegen des Vorstosses informiert zu werden und dessen Entwicklung weiterhin verfolgen wollen, möchten wir die Regierung bitten, zukünftig diese Informationen in den Landesbericht einfließen zu lassen.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Wie erklären Sie sich von der Antwort?

*Bucher:* Ich habe es gesagt, wir sind befriedigt.

**Anfrage Pfiffner betreffend Steuerbefreiung von Unternehmungen (Wortlaut Juniprotokoll 2006, S. 1176)**

*Antwort der Regierung*

Nach Art. 5 StG kann die Regierung – nach Anhören der beteiligten Gemeinden – neuen Unternehmungen oder bestehenden Unternehmungen für die Aufnahme neuer Produktionszweige im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft Steuererleichterungen für längstens zehn Jahre gewähren. Das volkswirtschaftliche Interesse wird dabei in erster Linie an den zu schaffenden Arbeitsplätzen und an den zu tätigenen Investitionen gemessen, wobei die Investitionen in den Randregionen stärker gewichtet werden als jene in den Zentren. Mit der Gewährung einer Steuererleichterung soll die Ansiedlung von neuen Unternehmungen erleichtert und die langfristige Schaffung von Arbeitsplätzen sichergestellt werden.

Auf die verschiedenen Fragen kann die Regierung wie folgt antworten:

1. Die Gesamtsumme der gewährten Steuererleichterungen betrug im Jahre 1995 Fr. 1,36 Mio., erhöhte sich im Jahre 2000 auf Fr. 4,94 Mio. und belief sich für das Jahr 2004 auf Fr. 7,48 Mio. Die genannten Steuererträge umfassen die Kantonssteuer, die Zuschlagssteuer und die Kultussteuer.
2. Steuererleichterungen können unter anderem gewährt werden, wenn die Ansiedlung einer neuen Unternehmung im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Dieses wird an der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und deren Bedeutung für die Region sowie an den Investitionen gemessen. Je nach Region bestehen daher hinsichtlich der Grösse der Unternehmung unterschiedliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuererleichterung. Die Steuererleichterungen werden hauptsächlich für Produktionsunternehmen gewährt; vereinzelt kann aber auch eine Unternehmung im Dienstleistungssektor die Voraussetzungen von Art. 5 StG erfüllen.
3. Die Anwendung verschiedener Instrumente für das Erreichen eines Zieles wird von der Regierung als positiv beurteilt. Die Förderbeiträge wirken dabei eher in der Startphase, wenn es darum geht, die Unternehmung auf die Beine zu stellen. Die Steuererleichterungen zeigen vielfach erst nach ein paar Jahren Wirkungen, wenn die Unternehmung nach einer erfolgreichen Startphase in die Gewinnzone gelangt.
4. Grundsätzlich gilt, dass Vorhaben im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft liegen müssen. Diese Voraussetzung wird von der Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Tourismus geprüft. Für die Gewährung von Beiträgen bzw. Steuererleichterungen gelten die gleichen Kriterien. Konkret heisst dies, dass Arbeitsplätze geschaffen und Investitionen getätigt werden müssen.
5. Die Gleichbehandlung von Betrieben wird dadurch sichergestellt, dass eine Steuererleichterung ausgeschlossen ist, wenn andere, voll steuerpflichtige Unternehmungen im Kanton konkurrenzieren werden. Zudem werden an den Begriff des neuen Produktionszweiges hohe Anforderungen gestellt. Nur dort, wo ein völlig neues Produkt, etwas technologisch völlig Neues entsteht, kann eine Steuererleichterung überhaupt in Frage kommen. Es geht hier letztlich um die Gleichbehandlung bestehender Bündner Unternehmen mit neu angesiedelten Unternehmen. Für die gleiche innovative Neuerung soll in beiden Konstellationen die gleiche steuerliche Behandlung gewährt werden können. Auch soll verhindert werden, dass eine Bündner Unternehmung mit einem neuen Produktionszweig in einen Nachbarkanton abzieht, weil sie dort eine Steuererleichterung erhalten kann.
6. Unternehmungen mit einem steuerbefreiten neuen Produktionszweig müssen eine Spartenrechnung führen, in der sämtliche Kosten und Erträge der Sparte separat ausgewiesen werden. Diese Spartenrechnungen werden von der Steuerverwaltung detailliert geprüft. Sie dienen zudem auch der Leistungsbeurteilung des Managements und werden schon aus diesem Grunde korrekt geführt.

*Pfiffner:* Eine Steigerung der Summe der Steuerbefreiung seit 1998 von 1,36 auf 7,48 Millionen Franken im Jahr 2004 ist bedeutend und ein Zeichen der Aktivitäten seitens der Wirtschaftsförderung, beziehungsweise der

Steuerverwaltung. Wir haben also ein eindeutiges Zeichen für die Bemühungen um eine hohe Steuer- und Standortattraktivität. Bei Antwort zwei, drei und vier geht es um von Steuerbefreiungen profitierende Betriebe oder auch um die Frage nach der Kombination von Wirtschaftsförderungsgeldern und eben Steuerbefreiungen. Hier führt die Regierung in der Antwort auch aus, dass, ich zitiere: „Vorhaben grundsätzlich im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft liegen müssen.“ Diese Antwort ist sehr allgemein gehalten. Auch gilt zu bemerken, dass die Kombination von Wirtschaftsförderungsmitteln und Steuerbefreiungen nicht immer unproblematisch sind. Die Wirkungen auf die Zeitachse sind bekannt. Und so sind auch Abgrenzungen schwierig. Auch kann es zu Bevorteilungen oder zu Benachteiligungen, einzelner Unternehmungen im innerkantonalen Wettbewerb, führen. Die Antwort sechs, bezüglich Kontrolle der steuerbefreiten Produktionszweige, ist zufriedenstellend. Obwohl in der Praxis die Abgrenzungen nicht immer ganz leicht zu bewerkstelligen sind. Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen und bin teilweise befriedigt.

*Janom Steiner:* Ich beantrage Diskussion, weil ich noch eine Bemerkung anbringen möchte und ich versichere Ihnen, sie wird kurz sein.

*Antrag Janom Steiner*  
Diskussion

*Abstimmung*  
Dem Antrag Janom Steiner wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

*Janom Steiner:* Ich verstehe ja, wenn die SP zur Steuervorlage eine andere Sichtweise hat als die bürgerlichen Parteien. Materiell gesehen ist das nachvollziehbar. In formeller Hinsicht, beziehungsweise, wenn man die parlamentarische Arbeit der SP-Fraktion betrachtet, stellt man fest, dass diese immer seltsamere Blüten treibt. In der letzten Session missbrauchte die SP die Anfrage, um im laufenden Abstimmungskampf zur Asyl- und Ausländergesetzesrevision Stimmung zu machen. Diese Session erleben wir nun, dass sie sich mit drei Anfragen zum Steuerbereich nun auch noch das Argumentarium für den bevorstehenden Abstimmungskampf, den sie ja lancieren wird, von der Verwaltung erarbeiten lassen. Und gestern erlebten wir, dass die SP-Vertreter nach Ablehnung eines Ordnungsantrages zur Umstellung der Traktandenliste, gleich wohl ihre Voten zu den Anfragen bereits in der Eintretensdebatte lieferten und zum Teil heute noch einmal aufwärmten. Nun, ich erachte dieses Verhalten als bedenklich. Es ist bedauerlich, es ist der Sache abträglich und es ist Kosten verursachend für die Verwaltung. Wenn man es so dann noch im Lichte der von der SP lancierten Initiative, 80 Grossräte und Grossrätinnen sind genug, beleuchtet, die ja wegen der Effizienzsteigerung eingereicht wurde und die der Effizienzsteigerung dienen soll, dann kann man nur sagen, liebe SP-Vertreter, die Effizienz unseres Grossen Rates können Sie wirklich steigern und zwar ohne Verfassungsrevision, ohne das Stimmvolk zu bemühen, reichen Sie doch das nächste Mal einfach weniger Vorstösse ein.

*Peyer:* Die SP ist hier um Politik zu machen. Wir haben gesagt, dass wir mit dieser Vorlage Politik machen. Wir

haben diese Vorlagen mit unseren Anliegen verloren. Wir haben auch gesagt, dass wir das akzeptieren. Wir machen keinen Abstimmungskampf, weil wir kein Referendum ergreifen. Vielleicht hat Frau Janom Steiner das überhört. Was unsere Vorstösse betrifft. Es ist die Aufgabe und die Pflicht des Parlamentes, Sachen zu diskutieren. Wir hätten diese Vorstösse gerne, weil sie eben mit der Steuergesetzgebung zu tun haben, vorgängig diskutiert gehabt. Die Präsidentenkonferenz hat das ohne sachliche Gründe abgelehnt. Es war ein Spiel. Wir sind nicht bereit, alle Spiele mitzuspielen. Wir haben es versucht mit einem Ordnungsantrag. Der hat leider auch kein Gehör gefunden. So sind wir halt nach Traktandenliste vorgegangen und haben eben zu diesen Anfragen heute nochmals kurz Stellung genommen. Zugegebenermassen, es war nicht mehr sehr spannend, weil die Diskussion ja gelaufen ist. Aber auch das haben nicht wir zu verantworten, sondern diejenigen die die Traktandenliste so festgesetzt haben. Und das waren durchwegs bürgerliche Mehrheiten.

Es sind keine Vorstösse eingegangen

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Dienstag, 17. Oktober 2006 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend: 118 Mitglieder entschuldigt: Casty, Nigg
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

### Schlussbericht über die verlängerte Versuchphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform „GRiforma“ (Botschaftenheft Nr. 8/2006–2007, S. 995)

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Da es sich hier um ein etwas spezielles Geschäft handelt, sage ich Ihnen, wie wir vorzugehen gedenken. Wir haben einerseits den Schlussbericht zu genehmigen und andererseits über die flächendeckende Einführung von GRiforma Ja oder Nein zu entscheiden. Wir werden es so machen: Als erstes gibt es ein Eintreten über die gesamte Vorlage. Dann gibt es die Diskussion über den grünen Bericht bis auf Seite 1040 und dann stimmen wir ab. Das heisst, wir haben vom Schlussbericht Kenntnis zu nehmen. Und als dritter Punkt folgt dann die Diskussion über Punkte 3, 4 und 5, also über die Art und Weise der Einführung, hier vom grünen Protokoll. Und dann werden wir über die Punkte 3, 4 und 5 abstimmen und erst am Schluss kommen dann die Gesetzesrevisionen, die tangiert sind zur Behandlung. Also es läuft nicht so, wie das Protokoll ist. Die Gesetzesrevisionen machen ja nur dann einen Sinn, wenn wir uns für die flächendeckende Einführung entscheiden.

### Eintreten

*Antrag KSS, GPK und Regierung*  
Eintreten

*Bleiker;* Kommissionspräsident: Ich habe Ihnen heute die Botschaft zum Schlussbericht über die verlängerte Versuchphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform GRiforma vorzustellen. Die Kommission für Staatspolitik und Strategie hat sich an einer ganztägigen Sitzung im Beisein von Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf und der GRiforma-Projektleiterin intensiv mit der Vorlage befasst. Die Vorlage gliedert sich in zwei Teile. Den Schlussbericht über die verlängerte Versuchphase 2003 bis 2005 finden Sie auf den Seiten 1002 bis 1004 der Botschaft. Die Ausführungen über die geplante flächendeckende Einführung sowie deren Auswirkungen sind auf den Seiten 1005 bis 1040 dargestellt. Da es bei dieser Vorlage keine eigentliche Detailberatung gibt, werden Sie mir ein Weilchen zuhören müssen, da ich nämlich jetzt über diese beiden Teile einige Ausführungen mache. Im Wissen, dass die Mehrheit der Anwesenden zum Zeitpunkt, als das erste Mal über GRiforma gesprochen wurde, noch nicht in diesem Saal sass,

ich zähle mich auch dazu, erlaube ich mir, einige allgemeine Ausführungen zu machen.

Um was geht es eigentlich bei GRiforma? Nach den in den 90er Jahren verschiedene Kantone und grössere Städte vor dem Hintergrund einer wachsenden Aufgabenvielfalt und Komplexität Reformen nach dem Konzept des New Public Management beziehungsweise der wirkungsorientierten Verwaltungsführung eingeführt hatten, wollte auch der Kanton Graubünden vor einer breiten Einführung Erfahrungen mit NPM sammeln. Er startete daher am 1. Januar 1999 mit fünf Dienststellen ein Pilotprojekt. Sehr bald wurde erkannt, dass die Reformen nicht nur auf die Verwaltung Auswirkung hatten, sondern auch auf den Grossen Rat und die Regierung. Im Rahmen der per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzten Parlamentsreform hat der Grosse Rat auf diese neuen Anforderungen bereits reagiert. Es geht bei GRiforma vor allem um die Schaffung von Transparenz bezüglich Leistungen, Kosten und Wirkungen. Dazu sollen Erfahrungen aus der Privatwirtschaft genutzt werden, um die Verwaltung in ihrer staatlichen Aufgabenerfüllung zu optimieren und dem sich immer rascher verändernden Umfeld gerecht zu werden. Allerdings lässt sich natürlich nicht jede staatliche Aufgabe mit privatwirtschaftlichen Methoden steuern. Vor allem hat sich staatliches Handeln am Gemeinwohl und nicht an der Gewinnmaximierung zu orientieren.

Das GRiforma-Konzept lässt sich grob in vier Themenkreise zusammenfassen. Erstens: Die staatlichen Leistungen orientieren sich an der politisch und gesellschaftlich gewollten Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft. Zweitens: Die staatlichen Leistungen richten sich nach den wirkungsorientierten politischen und gesellschaftlichen Zielen und werden an Hand sachgemässer und aussagekräftiger Indikatoren gemessen. Drittens: Der Einsatz vorhandener Ressourcen wird optimiert. Das heisst, bessere Leistungen sind mit geringeren Kosten zu erbringen. Viertens: Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Mittel werden stufengerecht zusammengeführt, wobei die strategische Steuerung möglichst klar den politischen Instanzen und die operative Umsetzung der Verwaltung zugeordnet werden soll. Diese Themenkreise waren eine wichtige Basis für die nachfolgenden Ziele, die zu Beginn des Projektes in den Bereichen Führung, Kultur, Organisation definiert wurden. Mit Ziel I: Bedürfnisgerechte Aufgaben sollte unter anderem die Stärkung der politischen Führung, der Erhalt der demokratischen Mitwirkung sowie eine Verstärkung der Dienstleistungs- und Bürgerorientierung erreicht werden. Ziel II: Eine

Wirksamere Aufgabensteuerung sollte wiederum nebst anderem zu einem Wechsel hin zur Führung über Zielvereinbarungen mit globalen Mittelzuweisungen und weg von Regulierungen und Detailvorschriften führen. Ausserdem wurde mit diesem Ziel eine Förderung des Gewaltenteilenden Rollenverständnisses der Legislative und Exekutive angestrebt. Dies sollte zu einem schlankeren Staat mit vermehrter Konzentration auf dessen Kernaufgaben führen. Ziel III: Eine leistungsorientiertere und sparsamere Verwaltung sollte mit einer Führung durch Leistungsvorgaben in Sachen Qualität, Menge und Mittel einer Verbesserung der Qualitäts- und Kostenbewusstseinsbildung sowie einer erhöhten Transparenz über Aufgabenerfüllung und Mitteleinsatz erreicht werden. Sie sehen, die Kommission hat sich an ihrer Sitzung nicht nur mit der Zukunft von GRiforma, sondern auch nochmals ganz intensiv mit den grundsätzlichen Überlegungen befasst.

Ich komme nun zu kurzen Ausführungen über den Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase 2003 bis 2005. Gegen Ende dieser zweiten Pilotphase wurde im Hinblick auf die bevorstehende Berichterstattung an den Grossen Rat in Zusammenarbeit mit der Firma econcept AG in Zürich eine neuerliche Befragung durchgeführt. Allerdings nicht bei sämtlichen Gruppen, die bei der Befragung 2002 erfasst worden waren. Mittels Fragebogen und in persönlichen Interviews wurden die Mitarbeiter der Pilotdienststellen und Regierungsmitglieder und die Leiter der Pilotdienststellen befragt. Inhaltlich lehnten sich die Gesprächsleitfaden und Fragebogen stark an die Version 2002 an, damit Veränderungen in den Aussagen festgestellt werden konnten. Die Veränderungen, welche die Mitarbeitenden in ihrem Arbeitsalltag feststellten, sind insgesamt gering. Knapp die Hälfte stellte keine, gut ein Drittel eher positive Veränderungen fest. Diese betrafen am häufigsten Qualitäts- und Kostenüberlegungen bei der Arbeit. Knapp die Hälfte gab an, dass sie durch GRiforma die Ziele der eigenen Arbeit besser kennen und rund ein Drittel fühlte sich dadurch besser motiviert. Die Mitarbeitenden sehen den Nutzen in einem grösseren Ziel- und Kostenbewusstsein in der Arbeit. Auch in Bezug auf Organisation von Arbeitsabläufen hatten sich Verbesserungen gezeigt. GRiforma habe eine grössere Transparenz gebracht und die Informationen der Mitarbeitenden verbessert.

Andere wiederum störten sich in dieser Befragung an einer grösseren Papierflut und erhöhtem Administrationsaufwand. Insgesamt sind die Mitarbeitenden mit einer knappen Mehrheit dafür, GRiforma weiter zu führen. Rund ein Drittel, insbesondere dienstältere Mitarbeitende sprachen sich für einen Abbruch aus. Knapp ein Viertel der Mitarbeitenden enthielt sich bei dieser Frage der Stimme. Durchgehend hat sich gezeigt, dass Mitarbeitende mit höherem Dienstalter die Reform skeptischer beurteilen, als solche, die weniger lange beim Kanton arbeiten.

Die Regierung dagegen äusserte sich klar positiv. Als Nutzen von GRiforma wird insbesondere hervorgehoben, dass die Leistungen und deren Kosten bekannt seien. Dies sei insofern wichtig, als auch die Kosten-Nutzen-Frage in der Verwaltung zentral wird. Die Mitglieder der Regierung halten weiter fest, dass es teilweise schwierig sei, messbare Ziele zu finden. Als noch verbesserungswürdig wird die Abstimmung des Führungszyklusses Leistungsvereinbarung, Globalbudget, Controllingbericht eingeschätzt. Auch die

Dienststellenleiter urteilten durchaus positiv. Es habe sich gelohnt. Die Erwartungen seien erfüllt worden.

Mit dem durch GRiforma erhaltenen Handlungsspielraum sind die Dienststellenleiter insgesamt zufrieden. Im Personalbereich hätten einzelne jedoch gerne noch mehr Freiraum. Eine Forderung, welche jedoch in der Zwischenzeit mit dem neuen Personalgesetz erfüllt sein dürfte. Das Kosten-, Leistungs- und Wirkungsbewusstsein habe sich klar verbessert. Sowohl die Regierung als auch die Dienststellenleiter erachten den Einführungsprozess und damit die Pilotphase als zu lange. Weiter befragte Gruppen sind der Ansicht, dass es höchste Zeit sei, zu einer definitiven Entscheidung zu kommen.

Die Einschätzungen gegenüber GRiforma fallen in der Befragung 2005 eher positiver aus als in der Befragung 2002. Dies ist gerade angesichts der nun schon lange dauernden Pilotphase nicht selbstverständlich. Auf Seiten der Mitarbeitenden ist GRiforma deutlich weniger verankert als bei den obersten Führungskräften. Es zeigte sich jedoch keine ausgeprägte Opposition gegen GRiforma.

Auf Grund dieser Ausführungen wird Ihnen die Kommission einstimmig empfehlen, vom Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase Kenntnis zu nehmen.

Als dritten Punkt werde ich jetzt ein paar Ausführungen machen zu der flächendeckenden Einführung von GRiforma. Die Regierung beantragt Ihnen, auf Grund der langen Versuchsphase die flächendeckende Verwaltungsreform in drei Etappen in den nächsten drei Jahren einzuführen. Trotz dieser Versuchsphase hat die KSS und auch die GPK in ihrem Mitbericht an die KSS festgestellt, dass verschiedene Abläufe und Planungsprozesse heute noch nicht bis ins letzte Detail und verbindlich aufgezeigt werden können.

Ich versuche nachfolgend trotzdem kurz zusammengefasst zu erklären, was sich durch die Einführung von GRiforma ändern würde. Mit dem Erlass übergeordneter politischer Ziele und Leitsätze gibt der Grosse Rat in Zukunft auf strategischer Ebene Rahmenbedingungen vor, welche der Planung der Regierung im Regierungsprogramm und im Finanzplan zu Grunde liegen müssen. Diese übergeordneten Ziele und Leitsätze werden durch die Kommission für Staatspolitik und Strategie als Leitkommission in Zusammenarbeit mit den übrigen ständigen Kommissionen ausgearbeitet. Gerade bei diesem Punkt müssen die genauen Abläufe noch definiert werden, damit die Ziele und Vorstellungen der übrigen Kommissionen jeweils angemessen und rechtzeitig eingebracht werden können. Das Regierungsprogramm, der Finanzplan und das Gesetzgebungsprogramm werden dem Grossen Rat weiterhin zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Auch künftig erlässt der Grosse Rat Finanzplanbeschlüsse, welche für die finanzielle Gesamtsteuerung massgebend sind. Wie bisher werden diese Elemente dem Grossen Rat als Gesamtpaket in einer Botschaft vorgelegt. Mit der Genehmigung der Produktgruppenstruktur im Globalbudget alle vier Jahre und dem Beschluss der zu erzielenden Wirkungen im gleichen Zeitraum prägt der Grosse Rat die Umsetzung der politischen Ziele auf Verwaltungsebene.

Die mittelfristige Planung der Regierung erfolgt über den integrierten Aufgaben- und Finanzplan, der dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Der IAFP, wie das abgekürzt heisst, verbindet über die Produktgruppen die Leistungsseite, die aus dem Regierungsprogramm hervorgeht, mit der Finanzseite. Der IAFP deckt jeweils rollend die kommenden vier Jahre ab. Er zeigt Massnahmen auf, die zur Umsetzung des Regierungsprogramms erforderlich sind und gibt

gleichzeitig den im einzelnen pro Produktgruppe geplanten finanziellen Rahmen vor. Im Unterschied zum Regierungsprogramm, welches eine Schwerpunktplanung umfasst, ist das Ziel des IAFP eine flächendeckende Aufgaben- und Finanzplanung über die gesamte Verwaltung. Die Budgethoheit des Grossen Rates bleibt unbestritten. Allerdings wird künftig im Ausweis gegenüber dem Grossen Rat auf eine detaillierte, sachbezogene Kontierung und Beschlussfassung verzichtet. Der Grosse Rat beschliesst je nach Budgetvariante die Summe aller Produktgruppensaldi einer Dienststelle, also rund 40 bis 50 Positionen oder den Saldo jeder Produktgruppe, also rund 90 bis 100 Positionen. Ausserdem die Beträge der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung als Einzelpositionen. Den gesamthaft einzuhaltenden Finanzrahmen gibt der Grosse Rat mit dem Beschluss der Saldi der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung vor. Operative Steuerungsinstrumente sind die Finanzbuchhaltung sowie die Kosten-Leistungs-Rechnung, basierend auf einer flächendeckenden Leistungserfassung.

In Form des verwaltungsinternen Controllingberichtes und des Geschäftsberichtes erfolgt abschliessend die Berichterstattung auf Stufe Departement beziehungsweise Regierung und Grosser Rat. Der Geschäftsbericht wird die Informationen aus der bisherigen Staatsrechnung und dem Landesbericht in einem Dokument zusammenfassen. Mittels der parlamentarischen Instrumente kann der Grosse Rat weiterhin jederzeit auf allen Ebenen Einfluss nehmen. Da die Umstellung auf die Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen in Etappen geplant ist, würden in einer Übergangsphase neben den neuen Instrumenten beispielsweise Budgets mit Sachkontogliederung, Jahresprogramm oder Landesbericht im Einsatz bleiben. Insbesondere beim IAFP ist zu beachten, dass sich dieser erst im Laufe der Jahre entwickeln wird. Frühestens für die Legislaturperiode 2013 bis 2016 könnte mit einer Darstellung über alle Dienststellen beziehungsweise über alle Produktgruppen gerechnet werden. Auf diesen Zeitpunkt könnte erstmals mit der Vorlage des IAFP zur Kenntnisnahme des Grossen Rates und mit der Ablösung des Jahresprogrammes und des integrierten rollenden Finanzplanes gerechnet werden.

Um ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung zu erhalten, hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, zwei verschiedene Einführungstiefen einzuführen. Insbesondere in jenen Dienststellen, die kostendeckende Gebühren für externe Kostenverrechnungen kalkulieren müssen oder Nachweise über Deckungsbeiträge zu erbringen haben, hat sich in der Versuchsphase eine erweiterte Einführungstiefe als sinnvoll erwiesen. Eine erste Einschätzung in den Departementen ergab, dass bei einer flächendeckenden Einführung die Einführungstiefe je zirka zur Hälfte der Dienststellen angewandt würde. Die Pilotdienststellen haben während der Versuchsphase für die Globalbudgets unterschiedliche Budgetvarianten angewandt. Fünf haben nach der Budgetvariante 1 und drei nach der Budgetvariante 2 gearbeitet. Diese unterscheiden sich wie bereits erwähnt dadurch, dass bei der Variante 2 vom Grossen Rat zusätzlich die Wirkungsziele je Produktgruppe und in Sachen Budget der Saldo je Produktgruppe anstatt die Summe aller Produktgruppen genehmigt werden müsste. Der Grosse Rat kann somit im Rahmen des jährlichen Budgets auf einer tiefen Ebene aktiv mitbestimmen.

Ich möchte hier speziell darauf hinweisen, dass gemäss der geplanten Ausgestaltung des Systems die Beiträge der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung aus dem Globalbudget ausgeklammert sind. Sie werden weiterhin durch den Grossen Rat als Einzelpositionen beschlossen. Ebenso werden besondere Aus- und Einnahmenrubriken, Investitionsaufgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau sowie Darlehen und Beteiligungen als separate Kredite vom Grossen Rat beschlossen. Folglich reduziert sich der Handlungsspielraum der Dienststellen im Rahmen des Globalbudgets auf den Personal- und Sachaufwand. Insgesamt würden, wenn man das Jahr 2006 als Beispiel nimmt, von einem Gesamtaufwand des Kantons von rund 2,2 Milliarden Franken zirka 613 Millionen Franken über Globalbudgets gesteuert. Dabei handelt es sich um rund 295 Millionen Franken Personalaufwand und 318 Millionen Franken Sachaufwand. Im Bereich des Personalaufwandes verfügt der Grosse Rat zudem mit der Gesamtlohnsommensteuerung über eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit.

In der Botschaft hatte sich die Regierung aus Gründen der Vereinfachung ursprünglich für die Budgetvariante 1 ausgesprochen. In der Zwischenzeit hat sie sich jedoch, ich könnte jetzt sagen, wegen der überzeugenden Argumentation in der KSS, der Meinung dieser angeschlossen und beantragt Ihnen ebenfalls, die Einführung der Variante 2 für alle Dienststellen.

Ein wichtiger Punkt, welcher für die KSS in ihrer Betrachtung von zentraler Bedeutung war, war die Frage, ob die Finanzaufsicht auch unter GRiforma sicher gestellt werden kann. In ihrem Mitbericht an die KSS ist die GPK zum Schluss gekommen, dass, Zitat: „sie die Finanzaufsicht auch unter GRiforma sicher stellen kann, auch wenn die bevorstehenden Änderungen noch zu einigen offenen Fragen und zu Mehraufwand führen werden. Die GPK ist zuversichtlich, dass die ihr zur Verfügung gestellten Instrumente ausreichen, um die finanzielle Oberaufsicht in genügender Qualität sicher zu stellen.“ Zitat Ende.

Die Kosten für die flächendeckende Einführung von GRiforma werden mit insgesamt 8,6 Millionen Franken veranschlagt. Davon beeinflussen 3,6 Millionen Franken direkt den Finanzhaushalt, verteilt auf die Jahre 2007 bis 2011. Dies ergibt durchschnittlich eine jährliche Mehrbelastung des Budgets von 720'000 Franken. Für den Betrieb fallen ab 2012 gegenüber heute jährlich wiederkehrende Mehrkosten in der Höhe von insgesamt 375'000 Franken pro Jahr an und zwar für 1,5 neu zu schaffende Stellen in der Finanzverwaltung und eine Stelle in der Finanzkontrolle. Ob diese neu geschaffenen Stellen nach erfolgter Umstellung noch vollumfänglich notwendig sind, ist zu gegebenem Zeitpunkt zu überprüfen. Zu erwähnen ist, dass bei diesen Kosten insgesamt 700'000 Franken schwergewichtig für die Jahre 2007 bis 2009 für den Bereich Weiterbildung und Schulung enthalten sind. Diese soll auf allen betroffenen Ebenen stattfinden. Haben Sie gut zugehört? Auf allen Ebenen heisst, dass auch Sie als gesetzgebendes Gremium werden nachsitzen müssen.

Aus Kostengründen soll die Umstellung vorwiegend und mit bestehenden internen Ressourcen bewältigt werden. Dies bedingt, dass die Umsetzung in drei Etappen über alle Departemente hinweg zu erfolgen hat. Es liegt in der Kompetenz der Departemente zu entscheiden, welche Dienststelle auf welchen Termin umgestellt wird. Die KSS ist wie die Regierung der Auffassung, dass eine Umsetzungsdauer von drei Jahren eine zwar sehr

herausfordernde aber vertretbare Zielsetzung darstellt. Alleine aufgrund der flächendeckenden Einführung der Verwaltungsreform sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten. Die Einführung neuer Instrumente, wie Integrierter Aufgaben- und Finanzplan, Leistungserfassung oder Kosten-/Leistungsrechnung auf kantonaler Ebene erfordert keine Massnahmen seitens der Gemeinden. Die bewährte Führung der Finanzbuchhaltung auf der Basis des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) wird beibehalten und die Kompatibilität zum Rechnungswesen der Gemeinden bleibt damit gewahrt. Aufgrund der Mechanismen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird jedoch verstärkt mit Leistungsaufträgen und Global-/Pauschalbeiträgen gearbeitet, teilweise auf der Basis von Durchschnittswerten über alle Kantone. Dies bedingt, dass die Kantone detaillierte Nachweise bezüglich ihrer Kosten erbringen müssen - ein weiterer Faktor, der für eine flächendeckende Einführung von GRiforma spricht. Nach einem im Zusammenhang mit der Totalrevision der Verfassung im Jahre 2003 erstellten Gutachten besteht bei einer flächendeckenden Einführung unter den heutigen Voraussetzungen keine Notwendigkeit für eine Revision der Verfassung. Dagegen wären Anpassungen verschiedener kantonaler Erlasse notwendig, welche wir im Rahmen der Debatte bei einer Zustimmung zur flächendeckenden Einführung ebenfalls zu behandeln hätten. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen die KSS einstimmig, auf das Geschäft einzutreten, den Anträgen 3, 4 mit geänderter Variante sowie 5 auf der Seite 1041 der Botschaft zuzustimmen.

*Loepfe:* Keine Angst. Ich werde Sie nicht mit einem Haufen technischer und theoretischer Ausdrücke und Gedankengängen behelligen. Ich beschränke mich auf eine politische Wertung der Vorlage als einer, der GRiforma die ganze Zeit über hautnah mitverfolgt hat. Acht Jahre Pilotbetrieb GRiforma sind genug. Entweder wissen wir jetzt, ob wir GRiforma wollen, oder wir werden es nie wissen. Jedenfalls nie besser als jetzt. In dieser Zeit bauen andere zig Kilometer lange Tunnels oder ganze Stadtteile und wir, wir bauen eine Verwaltungsreform. Es ist nun an der Zeit, die Versuchsphase abzuschliessen. Mehr ist nicht sinnvoll, auszuprobieren. Jetzt oder nie.

Wenn wir die ganze bisherige Versuchsphase überblicken, dann haben wir bei einem grossen Luftschloss angefangen und sind nun bei einem einfachen Zweckgebäude angelangt. Nachdem wir nun das Zweckgebäude teilweise gebaut und versuchsweise innen ausgestattet haben, gilt es nun die finale Baugenehmigung zu erteilen und es zu beziehen. Aber eben, es ist ein Zweckgebäude mit definierter Funktionalität und Nutzen. Es ist aber kein Schloss, dessen Geranten sich der Kontrolle des Parlaments entziehen können oder wollen. Rückblickend war es zwar nicht aus zeitlichen Gründen, wohl aber aus Gründen der praktikablen Umsetzung von GRiforma gut, dass unser Parlament die Pilotphase mit Zusatzfragen ausgedehnt hat. Zusammen mit dem Wechsel in der Projektleitung ist aus dem angefeindeten Luftschloss erst das akzeptable Zweckgebäude entstanden. Die zuweilen lauten aber auch hinter den Kulissen agierenden Gegner des Luftschlosses GRiforma haben teilweise mit dem Legislaturwechsel unser Parlament verlassen oder sie haben angesichts der tatsächlichen Art des Zweckgebäudes die Verwaltungsreform GRiforma inzwischen akzeptiert. Unsere neuen Ratsmitglieder haben hier bildlich gesagt, die Gnade

der späten Geburt und sind nicht mit der langen Geschichte von GRiforma vorbelastet. Wichtig soll für sie sein, dass GRiforma den Staat und seine Kernaufgaben transparenter machen und er sich somit wirkungsvoller steuern lässt. Ob wir als Parlament diese Steuerungsmöglichkeiten auch geschickt anwenden, darauf hoffe und vertraue ich. Doch wir werden es uns noch selbst beweisen müssen.

Eine während der Entwicklung von GRiforma immer wieder gehörte Befürchtung war, dass das Parlament in Zukunft weniger Einfluss auf die Verwaltung haben werde. Ich teile diese Befürchtung nicht. Ich teile sie deshalb nicht, weil wir über das Budget, über diese so genannte Budgetvariante 2 weiterhin genügend tief auf die Leistungen der Verwaltung Eingriff nehmen können. Ich teile sie auch deshalb nicht, weil unsere parlamentarischen Instrumente nicht geschmälert werden. Was wir hier wollen mit einer flächendeckenden Einführung von GRiforma ist nichts anderes als die Einführung einer modernen Verwaltungsführung nach bewährten unternehmerischen Grundsätzen. Das ist heute nichts mehr Revolutionäres und hat sich in anderen Kantonen und anderen Staaten bereits bewährt. Ein Zweckgebäude eben und kein Luftschloss. Lassen Sie uns das Zweckgebäude vollenden und stimmen Sie der flächendeckenden Einführung von GRiforma zu und nehmen Sie die Botschaft dazu zur Kenntnis und den Bericht. Ich bin für Eintreten.

*Pfiffner:* Seit der Auftrag der Regierung an die Departementssekretärenkonferenz erteilt wurde, abzuklären ob und wie NPM in der Verwaltung des Kantons Graubünden eingeführt werden soll, sind einige Jahre ins Land gezogen. Mit der Festlegung der Pilotdienststellen und dem Beginn startete das Projekt GRiforma 1997/1998. Seit damals wurden über die Jahre acht Dienststellen in die Versuchsphase aufgenommen. Der Grund für eine Neuausrichtung der Verwaltung nach dem Konzept des NPM liegt eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung zu Grunde. Diese Ziele sind klar umrissen. Stärkung der Führung auf strategischer und politischer Ebene, erhöhte Transparenz bei Leistungen und Wirkungen der Verwaltung, Förderung einer kunden- und leistungsorientierteren Verwaltung mit mehr Kompetenz in der operativen Aufgabenerfüllung. Die Hauptziele sind eindeutig die Wirkungsorientierung, die Leistungsorientierung, die Kostenorientierung sowie die Führungsorientierung. Dabei wird nur mit Produktgruppen gearbeitet. Jede Dienststelle definiert diese Produktgruppen und definiert die Wirkungsziele. Der Aufwand und der Ertrag werden auf Ebene Produktgruppe zu einem Globalbudget zusammen genommen. Über Leistungsziele werden die im Jahr zu erreichenden Werte ermittelt. Bei den GRiforma Pilotdienststellen werden die Kosten produktweise festgelegt und der Grosse Rat beschliesst dann im Rahmen des Globalbudgets nicht nur die finanzielle sondern auch inhaltliche Eckwerte indirekt mit den dazu gehörigen Leistungszielen. Die Umsetzung von zwei unterschiedlichen Einführungstiefen macht Sinn, da die verschiedenen Amtsstellen auch ganz unterschiedliche Aufgaben zu bewältigen haben. Dabei ist sicher wichtig, dass eine Beschränkung auf das Wesentliche bleibt.

GRiforma ist keine Sparmassnahme, sondern eine Wirkungsoptimierung. Auch die neuen Dienststellen werden nach unterschiedlicher Einführungstiefe dazu kommen. Von der ersten bis zur dritten Etappe im 2010 sollten alle Dienststellen nach dem neuen System vorbereitet werden

und dann nach GRiforma geführt werden. Wichtige Änderungen sind Einführung von Globalbudget mit ein oder mehreren Produktgruppen. Die Kreditbindung wechselt von der Sachkonto- zur Produktgruppenebene. Der Grosse Rat beschliesst alle vier Jahre die Produktgruppenebene und dazu die politisch beabsichtigte Wirkung, welche durch die Leistungserbringung erzielt werden soll. Die generelle Arbeitszeit und Leistungserfassung dient als Basis für die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Die Einführung eines integrierten Aufgaben- und Finanzplans wird als mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument der Regierung, jedoch erst für 2013 bis 2016 verfügbar sein. Dies ist ein wenig schade. Für mich ist die Budgetvariante 2 klar die bevorzugte. Hier wird der Saldo je Produktgruppe ohne Beiträge und die Wirkungsziele je Produktgruppe vom Grosse Rat beschlossen. Die Erfahrungen der Verwaltung aus den Pilotphasen mit GRiforma sind durchaus positiv. Die Schwachstellen sind zu beheben. Mich persönlich überzeugt die flächendeckende Einführung von GRiforma, da das Modell auf den Kanton Graubünden zugeschnitten ist. Ich bin für Eintreten.

*Geisseler:* GRiforma ist grundsätzlich ein Projekt der Regierung und nicht des Parlamentes. Und trotzdem, die Regierung hat immer versucht, das Parlament oder zumindest Teile davon, in das Projekt mit einzubeziehen. Insbesondere möchte ich die Steuerungsgruppe erwähnen, wo alle Fraktionen vertreten sind und waren. Aber auch der GRiforma-Informationstag, die Befragung der Parlamentarier im Jahre 2002 sowie die Vorlegung des Zwischenberichtes im Jahre 2003. Aufgrund dieses Zwischenberichtes wurden folgende, nach meiner Meinung, wichtige Weichen gestellt. Ich erwähnte nur drei Punkte. GRiforma soll flächendeckend in der ganzen Verwaltung, aber nicht in gleicher Einführungstiefe umgesetzt werden, was eine Stärke dieses Projektes ist. GRiforma soll ohne die Anreizsysteme Bonus-Malus und Übertragbarkeit der Saldi umgesetzt werden, was in der Verwaltung, wo in erster Linie Kernaufgaben des Staates erbracht werden sollen, auch vernünftig ist. Das Controlling soll nicht, wie vorgesehen, bei den Departementssekretariaten, sondern in den Dienststellen selber angesiedelt werden, was ohne zusätzliches Personal bewerkstelligt werden soll und als Steuerungsinstrument des Dienststellenleiters auch letztlich am richtigen Ort ist.

Klar ist, GRiforma ist eine neue Form der Steuerung. Bewilligten wir als Parlament bis anhin die Frankenbeträge im Budget auf den Sachkonten, sollen wir neu führen mit Zielen, Produktgruppen und steuern mit deren Wirkung. Für mich ist klar, GRiforma gibt der Verwaltung mehr Spielraum und uns Grossrätinnen und Grossräten weniger Einfluss im operativen Bereich, fordert uns Parlamentarier aber bedeutend mehr in unserem Kerngeschäft, in unserer Hauptaufgabe, nämlich im strategischen Bereich der Politik. Kritisch stehe ich allerdings noch der Frage gegenüber, ob mit den mit der Parlamentsreform geschaffenen parlamentarischen Instrumenten und der vorgeschlagenen Budgetvariante 2 uns Grossrätinnen und Grossräten genügend Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Zukunft wird dies weisen.

Der Regierung empfehle ich, nicht nur GRiforma flächendeckend einzuführen, sondern die neue Kultur auch über das Jahr 2009 hinaus auch zu schulen, zu hegen und zu pflegen, so wie jede Verwaltungs- und Firmakultur ihre Pflege braucht. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie

haben es sicher schon zwischen meinen Zeilen herauslesen können, ich bin für Eintreten. Ich bin für die Einführung von GRiforma. Ein Projekt, das letztlich keine Umsetzung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Reinkultur ist, sondern ein auf unsere Gegebenheiten abgestimmtes Projekt.

*Rizzi:* Die Einführung von GRiforma im Jahre 1999 hat bei vielen Grossrätinnen und Grossräten Erwartungen und auch Skepsis ausgelöst. Die laufend vorgenommenen Korrekturen und Verbesserungen in den Abläufen und die gemachten Erfahrungen seitens der Verwaltung und Regierung führen nun zum Zeitpunkt der Entscheidung durch unser Parlament. Wie wir der Botschaft entnehmen können, schafft GRiforma mehr Flexibilität und unternehmerischer Entscheidungsspielraum in der Verwaltung. Der vorgeschlagene Planungszeitraum von vier Jahren ist vernünftig. Er schafft die Möglichkeit, den Erfolg in den einzelnen Produktgruppen über diesen Zeitraum zu messen. Sehr wichtig ist meines Erachtens auch die Schaffung der Vergleichsmöglichkeit zu gleichen Produktgruppen anderer Kantone. Dies ist übrigens teilweise sogar Voraussetzung für den neuen Finanzausgleich des Bundes. Die flächendeckende Einführung von GRiforma in drei Etappen ist sicher sinnvoll. Da während des Umsetzungsprozesses eine aufwendige Rechnungsführung erfolgen muss, plädiere ich für eine möglichst rasche Umsetzung, da bekanntlich bei solchen Abläufen immer wieder Verzögerungen aufgrund von Schwierigkeiten eintreten. Ich bitte Sie, der flächendeckenden Einführung von GRiforma zuzustimmen. Ich bin für Eintreten.

*Janom Steiner; Präsidentin GPK:* Die GPK hat sich in mehreren Sitzungen sowie auch in einem Workshop intensiv mit GRiforma auseinandergesetzt. Ziel dabei war nicht die Beurteilung, ob die flächendeckende Einführung von GRiforma politisch richtig ist oder nicht, sondern einzig die Beurteilung, ob der GPK für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten beziehungsweise ihres gesetzlichen Auftrages genügend geeignete Instrumente zur Verfügung stehen. In diese Beurteilung einbezogen wurden dabei die Abläufe und Instrumente unter GRiforma sowie auch die bereits gemachten Erfahrungen aus der Prüfung von GRiforma-Pilotdienststellen und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse.

Die Ergebnisse unserer Beurteilung haben wir nicht nur im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht, sondern letztlich auch in einem Mitbericht zu Händen der KSS festgehalten. In diesem Bericht hat sich die GPK nebst Anregungen zum politischen Führungs- und Steuerungsprozess auch zur Frage der Globalbudgetierung ausgesprochen. Da der Grosse Rat die Struktur der Produktgruppen alle vier Jahre festlegen kann, ist auch aus Sicht der GPK die Budgetvariante 2 zu beschliessen, weil der Grosse Rat nur dann gemäss der von ihm beschlossenen Produktgruppenstruktur jeweils im Rahmen des Budgets auch Einfluss nehmen kann. Vor allem bei grossen und/oder vielgestaltigen Dienststellen mit inhaltlich verschiedenen Tätigkeitsfeldern soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, durch eine entsprechende Mittelzuteilung bei den verschiedenen Produktgruppen zu steuern. Und dafür eignet sich aus Sicht der GPK die Budgetvariante 2.

Die GPK hat sich sodann auch intensiv mit der Frage der Nachtragskreditpflicht unter GRiforma auseinandergesetzt. Es musste und es muss geklärt werden, ob Verschiebungen zwischen den Produktgruppen einer Dienststelle einer

Nachtragskreditpflicht unterliegen. Wenn nun gemäss Budgetvariante 2 der Saldo je Produktgruppe als Beschlussgrösse angenommen wird, so wäre es gemäss Beurteilung der GPK nur konsequent und auch logisch, dass die Nachtragskreditpflicht und die Kredittoleranz auch auf der Ebene Produktgruppe beurteilt wird. Sie hat dies denn auch in ihrem Mitbericht der KSS beantragt. Die KSS und die Regierung waren demgegenüber der Auffassung, dass eine Nachtragskreditpflicht für Überschreitungen auf Stufe Dienststelle genügt, und dass es eine solche auf Stufe Produktgruppen nicht braucht beziehungsweise dass eine solche der Flexibilität innerhalb einer Dienststelle und damit letztlich auch dem Geist, dem Spirit des New Public Management sogar widerspricht. Die GPK hat sich in ihrer letzten Sitzung noch einmal mit dieser Frage auseinandergesetzt und sie kann sich durchaus der Meinung der KSS und der Regierung anschliessen. Wichtig für die GPK war, zu klären, wann und in welchem Ablauf es ein Nachtragskreditgesuch braucht beziehungsweise eine Nachtragskreditpflicht besteht. Die GPK kann auch mit der Variante KSS und Regierung leben, wonach eine solche Verpflichtung für Überschreitungen auf Ebene Dienststelle besteht. Mit anderen Worten also: Sie können die im grünen Protokoll auf den Seiten 3 und 6 gemachten Hinweise streichen beziehungsweise vergessen. Die GPK stellt diesbezüglich dem Grossen Rat keinen Antrag. Wir schliessen uns also der KSS und der Regierung an, aber wir behalten uns vor, das System zu hinterfragen und sollte es sich im Umsetzungsprozess nicht bewähren, behalten wir uns auch vor, dann nötigenfalls auch Anträge zu Verfahrensänderungen beziehungsweise Verfahrensverbesserungen einzubringen.

Erlauben Sie mir noch ein paar Bemerkungen zur Aufsicht und Oberaufsicht unter GRiforma. Für die GPK ist es naheliegend, dass die wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung neuen Handlungsspielraum bringt, den diese im Sinne einer flexiblen und kundenorientierten Tätigkeit ausnutzen kann beziehungsweise muss. Dieser Spielraum muss aber im Sinne der Ziele ausgeübt werden und darf nicht zu Gunsten der Verwaltung „missbraucht“ werden. Es ist aus der Sicht der GPK daher wichtig, dass im Rahmen der flächendeckenden Einführung von GRiforma die Finanzverwaltung und die Finanzkontrolle gestärkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Dienststellen im technischen Bereich von der Finanzverwaltung umfassend unterstützt und betreut werden können und dass die Finanzkontrolle die persönlichen Ressourcen hat, um die Einhaltung der GRiforma-Vorgaben zu prüfen. Die Oberaufsicht der GPK baut auf der Aufsicht durch die Finanzkontrolle auf. Da GRiforma ganz eindeutig zu einer Zunahme der aufsichtsrelevanten Zahlen und Informationen führt, deren Richtigkeit oder wenigstens deren Zuverlässigkeit überprüft werden müssen, ist diese Stärkung der Finanzaufsicht unabdingbar. Die GPK geht davon aus, dass in der Umstellungsphase ihre Tätigkeitsberichte umfangreicher werden, weil sowohl die konventionelle als auch die wirkungsorientierte Steuerung abgedeckt werden muss. Nach Abschluss der Umstellung wird die GPK zu überprüfen haben, ob sie ihren Tätigkeitsbericht unter GRiforma neu ausrichten muss.

Ich komme schliesslich zur Gesamtwürdigung der Vorlage. Es wurde bereits angetönt, aber ich denke, das ist ein wichtiger Passus, darum sage ich es noch einmal. Im Rahmen der intensiven Beschäftigung mit dem Projekt GRiforma und aufgrund der heutigen Erkenntnissen ist die

GPK zum Schluss gekommen, dass sie die Finanzaufsicht auch unter GRiforma sicher stellen kann, auch wenn die bevorstehenden Veränderungen noch zu einigen offenen Fragen und zu Mehraufwand führen werden. Die GPK ist zuversichtlich, dass die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente ausreichen, um die finanzielle Oberaufsicht in genügender Qualität sicher zu stellen. Sie wird, wie auch die KSS, den Umsetzungsprozess intensiv mitverfolgen und auch aktiv begleiten. Die GPK behält sich aber vor, ihre Erfahrungen aus dem Umsetzungsprozess nötigenfalls auch mittels Anträgen zu Verfahrensänderungen und Verfahrensverbesserungen laufend einzubringen. In diesem Sinne ist auch die GPK für Eintreten.

*Farrér:* Ich habe bis anhin mehr oder weniger GRiforma gutgesinnte Voten gehört. Erlauben Sie mir, nun einige kritische Gedanken zu GRiforma vorzutragen, verstehen Sie diese als meine ganz persönlichen und keinesfalls als diejenigen der Gesamt-GPK. Ich mache aus meiner Haltung, was GRiforma anbelangt, kein Geheimnis. Meine Begeisterung hält sich in engen Grenzen. Ich habe während zwei Amtsperioden in diesem Rat gelernt, zu hinterfragen. Und ich habe gelernt, dass nicht alles was auf den Sessionsarbeitsplan kommt und politische Mehrheiten erwarten lässt, auch gut ist. Auf Seite 999 der Botschaft wird über die Zielsetzungen von GRiforma berichtet. Es geht um die Bereiche Führung, Kultur, es geht aber auch um den Bereich Organisation. Wenn wir nun beispielsweise den Bereich Führung unter die Lupe nehmen, so beabsichtigt man mit GRiforma unter anderem die Stärkung der politischen Führung, den Erhalt der demokratischen Mitwirkung usw. Sie können das alles auf Seite 999 nachlesen. Dies alles liest sich sehr schön, dies alles liest sich auch sehr erfolgsversprechend.

Blättern wir weiter in der Botschaft zur Seite 1027, die Einwände gegen GRiforma. Um meine Botschaft, meine persönliche Botschaft, ich habe es gesagt, verstehen zu können, müssen Sie lediglich den ersten Satz dieses Abschnitts lesen. Zitat: „Befürchtet wird in erster Linie eine Machtverschiebung weg vom Grossen Rat hin zur Regierung und zur Verwaltung.“ Zitat Ende. Auch wenn es Kollege Loepfe ganz anders sieht. Dieser Satz bringt es auf den Punkt. Wenn die Regierung nun weiter schreibt. Zitat: „Die Gesetzgebungskompetenz bleibt auch bei einer flächendeckenden Einführung von GRiforma vollumfänglich beim Grossen Rat.“ Zitat Ende, dann ist das natürlich formell richtig. Inhaltlich, materiell, da dürfen wir uns nichts vormachen, da müssen wir realistisch sein. Inhaltlich, materiell besteht aber durchaus die Gefahr einer Machtverschiebung zu Ungunsten des Rates.

Ein anderer Aspekt, der mir auch zu denken gibt, ist die Miliztauglichkeit von GRiforma. Wenn ich von Miliztauglichkeit spreche, dann spreche ich von einem erheblichen, von einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand. Dieser Hinweis erscheint mir noch wichtig. Schlussendlich muss die Arbeit von uns Grossrätinnen und Grossräten verrichtet werden. Und dafür, für eine seriöse Verrichtung der Arbeit braucht es nun einmal genügend Zeit. In meinen Augen ist GRiforma für den Grossen Rat eine grosse Herausforderung. Es ist ein wichtiges Geschäft. Der Grosse Rat ist gefordert, insbesondere gefordert ist die GPK, insbesondere gefordert ist auch die KSS.

Ich komme zu einem dritten Punkt und möchte noch einige Worte zum gemischten GRiforma-Steuerausschuss verlieren. Wenn wir die flächendeckende Einführung von

GRiforma beschliessen und davon kann man heute ausgehen, dann braucht es dieses Gremium meines Erachtens auch weiterhin. Der Beizug dieses Gremiums zur Klärung fachlicher Fragen ist sachlich richtig. Für eine konstruktive Auseinandersetzung ist aber eine ausgewogene Vertretung aller Beteiligten, aller Interessengruppen in diesem Ausschuss schlichtweg eine Voraussetzung. Heute ist das nicht der Fall. Entweder ist die KSS übervertreten oder die GPK untervertreten. Nochmals, die parlamentarische Vertretung ist heute nicht ausgewogen. Der Grosse Rat hat sich für das System der ständigen Kommissionen entschieden. Warum erwähne ich dies in diesem Zusammenhang? In diesem Zusammenhang ist das wesentlich. Diesem Wechsel wurde nämlich bei der Zusammensetzung des Steuerungsausschusses nicht Rechnung getragen. Bei der GRiforma-Startphase waren die einsitznehmenden Grossrätinnen und Grossräte Vertreter der GPK, später waren es Vertreter des Grossen Rates, notabene nicht genannt für welche Kommissionen und heute, heute haben wir eine überaus grosse Vertretung der KSS. Ich meine, hier muss über die Bücher gegangen werden. Ich komme langsam zum Schluss. Wollen wir als Grosser Rat diese Herausforderung meistern und wenn wir als Grosser Rat nicht geschwächt aus GRiforma hervorgehen wollen, dann ist bei dieser wichtigen Frage ein Konsens ein Muss. Ein letzter Satz. GRiforma ist für mich, für mich ganz persönlich, ein Paradebeispiel, wie man ein umstrittenes Projekt politisch klug aufgleist, so dass es kein Zurück mehr gibt. Müssen macht mögen. Ich bin für Eintreten.

*Marti:* Was ist eigentlich GRiforma letztendlich? Es ist ja nicht ein Luftschloss und auch nicht eine Werkhalle, Grossrat Loepfe, es ist eigentlich ein Führungssystem. Wir machen eigentlich nichts anderes, als dass wir ein Führungssystem durch ein neues ersetzen mit der Zielsetzung, wie sie schon jetzt verschiedentlich genannt wurde, dass wir Kosten- und Prozessoptimierung erreichen, dass wir vielleicht mit anderen Führungsinstrumenten dann zu besseren Ergebnissen gelangen, dass wir Unternehmertum in die Verwaltung bringen möchten, Verantwortung nach unten geben möchten. Das sind unbestreitbar sehr gute Vorteile, die uns in Aussicht gestellt werden mit GRiforma und die im Rahmen der Versuchsphase über die Rückmeldung der Teilnehmer grosso modo positiv beurteilt werden konnten. Es gehört aber dazu und ich glaube, das ist in dieser Debatte sehr wichtig, dass wir auch gewisse Nachteile benennen, bevor wir dann definitiv entscheiden, dieses Führungsinstrument einzuführen. Insofern bin ich sehr dankbar auch um kritische Voten, die nun gekommen sind. Ich meine, wenn man Nachteile dieses Führungssystems anführen möchte, so kommt man nicht darum herum, auch die Frage zu stellen, was denn passiert, wenn Misserfolge eintreten? Misserfolg, wenn die Ziele, die man den Verantwortlichen auf der unteren Stufe neu setzt, nicht erreicht werden. Es gehört dazu ganz sicherlich eine seriöse Analyse, weshalb diese Ziele nicht erreicht wurden. Aber letzten Endes gehört, wie bei jedem Führungssystem, auch eine Führungsaufgabe dazu, dass man Misserfolg auch entsprechend handhabt. In der Botschaft zu GRiforma sind diese Punkte angedeutet im Sinne von: man hat geprüft, ob man Bonussysteme einführen könnte usw. Aber letzten Endes, glaube ich, kommt man nicht darum herum, auch die Frage nach den Personen zu stellen, wenn wir dieses Führungssystem einführen, was ich persönlich aber auch ausdrücklich begrüssen würde. Also Misserfolg führt dazu,

dass der Grosse Rat, er wird ja neu Kunde, er verlangt Ziele und stellt nicht nur die Aufgaben, er verlangt Ergebnisse, und wenn die Ergebnisse nicht erreicht werden, dann kommt auf den Grossen Rat und auf die Regierung die Aufgabe zu, entsprechend zu handeln, wenn es nicht erreicht wird. Ich denke hier insbesondere an personelle Konsequenzen. Wer Verantwortung übernimmt, wenn man Verantwortung nach unten gibt, muss auch die Verantwortung dazu getragen werden im Falle eines Misserfolges. Ich möchte daher diesen Punkt hier doch erwähnen und auch das Bewusstsein schärfen, dass wir hierzu dann eben auch eine Führungsaufgabe neu übernehmen, die dann auch unangenehme Seiten beinhalten kann, indem man dann auch solche personelle Entscheide zu fällen hat.

Dann noch ein Wort zur Kontrolle. Wir sind in der GPK, und ich möchte das Votum von der GPK-Präsidentin unterstützen, zur Auffassung gelangt, dass wir diese in Ihrem Namen zu führende Oberaufsicht durchführen können. Aber wir haben schon das Bedürfnis, dass die Papierflut, um hier konkret zu sagen, und die Führungsinstrumente dann etwas konkreter werden. Der Geschäftsbericht GRiforma ist sehr aufwendig zu lesen und man muss hier sicher noch vermehrt übergehen zu einem Führungssystem mit Kennzahlen und mit Vergleichen. Wir werden vielleicht weniger die konkreten absoluten Zahlen vergleichen wollen, sondern vielleicht eher statistische Werte. Im Vorfeld wurden wir verschiedentlich angefragt, ob dann die Arbeit der GPK nicht aufwendiger werden würde. Ich bin der Meinung, das ist so. Die Arbeit wird tatsächlich aufwendiger. Sie wird aber in gewissen Bereichen vielleicht auch etwas spannender, indem man ganz neue Informationen bekommt. Aber noch einmal, ich möchte die Regierung einladen, hier wirklich auch Einfluss zu nehmen, dass für uns als Milizparlamentarier die Informationen dann nicht so werden, wie wir es heute bei den E-Mails kennen. Man muss heute jede E-Mail lesen, um zu beurteilen, ob es relevant oder nicht relevant ist. Das erfordert sehr viel Zeit. Dass man nicht von Informationen einfach überschwemmt wird. Ich bin persönlich der Meinung, dass wir diese Einführung riskieren dürfen. Wir müssen uns aber bewusst sein, es hat auch Schattenseiten, in der Arbeit, in den Entscheiden. Und hier müssen wir dann auch später die Konsequenz haben, in diesem Führungssystem auch die entsprechenden Entscheide zu fällen. Ich bin für Eintreten.

*Feltscher:* Keine Angst, ich halte Ihnen keinen Vortrag, wie NPM in den USA funktioniert. Ich könnte nämlich auch nichts darüber erzählen, weil die USA keine grossen Erfahrungen mit NPM gemacht haben. Das Ganze ist zwar Englisch, kommt aber eher aus Australien und aus Neuseeland. Nun, GRiforma dürfen wir nicht nur anschauen unter dem Gesichtspunkt, der jetzt diskutiert worden ist. Das wichtige an GRiforma ist, dass wir der Verwaltung, es ist primär ein Verwaltungsinstrument, über das wir hier reden, und der strategischen Führung der Regierung auch entsprechende Kompetenzen geben. Jetzt mit GRiforma und ich glaube, wir sind auf gutem Weg und das freut mich sehr, sollen nämlich die Führungsverantwortlichen in diesem Kanton wirklich unternehmerisch handeln. Bis jetzt konnten sie vielleicht, jetzt sollen sie. Und ich bin überzeugt, dass sie es auch können. Denn wir haben gute Chefinnen und gute Chefs in unserem Kanton. Ich durfte in den letzten sechs Jahren diese Arbeit auch sehr eng begleiten und es war eine lange Versuchsphase, eine zu lange Versuchsphase meines Erachtens. Wir hatten Rückschläge. Wir hatten eine relativ

hohe Fluktuation bei den Projektleitern, aber wir haben zum guten Glück in den letzten zwei Jahren eine ausgezeichnete Ökonomin gefunden, welche dieses Instrument wirklich vorangetrieben hat und es so ausgestaltet hat, wie es für unseren Kanton wohl auch passt. Und zwar deshalb, weil sie unseren Kanton und unsere Kultur auch kennt. Wir haben jetzt einen pragmatischen Vorschlag auf dem Tisch. Es hat für mich einen kleinen Wehrmutstropfen drin. Mit dem kann ich aber als Kompromiss gut leben. Das ist die Budgetvariante 2. Ich bin überzeugt, der richtige NPM-Schritt wäre die Budgetvariante 1 gewesen. Aber wie gesagt, ich kann gut damit leben auch mit der Budgetvariante 2. Vielleicht werden wir in fünf, sechs, sieben, acht Jahren dann einmal umschwenken auf die Budgetvariante 1. Ich finde es sehr positiv, dass auch die GPK hier diesen Kompromiss eingegangen ist. Ich bin sehr froh, dass die GPK diese Nachtragskreditgeschichte zurückgezogen hat, denn ich glaube, das wäre ähnlich wie der vorher genannte Wehrmutstropfen, eben nicht ganz sauber gewesen. Ich glaube, wir müssen das jetzt mal ausprobieren und die entsprechenden Erfahrungen machen. Ich bin auch positiv eingestellt, dass dieses NPM keine NPM-Theoriebuchlösung mehr ist, es ist eine an unseren Kanton angepasste Lösung. Wir werden unterschiedliche Tiefen fahren können, wir müssen nicht in jedem Amt das in gleicher Tiefe umsetzen, so wie es jetzt aufgegleist ist. Ich mache ein Beispiel. Ob wir NPM im Amt für Schätzungswesen machen, das eine sehr wirtschaftlich nahe Lösung, wirtschaftlich nahe Arbeit verrichtet, die durchaus auch Private machen könnten, ist nicht das Gleiche, wie wenn wir NPM im Steueramt machen. Da haben wir die Möglichkeit, auch unterschiedlich vorzugehen. Trotzdem sind einige sehr wichtige NPM-Elemente in diesem Paket drin. Es sind Elemente, die jedes mittlere und grössere Unternehmen besitzt. Ich will nur aufzählen. Eine Zeiterfassung, beispielsweise, ist doch klar, dass man auch schon in kleineren Unternehmen Zeit erfassen muss, um gewisse Effizienzkontrollen durchführen zu können. Das werden wir flächendeckend einführen können. Es ist auch klar, dass wir gewisse Abmachungen vereinbaren mit unseren Mitarbeitern als Vorgesetzte. Ich spreche hier von den Leistungsvereinbarungen. Und es ist auch klar, dass man in einem grösseren Unternehmen eine Kostenrechnung hat, die wirklich interne Informationen liefert, die man dann in gute Entscheidungen umwandeln kann. Das sind Instrumente, die echt NPM-Charakter haben und die auch möglich sein werden.

Nun komme ich zur Rolle des Grossen Rates. Ich bin überzeugt, dass GRiforma integrierend sein wird, als Bestandteil eines Planungsinstrumentes einerseits und eines Controllinginstrumentes andererseits. Wir haben Aufgaben im Bereich Planung und im Bereich Controlling als Grosser Rat. Die werden uns nun auch wirklich klar und sauber zugeteilt. Wir haben bereits früher beschlossen, dass wir über politische Ziele diskutieren wollen. Es wird die Aufgabe der KSS sein, diese vorzubereiten und hier dann entsprechend zu diskutieren. Wir sollen die Einhaltung dieser politischen Ziele auch überprüfen und entsprechend steuern. Also wir haben als Grosser Rat die Aufgabe, politisches Controlling zu betreiben. Dafür brauchen wir aber auch Zeit. Wir sollen aber nicht mehr über einzelne Zahlen des Budgets reden und Hand aufs Herz, erinnern Sie sich an diese Debatten beim Budget und bei der Rechnung? Kollege Tscholl ist wohl der Einzige gewesen, der jedes Mal da entsprechenden Fragen stellen konnte, weil er der Fachmann ist. Viele von uns können doch hinter diese einzelnen Konti nicht schauen. Wir

haben doch sehr oft sehr, sehr kurz über all diese grossen Beträge gesprochen, weil wir darauf keinen Einfluss nehmen konnten, weil wir auch nicht wissen, was dahinter steht. Ich glaube aber, dass wir, und da kommt nun ein Aspekt, der eigentlich eher ins Operative geht, wenn man jetzt rein von der Managementlehre her das anschauen würde, da kommt der Aspekt der Leistungen. Wir können nun auch Einfluss nehmen auf Leistungen. Und ich denke das ist auch gut so, dass wir als Grosser Rat uns wirklich über Leistungen unterhalten und nicht über Zahlen. Denn über Leistungen können wir uns unterhalten. Ob wir mehr oder weniger Sicherheit wollen, ob wir mehr oder weniger Bildung wollen, das können wir entscheiden. Das sind politische Überlegungen und das sind Aufgaben, die der Grosse Rat hat. In diese Richtung werden wir mit GRiforma mehr ausrichten können als bisher. Ich möchte noch ein Aspekt andeuten, der bis jetzt nicht diskutiert worden ist, nämlich das Tempo der Einführung. Ich bin froh, dass niemand gesagt hat, man sollte das langsamer machen. Ich würde davor sehr warnen. Wir sollten dieses Tempo, das in der Planung vorgesehen ist, unbedingt umsetzen und zwar deshalb, weil wir nicht während vielen Jahren mehrere Systeme nebeneinander führen können. Wir müssen das möglichst rasch machen. Denn wir Grossräte, die Regierung und ebenso die Verwaltung müsste mit mehreren Systemen nebeneinander leben müssen. Das funktioniert nicht. Sie wissen das selber. Wenn Sie Betriebe zusammenschliessen oder etwas Ähnliches und Buchhaltungen parallel nebeneinander führen müssen, das ist nicht sinnvoll und nicht effizient und auch nicht effektiv.

Ein kurzer Hinweis zu den Bemerkungen von Grossrat Farrér. Ich bin froh, dass er diese kritischen Elemente auch eingebracht hat. Ich teile sie nicht. Ich glaube nicht, dass es eine Machtverschiebung geben wird. Ich habe das schon ausgeführt. Wir werden uns auf unsere wirklichen zentralen Aufgaben fokussieren können. Wir werden mehr Politik machen können und dafür auch Zeit haben. Zur Miliztauglichkeit. Das ist eine ähnliche Überlegung. Gerade hier möchte ich nochmals an Budget- und Rechnungsüberlegungen erinnern, wo wir keinen grossen Einfluss genommen haben. Ich glaube, dass das neue System miliztauglicher ist als das alte System, weil wir wirklich über Dinge reden, die wir auch beeinflussen und beurteilen können. Ich freue mich deshalb auf GRiforma und ich bin sicher, dass spätestens nach Einführung, und das ist ein Element, das leider noch etwas fehlt, das ist für mich noch ein letzter Wehrmutstropfen, nach Einführung des IAFP haben wir ein umfassendes Planungs- und Controllingssystem und dann werden wir mit GRiforma sehr gut arbeiten können in unserem Kanton. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

*Heinz:* Im Gegensatz zu Grossrat Feltscher freue ich mich eigentlich etwas weniger auf GRiforma. Ich kann mich bescheiden fassen, denn die Grossräte Farrér und Marti haben einige Gedanken von mir bereits aufgenommen. GRiforma stand schon im August in der Augustsession 2003 auf unserer Traktandenliste. Bereits damals habe ich davor gewarnt, dass wenn wir noch mehr Zeit und Geld in das Projekt GRiforma investieren, es kein Zurückgehen mehr wird. Sehen Sie, meine Vermutungen dürften sich bestätigen. Der Staatshaushalt Graubünden ist dank eines schmerzhaften Sparprogramms wieder in Ordnung. Und wir können es uns ja leisten, eine derartige kostenintensive und zeitraubende Übung wie GRiforma aufzulisten und auch umzusetzen. In dem von uns vorliegenden Bericht hält die Regierung fest,

dass GRiforma in Zusammenhang mit den NFA zwischen Bund und Kanton unumgänglich sei. Das mag sein. Ebenso ist festgehalten, dass für die Gemeinden durch die geplante flächendeckende Verwaltungsreform keine Auswirkungen zu erwarten seien. Trotzdem möchte ich unsere geschätzte Regierungsrätin anfragen, ob sie auch heute noch zu dem stehen kann. Denn ich vermute ganz weit hinten, dass bald einmal die Gelegenheit seitens des Kantons gepackt wird und die Gemeinden, ob klein oder gross, oder ob sie wollen oder nicht, auch auf einen derartigen Zug aufspringen müssen. Weiter ist im Bericht festgehalten, dass bei der Einführung der Übertragung von jährlichen Budgetsaldis kein dringendes Thema sei. Aus meiner bescheidenen Optik kann ich das verstehen. Ich meine, es wäre aber dringend erforderlich, dass Budgetsaldis trotz Globalbudget und Mehrjahresplanung jährlich übertragen werden könnten, denn in der Vergangenheit war immer das Dezemberfieber so ein Thema. Im Gegensatz zu einigen Vorrednerinnen und Vorrednern bin ich der Auffassung, dass bald einmal mit GRiforma der Wissensvorsprung seitens der Regierung und der Verwaltung gegenüber dem Grossen Rat so gross sein wird, dass eine Machtverschiebung weg vom Grossen Rat hin zu der Regierung und der Verwaltung vorprogrammiert ist. Vielleicht ist das auch gut so. Ich bin ehrlich. Einen allfälligen Nichteintretensantrag würde ich unterstützen.

*Portner:* Keine Angst, ich stehe positiv zu GRiforma. Aber nachdem ich das von Kollege Heinz gehört habe, habe ich gedacht, ein paar Worte zu sagen, wäre vielleicht nicht schlecht. Wenn ich GRiforma richtig verstehe, ist es eigentlich nichts anderes als Führen mit Zielsetzungen, sprich NBO. Das kennt man in der Privatwirtschaft und im Militär schon sehr lange. Dort spricht man von Auftragstaktik. Hat mir aber aus persönlicher Erfahrung gezeigt, es hängt auch dort wiederum von den Personen ab, die das machen, wie viel Freiraum sie dann den Leuten, die da effektiv diese Aufträge umsetzen müssen, lassen, die Umsetzung, die Wahl der Mittel usw., Zeitplan, im grossen Zeitplan drin, festzulegen, also die operative Stufe. Es geht auch darum, zwischen strategischer Stufe und operativer Stufe zu unterscheiden, das auseinander zu halten. Auch hier wieder entscheidend, die Schnittstelle. Wie geht man damit um. Die entscheidende Schnittstelle, erachte ich Regierung und Verwaltung. Wenn es natürlich heisst, das Regierungsprogramm ist Sache der Regierung, da habt ihr eigentlich nichts zu sagen, man nimmt entgegen, wenn gewisse Wünsche da sind, dann wird es etwas schwierig. Das gleiche gilt für den Finanzplan, der ja nachher integriert dargestellt werden soll. Der Grosse Rat wird sich zurückziehen müssen auf das Formulieren, Mitformulieren strategischer Ziele und der Kontrolle. Wichtig scheint mir, dass man die Freiräume schafft, damit die Verwaltung noch mehr motiviert ist. Sie ist motiviert, aber noch mehr motiviert in Richtung Dienstleistungsgesinnung. Die Verwaltung ist für den Bürger hier. Förderung der Eigenverantwortung. Das sind so zentrale Punkte. Ich habe aber von Anfang an, wir sind gut informiert worden, mehrmals, über Jahre hinweg. Ich habe immer wieder das aufgeworfen, aber das lässt sich nicht aus der Welt schaffen. Man muss damit leben. Es ist nicht völlig vergleichbar mit der Privatwirtschaft. Es ist ein Punkt, mit dem Bundesrat Blocher wahnsinnig zu kämpfen hat, darum tritt er immer wieder ins Fettnäpfchen. Es ist das Legalitätsprinzip. Wir haben Gesetze, die vorgeben, die Basis darstellen und den Rahmen. Und innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens hat

sich die Verwaltung anerkanntermassen zu bewegen. Es ist eigentlich schon klar. Aber das ist der kleine Unterschied, der es ausmacht. Die Freiheit von Regierung und Verwaltung ist damit begrenzt. Es ist kein Problem für mich. Ich will nur darauf hinweisen, dass man dies unter diesem Licht auch betrachten muss. Das eigentliche Problem, und jetzt mache ich etwas Selbstbekenntnis, liegt beim Grossen Rat. Kann und will er seine Aufgabe wahrnehmen? Die Instrumente, um die Steuerung vornehmen zu können, sind meines Erachtens vorhanden. Es gilt sich zu schulen, diese Mittel auch einzusetzen und vor allem gilt es auch bei mir, umzudenken. Man muss umdenken, weg vom kleinen Kästchendenken, von einzelnen Budgetkonti und das Gesamte zu sehen. Die Kompetenz des Grossen Rates, damit komme ich zum Schluss, wird nur dann geschmälert, wenn wir es zulassen beziehungsweise unsere Aufgaben nicht wahrnehmen. Ich bin für Eintreten.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Verschiedene unter Ihnen haben die Anfänge des Projekts GRiforma nicht hautnah miterlebt, mindestens nicht als Mitglied des Grossen Rates und sind daher möglicherweise nicht mit allen Einzelheiten der Vorgeschichte, der Projektgeschichte vertraut. Ich würde meinen, das ist kein grosser Schaden, dafür sind Sie vielleicht etwas unbelasteter. Sie können den Projektbericht noch nachlesen. Ich möchte nicht wieder auf diesen Bericht, auf die Geschichtsschreibung eingehen, sondern nach Vorne schauen. Was wollen wir mit diesem GRiforma, mit dieser flächendeckenden Einführung des neuen Verwaltungsführungsmodells, das wir Ihnen beantragen. Schauen Sie, Aufträge, auch politische, sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie klare und messbare Zielsetzungen beinhalten. Wirkungs-, Leistungs- und Zielorientierung müssen darum zu einem festen Bestandteil unserer Führungskultur auf allen Ebenen werden. Immer wieder stellt sich im Übrigen auch die Frage, welches denn hoheitliche Aufgaben oder nach unserem Verständnis typische Staatsaufgaben sind und welche Leistungen im Gegensatz dazu von Privaten erbracht werden müssen. Dazu müssen wir wissen, für wen der Kanton welche Leistungen erbringt und wie viel diese Leistungen im Einzelnen kosten. Transparenz mit Bezug auf die erbrachten Leistungen und deren Kosten zu schaffen, wird künftig zunehmend von Bedeutung, ja unentbehrlich auch für eine öffentliche Verwaltung sein. Die Einführung der Verwaltungsführung nach GRiforma-Grundsätzen hilft uns, solche und andere Fragen zu beantworten und damit auch den gestiegenen Anforderungen besser begegnen zu können. Zudem soll eine Entflechtung strategischer und operativer Elemente stattfinden, mit einer klar stärkeren Fokussierung, hören Sie gut zu, vor allem auch Grossrat Farrer, mit einer stärkeren Fokussierung auf politische und strategische Führungsaufgaben durch den Grossen Rat. Ich werde für Sie noch einmal darauf zurückkommen. Der vorliegende Schlussbericht zeigt auf, welche Steuerungsprozesse und Steuerungsinstrumente wir in einer mehrjährigen Versuchsphase erprobt haben – es sind je nach Rechnungsart sieben oder acht Jahre, während welcher wir geprobt haben – und mit welchen Steuerungsprozessen und Steuerungsinstrumenten auch künftig gearbeitet werden soll. Kernelement, darauf wurde hingewiesen, ist die Festlegung der Produktgruppenstruktur und der politisch beabsichtigten Wirkung pro Produktgruppe, und das durch den Grossen Rat. Erst dadurch kann sichergestellt werden, dass die politischen Ziele und Leitsätze Ihres Rates, welche ja dem

Regierungsprogramm und dem Finanzplan zu Grund liegen, auch auf operativer Ebene im Rahmen der Globalbudgets aufgenommen werden. Dies verbessert die Möglichkeit des Grossen Rates zur politischen und strategischen Steuerung. Und ich sage jetzt diesen Satz, den Grossrat Farrer angekreidet hat, weil er ihm nicht so ganz gefällt: Die Budgethoheit verbleibt selbstverständlich beim Grossen Rat. Nicht nur das, es gibt keine Verschiebung der Macht vom Grossen Rat zur Regierung, sondern es wird neu eine Steuerung sein über Ziele und Leistungen und eine Kontrolle der Wirkungen. Das ist zwar etwas beschwerlicher, aber es ist viel interessanter auch für den Grossen Rat, weil Sie dann die Zielsetzungen nicht auf einer Kontoposition, sondern in einer Produktgruppe vorgeben werden. Ich traue das dem Grossen Rat zu. Ich traue das auch uns als Regierung zu und der Verwaltung auch.

Zur Frage der Miliztauglichkeit. Diese Frage muss man sich stellen und es wird etwas anspruchsvoller, das ist uns allen klar. Aber schauen Sie, eine Mehrzahl der Kantone in unserem Land ist dabei, auf diese neue Verwaltungsführung umzustellen oder hat dies schon getan. Es sind alles auch Milizparlamente. Ich würde jetzt behaupten, das Bündnerische Milizparlament ist nicht schlechter und nicht weniger von Begriff als andere Milizparlamente. Sie werden das mindestens so gut schaffen wie die Berner, die Zürcher und andere Parlamente, die es im Land gibt, davon bin ich überzeugt. Während der Pilotphase haben wir zwei unterschiedliche Budgetvarianten erprobt. Für die flächendeckende Einführung müssen wir uns auf eine dieser Budgetvarianten konzentrieren. Wir werden wahrscheinlich darüber noch diskutieren, obwohl es tatsächlich so ist, wie der Präsident der KSS gesagt hat. Die Regierung hat sich der einstimmigen Meinung der KSS angeschlossen und zwar nicht, weil wir der Meinung wären, dass die Budgetvariante 1 nicht besser wäre, sondern schlicht und einfach darum weil wir nicht ein Kampffeld eröffnen wollen. Ich habe schon genügend Kampffelder in diesem Grossen Rat gehabt. Wenn wir uns hier einigen können, ist das besser. Dann führt es auch zu einem guten Ergebnis. Ich möchte aber immerhin sagen, dass wir froh sind, dass die GPK beim Nachtragskreditverfahren, wie soll ich jetzt dem sagen, Antrag ist es ja keiner mehr, aber von ihrem Wunsch, die Nachtragskreditübung noch etwas zu überprüfen, abgesehen und auch etwas gelernt hat, wie die Regierung auch, nämlich, dass man nicht unnötig Kampffelder eröffnen soll. Ich bin froh, wenn wir uns hier einigen können, so wie das jetzt vorgeschlagen ist. Zusammenfassend kann ich festhalten, wir verfügen heute über ein ausgereiftes Gesamtkonzept für die flächendeckende Einführung von GRiforma. Und zwar nach dem Motto nicht so viel, wie an sich nach NPM-Philosophie eigentlich möglich und von der Theorie hier sogar noch wünschbar wäre, sondern nur so viel, wie für Graubünden nötig und sinnvoll ist. Darauf hat Grossrätin Pfiffner verwiesen. Als Mitglied des Steueraussschusses hat sie mitbekommen, dass wir sehr viel darüber diskutiert haben, was wir brauchen. Wir machen nicht mehr, als was wir brauchen. Im Steueraussschuss GRiforma sind die Mitglieder des Grossen Rates vertreten, die Regierung mit Kollege Engler und mir und die Verwaltung. Wir haben dieses Gesamtkonzept intensiv diskutiert. Wir haben es kritisch diskutiert, bearbeitet, optimiert. Was die Beteiligung der Mitglieder des Grossen Rates anbelangt, hat die Regierung keinen Einfluss, will sie auch nicht haben. Das ist Ihre Sache, Ihre Vertretung in diesem Steueraussschuss zu bestimmen. Die Leitkommission im ganzen Bereich

GRiforma ist natürlich die KSS. Ich möchte Sie einfach bitten, dass Sie sich einigen. Ich denke, da gibt es auch vernünftige Einigungen. Einen Weg beschritten hat die KSS ja schon oder mindestens einen Ansatz dazu gemacht. Die erzielten Verbesserungen im Konzept wirken sich auch kostenmässig aus. Wir rechnen heute mit einem Gesamtaufwand bei der Umsetzung von 3,6 Millionen Franken, um diese Umsetzung in den Jahren 2007 bis 2011 zu machen. Sie wissen, im Jahre 2003, als wir die Einführung mit der damaligen Ausgestaltung planten, wären das noch 2,39 Millionen Franken mehr gewesen. Wir haben das Projekt auch hier verschlankt. Der Entscheid des Grossen Rates, die Projektphase zu verlängern – Sie wissen, ich war damals im Jahre 2003 nicht sehr glücklich darüber, aber ich gestehe es jetzt offen und im Gegensatz zu anderen Sprechern ein – , dieser Entscheid war richtig. Er hat sich als richtig erwiesen. Ich sage jetzt nicht, einmal mehr hat der Grosse Rat Recht gehabt. Aber immerhin, dieser Entscheid war richtig und zwar nicht zuletzt auch darum, weil wir so auch die Gelegenheit hatten, die Projektleitung neu einzusetzen. Seit zwei Jahren arbeiten wir mit einer Projektleitung, die Bodenhaftung hat, die nicht in theoretischen Sphären verkehrt. Das hat dem Projekt auch sehr viel Nachvollziehbarkeit für Parlament, für Verwaltung und auch für uns in der Regierung gegeben.

Meine Damen und Herren, es ist Zeit, einen definitiven Entscheid zu fällen. Es ist nicht so, wie Grossrat Heinz gesagt hat, dass man nur noch vorwärts kann. Man könnte auch rückwärts, aber dann muss man mit allem zurück. Wir möchten nur noch ein Modell der Verwaltungsführung in der kantonalen Verwaltung haben. Das Doppelspiel ist relativ beschwerlich, erschwert auch für Sie die Vergleichbarkeit. Sie können das dann auch nicht steuern. Wir möchten einen Entscheid haben. Die Regierung möchte klar eine flächendeckende Einführung. Alle Leiter der heutigen Pilotdienststellen wünschen sich auch eine flächendeckende Einführung. Sie möchten nicht mehr zurückbauen. Sie haben die Erfahrungen jetzt gemacht. Auch eine Mehrheit der Mitarbeitenden in den Pilotdienststellen unterstützt dieses Modell. Es gibt natürlich kritische Stimmen von Dienststellen, die noch nicht drin sind. Aber es gehört auch dazu, dass man mit Neuerungen, solange man nicht wirklich weiss, was auf einen zukommt, immer etwas mehr Mühe hat. Wir möchten also flächendeckend umsetzen in dem Sinne, dass alle Dienststellen auf das neue System umschwenken sollten, wobei wir der unterschiedlichen Komplexität der Aufgaben, auch den Bedürfnissen der einzelnen Dienststellen, mit einer unterschiedlichen Einführungstiefe Rechnung tragen wollen.

Grossrat Heinz, Sie haben mir jetzt einen Wunsch nicht erfüllen können. Ich habe mir vor drei Jahren immer gewünscht, dass ich auch Grossrat Heinz zu einem Befürworter dieses GRiforma bekehren kann. Das war mein persönliches Leistungsziel. Ich hätte gerne die Wirkung überprüft. Dies ist mir leider nicht gelungen. Ich werde dann ein anderes Opfer, das ursprünglich einmal dagegen war, aussuchen und dann die Wirkung zu überprüfen versuchen. Was ich Ihnen jetzt sagen kann: Die Gemeinden fallen nicht unter dieses Projekt. Wenn Gemeinden wollen, grössere Gemeinden, können sie selbstverständlich das gleiche Modell übernehmen. Aber es ist niemand dazu verpflichtet. Was die NFA-Umsetzung anbelangt, da sind tatsächlich die Mechanismen oder die einzelnen Möglichkeiten, die wir jetzt mit GRiforma haben, wenn Sie der flächendeckenden Einführung zustimmen, hilfreich die NFA umzusetzen, weil

wir die Programmvereinbarungen mit dem Bund ausarbeiten und es damit, wenn wir in unserer Verwaltung mit Produktgruppen arbeiten, viel einfacher ist, das in der Verwaltung umzusetzen.

Der Wechsel von der traditionellen Führung zur sogenannt modernen Führung, geschätzte Damen und Herren, ist für uns alle eine grosse Herausforderung. Er fordert uns alle, aber ich bin überzeugt, er fördert uns auch alle. Der Grosse Rat hat ja in jüngster Zeit bei verschiedenen Entscheiden schon in diese Richtung vorgespurt. Ich erinnere Sie nur an das Personalgesetz, das wir im Juni verabschiedet haben, und das noch nicht einmal in Kraft ist. Das tritt am 1.1.2007 in Kraft. Das hat eine leistungsorientiertere Lohnsteuerung über Globalbudgets in den Dienststellen zur Folge. Damit haben Sie den ersten Schritt bereits gemacht.

Wir haben auch in der Verwaltung verschiedene Aufgaben, wo unsere Mitarbeitenden bewiesen haben, dass sie führen können. Wir haben auch die notwendigen Instrumente dazu, das an die Adresse von Grossrat Marti. Wir trauen dem Parlament zu, seine neue Führungsaufgabe, die strategisch-politische Führung zu übernehmen und das hervorragend zu machen. Trauen Sie bitte auch unseren Führungspersonen in der Verwaltung zu, dass sie diese Aufgabe auch erfüllen können. Das vorliegende Konzept zur Umsetzung von GRiforma setzt herausfordernde aber erreichbare Ziele. Grossrat Bleiker, der Präsident der KSS hat darauf hingewiesen, dass noch nicht alle Steine aus dem Weg geräumt sind. Dazu stehen wir. Es wird noch einiges zu bewältigen geben in der Umsetzungsfrage. Die Aufgaben werden wir zusammen mit dem Steuerausschuss lösen müssen. Aber damit wir das überhaupt tun können, müssen wir nun diesen Weg beschreiten und ich möchte Sie bitten, in einem ersten Schritt nun auf diese Vorlage einzutreten und dann in einem zweiten Schritt den Anträgen der Vorberatungskommission und der Regierung zuzustimmen.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

## Grundsatzdiskussion

### 2. Kenntnisnahme des Schlussberichts

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich habe hier eigentlich nichts dazu zu fügen. Ich habe meine Ausführungen im Rahmen der Eintretensdebatte gemacht. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, vom Schlussbericht Kenntnis zu nehmen.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Wer möchte sich zu diesem Schlussbericht noch äussern? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann haben Sie im Protokoll auf Seite 5 unter Punkt 2 Kenntnisnahme des Schlussberichtes. Das gleiche ist im grünen Buch auf Seite 1041. Dass wir vom vorliegenden Schlussbericht Kenntnis nehmen.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat nimmt vom Schlussbericht GRiforma mit 89 zu 0 Stimmen Kenntnis.

### 3.1 Flächendeckende Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen in drei Etappen

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier ist vielleicht anzufügen, dass Ihnen die Kommission später bei der Anpassung der Gesetze in Abweichung zur Botschaft empfehlen wird, auch die kantonalen Gerichte den Grundsätzen der neuen Verwaltungsreform zu unterstellen. Und dadurch ergibt sich hier eine neue Nummerierung, wie Sie im Protokoll auf Seite 6 sehen. Die Marginale 3.1 würde heissen, Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach GRiformagrundsätzen. Das wäre für die allgemeine Verwaltung. Ich denke, dass es richtig ist, dass wir jetzt zuerst über diesen Punkt diskutieren.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Ich eröffne die Diskussion über Punkt 3.1 auf Seite 6 des Protokolls. Zuerst für Mitglieder der Kommission. Wird nicht gewünscht. Dann für die übrigen Grossrätinnen und Grossräte. Das wird auch nicht gewünscht. Dann so beschlossen.

*Angenommen*

### 3.2 Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen für die kantonalen Gerichte (neu)

*Antrag Kommission und Regierung*

Die Pflicht zur Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen ist auf das Kantons- und das Verwaltungsgericht Graubünden auszudehnen.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Dann kommen wir zu Punkt 3.2. Punkt 3.2 gebe ich das Wort auch dem Kommissionspräsidenten. Das ist die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die kantonalen Gerichte.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Frau Standespräsidentin, jetzt haben Sie mich ein wenig überrascht. Zu dieser Beschlussfassung müssten wir Artikel 47 Absatz 3 auf Seite 5 des grünen Protokolls zuerst anpassen, wenn ich das richtig sehe.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Nein, wir wählen ein anderes Vorgehen. Zuerst stimmen wir über die flächendeckende Einführung ab und die Gesetzesartikel ändern wir, wenn der Rat sich mit der Einführung einverstanden erklärt hat.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Gut. Ich lasse mich gerne belehren. Also es ist so, dass Ihnen die Kommission vorschlägt, in Abänderung zu der Botschaft, selbstverständlich nur geltend für die Verwaltungsebene, die GRiforma auch für die kantonalen Gerichte einzuführen und zwar spätestens fünf Jahre nach Einführung, als nach heutigem Stand bis zum Jahre 2013. Die Kommission erachtet es im Sinne einer konsequenten Gewaltentrennung als Vorteil, wenn auch die Gerichte beispielsweise mit Globalbudgets arbeiten können.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Die Diskussion zu diesem Punkt ist offen, zuerst für Mitglieder der Kommission. Für übrige Mitglieder. Wird nicht gewünscht. Dann fahren wir weiter.

*Angenommen*

#### 4. Budgetvariante

*Antrag KSS, GPK und Regierung*

Ändern zu Budgetvariante 2:

Beschluss Saldo Laufende Rechnung ohne Beiträge, Beschluss Saldo Investitionsrechnung ohne Beiträge, Beschluss Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung als Einzelpositionen, Beschluss Saldo je Produktgruppe

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Bei den Budgetvarianten habe ich Ihnen im Eintreten ebenfalls die Unterschiede aufgezeigt. Sie finden diese in der Botschaft auf den Seiten 1011 bis 1013. Der hauptsächlichste Unterschied ist, dass bei der Budgetvariante 2, welche Ihnen Kommission, Regierung und GPK vorschlagen, zusätzlich zu den Saldi der laufenden Rechnung, den Saldi der Investitionsrechnung, den Beiträgen der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung als Einzelpositionen, die Saldi je Produktgruppe und die Wirkungsziele je Produktgruppe zur Genehmigung unterbreitet werden. Wie gesagt, Kommission, GPK und Regierung beantragen Ihnen die Einführung der Budgetvariante 2.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Die Diskussion ist offen für Mitglieder der Kommission. Für übrige Mitglieder. Dann schliesse ich die Diskussion.

*Angenommen*

#### 5. Periodische (4-Jahreszyklus) Beschlussfassung über die Produktgruppenstruktur und die beabsichtigte Wirkung für jede im Globalbudget festgelegte Produktgruppe

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Punkt 5 ergibt sich natürlich aus der Logik der Materie, dass der Grosse Rat eben auch die Produktgruppenstruktur und die beabsichtigte Wirkung alle vier Jahre zu beschliessen hat.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Gut. Damit sind wir zu unterst auf Seite 6 des grünen Protokolls. Diese Anträge finden Sie auch bei den Schlussanträgen im grünen Buch auf Seite 1041 und wir stimmen jetzt dort über diese Punkte ab und werden dann nachher die nötigen Gesetzesrevisionspunkte anschauen. Also, wir kommen zuerst zum Antrag 3 auf Seite 1041. Ich bitte, zu verlesen.

*Abstimmung*

3. Der Grosse Rat stimmt der flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen in drei Etappen gemäss vorliegendem Einführungsplan mit 75 zu 1 Stimmen zu.

4. Der Grosse Rat stimmt der Budgetvariante 2, Beschluss Saldo laufende Rechnung ohne Beiträge, Beschluss Saldo Investitionsrechnung ohne Beiträge, Beschluss Beiträge der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung als Einzelpositionen, Beschluss Saldo je Produktgruppe, mit 73 zu 0 Stimmen zu.

5. Der Grosse Rat beschliesst mit 74 zu 0 Stimmen, die Produktgruppenstruktur und die beabsichtigte Wirkung für jede im Globalbudget festgelegte Produktgruppe periodisch (4-Jahreszyklus) zu beschliessen.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Damit haben Sie die flächendeckende Einführung beschlossen. Jetzt gibt es noch gewisse gesetzliche Anpassungen zu behandeln.

#### Detailberatung

#### Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

##### Art. 62 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* In Artikel 62 Absatz 1 geht es darum, dass das Regierungsprogramm und der Finanzplan alle vier Jahre, wie soeben beschlossen, von Grund auf neu erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden. In den Jahren dazwischen ist dem Grossen Rat in Form eines Berichtes vor allem über die auftretenden Veränderungen Bericht zu erstatten. Dieser Vorgang ist vergleichbar mit dem heutigen Jahresbericht.

*Angenommen*

##### Art. 62a

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* In diesem Artikel ist der Hinweis auf den integrierten Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen. Dieser stellt ein mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument der Regierung dar, welches im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet wird. Die Verknüpfung der Aufgaben mit den Finanzen mittels IAFP erfolgt über die Produktgruppen. Mittelfristig löst der IAFP das heutige Jahresprogramm und den internen rollenden Finanzplan ab. Dies wird jedoch erstmals nach erfolgter flächendeckender Einführung von GRiforma, wie bereits gesagt, also auf die Legislaturperiode 2013 bis 2016, möglich sein. Ich wage auch die Prognose, dass etliche von uns diesen Zeitpunkt hier mindestens in diesem Saal nicht mehr erleben werden.

*Janom Steiner:* Ich möchte Ihnen nur einen Satz aus unserem Mitbericht vorlesen. Die GPK ist der Auffassung, dass dieser IAFP sowohl für die Verwaltung als auch für die politischen Instanzen eine weitere grosse Herausforderung darstellen wird. Die GPK meldet Interesse an, bei der geplanten internen Erprobung des IAFP mitwirken und auch mitüben zu können. Wir wollen uns frühzeitig mit diesem Instrument vertraut machen.

*Angenommen*

**Art. 64 Marginalie**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Fakultatives Referendum/In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Geschäftsordnung des Grossen Rates**

**Art. 22 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker*; Kommissionspräsident: In Artikel 22 fällt lediglich der Begriff Landesbericht weg. Dieser geht zusammen mit der Staatsrechnung im Rahmen der Einführung von GRiforma sukzessive in einen Geschäftsbericht über. Jene Dienststellen, die in der zweiten und dritten Etappe auf die Verwaltungsführung gemäss GRiforma umstellen, erstatten in der Übergangsphase wie bisher im Rahmen der Staatsrechnung und des Landesberichtes Bericht. In Artikel 22 lit. b geht es um die Geschäftsprüfungskommission. Hier wird der Begriff Staatsrechnung durch Geschäftsbericht ersetzt. Die Staatsrechnung geht zusammen mit dem Landesbericht im Rahmen der Einführung eben wie erwähnt in den Geschäftsbericht über.

*Angenommen*

**Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz)**

**Art. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Bei Artikel 1 handelt es sich nur um eine notwendige Ergänzung des Zweckartikels. Ich habe noch eine Bemerkung zu Absatz 3 von Artikel 1. Das Finanzhaushaltsgesetz gilt sinngemäss auch für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Davon ausgenommen werden sollen die speziellen Vorgaben zu wirkungsorientierten Verwaltungsführung, wie sie im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen worden sind. Konkret sind die für die Gemeinden und die betroffenen Anstalten wie bisher ausschliesslich die Abschnitte I. bis III. des Finanzhaushaltsgesetzes massgebend.

*Angenommen*

**Art. 8**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Hier die Erwähnung, dass mit der Umstellung auf GRiforma die Dienststellen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen haben. Deren Tiefen sind auf die speziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Dienststelle auszurichten.

*Angenommen*

**Art. 18 Abs. 1 und 3 bis 6**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker*; Kommissionspräsident: In Artikel 18 Absatz 1 ist aufgeführt, dass jede Dienststelle ihre Leistungen in Produkte, die je nach Grösse und Aufgabenspektrum der Dienststelle zu einer oder zu mehreren Produktgruppen zusammengefasst werden können. Absatz 2 erwähnt das Globalbudget. Das Globalbudget bildet bei der gewählten Budgetvariante den Saldo jeder Produktgruppe. In Absatz 3 ist aufgeführt, wo separate Kredite gewährt werden. Unter besondere Aufgaben- und Einnahmenrubriken ausserhalb der Dienststellen sind beispielsweise reine Finanzbereiche und Fonds zu verstehen, wie in der Rechnung 2005 z.B. der Finanzaufwand und –Ertrag, Abschreibungen, Rückstellungen und Beiträge an die Spezialfinanzierung Strassen, oder Zivilschutz Ersatzbeitragsfonds Spezialfinanzierung und solche Sachen.

In Absatz 4: Da ist nur als Vermerk anzubringen, dass hier wie bisher gilt, dass auf im Rahmen eines Globalbudgets mit einem Sperrvermerk belegten Anteil eines Kredites, also beispielsweise beim Fehlen einer rechtskräftigen Bewilligung durch das Volk, durch das Parlament oder durch den Bund, im Textteil ausdrücklich darauf hinzuweisen ist. Es ist mindestens die Höhe und der Zweck des Kredites und die fehlende rechtskräftige Rechtsgrundlage anzugeben. In Absatz 5, das scheint mir noch wesentlich nach den Erfahrungen der letzten Jahre, ist vielleicht zur Erklärung anzufügen, dass durch die Einführung von Globalbudgets es nicht mehr möglich sein wird, allfällige Kürzungen kostengenau festzulegen. Sie müssen künftig kreditbezogen, d.h. bezogen auf eine Produktgruppe, einen Beitrag der laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung vorgenommen werden.

*Angenommen*

**Art. 18 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht, ergänzt mit einer Fussnote: „im Sinne von Art. 35b“

*Angenommen*

**Art. 20 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Angenommen*

**Art. 20 Abs. 2 lit. h und k und Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier in diesem Absatz 2 lit. h geht es eben auch um die von der GPK-Präsidentin erwähnten Nachtragskredite. Der Bund setzt in Zusammenarbeit mit den Kantonen vermehrt auf Leistungsaufträge. Die verfügbaren Bundesmittel werden nicht mehr einem bestimmten Jahr zugewiesen, sondern dem Zeitraum für den der Leistungsauftrag abgeschlossen wird. Die Mittel können je nach Auftragsfortschritt ausgelöst werden. Das in Graubünden recht einfach ausgestaltete System der Nachtragskredite bietet zusammen mit der jährlichen Kreditbindung nicht mehr ausreichend Flexibilität bei der Abwicklung solcher mehrjähriger Leistungsaufträge. Damit die Auslösung der Bundesmittel nicht be- oder gar verhindert wird, wird über das Instrument des Verpflichtungskredites ein ähnlich flexibles System geschaffen.

Im Weiteren möchte ich hier nochmals erwähnen, dass die GPK in ihrem Mitbericht an die KSS im Sinne einer Anregung einen Antrag zur Diskussion und internen Prüfung gestellt hat. Dies ist jedoch nicht als Antrag an den Rat zu verstehen. Gemäss Protokoll der Präsidentenkonferenz mit den damaligen Präsidenten der ständigen Kommissionen vom 11. August 2004 ist dazu festgehalten, dass, falls in einer Leitkommission niemand den Antrag der mitberichtenden Kommission unterstützt, lediglich ein Hinweis ins Protokoll der Leitkommission aufzunehmen ist. Dies nur als Hinweis, damit nicht der Eindruck entstehen könnte, der Grosse Rat verfüge über wankelmütige Kommissionen. Ich gebe zu, diese Formulierung mit dem Hinweis im grünen Protokoll ist wohl formell richtig aber trotzdem etwas verwirlich.

*Angenommen*

**Art. 20 Abs. 2 lit. i**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ändern

für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaurkredite der einzelnen Strassenkategorien;

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier geht es darum, dass im Rahmen der einzelnen Dienststelle ja auch im Personalbereich globale, also auf der Personalseite von der Kostenseite globale Kredite gewährt werden. Darum diese Ergänzung: für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltungen sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle.

*Angenommen*

**Art. 24 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier geht es um die Verpflichtungskredite. Verpflichtungskredite werden üblicherweise in Tranchen gemäss den im Budget bereit

gestellten Mitteln gewährt. Werden in einer Tranche mehr Mittel benötigt als im Budget bereit gestellt, ist ein Nachtragskredit anzufordern. Kein Nachtragskredit ist nötig, wenn die im Budget bereit gestellten Mittel für eine Tranche im Zusammenhang mit der Erfüllung eines mehrjährigen Leistungsauftrages des Bundes oder des Grossen Rates überschritten werden. Damit die Mittel entsprechend dem Auftragsfortschritt ausgelöst werden können, wird mit der neuen Praxis die Flexibilität erhöht. Um die Mittelverwendung innerhalb eines Zeitraums des Leistungsauftrages transparent darstellen zu können, werden die Budgetkredite auf separaten Konten erfasst.

*Angenommen*

**Art. 35**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Die im Rahmen der Pilotprojektphase gültigen Bestimmungen in Artikel 35 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen 35a bis 35c abgelöst.

*Angenommen*

**Art. 35a**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Artikel 35a. Die Einführung der Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen hat unter anderem eine verstärkte Leistungs- und Wirkungsorientierung zum Ziel. Diese Neuausrichtung löst die bisherigen Grundsätze, wie etwa Haushaltsgleichgewicht, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der öffentlichen Verwaltung nicht ab. Vielmehr sollen diese ergänzt und ein duales System entwickelt werden, das sowohl den Anforderungen der finanzpolitischen Gesamtsteuerung als auch den betriebswirtschaftlichen Belangen gleichermaßen Rechnung trägt.

*Angenommen*

**Art. 35b**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Die Dienststellen bündeln die zu erbringenden Leistungen in Produkte und fassen diese wiederum zu Produktgruppen zusammen. Diese sind die Basis für die Kreditbindung in Form von Globalbudgets.

*Angenommen*

**Art. 35c**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Da geht es um die Leistungsvereinbarungen. Leistungsvereinbarungen dienen

dazu, übergeordnete Ziele oder Entwicklungsschwerpunkte auf die operative Ebene herunter zu brechen.

*Angenommen*

**Art. 47 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Artikel 47 enthält die Übergangsbestimmungen. Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma soll, wie Sie gehört haben, in drei Etappen im Zeitraum 2007 bis 2010 flächendeckend eingeführt werden. Für diejenigen Dienststellen, die in der zweiten und dritten Etappe umstellen, bleibt das Finanzhaushaltsgesetz in der bisherigen Fassung gültig und zwar nach dem Stand vom 18. Juni 2004. Revisionen am Finanzhaushaltsgesetz, die nicht mit der Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen zusammenhängen, gelten selbstverständlich für sämtliche Dienststellen.

*Angenommen*

**Art. 47 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ändern

Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Teilrevision ein.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier kommen wir eben zu dem Punkt, den wir bereits angesprochen haben. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, in Abweichung zur Regierung, GRiforma, selbstverständlich nur auf Verwaltungsebene, auch für die kantonalen Gerichte spätestens fünf Jahre nach der Einführung, also nach heutigem Stand bis zum Jahre 2013 einzuführen. Wie ebenfalls bereits erwähnt, erachtet es die Kommission als Vorteil, wenn die Gerichte im Sinne einer konsequenten Gewaltentrennung auch auf Verwaltungsebene mit Globalbudgets arbeiten können.

*Regierungsrätin Widmer:* Die Regierung hat hierzu keine Meinung. Nein, sie hat eine Meinung. Wir unterstützen diesen Antrag der Kommission. Es ist nur so, dass wir uns den Vorwurf der Gerichte ersparen wollten, dass das von uns gekommen wäre. Es kommt von der Kommission. Dieses Anliegen ist selbstverständlich berechtigt und wir unterstützen das auch.

*Angenommen*

**Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz)**

**Art. 3 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Bericht

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier ergibt sich eine etwas kuriose Situation, wie von Frau Regierungsrätin angetönt, dass wir ein Gesetz anpassen müssen, das so neu ist, dass es noch nicht einmal in Kraft ist. Bei einer flächendeckenden Einführung von GRiforma kann der Experimentierartikel aufgehoben werden. Mit der vorgesehenen Neuregelung der Stellenbewirtschaftung im Personalgesetz wird ausreichende Flexibilität geschaffen. Gestützt auf Artikel 90 der noch geltenden Personalverordnung, welcher in Artikel 4 Absatz 2 des neuen, eben noch nicht in Kraft gesetzten Personalgesetzes überführt wird, wurden im Rahmen der Pilotphase die Anstellungskompetenz für voll- und teilamtliche Mitarbeiter bestimmter Lohnklassen sowie die Kompetenz zur Auszahlung von Überstunden in eigener Verantwortung an die Departemente beziehungsweise an die GRiforma-Dienststellen delegiert. Diese Kompetenzdelegation wurde mit Regierungsbeschluss vom 16.12.2003 widerrufen. Auf die neuerliche Delegation dieser Kompetenz an die Dienststellen wird im Rahmen der flächendeckenden Einführung verzichtet. Deshalb kann Artikel 3 Absatz 2 aufgehoben werden, da in Bezug auf die Planung, die Umsetzung und die Rechtslegung, die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes vorgehen.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Die Diskussion ist offen zu Artikel 3 Absatz 2 des Personalgesetzes. Wird nicht gewünscht. Dann so beschlossen.

*Angenommen*

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Damit sind wir am Ende mit diesen Gesetzesänderungen und ich frage Sie an, möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann haben wir noch über diese Gesetzesrevisionen abzustimmen.

*Schlussabstimmung*

- 6.1 Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 mit 84 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu.
- 6.2 Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004 mit 86 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.
- 6.3 Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Beratung im Grossen Rat in der Junisession 2006) mit 86 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.
7. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 mit 92 zu 0 Stimmen zu.

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Ich möchte zum Schluss der Debatte vor allem meiner Kollegin und meinen Kollegen in der KSS für die konstruktive Mitarbeit an dieser äusserst komplexen Vorlage danken. Mein Dank gilt auch der zuständigen Departementsvorsteherin, Regierungsrätin Evelinen Widmer-Schlumpf, sowie der GRiforma-Projektleiterin, Frau Sandra Felix. Sie hat auch durch ihre objektive Information in verschiedenen Fraktionen wesentlich zu einem besseren Verständnis für diese Vorlage beigetragen. Ebenfalls danken möchte ich unserem Sekretär,

Mic Gross. Es war sicher nicht immer einfach, unsere kontroversen Argumente ordnungsgemäss auf Papier zu bringen. Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen gratuliere ich zu Ihrem Mut für einen doch einschneidenden, aber wie ich meine, notwendigen und richtigen Schritt zu einer modernen und effizienten Verwaltung.

### **Antrag auf Direktbeschluss Trepp betreffend Änderung Geschäftsordnung Grosser Rat, Kommissionsreglement**

*Trepp:* Vor drei Jahren habe ich mich als damals neu gewählter Präsident einer ständigen Kommission etwas umgesehen und geschaut, wie das so in andern Kantonen, die schon etwas mehr Erfahrung mit dem Instrument der ständigen Kommissionen haben, zu und her geht. Ich habe damals der Standeskanzlei, dem Ratssekretariat, der Regierung und allen Kommissionspräsidenten eine Kopie eines internen Reglements des Kantonsrates Zürich zur Kommissionsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Regierung und Verwaltung zukommen lassen. Da gibt es verschiedene Kapitel wie zum Beispiel: I. Aufgaben der Kommission, Grundlagen, interne Praxis, Bezug zur Standeskanzlei; II. Ablauf der Vorberatung der zugewiesenen Geschäfte; III. Amtsgeheimnis und Vertraulichkeit; IV. Protokolle; V. Orientierung der Öffentlichkeit. Vielleicht war es für die meisten damals noch etwas früh, so etwas überhaupt zur Sprache zu bringen. Auch in andern Kantonen hat man zuerst Erfahrungen gesammelt bevor man so ein Reglement aufstellte. Das Echo auf meinen Versand war nicht gerade berauschend. Wenn man es genau nimmt, muss ich sagen, es gab überhaupt keines. Ich denke, dass wir jetzt aber einige Erfahrungen sammeln konnten und dass die Zeit dafür reifer ist. Einige Vorkommnisse der letzten Jahre zeigen doch einen gewissen Handlungsbedarf. Ich möchte hier keine Namen nennen, weder den meinen noch den in irgendeiner andern Kommissionspräsidentin oder eines Kommissionspräsidenten.

Der zweite Punkt, den ich im Antrag auf Direktbeschluss erwähnt habe, ist der Beizug von aussenstehenden Experten oder das In-Auftrag-Geben von Gutachten zu gewissen Fragestellungen. Ich denke, dass hier die Kommissionen und ihre Präsidentinnen und Präsidenten eine grosse Verantwortung tragen, dass wichtige Geschäfte nicht nur von einer regierungsrätlichen Sicht aus behandelt werden, sondern dass die Kommissionen die Möglichkeit haben müssen, sich selbständig von aussenstehenden Experten orientieren lassen zu können. Nur so, in Abwägung der Vor- und Nachteile sind zukunftsweisende Lösungen möglich. Niemand kann für sich beanspruchen, nicht einmal die Regierung, immer das Richtige zu tun oder zu lassen. Der Weg über die Präsidentenkonferenz einen Finanzkredit zu bekommen und bei Bedarf einen Experten einzuladen oder ein Gutachten erstellen zu lassen, ist nicht zielführend und sachgerecht. Die PK kann und muss auch nicht über die Bedeutung und Dringlichkeit eines Sachgeschäftes und einer Detailfrage urteilen können und ob dazu weitere Abklärungen durch Spezialisten notwendig sind oder nicht. Es ist auch etwas unschön und merkwürdig, wenn ein Kommissionspräsident beispielsweise für ein Honorar für einen Referenten von 300 Franken, wirklich eine Bagatelle, bei der Präsidentenkonferenz vorsprechen muss. Ich denke, sowohl Kommissionspräsidenten und Kommissionen müssen über eine gewisse Summe pro Jahr frei verfügen können, um

schnell und flexibel reagieren zu können. Nur so ist professionelle Arbeit möglich. Natürlich ist über die ausgegebene Summe in Franken und Rappen Rechenschaft abzulegen.

Die in meinem Antrag aufgeführten Beträge von 8'000 Franken für die Kommissionen und 1'500 Franken für deren Präsidenten sind bescheiden. Sie sind weit unter den entsprechenden Beträgen des Kantonsrates von Zürich oder Basel, geschweige denn der nationalrätlichen oder ständerätlichen Kommissionen. Ich möchte die Bisherigen in diesem Rate nur daran innern, dass wir bei der Vorlage zur neuen Spitalfinanzierung nur mit knapper Not den Gesundheitsökonom Willi Oggier nach langem Hin und Her doch noch einladen konnten. Ich denke, niemand hat es bereut, er war das Geld wert. Ohne ihn hätte die Vorlage damals nicht in der Augustsession behandelt werden können. Die Inkraftsetzung des Gesetzes hätte sich um mindestens ein Jahr verzögert und den Kanton einiges gekostet.

Ich möchte Sie eindringlich bitten, auch wenn Sie nicht immer meiner Meinung sind, stimmen Sie Ja zur Professionalisierung der ständigen Kommissionen, stimmen Sie Ja zur Stärkung der Legislative. Das stärkt letzten Endes auch unsere Exekutive, da sie je nachdem durch zusätzliche unabhängige Abklärungen sachgerechtere Lösungen umsetzen kann. Nehmen Sie diesen Antrag auf Direktbeschluss an, damit eine Kommission eingesetzt werden kann, die uns dann Vorschläge zur definitiven Beschlussfassung unterbreiten kann. Und zuletzt noch dies: wir brauchen nicht nur GRI-, sondern auch PRORAforma. Das möchte ich gerade denen sagen, die sich vorhin zu Recht kritisch gegenüber GRiforma geäussert haben.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Sie haben den Auftrag auf Direktbeschluss Trepp schriftlich bekommen und wir behandeln diesen nach Artikel 72 der Geschäftsordnung. Der lautet folgendermassen: „Der Rat befindet in einer nächsten Sitzung nach der Einreichung eines Antrages auf Direktbeschluss, ob dieser erheblich erklärt und ob eine Kommission mit der Vorbereitung beauftragt werden soll. Wird eine Kommission beauftragt, legt der Rat eine Frist fest, innert welcher sie Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat. Die Anträge auf Direktbeschluss sind der Regierung zur Stellungnahme zu überweisen. Der Grosse Rat kann der Regierung für die Stellungnahme eine Frist ansetzen.“ Das Verfahren gliedert sich in zwei Teile. Zunächst wird über eine Erheblicherklärung und im zustimmenden Fall über eine Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung abgestimmt. Aber heute geht es nur um die Frage, ob der Antrag auf Direktbeschluss vom Rat erheblich erklärt wird und falls ja, ob eine Kommission eingesetzt wird.

Materiell zielt der Antrag auf Direktbeschluss auf eine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates beziehungsweise auf den Erlass eines Reglements für die ständigen Kommissionen. Beide Begehren betreffen somit Bereiche der eigenen Zuständigkeit des Grossen Rates und darum bin ich als Sprecherin bestimmt worden.

Die Präsidentenkonferenz hat den Antrag beraten und stellt Ihnen folgenden Antrag: „Der am 13. Juni 2006 eingereichte Antrag auf Direktbeschluss betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates, beziehungsweise Kommissionsreglement, wird als nicht erheblich erklärt.“ Ich will folgende Argumente ins Feld führen: Das von Grossrat Trepp mit seinem Antrag aufgegriffene Thema war erst vor kurzen, d.h. konkret bei dem erst im Dezember 2005 vom

Grossen Rat verabschiedeten Grossratsgesetz und der Geschäftsordnung, Gegenstand der Ratsdebatte. Die SP hatte bereits in ihrer Vernehmlassung dazu die Zuweisung von Finanzkompetenzen an die Kommissionspräsidenten verlangt. Gemäss Bericht und Antrag der PK für den Erlass eines Grossratsgesetzes und für die Revision der Geschäftsordnung vom 19. September 2005, lehnte die Präsidentenkonferenz schon damals und anschliessend implizit auch der Grosse Rat, dieses Ansinnen ab. Die noch immer aktuelle Aussage im Bericht lautete wie folgt: „Für die Kreditfreigabe an die Kommissionen für ausserordentliche Aufwendungen, ist die Präsidentenkonferenz zuständig. Die Ausgabenkompetenz für ordentliche Ausgaben, z.B. Miete von Sitzungsräumen, Aufwendungen für Mittagessen für geladene Gäste und Experten, Ausgaben für kleine Aufmerksamkeiten etc. liegt bereits bei den Kommissionen. An dieser Regelung soll festgehalten werden.“ Ende Zitat. Der Grosse Rat ist bei der Beratung dieses Geschäftes ohne Bemerkungen zu diesem Sachbereich der Präsidentenkonferenz gefolgt und hat ebenfalls keinen Anlass gesehen, an der Richtigkeit und Angemessenheit dieser Regelung zu zweifeln. Ja, die bestehende Regelung war völlig unbestritten.

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz haben sich weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse derart verändert, dass eine neue Beurteilung Platz greifen müsste. Die Feststellungen im Bericht haben nach wie vor volle Gültigkeit. Abgesehen davon, sind das neue Grossratsgesetz und die neue Geschäftsordnung gerade erst am 1. August 2006 in Kraft getreten.

Zweitens. Entgegen den Behauptungen im Antrag auf Direktbeschluss hat sich die existente Regelung durchaus bewährt und zu keinen Problemen geführt. Bei ausgewiesenem sachlichem Bedürfnis hat die Präsidentenkonferenz die nachgesuchten Kredite für den Beizug von Experten unbürokratisch gesprochen. Allerdings ist auch gleichzeitig festzuhalten, dass es nicht dem Sinn und Zweck der Geschäftsordnung entspricht, wenn für Jedes und Alles, von den Kommissionen von Beginn weg, aussenstehende Experten beigezogen werden. In der Verwaltung ist Expertenwissen in erheblichem Umfang vorhanden und da ist es durchaus zumutbar, wenn zunächst auf das Fachwissen in der Verwaltung zurückgegriffen wird. Wenn dann immer noch offene, nicht beantwortete Fragen bestehen, kann sich der Beizug von aussenstehenden Experten lohnen und rechtfertigen, möglicherweise im Interesse der Sache sogar aufdrängen. Die Regel ist dies aber, aufgrund der mit den ständigen Kommissionen gemachten Erfahrungen, nicht. Auch unter diesem Betrachtungswinkel vermag die Präsidentenkonferenz keinen Handlungsbedarf im Sinne des Antrages auszumachen.

Vom Antragsteller als früherer Kommissionspräsident war bereits zu Beginn der letzten Legislaturperiode der Erlass von Kommissionsreglementen angeregt worden. Einer gemeinsamen Sitzung mit allen Kommissionspräsidenten wurde aber damals beschlossen, auf eine einengende Reglementierung der Kommissionsarbeit zu verzichten. Man war sich im Grundsatz darin einig, dass die bestehenden Regeln in der Geschäftsordnung sachgemäss, tauglich und ausreichend seien. Auf eine weitere reglementarische Ordnung der Kommissionsarbeit verzichtete man wohlweislich. Man wollte den Kommissionen ein enges Verfahrenskorsett ersparen und ihnen verfahrensmässig einen möglichst grossen Spielraum und Ermessensbereich belassen. Diese Haltung steht auch im Einklang mit Artikel

13 Absatz 3 der Geschäftsordnung, wo es heisst: "Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen selbständig." Auch wurde im Übrigen diese Frage in der Dezembersession nicht im Ansatz diskutiert und schon gar nicht wurden Anträge in diese Richtung gestellt. Ein Bedarf für den Erlass von Reglementen ist auch heute nicht auszumachen und auch nicht gegeben. Nach dem bewährten Grundsatz, dass nur dort reglementiert werden soll, wo etwas nicht, oder nur schlecht funktioniert, oder wo anderweitiger Regelungsbedarf besteht, ist die Präsidentenkonferenz zum Schluss gelangt, dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen deshalb, den Antrag auf Direktbeschluss Trepp als nicht erheblich zu erklären.

#### *Antrag der Präsidentenkonferenz*

Der am 13. Juni 2006 eingereichte Antrag auf Direktbeschluss betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates, beziehungsweise Kommissionsreglement, wird als nicht erheblich erklärt.

*Bucher-Brini:* Einer der verschiedenen Gründe bei der Realisierung von ständigen Kommissionen anlässlich der Revision des Grossratsgesetzes war einerseits die Professionalisierung einer Kommission bei Sachfragen, andererseits aber auch die Effizienz und nicht zuletzt auch die Unabhängigkeit einer Kommission gegenüber der Regierung. Wenn der Grosse Rat bei der Revision des Grossratsgesetzes das Anliegen von Kollege Trepp damals noch nicht aufgenommen hat, so hat das vielleicht tatsächlich, wie Kollege Trepp in seinem Votum auch ausführt, mit der mangelnden Erfahrung zu tun. Heute sind wir um drei Jahre erfahrener. Und ich persönlich habe nun auch Erfahrungen gesammelt mit der Arbeit in der Präsidentenkonferenz. Es ist für ein Mitglied der Präsidentenkonferenz tatsächlich schwierig, die Bedeutung wichtiger Detailfragen einer Sachkommission in frühem Stadium, ich betone in frühem Stadium, zu erfassen und zu erkennen. Dies gehört auch nicht zu den Kernaufgaben der Präsidentenkonferenz. Trotzdem entscheidet die Präsidentenkonferenz über den Antrag eines allfälligen Kredits für eine ständige Kommission und dies im Wissen der möglichen fehlenden Sachkompetenz. Diese Praxis ist doch eher befremdend und auch nicht sinnvoll. Es ist nicht verboten, über die Kantonsgrenze hinauszuschauen und von den positiven Erfahrungen anderer Kantone zu profitieren. Anlässlich der Parlamentsreform haben wir dies ja mit positivem Effekt auch getan. Die modernisierten Parlamente Basel-Stadt, Zürich, Wallis und Bern kennen den selbständigen Budgetkredit für die einzelnen ständigen Kommissionen bereits. Wieso sollten wir dieses Instrument nicht auch einführen, nicht zuletzt auch, um die Flexibilität der einzelnen Kommissionen zu erhöhen? Ich bitte Sie, dem Antrag auf Direktbeschluss zuzustimmen.

*Trepp:* Ja, wenn Ihr die Diskussion verweigert, möchte ich doch noch etwas sagen. Ich möchte hier einen Brief vorlesen und zwar ist das der Leiter des Parlamentdienstes von Basel-Stadt. Dieser sagt folgendes: „Lieber Domenic. Beiliegend das Ausgabenreglement für die Kommissionen. Budgetiert sind pro Kommission 20'000 Franken. Das heisst, insgesamt 280'000 Franken für alle 14 Kommissionen. Gebrauch haben wir 2005 insgesamt 40'000 Franken, im Jahre 2004 noch etwas weniger und dieses Jahr werden es etwa 45'000 Franken sein. Ich empfehle dir trotzdem genügend zu budgetieren und den Handlungsspielraum des Parlaments

durch zu knappe Ressourcen nicht unnötig einzuschränken.“ Soweit der Leiter des Parlamentsdienstes Basel-Stadt. Ich meine, das ist ein professionelles Parlament. Es ist nicht verboten zu lernen. Es ist auch nicht verboten jetzt neu zu entscheiden, auch wenn wir vor kurzem das Grossratsgesetz revidiert haben.

Ich muss immerhin bemerken, dass ein Drittel dieses Parlaments neu ist und das Parlament selbst hat eigentlich über diese eigene Budgetverantwortung noch nie entscheiden können. Das ist auch eine Gelegenheit für die Neuen, dass wir jetzt hier einen weiteren Schritt zur Professionalisierung dieses Parlaments machen können. Ich denke, es ist eine wichtige Angelegenheit und die PK kann gar nicht entscheiden, ob etwas wichtig ist und wenn wir GRiforma gemacht haben, sollten wir auch diesen Rat reformieren können und ich bitte doch, diesen Vorstoss etwas ernster zu nehmen und ihm zuzustimmen.

*Standesvizepräsident Jeker:* Ich frage nochmals, wer wünscht sich noch zum Wort in der Diskussion? Niemand. In diesem Fall stimmen wir darüber ab. Es geht also in erster Linie um die Erheblicherklärung dieses Antrages auf Direktbeschluss. Wenn der Antrag angenommen wird, werden wir später über den Einsatz einer Vorberatungskommission entscheiden. Sollte der Antrag abgelehnt werden, ist die Sache erledigt.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt die Erheblicherklärung des Antrags auf Direktbeschluss Trepp mit 81 zu 14 Stimmen ab.

*Peyer:* Ich möchte noch zwei, drei Worte sagen, und wenn es nur eine persönliche Erklärung ist. Ich finde es ehrlich gesagt ein bisschen bedenklich, diese Haltung, die Sie jetzt an den Tag gelegt haben. Es ist sonst nicht meine Art, solche Entscheide zu kritisieren, ich weiss, dass wir ab und zu in der Minderheit sind. Aber diese Art, dass man hier in einem Links-Rechts-Schema, dass zu dieser Frage jetzt überhaupt nichts beiträgt, einfach die Diskussion sausen lässt, denkt, die SP soll mal schön machen, quasi mit dem Blick in den Rückspiegel in die Zukunft fahren will, obwohl man noch vor einer Stunde betont hat, wie wichtig es ist, dass das Parlament sich mit Blick auf GRiforma stärkt, das finde ich doch bedenklich. Ich finde es auch kein gutes Zeichen für ein Parlament, wenn man so mit den Minderheiten umgeht. Die sind wir nun mal, damit finde ich mich ab. Aber dass man hier einfach die andern mal sprechen lässt und dann denkt: „Hoffentlich ist's bald erledigt, haben wir nichts damit zu tun“, das finde ich keine gute Entwicklung. Sie können uns ruhig sagen, wenn Sie Vorstösse von unserer Seite nicht gut finden, haben wir kein Problem damit, aber dass man sich einfach verweigert und es quasi noch als lästig empfindet, finde ich schade.

### **Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)** (Botschaftenheft Nr. 2/2006–2007, S. 73)

#### **Eintreten**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Eintreten

*Claus; Kommissionspräsident:* Der Entwurf für ein neues Sprachengesetz liegt auf unserem Tisch. Bereits im Jahre 1947 forderte die Lia Rumantscha ein kantonales Sprachenschutzgesetz. Zwischen 1960 und 1985 erlitten mehrere Versuche aufgrund der kontroversen Auslegung des Territorialitätsprinzips bereits in der Vernehmlassung Schiffbruch. Eine Arbeitsgruppe „Sprachlandschaft Graubünden“ gelangte nach sorgfältigen Abklärungen im Jahre 1994 zum Schluss, dass auf ein umfassendes kantonales Sprachengesetz zu verzichten sei. Damit blieben die Gemeinden, und bleiben übrigens auch nach dem heutigen Entwurf, in der Wahl ihrer Amts- und Schulsprachen frei.

Im letzten Jahrzehnt hat sich nun die Rechtslage zur Sprachenfrage in Europa, der Schweiz aber auch explizit innerkantonale grundlegend geändert. Die europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen hat das Ziel, Regional- und Minderheitensprachen als gefährdeter Teil des europäischen Kulturerbes zu schützen und zu fördern. Die Schweiz hat anlässlich der Ratifizierung der Charta 1997 die rätoromanische und italienische Sprache als schützenswerte Sprachen bezeichnet. Im Jahre 1998 hat die Schweiz das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz von nationalen Minderheiten ebenfalls ratifiziert.

Die jeweilig zuständigen Überwachungsorgane haben letztmals im Jahr 2003 ein verstärktes Engagement von Bund und Kantonen gefordert. Der Bund hat mit Ausgestaltung und Umsetzung der sprachenrechtlichen Verfassungsbestimmungen reagiert. Im Speziellen sei auf die Rechtsprechung durch das Bundesgericht zum Territorialitätsprinzip verwiesen. Mit der neuen Kantonsverfassung hat das Bündner Volk 2003 weitere Ziele unserer Sprachenpolitik klar definiert: Die Verankerung von Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als Landes- und Amtssprachen, die Verpflichtung zum Erhalt, der Pflege und der Förderung des Romanischen und Italienischen durch alle staatlichen Ebenen, die Anerkennung der Gemeindeautonomie bei der Bestimmung ihrer Amtssprache und Schulsprachen sowie die entsprechende Respektierung des Territorialitätsprinzips.

Aufgabe für uns nun ist es, den Schutzgedanken für sprachliche Minderheiten zu konkretisieren. Der nun vorliegende Entwurf eines neuen Sprachengesetzes mit 24 Artikeln und einigen Schlussbestimmungen vereint die Schutzbedürfnisse unserer Minderheitensprachen mit dem nicht selbstverständlichen Willen der deutschsprachigen Mehrheit in Graubünden, das Rätoromanische und Italienische in unserem Kanton zu erhalten und zu fördern. Dass dieses gesetzgeberisch schwierige Unterfangen heute auf gutem Wege ist, liegt an dem schlanken und präzisen Entwurf des kantonalen Sprachengesetzes. Mit einer klaren und sachgerechten Unterscheidung in einsprachige – über 50 Prozent Angehörige in einer angestammten Sprache – und mehrsprachige – mindestens 20 Prozent Angehörige in einer angestammten Sprache – Gemeinden, wird das Territorialitätsprinzip angemessen berücksichtigt. Die Gemeinden bestimmen ihre Amts- und Schulsprache weiterhin selber. Ein Wechsel der Amts- oder Schulsprache ist möglich und klar geregelt, wenn der Anteil der angestammten Sprachgemeinschaft in der Gemeinde unter 20 Prozent fällt. Damit kann der gelebten Sprachwirklichkeit und Entwicklung entsprochen werden. Die Aktivitäten der Lia Rumantscha, der Pro Grigioni Italiano und der Agentura da novitads rumantscha werden anerkannt und gefördert.

Die Kommission für Bildung und Kultur des Grossen Rates hat den Gesetzesentwurf vorberaten und vornehmlich mit Bestimmungen ergänzt, die die Realisierungen eines allfälligen Institutes für Mehrsprachigkeit des Bundes in unserem Kanton ermöglichen soll. Eine Chance, die für das Bildungsangebot in unserem Kanton keineswegs verpasst werden darf. Gerade in jüngster Zeit ist es gelungen, die Lebendigkeit der romanischen Sprache einmal mehr unter Beweis zu stellen. Das Medienhaus RTR im Zentrum von Chur, das zehnjährige Jubiläum der Quotidiana und nicht zuletzt die Sessium in Flims zeigen, der Schutz von sprachlichen Minderheiten ist nicht Selbstzweck, er ist eine Bereicherung für unseren Kanton. Sprachförderung für eine Minderheit wird von der Mehrheit aber nur getragen, wenn sie nachvollziehbar und klar ist, Entwicklungen und Veränderungen auch zu Ungunsten der angestammten Sprache zulässt und auch Grenzen kennt. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist der richtige Weg dazu. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten.

*Dermont:* Auch für mich ist es grundsätzlich positiv, dass auf Grund der neuen Kantonsverfassung nun ein Sprachengesetz folgt. Von diesem darf man bedeutende Impulse zu Gunsten der sprachlichen Minderheiten und der Dreisprachigkeit unseres Kantons erwarten. Die Minderheitssprachen im Kanton, vor allen Dingen das Romanische, sind auf vermehrte Unterstützung angewiesen. Von daher ist das Sprachengesetz nicht nur wichtig, sondern muss die Logik der neuen Kantonsverfassung weiterverfolgen. Kommt dazu, wie wir bereits gehört haben, dass insbesondere die Bundesverfassung jedoch auch die internationalen Vereinbarungen den Kanton dazu verpflichten. Jetzt, heute, hoffe ich sehr, dass dieser Rat bei einigen wichtigen Artikeln noch Korrekturen anbringen wird, damit dieses Sprachengesetz wirklich zu einem tauglichen Instrument für die Zukunft wird.

Die CVP hat unter anderem bereits in der Vernehmlassung auf die Idee eines Forschungsinstitutes für die Mehrsprachigkeit mit Sitz im Kanton Graubünden hingewiesen. Die Weichen für die Schaffung eines Instituts für Mehrsprachigkeit sollen im Sprachengesetz gestellt werden, denn Graubünden ist prädestiniert ein solches Institut zu beheimaten. Natürlich ist es mir auch bewusst, dass ein solches Institut Kosten verursachen wird. Andererseits würden damit aber auch Gelder vom Bund ausgelöst. Meiner Ansicht nach muss der Kanton in dieser Angelegenheit aktiv werden, damit für das Bundesgesetz Zugzwang entsteht.

Wer die Gelegenheit genutzt hat und die Sessium in Flem besucht hat, konnte feststellen, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier den Minderheitssprachen grosse Sympathie entgegen bringen. Vor allem anlässlich des romanischen Abends mit den Mitgliedern des Parlaments konnten wir in dieser Beziehung viel Positives hören. Somit bin ich in Hinsicht der bevorstehenden Behandlung des Sprachengesetzes in Bern optimistisch.

In lungatg viva, sch'el vul viver. Naturalmein ch'in lungatg sto pia oravontut vegnir duvraus en tuttas spartas dalla veta, pia vegnir discurreius dil pievel sez, tier mintga caschun pusseivla, sch'ins vul mantener el. Ed en quei grau – quei savein nus tuts sez – ein ils Romontschs buc adina ils megliers exempels.

La lescha gidass denton – ed era quei ei buc da sutvaletar – da rinforzar la trilinguitad sco element essenzial dil Grischun

e da consolidar individualmein ed instituzionalmein la schientscha per la plurilinguitad cantunala. Ella gidass da promover la capientscha e la convivenza denter las cuminonzas linguisticas e da mantener e promover er' egl avegnir il lungatg romontsch e talian cun mesiras spezialas.

Tenor miu manegiar val'ei da s'engaschar e finalmein francar quella lescha, quei che nus savein contonscher duront quella sessium dil cussegl grond. Entras far certas midadas savessen nus deliberar ina lescha che gida veramein a francar il lungatg romontsch.

Meiner Ansicht nach ist das Gesetz zwingend und notwendig, wollen wir die Dreisprachigkeit nicht immer wieder nur deklamieren, sondern normativ umsetzen. Das heisst, dass Dreisprachigkeit Kraft eines Gesetzes gilt, was erfreulicher Weise auch von den deutschsprachigen Mitgliedern der Bildungskommission so unterstützt wurde. Das Gesetz stärkt die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons, sowie die institutionelle und finanzielle Förderung des Rätromanischen und des Italienischen. Weiter legt es die Grundsätze fest für den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen in den Gemeinden und Kreisen. Kurz gesagt, durch das Gesetz würde künftig die kantonale Sprachenpolitik konkretisiert. Ich bin für Eintreten.

*Berther (Disentis):* Der Erlass eines Sprachengesetzes stellt dem Kanton grundsätzlich ein gutes Zeugnis aus. Mit dem Erlass eines solchen Gesetzes markiert der Kanton, dass die Dreisprachigkeit ein Grundpfeiler für unseren Kanton ist. Gleichzeitig bringt das Gesetz auch zum Ausdruck, dass die Dreisprachigkeit oder mindestens Teile davon gefährdet sind. In der Tat sind die beiden lateinischen Sprachen einem grossen Druck von Aussen ausgesetzt. Das Sprachengesetz soll den beiden minoritären Sprachen Sukkurs, den notwendigen Support geben. Dreisprachigkeit in Graubünden bedeutet, dass das Romanische und Italienische besondere Förderung erfährt. Dies setzt guten Willen, Bereitschaft zu Sonderlösungen sowie Wohlwollen bei den Anderssprachigen jedoch voraus. Es reicht nicht, dass ein Sprachengesetz erlassen wird. Entscheidend ist jedoch wie das Gesetz umgesetzt wird. Bei der Umsetzung gibt es Gruppen, die mehr erhalten und andere die weniger bekommen. Einfach, weil sie bereits stärker sind und dementsprechend auch weniger brauchen.

Keineswegs soll es in Graubünden dazu kommen, dass die Sprachengruppen Rätromanisch und Italienisch einander ausspielen. Es soll niemals ein Kampf der Sprachengruppen und der Regionen gegeneinander sein. Immer ist unser Kanton, immer ist Graubünden dann erfolgreich gewesen, wenn interne Positionskämpfe vermieden werden konnten. Die minoritären Sprachen müssen auch nicht als Bittsteller auftreten. Will der Kanton seine Dreisprachigkeit weiterhin als Prinzip anwenden, dann ist eine stärkere Unterstützung nahe liegend. Ein griffiges Sprachengesetz wird vor allem in den Gemeinden, an der Sprachgrenze, eine wertvolle Unterstützung sein.

Gelingt es, mit dem Sprachengesetz das italienische und das rätromanische Bewusstsein zu stärken und lebendig zu erhalten, dann ist ein grosses kulturpolitisches Ziel in diesem Kanton erreicht. Rätromanisches Selbstbewusstsein beinhaltet nämlich auch einen grossen Einsatz der Rätromanen selbst, für die Sprache und die Dreisprachigkeit. Es soll dazu führen, dass jede Sprachengruppe stolz auf die eigene Identität ist, für diese aber auch einsteht und diese auch nach aussen dokumentiert. Dies sind die besten Voraussetzungen für ein starkes

dreisprachiges Graubünden, für heute aber vor allem auch für die Zukunft. Selbstverständlich bin ich für Eintreten.

*Florin-Caluori:* Der Entwurf des Sprachengesetzes wurde grundsätzlich und mehrheitlich sehr positiv entgegengenommen. Die Zeit ist reif für ein Sprachengesetz im Kanton Graubünden und auch notwendig. Unser dreisprachiger Kanton, als einziger in der Schweiz, wird auch durch diese Spezialität mehr beachtet, mehr wahrgenommen und die daraus resultierenden Faktoren sollen und dürfen auch einen Vorteil gegenüber einsprachigen Kantonen ergeben. In einer wissenschaftlichen, fundierten Abhandlung mit dem Untertitel „Zum Sprachenrecht der Schweiz“ äussert sich Daniel Thürer, Professor für Völkerrecht an der Universität Zürich, wie folgt: Zitat: „Die Urteile des Bundesgerichts entfalten dabei gerade auf dem Gebiet des Sprachenrechts immer wieder Signalwirkung. Sie bringen zum Ausdruck, dass die Frage welcher Sprache sich die Bürger dem Staat gegenüber bedienen nicht einfach nur technischer instrumentaler Natur ist. Welche Sprache der Einzelne im Umgang mit seinen Mitmenschen und den Behörden gebrauchen darf, ist für die Person und die kulturell politische Gemeinschaft, der sie angehört, essentiell, ja vielleicht konstitutiv. Wir denken und wirken mit der Sprache und in der Sprache. Und wir sind, wer wir sind, auch durch die Sprache, die wir sprechen. Sprache ist identitätsstiftend. In der Sprache manifestiert sich und durch die Sprache gestaltet sich die Persönlichkeit und ihre Lebenswelt. Sprachgebrauch hat auch Symbolcharakter.“ Ende Zitat.

Der vorliegende Entwurf Sprachengesetz des Kantons Graubündens wird dem erwähnten Zitat weitgehend gerecht. Ich danke dem EKUD für diese qualifizierte Vorarbeit. Gerade wegen der erwähnten Bedeutung eines kantonalen Sprachengesetzes für unseren dreisprachigen Kanton, verlangt dieser Gesetzesentwurf eine verantwortungsvolle, tiefeschürfende Diskussion, in der die kantonale Gesamtschau und nicht nur partielle Interessensprobleme berücksichtigt werden. Ich denke an den Föderalismus und seine Mehrsprachigkeit, und an zwei weitere Prinzipien im Zentrum des Sprachenrechts, an die Sprachenfreiheit und das Territorialprinzip.

Leider wurde während der Flimsersession die Beratung des Entwurfes eines eidgenössischen Sprachengesetzes von der ursprünglich vorgesehenen Traktandenliste genommen. Ich denke, dass Regierungspräsident Lardi auf diese Situation sicher in seinen Ausführungen Bezug nehmen wird. Der vorliegende Entwurf ist vielfach durchdacht und deshalb ist darauf einzutreten.

*Baselgia-Brunner:* Mit der vorliegenden Botschaft zu einem kantonalen Sprachengesetz will die Regierung endlich einem lang diskutierten und mehrmals gescheiterten Vorhaben zum Durchbruch verhelfen. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist auch aufgrund übergeordneter Gesetzgebung ein Muss. Unter diesen Umständen hat uns die Regierung eine Vorlage unterbreitet, welche auf die Mehrheitsfähigkeit ausgerichtet ist. Um die Vorlage nicht unnötig zu gefährden, so nehme ich an, fehlen zum Teil couragierte Vorschläge zum Schutz der Minderheitensprachen.

Mit dem Territorialitätsprinzip wird zwar eine wichtige Forderung der Bundes- und Kantonsverfassung im vorliegenden Sprachengesetz verankert. Die Regierung schreibt in ihrer Botschaft aber gleich selber, dass es sich um

eine pragmatische Umsetzung handelt. Ausgedeutet heisst das für mich: Die Regierung hat hier eher einen einfachen und nicht den optimalen Weg gewählt. Deshalb stellt eine Kommissionsminderheit in diesem Zusammenhang in der Detailberatung einen Antrag, welcher die pragmatische Umsetzung, d.h. die Gemeindeautonomien nicht grundlegend einschränkt, aber den Minderheitensprachen etwas mehr Schutz gewährt.

Überall wird gelobt und gepriesen, dass Graubünden der einzige dreisprachige Kanton der Schweiz sei. Der Kanton ist schon dreisprachig. Nicht aber die Mehrheit der Leute, die hier wohnen. Die drei Sprachen unseres Kantons existieren vor allem bei der deutschsprachigen Mehrheit lediglich nebeneinander. Deshalb müssen die Minderheitensprachen nicht nur innerhalb der eigenen Stammlande geschützt werden, auch wichtig ist die Förderung der Minderheitensprachen ausserhalb ihres Kerngebietes. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass für die deutschsprachige Mehrheit Graubündens Möglichkeiten geschaffen werden, Sprache und Kultur der eigenen Kantonsminderheiten wirklich, und nicht nur vom Hörensagen her, kennen zu lernen. Die Kommission für Bildung und Kultur stellt in diesem Zusammenhang Anträge zur Führung von zweisprachigen Schulen, welche zur weiteren Verbesserung der Gesetzesvorlage beitragen.

Für die Detailberatung erlaube ich mir, einen einfachen Tipp abzugeben. Stimmen Sie allen neuen Anträgen zu. Die Nägel, die Sie damit einschlagen, geben dem Gesetz etwas mehr Halt und schützen vor allem die romanische Sprache wenigstens ein bisschen vor der gewaltigen Erosion. Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Sprachengesetz ist auch aus meiner Sicht eine Notwendigkeit.

*Mani-Heldstab:* Reda wia eim dr Schnabel gwagsa isch, reda so wia i bin, so wia i mii am beschta uusdrücka chann und gliich verstanda sii - das wünschemer ünsch alli.

Miar redend voma Sprachaförderigs Gsetz, wo ds Ziil hed, sprachliche Minoritätä z schütza und z fördera. Mini romanisch und italienisch redenda Ratskollega händ schich drum grad in dera Session ganz konsequent dra ghalta und wunderbari Vota in ihrja Idiom abgä. Als Walseri khöri au zura söttiga Minorität und drum erlaubi miar jetz au ämal so z reda, wia miar dr Schnabel gwagsa isch und nid äso, wia ii i mir erschta Frühahfrömdsprach, am Hochdütsch, glärnt ha z reda.

Iar müasst kein Angscht ha, i will nid ds ganza vorliggende Gsetz ins Walsertütsch übersetza. I möchti Eui nu ufzeiga, dass i mit dä romanisch und italienisch redenda Bündnerinna und Bündner eigentli im gliicha Boot sitza und drum au voll und ganz hinder däm Gsetz staan. I möchti Eui aber au no in Erinnerung rüefa, dass miar mid däm Gsetz scho di viart Vorlag da besprächend. Di andera sind leider bereits im Vorlauf gschiiteret.

In da vorhäriga Gsetzi aber, da isch ds Walsertütsch äbafalls als sprachliche Minorität dinna gsi und als annerchennti Sprach an Bestandteil vo däm Gsetz gsi. Dass es jetz eifach uusserkippt cho isch und no explizit erwähnt, dass es äba kein Amtssprach sii, säb isch scho än bitz uusschlückig. Villicht cha miar dr Regiarigspräsident Lardi da denn ämal no än gnaueri Antwort gä, warum das so isch. Idiom und Dialekt, liabi Kolleginna und Kollega, das isch nemmli Tupf genau ds Gliicha. Di sprachliche Dialekti sind d Farba vora Spraach und drum sottensch au mid allna Chreft gförderet und erhalta cho. Und das tüemerja au. Miar Walser,

miar Romana und miar italienisch sprächenda Bündnerinna und Bündner, miar schribend, miar singend, miar spilend Theater in ünschna Idiom und Dialekti. Und das meini, söll und muass au wiiterhin so bliiba.

Und deshalb wechsle ich jetzt aufs Schriftdeutsche, damit mich alle verstehen.

Ich möchte, dass die sprachliche Vielfalt des Kantons Graubünden, nämlich seine sprachlichen Dialektformen, auch künftig gleichberechtigt gefördert und gestützt werden. Dass heisst, ich gehe davon aus und ich erwarte auch, dass Sie auch künftig die Beiträge, die die Walservereinigung via Kulturförderungsgesetz an den Erhalt ihrer Sprache bekommt, auch zukünftig in dieser Grössenordnung gesprochen werden.

*Krättli-Lori:* In den vergangenen 25 Jahren sind mindestens zwei Entwürfe zu einem Sprachengesetz im Kanton Graubünden bereits in der Vernehmlassung gescheitert. Weshalb, das können wir uns fragen. Vielleicht wollte man dazumal zuviel erreichen, mit dem Resultat, dass man gar nichts erreichte. Meines Erachtens hat das vorliegende Sprachengesetz diesmal bessere Chancen, denn es ist für mich zeitgemäss und trägt der besonderen sprachrechtlichen Situation im Kanton Graubünden Rechnung. Mit dem vorliegenden Sprachengesetz werden wichtige Ziele erreicht. Es soll die Dreisprachigkeit fördern, es soll das Bewusstsein für die Mehrsprachigkeit in unserem Kanton fördern und festigen und es soll die Minderheitensprachen Romanisch und Italienisch schützen. Ein Anliegen, das in der Vernehmlassung über das kantonale Sprachengesetz eingebracht worden ist, wurde leider in der Folge aber nicht berücksichtigt. Es geht um die Schaffung eines Institutes für Mehrsprachigkeit. Die Regierung unterstützt zwar die Absicht des Bundes, eine Institution zur Förderung der Mehrsprachigkeit zu schaffen. Da sich das Sprachengesetz des Bundes im Moment aber in der parlamentarischen Beratung befindet, erachtet man es nicht als sinnvoll, im Kanton Graubünden eine parallele Institution aufzubauen. Ich bin der Meinung, wenn wir ein solches Institut befürworten, müssten wir im vorliegenden Gesetz mindestens die Möglichkeit schaffen, dass ein solches Institut im Kanton Graubünden geführt werden kann. Wir werden deshalb beim entsprechenden Artikel auf dieses Anliegen zurückkommen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

*Casparis-Nigg:* Der vorliegende Entwurf zum Sprachengesetz beinhaltet meiner Meinung nach ebenso viele politische wie fachliche Komponenten. Dies ist durchaus nachvollziehbar, handelt es sich doch dabei um das erste Sprachengesetz für unseren dreisprachigen Kanton Graubünden überhaupt. Dies verleiht ihm eine beinahe historische Dimension. Umso mehr, als bereits drei Versuche in der Vergangenheit gescheitert sind. Vielleicht gerade aus dieser Erfahrung heraus, handelt es sich beim vorliegenden Entwurf meiner Meinung nach um eine angepasste Lösung, welche mit moderat formulierten Bestimmungen, hoffentlich nun, übertrieben ausgedrückt, zu einem Ende mit Schrecken und nicht zu einem Schrecken ohne Ende führen sollte.

Es ist unbestritten, dass für die in ihrer Existenz bedrohte romanische Sprache Schutzmassnahmen unerlässlich sind. Bei der italienischen Sprache ist der Begriff Fördermassnahmen eher angebracht. Der grossen deutschsprachigen Mehrheit kommt nun die in diesem Zusammenhang sicher schöne und dankbare Aufgabe zu, den

Minderheitensprachen nicht nur Verständnis entgegen zu bringen, sondern sich ihnen gegenüber auch solidarisch zu zeigen. Nur dadurch wird es überhaupt möglich, die notwendigen Rahmenbedingung, sprich Gesetzesgrundlagen, zu schaffen.

Auch wenn dieser Entwurf nicht die ganze riesige Palette von Wünschen aus unserer vielfältigen Sprachenwelt zu erfüllen vermag, eine gute Grundlage, welche ausbau- und entwicklungsfähig ist, bildet sie alleweil. Ich bin überzeugt, dass mit dem Entwurf des Sprachengesetzes ein gangbarer Weg aufgezeigt wird. Strengen wir uns an, diesen zu gehen, indem wir uns mit der Problematik auseinandersetzen. Ich versichere Ihnen, Grossrätin Baselgia, ich werde Ihrem Aufruf folgen und mich dann in der Auseinandersetzung bei verschiedenen Artikeln auch mit Anträgen, oder mindestens mit einem Antrag zu Wort melden, auch in der Hoffnung, dass dieser angenommen wird. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

*Righetti:* Siamo molto soddisfatti come parlamentari di un Cantone trilingue e come rappresentanti di una minoranza linguistica cantonale di poter partecipare al dibattito e alla riflessione politica linguistica del nostro Cantone. Non sarebbe più comprensibile che un Cantone trilingue resti senza una legge linguistica adeguata alla realtà odierna. Per quanto riguarda l'entrata in materia, quale Presidente della Deputazione grigionitaliana, intendo rilevare i punti seguenti: ritengo che la proposta di legge sia sostanzialmente positiva nei suoi intenti per affrontare in ottica moderna un'efficiente politica linguistica a difesa del plurilinguismo cantonale e della promozione delle lingue come fattore distintivo della nostra identità cantonale all'interno della Svizzera. Das vorliegende Sprachengesetz bildet einen wichtigen Meilenstein in der kantonalen Sprachpolitik. Es stärkt die kantonale Dreisprachigkeit, wahrt und festigt den Bestand und die Verbreitung der kantonalen Landessprachen.

Promuovendo l'assunzione di personale plurilingue e regolamentando l'uso delle lingue ufficiali ai diversi livelli dell'Amministrazione, lo Stato contribuisce concretamente alla valorizzazione del plurilinguismo. Per il futuro penso sia giusto e importante, è un'idea per la prossima legge che tratteremo che il Cantone crei una base giuridica affinché tutti gli apprendisti di lingua italiana possono frequentare i corsi teorici e sostenere gli esami attitudinali nelle scuole professionali del Cantone nella loro lingua madre. Per quanto riguarda l'articolo che prevede dei contributi diretti o indiretti a riviste e giornali, ritengo sia giusto che la lingua italiana venga trattata alla stessa stregua della lingua romancia. Mi auguro infine che in tutto il Cantone ci si renda conto dell'importanza crescente del nostro plurilinguismo. Se guardiamo da un ponte il traffico lungo l'asse della A13, ci rendiamo conto solo osservando le targhe dei TIR che ci troviamo effettivamente su un'asse internazionale che collega due fra le aree economiche europee in grande espansione: il sud della Germania e il nord dell'Italia. Noi ci stiamo in mezzo e gli effetti si fanno già sentire anche a livello economico e non solo ambientale. Basti guardare agli investimenti in Engadina e nelle altre aree turistiche, nella ristorazione, nei negozi di moda. Noi abbiamo la fortuna di avere il tedesco e l'italiano come lingue cantonali che possiamo curare sin dai primi anni di scuola elementare come seconda lingua. Potrebbe essere una chiave per le nuove generazioni e per il futuro economico del nostro Cantone.

Ich wünsche mir schliesslich, dass man sich im ganzen Kanton über die wachsende Bedeutung unserer

Mehrsprachigkeit bewusst werde. Wenn wir entlang der Achse der A13 den Verkehr betrachten, wird uns bewusst, nur indem wir die Nummernschilder der internationalen Lastwagen beobachten, dass wir uns in Wirklichkeit auf einer internationalen Achse befinden, welche zwei der ökonomischen Ausdehnungsgebiete Europas verbindet, zu Deutschland und Norditalien. Wir befinden uns dazwischen und die Folgen spürt man schon in der Wirtschaft und nicht nur bei der Umwelt. Es genügt, die Investitionen im Engadin und in den anderen touristischen Gebieten anzuschauen, in den Gaststättengewerben, in den Modegeschäften. Wir haben das Glück, deutsch und italienisch als kantonale Sprachen zu haben, die wir schon in den ersten Primarschulen als zweite Sprache pflegen können. Dies könnte ein Schlüssel für die neuen Generationen und für die wirtschaftliche Zukunft unseres Kantons sein. Sono per l'entrata in materia.

*Fasani:* Quando il tema tratta di lingua e cultura, nonché di strade, per non dire tutti i temi, si alza anche l'inno in lingua italiana. Io comunque prendo anche lo spunto dall'articolo 4 della legge che dice: nelle deliberazioni del Gran Consiglio ogni membro si esprime nella sua lingua ufficiale di sua scelta. Motivo per cui il mio intervento sarà in prevalenza in italiano con una conclusione comunque anche nella lingua del vicino, cioè in questo caso la lingua tedesca. La nuova Costituzione federale del 1998 dice che già nel suo primo preambolo il Popolo e i Cantoni svizzeri sono pronti a rinnovare la loro alleanza in uno spirito di solidarietà e di apertura al mondo e determinati a vivere insieme le loro diversità nel rispetto degli altri. La Confederazione e i Cantoni incoraggiano la comprensione e gli scambi tra le comunità linguistiche.

È noto a tutti il degrado della lingua italiana negli ultimi tempi. Un degrado, secondo me, seguito sì con curiosità, ma senza una presa di posizione tangibile per quanto riguarda la maggioranza. Stiamo in altre parole vivendo un degrado, come si dice, un certo seguire di un "Alleingang". Il problema del quadrilinguismo non deve essere risolto un pò con la ragione e un pò con il sentimento, ma appunto al contrario deve essere affrontato come dice Dante in un verso dal Paradiso con "occhio chiaro e affetto puro" così d'avere delle chiare soluzioni e questo è possibile solo promuovendo delle buone leggi a livello cantonale e a livello federale. Si tratta di un problema che tocca le fondamenta del nostro Stato e che deve essere sottoposto al legislatore.

Ricordo che al Parlamento federale era stata inoltrata un'iniziativa votata all'unanimità da parte del nostro Gran Consiglio tendente a chiedere in tempi brevi l'approvazione della legge federale sulle lingue nazionali e la compressione tra le comunità linguistiche, al fine di dotare il nostro Paese di uno strumento legislativo che concretizzi l'articolo 70 della Costituzione federale. In particolare si chiedeva che venisse confermato il principio secondo cui la Confederazione sostiene finanziariamente i Cantoni che nella scuola dell'obbligo offrono l'insegnamento di una terza lingua nazionale. Ma probabilmente il Parlamento federale affronterà la legge, e questo è chiaro, sulle lingue nella prossima sessione. Non è stato fatto a Flims e verrà quindi fatto nella prossima sessione e non ci resta altro che sperare in decisioni coraggiose a favore dei vantaggi straordinari che ci conferisce il plurilinguismo svizzero, nonché una legge rispettosa delle minoranze.

Parlando di personaggi celebri, non vorrei che al dramma di Friedrich Schiller sulla nascita della Svizzera ne seguisse in poco tempo un altro dal titolo "L'inizio della fine del quadri-

linguismo svizzero". L'italiano non è una lingua che serve solo per ordinare una pizza sull'autostrada del Sole o per parlare di moda con gli amici. L'apprendimento dell'italiano apre la porta alla fruizione di una delle letterature più ricche dell'Europa occidentale e quindi sacrificare l'italiano sull'altare delle logiche economiche sarebbe davvero un'enorme perdita. Per continuare a capirci e a convivere non ci si può abbandonare ciecamente alle leggi del mercato. Urgono infatti leggi e regolamenti sostenuti dal Popolo sulla scorta del dettato costituzionale che facciano della Svizzera, non solo per le lingue, un nuovo modello di convivenza civile nel mondo della globalizzazione. Ogni lingua esprime una cultura, una mentalità, delle caratteristiche sociologiche di cui la globalità del Paese deve tenere conto e che richiedono sforzi particolari di comprensione. Ma comprendere presuppone la messa a disposizione di strumenti adeguati; le lingue comprese devono servire a legare gli Svizzeri tra di loro. In ogni modo secondo me non siamo però ancora a questo punto e il legislatore può contribuire ad un miglioramento della situazione. È quello che con il sostegno di tutti ci apprestiamo ad approvare sul piano cantonale con appunto l'approntazione di questa legge.

Die Deputazione grigionitaliana möchte mit einer grundsätzlich positiven Beurteilung des Gesetzentwurfes beginnen, welcher den Schutz der kantonalen Dreisprachigkeit als Instrument für den Zusammenhalt und als notwendigen Schutzpfeiler der bündnerischen Identität stärkt. Wir gratulieren zum Entwurf des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden und interpretieren ihn als Ausführung und pragmatischer Erlass der Kantons- und Bundesverfassung. Unserer Ansicht nach stellt der Gesetzentwurf ein für eine moderne, aktuelle und effiziente Sprach- und Kulturpolitik notwendiges Instrument dar und ist ein Modell zum Schutz und zur Förderung der Sprachen, welches auch der europäischen Sprachencharta Rechnung trägt.

Wie gesagt, wir sind grundsätzlich mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfes einverstanden, wir wollen jedoch die Idee eines Institutes für Mehrsprachigkeit mit Sitz im Kanton Graubünden wieder aufgreifen. Der Entwurf strebt eine aktive Förderung der Mehrsprachigkeit auf nationaler Ebene in Form eines Instituts für Mehrsprachigkeit an. Unsere Vereinigung für Kultur und Sprache, die Pro Grigioni Italiano, erhofft sich eine Verstärkung der Projekte für den zweisprachigen Unterricht und/oder für die sprachliche Integration, welches ein Institut doch besser begleiten kann. Eine zwei- oder mehrsprachige Erziehung muss begünstigt werden. Dies soll aber nicht im Sinne von drei nebeneinander vorkommenden innerhalb des entsprechenden Gebietes klar umrissenen oder gänzlich voneinander getrennten Sprachen erfolgen, sondern im Sinne der Kenntnis mehrerer Sprachen seitens der einzelnen und der Körperschaft.

Die Deputazione Grigioni Italiana beurteilt den Gesetzesentwurf auch positiv, weil er den Weg für neue Formen der Zusammenarbeit und für Synergien im Rahmen der Erhaltung und der Förderung der kantonalen Dreisprachigkeit öffnet. Es ist zu hoffen, dass dieser kantonale Gesetzesentwurf auch den Bundesbehörden ein Ansporn geben wird, und die Arbeiten irgendwie beschleunigen und somit die Bearbeitungszeit für ein Bundesgesetz über die Sprachen verkürzen kann. Der Erlass eines Bundesgesetzes über die Sprachen würde neben der Bundesverfassung die Bemühungen unserem Land eine alle

vier offiziellen Landessprachen berücksichtigende Bundesgesetzgebung zu geben krönen. Ich bin für Eintreten.

*Augustin:* Avant treis onns ho igl pievel digl cantun Grischun decidia ena nova constituziun cantunala. E chegl – scu tgi la preambula formulescha – cun la fegnameira da promover la trilinguitad e la varietad culturala e mantegnair chegl scu part da l'ierta istorica.

Das heute zu diskutierende Gesetz folgt dieser verfassungsrechtlich vorgegebenen Absicht und versteht sich damit – mein lieber Herr Präsident – wie ich meine, von selbst. Lassen Sie mich als Präsident der Lia Rumantscha, aber auch selbständiger und ohne Instruktion handelnder Grossrat folgendes festhalten. Ich begrüsse dieses Gesetz, als notwendigen Gesetzeserlass ebenso wie als tauglichen, mitunter sogar gut gelungenen Versuch, die heiklen Vorgaben von Bundes- und Kantonsverfassung zu konkretisieren. Im Wissen um das Scheitern früherer Projekte versucht der vorliegende Gesetzesentwurf, eine dynamische Regelung auf der Grundlage des Bestehenden zu finden. Einige haben dies als mutlos schon bezeichnet. Ich stimme ausdrücklich nicht in dieses Wehklagen ein. Chellas lamentaschuns n'èn betg las mias. Ich meine vielmehr, dass das Scheitern früherer Projekte uns gelehrt hat, dass wir mehr erreichen, wenn wir nicht zuviel wollen.

Entscheidend scheint mir nun der Hinweis auf die verfassungsrechtliche Einbettung des Gesetzes. Erlass des Gesetzes selbst aber auch und insbesondere nachmalige Anwendung und damit einhergehen jeglicher Interpretation im Einzelfall haben in Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Gemäss Artikel 70 Absatz 2 der Bundesverfassung bestimmen die Kantone ihre Amtssprachen dergestalt, dass zum einen das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften gewahrt wird, andererseits aber auch auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten ist und Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten genommen werden muss. Artikel 3 der Kantonsverfassung verpflichtet beinahe gleichlautend nun auch die Gemeinden bei ihren diesbezüglichen Entscheiden in diesem Sinne vorzugehen. Insofern schränkt Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 der neuen Kantonsverfassung die vorher jedenfalls vor der neuen Bundesverfassung fast absolut geltende Gemeindeautonomie in Sachen Festlegung der Amts- und Schulsprachen neu in nicht unerheblichem Mass ein, indem solche Entscheide der Gemeinden, aber auch der Kreise und mitunter der interkommunalen Behörden nur im Zusammenwirken mit dem Kanton und nunmehr im Einvernehmen mit diesem Gesetz erfolgen dürfen. Richtschnur für sämtliche sprachrechtlichen Entscheidungen bildet Artikel 3 Absatz 1 unserer Kantonsverfassung der deutsch, rätoromanisch und italienisch, man beachte die Reihenfolge, die die Verfassung vorgibt, als gleichwertige Landes- und Amtssprachen des Kantons bezeichnet. Natürlich kann man sich fragen, ob diese sprachverfassungsrechtliche Bestimmung ein reales Bild der Wirklichkeit wiedergibt, oder ob sie bloss Deklaration ist, oder nichts als Worte, wie der Titel eines Buches von Iso Camartin lautet, so quasi der symbolische Versuch, Sprache, die sich nach eigenen Gesetzen wandelt und sich in stetigem Fluss befindet, normativ zu fixieren.

Sei es, wie es wolle. Die schweizerische, wie die bündnerische Sprachverfassung setzen sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen: Dem Grundrecht des Individuums auf Sprachenfreiheit zum einen, dem Schutz der Sprachgemeinschaften in Bestand, Integrität und

Homogenität zum andern und schliesslich der föderalistischen Staatsstruktur, in deren Rahmen es vor allem den Kantonen, und in unserem Kanton auch den Gemeinden, obliegt, die zwischen Sprachenfreiheit und Sprachenschutz bestehenden Gegensätze auszugleichen. Die Balance zu finden war nicht immer leicht und wird es auch in Zukunft nicht sein. Immerhin kann festgehalten werden, dass sowohl die Schweiz als auch der Kanton Graubünden in der Vergangenheit vergleichsweise heikle, sprachpolitische Konflikte und damit im Kern ethnische Divergenzen pragmatisch und ohne grössere Auseinandersetzungen jeweils einer Lösung zugeführt haben. Mitunter allerdings auch zu Lasten der beiden Minderheitensprachen Romanisch und Italienisch. Wenn wir allerdings bedenken, dass ethnische Konflikte das Schicksal vieler Länder beherrschen und bedrohen, dass vielerorts Minderheiten in Recht und Politik nicht genügend Schutz finden, dass Ethnonationalismus das Gesicht vieler Länder prägt, wenn wir all das bedenken, dürfen wir uns glücklich schätzen, solche Auseinandersetzungen in der Vergangenheit nicht mit Gewalt gelöst zu haben, und auch heute und in Zukunft hoffentlich nicht lösen zu wollen.

Auch wenn es so ist, wie Denis de Rougement formulierte, indem er sagte: „Dans ce pays on ne se comprend pas, mais c'est pour cela qu'on s'entend bien.“ Auch wenn es so ist, über dieses Bonmot darf man durchaus schmunzeln, es enthält mit Sicherheit ein kleines Körnchen Wahrheit, so dürfen wir uns über das was wir bis heute erreicht haben und was wir nun hier als Gesetz setzen möchten, durchaus glücklich schätzen. Einige werden nun staunen, wenn ich sage, aber ich sage es trotzdem – und zwar kann ich auch auf bedeutendere Persönlichkeiten verweisen als der Sprechende, beispielsweise auf den Verfassungsrechtler Daniel Thürer – deutsch und deutlich, mitunter mutet das Territorialprinzip etwas anachronistisch an. Mit dem werden wir uns ja heute und morgen beschäftigen. Mit der Festlegung der Landessprachen und damit mit einer gewissen Festsetzung von Territorialprinzipien wollte schon der Verfassungsgeber von 1848 den inneren Frieden zwischen den Sprachgemeinschaften sichern. Insofern ist es nach wie vor ein Grundanliegen von Verfassung und Gesetz, diesen Sprachfrieden zu bewahren und Artikel 70 Absatz 2 Satz 2 der heute geltenden Bundesverfassung legt das immer noch so fest.

Aber der moderne mehrsprachige Staat, sei es die Schweiz oder auch unser Kanton Graubünden, muss in erster Linie aktiv nach Wegen der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften suchen. Aber nicht statisch und defensiv. In einer dynamischen, sich stets aufs neue integrierenden Gesellschaft geht es, wie Thürer formuliert, nicht primär darum, Grenzen, und damit Territorien zu sichern, sondern Gräben zu überwinden. Mehrsprachigkeit bewegt, treibt voran, regt zu Kritik an, weckt Imagination und Talent. Im Spannungsverhältnis zwischen Sprachenfreiheit und Territorialitätsprinzip ist daher in unserer modernen Kommunikationsgesellschaft die Sprachenfreiheit wohl gegenüber der Situation noch vor Jahrzehnten aufzuwerten. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf versucht zwischen diesen beiden Polen Sprachenfreiheit hier und Territorialitätsprinzip dort, eine ausgewogene Lösung zu finden. In Interpretation des verfassungsrechtlichen Auftrages versprach Gebietsprinzip nicht einfach historisch und auch nicht statisch, sondern geltungszeitlich, also vom hier und heute ausgehend interpretiert und sie auf dem romanischen- wie italienischen

eigene Dynamik berücksichtigt. Man kann in dieser Hinsicht die dynamischen Quotenregelungen gemäss Artikel 16 kritisieren. Gewiss ist es aber auch richtig, dass die Zahlen gemäss Eidgenössischer Volkszählung nur relativ richtig sind, aber bessere gibt es nicht. Eindeutig ist, wie immer wir die Statistik nehmen und wie immer wir sie interpretieren, wir Romanen sind mit Sicherheit mehr als die Statistik es wiedergibt.

Wenn ich nun die Botschaftsvorlage einer generellen Bewertung unterziehe, so kann ich folgendes festhalten: Grundsätzlich kann ich fast allem zustimmen. Auf Details wird zurückzukommen zu sein und auf Details werden wir auch bei entsprechenden Abänderungsanträgen eingehen. Entscheidend wird sein, meine Damen und Herren, was wir alle auf den verschiedenen Ebenen und an verschiedenen Schalthebeln aber auch wir Romaninnen und Romanen oder auch italienisch Sprechende, aus diesem Gesetz machen. Es darf nicht ein Papiertiger bleiben. Das muss unser Anliegen sein.

Eine letzte Bemerkung noch zu den Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 26. Es scheint mir, dass nicht viel für die romanische Sprache und Kultur gewonnen wäre, wenn der Kanton von oben herab etwas anderes bestimmte als die Gemeinden schon entschieden haben. Wenn man hier Änderungen will, wenn man quasi verlorenes Territorium zurückgewinnen möchte, dann müssen solche Bestrebungen, von der kantonalen Ebene unterstützt und gefördert, von unten wachsen. Die beschlossene Einführung einer zweisprachigen Schule in Ilanz ist hierfür ein Beispiel, wie auch künftig vorzugehen ist. Die Lia Rumantscha muss immer bestrebt sein, das zu erhalten was noch ist, nichts desto trotz aber in Zukunft ihren Fokus, so meine feste Überzeugung, im Verhältnis zur Vergangenheit verstärkt und vermehrt darauf ausrichten, verloren gegangene Territorien zurück zu gewinnen. Sei dies für den wichtigeren Bereich der Schulsprache, wie eben in Ilanz erwähnt, aber durchaus auch für den nicht unbedeutenden der Amtssprache. Entsprechende konkrete Schritte müssen zwar wohlüberlegt sein, sollen sie nicht Schiffbruch erleiden, sie sind aber dezidiert anzupacken. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

*Bundi:* Die Verfassung des Kantons Graubünden von 2003 enthält ein klares Bekenntnis zur kantonalen Dreisprachigkeit. Im Wesentlichen liegen dem Sprachenartikel folgende Hauptziele zu Grunde: Die Verankerung von Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als Landes- und Amtssprachen des Kantons Graubünden, die klare Verpflichtung, aller staatlichen Ebenen, die rätoromanische und italienische Sprache zu erhalten, zu pflegen und zu fördern, die grundsätzliche Anerkennung der Autonomie der Gemeinden bei der Bestimmung ihrer Amtssprachen sowie bei der Wahl der Schulsprachen und die Respektierung des Territorialitätsprinzips durch den Kanton und die Gemeinden bei der Festlegung der Amtssprachen beziehungsweise der Wahl der Schulsprachen. Dieser im Artikel 3 der Kantonsverfassung enthaltene sprachliche Auftrag verlangt somit mit von allen staatlichen Ebenen ein zusätzliches Engagement zum Schutz und zur Erhaltung der Landessprachen. Das vorliegende Sprachengesetz hat unter anderem auch das Ziel, diesen Auftrag umzusetzen.

Auf Seite 118 der Botschaft ist erwähnt, dass die Umsetzung des Sprachengesetzes für den Kanton in einigen Bereichen Mehraufwendungen zur Folge hat und nach Einschätzung der Regierung dürfte sich dieser Mehraufwand in relativ bescheidenem Rahmen halten. Obwohl ich beim Durchlesen

der Botschaft keine besondere Begeisterung seitens des Kantons für die Umsetzung dieses Sprachengesetzes gespürt habe, hoffe ich trotzdem, dass die Erarbeitung des Sprachengesetzes nicht nur ein Muss war, sondern dass die Regierung und die staatlichen Institutionen auf allen Ebenen das Nötige beitragen werden, um den in Artikel 3 der Kantonsverfassung enthaltenen sprachlichen Auftrag zum Schutze und zur Erhaltung der Landessprachen umzusetzen. Seite 86 der Botschaft kann entnommen werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in keiner Hinsicht gesetzliche Vorgaben über die Verwendung von Rumantsch Grischun auf Gemeinde- und Kreisebene enthält. Dieser bewusste Verzicht ist Ausfluss der von der Verfassung vorgenommenen Kompetenzordnung und unterstreicht die dominierende Stellung der Gemeinden bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass im Artikel 3 des vorliegenden Sprachengesetzes die rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte Rumantsch Grischun ist. Es ist also das erste Mal, dass Rumantsch Grischun in einem Gesetz verankert wird.

Für die Zuordnung der Gemeinden zur Kategorie der einbeziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden ist der prozentuale Anteil der angestammten Sprachengemeinschaft zum Zeitpunkt der letzten eidgenössischen Volkszählung herangezogen worden. Bekanntlich erfolgte diese Zuordnung auf der Grundlage der in der Volkszählung gestellten Fragen nach der bestbeherrschten Sprache, beziehungsweise nach dem regelmässigen Sprachengebrauch in Familie und Beruf beziehungsweise in der Schule. Von Bedeutung ist jedoch die Anzahl Personen, welche romanisch reden und nicht diejenigen, die diese Sprache am besten reden. Somit möchte ich festhalten, dass es viel mehr Personen gibt, welche romanisch reden, als dies aufgrund der Volkszählung ausgewiesen worden ist.

Bei einem grossen Teil der rätoromanischen Bevölkerung ist ein entschiedener Überlebenswille spürbar. Viele Einzelpersonen pflegen ihre Muttersprache bewusster, verwenden sie konsequent im Alltag und in ihrem Berufsleben und setzen sich für deren Erhalt in Vereinen, Gemeinden und Regionen ein. Gemeindebehörden bemühen sich, die einheimische Sprache im amtlichen Verkehr und an den Gemeindeversammlungen hochzuhalten. Mit grosser Ausdauer und ehrenamtlich betätigen sich zahlreiche Leute in diversen Institutionen zugunsten ihrer Muttersprache. Auch das kulturelle Leben im rätoromanischen Gebiet hat in den letzten Jahren eine seltene Intensität und Qualität erreicht.

Caras Romontschas e cars Romontschs, igl ei miu fervent giavisch che nus vegnien da scaffir dapli schientscha per nies lungatg-mumma. Nus tuts stuein dar tutta breigia da plantar en nos vegnentsuenter, pia nossa generaziun da damaun, la schientscha per nies lungatg romontsch, la voluntad e la direzia da star en per tal. Communablamein e cun forzas reunidas stuein nus sedustar per nossa identitad e nies lungatg. Jeu sundel loschs dad esser in Romontsch.

Nehmen wir uns die erforderliche Zeit für die Beratung und die Behandlung des vorliegenden Sprachengesetzes und setzen somit die Leitplanken und die Vorgaben für die Erfüllung des in Artikel 3 der Kantonsverfassung enthaltenen sprachlichen Auftrages zum Schutze und zur Erhaltung der Landessprachen. Ich bin für Eintreten.

*Darms-Landolt:* Seit 30 Jahren lebe ich im romanischen Sprachgebiet, habe mir die romanische Sprache angeeignet

und mache je länger je lieber Gebrauch davon. Zwei Beobachtungen möchte ich hier einbringen. Erstens. Viele Romanen nehmen zu wenig wahr, dass ihre Zweisprachigkeit Bereicherung und Vorteil bedeutet. Nicht wenige sind gar von negativen Erfahrungen geprägt, welche sie im Lauf ihres Lebens aufgrund ihrer romanischen Muttersprache beziehungsweise ihrer mangelnden Deutschkenntnisse gemacht haben. Erfreulicherweise stelle ich in meinem Umfeld einen Wandel fest. Jugendliche sind stolz darauf, finden es cool, etwas zu können, das andere nicht können und wenden die romanische Sprache konsequent an. Bewusst und modern setzen sie Romanisch als USP (Unique Selling Proposition), also als unverwechselbares Merkmal ein. Gleichzeitig sorgen heute junge Eltern bewusst dafür, dass ihre Kinder die romanische Sprache von klein auf lernen.

Zweitens. Immer wieder zeigen Zugezogene Interesse an der romanischen Sprache. Sie schätzen zwar Rücksichtnahme auf ihre Unkenntnis, doch suchen sie auch Möglichkeiten, die romanische Sprache zu erlernen und anzuwenden. Solche Tendenzen sollen uns ermutigen, wenn wir heute oder morgen die Chance haben, ein Sprachengesetz zu schaffen. Unbestritten ist, dass die romanische Sprache zahlenmässig an Bedeutung verloren hat. Besondere Schutz- und Förderungsmassnahmen sind daher legitim, ja unerlässlich. Wichtigste Voraussetzung für den Weiterbestand ist aber ganz klar, dass die betroffene Bevölkerung selbst gewillt ist, für den Erhalt ihrer Sprache zu sorgen. Sie muss sich entscheiden und bereit sein, entsprechende Massnahmen zu treffen. An uns ist es nun, die gesetzlichen Grundlagen dazu zu schaffen. Was wir brauchen, ist ein Gesetz des Schutzes, der Förderung und der Eigenverantwortung. Ich bin für Eintreten.

*Die Beratung wird an dieser Stelle unterbrochen und auf morgen vertagt.*

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Loepfe betreffend Erarbeitung eines Sonderschul- und Integrationskonzepts und deren Rahmenbedingungen
- Anfrage Cavigelli betreffend Beitritt zu „Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen“
- Anfrage Trepp betreffend Schliessung von Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung (im Kanton Graubünden)
- Auftrag Geissler betreffend einen Leistungsausbau der Kasse für nichtversicherbare Elementarschäden an Grundstücken

Schluss der Sitzung: 18.15 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Mittwoch, 18. Oktober 2006

### Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury  
 Protokollführer: Adriano Jenal  
 Präsenz: anwesend 118 Mitglieder  
 entschuldigt: Bachmann, Rizzi  
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

#### Nachtragskredite

*Janom Steiner*; Präsidentin der GPK: Namens und im Auftrag der GPK kann ich Sie über die fünfte und sechste Serie der von der GPK bewilligten Nachtragskredite wie folgt kurz orientieren: In der fünften Serie wurde ein Nachtragskredit für Beiträge an ausserkantonale Berufsschulen in der Höhe von 230'000 Franken bewilligt. Im März dieses Jahres teilte die Bildungsdirektion des Kantons Zürich mit, dass die Nettovollkosten für den Berufsfachschulunterricht weitaus höher liegen, als bisher ausgewiesen. Das Schulgeld wurde ab Schuljahr 06/07 erhöht und da der Kanton Zürich nicht der Berufsschulvereinbarung beigetreten ist, hatte der Kanton Graubünden keinen Einfluss auf diese Erhöhung. Der NK wurde somit gesprochen.

Des Weiteren wurde in der fünften Serie im Bereich des Unterhalts der Hauptstrassen, namentlich der A13 und A28 ein Nachtragskredit in der Höhe von 9,6 Millionen Franken bewilligt, wovon 3,5 Millionen Franken durch Kreditumlagerung kompensiert werden. Dieser Nachtragskredit wurde erforderlich, da man mit der ASTRA kurzfristig entschlossen hatte, die Bauarbeiten anstatt in drei Jahren, in zwei Jahren nun auszuführen. Mit dieser Bauzeitverkürzung werden dadurch jährlich mehr Mittel erforderlich, als budgetiert.

Schliesslich wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Nachtragskredite in der Höhe von 4,8 Millionen Franken für den Ausbau der Hauptstrassen, namentlich der Oberalpstrasse, der Prättigauer- und der Schinstrasse genehmigt. Diese Nachtragskredite wurden erforderlich; bei der Oberalpstrasse durch höhere Aufwendungen für die Ableitung des grossen Bergwasseranfalls bei der Umfahrung Flims sowie durch die Ablauf bedingte Verschiebung einzelner Arbeiten für die Fertigstellung des Sicherheitsstollens; bei der Prättigauerstrasse durch Verzögerungen einzelner Arbeiten bei der Umfahrung Klosters, beim Sicherheitsstollen; bei der Schinstrasse mussten neue Lösungen zur Sicherung der Kunstbauten im bekannten Rutschhang auf Grund einer geologisch und geotechnisch veränderten schwierigen Situation ausgearbeitet werden, welche aber immer noch im Rahmen der vom Bund genehmigten Projektkosten liegen.

In der sechsten Serie wurden drei Nachtragskredite behandelt. Zwei Nachtragskredite betrafen den Winterdienst für National- und Kantonsstrassen. Die tiefen Temperaturen von Mitte Januar bis Mitte März dieses Jahres bedingten einen verstärkten Einsatz von Streumitteln, vor allem an

exponierten Stellen. Immerhin übernimmt der Bund 88 Prozent der Aufwendungen für den betrieblichen Unterhalt der Nationalstrassen. Der Unterhalt der Kantonsstrassen geht zu Lasten unserer Laufenden Rechnung. Behandelt wurden schliesslich auch ein Nachtragskredit für einen ausserordentlichen Betriebsbeitrag an das Informatikausbildungszentrum Engadin in der Höhe von 75'000 Franken. Dieser Beitrag wurde notwendig nach dem Rückzug der Swisscom als Verbundpartner und nachdem das seco die ursprünglich zugesicherten Beiträge nicht mehr vollständig leisten wollte. In der letzten Session hat der Grosse Rat den Auftrag Ratti überwiesen, mit welchem die Regierung eingeladen wurde, gesetzliche Grundlagen im Namen des neuen Gesetzes über die Berufsbildung zu schaffen, um eben die Weiterführung des IAE sicherzustellen. Um die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlage zu überbrücken, ist das IAE auf diesen Sonderbeitrag angewiesen.

Die GPK beantragt, von der Orientierungsliste der bewilligten Nachtragskreditgesuche, erste bis sechste Serie zum Budget 2006, Kenntnis zu nehmen. Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Standespräsidentin Bühler-Flury*: Ich frage Sie an: Möchte sich jemand äussern oder hat jemand Fragen zu den durch die GPK beschlossenen Nachtragskrediten? Das scheint nicht der Fall zu sein, dann schliesse ich die Diskussion und wir haben Kenntnis genommen von den Nachtragskrediten erste bis sechste Serie zum Budget 2006.

*Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2006 Kenntnis.*

#### Wahl der Vorberatungskommission für die Februarsession 2007: Familienbericht Graubünden

##### Wahlvorschläge

Cahannes Renggli, Darms-Landolt, Niederer, Brandenburger, Brantschen, Möhr, Casparis-Nigg, Meyer-Grass, Pfäffli, Meyer Persili, Troncana-Sauer

*Standespräsidentin Bühler-Flury*: Ich frage Sie an, werden die Vorschläge vermehrt?

*Bucher-Bini:* In Artikel 11 der Geschäftsordnung des Grossen Rates steht in Absatz 4, Litera i), ich zitiere: „Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für die Antragsstellung an den Grossen Rat auf Vorschlag der Fraktionen bezüglich der Wahl der Mitglieder sowie der Grösse der ständigen und nicht ständigen Kommissionen.“ Ende Zitat. Die Wahlvorschläge liegen bei Ihnen allen auf dem Tisch. Dagegen ist auch aus der Sicht der SP-Fraktion nichts einzuwenden. In Artikel 19 des Gesetzes über den Grossen Rat steht unter nicht ständigen Kommissionen im letzten Satz – ich zitiere: „Die nicht ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.“ Ende Zitat. Nicht abschliessend und sauber geregelt ist die jeweilige Zuteilung der Kommissionspräsidien bei den nicht ständigen Kommissionen. Die Präsidentenkonferenz hat in eigener Kompetenz zwar einen Schlüssel festgelegt, welcher meines Erachtens die beiden kleineren Fraktionen stark benachteiligt. Der Verteilschlüssel lautet nämlich: zwei CVP, zwei FDP, zwei SVP und ein SP. In welchem Turnus die Fraktionen jeweils das Präsidium erhalten, ist nicht klar geregelt und die Frage, ob allenfalls die kleinste Fraktion nicht auch in den Turnus eingebunden werden soll, wurde gar nicht geklärt. Wenn man nun die Präsidienzuteilung der ad hoc-Kommission in der Legislaturperiode vom Juni 03 bis Juni 06 anschaut, stellt man folgendes fest: FDP Dezembersession 05, CVP Juni 06, SVP August 06, FDP August 06, SVP August 06. Die Verteilung wurde nicht anhand eines Systems vorgenommen, sondern rein willkürlich, oder anders gesagt, unter den bürgerlichen Fraktionen ausgehandelt. Die SP-Fraktion kam bis heute nie zum Zug. Heute bestimmen wir nun die nächste ad hoc-Kommission für den Familienbericht Graubünden. Vorschlag der PK: Präsidium CVP, obwohl aus Sicht der SP dieses Kommissionspräsidium für einmal der SP zustehen würde. Insbesondere, da es im Vorfeld ein Vorstoss der SP war, eingereicht von Alt-Grossrat Daniel Zindel. In anderen Kantonen und auch auf Bundesebene ist es nämlich üblich, dass diejenige Partei, welche einen Vorstoss einreicht, auch das Präsidium in der Vorberatungskommission erhält. Wieso das bei uns im Kanton Grossen Rat nicht auch Schule machen soll, ist aus unserer Sicht völlig unverständlich und inakzeptabel. Die PK ist meines Erachtens gehalten, gerechte und ausgewogene Entscheide zu fällen. Dies tut sie nun mit diesem Mehrheitsentscheid aber nicht. Sie war bis heute auch nicht bereit, Minderheiten angemessen zu berücksichtigen. Das muss sich wirklich ändern. Ich weiss, dass mir zum heutigen Zeitpunkt gemäss Grossratsgesetz und Verordnung kein grösserer Spielraum zusteht, ausser der persönlichen Stellungnahme hier im Saal. Die Mitglieder der Vorberatungskommission haben es aber in der Hand, den Vorschlag der PK nicht zu unterstützen, sondern der SP aus dargelegten Gründen das Kommissionspräsidium zuzuweisen.

*Cavigelli:* Mich erstaunt das Votum von Frau Fraktionspräsidentin Bucher natürlich etwas, vor allem deshalb, weil das ganze Thema eigentlich schon in aller Breite auch diskutiert worden ist im Rahmen der Präsidentenkonferenz. Wenn das hier jetzt Thema gemacht wird im Rat, so kann ich dieses Votum natürlich nicht alleine stehen lassen, Sie müssen auch informiert sein, wie die Präsidentenkonferenz darüber denkt. Falls ich diese Überlegungen nicht ganz richtig wiedergebe, nehme ich an, dass ich Unterstützung bekomme von anderer Seite. Es ist zutreffend, dass wir – und das muss man wissen – seit dem

1.8.2006 eine neue Regelung haben, wie wir unsere Geschäfte im Grossen Rat führen. Und ein wesentliches Prinzip, das Eingang gefunden hat in das neue Grossratsgesetz ist, dass wir grundsätzlich bei Kommissionsbesetzungen, bei Wahlen in Gerichte, Bankrat usw. nach Parteienstärke die Sitze verteilen wollen. Dieses Prinzip hat der Grosse Rat nach langer Diskussion in einer denkwürdigen Debatte schlussendlich angenommen. Dieses Prinzip soll auch gelten. Es ist nicht so, dass sich die Präsidentenkonferenz, die einen oder die anderen nicht daran halten wollen.

Ein zweiter Aspekt, der ganz wichtig ist – Grossrätin Bucher hat das zitiert – die Kommissionen müssen sich selber konstituieren. Sie bestimmen selber, wer das Präsidentenamt bekommt, wer das Vizepräsidium bekommt, ob es weitere Funktionen gibt. Wenn Sie hier auf dem Zettel Vorschläge haben, wo auch in Klammer angefügt ist, oder auf der untersten Zeile, wer das Kommissionspräsidium bekommt, so ist das ein Vorschlag, den die Präsidentenkonferenz dieser Kommission unterbreitet. Ein Vorschlag, gestützt auf die Überlegungen, die die Präsidentenkonferenz jeweils macht, wenn sie eben die proportionale Verteilung mit berücksichtigen will. Das hat sie auch dieses mal so getan und zwar auf Grund der Überlegung, dass wir der Meinung sind, bei der Grössenordnung dieser Kommission, wie sie hier besteht, nach einem Schlüssel drei, drei, drei, eins, grundsätzlich Präsidien verteilen zu können, ganz analog, wie die Präsidien auch verteilt werden, wie die Posten auch verteilt werden, die Ansprüche verteilt werden für das Standespräsidium. Konkret, es bedeutet für die SP, dass sie jedes zwölfte mal zum Zuge kommt, wie das auch beim Standespräsidium der Fall ist, und zwar im zwölften Jahr zu Lasten der drittstärksten Partei, zur Zeit wäre dies zu Lasten der SVP.

Wenn Grossrätin Bucher hier einen Blick in die Vergangenheit wirft, in die Zeit vor diesem 1.8.2006, dann ist das grundsätzlich schon zulässig, nur hatten wir damals eine andere Rechtsgrundlage, nach der wir diese Präsidien zu verteilen hatten. Und es war damals tatsächlich so, dass es nicht so streng nach einem Schlüssel zugeteilt worden ist, ist zutreffend, man hat dort aber kräftig auch mit berücksichtigt, ob es gewichtige Geschäfte waren oder nicht. Und zum Teil war es halt auch so, dass die Geschäfte nicht alle gleich bedeutend waren, weshalb die eine oder andere Partei auch zwei mal zum Zuge kommen ist. Das betrifft jetzt zum Beispiel nicht die CVP.

Ich möchte Sie doch dringendst bitten, die Grundsätze, die im neuen Grossratsgesetz enthalten sind, zu respektieren, umzusetzen. Wenn wir das nicht tun, dann führen wir den Rat in eine nicht kontrollierbare Situation und ich könnte mir vorstellen, dass letztendlich die Verlierer nicht die stärkeren Fraktionen in diesem Rate sind, sondern die kleineren Fraktionen, die vom goodwill profitieren, wenn kein Tohuwabohu gestartet wird.

*Dudli:* Ich möchte das Votum von Kollege Cavigelli ganz klar unterstützen. Wir verteilen die Kommissionspräsidien nach dem Proporz auf Grund der Wahlergebnisse. Und nun haben wir gesagt, wir wollen mehr ad hoc-Kommissionen machen, zur Entlastung der Kommissionen zum einen und zum anderen, damit auch die anderen Mitglieder, die nicht in Kommissionen sind, auch Einsitz nehmen können. Sind wir ganz objektiv in der Präsidentenkonferenz vorgegangen und haben gesagt, wir gehen nach dem gleichen Schlüssel vor, wie bei den ständigen Kommissionen, nach dem Proporz,

unbesehen jetzt der anfallenden Geschäfte. Also wir haben gesagt, auch bei den ad hoc-Kommissionen gibt es drei, drei, drei eins. Und das wollen wir so einführen, so haben wir einen objektiven Schlüssel, ohne dass parteipolitisch Einfluss genommen werden kann auf die Besetzung der Präsidien, weil wir nicht wissen, welche Sachgeschäfte nacheinander kommen. Also fairer umzugehen, und die Politik aus dieser, die Parteipolitik aus diesen Evaluationen herauszunehmen, können wir nicht sein. Und ich verstehe nicht die SP, die hier gut, sehr gut fährt, wenn wir es so machen. So gibt es auch keine Ausscheidung der SP. Es wäre ja einfach für uns Bürgerlichen, in dieser Konstellation uns abzusprechen und zu stärken und dann die Sachgeschäfte, je nachdem wie es uns passt, zuzuweisen. Haben wir nicht gemacht, aus Fairness zur Minderheit. Ich bitte Sie, dies auch zu akzeptieren.

#### Abstimmung

Die Wahlvorschläge werden mit 102 zu 0 Stimmen genehmigt.

#### Ersatzwahl ins Kantonsgericht Graubünden; 1 nebenamtlicher Richter für die Amtsdauer 1.1.2007-31.12.2008

*Hanimann:* Als nebenamtliche Richterin im Kantonsgericht schlage ich Ihnen Frau Ursula Michael Dürst aus Zizers vor. Sie ist 1964 geboren, verheiratet und kommt, wie gesagt, aus Zizers. Sie hat ihre Schulen absolviert in Amriswil und im Kanton Thurgau, machte ihr Gymnasium und die Maturität anschliessend an der Kantonsschule in Chur. Ihre Ausbildung absolvierte sie im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg, wo sie auch das Lizentiat erwarb mit dem Prädikat summa cum laude. 1993 erwarb sie das Bündner Anwaltspatent. Mit verschiedenen Arbeitsstellen in Bern und Chur hatte sie ihre Tätigkeit als Anwältin aufgenommen, war teilweise auch in einem Aktuariat am Bezirksgericht sowohl Plessur, als auch als nebenamtliche Richterin am Bezirksgericht Landquart tätig, wo sie seit 2005 immer noch ihre Arbeit verrichtet. Auch politisch ist sie engagiert, sie hat im Rahmen der Gemeindebehörden Funktionen, Tätigkeiten aufgenommen und so ist sie unter anderem Mitglied des Gemeindevorstands. Die Fraktion der FDP Graubünden empfiehlt Ihnen, Frau Ursula Michael Dürst zur Wahl.

*Cavigelli:* Gemäss Artikel 18 der Kantonsverfassung und Artikel 111 der Geschäftsordnung nimmt die Präsidentenkonferenz die notwendige Abklärung zur Besetzung von Ämtern vor. Durch Befragung und eigene Erhebungen wurde die Kandidatin auf ihre Eignung für das zu besetzende Amt gründlich geprüft. Dabei machte sich die Präsidentenkonferenz anlässlich eines eingehenden Gesprächs ein Bild von der Person von der Kandidatin und ihrer Eignung für das zu besetzende Amt. Als Sprecher der Konferenz teile ich Ihnen das Resultat dieser Befragung mit. Das Ergebnis hält fest, dass sich Frau Ursula Michael für das zu besetzende Amt eignet und deshalb wählbar ist.

*Standespräsidentin Bühler:* Werden die Vorschläge aus der Mitte des Rates vermehrt? Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich eröffne die Diskussion. Möchte sich jemand zur Kandidatur äussern? Das ist auch nicht der Fall. Dann bitte ich die Stimmzähler, die Stimmzettel zu verteilen.

Es scheint, dass nicht alle genau mitbekommen haben, wie die Kandidatin heisst. Die vorgeschlagene Kandidatin heisst Frau Ursula Michael Dürst. Dann bitte ich die Stimmzähler, die Stimmzettel einzusammeln.

Abgegebene Stimmzettel:	118
davon leer und ungültig:	5
Gültige Stimmzettel:	113
Absolutes Mehr:	57
Gewählt ist:	
- mit 112 Stimmen:	Ursula Michael Dürst
Einzelne:	1 Stimme

#### Fragestunde

*Bleiker:* Aus der Ausgabe des Bündner Tagblattes vom 28. September war zu entnehmen, dass Mitarbeiter des Amtes für Volksschule und Sport eine dreitägige Bildungsreise nach Finnland unternommen hatten. Wie es weiter heisst, wurde für die Finanzierung dieser Reise der gesamte Weiterbildungsetat des Amtes in der Höhe von 65'000 Franken zusammen gefasst. Mit meinem bescheidenen, nach konventionellen Schulmethoden und Vor-Pisa-Zeiten erworbenen Rechenkenntnissen schliesse ich daraus, dass bei Pro-Kopf-Kosten von 2'400 Franken mit dieser Gruppe nicht weniger als 27 Personen an der Reise teilgenommen haben. Ich wage zu behaupten, dass der grösste Teil der im hohen Norden zu untersuchenden Fragen wie: – Zitat – „Die wirtschaftliche Situation, der Anteil ausländischer Schüler, die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsdichte oder die Demografie“ – Zitatende – problemlos und wesentlich günstiger aus dem Internet hätten beantwortet werden können. Ausserdem finde ich es persönlich und auch politisch als ungeschickt, in Zeiten, in denen auch in der Verwaltung Kostenoptimierungen und Effizienz gelten sollten, solche Aktionen zu unternehmen.

Auf Grund dieser Ausführungen habe ich folgende Fragen an die Regierung: Erstens: War diese Reise schon zum Zeitpunkt der Budgetierung geplant, oder ist sie eher nach dem Prinzip Budgetausschöpfung zu Stande gekommen? Zweitens: Was für "normale" Weiterbildungsmassnahmen mussten zu Gunsten dieser Reise zurückgestellt werden, da beispielsweise im letzten Jahr auch ohne diese im Amt für Volksschule und Sport rund 85'000 Franken für Weiterbildung aufgewendet wurde? Drittens: Ist – und wenn ja, wann und in welchem Umfang – eine solche Reise für eine zweite, oder mit Einbezug der grossrätlichen Bildungskommission, welche von ihrem Glück übrigens aus der Zeitung erfahren durfte, gar einer dritten Gruppe geplant? Und viertens: Trifft es zu, dass ausgerechnet die Spezialisten für integrative Sonderschulung, einem Gebiet, auf welchem Finnland zweifellos hervorragende Arbeit geleistet hat und wo wirklich Erfahrungen hätten gesammelt werden können, an dieser Reise nicht teilgenommen haben? Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Fragen.

*Regierungspräsident Lardi:* Zur ersten Frage, ob diese Reise nach dem Prinzip der Budgetausschöpfung zu Stande gekommen ist: Im Frühjahr 2005, zum Zeitpunkt der Budgeterstellung, war die Bildungsreise nach Finnland noch kein Thema. Gespräche mit Regierungsratskollegen, Bildungsexperten der Schweizerischen Erziehungs-

direktorenkonferenz, sowie diversen Fachleuten, wie beispielsweise dem Leiter der pädagogischen Arbeitsstelle des Schweizerischen Lehrerverbandes, Dr. Anton Strittmatter, der eine Finnlandisierung der Volksschule fordert, veranlassten mich, über den Besuch von Schulen in Finnland nachzudenken. Der erste Kontakt mit einem Unternehmen, das sich auf Bildungsreisen nach Finnland spezialisiert hat und über entsprechende Kontakte verfügt, fand am 20. März 2006 statt. Die Reise nach Finnland ist also nicht nach dem Prinzip der Budgetausschöpfung zu Stande gekommen.

Zur zweiten Frage, was für normale Weiterbildungsmaßnahmen zu Gunsten dieser Reise zurückgestellt werden mussten: Die im Kanton anstehende, umfassende Bildungsreform ist der bedeutsamste und weitest reichende Auftrag, den das Amt für Volksschule und Sport in den nächsten Jahren auszuführen hat. Es war mein strategischer Entscheid, andere wichtige Weiterbildungsvorhaben zu Gunsten dieses Auftrags zurückzustellen. Dazu gehören Fortbildung zum Thema Autorität ohne Gewalt, Lehrgänge zu Sportstättenbau, Finanzadministration oder neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Auch musste auf eine fachliche Vertiefung, Weiterbildung und den Beizug von Fachpersonen zu Belangen der Schulevaluation sowie auf geplante Beiträge für individuelle Weiterbildungen verzichtet werden. Weil sich die Grenzkosten für jeden weiteren Teilnehmer auf die Reise- und Hotelspesen beschränkten, ist auch die Grösse der Delegation ökonomisch begründbar.

Zur dritten Frage, in welchem Umfang eine solche Reise für eine zweite oder mit Einbezug der grossrätlichen Bildungskommission etc. geplant ist: Zunächst werden die Ergebnisse der Reise in einem schriftlichen Bericht zu Händen des Departements festgehalten. In Absprache mit ihrem Präsidenten wird die Bildungs- und Kulturkommission am 13. Dezember über die Ergebnisse informiert. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob eine zweite, kleinere Delegation unter meiner Leitung zur Vertiefung spezifischer Fragen nach Finnland reisen wird. Erste Rückäusserungen der Teilnehmer deuten darauf hin, dass die hohen Erwartungen an den Erkenntnisgewinn in Finnland deutlich übertroffen wurden. Die persönlichen Erfahrungen vor Ort sind indirekten Erkenntnissen aus Büchern, Statistiken und Internet an Wirkung weit überlegen. So ist das Verständnis von Mitarbeitenden, die von diesem Aufenthalt profitieren konnten, für Veränderungsmöglichkeiten im Schulsystem unseres Kantons spürbar – um nicht zu sagen, um Welten – gewachsen.

Vierte Frage, ob es zutrifft, dass die Spezialisten für integrative Sonderschulung an dieser Reise nicht teilgenommen haben: Mit den Mitarbeitenden des Schul- und Kindergarteninspektorats sowie des schulpsychologischen Dienstes waren exakt diejenigen Fachleute in Finnland, welche sich innerhalb des Amtes für Volksschule und Sport mit der Thematik der integrativen Sonderschulung theoretisch und praktisch auseinandersetzen. Wie Sie zu Recht feststellen, konnte in Finnland zu diesem Thema eine Fülle von Erkenntnissen gewonnen werden. Allerdings war dies nicht das einzige Lohnenswerte. Finnland hat auch in der Bildungsplanung, Schülerfürsorge und der Evaluation von Bildungsergebnissen international Wegweisendes geleistet. Soweit ich das bis jetzt abschätzen kann, werden diese Erfahrungen ebenfalls wichtige Impulse für die Arbeit

liefern, die unser Departement im Rahmen der nationalen Harmonisierungsbestrebungen zu leisten hat.

*Heinz:* Vor kurzem wurde die Volksinitiative „80 Grossräte sind genug“ eingereicht. Die Initiative ist als allgemeine Anregung ausgestaltet, so dass der Grosse Rat die Initiative nach einer allfälligen Annahme durch das Volk konkretisieren müsste. In der Bevölkerung besteht teilweise die Meinung, dass die Kreise nach Annahme der Initiative, die Wahlkreise bilden können. Da die Diskussion über die Wünschbarkeit der Initiative im Volk bereits begonnen hat, ist es wichtig, dass auch die rechtlichen Rahmenbedingungen offen dargelegt werden. In diesem Sinn bitte ich die hochlöbliche Regierung, folgende Fragen zu beantworten. Erste Frage: Welche Punkte müsste der Grosse Rat regeln, wenn die Initiative „80 Grossräte sind genug“ vom Bündner Volk wider Erwarten angenommen würde? Zweite Frage: Welcher Handlungsspielraum bleibt dem Parlament in diesem Fall in Bezug auf das Wahlverfahren (Majorz-, Proporz- oder vielleicht einmal auch noch Bündner Modell)? Frage drei: Können die 39 Kreise weiterhin die Wahlkreise für die Wahlen in den Grossen Rat bilden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Frage.

*Regierungspräsident Lardi:* Die Volksinitiative „Grosser Rat, 80 sind genug“ ist am 25. September 2006 bei der Ständeskanzlei eingereicht worden und die Regierung hat am 16. Oktober 2006 festgestellt, dass die Initiative formell gültig zu Stande gekommen ist. In der Folge wird nun die Regierung dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Botschaft zu unterbreiten haben. In dieser Botschaft werden, nach vorgängiger vertiefter Abklärung, unter anderem auch die von Grossrat Heinz aufgeworfenen, rechtlich anspruchsvollen Fragen zu beantworten sein. Aus diesem Grund kann heute auf diese Fragen nur in allgemeiner Weise und mit der gebotenen Zurückhaltung eingegangen werden. Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres politischen Systems weitgehend frei. Artikel 39 Absatz 1 Bundesverfassung verpflichtet sie lediglich, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen, repräsentativen oder demokratischen Formen zu sichern. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen grundsätzlich sowohl das Mehrheits- – also Majorz- – als auch das Verhältnis- – also Proporz- – wahlverfahren. Das ist im BGE 131 I 85 ff. festgehalten. Schranken für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens des Parlaments bilden allerdings die Wahl- und Abstimmungsfreiheit von Artikel 34 Bundesverfassung und das die politische Gleichberechtigung garantierende Gleichheitsgebot von Artikel 8 Absatz 1 BV. Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann zu den gestellten Fragen im Sinne einer ersten vorläufigen Beurteilung festgehalten werden, dass erstens, nach einer Verkleinerung des Grossen Rats auf 80 Mitglieder das Wahlverfahren nach dem Majorzsystem oder nach dem Proporzsystem ausgestaltet werden könnte; zweitens es im Falle eines Mehrheitswahlverfahrens allerdings wohl eher fraglich wäre, ob die Kreise als Wahlkreise beibehalten werden könnten. Die schon heute bestehenden, grossen Unterschiede in der Stimmkraft zwischen den kleinsten Kreisen, z.B. Avers (ein Sitz auf 190 Schweizer Einwohner) und den Grossen Kreis, z.B. Chur (19 Sitze auf 26'930 Schweizerische Einwohner) würden weiter verschärft und so unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit zu einem Problem. Drittens: Bei einem

Proporzwahlverfahren die Kreise als Wahlkreise wohl nur beibehalten werden könnten, wenn über diese hinaus z.B. mittels Wahlkreisverbänden ein Ausgleich geschaffen würde, um die Erfolgsgleichheit, die verlangt, dass allen Stimmen bei der Zählung möglichst der selbe Erfolg zukommt, sicherzustellen. Wie eingangs erwähnt, werden diese und die weiteren sich stellenden Fragen in der Botschaft der Regierung noch eingehend behandelt und definitiv geklärt werden.

*Heinz:* Die allgemeinen Aussagen sind mir ein bisschen zu weitläufig, aber ich möchte doch noch fragen: Habe ich das richtig verstanden, wenn die Initiative angenommen wird, ist es praktisch zwingend, dass wir neue Wahlkreise schaffen?

*Regierungspräsident Lardi:* Es ist schwierig, mit Wenn-Fragen zu antworten. Was wäre, wenn mein Vater eine Frau gewesen wäre?

Ich würde vorschlagen, dass Sie vertrauensvoll die Ausführungen der Regierung abwarten, dass Sie nachher in diesem Rat über die verschiedenen Möglichkeiten beraten werden. Ich kann heute nicht alles sagen, was alles dann sein wird. Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass die demokratische Ausgestaltung der Rechte nicht unbedingt von der Grösse eines Parlamentes, sondern von der Qualität der Mitglieder abhängt. Und ich glaube, in Graubünden, mit 80 oder 120 werden wir noch genügend gute Leute haben, die hier die Arbeit, die sie heute leisten, übernehmen werden. Ich kann mir vorstellen, dass Sie gewünscht hätten, Sie hätten diese Nachfrage nicht gestellt.

*Noi:* Die neun Menschen, welche am vergangenen 16. September im Viamala-Tunnel ihr Leben verloren haben, sind, meine ich, auch in unserem Grossen Rat, einen Gedanken wert. Immerhin hat sich die Tragödie – die grösste auf Bündner Strassen bis heute – auf unserem Territorium abgespielt. Und wie alle Tragödien, welche Menschenleben kosten, verdient sie Achtung und Hinterfragung. Hinterfragen, erinnern und darüber reden ist ein Akt des Respekts gegenüber dem Leid der Angehörigen und auch das Einzige, das wir machen können.

E come gesto di rispetto desidero quale membro di questo Parlamento rivolgere un pensiero a tutte le vittime del 16 settembre ed alle loro famiglie, ricordando anche l'esemplare sacrificio delle due persone che, già in salvezza, sono ritornate nella galleria per soccorrere chi chiedeva aiuto pagando questo altruismo con la vita.

Dass der Rettungsapparat, die psychologische Betreuung und unsere Regierung in der Person von Regierungsrat Martin Schmid an Ort und Stelle war und den Angehörigen ihr Beileid aussprach, weiss ich zu schätzen – sogar sehr. Dass so eine Tragödie Fragen aufwirft, ist selbstverständlich und muss nicht als Kritik aufgefasst werden, sondern als kleiner Beitrag zur Prävention künftiger Unfälle.

In diesem Sinne habe ich der Regierung fünf Fragen gestellt, die ich zusammenfassend wiedergeben möchte. Frage eins: Der 742 Meter lange Viamala-Tunnel ist nicht mit Fluchtstollen oder Fluchtwegen ausgerüstet. Gemäss den letzten Jahr erneut verschärften und in Kraft gesetzten Bestimmungen des Bundes müsste der 1967 eröffnete Viamala-Tunnel, würde er heute gebaut, mit einem Fluchtstollen versehen werden. Aber auch andere Tunnel entlang der A13 von nicht unwichtiger Länge, z.B. der Crap Teig Tunnel mit 2'200 Metern, der Isla Bella Tunnel mit

2'500 Metern sind nach Auskunft der Kantonsbeamten nicht gemäss der Sicherheitsnormen ausgerüstet, die heute vorgeschrieben werden. Wird die Regierung etwas unternehmen diesbezüglich, und wenn ja, wann und wie? Frage zwei: Gemäss der „Südostschweiz“ vom 19. September 2006 müssen mindestens im Bärenburg-Tunnel und im Casanawald-Tunnel die Beleuchtungen und die Sicherheitsanlagen verbessert werden. OBERINGENIEUR Heinz Dicht weiss aber nicht, laut „Südostschweiz“, wann diese Investitionen vorgenommen werden können. Meint die Regierung nicht, dass Massnahmen, welche Minimalverhütungskriterien entsprechen, wie eben etwa die Beleuchtung, ziemlich schnell verwirklicht werden sollten? Die Frage drei bezieht sich auf die Geschwindigkeit oder Achtungssignale, die doch eine wichtige Rolle spielen in der Verhütung von Unfällen, sowohl vor, als auch in den Tunneln. Diese Frage ist aber bereits beantwortet, da ich feststellen konnte, dass Gefahrensignale jetzt vorhanden sind.

Ich werde die Fragen vier und fünf zusammen nehmen, da es um den gleichen Tatbestand geht. Bei der Umfahrung Roveredo ist ein Einzelrohr-Tunnel vorgesehen. Bekanntlich stellen diese Tunnel eine grössere Gefahr dar. Kann man sich diese Verantwortung leisten, zumal im Fall Roveredo der Tunnel auch eine ausgeprägte Kurve aufweist? Entspricht dieses 20 Jahre alte Projekt den heutigen Sicherheitskriterien oder müssen wir diese erhöhten Risiken auf der Strasse einfach so in Kauf nehmen? Die Viamala-Tragödie verlangt auch eine Reflektion über künftige Vorhaben und unseren Einsatz in diese Richtung und dies gehört, wie ich glaube, zu den Aufgaben der Politik.

*Regierungsrat Engler:* Grossrätin Noi und andere nehmen den Brand im Viamala-Tunnel vom 16. September zum Anlass, verschiedene Fragen, zur Tunnel Sicherheit zu stellen. Der Brand im Viamala-Tunnel war mit immensem menschlichem Leid verbunden und hat weit herum Betroffenheit ausgelöst. Die Regierung hat vor Ort und dann auch über die Medien ihre Anteilnahme und das Mitgefühl für die Opfer und für die Angehörigen ausgedrückt. Die Rettungskräfte, wie auch die Mitarbeitenden im Tiefbauamt haben ihr Bestes gegeben, Menschen zu retten, sie zu bergen und den Tunnel für den Verkehr wieder in Stand zu stellen. Dafür verdienen sie unsere Anerkennung und unseren Dank. Das Ereignis hat allerdings erneut und sehr schmerzlich aufgezeigt, wo im Strassenverkehr die Grenzen absoluter Sicherheit liegen. Wir tun gut daran, in aller Bescheidenheit zu erkennen, dass es absolute Sicherheit nie geben wird, in keiner Technologie, bei keinem Verkehrsträger, weder auf der Strasse, noch auf der Schiene oder in der Luft. Unsere Verantwortung muss aber darin liegen, erkannte Risiken zu minimieren.

Zu den von Grossrätin Noi aufgeworfenen Fragen ist Folgendes festzuhalten: Bestmögliche Voraussetzungen für die Verkehrssicherheit auf unseren Strassen und auf der Schiene zu schaffen, gehört zu den Hauptaufgaben jeder Verkehrsinfrastruktur-Politik. Ich spreche von den bestmöglichen Voraussetzungen für die Sicherheit, weil absolute Sicherheit nirgends und auch nicht in Strassentunnels – mit oder ohne Fluchtstollen – erreicht werden kann. Es ist richtig, würde der 40 Jahre alte Viamala-Tunnel neu gebaut, er würde auf Grund seiner Länge und der Fahrzeugfrequenzen, aber wegen der Steigung im Tunnel neu mit einem Fluchtweg ergänzt. Die Nachrüstung aller bestehenden Tunnels im Kanton würde nach einer Schätzung

des Tiefbauamtes mehr als 200 Millionen Franken kosten. Ob allerdings ein Fluchtstollen mit einem entsprechenden Leitsystem im Viamala-Tunnel im konkreten Ereignisfall hätte Leben retten können, das lässt sich nicht beantworten. Dagegen spricht, dass sich der Unfall rund 100 Meter nach dem Nordportal ereignet hat, womit der Fluchtweg zum Stollen in jedem Fall länger gewesen wäre. Bei den Nationalstrassen-Tunnels wird es künftig ab 2008 Aufgabe des Bundes sein, zu beurteilen, in wie weit er die bestehenden Tunnels mit Fluchtmöglichkeiten nachrüsten will. Nebst dem San Bernardino Tunnel wurde entlang der A13 in den letzten Jahren damit begonnen, die bestehenden Tunnels sukzessive sicherheitsmässig zu verbessern. Konkret wird als nächstes der Casanawald-Tunnel einer solchen Sanierung unterzogen.

Was die von Ihnen angesprochenen Fluchtwegbeleuchtungen anbetrifft, sind die entsprechenden Massnahmen zur Beschleunigung bereits eingeleitet worden. Der Kanton hat nach den schweren Unfällen im Mont Blanc-Tunnel und im Tauern-Tunnel Ende der 90er Jahre sich des Themas Tunnelsicherheit angenommen. Es wurden in der Folge 65 bündnerische Strassentunnels auf ihre Sicherheit hin überprüft. 13 Davon wurden wegen ihrer Länge, weil sie länger als 600 Meter sind, und wegen ihres Verkehrsaufkommens mit mehr als 3'000 Fahrzeugen pro Tag prioritär behandelt. Es wurde ein Sicherheitsbeauftragter für die Tunnels im Tiefbauamt bezeichnet, es wurden in der Folge mehr als 25 Millionen Franken zur Erhöhung der Tunnelsicherheit bereits investiert. Darin nicht eingeschlossen sind die aufgewendeten Summen für die Sanierung des San Bernardino Tunnels, aber auch nicht mit eingeschlossen sind die Kosten der Sicherheitsstollen bei den Umfahrungstunnels von Klosters und Flims. Entsprechend einer Risikobeurteilung wurden Beleuchtungen erneuert und für den Brandfall ergänzt, es wurde Brandmelde- und Tunnelfunkanlagen, aber auch Videoüberwachungen installiert, Verkehrsregelungsanlagen erneuert und vor allem – und das ist sehr wichtig – es wurden und werden die Lüftungssysteme optimiert, ganz aktuell auch im von Ihnen angesprochenen Isla Bella-Tunnel.

Für die San Bernardino Route – und damit bin ich bei Ihrer dritten Frage angelangt – besteht ein unabhängiger Untersuchungsbericht der ETH, wie mit zusätzlichen Signalisationen die Unfallgefahr verringert werden kann. Die entsprechenden Massnahmen aus diesem Bericht sind in der Zwischenzeit vollumfänglich umgesetzt worden.

Zu Ihrer vierten und fünften Frage: Sie sprechen den Umfahrungstunnel von Roveredo an: Es trifft zu, dass auf Strassen mit Gegenverkehr wegen eines möglichen Fehlverhaltens, aber auch einer Panne bei einem Fahrzeug grössere Unfallrisiken vorhanden sind. Strassen mit getrennten Richtungsfahrbahnen sind grundsätzlich sicherer, das gilt aber für offene Strecken, wie für Tunnels. Für die Umfahrung von Roveredo ist auch auf Grund der Verkehrsfrequenzen ein einröhriger Tunnel vorgesehen, allerdings sicherheitsmässig nach den modernsten Anforderungen konzipiert. Das Projekt der Umfahrung von Roveredo ist nicht, wie von den Gegnern immer wieder dargestellt, ein altes, über 20 jähriges Projekt. Die Planung ist so alt, das Tunnelprojekt wurde laufend den veränderten Bedürfnissen und Anforderungen angepasst. Der Tunnel verfügt also über alle heute erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, einschliesslich Fluchtstollen für zweispurige Strassentunnels. Nochmals auf das Tunnelprojekt, oder aber auf die Trassewahl

zurückkommen zu wollen, würde bedeuten, dass das Umfahrungsprojekt von Roveredo und damit die Entlastung von Roveredo vom Durchgangsverkehr auf sehr lange Zeit hinaus nicht realisierbar wäre.

*Noi:* Danke für Ihre Antwort. Nur kurz, es scheint so, dass deutsche Versicherer bemängelt haben, dass unsere Strassentunnel – das ist nicht nur Graubünden, sondern die ganze Schweiz, wahrscheinlich – keine automatischen Wasseranlagen haben. Trifft das zu oder wie ist das?

*Regierungsrat Engler:* Es ist zutreffend, dass in Deutschland, aber auch in unserem benachbarten Vorarlberg der Zustand unserer Tunnels im Anschluss an dieses Ereignis kritisiert wurde. Ich habe mich veranlasst gesehen, im Vorarlberg, in den Vorarlberger Nachrichten, eine Berichtigung publizieren zu lassen. Bei den Möglichkeiten, wie im Brandfall ein besserer Schutz erreicht werden kann, spricht man in erster Linie von den Fluchtstollen. So genannte Sprenkleranlagen werden erprobt. Es gibt viele technische Fragen in diesem Zusammenhang, die aber noch nicht geklärt sind.

*Koch:* Unwissend, dass meine Fraktionskollegin bereits eine Anfrage in dieser Sache macht, habe ich frühzeitig ebenfalls in diese Richtung eine Anfrage an die Regierung gestartet, etwas vereinfacht. Das Unglück im Viamala-Tunnel hat schweizweit Betroffenheit ausgelöst und erneut die Aufmerksamkeit auf die Sicherheit der Strassentunnels gelenkt. Ich spreche hier gerne die grosse Anerkennung dafür aus, wie seitens der Rettungskräfte, aber auch des Tiefbauamtes die Bergungsarbeiten bewältigt und die Wiederinstandstellung des Tunnels raschmöglichst realisiert wurden.

Ich erlaube mir folgende Fragen an die Regierung: Sind unserer Feuerwehreute für solche Einsätze genügend ausgebildet? Ist kantonal gewährleistet, dass im Falle eines Tunnelbrandes die Löschkräfte rasch am Ort sind? Wie steht es generell um die Tunnelsicherheit im Kanton? Wir haben ja gehört von den Nationalstrassen, insbesondere den Tunnels auf den Haupt- und Verbindungsstrassen unseres Kantons. Was gedenkt die Regierung zur Verbesserung der Tunnelsicherheit zu unternehmen?

*Regierungsrat Engler:* Grossrat Koch will wissen, wie auf dem kantonalen Strassennetz die Feuerwehreinsätze organisiert sind und wie es um die Sicherheit der Tunnels, vor allem auf dem Kantonsstrassennetz bestellt sei. Er wirft die Frage auf, wie die Feuerwehren für die Einsätze in Strassentunnels organisiert seien. Im Kanton werden insgesamt 25 Feuerwehr-Strassenstützpunkte betrieben, acht davon sind Nationalstrassen-Stützpunkte, 17 Kantonsstrassen-Stützpunkte. Von diesen 25 Feuerwehr-Strassenstützpunkten sind alle Nationalstrassen-Stützpunkte und zusätzlich vier Kantonsstrassen-Stützpunkte für die Brandbekämpfung in Tunnels ausgerüstet und ausgebildet worden. Man muss wissen, dass die Anforderungen bei einem Feuerwehreinsatz in einem Tunnel durchaus vergleichbar sind mit einem Einsatz in einem unterirdischen Parkhaus beispielsweise. Von den Feuerwehreuten wird verlangt, dass sie unter Atemschutz, bei starker Hitze und Rauch in die Ereigniszone vordringen. Und der Schulung auf allen Stufen, namentlich auch bei der Einsatzleitung – und das ist sehr wesentlich – wird grosse Priorität beigemessen. Dafür hat das Feuerpolizeiamt bereits vor fünf Jahren

spezielle Feuer- und Atemschutz-Trainingskontainer angeschafft, mit denen eine einsatzbezogene Ausbildung effektiv betrieben wurde. Überdies ist vorgesehen, im ersten Quartal des nächsten Jahres eine Feuerwehr-Trainingsanlage in Thusis in Betrieb zu nehmen.

Nun zu der Erreichbarkeit der Feuerwehr im Falle eines Brandes in einem Strassentunnel: Seitens des Bundes besteht das Schutzziel, dass die Stützpunkte spätestens 20 Minuten nach Alarmierung auf der Unfallstelle eintreffen sollten. Beim Brand im Viamala-Tunnel benötigten die Feuerwehren dafür zehn Minuten. Leider, wie im Viamala-Tunnel zu sehen war, kann es aber schon nach zehn Minuten für die Menschen, die sich nicht selbst retten konnten – und deshalb liegt auch die Priorität in der Selbstrettung – dazu verhelfen, sich aus einem solchen Ereignis zu retten – auf Grund der ungeheuren Hitze, aber auch der Rauchentwicklung zu spät sein. Die rasche Erreichbarkeit der Unfallstelle wird in unserem Kanton einerseits durch die Alarmierung – da kann man davon ausgehen, dass wir einen sehr guten Stand erreicht haben – aber andererseits auch durch äussere Umstände, wie etwa die Strassenverhältnisse bestimmt werden.

Ich glaube, die dritte Frage von Ihnen, Grossrat Koch, habe ich im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage von Grossrätin Noi bereits beantwortet.

Noch kurz zur vierten Frage: Es gehört zu einer Daueraufgabe des Tiefbauamtes und des Kantons, die Tunnelsicherheit auf Grund einer Risiko-Analyse zu verbessern. Das Tiefbauamt sieht in seiner Mehrjahresplanung auch jährlich mehrere Millionen Franken dafür vor, ich habe Ihnen vorhin auch die Massnahmen vorgestellt. Parallel dazu wird man aber noch vermehrt in der Ausbildung die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker auf das richtige Verhalten und damit nochmals auf die Selbstrettung aufmerksam machen müssen.

*Koch:* Ich möchte kurz noch etwas nachfragen. Regierungsrat Engler hat im Zusammenhang mit der Anfrage meiner Kollegin und auch letztes Jahr meiner Anfrage San Bernardino-Tunnel gesagt, dass ein Drittel des Fluchtstollens im San Bernardino Tunnel bereits gemacht ist, also fertig. Sind Sie wissend, ob der jetzt bereits bezogen werden kann und würde man das dann auch möglichst gut der Presse übergeben, damit man sieht, dass es fertig ist.

*Regierungsrat Engler:* Es trifft tatsächlich zu, dass sich der San Bernardino-Tunnel in der letzten Phase der Sanierung befindet. Man geht heute davon aus, dass Mitte nächsten Jahres die Inbetriebnahme des total sanierten San Bernardino-Tunnels erfolgen kann. Man kann in der Zwischenzeit auch die Fluchtwege, die bereits gekennzeichnet sind, in einem Ereignisfall benutzen, andernfalls man diese Kennzeichnung nicht bereits hätte vornehmen dürfen.

*Castelberg-Fleischhauer:* Meine Frage steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem Unfall im Viamala-Tunnel: Am Samstag, 16. September 2006 erreichte uns die Nachricht, dass sich im Viamala-Tunnel ein schrecklicher Unfall ereignet hat. Das Ausmass dieses Unfalls wurde uns in den Medien und in der Presse ausführlichst geschildert und stimmte uns traurig und nachdenklich. Die Streckenführung der A13 zwischen der Viamala und Zillis musste selbstverständlich gesperrt und der Verkehr auf die

Kantonsstrasse umgeleitet werden. Sicher muss dabei erwähnt werden, dass die Strasse für den Schwerverkehr ausser Lastwagen mit S-Bezeichnung gesperrt war. So gesehen war die Regierung unserer Region gegenüber wohlgesinnt.

Am Samstagabend, 17. September 2006, musste ich als Anwohnerin der A13, wohnhaft in Zillis feststellen, dass ca. 20 Panzer von Richtung Süd in Richtung Nord unterwegs waren. Am Dienstagabend, 19. September, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr, brummt die Panzer von Richtung Norden in Richtung Süden. Dasselbe spielte sich in den frühen Morgenstunden, ca. 5.45 Uhr vom Mittwoch, 20. September 2006, ab. Am Donnerstagabend, 21. September 19.45 Uhr waren die Panzer erneut von Süden nach Norden unterwegs. Dass auf Grund des tragischen Unfalls ein grösseres Verkehrsaufkommen in den Dörfern zu konsumieren ist, ist für die Einwohnerinnen und Einwohner mehr als verständlich. Dass aber bei diesen erschwerten Bedingungen auch noch die Panzer unterwegs sein mussten, stiess auf ein gewisses Unverständnis. Dazu meine Frage: Hätte sich die Panzerfahrerschule nicht umdisponieren lassen können? In der gleichen Woche, nämlich Woche 38, wurden im Strassenabschnitt Andeer-Rofla-Crestawald Markierungsarbeiten vorgenommen, d.h. der Personenverkehr, der bei Andeer über die A13 hätte umgeleitet werden können und Zillis zu umfahren gewesen wäre, wurde während ca. zwei Tagen über die Kantonsstrasse umgeleitet, was in unserem Dorf nochmals zu zusätzlichen Staus führte. Dazu meine Frage: Hätten auf Grund der angespannten Situation die Markierungsarbeiten nicht verschoben werden können? Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

*Regierungsrat Engler:* Grossrätin Castelberg erkundigt sich nach den Gründen, weshalb während der Dauer der Sperrung der A13 zum umgeleiteten Personenwagen-Verkehr auch noch an drei Tagen Panzerverschiebungen auf der Kantonsstrasse zugelassen wurden, was in den Dörfern zu einem unzumutbaren Verkehrsaufkommen und zu Störungen geführt haben. Es trifft zu, dass in Absprache mit der Kantonspolizei an zwei Nächten Panzerverschiebungen, es handelte sich dabei nicht um Fahrschule für Panzer, auf der Kantonsstrasse stattgefunden haben. Dabei wurde der Zeitpunkt aber so gewählt, dass während der verkehrsarmen Zeit der übrige Verkehr praktisch nicht behindert werden sollte. Dass damit aber die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner gestört wurde, ist zwar bedauerlich, war aber auf Grund der besonderen Umstände leider unvermeidbar. Die fraglichen Markierungsarbeiten, Grossrätin Castelberg, dienen dazu, durch die Verlängerung der Sicherheitslinie im Bereiche des Anschlusses Andeer die Sicherheit zu erhöhen. Eine Verschiebung dieser Arbeiten wäre zwar möglich gewesen, hätte aber, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt worden wären, einen neuen, zusätzlichen Installationsaufwand und damit zusätzliche Kosten zur Folge gehabt, zumal die entsprechenden Geräte und Equipen bereits vor Ort waren. Die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen, hätte aber auch bedeutet, dass dann der gesamte Verkehr, also auch der Nord-Süd-Transitverkehr zur Sicherung der Baustelle über die Hauptstrasse hätte umgeleitet werden müssen. Ich bedaure die Störungen, die durch beide Ereignisse stattgefunden haben, leider waren sie durch die äusseren kritischen und ausserordentlichen Umstände bestimmt.

*Castelberg-Fleischhauer:* Ich danke für diese Beantwortung. Ich bin zufrieden.

*Rathgeb:* Knapp jeder zweite Unfalltote im Bündner Strassenverkehr ist ein Motorradfahrer. Im Jahre 2005 verzeichnete die Kantonspolizei 227 Motorradunfälle, d.h. mehr als einen Unfall pro Tag während der Motorradsaison. Die Kantonspolizei engagierte sich auch im Frühjahr 2006 wiederum mit einer Unfallverhütungskampagne in vorbildlicher Weise in der Unfallprävention. Nun sorgen Leitplanken für passive Sicherheit auf den Strassen, indem sie Personenwagen abbremsen, respektive auffangen. Für Motorradfahrer stellen diese Leitplanken infolge Fehlen der Knautschzone hingegen eine ernsthafte Gefahr dar. Der Aufprall von gestürzten Motorradlenkerinnen und Motorradlenkern auf die Pfosten der Leitschranken führt meist zu sehr schweren Verletzungen und nicht in wenigen Fällen zum Tod. Bei Stürzen können sich Leitplanken am Strassenrand als regelrechte Todesfallen erweisen, welche die Körper der gestürzten Lenker in Stücke reissen. Verschiedene Erhebungen haben nun gezeigt, dass ein wesentlicher Teil der schweren Motorradunfälle mittelbar auf ungeeignete oder ungenügend ausgerüstete Leitplanken zurückzuführen sind. Verbesserte Fahrzeugrückhaltesysteme vermindern das Verletzungsrisiko für Motorradfahrer erheblich. So bieten beispielsweise Stoss dämpfende Bänder, die vor die Leitplanken montiert werden und rutschende Lenkerinnen und Lenker auffangen, entsprechenden Schutz. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, BfU, ist der Auffassung, dass die Anzahl schwerer Motorradunfälle mit wirksamen und mehrheitsfähigen Massnahmen halbiert werden kann. Die BfU empfiehlt in ihrem aktuellen Positionspapier zur Motorradsicherheit daher insbesondere die Verbesserung der Leitplankensysteme zur Reduktion der Motorradunfälle. Dieselben Massnahmen werden auch von der IG Motorrad unterstützt.

Es stellen sich daher nachfolgende Fragen. Erstens: Beurteilt die Regierung solche Rückhaltesysteme als effizient zur Minderung der Unfallfolgen bei Motorradfahrern? Zweitens: Welche diesbezüglichen Erkenntnisse liegen der Regierung vor und welche Massnahmen wurden dahin gehend bereits getroffen? Drittens: Ist die Regierung bereit, solche Rückhaltesysteme an den unfallträchtigsten Orten im Bündner Strassennetz mit besonders hoher Frequenz an Motorradfahrern raschmöglichst zu montieren, und damit die exponierten Strassenabschnitte hinsichtlich ihrer Unfallträchtigkeit zu entschärfen und beim Neubau oder der Sanierung von Leitplanken sichere Rückhaltesysteme zu verwenden? Und schliesslich, besteht ein Konzept, das Bündner Strassennetz entsprechend auszurüsten? Ich danke für Entgegennahme und Beantwortung.

*Regierungsrat Engler:* Grossrat Rathgeb erkundigt sich nach der Zweckmässigkeit und den Möglichkeiten, auf dem Bündnerischen Strassennetz für Motorradfahrer freundlichere Leitplanken zu montieren. Zu den aufgeworfenen Fragen: Es ist so, dass optimierte, d.h. auf die Motorradfahrer ausgerichtete Rückhaltesysteme die Unfallfolgen für die Motorradfahrer mindern können. Zwar reduziert sich damit nicht die Unfallhäufigkeit, aber die Schwere der Unfallfolgen kann dadurch verringert werden. Interessanterweise, das hat die Auswertung der Unfallstatistik ergeben, kommt es in 40 Prozent der Unfälle zu einem aufrechten Aufprall, also ohne vorhergehenden

Sturz des Motorradlenkers, und in 60 Prozent erfolgt die Kollision mit der Leitplanke rutschend, d.h. als Folge eines Sturzes. Seitens des Tiefbauamtes wurden in den vergangenen Jahren an diversen Stellen auf der Prättigauerstrasse, aber auch auf der Berninastrasse an Stellen, an denen sich häufig Unfälle ereigneten, die Leitschrankenpfosten mit einer Kunststoffmatte eingepackt. Daneben wurden so genannte Unterfahrschutzprofile montiert, was verhindern soll, dass der gestürzte Motorradlenker zwischen Pfosten und Leitschranke eingeklemmt wird. Ein solches System schliesst aber die Gefahr mit ein, dass ein Motorradfahrer auf die Fahrbahn zurückgeschleudert wird. Eine Auswertung der Unfallstatistik von Motorradunfällen ist vorhanden. Eigentliche lokale Schwerpunkte mit einer auffällig hohen Unfallhäufigkeit gibt es allerdings nicht. Das Hauptaugenmerk liegt deshalb in erster Linie bei der Unfallverhütung.

Sie haben es zu Recht gesagt, die Kantonspolizei hat erfolgreich präventiv die Motorradlenker über Risiken und Ursachen informiert. Daneben wurden verschiedene Gefahrensignale erneuert, aber auch – ich habe es angesprochen – Versuche mit baulichen Massnahmen auch mit einem Unterfahrschutz umgesetzt.

Im Zusammenhang mit Strassensanierungen – und das vielleicht zu Ihrer letzten Frage – im Zusammenhang mit künftigen Strassensanierungen und Neubauten im Bereiche von Abschnitten mit erhöhtem Unfallrisiko werden neu Massnahmen zum Schutze der Motorradfahrer geprüft. In Frage kommen so genannte Unterfahrschutzprofile, oder aber die schon angesprochene Pfostenummantelung. Dabei muss man wissen, dass die heute in der Schweiz verwendeten Unterfahrschutzprofile noch nicht vollends ausgereift sind, weil die Auswirkungen eines Personenwagen-Aufpralls kaum erprobt und die Nachteile für den Betrieb – ich spreche hier die Fahrbahnreinigung, die Grünpflege, die Schneeräumung – noch nicht völlig ausgeräumt sind.

*Thöny:* Im Frühling 2006 wurde eine Vernehmlassung unter den Gemeinden für einen Tarifverbund Nordbünden durchgeführt. Die Ergebnisse wurden vor einigen Wochen vorgestellt. Darin kommt klar zum Ausdruck, dass die Gemeinden einen solchen Tarifverbund mehrheitlich als zweckmässig erachten. Einzig bei der Frage, ob die Gemeinden bereit wären, einen Beitrag zu übernehmen, sprach sich eine knappe Mehrheit dagegen aus. Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement kommt in seinem Schreiben vom 11. September 2006 zum Schluss, dass die Akzeptanz der Gemeinden für eine unmittelbare Verbundeinführung auf Dezember 2007 zu gering sei. Daraus wird gefolgert, dass mittel- und langfristig mögliche Tarifmassnahmen gesamtkantonal nochmals zu klären seien. Für mich eine schwer nachvollziehbare Schlussfolgerung. Seit 19 Jahren gibt es integrale Tarifverbunde in der Schweiz. Graubünden ist nebst dem Kanton Wallis und Uri noch der einzige Kanton, in dem die Benutzer des öffentlichen Verkehrs nicht von einem Tarifverbund profitieren können.

Ich habe dazu drei Fragen; Sieht die Regierung Möglichkeiten, den Tarifverbund Nordbünden ohne oder mit tieferen Gemeindebeiträgen zu realisieren? Zweitens: Wie gedenkt die Regierung weiterzufahren, damit für Benutzer des öffentlichen Verkehrs in Nordbünden Fahrten mit einer einzigen Fahrkarte möglich werden? Drittens: Welche

Möglichkeiten sieht die Regierung, den Tarifverbund Nordbünden bis Ende 2007 dennoch einzuführen?

*Regierungsrat Engler:* Grossrat Thöny erkundigt sich nach den Möglichkeiten, wie der Tarifverbund Nordbünden trotz ablehnender Haltung einer Mehrheit der Gemeinden realisiert werden kann. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass Graubünden nebst den Kantonen Wallis und Uri noch der einzige Kanton sei, in welchem die Benutzer des öffentlichen Verkehrs nicht von einem kantonalen Tarifverbund profitieren könnten. Vorauszuschicken ist, dass der Kanton in der Vergangenheit die Schaffung verschiedener regionaler Tarifverbunde aktiv und mit Erfolg unterstützt hat. Beispiele dafür sind der integrale Tarifverbund in der Landschaft Davos, aber auch Tarifverbunde im Oberengadin und im Moesano. Zu den aufgeworfenen Fragen von Grossrat Thöny ist folgendes festzuhalten. Erstens: Das geltende Gesetz über den öffentlichen Verkehr sieht eine maximale Beteiligung des Kantons von 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde vor. Darüber hinaus zu gehen, schliesst das Gesetz aus, womit ein höherer Kantonsbeitrag, als mit der Vernehmlassungsvorlage zur Diskussion gestellt, nicht möglich ist. Die Absicht, die Benützung des öffentlichen Verkehrs in Nordbünden möglichst attraktiv zu machen, wird, Grossrat Thöny, weiter verfolgt. Kurzfristig sollen die wichtigsten heutigen Tarifkonflikte gemildert werden, z.B. durch Einführung eines Bündner Monats-Generalabos, durch Verbesserungen dank neuer Distributionsgeräte im Verkehr zwischen Bahn und Bus oder aber durch die Einführung eines City-Tickets Chur. Alles mit dem Ziel, dass nur ein Billet gelöst werden muss, allerdings auf einem eingeschränkteren Perimeter, als mit dem Tarifverbund Nordbünden ursprünglich vorgesehen.

Man muss sehen, dass nur 38 Prozent der angefragten Gemeinden sich bereit erklärt haben, ihren Kostenanteil daran zu übernehmen. Als Folge davon sieht die Regierung derzeit keine Möglichkeit, den Tarifverbund Nordbünden bis Ende 2007 einzuführen. Die Akzeptanz eines integralen Tarifverbundes Nordbünden fehlt derzeit noch. Eine Mehrheit der Gemeinden lehnt höhere Beiträge ab und steht auch einer moderaten Preiserhöhung bei den Fahrkarten skeptisch bis ablehnend gegenüber. Ansätze dafür, die Akzeptanz des Tarifverbundes und damit gleichzeitig die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs zu erhöhen, erkenne ich einerseits in einer breiteren Information über die Vorteile eines Tarifverbundes – diese sind noch nicht überall bekannt – und andererseits aber auch in einer Optimierung, d.h. nicht unbedingt Ausbau, aber in der Optimierung des bestehenden ÖV-Angebots. Wenn es uns gelingt, das Angebot attraktiv zu halten und die Informationen über die Vorteile eines Tarifverbundes bekannt zu machen, so könnte auch die Akzeptanz dafür steigen. Man sieht auch, dass gegenüber den 90er Jahren, als die Idee eines solchen integralen Tarifverbundes Nordbünden schon einmal diskutiert wurde, die Akzeptanz tendenziell grösser geworden ist. Ich bin mit Ihnen der Meinung, Grossrat Thöny, mit einem Billet von Feldis in das Kantonsspital zu gelangen, muss das mittelfristige Ziel sein.

**Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)**  
(B2/2006-2007, S. 73)

### Eintreten (Fortsetzung)

*Arquint:* Ich bin froh, dass ich die Eintretensdebatte heute Morgen starten kann. Es wäre vielleicht nicht so sinnvoll gewesen, gestern Abend, nachdem wie in einem Engelschor diese Eintretensdebatte positiv untermauert wurde, mit einem Paukenschlag, Sie in den Abend zu entlassen. Heute Morgen ist so ein Paukenschlag vielleicht gerechtfertigt, auf einen Magen, der es noch erträgt.

Ich beschränke mich bei meinen Einführungen auf die Folgen des Gesetzes für das Romanische, denn in erster Linie geht es bei diesem Gesetz doch um den verstärkten Schutz des Romanischen. Ein romanisches Sprachgebiet, das in den letzten 70 Jahren von über 120 Gemeinden auf knapp die Hälfte zusammengeschrumpft ist, und dessen Niedergang, wenn man die grosse Anzahl kleiner und Kleinstgemeinden, bei den noch romanischen Gemeinden ansieht, durch dieses Gesetz nicht aufgehalten wird. Es sind zwei Elemente, die über die Verfassung, Bundesverfassung, Präambel und Kantonsverfassung den Kanton in die Pflicht rufen. Das eine ist das Sprachgebietsprinzip und das andere, entgegen dem, was Kollege Augustin gesagt hat, erstmals eine Mitverantwortung des Kantons in der Achtung der herkömmlichen Siedlungsgebiete der Sprachen.

Nun, den Spagat zwischen Sprachgebietsprinzip und Gemeindeautonomie kann man so vergleichen, das Standbein bleibt bei der Gemeindeautonomie und das andere Bein schwebt etwas hilflos im Bereich des Sprachgebietes. Was ist das Sprachgebietsprinzip? Das Prinzip will die Homogenität der Sprachgebiete erhalten und sie gegen Veränderungen, Ausfransungen schützen. Es sind besondere Massnahmen, die über das demokratische Mehrheitsprinzip hinausgehen, aber den Schutz und damit auch den Sprachfrieden gewährleisten wollen. Dieses Prinzip wird im Kanton Tessin absolut gehandhabt. In den 70er Jahren hat es drei Gemeinden gehabt mit einer Mehrheit an Deutschsprachigen, keine hätte je den Übergang zur Deutschsprachigkeit im öffentlichen Raum erreicht. An der deutsch/französischen Sprachgrenze brauchte es über 35 Prozent einer Minderheit, damit diese Gemeinde überhaupt zweisprachig werden kann. Nun, die Frage ist bei diesem Sprachgebietsprinzip, wie kann man das definieren? Und da gibt es verschiedene Kriterien. Das Statistische, die Volksbefragung, ist eines. Dann gibt es die Geschichte, die Substanz, die in diesen Gemeinden, in diesen Gebieten noch vorhanden sind, an Flurbezeichnungen, Strassenbezeichnungen, an kulturellen Vereinigungen, an kirchlicher Präsenz usw. Es gibt Substanz, die noch die Erinnerung wach hält, an diese angestammte Sprache und dann gibt es noch eine erhebliche Minderheit, die diese Sprache noch spricht. Die Regierung schlägt uns nun vor, das Adjektiv herkömmlicher Zusammensetzung durch ein reines Status Quo-Volkszählungsprinzip zu ersetzen. Ich kenne kein europäisches Land und in der Schweiz überhaupt kein Sprachgebiet, das das Territorialitätsprinzip so definiert, dass es einfach nach einer Volkerhebung, statistischer Volkszählung definiert. Da wird das herkömmliche dieses Gebietes, die ganze Substanz und die Erinnerung und das Vorhandensein noch an Resten überhaupt nicht beachtet. Wenn man dem Gesetz folgt, dann ist eine Gemeinde über 50 Prozent Romanisch, mit 49,9 Prozent, ist sie

mehrsprachig. Das Argumentarium der Regierung und der Votanten hier, ja, man wolle da eine praktikable Lösung, besticht deshalb nicht, weil das Sprachgebietsprinzip einen zusätzlichen Schutz verlangt und dieser zusätzliche Schutz wird in der ganzen Schweiz auch gewährt. Denn was bedeutet das konkret im öffentlichen Raum? Wenn eine Gemeinde 49,9 Prozent Rätoromanen hat, dann ist die Gemeinde verpflichtet, alles zweisprachig zu machen. Die Folge ist, das Romanische als der schwächste Partner wird aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Einer, der es wagt, an einer Gemeindeversammlung romanische Auskunft zu verlangen, wird als Querulant dargestellt, aber hat kein Recht und es wird der öffentlichen Verwaltung schwer fallen, das Zweisprachige durchzuziehen. Wir sehen das in den Oberengadiner Gemeinden am besten, wie eigentlich im öffentlichen Raum dann das Deutsche Überhand nimmt. Das Gesetz ist minimalistisch und schützt das Romanische nicht im öffentlichen Raum, sondern liefert sie, diese Sprache einem weiteren Tod in Raten aus. Es wird sogar, bei 49 Prozent abwärts, gesagt, man nehme dann auf die angestammte Sprache, auf das Romanische, auf die angestammte Sprache, die jetzt nur 49 Prozent hat, angemessene Rücksicht. Man könnte es auch umgekehrt sagen: Man nimmt auf die Zugewanderten angemessene Rücksicht. Das Gesetz ist minimalistisch, indem es vor der Gemeindeautonomie kapituliert, eine chaotische Sprachlandschaft zementiert, jeglichen Versuch hier einer Kohärenz festzuschreiben, denn das Sprachgebietsprinzip wird nicht nach Gemeinden verstanden, sondern nach traditionell gewachsenen Sprachlandschaften, die Gemeinde übergreifend sind. Einige Beispiele der Konsequenz: Grenzgemeinden mit einer erheblichen romanischsprachigen Minderheit werden nicht verpflichtet, Romanisch, die Nachbarsprache oder die der Minderheit als Frühfremdsprache zu führen. Andererseits, eine romanische Kleingemeinde, die ihre Schule aufgibt, ist verpflichtet, sich einer deutschsprachigen Schule anzuschliessen, in der dann nur Deutsch mehr unterrichtet wird. Und solche Zusammenschlüsse wird es in Zukunft viel mehr geben. Mit diesem Gesetz werden ganze Sprachlandschaften, die romanische Substanz aufweisen, wegrasiert und dem deutschsprachigen Kantonsteil zugeteilt. Von der Val Schons bis nach Reichenau haben wir praktisch eine deutschsprachige Region. Das Gesetz erlaubt sogar Widersprüche. Gemeinden, die eine Mehrheit an romanischsprachiger Bevölkerung haben, werden nicht verpflichtet, romanisch, einsprachig zu werden, während andere Sprachen, die die andere, die romanische Sprache, kaum ist sie unter 50 Prozent, gezwungen wird, mehrsprachig zu sein.

Der Sprachfriede, der im Sprachgebietsprinzip auch inhärent ist, wird eigentlich verunsichert dadurch, dass wir alle zehn Jahre auf eine Volkszählung warten müssen, die wie ein Damoklesschwert eine Gemeinde von der einen sprachlichen Situation in eine andere verdrängen kann. Und der Sprachfriede wird zur Friedhofsruhe, wenn man die Übergangsbestimmungen nimmt, wo ganze zwölf Gemeinden, die gemäss dem Gesetz mehrsprachig oder einsprachig sein sollten, einfach als deutschsprachige Gemeinden lässt.

Niemand, das möchte ich auch sagen, will zurückkehren auf eine historische Situation von Thuis oder Schiers, die im ausgehenden 19. Jahrhundert, Thuis noch romanische Anteile hatte, sondern wir möchten auf die Veränderungen,

die in den letzten zehn, 20 Jahren erfolgt sind, zufällig oder durch Beschlüsse, zurückkommen.

Ich stosse mich noch an etwas anderem an diesem Gesetz. Es scheint mir ein liebloses Gesetz, das heisst, es werden kaum Anreize geschaffen, jetzt zum Beispiel bei diesen zwölf Gemeinden, sich ihrer Substanz noch zu erinnern und etwas zu unternehmen, damit diese erhalten bleibt. Sie werden einfach per Statistik von einer Sprache zu der anderen hin verschoben. Und gerade heute, wo die Motivation im Grunde im Steigen ist, sowohl im Verständnis für die Sprachminderheiten, wie auch zur Mehrsprachigkeit, sollte eigentlich diese Substanz, die es noch gibt in den Gemeinden, die jetzt als deutschsprachige erklärt werden, aber von 20 bis 35 Prozent Anteil Romanen haben, diese Substanz sollte eigentlich gefördert, aufgegriffen und die Gemeinden verpflichtet werden, etwas zu tun. Da bin ich nicht der Meinung von Kollege Augustin, dass das alles einfach von unten wachsen muss. Wir geben Dinge vor, die der Gemeinde einen genügend breiten Rahmen geben, um ihre Sprache zu erhalten.

Ich komme zum Schluss: Wir sind noch etwas betäubt von den Deklamationen der Session über die Dreisprachigkeit, ich zitiere nur einen Satz: „Graubünden ist ein dreisprachiger Kanton, der im Kleinen vorlebt, was die Schweiz im Ausland beneidenswert macht.“

Ich bin sehr engagiert in Minderheitenfragen in ganz Europa. Bisher konnte ich sagen, ja wir haben kein Gesetz, aber die Situation lässt sich zeigen. Wenn ich jetzt dieses Gesetz vorzeigen müsste, dann würden wir aus der Championsleague der Modellhaftigkeit in eine der Regionalligen versetzt, die erst noch von der Relegation betroffen sein könnte. Und das hängt mit dem Kniefall vor der Gemeindeautonomie ohne ein Konzept einer Sprachlandschaft, das hängt damit zusammen, dass wir das Sprachgebietsprinzip nicht anzuwenden wagen – und da muss ich auch die Romanen etwas kritisieren, die es auch nicht wagen, dieses Sprachgebietsprinzip adäquat im Sinn hier im Sprachgesetz zu verankern. Ich habe volles Verständnis, dass zahlreiche deutsche Kolleginnen und Kollegen vielleicht das erste mal sich mit diesem Problem überhaupt auseinandersetzen und deshalb eigentlich auch diese Werkzeuge, diese Mechanismen, die die Schweiz geschaffen hat, um den Sprachfrieden zu erhalten, um die Sprachgemeinschaften zu erhalten, dass wir diese nicht anwenden auf den Kanton Graubünden. Denn die Dreisprachigkeit, die wir in der Präambel haben, die lebt ja nur davon, dass diese Dreisprachigkeit auch erhalten bleibt. Wenn dieses Gesetz so passiert, dann verhilft es eigentlich dem Romanischen nicht zum Wiedererstarken, sondern es zelebriert mit der Gemeindeautonomie und diese praktikablen Sprachgebietsprinzip den Niedergang des Romanischen, was die Dreisprachigkeit dann wieder zur Illusion macht und lächerlich.

Zum Schluss, ich werde noch zwei, drei mal das Wort ergreifen und ich bitte Sie um Verständnis dafür. Ich habe mir als Motto einen Satz eines bekannten Politikers gewählt, der einmal gesagt hat: „Verzeihen Sie mir, meine Damen und Herren, meine Leidenschaftlichkeit, ich würde sie Ihnen auch gerne verzeihen.“

*Keller:* Mutig hat unsere Regierung das kantonale Gesetz über die Sprachen in einer Zeit vorbereitet, wo die Eidgenossenschaft ihren gesetzgeberischen, im Artikel 116 der Bundesverfassung verankerten Aufgaben noch nicht nachgekommen ist. Ich bin ein Anhänger dieses Projektes

und ich möchte der Regierung und dem Regierungspräsidenten dafür gratulieren. Allerdings bin ich der Meinung, dass während der parlamentarischen Arbeit das Projekt ergänzt und verbessert werden kann, so dass unseren Bürgern und der Exekutive unseres Kantons eine wirksame Hilfe zur Verfügung stehen wird, welche sowohl die Minderheitssprachen Italienisch und Romanisch schützen, aber gleichzeitig auch als Förderungsinstrument der Zwei-, bzw. der Dreisprachigkeit dienen wird. Ein Sprachengesetz in einem dreisprachigen Kanton erreicht sein Ziel erst, wenn es die Zwei- und Dreisprachigkeit fördert und dem Volk ermöglicht, die sprachlichen und kulturellen Kenntnisse zu gewinnen, welche seine Lebensqualität verbessern. Vergessen wir übrigens nicht, dass breitere Sprachkenntnisse neben den persönlichen und kulturellen auch in wirtschaftlichen Sinne ein Reichtum sind und zwar nicht nur für die Tätigkeiten im Kanton, sondern auch in der ganzen Schweiz und im Ausland. Ich vertrete die Meinung, dass das im Gesetzesentwurf festgehaltene Territorialitätsprinzip ein unumgängliches Instrument zum Schutz der Minderheitssprachen ist. Dazu braucht es flankierende Massnahmen zur Förderung der Minderheitssprachen, auch ausserhalb der traditionellen Regionen. Mobilität und Globalisierung stossen viele Leute von den Randregionen in die Zentren. Dort finden wir viele zahlreiche romanisch oder italienisch Sprechende und viele Sprachgemeinschaften. Weil die Förderung der drei Kantonssprachen gesetzliches Ziel ist, ist es demnach nötig, dass Unterstützungstätigkeit und Sprach-, bzw. Kulturinitiativen auch über die sprachlichen Grenzen hinaus erfolgen. In diesem Zusammenhang werde ich in der Detailberatung eine Ergänzung des Artikels 1 durch einen neuen Absatz 3 vorschlagen.

Einen sehr wichtigen Aspekt stellt meines Erachtens die zweisprachige Volksschule dar. Der Gesetzesentwurf und die Vorschläge der Kommission sehen die Möglichkeit von zweisprachigen Schulen nur für mehrsprachige und deutschsprachige Gemeinden vor. Die Realität weicht teilweise vom Gesetz ab. In Maloja ist beispielsweise eine zweisprachige Schule mit der ausdrücklichen Absicht eingeführt worden, das Italienisch in einer italienischsprechenden Gemeinde – Stampa – zu bewahren. Und das in Anwendung eines Rates von Prof. Bianconi, der in der Schlussbemerkung seiner Studie, die heisst 'Plurilinguismo in Val Bregaglia' schreibt, ich zitiere auf Italienisch:

Ma mi permetto di suggerire alcune proposte operative qualora si verificasse la volontà politica di salvare Maloja. Il primo e più urgente nodo da sciogliere è sicuramente quello della gestione del bilinguismo italiano-tedesco in modo realista, coerente ed efficace a tutti i livelli, superando il *laissez-faire*, l'indifferenza e le conclusioni attuali. In questo ordine di idee bisogna sfruttare lo strumento rappresentato dal principio di territorialità, sia come arma difensiva, ma anche propositiva. Bisogna quindi promuovere l'immagine della cultura e della lingua italiana con offerte iniziative serie, differenziate e attrattive per i nativi, ma anche e soprattutto per le persone di lingua diversa."

Eine derartige Möglichkeit kann das Gesetz meiner Meinung nach nicht *a priori* ausschliessen, auch wenn ich die Befürchtungen der romanisch- und italienisch sprechenden Gemeinden verstehe, den gemeindeinternen Druck der Deutsch sprechenden Bevölkerung ausgesetzt zu sein. Also werde ich in der Detailberatung einen neuen Artikel vorschlagen, wonach im Rahmen von regional entwickelten

Projekten die Möglichkeit der Einführung von zweisprachigen Schulen in Minderheitssprachgebieten besteht. Dies wird die Schaffung von zweisprachigen Klassen ermöglichen und war, ohne dass gemeindeinterner Druck seitens der deutschsprachigen Ansässigen ausgeübt wird, denn die Zuständigkeit auf Konzeptebene würde der Region, bzw. dem Kreis zustehen und nicht einer einzigen Gemeinde.

Ich erlaube mir zu hoffen, dass der Wille unseres Kantons, ein Sprachgesetz einzuführen, ein Anreiz für die Eidgenossenschaft ist, damit der Bund so schnell als möglich die Arbeiten zum Erlass eines Sprachgesetzes als Konkretisierung des Artikels 116 Bundesverfassung durchbringt. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

*Caviezel (Pitasch)*: Gestützt und auf Grund der Sitzungen innerhalb der Fracziun Rumantscha konnten Unsicherheiten und viele offene Fragen betreffend Amts- und Schulsprachen, Bedenken der einsprachigen und mehrsprachigen Gemeinden geklärt werden. Dadurch sind die Romanen fast einer Meinung geworden, nämlich dass das Sprachengesetz gemäss Botschaft und Protokoll der Kommission für Bildung und Kultur zu verabschieden. Einige Abänderungsanträge werden noch gestellt, diese gefährden in keiner Weise dieses Gesetz. Ich danke, dass es der Regierung gelungen ist, einen praktikablen und guten Sprachengesetzesentwurf dem Grossen Rat zu unterbreiten, das ist zu begrüßen. Ich danke der Regierung dafür. Begleitet wurden die Vorbereitungen von Berichterstattungen und Kommentaren, auch von Personen, die mit diesem Sprachengesetz viel mehr von der Regierung fordern würden. Zum Beispiel behauptet Gion Giacun Fuhrer, dass die Romanen in den letzten 200 Jahren diskriminiert wurden. Dieses Gesetz bewirke nichts, Beiträge von Bund und Kanton sind für die Erhaltung der Sprache falsch. Wie aber die kleinste Gruppe der Schweiz eine höhere Bildungsstätte, das hundertprozentige Abschotten der Nachbarsprache und einen Alleingang in allen Bereichen ohne finanzielle Hilfe von auswärts finanziert und überlebt hätten, will er nicht sagen. Die Zeit lässt das Rad aber nicht zurückdrehen. Durch das immer-wieder-anpassen-müssen der Romanen gingen einige Werte verloren. Das Überleben, Arbeit und Verdienst haben, mit dem Nachbarn verkehren-können, hatte Vorrang und ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht als Vernachlässigung der romanischen Muttersprache den Romanen unterstellt werden. Die wirtschaftliche Lage der 30er Jahre ist dir, Romedi, sicher bekannt. Warum hat Gian Fontana, der grösste Schriftsteller der Rumantschia und Dichter, den eigenen Schülern in Flims verboten, während der Pause Romanisch zu reden? Es war ein Auftrag der Lehrerschaft, die Schüler so auszubilden, dass sie nach der Schulentlassung eine Ausbildung, eine weitere Ausbildung erfahren könnten. Es herrschte Not in der Rumantschia, das müssen wir wissen.

Was ich aber heute uns Romanen zutraue, ist, dass wir es mit viel Einsatz und auch mit viel Überzeugungsarbeit unsere Sprache im heutigen Stand für eine lange Zukunft bewahren können. Das Gesetz bietet den nötigen Schutz dazu. Ein Hammer-Gesetz, wie es gewünscht wird von verschiedener Seite, würde das Gegenteil auslösen. Die romanischen Organisationen haben dank einiger sehr engagierter Persönlichkeiten vieles in eine positive Richtung bewegt. So haben die Organisationen der Surselva, die Romania und die Renania, die das gleiche Idiom betreut und gepflegt haben, über Jahrzehnte lang in Zusammenarbeit mit der Lia

Rumantscha die konfessionelle Grenze aufgelöst und in diesem Jahr zur Surselva Romontscha fusioniert. Die untere Surselva mit der Val Schons, die auch der Renania angehört, werden in Zukunft mit dem Grischun Central zusammenspannen. Das sind für mich Zeichen, um gezielter zu Gunsten der romanischen Sprache in Zukunft zu gestalten.

Für den unermüdlichen Einsatz der Lia Rumantscha mit Grossrat Augustin als Präsident, aber auch den Organisationen, welche bis heute ohne Gesetze und auch mit wenig oder gar keiner Unterstützung der Politik grosse Arbeit geleistet haben, möchte ich an dieser Stelle im Namen aller Romanen recht herzlich danken. Ich bin für Eintreten.

*Hartmann (Champfèr):* Es wurde schon viel über das Sprachgesetz gesagt und ich möchte nicht alles wiederholen. Ich finde, dieses Gesetz geht in die richtige Richtung. Nach der Sessiu in Flims stelle ich auch fest, dass das Romanische noch fester wahrgenommen, ja akzeptierter geworden ist. Vor allem auch bei den Bundesparlamentariern haben wir unsere Sprache näher gegeben. Sie waren begeistert von dem Einsatz, und was die Flimser dort geboten haben, war gute, ja sehr gute Arbeit. Ich möchte allen Verantwortlichen und Voluntaris recht herzlich danken. Sie haben durch ihren Einsatz etwas erreicht, was uns Romanen wieder näher bringt und wir sind auch wieder auf dem Weg, dass wir uns besser verstehen. Wir verstehen die Oberländer besser in unserer Mundart und ich glaube, diese Chance müssen wir jetzt mit dem Parlament packen, mit diesem Gesetz angehen, Taten müssen jetzt folgen, indem wir diesem Gesetz eine Chance geben. Ich erlaube mir, mich anlässlich der Detailberatung betreffend einer Präzisierung nochmals zu melden. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

*Thomann:* La lescha da lungatgs – sur la quala nus discurrign e decidign oz – persvada, er sch'ella vegn crititgida da differentas varts. Igl è bagn er cò scu fitg savens: per egna part vo la lescha mengia gliunsch, per l'otra part vegn reglo mengia pac. I vo percheigl per catar la via damez, per far igl pussebel e betg per realisar tot igls giaveischs tgi fissan avant mang. Er co vala igl proverbi: Pi gugent igl pasler ainten mang, tgi la columba sen tetg. Ia sung persvadia, tgi nous fashagn bain d'approvar la lescha avant mang, fashond igls migliuramaints tenor las propostas dalla pluralitad dalla gruppa rumantscha.

Das vorliegende Sprachengesetz ist meines Erachtens gut und sollte nach einigen erfolglosen Versuchen, ein solches Gesetz zu schaffen, unbedingt von unserem Rat behandelt und verabschiedet werden. Es soll ein ganz deutliches Bekenntnis zur Dreisprachigkeit in unserem Kanton sein und diese in Zukunft stärken. Auch für die Gemeinden ist das Gesetz sehr wichtig und soll Klarheit für den Umgang mit den Amts- und Schulsprachen schaffen. Aus diesem Grund bin ich selbstverständlich für Eintreten und bitte Sie, das Gesetz mit den Verbesserungsvorschlägen der romanischen Arbeitsgruppe zu verabschieden.

*Bezzola (Samedan):* Als romanisch- und deutschsprachiger Bündner habe ich grossen Respekt vor den von Kollege Arquint vorgebrachten Bedenken und seinem grossen Engagement für die Sache. Doch ist es mir ein Anliegen, mit beiden Füßen auf dem Boden folgende Akzente zu setzen. In der Kommissionsarbeit konnte ich die folgenden Eindrücke gewinnen: Die uns vorgelegte Gesetzesvorlage ist im Departement von kompetenten Fachleuten sorgfältig und

seriös erarbeitet worden. Die Kommission für Bildung und Kultur konnte manchen zusätzlich diskutierten Anliegen in einer wirklich fruchtbaren Atmosphäre auf den Punkt bringen. Es herrschte in der Kommission sowohl die nötige Offenheit und Sensibilität wie auch die nötige Nüchternheit und der gemeinsame Wille, etwas Solides zu schaffen. Darum liegen ein Entwurf und Kommissionsanträge auf dem Tisch, die reif, zweckdienlich und ausgewogen sind. Ob Deutschsprachige oder Romanischsprachige oder Zweisprachige, alle Kommissionsmitglieder unterstützen die Vorlage. Darüber bin ich persönlich sehr glücklich.

Ich hoffe, dass wir bis ans Ende der Behandlung des Gesetzes diese nötige Nüchternheit beibehalten, der Mehrsprachigkeit, der Sache zuliebe. Ich danke Ihnen dafür und plädiere für Eintreten.

*Thurner:* Scu deputada digl sulet cres triling less'ia deir dus plets. Als Vertreterin des einzigen dreisprachigen Kreises möchte ich ganz kurz das Wort ergreifen. Letztes Jahr haben wir versucht, die Gemeinden im Surses zu fusionieren. Leider ist dieser Versuch gescheitert. Unsere Dreisprachigkeit im Kreis war bestimmt kein Hinderungsgrund. Trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, bei einem späteren Versuch, wenn die Zeit dafür reif ist, kann dieses Sprachengesetz zum Schutz der Minderheiten, also unserer Minderheiten im Kreis, sehr wichtig sein. Ich wäre sehr froh, wenn dieses sehr moderate Gesetz heute verabschiedet würde. Ich werde ihm mit den einzelnen neuen Anträgen zustimmen und bin somit für Eintreten.

*Regierungspräsident Lardi:* Etwas im Voraus: Es gibt Dialekte und es gibt Sprachen. Ich könnte hier auch in meinem Dialekt sprechen, aber ich würde es nie wagen, das als Sprache zu bezeichnen. Es geht darum, ob man eine Grammatik hat, es geht darum, ob das standardisiert ist und die Idiome sind Sprachen, die Dialekte, die wir hier alle Sprechen, sind Dialekte. In diesem Sinne und ganz spontan rege ich an, dass wir weiterhin hier im Grossen Rat Sprachen sprechen.

Diese Gesetzesvorlage wurde als hilflose Gesetzesvorlage, diese Vorlage wurde als mutlos bezeichnet. Ich meine, dass Gesetze nicht mutig sein müssen. Gesetze sollen Lösungen für konkrete Probleme ermöglichen, nichts mehr und nichts weniger. Und ich werde auf die Probleme, die aufgeworfen worden sind, dann bei den konkreten Vorschlägen eingehen, damit wir nicht sehr lange bereits bei der Eintretensdebatte verbleiben. Dort, wo dann Anträge erfolgen, werde ich dazu Stellung nehmen.

Schauen Sie, Politik ist Handwerk. Politik ist selten Kunst, aber immerhin die Kunst des Möglichen. Wir hatten einen Auftrag von der Bundesverfassung und von der Kantonsverfassung. Wir haben im Departement beziehungsweise in der Regierung eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet. Da haben wir sehr viele Anregungen entgegen nehmen können, wir haben hier die Vorlage dank dieser Anregungen von der PGI, von der LIA, von anderen Leuten, haben wir diese ernst genommen, wir haben die Vorlage verbessert und ich bin allen dankbar, die finden, wir hätten hier eine gute, ausgezeichnete Vorlage – vielleicht verbesserungswürdig – aber insgesamt eine gute, ausgezeichnete Vorlage geliefert. Ich bin auch dieser Meinung, und ich bin selber auch meinen Mitarbeitenden dankbar, dass wir heute hier auf Grund dieser Vorlage debattieren können, ernsthaft, ohne nach den Sternen zu greifen, damit die Probleme, die sich gestellt haben, die sich

stellen, einer Lösung zugeführt werden können. Ich danke Ihnen für die freundliche Aufnahme des Sprachengesetzes.

*Standesvizepräsident Jeker:* Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall, damit ist Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen.

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

## Detailberatung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 1 Abs. 1 lit. b

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

...kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen;

*Claus;* Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung beantragt Ihnen hier, den vorerwähnten Artikel mit dem Wort „gesellschaftlich“ zu ergänzen. Wenn Sie den bisherigen Text zu Litera b lesen, dieses Gesetz bezweckt das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell und institutionell zu festigen, dann fällt auf, dass wir eben nur von Individuen und Institutionen sprechen. Wir wollen aber gerade auch in unserer Gesellschaft das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit festigen. In der Kommission wurde somit aufgenommen, dass wir „gesellschaftlich“ explizit erwähnen sollten. Die Regierung unterstützt diese Ergänzung und ich bitte Sie hier, diese Ergänzung zu tragen und nicht zu bekämpfen, wir haben noch längere Sachen zu diskutieren.

*Angenommen*

#### Art. 1 Abs. 1 lit. f (neu)

*Antrag Kommission*

Neue lit. f) einfügen:

f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen.

*Antrag Regierung*

Gemäss Botschaft

*Claus;* Kommissionspräsident: Die Kommission schlägt Ihnen vor, mit dieser zusätzlichen Litera f einen weiteren Zweck des Gesetzes zu stipulieren. Danach sollen im Kanton die Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit geschaffen werden. Dazu gilt es auszuführen, dass der Bund ebenfalls ein Sprachengesetz erlassen will. In diesem Gesetzesentwurf ist geplant, ein universitäres Institut für Mehrsprachigkeit in unserem Land zu realisieren. Ob und in welcher Form diese Bestimmung durch die Eidgenössischen Räte übernommen wird, ist heute noch nicht abschliessend

geklärt. Auf jeden Fall gilt es festzuhalten, dass – sollte die Bestimmung in die Bundesgesetzgebung so einfließen, oder auch in abgeschwächter Form einfließen – die Chance besteht, dass in Graubünden dieses Institut oder Teile davon platziert werden können. Dies ist aber eben nur dann möglich, wenn wir in diesem Kanton dazu die Voraussetzungen schaffen. Es ist nur möglich, wenn sich unsere Regierung aktiv, ja proaktiv in Bern für die Ansiedlung dieses Institutes bei uns stark macht. Ich erinnere an dieser Stelle ungern an verpasste Chancen in Dezentralisierungsfragen des Bundes.

Graubünden ist geradezu prädestiniert für ein Institut für Mehrsprachigkeit. Das Institut für Kulturforschung und die Pädagogische Hochschule führen bereits Sprachforschung durch. Dass die Regierung dem Projekt wohlwollend gegenüber steht, erkennen Sie daran, dass sie mit der Kommission bereit ist, in Artikel 12 die finanzielle Voraussetzung dafür zu schaffen. Aber das Wohlwollen der Bündner Regierung reicht nicht. Sie soll und muss mit dieser Zweckbestimmung im Gesetz aktiv Voraussetzungen schaffen, dass dieses Institut oder Teile davon bei uns angesiedelt werden können. Ich bitte Sie, diesen Auftrag an die Regierung zu tragen und in diesem Sinne, den Zweck des Gesetzes zu erweitern.

*Krättli-Lori:* Mit dem vorliegenden Sprachengesetz bekennen wir uns zur Mehrsprachigkeit und zur Dreisprachigkeit in unserem Kanton. Wir möchten es aber nicht bloss bei diesem Bekenntnis belassen, wir möchten mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel im Kanton die Voraussetzungen für das Institut für Mehrsprachigkeit schaffen.

Weshalb ist der Zeitpunkt gerade jetzt richtig, im Sprachengesetz ein Bekenntnis zu einem solchen Institut zu machen? Der Zeitpunkt ist richtig, da das Sprachengesetz demnächst auf Bundesebene beraten wird. Wir haben also jetzt die Gelegenheit, unsere Ansprüche an die Führung eines solchen Institutes oder zumindest eines Teils davon anzumelden, indem wir dies wie vorgeschlagen im Gesetz verankern. Andere Kantone, wie das Wallis, Tessin und Freiburg werden ihre diesbezüglichen Ansprüche mit Sicherheit ebenso anmelden, falls sie dies nicht schon getan haben. Sollte ein solches Institut auf schweizerischer Ebene nicht realisiert werden, so können wir doch davon ausgehen, dass zumindest ein Netzwerk in den verschiedenen Sprachregionen aufgebaut wird. Graubünden als einziger dreisprachiger Kanton ist in meinen Augen dazu prädestiniert, an einem solchen Netzwerk aktiv mitzuarbeiten, sozusagen als Spezialisten für Mehrsprachigkeitsunterricht an den Schulen. Denn wir haben ja bereits Erfahrungen gesammelt in Chur mit den zweisprachigen Klassen, wir haben die Erfahrungen aus Pontresina, Trin und Samedan. Das alles sind Feldversuche, die von unserer Pädagogischen Hochschule begleitet wurden. Zudem hat die PH Erfahrungen im Ausbilden von Lehrpersonen in Minderheitensprachen etc.. Wenn das keine guten Gründe sind.

Wenn wir jetzt im Bündner Sprachengesetz noch ein Bekenntnis zu einem solchen Institut machen, können wir wenigstens für einen Teil davon dann auch auf schweizerischer Ebene einstehen. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass dies jetzt im kantonalen Sprachengesetz verankert werden sollte. Das könnte nicht zuletzt zur Stärkung und Festigung des Studien- und Forschungsstandortes Graubünden beitragen. Und dies ist ja

bekanntlich einer der Entwicklungsschwerpunkte des Bündner Regierungsprogrammes 2005 bis 2008.

*Florin-Caluori:* Für unseren Kanton Graubünden ist es bezüglich der Mehrsprachigkeit wichtig, dass möglichst vielfältige, positive Beeinflussmöglichkeiten unsere Minderheitensprachen stärken und fördern. Gerade in Bezug auf das Romanische darf man jedoch nicht übersehen, dass die Sprache nur überleben kann, wenn der entsprechende Erhaltungswille vorhanden ist. Dabei zeigt sich, dass positive Veränderungen bei bedrohten Minderheitensprachen vor allem auch von innen wachsen und nicht nur von aussen aufgedrängt werden können. Demzufolge sehe ich in einem Institut für Mehrsprachigkeit ein wichtiges Standbein zur Unterstützung und Förderung unserer Kantonssprachen. Die Regierung schreibt in der Botschaft, dass sie diese Absicht ausdrücklich unterstützt. Ich bin der Meinung, dass die Regierung diesbezüglich aktiver werden muss und Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit schaffen muss, obwohl das Eidgenössische Sprachengesetz noch nicht so weit behandelt wurde. Unser Kanton Graubünden darf sehr wohl das Interesse an der Förderung unserer Kantonssprachen beim Bund kundtun und Aufmerksamkeit für einen möglichen Standort für ein Institut für Mehrsprachigkeit schaffen. Darum unterstütze ich den Antrag der Kommission.

*Hanimann:* Ich habe Erklärungsbedarf in Bezug auf die Haltung der Regierung. Diese Ambivalenz begreife ich nicht, einerseits will man letztlich Mittel aufwenden, man will etwas bezahlen, andererseits aber setzt man sich nicht dafür ein, für eine Sache, die man letztlich eigentlich unterstützen müsste, insbesondere darum, weil – wie es schon mehrfach gesagt wurde und ich mich nicht wiederholen will – die Mehrsprachigkeit ein Charakteristikum unseres Kantons ist, ein Charakteristikum, das auch national anerkannt wird, und wo wir diese Kompetenz spielen könnten, diese Karte der Kompetenz spielen könnten. Insbesondere in einer zunehmend stärker werdenden Konkurrenzsituation auf der pädagogischen Hochschul-Ebene, auf der Fachhochschul-Ebene, wo wir als kleine Schule mit dem Überleben kämpfen müssen, wo wir unsere Kompetenzen nur in solchen Nischen, gerade in solchen Nischen zeigen könnten und wo wir uns national endlich den Stellenwert und diese Position verschaffen könnten, wie sie uns eigentlich zustehen würde. Wir haben die Pädagogische Hochschule entwickelt, wir haben sie verselbstständigt. Wir haben damit ein Zeichen gesetzt, eigenständig diese Ausbildungen im Kanton zu machen, tätig zu sein in dieser mehrsprachigen Situation, in dieser Kompetenz uns auch nach aussen zu profilieren. Diese Gelegenheit, die wir hier haben, sollten wir nicht ungenützt vorbeiziehen lassen, wir sollten dieses Signal geben nach Bern, dass wir interessiert sind.

Im Laufe des Frühjahrs wird das zurzeit beim Bundesrat liegende Sprachengesetz in Behandlung kommen. Der Zeitpunkt, also hier diese Signale zu setzen, ist günstig und ich glaube, gerade wenn wir sehen, wie andere Kantone sich bemühen, andere ebenfalls zweisprachige Kantone, durchaus auch Kompetenz aufweisen, hier eine gewisse, einen gewissen Anspruch zu reklamieren, solche nationalen Netzwerke zu bekommen, müssten wir uns auf die Hinterbeine stellen und hier aktiv werden. Wir sind die Spezialisten in Mehrsprachigkeit, insbesondere in mehrsprachiger Didaktik, und wir haben die Infrastrukturen, wir müssen gar nichts Neues erfinden, wir müssen das, was

wir haben, nur aktiv verkaufen. Ich bitte Sie, diesen gemäss Kommission Litera f in Absatz 1 des Artikels 1 zu unterstützen.

*Janom Steiner:* Ich bestreite nicht die Wichtigkeit eines solchen Institutes für Mehrsprachigkeit. Es hat grosse Bedeutung und ich bin auch der Überzeugung, dass unser Kanton und unsere Regierung in dieser Sache wirklich aktiv werden muss, sogar proaktiv, wie dies auch gesagt wurde. Dennoch habe ich Bedenken, wenn wir diesen Zweckartikel derart ausweiten und es nicht mit Artikel 12 so, wie es die Regierung wünscht, eigentlich belassen. Stellen Sie sich vor, der Bund stimmt nicht solch einem Institut zu, das heisst, wir haben aber dann in einem Gesetz statuiert, als Zweck, dass wir die Voraussetzungen für ein solches Institut schaffen. Das hat enorme finanzielle Konsequenzen, dessen wir uns jetzt noch gar nicht bewusst sind. Also man kann uns eigentlich darauf behaften und sagen, jetzt muss Graubünden dieses Institut schaffen, auch wenn die finanziellen Mittel vom Bund nicht kommen. Also ich denke schon, die Regierung sollte unbedingt sehr aktiv werden, aber ich habe grösste Bedenken, wenn wir es jetzt hier so in diesem Zweckartikel statuieren, weil Sie statuieren, dass der Kanton die Voraussetzungen zu schaffen hat. Und die Voraussetzungen zu schaffen, heisst unter anderem auch die finanziellen Mittel bereitzustellen, selbst wenn diese nicht von Bern kommen. Also ich bin für Ablehnung dieses Antrags und unterstütze die Haltung der Regierung gemäss Botschaft.

*Augustin:* Ich danke der Kommission ausdrücklich, dass sie dieses Anliegen, das bereits eines der Sprachenorganisationen der Pro Grigioni Italiano wie der Lia Rumantscha im Vernehmlassungsverfahren war, dass sie dieses Anliegen wieder aufgenommen hat. Ich glaube, es ist auch richtig, dass wir dies in dieses Gesetz aufnehmen. Zur Ausgangslage im Bund vielleicht Folgendes: Also das Gesetz befindet sich nicht beim Bundesrat, Kollege Hanimann, der Bundesrat hat es abgelehnt. Das Parlament hat die Sache wieder aufgegriffen, das Gesetz befindet sich derzeit beim Nationalrat, bzw. bei der entsprechenden Kommission, die den Antrag bearbeitet hat und nun zur Vernehmlassung dem Bundesrat geschickt hat. Wenn der Bundesrat Stellung genommen hat – der Bundesrat wird wohl, wenn meine Informationen richtig sind, und sie dürften es sein – wird das Gesetz nach wie vor ablehnen. Die Kommission wird das trotzdem in den Rat bringen und zwar in der Dezembersession. Auf Grund der früheren Äusserungen, sowohl des National- wie des Ständerates im Zusammenhang mit dem Nein des Bundesrates zum Gesetz ist davon auszugehen, dass das Parlament gegen den Willen des Bundesrates dieses Eidgenössische Sprachengesetz erlassen wird. Bestandteil dieses Eidgenössischen Sprachengesetzes ist auch ein Institut für Mehrsprachigkeit. Es ist also – so meine ich – auf guten Wegen. Nun, die entscheidende Frage wird sein, wo siedelt man dieses Mehrspracheninstitut an? Wird es an einer Universität sein – und da balgen sich zwei Universitäten oder zwei Kantone, nämlich Bern und Freiburg darum – oder wird es nur, aber immerhin, an einer Hochschule sein, nämlich an der Pädagogischen Hochschule Graubünden. Vielleicht auch Wallis, aber die interessieren sich nicht so sonderlich. Tendenziell dürfte Graubünden hier in der Ausmarchung mit den Universitäten nicht die besten Karten haben. Wir müssen realistisch sein. Wir fordern es – und ich meine zu Recht –

trotzdem. Und selbst wenn der Bund sich dafür entscheiden würde, dass es an einer Universität angesiedelt würde, müssen wir darauf pochen, dass mindest ein Ableger, wie das bei anderen Eidgenössischen Instituten auch der Fall ist, beispielsweise die ETH im Bergell, dass es einen Ableger hier im Kanton Graubünden, an der Pädagogischen Hochschule hat. Darauf müssen wir als Minimalziel hin arbeiten. Denn für die Pädagogische Hochschule und für die Existenz der Pädagogischen Hochschule ist die Mehrsprachigkeit von zentraler Bedeutung. Diese Pädagogische Hochschule wird es in 15, 20 Jahren nur geben, wenn sie einen klaren Fokus hat auf die Mehrsprachigkeit. Ohne diese Mehrsprachigkeit wird die pädagogische Hochschule zu klein sein und wäre sie auch nicht notwendig, denn es hat genügend andere Pädagogische Hochschulen und in anderen Kantonen, sei es für die Deutschsprachigen wie für die Italienischsprachigen. Das Problem sind die Romanen, die sind nirgends daheim. Und darum haben wir ein eminentes Interesse am Erhalt dieser Pädagogischen Hochschule und an einem Mehrspracheninstitut an dieser Pädagogischen Hochschule.

*Butzerin:* Ich kann mich den Äusserungen von Grossrätin Janom Steiner anschliessen. Ich glaube, dass es nicht noch eine weitere Litera in diesem Zweckartikel braucht. Ich meine, dass die Voraussetzungen zu schaffen für dieses Institut für Mehrsprachigkeit an einem andern Ort in diesem Gesetz platziert werden sollte und auch kann. Ich bin natürlich der Meinung, dass sich unsere Regierung mit Vehemenz für dieses Institut einsetzt und bin auch überzeugt, dass sie dies auch tun kann, wenn dies nicht in einem Zweckartikel stipuliert wird. Ich meine, dass mit diesen Litera a bis e die Zweckbestimmungen vollumfänglich aufgeführt sind und dass die Voraussetzungen zu schaffen für ein Institut für Mehrsprachigkeit eine Massnahme ist, und dass Massnahmen in einem anderen Artikel aufzuführen sind, nicht aber unter dem Zweckartikel. Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Regierung zuzustimmen und dann im Artikel 12 wie das ja vorgesehen ist, oder in einem anderen geeigneten Artikel, wenn jemand auf eine andere Idee kommt, dies dort festzuhalten. Ich glaube, dass dies genügt und auch für die Regierung Zeichen genug sein müsste, sich für dieses Institut mit Vehemenz einzusetzen.

Den Ausführungen von Ratskollege Augustin kann ich folgen und ich bin absolut seiner Meinung, dass wir alles unternehmen müssen, dass wir zum Mindesten einen Ableger dieses Institutes hier im Kanton Graubünden haben können, sehe aber nicht ein, weshalb wir diesen Zweckartikel aufführen müssen, denn das Sprachengesetz hat nicht zum Zweck – das ist nicht ein Zweck, dieses Institut für Mehrsprachigkeit, zu schaffen. Ich meine, dass wir noch einmal alles aufgeführt haben, was dieses Gesetz zum Zweck innehaben muss.

*Regierungspräsident Lardi:* Es ist gut, dass wir darüber diskutiert haben. Damit haben wir – und widersprechen Sie mir, wenn ich etwas Falsches sage – haben wir klar festgehalten, dass die Befürworter von diesem Artikel f, also Ziffer f von Artikel 1, einzig und allein wünschen, dass der Kanton Graubünden einen Teil des Kuchens oder den ganzen Kuchen erhält im Zusammenhang mit dem Institut für Mehrsprachigkeit, das vom Bund initiiert werden soll. Dort ist die Formulierung – ich war beteiligt an der Erarbeitung des Gesetzes – „der Bund und die Kantone schaffen ein

Institut für Mehrsprachigkeit“. Ich bin gleicher Meinung wie Grossrat Augustin, dass wir gegenüber – wenn es so wird, dass man ein solches Institut installiert – dass es nicht wahrscheinlich ist, dass man diese universitäre Institution in Graubünden voll und ganz installieren können. Aber ich bin fest davon überzeugt, und ich habe auch bereits einige Schritte unternommen, in Absprache mit der Regierung, dass wir Teile des Institutes – ähnlich wie die ETH überall auch Institute hat, zum Beispiel das Lawinenforschungsinstitut, dort wo es auch Lawinen und Schnee gibt, z.B. in Davos – mehr Schnee als Lawinen – dass man solche Institutionen vor Ort hat. Ähnlich müsste es auch hier bezüglich Mehrsprachigkeit sein. Also wir müssen unbedingt im Kanton Graubünden, wir müssen unbedingt an der Pädagogischen Hochschule Feldforschung anstellen können. Wir müssen hier im Kanton Graubünden, wo wir wirklich grosse Kompetenzen haben – wie lernt man Sprachen, wie geht man mit Mehrsprachigkeit um, und und und – wir müssen hier Einiges unternehmen können, beziehungsweise wir müssen hier das machen können. Grundlagenforschung wird den Universitäten vorbehalten, wie ich es mir vorstellen kann und dafür werde ich mich weiterhin einsetzen, ich habe bereits mit Professoren einiger Universitäten schon vor Jahren gesprochen. Wenn du das erhältst, bist du bereit, dass in Graubünden einiges passiert? Die Antwort war klar, ja, wir müssen hier dann Koalitionen schmieden, sobald es feststeht, um was es geht. Also wir werden mit oder ohne Artikel uns in diese Richtung bewegen. Wichtig ist, dass wenn das Institut für Mehrsprachigkeit unter Artikel 1 aufgeführt wird, dass der Kanton nicht auch aktiv werden muss, wenn das Anliegen auf Bundesstufe scheitert. Wir werden weiterhin für die Mehrsprachigkeit usw. aber wir werden nicht – und da verstehe ich sehr wohl die Bedenken – wir werden nicht auf Grund des Artikels eigenständig ein Institut für Mehrsprachigkeit installieren wollen, nur – vielleicht machen wir das, aber nicht gezwungener massen – weil es so im Artikel steht. Diese Gefahr ist im Fall von Artikel 12 nicht gegeben. Dort lautet die Formulierung „kann Beiträge leisten an“. Entsprechend muss das Ziel in der Beratung lauten, also in unserer Beratung: Aufnahme des Anliegens unter Artikel 1 ist nicht nötig, ist nicht zwingend und Artikel 12 dafür, befürworten wir das. Wir können uns noch lange fragen, gehört es unter den Zweckartikel, dass wir mit einem Zweckartikel Signale nach Bern schicken wollen oder genügt es, dass wir auf Grund dieser Ausführungen, die ich jetzt getätigt habe, dass wir uns aktiv dafür werden einsetzen für diese Anliegen, die wir alle teilen – wir sind alle dieser Meinung – oder braucht es auch noch in einem Zweckartikel, wie ich meine, systematisch nicht ganz richtig, eine Ausführung. Die Regierung, wir sind der Meinung, dass es nicht richtig ist, dass es nicht richtig platziert ist dort, wir sind weiterhin der Meinung, dass man aktiv für das werben muss. Aber ich bin schon froh, dass die Befürworter des Artikels klargestellt haben, es geht um das Institut für Mehrsprachigkeit, das man vom Bund her installieren möchte und nicht um etwas Eigenständiges. Das musste ich jetzt einfach der Klarheit halber festhalten. Wenn Sie dem zustimmen, geht es nur in dem Sinne um diese Teile oder um dieses Institut.

*Claus; Kommissionspräsident:* Ich bin froh über die Ausführung von Regierungsrat Lardi, er hat uns eigentlich unterstützt in unserer Bemühung, das im Zweckartikel festzulegen. Es reicht eben genau nicht, wenn wir keine Signale setzen. Und es reicht auch nicht, wenn wir

Protokollerklärungen abgeben. Die werden in Bern nicht gelesen. Gelesen wird aber unser Gesetzestext und gelesen wird unsere Forderung.

Und zu den Bedenken, die vorhanden sind, es ist tatsächlich so, dass wir nicht ein neues Institut bauen wollen, womöglich an der Halde, sondern es ist, wir können beruhigt auf Ressourcen zurückgreifen, die vorhanden sind, es wird bereits heute geforscht, es wird auch nicht jetzt mit diesem Artikel die bestehende Forschung tangiert, das ist auch so und auch die Förderung für diese Forschung nicht, sondern es soll etwas geschaffen werden, wenn vom Bund aus ein Signal gesetzt wird. Aber dass dieses Signal so ausfällt, dass es eben in Graubünden stattfindet, dazu möchten wir die Regierung in die Pflicht nehmen, wir möchten es im Zweck dieses Gesetzes verankert haben als klaren Beweis dafür, dass Graubünden einen Anspruch hat, dieses Mehrsprachigkeitsinstitut oder einen Teil davon hier anzusiedeln. Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

*Butzerin:* Ein zweites Mal darf ich noch sprechen, oder?

*Standesvizerepräsident Jeker:* Sprechen Sie, Herr Jäger.

*Butzerin:* Herr Jäger, ja ich heisse zwar auch Martin, aber nicht Jäger. Schauen Sie, unter Litera d im Zweck steht – ich zitiere: „die rätoromanische und italienische Sprache zu erhalten und zu fördern.“ Unter e steht: „die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen.“. Und jetzt, meiner Meinung nach ist die Schaffung eines Institutes, oder die Voraussetzungen für ein solches Institut zu schaffen, ist doch eine Massnahme. Ich gebe Kollege Claus Recht, dass wir alles unternehmen müssen um dieses Institut nach Graubünden zu bringen, oder mindestens Teile davon. Wir haben aber in diesem Gesetz noch mehrere Massnahmen und Dinge aufgeführt, nachher in anderen Artikeln, die ebenfalls einer grossen Wichtigkeit unterliegen. Und wir können doch nicht sämtliche Massnahmen, die wir machen wollen, um diesen Zweck zu erfüllen, der hier bereits aufgeführt ist, auch noch mal in einem Zweckartikel aufzuführen. Ich sehe das nicht ein. Sonst können wir ein Gesetz schaffen, das aus einem Artikel besteht, wir können einfach sämtliche Massnahmen als Zweck aufführen und dann haben wir die Sache gelöst. Meiner Meinung nach ist die Voraussetzung schaffen eine Massnahme und Massnahmen haben doch nicht im Zweckartikel zu erscheinen. Ich glaube einfach, dass das irgendwie nicht hier hinein passt und deshalb wehre ich mich auch dagegen, dass wir wieder etwas tun, was irgendwie nicht in diesen Artikel passt. Gibt es keine Möglichkeit, das frage ich Sie nun, oder haben wir denn so wenig Vertrauen in die Regierung, dass wir das im Gesetz im Zweckartikel aufnehmen müssen?

Ich tue mich auch schwer, wenn wir über Zweckartikel in unseren Gesetzen Signale nach Bern senden wollen. Haben wir nicht andere Kanäle und andere Möglichkeiten, unsere Willen gegenüber Bern zu bekunden, als diese in Zweckartikel in unsere Gesetze aufzunehmen? Wenn dies der Fall ist, dann habe ich ernsthaft Mühe, das muss ich Ihnen sagen. Und dann haben wir tatsächlich nicht mehr grosse Einflussmöglichkeiten, dann müssen wir jedesmal, wenn wir ein Signal nach Bern senden wollen, irgendeine Gesetzesrevision machen. Also ich weiss nicht, ob das Sinn und Zweck ist.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission mit 70 zu 32 Stimmen zu.

**Art. 1 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 1 Abs. 3 (neu)**

*Antrag Keller*

Neuer Absatz 3 einfügen:

Wo es bedeutende Gemeinschaften gibt, welche Kantonssprachen sprechen, sich aber ausserhalb des angestammten Sprachgebiets befinden, sollen die gesprochenen Kantonssprachen gefördert und aufgewertet werden.

*Keller:* Ich beantrage einen neuen Absatz 3 von Artikel 1, der wie folgt lautet: Wo es bedeutende Gemeinschaften gibt, welche Kantonssprache sprechen, sich aber ausserhalb des angestammten Sprachgebietes befinden, sollen die gesprochenen Kantonssprachen gefördert und aufgewertet werden.

Ich begründe kurz: Die Förderung einer Minderheitssprache ist heute durch die Anwendung des Territorialitätsprinzips zu gewährleisten. Das ist eben auch die Idee von diesem Gesetzesentwurf. Dabei stellt sich die Frage, ob das Territorialitätsprinzip einzig als Schutz der Sprache in den jeweiligen Stammgebieten zu verstehen ist, oder ob es weitere Schutzaspekte im Sinne eines aktiven Territorialitätsprinzips beinhaltet. Ich habe schon in meinem Eintretensreferat die Worte von Professor Bianconi erwähnt, der in seiner Studie über die Mehrsprachigkeit im Bergell folgende zusammenfassende Vorschläge erwähnt: „Wenn der Schutz der Minderheitssprachen effektiv die Handhabung der Zweisprachigkeit voraussetzt, so ist es nötig, dass dies auch ausserhalb der traditionellen Regionen erfolgt, insbesondere dort, wo relevante Minderheitssprachgemeinschaften sind. Denn das Ansehen der Kultur sowie der romanischen und der italienischen Sprache ist durch seriöse, attraktive und differenzierte Offerten und Initiativen zu fördern, und zwar für die Personen, welche die betreffende Sprache sprechen, aber auch wohl vor allem für die Personen, welche eine andere Sprache sprechen.“

In diesem Sinne soll meines Erachtens nach das Sprachgesetz auch als Förderungsinstrument der Zweisprachigkeit und Dreisprachigkeit in unserem Kanton verwendet werden. Das Gesetz sollte also einem möglichst breiten Personenkreis die Teilnahme an unserem sprachlichen Reichtum ermöglichen.

*Standesvizerepräsident Jeker:* Grossrat Keller stellt den Antrag, Artikel 1, Absatz 3 neu wie folgt zu formulieren, also als neue Litera: Wo es bedeutende Gemeinschaften gibt, welche Kantonssprachen sprechen, sich aber ausserhalb des angestammten Sprachgebietes befinden, sollen die gesprochenen Kantonssprachen gefördert und aufgewertet werden.

*Claus; Kommissionspräsident:* Dieser Zusatz war der Kommission nicht bekannt, ich kann also hier keine

Kommissionsmeinung zu diesem Artikel abgeben, aber ich erlaube mir doch, ein paar Dinge dazu zu äussern. Wenn man diesen Artikel auf diese Sprachgebiete bezieht, auf zum Beispiel das deutschsprachige Gebiet Chur bezieht und dann von rätoromanischen Gemeinschaften spricht oder von italienischen Sprachgemeinschaften spricht, macht dieser Artikel durchaus Sinn. Drehen Sie aber die Verhältnisse um. Deutsch ist auch eine Kantonssprache und wir laufen hier Gefahr, mit diesem Artikel ein Trojanisches Pferd zu kreieren. Diese Problematik haben wir auch bei den Einführungen von zweisprachigen Klassen und Schulen in den entsprechenden Sprachgebieten. Wir haben deshalb auch ganz bewusst in der Kommission „in deutschsprachigen Gebieten“ ausformuliert. Also wir möchten diese Öffnung zwar zulassen, diese Erweiterung zulassen, aber die Gefahr besteht, dass man dies eben zu Ungunsten der Minderheitensprachen schlussendlich tun muss. Und das ist die Gefahr, die auch hier implizit leider in dieser Ergänzung steckt. Ich möchte Ihnen aus meiner Sicht beantragen, diese Ergänzung so nicht anzunehmen.

*Portner:* Ich wollte eigentlich schon unter Eintreten etwas sagen, habe aber auf Grund der Vorgaben, auch zeitlich, darauf verzichtet. Ich möchte hier einfach Folgendes sagen: Verwedeln Sie die Konturen dieses Gesetzes nicht. Das Gesetz schlägt einige Pfeiler ein, oder rammt einige Pfeiler ein, diese sollten klar zum Ausdruck kommen. Mit jedem Zusatz verwässern wir das Gesetz mehr. Ausserdem ist es methodisch falsch, wenn man das hier hinein nimmt, es ist am falschen Ort, es ist systematisch falsch. Es ist klar, dass man diese Aktivitäten, die Ratskollege Keller hier anspricht, auch durchführen muss, aber sie sind enthalten in den anderen Punkten, das sind dann operative Umsetzungsfragen, die erledigt werden müssen. Ich bitte auch darum – ich will nicht dramatisieren – aber zum Institut habe ich nichts sagen wollen – das ist gut, das muss man anstreben, das ist selbstverständlich – aber die romanische Sprache insbesondere, wird nicht gerettet durch Aktivitäten im Elfenbeinturm. Entscheidend ist, was auf der Strasse passiert, in der Schule, in der Familie usw. Das sind die entscheidenden Aktivitäten. Wenn die Eltern den Mut haben, ihre Kinder Romanisch lernen zu lassen, mit dem Risiko, dass sie nachher weniger Chancen vielleicht haben – obwohl, wer Romanisch kann, kann mehr – aber im Deutsch usw. ein Defizit hat, das wird immer wieder behauptet, dann ist dort der Wurm. Und das muss möglichst rasch behoben werden, dieses mentale Problem, dass man endlich ran muss und zur Sprache stehen – im Militär sagt man, aus der Deckung heraus und den Angriff wagen. Sonst ist es so – ich sage es nicht gern – aber Placidus A. Spescha sagte auf dem Sterbebett: „ussa dat la baracca ensemmen, jetzt fällt die Baracke zusammen.“ Es ist nicht soweit, aber wenn wir die Gelegenheit jetzt nicht ergreifen, aktiv werden, dazu stehen und die ganze Kraft einsetzen, Aktivierungsprogramme zu machen für die Sprachen, für die Minderheitensprachen, dann ist es langsam zu spät. Das wollte ich sagen als einer, der in der Diaspora lebt – in Haldenstein, nicht in Domat/Ems, wo ich aufgewachsen bin – und zweitens – ich wage es fast nicht zu sagen – als Präsident der Kulturförderungskommission. Es wird unheimlich viel von den Minderheiten gemacht, sehr gute Sachen, erstaunliche Sachen mit persönlichem Aufwand. Die Kultur auf dieser Ebene ist das eine, aber die Volkskultur auf der Strasse, das ist letztlich das Entscheidende. Verstehen Sie mich nicht falsch, man soll sich auch für das einsetzen, es ist sehr

wichtig, dass diese Leute – die grösste Gemeinde von Bündnern ist ja in Zürich unten, glaube ich, habe ich einmal gelernt – das muss man machen, aber verwedeln Sie das Gesetz bitte nicht, seien Sie auch Zukunft bei den anderen Artikeln zurückhaltend mit Neuerungen. Wenn etwas falsch ist, wie Romedi Arquint sagt, das sind auch meine Bedenken, ein solches Gesetz kann auch etwas zerstören, etwas verhindern, verbetonieren, das ist schon möglich. Aber wir haben schon seit Jahrzehnten, wird darauf hin gearbeitet, man wünscht ein Gesetz, es ist heikel. Ich sage nicht, es ist Sprengstoff, aber solche Gesetze bergen Konfliktpotential, und das muss man erkennen. Ich wage nur etwas zu sagen, schauen Sie hinauf auf die Tribüne. Wo sind die Exponenten dieser Minderheitssprachen? Sie sitzen nicht hier, anscheinend brennt es nicht so unter den Fingern, vielleicht weil wir am Vormittag schon angefangen, statt erst am Nachmittag um 14.00 Uhr. Warum? Ich hatte gestern Freude, dass in diesem Saal endlich einmal, wieder einmal Italienisch gesprochen wurde – mit einer kurzen deutschen Ergänzung für die, die völlig unfähig sind, das zu verstehen und das Romanische. Und da fängt es eben an, es ist üblich, dass man in seiner Sprache spricht, auch bei Konferenzen. Der andere gibt Antwort in seiner Sprache, es ist das Problem des anderen, ob er es versteht. Ich verstehe schon, warum man das nicht mehr macht, weil man will ja verstanden werden, damit man ankommt und etwas erreicht. Aber da muss beidseitig, muss etwas wachsen. Das ist ein Anliegen, das aus tiefstem Herzen kommt. Es ist mir ein grosses Anliegen, diese Sprachen zu erhalten, aber überziehen Sie nicht, sonst geht der Schuss hinten hinaus.

*Arquint:* Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen und zwar aus zwei Gründen. Zum einen können Kantonssprachenminderheiten, die ausserhalb ihrer Territorien leben für ihre kulturellen, sprachkulturellen Aktivitäten über das Förderungsgesetz Unterstützungen bekommen. Wir haben hier ein Gesetz, dass sich wesentlich auf den amtlichen Gebrauch in Schule und Gemeinde und in den Institutionen bezieht. Hier würden wir eigentlich das Sprachgebietsprinzip gewissermassen unterlaufen, wenn wir auf der einen Seite Schutzbestimmungen für diese Sprachen schaffen, auf der anderen Seite aber Möglichkeiten, etwa die deutsche Sprache im Bergell kantonale zu fördern in diesen Bereichen, die das Gesetz umschreibt, unterlaufen und eigentlich würden wir uns da in Widersprüche in der Praxis dann uns ergeben, die nichts anderes als bürokratische und juristische Konsequenzen zur Folge hätten. Lehnen Sie diesen Antrag ab.

*Regierungspräsident Lardi:* Auch ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wo gibt es am meisten bedeutende Gemeinschaften? Eben überall, wo Romanisch gesprochen wird, gibt es bedeutende Gemeinschaften, die Deutsch sprechen und überall, wo Italienisch gesprochen wird, gibt es bedeutende Gemeinschaften, die Deutsch sprechen. Also wenn Sie diesem Artikel zustimmen, tun Sie etwas, das eigentlich – dafür ist dieses Gesetz nicht hier, wir möchten hier die gefährdeten Sprachen unterstützen, nämlich Italienisch und Romanisch und nicht dem Deutschen noch mehr Gewicht geben. Es ist auch so, die Gemeindepräsidenten unter uns wissen das, wenn so etwas im Gesetz steht, entsteht ein unheimlicher Druck seitens der Deutschsprachigen in der Diaspora, dass man dort für sie etwas unternimmt und das wäre in dem Sinne etwas, das man nicht wünscht angesichts der Gefährdung des Romanischen

und der Gefährdung des Italienischen in gewissen Landesteilen. Also ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

*Keller:* Ich bin schon erstaunt von der Diskussion. Also ich habe den Antrag für einen Teil übernommen von einer Studie von Sandro Bianconi. Er ist einer der grössten Spezialisten in der Schweiz für Probleme von der Minderheit und von den Minderheitssprachen und er hat auch für einen Teil mit der Lia Rumantscha auch gearbeitet in der Vergangenheit. Und jetzt bemerke ich sofort, dass also einer der grössten Kenner der Probleme der Minderheit sollte so eine Person sein, die schlussendlich nicht glaubwürdig ist, weil ich persönlich das nur übernommen habe.

Dem Präsidenten der Kommission will ich nur sagen, wir haben am 21.9.2006 während unserem Hearing als Pro Grigioni Italiano diesen Antrag deponiert. Also es ist doch nicht so, dass die Kommission nicht Kenntnis gehabt hat von diesem Antrag und wir sind dort geblieben.

Die Frage ist eben die Frage des Territorialitätsprinzips. Also ist heute das Territorialitätsprinzip so zu interpretieren, dass in den Sprachgebieten müssen die Minderheitssprachen geschützt werden, also die Grenzen müssen schlussendlich geschützt und für den Rest, für die Minderheiten machen wir gar nichts. Das ist eben die Frage. Und das ist eben die Frage, die in dieser Studie von Bianconi erwähnt worden ist und das hat auch zu tun mit der zweisprachigen Volksschule. Wir werden, Herr Kommissionspräsident, darüber nochmals sprechen und zurückkommen, das heisst man muss auch schauen, wo man aktive Massnahmen treffen kann. Und wenn man schon der Meinung ist, dass mein Antrag begrenzt sein sollte nur an gefährdete Kantonsprachen, dann könnte ich noch das einfügen schnell in meinen Antrag. Also man kann schon präzisieren, wo es bedeutende Gemeinschaften gibt, welche eine gefährdete Kantonsprache sprechen, und dann ist das Problem gelöst. Aber die Hauptfrage bleibt, sind Massnahmen ausserhalb der Stammgebiete, der Sprachgebiete möglich in diesem Kanton, wollen wir das machen, ja oder nein. Wenn wir das Gesetz durchlesen, im Prinzip ist es streng an das Territorialitätsprinzip verankert und von dem Prinzip will man im Prinzip nicht weg. Und wenn wir zu einer Interpretation in Zukunft kommen, dann – nehmen wir zweisprachige Volksschule – wir haben schon heute eine in Maloja, die gemäss des aktuellen Gesetzestext – und wir kommen nachher darauf zurück – nicht mehr vom Kanton finanziert werden könnte. Und das war eben eine Massnahme, die im Bergell getroffen wurde, nach jahrelangen Studien im Zusammenhang mit der Pro Grigioni Italiano, mit den Universitäten in der Schweiz und mit dem Osservatorio Linguistico della Svizzera Italiana. Und jetzt kommen wir als Grosse Rat und sagen, ja also, das war absolut nichts. Also das ist schon gemacht, diese zweisprachige Volksschule in Maloja besteht schon und dieser Grosse Rat würde sagen, das ist eben nicht erlaubt und das ist eben nicht mehr finanzierbar. Also wir müssen auch ein wenig aufpassen. Wir sind alle, von Problemen der Minderheiten Spezialisten, aber man sollte auch manchmal an die Studien und an die Anträge von denen, die wirklich im Detail die Probleme einmal studiert haben, anhängen. Und deswegen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

*Claus;* Kommissionspräsident: Es ist richtig, wir hatten Kenntnis auf Grund des Hearings von verschiedenen möglichen Anträgen. Aus dieser grossen Zahl von möglichen Anträgen beider Organisationen sind schlussendlich eine gewisse Anzahl an Anträgen in die Kommission

eingeflossen, eine andere Anzahl an Anträgen ist jetzt noch, gegen den Schluss, haben wir davon Kenntnis, dass sie im Rat eingebracht werden. Dieser Antrag hier ist insofern, war für uns, für mich jetzt neu, dass er so gestellt wird. Dass er im Grundsatz auf dem Tisch liegt, war klar. Trotzdem haben wir uns entschieden und auch in der Kommission das so besprochen, dass die Problematik hier, wenn wir diese Ausweitung machen, eben darin besteht – und da gebe ich Ratskollege Arquint Recht – dass wir dann uns entfernen von dem grundsätzlichen Ziel dieses Gesetzes. Es geht hier nicht um die Förderung von einzelnen Massnahmen zur Spracherhaltung – das tun wir auch in diesem Gesetz – aber es geht hier vor allem um den Minderheitenschutz, das ist der Zweck dieses Gesetzes. Und darum haben wir hier gesagt, wollen wir diese Bestimmungen nicht aufweichen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

*Abstimmung*

Der Antrag Keller wird mit 69 zu 13 Stimmen abgelehnt.

## **Art. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

## **II. Kantonale Amtssprachen**

### **Art. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Parolini:* Eu n'ha üna remarcha areguard l'artichel trais Absatz 3, zweiter Satz, also im ersten Satz Absatz 3 heisst es: Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im zweiten Satz dann, im Verkehr mit Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. Das ist im Grundsatz richtig und auch sehr wichtig, dass es so verankert wird und es entspricht übrigens auch bereits der heutigen Praxis. Dies sage ich aus Erfahrung als Gemeindepräsident. Nun gibt es aber einzelne Bereiche, bei denen es kaum praktikierbar wäre und sogar kontraproduktiv, wenn man wirklich das bis ins letzte Detail umsetzen würde. Ich habe ein konkretes Beispiel: Wenn die Gemeinde Scuol die Ortsplanung, die Revision der Ortsplanung durchgeführt hat in den letzten Jahren, wenn wir nach Einreichung der Unterlagen zur Vorprüfung den Vorbericht vom Kanton zurück erhalten hätten auf Romanisch, das heisst wenn dieses umfangreiche Dokument übersetzt worden wäre, zuerst bei der kantonalen Verwaltung auf Romanisch, dann hätten wir auf Gemeindeebene diesen Bericht zuerst wieder auf Deutsch übersetzen lassen müssen, damit unser Planer und unser Baujurist, die beide in Chur stationiert sind, diesen auch verstehen, diesen Vorbericht des Kantons. Also Sie sehen, das wäre eine Übung gewesen, die hätte nur viel Geld gekostet, der kantonalen Verwaltung, um es zu übersetzen, wir hätten es nicht selber zurück übersetzt, sondern wir hätten das Original dann verlangt. Und solche Situationen dürfte es nicht geben, meiner Meinung nach. Da müsste wirklich der gesunde Menschenverstand walten. Und erlauben sie mir noch eine Bemerkung in diesem Zusammenhang – also im Grundsatz bin ich klar für diesen

Artikel und ich stelle auch keinen Antrag, aber wir müssen auch bei den Geldmitteln, die für das Romanische und das Italienische eingesetzt werden, müssen wir – das wird dann die Finanzministerin jedes Jahr sagen – auch noch Prioritäten setzen und schauen, wo wir die Mittel einsetzen, obwohl ich hoffe, dass wir mehr Mittel erhalten, für gewisse Bereiche. Und da bin ich klar der Meinung, dass finanzielle Mittel, die bei der Agentur da Novitads Rumantscha für die Förderung der Presse, finanzielle Mittel, die der Lia Rumantscha für Sprachförderungsprojekte und auch finanzielle für Lehrmittel in den Volksschulen, sei es in Rumantsch Grischun oder/und in den Idiomen. Diese Mittel sind viel effizienter und tragen viel mehr zur Sprachförderung bei, als die letzte Korrespondenz zwischen dem Kanton und den Gemeinden intern übersetzen zu lassen.

Quista remarcha es per mai fich importanta da tilla far, eu nu fetsch ingüna proposta d'ün müdamaint da l'artichel, ma eu epplesch a l'agir cun san güdizi sün tuot ils livels, grazia.

*Hartmann (Champfèr):* Ich habe zu Punkt 3.5 noch eine Frage. Aber zuerst möchte ich Regierungsrat Lardi danken für die Worte, die er gesagt hat, Idiome sind Sprachen. Das hat mir gut getan, das zu wissen, dass es auch so akzeptiert wird.

Nun zu meiner Frage: Ich möchte hier nur eine Präzisierung wissen. Bei Artikel 3 Absatz 5 steht: „Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun.“ Jetzt kommt die Frage: Personen romanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun wenden. Was verstehen Sie unter Personen, welche Personen sind gemeint? Dann habe ich noch eine andere, allgemeine Verständigungsfrage. Die Amtssprache der Gemeinden innerhalb der Gemeinden, da verstehe ich richtig, das sind, die können bleiben wie sie sind, also Idiome gleich Sprachen?

*Augustin:* Die Wortmeldung von Kollege Parolini ruft schon nach einer kleinen Ergänzung, wenn Sie gestatten. Ich bin wahrlich kein Fundamentalist, davon haben wir in diesem Land nun und auf der ganzen Welt genug. Ich bin ein Pragmatiker, ein Mann der Mitte und damit auch des Masses. Die Feststellung von Kollege Parolini, ja, es sei dann schon mühsam, wenn von Chur aus alles romanisch käme an eine romanische Gemeinde, muss aber doch etwas korrigiert werden. Wir wollen hier nicht zuletzt – Kollege Claus hat es angetönt – eine Aufwertung der Minderheitensprachen Romanisch/Italienisch auf der amtlichen Ebene und nicht zuletzt des Romanischen auf der amtlichen Ebene. Und die amtliche Ebene ist natürlich diejenige der grossen Momente, des Zelebrierens an irgendwelchen Festen, der Gemeindeversammlungen, der Gemeindeabstimmungen, der Gemeindevahlen und dergleichen mehr. Aber es ist auch der alltägliche Kleinkram auf der Ebene der Gemeindeverwaltung. Und wir dürfen nicht zulassen, dass nun alles noch mehr verdeutscht wird. Wenn die Interpretation von Kollege Parolini dahin ginge, dass man noch mehr an Deutschem zulässt, das Deutsche ist schon sehr stark, schon sehr übermächtig, dann verlieren wir einfach den Bezug zu dieser ganzen, beispielsweise Terminologie des Baurechtlichen. Und wenn wir die Terminologie nicht mehr haben, nicht mehr gebrauchen, dann können wir sie nicht und dann geht sie verloren. Es wäre also besser wahrscheinlich, wenn man gelegentlich von Chur etwas mehr in die Gemeinden hinaus in Romanisch schicken würden, auch die Gemeinden sich Mühe geben, es

ist manchmal mühsam, solche Texte auch effektiv romanisch zu lesen und zu studieren und weiter zu bearbeiten. Mitunter auch mit Unterstützung der Juristen, es gibt romanisch sprechende Juristen. Ich plädiere jetzt nicht für mich als Anwalt, ich habe genug zu tun, aber es gibt genügend, auch gute Juristen, die Romanisch können. Und die romanischen Gemeinden sind wahrscheinlich gut beraten, wenn sie in Zukunft ein Submissionsverfahren für die Auswahl von Anwälten auch so dahingehend machen, dass sie ein Kriterium Sprache machen. Dann werden sie dann die entsprechenden Berater, seien es nun die Anwälte oder seien es die Planer, bekommen, die mindestens auch etwas von der Sprache her können.

*Regierungspräsident Lardi:* Ich verweise bezüglich Antworten auf die Fragen von Grossrat Hartmann auf die Vorlage und halte fest, dass die Personen, die hier gemeint sind, das sind die Leute, die eine freie Wahl haben. Also Rätoromanen können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden. Sie können frei wählen, ein Idiom oder Rumantsch Grischun. Und in Bezug auf die Sprache, in der Sie die Antwort bekommen, gilt diesbezüglich die Regelung gemäss Volksbeschluss vom 10. Juni 2001 zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte, wonach es Personen rätoromanischer Sprachen, die mit kantonalen Behörden in Kontakt treten, weiterhin freistehet, an Stelle der Standardform Rumantsch Grischun auch die Schriftidiome zu verwenden. Die Antwort des Kantons und der kantonalen Gerichte erfolgt in Rumantsch Grischun gemäss Absatz 5. Das sind die Antworten, die ich Ihnen jetzt geben kann. Wenn das noch vertieft werden muss, können wir das nachher und dann am Schluss in einer Erklärung dann bringen.

*Angenommen*

#### **Art. 4 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 4 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Tenchio:* Erlauben Sie mir, nicht zuletzt auch aus der Optik eines Juristen, Ihnen folgenden Antrag zur Ergänzung von Artikel 4 Absatz 3 des Entwurfes für ein Sprachengesetz zu unterbreiten. Vor dem bestehenden Text sei folgender Satz einzufügen: „Die deutsche, rätoromanische und italienische Fassung der im Bündner Rechtsbuch veröffentlichten kantonalen Erlasse sind in gleicher Weise massgebend.“ Zur Begründung dieses Antrages lassen Sie mich etwas zurückschauen. Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der amtlichen Gesetzessammlung wurde auf den 1. Juli 2001 diejenige Bestimmung aufgehoben, welche dieser Rat am 29. Mai 1977 eingefügt hatte, namentlich: „Massgebend ist der deutsche Text“. Danach nahm das Bündner Volk 2003 die neue Kantonsverfassung an, in dessen Artikel 3 Absatz 1 seit dem 1. Januar 2004 noch heute steht: deutsch, rätoromanisch und italienisch sind

die gleichwertigen Landessprachen und Amtssprachen des Kantons. In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum genannten Artikel wurde ausgeführt, ich zitiere: „So kennt das geltende Recht seit dem 1. Juli 2001 eine Gleichberechtigung der drei Amtssprachen in Bezug auf die Rechtsanwendung in dem Sinne, dass die einzelnen Sprachfassungen aller Erlasse in gleicher Weise massgebend sind. Der Grundsatz der gleichen Geltungskraft bedeutet, dass alle drei Texte zur Auslegung eines Erlasses herangezogen werden müssen und nicht eine Sprachversion Vorrang hat.“ Ende Zitat.

Die damalige Kommissionspräsidentin, Grossrätin Barla Cahannes Renggli führte im Zusammenhang mit der Aufnahme von Artikel 3 Absatz 1 der Kantonsverfassung wie folgt aus, ich zitiere: „Der Begriff gleichwertig ist restriktiv auszulegen. Gleichwertig bedeutet auch nicht, dass die Beratung und die Beschlussfassung über alle drei Sprachfassungen im Grossen Rat erfolgen sollen. Sowohl die Regierung wie auch dem Grossen Rat bleibt es unbenommen, in der Praxis im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über diese minimalen Standards hinauszugehen.“ Durch diese Aussage hat Kommissionspräsidentin Cahannes Renggli die Ausführungen in der Botschaft relativiert und in der Tendenz das Wort dahingehend gesprochen, dass die Beschlussfassung im Grossen Rat sich lediglich auf die deutsche Fassung bezieht und grundsätzlich nur diese im Rahmen der Rechtsanwendung massgebend ist. Der von mir vorgebrachte Ansatz soll einerseits ein Legislativmanko betreffend Minderheitenschutz im Gesetzgebungsverfahren definitiv beseitigen helfen, andererseits Artikel 3 Absatz 1 KV zum Durchbruch bezüglich des wichtigsten Handlungsinstrumentes des Staates, namentlich der Gesetzgebung, beitragen, aber zugleich auch ein Umdenken im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses einläuten.

Lassen Sie mich im Zusammenhang mit der Geltung von Minderheitensprachen einmal über die Kantonsgrenzen schauen. Im Kanton Bern zum Beispiel gilt gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Berner Publikationsgesetzes, dass die deutsche und französische Sprache gleichermassen massgebend seien. Gemäss den so genannten Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern wird festgehalten, dass alle Unterlagen, die dem Grossen Rat unterbreitet werden, zweisprachig vorhanden sein müssen. Haben Sie keine Angst, dass im Kanton Graubünden der Legislativapparat aufgebläht werden müsste, würde meinem Antrag stattgegeben werden. Ich weise aber darauf hin, dass in der Volkszählung 2000 im Kanton Graubünden 14,5 Prozent die rätoromanische und 10,2 Prozent die italienische Hauptsprache angaben. Im Kanton Bern sind lediglich 7,6 Prozent französischer Muttersprache und dennoch werden obgenannte Dienstleistungen angeboten. In unserem Kanton müssen wir nicht so weit gehen, dass jeder hinterste Akt in allen drei Sprachen vorliegen muss. Im Rahmen der Annahme meines Antrages würde es in einem ersten Schritt reichen, wenn z.B. die Redaktionskommission aufgewertet würde, insofern, als diese bereits im Rahmen des Vorverfahrens eines Legislativaktes einbezogen werden würde. Einen anderen Schritt sähe ich dahin, dass die Übersetzungsdienste für die rätoromanische und italienische Sprache zumindest mit je einem Juristen ausgestattet würden, um so den Weg zur Gleichwertigkeit der Gesetzesakte zu ebnen.

Als Nichtjurist könnte man sich schnell die Frage stellen, was würde eigentlich verändert werden, wenn dem Antrag

Tenchio stattgegeben würde? Ich sehe die massgeblichen Auswirkungen grundsätzlich in zwei Richtungen. Der Richter ist gehalten, zukünftige Legislativakte, namentlich vorab bei Gesetzen vom Grundsatz der gleichen Geltungskraft der einzelnen Sprachvarianten auszugehen. Er muss alle drei Texte zur Auslegung heranziehen. Mein Antrag enthält denn eine praktische Bedeutung. Wenn der Wortlaut der amtlichen Texte nicht übereinstimmt. In diesem Fall muss er demjenigen Text den Vorzug geben, der den wahren Sinn und Zweck der Norm am besten wiedergibt. Aufgrund unserer Tradition und unserer Verfassungslage, aber auch als echten Schritt hin zum Schutz der Minderheitensprache soll dies nicht nur der deutsche Text allein, sondern auch der rätoromanische und italienische Text sein. Die andere Auswirkung wäre, dass – wie bereits ein wenig skizziert – im Legislativ-Verfahren im Vorfeld der Beschlussfassung den anderen Texten mehr Bedeutung gegeben wird. Dies im Rahmen der Redaktionskommission und im Rahmen der Übersetzung. Die Aufnahme wird nicht zu einer Aufblähung des Gesetzgebungsapparates führen. Wir können mit den oben skizzierten Schritten langsam aber immer sicherer dafür Sorge tragen, dass jenes zur Normalität wird, was in vielen mehrsprachigen Kantonen bereits Usus ist und auf Bundesstufe zu keinerlei Diskussionen Anlass gibt.

Ich ersuche Sie, genau hier, an der Quelle staatlichen Handelns, nämlich im Rahmen eine effektiven Gleichberechtigung in Nachachtung von Artikel 3 der Kantonsverfassung den Tatbeweis zu erbringen, dass Schutz und Förderung von Minderheitensprachen nicht nur in unseren Äusserungen und Botschaften diejenige Gleichwertigkeit zukommt, die ihnen auf Grund unseres kulturellen Erbes auch effektiv zukommen soll, sondern auch im formellen Gesetz selbst. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

*Standesvizepräsident Jeker:* Grossrat Tenchio wünscht, Artikel 4 in Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: „Die deutsche, rätoromanische und italienische Fassung der im Bündner Rechtsbuch veröffentlichten kantonalen Erlasse sind in gleicher Weise massgebend.“.

*Claus; Kommissionspräsident:* Der Vorstoss von Ratskollege Tenchio ist nicht neu. Wir haben über dieses Thema schon verschiedentlich in diesem Grossen Rat debattiert. Er verlangt eine Gleichstellung der drei Sprachen, schlussendlich für die Auslegung der in unserem Rechtsbuch veröffentlichten kantonalen Erlasse. Bis heute ist die massgebende Sprache Deutsch und sozusagen als Hilfsmittel, das meine ich nicht abwertend, dienen die entsprechenden Übersetzungen in Romanisch und Italienisch. Die Kommission hat sich bei der Vorbereitung mit dieser Frage auch auseinander gesetzt. Es gibt nicht nur einleuchtende, sondern leider – Ratskollege Tenchio – sogar zwingende Gründe, diesen Antrag abzulehnen. Die juristische Sprache ist – man hat es unschwer mitbekommen – eine Fachsprache. Um Gesetze interpretieren zu können, braucht es eine – ich betone eine – vorherrschende Fassung. Dies ist im bisherigen System für das kantonale Recht die deutsche Fassung. Wenn man nun die italienische und romanische Fassung der Gesetze gleicherweise als massgebend einstufen will, entsteht rein durch die möglichen verschiedenen Auslegungen der Gesetzestexte – Grossrat Tenchio hat das angetönt – ein divergierendes Bild. Wenn

man sich hingegen bei der Vorherrschaft des deutschen Textes belässt, entstehen keine solchen Problematiken.

Ein weiterer, grosser Faktor sind die Kosten. Die Kosten dieses Vorstosses, oder bei einer Annahme dieses Vorstosses sind unabsehbar. Der Rat muss sich bewusst sein, was es bedeuten würde, wenn wir exakte Übersetzungen, juristisch exakte Übersetzungen von unseren Erlassen bis ins Detail herab erlassen müssten, was das für einen zusätzlichen Aufwand generieren würde. In der Verfassungskommission wurde diese Problematik auch ausführlich diskutiert und wir haben uns entschlossen, der Rechtssicherheit zu Liebe auch damals der vorherrschende Sprache Deutsch treu zu bleiben. Ich möchte Sie hier bitten, diesen Antrag klar abzulehnen.

*Janom Steiner:* Ich werde kurz sein, Herr Regierungspräsident, Sie werden sich sofort dazu äussern können. Aber ich möchte Ratskollege Tenchio doch noch auffordern, doch darzulegen, was denn dies für die Sprachförderung als solches bringt. Was bringt das für die Sprachen, ausser sehr viel mehr Verwaltungsaufwand, sehr viel mehr Kosten? Sie haben eine Aufblähung des ganzen Apparates mit einer Co-Redaktion, Sie brauchen eben Juristen, also Fachexperten, die die Texte übersetzen und die Rechtsauslegung wird dadurch nicht einfacher. Ist es nicht sinnvoller, all diese Kosten, die wir dafür aufwenden in wirklich sinnvolle Sprachförderung einzusetzen, als hier uns auf diese Übersetzungen des Rechtsbuches zu konzentrieren? Ich hoffe, der Regierungspräsident kann uns auch noch einiges darlegen.

Ich glaube, es ist uns auch gar nicht bewusst, was wirklich die Konsequenzen und Folgen, bis ins Letzte dieses Antrages – so harmlos er auch scheinen mag – sind. Die Gleichwertigkeit der Sprachen ist gegeben, dies haben wir statuiert in der Verfassung, die Diskussion wurde geführt. Aber hier schaffen wir Intransparenz und ich glaube, die Kosten und die Folgen sind nicht ganz abzuschätzen und sie werden weitaus grösser sein, als wir jetzt annehmen. Also ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

*Regierungspräsident Lardi:* Ich bin gleicher Meinung wie Grossrätin Janom, wie Grossrat Claus. Hätte ich in meinem Bereich diese hundert tausende von Franken zur Verfügung, würde ich sie zuletzt bei der Übersetzung von Texten, die für die breite Bevölkerung eigentlich nicht sehr bedeutsam sind, einsetzen. Wir haben diese Gelder nicht, bzw. die Geldmenge ist begrenzt, sowieso, und wir müssen uns entscheiden, ob wir solche Zeichen setzen wollen oder eben nicht. Ich bin der Meinung, dass wir das nicht machen sollten. Die Gleichheit der drei Amtssprachen ist bereits durch die Kantonsverfassung sichergestellt, also in Artikel 3 Absatz 1 Kantonsverfassung.

Zur Frage der Gleichwertigkeit wurde in der grossrätlichen Debatte zur Kantonsverfassung ausdrücklich und ausführlich debattiert. Ich erinnere an die Protokolle vom Oktober 2004, Heft vier, Seite 495 und werde danach etwas daraus zitieren, wie das Grossrat Tenchio auch bereits gemacht hat.

Ich halte fest, dort steht es in der Botschaft, die Formulierung von Artikel 3 Absatz 1 KV unterstützt weitgehend die heutige Rechtslage. Und davon sollten wir nicht Abstand nehmen. Ich erlaube mir hier aus dem besagten Protokoll noch Grossrätin Cahannes Renggli zu zitieren: „Der Begriff Gleichwertigkeit bedeutet aber nicht eine generelle Übersetzungspflicht für sämtliche amtliche beziehungsweise vom Kanton unterstützte Publikationen, eine Übersetzungspflicht der Botschaften und Berichte an den

Grossen Rat. Gleichwertig bedeutet auch nicht, dass die Beratung und Beschlussfassung über alle Sprachfassungen im Grossen Rat erfolgen soll. Eine Simultanübersetzung im Parlament oder die Möglichkeit von telefonischen Auskünften durch jede zuständige Person in allen Amtssprachen.“

Es ist eben so, dass wir hier vernünftig agieren sollten und die Tragweite des Antrages Tenchio im Sprachengesetz ist unklar. Heute haben Sie gesagt, in einer ersten Phase je einen Juristen beim Übersetzungsdienst einzusetzen, einen romanischsprachigen Juristen, ob man den findet, weiss ich nicht, der nur für die Übersetzungen dort tätig sein möchte. Einen italienischsprachigen Übersetzer wäre auch schwierig zu erhalten in dem Sinne, dass er beide Sprachen derart gut versteht. Wir sind der Meinung, dass die Tragweite unklar ist, dass wir von dessen Aufnahme unter allen Umständen absehen sollten.

*Tenchio:* Nur kurz, Ratskollege Claus, Minderheitensprachen sind nicht nur Hilfsmittel, sind nicht nur Hilfsmittel für die deutsche Sprache. Sie haben es gerade hier zum Sprachengesetz mehrfach gehört, sind auch Voten in rätoromanischer und italienischer Sprache gefallen. Und die können dann zur Auslegung herbeigezogen werden, wenn es darum ginge, würde man meinem Antrag zustimmen, die rätoromanische oder die italienische Fassung auszulegen, wie dies auf Bundesstufe so ist, wie das in vielen Kantonen Usus und gang und gäbe ist.

Nun, Kollege Claus, Sie als Jurist weisen darauf hin, dass es zwingend sei, dass eine Fassung bräuchte. Ich bin mit Ihnen einverstanden, wenn wir nur eine Fassung haben, haben wir nur einen Wortlaut und wir können uns an diesen halten, es erleichtert die Aufgabe des Richters. Aber wir befinden uns in einem dreisprachigen Kanton, in welchem wir in der Verfassung verankert haben, Herr Regierungspräsident, dass die Minderheitensprachen gleichwertig sind der Mehrheitssprache. Und genau dort, wo es darauf ankommt, nämlich in unserem Rat, bei der Gesetzgebung einerseits, und dort wo es darauf ankommt, wo der Richter die Gesetze auszulegen hat, dort, nein dort geben wir den Minderheitensprachen nicht jene Gleichwertigkeit, die überall postuliert wird, die wir auf unsere Fahnen schreiben und im In- und Ausland propagieren.

Die Kosten: Ich bin mit Ihnen einverstanden, es würde einen Mehraufwand generieren, das ist unbestreitbar so. Und den kann ich Ihnen hier auch nicht skizzieren in den Details, aber das ist in anderen Kantonen nicht anders. Sie nehmen es dort ernst mit den Minderheitensprachen und geben jenen, allen Fassungen, auch der Minderheitensprache jene Geltung, die ihnen zukommt.

Bezüglich der Ausschreibung, ob sich Juristen finden werden, oder nicht: man könnte mal eine Probeausschreibung machen und dann würde man sehen, wie viele Juristen sich für diesen Übersetzungsdienst melden würden.

Die Praktikabilität, was bringt es uns eigentlich? Ich bin der Auffassung, es bringt uns dahingehend, dass wir ein Zeichen setzen, dass wir es mit den Minderheitensprachen ernst meinen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

*Bondolfi:* Der Kommissionspräsident hat es bereits festgehalten, heute werden die Texte auf Deutsch erlassen und dann auf Italienisch und Rätoromanisch übersetzt. Das ist der heutige Sachstand. Übersetzen ist eine äusserst schwierige Angelegenheit, ich kenne das aus persönlicher

Erfahrung, ich muss ab und zu selber Gesetzestexte von Deutsch ins Italienische übersetzen. Tatsache ist, dass wir heute eine unbefriedigende Sachlage haben. Nehmen Sie z.B. Artikel 11 Absatz 4 des Sprachengesetzes: "Die Kantonsbeiträge betragen 10 bis 50 Prozent der gemäss Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Kosten." Es ist also die Rede davon, 10 bis 50 Prozent. In der italienischen Fassung heisst es: "I sussidi cantonali ammontano al 10 e il 50 per cento". Das ist inhaltlich und formell falsch. Das ist leider heute die Realität. Sprachförderung, Kollegin Janom Steiner, heisst, Massnahmen zu ergreifen oder zu erlauben, die dazu führen, dass wir eine Gleichwertigkeit unter den Sprachen haben. Das haben wir mit der Unterstützung des Antrages Tenchio.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Tenchio wird mit 74 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Es sind keine Vorstösse eingegangen

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls  
durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

## Mittwoch, 18. Oktober 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker  
 Protokollführer: Domenic Gross  
 Präsenz: anwesend: 118 Mitglieder  
 entschuldigt: Rizzi, Vetsch (Klosters)  
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

**Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)** (Botschaftenheft Nr. 2/2006-2007, S. 73)

**Detailberatung** (Fortsetzung)

### Art. 5

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### Art. 6

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Bundi:* Artikel 6 beschränkt sich auf die Forderung, die Sprachgruppen bei der Anstellung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung angemessen zu berücksichtigen. Um diese Ziele zu erreichen ist es vorgesehen, bei der Besetzung von Kaderstellen dem Aspekt der Mehrsprachigkeit schon bei den Ausschreibungen verstärkt Beachtung zu schenken. Auch bei Stellen mit Publikumsverkehr sind, bei gleicher Qualifikation natürlich, vermehrt Bewerberinnen und Bewerber, welche mehrere Amtssprachen beherrschen, zu bevorzugen. Artikel 6 heisst: Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern den Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls in drei Amtssprachen verfügen.

Meiner Meinung nach ist man da nicht konsequent genug und ich frage mich, „In der Regel“, ob man das nicht allenfalls streichen sollte, und zweitens über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen. Ob man das nicht umgekehrt erwähnen sollte, nämlich, welche über Kenntnisse in den drei Amtssprachen oder allenfalls in zwei Amtssprachen verfügen. Ich möchte mir vorbehalten, diesbezüglich je nachdem noch einen Antrag zu stellen. Vorerst möchte ich die Kommission oder die Regierung anfragen, aus welchem Grunde man da nicht konsequent gewesen ist?

*Bondolfi:* Zu Artikel 6 stelle ich zwei Anträge. Zum einen beantrage ich die Streichung des Passus in Absatz 1 „In der Regel“ und zum anderen beantrage ich die Einführung eines neuen Absatzes 2 mit dem Wortlaut: „Darauf ist bereits in der Stellenausschreibung hinzuweisen“. Die Anträge be-

gründe ich nun kurz wie folgt. Das Sprachengesetz beinhaltet in Artikel 3 einige wichtige Grundsätze zum Schutz der Minderheitssprachen Rätoromanisch und Italienisch. Einer davon ist das Recht einer jeden Person, sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden zu können, so steht es in Absatz 2. Danach ist beispielsweise Herr Rossi, der Name ist erfunden, aus Roveredo, berechtigt und legitimiert, seine Anliegen bei der kantonalen Verwaltung in Chur auf Italienisch vorzutragen. So weit, so gut, werden Sie mir sagen. Der Kanton Graubünden ist ein mehrsprachiger Kanton. Was soll daran schon besonders sein. Das ist richtig. Was geschieht aber, wenn der kantonale Mitarbeitende Italienisch nicht versteht? Dann haben wir zwar auf der einen Seite einen Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch hilft aber dem Betreffenden nicht weiter. Das Problem liesse sich theoretisch nur mit der Anstellung von Mitarbeitenden lösen, die aller drei Amtssprachen mächtig sind. Wenn wir das jetzt als Anstellungsvoraussetzung in das Gesetz einführen möchten, dann hätten wir sehr wahrscheinlich das beste Mittel erfunden, um einen sofortigen Personalstopp bei der kantonalen Verwaltung zu erwirken. Das wollen wir nicht. Die kantonale Verwaltung funktioniert gut und das soll weiterhin so bleiben. Wir beantragen, und mit mir möchte ich die Meinung der Deputazione Griogione italiana im Rat zum Ausdruck bringen, dass bei gleichen Qualifikationen, dass ist die Grundvoraussetzung, es müssen gleiche Qualifikationen vorliegen, dass in diesem Fall immer jenem Bewerber der Vorzug gegeben wird, der Kenntnisse in mehreren Sprachen hat. Deshalb beantragen wir die Streichung des Passus „In der Regel“ in Absatz 1. Die Formulierung „In der Regel“ begründet immer einen Ermessensspielraum. In diesem Fall zugunsten der kantonalen Verwaltung. Vorliegend ist unseres Erachtens ein solcher Ermessungsspielraum sachlich nicht erforderlich und deshalb auch nicht gerechtfertigt. Des Weiteren beantragen wir, dass bereits in der Stellenausschreibung hingewiesen wird, dass bei gleichen Qualifikationen jenen Bewerbern, welche über Kenntnisse in mehreren Amtssprachen verfügen, der Vorzug gegeben wird. Wenn der Kanton es ernst mit der Mehrsprachigkeit macht, und davon ist auszugehen und wenn er Wert legt auf die Mehrsprachigkeit, dann muss dies auch gegen aussen signalisiert werden. Das muss bereits in der Stellenausschreibung geschehen und das soll auch einen Anreiz schaffen, sich Kenntnisse in anderen Amtssprachen anzueignen. Deshalb beantrage ich die Aufnahme dieses neuen Absatz 2 in Artikel 6, der lautet: „Darauf ist bereits in der Stellenausschreibung hinzuweisen.“. Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unsere Anträge zu unterstützen.

*1. Antrag Bondolfi*

Streichen in Abs. 1  
...in der Regel...

*2. Antrag Bondolfi*

Einfügen neuer Abs. 2

Darauf ist bereits in der Stellenausschreibung hinzuweisen.

*Pfister:* Wie meine Vorredner, Grossräte Bundi und Bondolfi, kann ich diese Anträge unterstützen. Erstens. Die Streichung „In der Regel“. Da mache ich keine weiteren Ausführungen. Zweitens beantrage ich, den Satz so zu ändern, dass man bei den Bewerbungen denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern den Vorzug gibt, welche über Kenntnisse in den drei, allenfalls in zwei Amtssprachen verfügen. So wie der Text jetzt umschrieben ist, gehe ich davon aus, dass Bewerberinnen und Bewerber, die zwei oder drei Amtssprachen sprechen gleichgestellt sind. Ich meine, wie mein Vorredner Bondolfi, dass Bewerberinnen mit gleichen Voraussetzungen, die über drei Amtssprachen verfügen, bevorzugt werden sollen. Das Wort ‚oder‘ stellt diese Kenntnisse von zwei oder drei Amtssprachen auf gleicher Stufe. Somit haben Bewerberinnen oder Bewerber mit Kenntnissen über drei Sprachen keinen Vorteil und darum bitte ich Sie, diesen Antrag zu unterstützen, die Formulierung, dass man Kenntnisse über drei, allenfalls in zwei Amtssprachen verfügen soll, dass diese bevorzugt werden.

*Antrag Pfister*

Ändern wie folgt:

...der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in den drei, allenfalls in zwei Amtssprachen verfügen.

*Claus;* Kommissionspräsident: Die vorbereitende Kommission hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und ist aber geschlossen der Meinung, dass die Streichung ‚In der Regel‘ abzulehnen sei. Die Bestimmung, wie sie jetzt vorgesehen ist, sagt klar, dass zwei- oder dreisprachigen Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation der Vorzug zu geben sei. Sie lässt aber der Regierung den notwendigen Spielraum, um auch die so genannten weichen Faktoren bei einem Personalentscheid miteinbeziehen zu können. Ich mache Ihnen dazu ein abstraktes Beispiel. Brechen Sie es herunter auf tatsächliche Situationen. Beim kantonalen Tiefbauamt haben wir ein Team von fünf Frauen, das Arbeiten vornimmt, die weiter keine sprachlichen Qualifikationen erfordern. Nun gilt es einen Ersatz zu wählen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern weisen nur zwei die erforderlichen Qualifikationen auf. Ein Mann und eine Frau. Die Frau bringt zusätzlich Zweisprachigkeit mit. Der Wunsch der Teamleiterin ist es nun aber ganz klar, ihr Frauenteam noch mit einem Mann zu ergänzen. Der Wunsch ist nachvollziehbar. Umsetzbar ist er aber nur, wenn wir den Streichungsantrag von Ratskollege Bondolfi ablehnen. Ich will mit diesem fiktiven Beispiel zeigen, dass gerade in der Führung von Grossunternehmungen, und das ist die kantonale Verwaltung, auch auf die spezielle Situation des Teams eingegangen werden können muss. Mit der Wortwahl ‚In der Regel‘ bleibt dieser kleine, und es ist ein sehr kleiner Spielraum, für spezielle Situationen erhalten. Als Unternehmer, aber auch nach ausführlicher Diskussion in der Vorberatungskommission bitte ich Sie, diesen Antrag klar abzulehnen.

Die vorberatende Kommission hat die Frage des Ergänzungsabsatzes nicht diskutiert. Aber es gilt hier grundsätzlich festzuhalten, dass mit der Ausschreibung der Stelle und dem

Hinweis auf die Bevorzugung von mehrsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern ein Präjudiz geschaffen wird und zwar ein Negatives. Wir grenzen einsprachige, gute und qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nämlich aus. Wir schrecken sie ab an der Bewerbung überhaupt teilzunehmen. Dies möchte ich eigentlich unserem Kanton ersparen und ich bitte Sie auch deshalb, diesen Ergänzungsantrag abzulehnen.

Zu Grossrat Pfister. Ich habe diesen Antrag den Artikel mit, in den drei, allenfalls in zwei Amtssprachen abzuändern erst jetzt erhalten. Ich glaube, hier gehen wir zu weit. Es ist klar, was gemeint ist. Es ist aber in Tat und Wahrheit schwierig, Personen zu finden die perfekt zweisprachig, geschweige denn dreisprachig sind. Und ich glaube, auch hier tun wir uns keinen Gefallen, wenn wir diese Anforderung noch erhöhen. Was gemeint ist, ist klar. Was wir beabsichtigen mit diesem Artikel auch, dass Wunsch und Realität hier teilweise auseinander liegen ist jedem in diesem Saal klar. Ich bitte Sie, diese Anträge allesamt abzulehnen.

*Marti:* Den Worten von Bruno Claus ist nicht mehr viel beizufügen, sie sind nämlich richtig. Nur eine Bemerkung. Wir müssen mindestens erreichen, dass eine Bewerbung auch eingereicht wird. Wenn ein Kollege aus dem Prättigau und ein Kollege aus dem Oberland sich kennen und auf einer Ausschreibung dann den Passus lesen, dass Bewerber der Zweisprachigkeit bevorzugt werden, dann bewirbt sich wahrscheinlich der Kollege aus dem Prättigau gar nicht mehr, weil er zum Vorherein weiss, dass er gar keine Chance hat, selbst bei gleicher Qualifikation auf dem Papier. Ich denke, hier geht man ein wenig zu weit. Vom Grundsatz her ist der Artikel 6 gut abgefasst, kann man damit leben. Aber ihn noch auszudehnen wäre wahrscheinlich kontraproduktiv. Ich empfehle Ihnen daher, diese beiden Anträge nicht zu überweisen.

*Augustin:* Der Artikel hat es natürlich in sich, meine Damen und Herren, wenn wir bei der Dreisprachigkeit in der Umsetzung auch ernst machen wollen. Ich gebe Ihnen darum zunächst ein reales Beispiel, nicht nur ein fiktives wie Grossrat Claus. Ich suchte Gian Peder Gregori bei der Pädagogischen Hochschule. Die Telefonistin antwortete auf Deutsch, worauf ich sie auf Romanisch ansprach. Worauf sie relativ indigniert, um nicht zu sagen barsch antwortete: „I kha dänk nu Tütsch“. Dann entschuldigte ich mich und sagte: „Das wusste ich nicht. Ich habe angenommen, dass es bei einer Pädagogischen Hochschule, die die Dreisprachigkeit im Fokus hat, selbstverständlich ist, dass man in diesen drei Sprachen am Telefon als Telefonistin antworten kann.“ Worauf sie mir sagte: „Wissen Sie was, Sie können mich mal!“ Ich babe dann gesagt: „Na gut, ich sage Ihnen etwas. Wenn in zehn Jahren die Telefonistin der Pädagogischen Hochschule sich nicht bewusst ist, dass man eben auch auf Romanisch antworten können muss, wenn jemand Sie auf Romanisch anspricht, dann gibt es diese Hochschule nicht mehr.“ Worauf sie mir antwortete: „Das ist mir gleich, dann bin ich schon in Pension.“ Ich möchte damit keinesfalls dieser Dame näher treten. Das Beispiel könnte x-beliebig in der kantonalen Verwaltung so abgelaufen sein. Es ist real so geschehen. Der Fokus ist bei der Pädagogischen Hochschule vielleicht noch etwas interessanter als bei irgendeiner Amtsstelle, das will ich beifügen. Es ist notabene auch nicht das Problem der einzelnen Angestellten auf dieser Ebene, wenn es so läuft, sondern wenn schon ist es ein Führungsproblem.

Aber lassen Sie mich zu Artikel 6 noch folgendes sagen und zwar unabhängig von diesen Anträgen, die im Raum stehen.

Meines Erachtens ist es wichtig, dass die sprachliche Frage mindestens für jene Stellen eine wesentliche Rolle spielt, und bei der Qualifikation, bei ansonst gleichwertiger Qualifikation berücksichtigt werden muss. Wobei klar ist, wer drei Sprachen kann, kann mehr als zwei und wer zwei kann, kann mehr als eine. Das hat es halt in sich. Es ist vor allem wichtig für entscheidende Positionen. Was verstehe ich unter entscheidende Positionen? Darunter verstehe ich sämtliche Führungspositionen in den Departementen, in den Abteilungen, in den Dienststellen. Es ist sehr wesentlich, ob jemand nur eine oder zwei oder drei Sprachen spricht und das bei ansonsten gleicher Qualifikation berücksichtigt werden muss. Es ist aber auch wichtig beispielsweise bei Juristen, die fabrizieren nämlich ständig Texte. Bei Telefonistinnen und Telefonisten, bei sämtlichen Mitarbeitern, die vor allem regelmässigen Aussenkontakt, Kundenkontakt haben. Vergessen wir nicht, gerade bei den vorhin erwähnten Juristen. Je mehr Sprachen diese sprechen und auch in der Lage sind, das schriftlich zu verfassen, umso weniger Übersetzungsaufwand haben wir.

*Pfister:* Ich möchte nur kurz auf das Votum von Grossrat Claus noch etwas sagen. Also im Text steht natürlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation über Kenntnisse verfügen müssen und nicht die Sprache vollkommen beherrschen sollen. Also, ich meine, das ist einfach meiner Ansicht nach ein weiterer Vorteil. Bei gleicher Qualifikation, ist es ein Vorteil, wenn man drei Sprachen spricht oder zwei gegenüber einem, der nur eine Sprache spricht und wenn die Qualifikation beim Einsprachigen besser ist als beim Dreisprachigen, so wird dieser berücksichtigt. Also, ich glaube, man tut den Deutschsprachigen nicht unrecht, wenn man diesen Satz so verändert.

*Butzerin:* Ich hätte eine Frage an die Antragsteller. Die Frage lautet folgendermassen: Ist Sprachenkenntnis kein Qualifikationskriterium? Offenbar halten Sie nicht sehr viel von Ihren Sprachenkenntnissen. Denn ich gehe davon aus, dass doch jeder, der hier drin sitzt weiss, dass jemand, der über die andern gleichen Qualifikationen verfügt, aber über mehr Sprachenkenntnisse verfügt, besser qualifiziert ist. Also, von mir aus gesehen wäre es sogar möglich auf den Textteil ‚In der Regel‘ zu verzichten. Wir könnten einfach sagen, der besser qualifizierte Bewerber oder die besser qualifizierte Bewerberin wird bevorzugt. Denn Sprachenkenntnisse sind meiner Meinung nach ein klares Qualifikationskriterium. Ich kann mit dieser Formulierung hier drin absolut leben und unterstütze auch die wie sie von der Kommission und von der Regierung vorgeschlagen wird in der Botschaft. Ich sehe aber absolut keinen Grund, hier noch vermehrt etwas hineinzutun. Ich habe die Begründungen abgegeben, Sprachenkenntnisse sind ein klares Qualifikationskriterium und zwar für sämtliche Stellen, die der Kanton anbieten kann. Ich habe noch nie, noch nie jemanden gesehen, der nicht sich auch mündlich zu allermindestens ausdrücken können muss, in jeglichem Posten und in jeglichem Bereich, den wir in diesem Kanton, aber auch von der privaten Gesellschaft, Industrie und so zu vergeben haben. Es ist absolut nicht nötig, dass wir hier noch mehr hineintun. Sprachen, Sprachenkenntnisse, sind Qualifikationskriterien. Wenn mir jemand etwas anderes plausibel machen kann, dann muss er sich anstrengen, dass ich ihm das glaube.

*Tscholl:* Ich habe auch noch eine Anschlussfrage an diese Antragsteller. Was machen Sie, wenn Sie keinen Bewerber

oder keine Bewerberin haben, die sich auf eine solche Stelle meldet mit Sprachkenntnissen?

*Pfister:* Da ich direkt gefragt wurde, was ich davon halte, muss ich sagen: Wenn man das in Konsequenz weiterführt was sie sagen, dann muss man diesen Artikel streichen. Damit kann ich auch leben.

*Bondolfi:* Wenn wir diesen Artikel auslegen, dann können wir unmöglich auf Ihre Schlussfolgerung kommen. Es heisst im Gesetzestext: „Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen.“ Bei gleichen Qualifikationen darf es hier nur um fachliche Qualifikationen heissen, sonst würde der letzte Teil des Absatzes keinen Sinn machen. So viel zum Vorbringen von Kollege Butzerin.

*Regierungspräsident Lardi:* Zuerst zum Antrag Pfister. Ich verstehe sehr wohl, dass Sie diesen Antrag stellen. Denn das bringt natürlich allen Bewerbern romanischer Muttersprache oder die Romanisch sprechen, einen Vorteil, weil sie in der Regel, beziehungsweise immer auch Deutsch sprechen und Kenntnisse der italienischen Sprache haben. Ich kenne jetzt sehr viele, die auch sehr schnell, weil wer Romanisch kann, kann mehr, auch Italienisch sprechen. Wenn Sie das möchten, dann können Sie dem zustimmen. Ich meine aber, dass wir beim Gesetzestext bleiben sollten, wie ihn die Regierung und die Kommission vorschlägt.

Ich komme zu den zwei anderen Anträgen. Zum Antrag, Streichung des Begriffes ‚in der Regel‘. Mit dem Hinweis, dass bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung bei gleicher Qualifikation in der Regel Bewerberinnen oder Bewerbern der Vorzug zu geben ist, welche Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen, soll der Wahlbehörde eine gewisse Flexibilität bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten eingeräumt werden. Bei einer Wahl muss man Vieles berücksichtigen. Die Sprachen sind sehr wichtig, aber auch wie passt die Person ins Team, oder auch, wie kann zusammen gearbeitet werden. Das ist eine Realität. Ich meine, dass wenn man ‚in der Regel‘ streicht, auch noch einige Prozesse auf den Kanton zukommen könnten, weil gleiche Qualifikationen noch relativ schnell zu beweisen sind. Aber, wenn ‚in der Regel‘ fehlt, dann wird die kantonale Verwaltung gezwungen, jemanden zu wählen. Es ist legitim, dass man das wünscht, aber sie müssen auch die Folgen kennen, wenn man das wünscht. Und im Übrigen gibt es durchaus Stellen in der kantonalen Verwaltung, bei welchen die Sprachkompetenz keine Rolle spielt. Bei der Besetzung solcher Stellen muss der Wahlbehörde die Möglichkeit offen stehen, einsprachige Bewerberinnen oder Bewerber zu berücksichtigen. Solche Stellen sind recht häufig. Nicht alle Stellen haben Kontakt gegen Aussen. Nicht alle brauchen die Sprache.

Zum Absatz 2, Antrag von Grossrat Bondolfi. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist meiner Meinung nach nicht nötig, da für Stellen, in welchen die sprachliche Kompetenz eine Rolle spielt, in der Stellenausschreibung ohnehin hingewiesen wird. Eine ausdrückliche, gesetzliche Regelung ist unseres Erachtens nicht nötig.

*Standesvizepräsident Jeker:* Wünschen Sie noch Wortmeldungen? Scheint nicht der Fall. Diskussion geschlossen. Ich schlage Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: Wir

stimmen zuerst über den Antrag von Grossrat Pfister ab und stellen diesen der Botschaft gegenüber. Die zweite Abstimmung betrifft den Antrag Bondolfi, ‚in der Regel‘ streichen. Dieser wird ebenfalls der Botschaft gegenüber gestellt. Der dritte Antrag dann, die Ergänzung von Absatz 2 ist schliesslich ebenfalls der Botschaft gegenüber zu stellen. Sind Sie mit dem Vorgehen einverstanden? Dann machen wir das so.

#### 1. Abstimmung

Der grosse Rat lehnt den Antrag Pfister mit 71 zu 17 Stimmen ab.

#### 2. Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den 1. Antrag Bondolfi mit 77 zu 21 Stimmen ab.

#### 3. Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt auch den 2. Antrag Bondolfi mit 73 zu 23 Stimmen ab.

### Art. 7

#### Antrag Kommission und Regierung Gemäss Botschaft

*Augustin:* Wenn Sie gestatten, mache ich eine Bemerkung. Und zwar eine generelle und noch zwei andere zu Absatz 4 und zu Absatz 5. Generell. Das Gesetz will ja die Minderheitensprachen auf der Ebene der Gerichte ganz generell aufwerten. Wenn die Bestimmung nicht Makulatur bleiben soll, dann müssen wir bei der künftigen Auswahl und Wahl von vollamtlichen Richtern, vor allem an den kantonalen Gerichten, also am Kantonsgericht und am Verwaltungsgericht – und wir werden in Bälde Gelegenheit haben, dass zu machen – dafür sorgen, dass diese Personen, diese drei Sprachen in der einen oder anderen Form, sei es aktiv besser, mindestens passiv irgendwie beherrschen. Oder, wenn sie sie nicht beherrschen, bei der Wahl sich verpflichten, nach der Wahl, das was ihnen fehlt, mit Lernen nachzuholen. Man kann auch noch eine Sprache als vollamtlicher Richter lernen. Das zur allgemeinen Bemerkung.

Zu Absatz 4 möchte ich sagen, diese Bestimmung ist meines Erachtens weit auszulegen. Zu Gunsten der bedrohten Sprache romanisch. Denn unsere Zweisprachigkeit darf nicht dazu führen, dass Romanen keinen Anspruch geltend machen könnten auf unentgeltliche Übersetzung, weil wir ja der anderen Amtssprache durchaus mächtig sind. Also, die Formulierung ‚mächtig sein‘ muss weit ausgelegt werden und nicht zu Ungunsten der Romaninnen und Romanen, die auch des Deutschen mächtig sind. Dem gegenüber ist ein Abweichen im Sinne von Absatz 5 nur zurückhaltend anzuwenden. Keinesfalls dürfte eine Partei, die sich gegen ein Abweichen wehrt, Nachteile treffen. Weder solche rechtlicher und schon gar nicht solche faktischer Natur. Wer also darauf besteht, dass halt ein Prozess in jener Sprache durchgeführt wird, die er möchte, den darf nicht der Zorn des Richters treffen.

*Angenommen*

### Art. 8

#### Antrag Kommission und Regierung Gemäss Botschaft

*Bondolfi:* Zu Artikel 8 beantrage ich die Aufnahme eines neuen Absatzes 3, mit folgendem Text. Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen. Nach Absatz 1 dieser Gesetzesbestimmung können Parteien bei den kantonalen Gerichten eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden. Danach kann man beim Verwaltungsgericht und beim Kantonsgericht Eingaben auf Italienisch, Rätoromanisch und Deutsch einreichen. Es ist eine gute Sache. Wir haben eine gut funktionierende Judikative. Weniger erfreulich ist die Tatsache, dass wir seit Jahren im Kantonsgericht in Graubünden, keinen italienischsprachigen Richter mehr haben. Das bedeutet, dass zur Zeit Eingaben auf Italienisch, also Eingaben, welche von Bürgerinnen und Bürgern aus Südbünden eingereicht werden, von deutsch- oder romanischsprachigen Richtern behandelt werden, die zwar Italienischkenntnisse haben, die aber nicht italienischer Muttersprache sind. Dies ist nicht befriedigend. Der Kommissionspräsident hat es vorhin gesagt. Die juristische Sprache ist eine Fachsprache. Ich füge hinzu, teilweise eine schwierige Fachsprache. Umso schwieriger wird es, wenn man eine, wenn man als Deutsch sprechender, die italienische Fachsprache beurteilen muss. Fast ein Ding der Unmöglichkeit. Der Grundsatz eines fairen Gerichtsverfahrens und der Anspruch auf rechtliches Gehör, verlangt es, dass Eingaben auch von Richtern behandelt werden, die dieser Sprache auch mächtig sind. Die Justitia ist blind, so sagt man, sie soll es weiterhin sein. Sie soll aber Vorbringen, die vorbringenden Parteien verstehen, um sachgemäss entscheiden zu können. Hierzu bedarf es für Eingaben auf Italienisch, italienischsprachiger Richter. Unser Antrag und es handelt sich dabei um einen Antrag der Deputazione Grigioni italiana will die Rechtsgrundlage schaffen, dass bei Wahlen die drei Amtssprachen gebührend berücksichtigt werden. Deshalb er- suche ich Sie um Unterstützung dieses Antrages.

#### Antrag Bondolfi

Einfügen neuer Abs. 3

Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.

*Claus; Kommissionspräsident:* Der Antrag erweckt Sympathie. Das Wahlgremium für die kantonalen Richterinnen und Richter ist der Grosse Rat, mithin wir selber. Wir tun dies wie heute Morgen erlebt, auf Vorschlag einer Partei hin, frei. Diese Kompetenz des Grossen Rates bedeutet auch unsere Verantwortung wahr zu nehmen. Die Auswahl an hoch qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für diese Ämter, ist nicht unendlich. Richter müssen neben einer hohen, fachlichen, auch ein sehr hohes persönliches Anforderungsprofil erfüllen. Es wird nicht immer möglich sein, zusätzlich zu diesen Anforderungen auch noch die sprachlichen Bedingungen zu stellen und erfüllen zu können. Deshalb und im vollen Bewusstsein dieser Fakten, ist die Formulierung dieses Absatzes 3, Herr Kollege, auch offen formuliert. Die Parteien versuchen aber schon heute, dies bei der Auswahl zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Bestimmung kann auch nicht absolut gefasst werden. Aber so unbestimmt, wie Sie sie heute vorschlagen, rennt sie offene Türen ein und ist deshalb überflüssig. Ich bitte Sie, im Sinne einer Straffung des Gesetzes und auch im Sinne, dass wir keine unnötigen Bestimmungen einzuführen, trotz der Sympathie, die ich dem Grundanliegen gegenüber hege und die Erfüllung dieses Grundanliegens ich

auch in die Verantwortung des Grossen Rates legen will und auch bewusst in diese Verantwortung legen will, diesen Antrag abzulehnen.

*Keller:* Es liegt in der Verantwortung, des Grossen Rates, Herr Kommissionspräsident. Ich nenne ein Beispiel. Im Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit steht klipp und klar, dass wir ein Problem mit der italienischen Sprache beim Kantonsgericht haben. Das sollten wir kurzfristig lösen. Heute Morgen haben wir eine Richterin gewählt, die kein Wort Italienisch und kein Wort Romanisch spricht. Damit haben wir sicher nicht dort die Situation verbessert. Wir haben sogar die Situation verschlechtert. Ich spreche nicht gegen diese Richterin. Heute Morgen hat mein Fraktionspräsident die Qualifikationen dieser Frau bestätigt und für mich ist der Fall klar. Aber wäre ein solcher zusätzliche Absatz im Gesetz enthalten gewesen, dann sollte auch der, der die Qualifikation überprüft, darüber sich äussern und einen klaren Bericht an den Rat erstatten. Dann liegt es in der Verantwortung des Grossen Rates. Heute ist die Sache so, dass dieser Teil der Qualifikation, trotz einer klaren schwierigen Situation bei den Gerichten, nicht überprüft wird in diesem Rat. So sieht heute die Situation aus und nicht anders.

*Meyer-Grass:* Ich möchte ganz kurz eine Berichtigung zu einer Aussage von Grossratskollege Keller machen. Bei der Vorstellung unserer neu gewählten Kantonsrichterin, hat sie in grosser Bescheidenheit gesagt: „Ich habe Italienisch in der Schule gelernt, ich wäre heute jedoch nicht im Stande ein Urteil in Italienisch abzufassen“. Das sind wörtlich ihre Worte. Und ich möchte die doch wiedergeben. Also, sie verfügt sehr wohl über Italienischkenntnisse, über die sie übrigens in der Fraktion befragt worden ist, auch das ist hinzu zu fügen.

*Regierungspräsident Lardi:* Ich war früher Rechtsanwalt und habe in Gerichtssälen alles erlebt. Dass man mir nicht zugehört hat, war das Mindeste, angeschaut sowieso nicht. Aber einmal habe ich erleben müssen, dass ein Richter seinen Hörapparat während meines Plädoyers geputzt hat. Das ist sicher auf meinen Vortrag zurückzuführen. Trotzdem verstehe ich sehr wohl die Forderung der Minderheitensprachen, dass man davon ausgehen sollte, dass was vorgetragen wird, dass was gelesen wird, dass das auch verstanden wird. Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter handelt es sich um eine politische Wahl. Eine Berücksichtigung der Kenntnisse der Amtssprache würde die Auswahl einschränken. Im Zentrum stehen bei diesen Wahlen die fachlichen Qualifikationen. Allerdings ist in der Regel davon auszugehen, dass einzelne Kandidatinnen und Kandidaten auch einer anderen als der eigenen Amtssprache mächtig sind. Ob diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden soll, ist politisch zu entscheiden. Somit sind Sie hier aufgefordert zu entscheiden, ob Sie das als Hinweis haben möchten oder eben nicht.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Bondolfi mit 47 zu 43 Stimmen ab.

#### **Art. 9**

*Antrag der Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 10**

*Antrag der Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### **III. Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften**

#### **Art. 11 Abs. 1**

*Antrag der Kommissionmehrheit (7 Stimmen: Claus, Basaglia-Brunner, Berther, Bezzola, Caviezel-Sutter, Dermont, Mani-Heldstab; Sprecher: Claus)*

Ergänzen

...zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache und Kultur.

*Antrag der Kommissionminderheit (4 Stimmen: Casty, Casparis-Nigg, Florin-Caluori, Krättli-Lori; Sprecher: Casty) und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Claus; Kommissionspräsident:* Mit der jetzigen Bestimmung ist es der Lia Rumantscha, der Pro Grigioni Italiano und der ANR anheim gelegt die Sprache zu erhalten und zu fördern. Dabei ist die Anerkennung dieser Institution gewährleistet. Mit der zusätzlichen Erwähnung der Kultur in diesem Text soll sichergestellt und explizit stipuliert werden, dass gerade in einem Minderheitenschutzgesetz für bedrohte Sprachen, die Sprach- und die Kulturförderung nicht eins zu eins getrennt werden darf. Für die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Kanton ist es wichtig und eben richtig, dass verschiedene Institutionen mit verschiedenen Schwerpunkten Beiträge sprechen können. Bei heutigen Gesuchen können sehr wohl ungerechtfertigte Doppelsubventionierungen heraus gelesen und heraus sortiert werden. Es ist aber nicht möglich, Kultur- und Sprachförderung inhaltlich komplett zu trennen. Deshalb gehört, auch wenn es gesetzessystematisch ein wenig stören mag, das Wort Kultur in diesem Artikel dazu. Ich bitte Sie der Kommissionmehrheit zu folgen.

*Casty:* Wir behandeln hier das Sprachengesetz. Der Entwurf dieses Sprachengesetzes basiert auf Artikel 3 der Kantonsverfassung. Und in diesem Artikel 3 der Kantonsverfassung sind die Sprachen geregelt. Kultur ist im Kulturförderungsgesetz geregelt. Ich bitte Sie, die Kultur nicht hier hinein zu nehmen, sonst haben wir dann bei der Ausrichtung von Beiträgen unsere Auslegungsmühe. Wir haben im Kulturförderungsgesetz geregelt, dass alle drei Kantonssprachen gleich behandelt werden, d.h. in der Praxis, wenn ein Chor von Schiers oder ein deutschsprachiger Chor einen Beitrag verlangt oder anfordert, dass er die gleichen Rechte für einen gleichen Beitrag hat wie ein romanischsprachiger Chor aus Savognin oder wo auch immer. Es gäbe eine ungleiche Möglichkeit, die romanischsprachigen Institutionen könnten auf zwei Ebenen Gelder beziehen. Wir haben hier eine systematische Gliederung, die wir durchziehen sollten. Wir sollten nicht Kultur hier einmischen. Ich möchte auch auf das mit Herzblut geführte Votum von Kollege Portner hinweisen, wo er auch sagt, wir müssen die klare, systematische Gliederung in diesem Gesetz beibehalten und nicht das verwässern. Wir tun gut daran, dass wir jetzt hier Kultur nicht einfügen, damit beim Vollzug die Regierung und die Betroffenen nicht Auslegungsprobleme haben. Ich bitte Sie, der Formulierung ge-

mäss der Botschaft und gemäss dem Antrag der Regierung und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

*Mani-Heldstab:* Ich möchte Sie bitten, den Kommissionsmehrheitsantrag zu unterstützen und genau aus folgendem Grund. Mein Ratskollege Ernst Casty hat es erwähnt. Das Beispiel der beiden Chöre zeigt ja eben gerade wie eng Sprache und Kultur miteinander verbunden sind. Sie sind überhaupt nicht von einander zu trennen. Denn Sprache ist Kultur. Was singt denn ein Chor anders als eben vertonte Sprache. Und ich möchte auch Herrn Ratskollege Portner zitieren. Er hat heute Morgen etwas ganz Wichtiges gesagt. Er hat gesagt, Sprache kann nicht im Elfenbeinturm zelebriert werden. Sprache muss leben. Und das ist gelebte Sprache. Und zum Zweiten macht der Bund hier auch keine Trennung zwischen Sprache und Kultur und deshalb sollten wir das als untergeordnetes Recht eigentlich auch nicht tun. Ich bitte Sie den Mehrheitsantrag zu unterstützen.

*Butzerin:* Zuerst zu den Erwägungen auf Seite 102 in der Botschaft. Da steht, die jährlichen Kantonsbeiträge eben auch an Sprache und Kultur, an die Sprachorganisationen, sind auf Grund dieser spezialgesetzlichen Regelung als gebundene Ausgaben zu qualifizieren. Ich hoffe, dass auch der Beitrag an die Walservereinigung diesem Passus oder dieser Sache weiterhin unterstellt ist und dass auch die Walservereinigung, obwohl das keine Amtssprache ist, weiterhin über diese Mittel verfügen kann, wie sie bis anhin geflossen sind. Wir fordern nicht mehr, aber dies zumindest, dies einfach, damit das hier festgehalten wird.

Jetzt zur Kultur. Ich unterstütze hier die Kommissionsminderheit und zwar aus folgendem Grund: Es ist richtig, dass die Sprache ein Teil der Kultur ist und nicht umgekehrt. Es ist richtig, dass die Minderheiten, d.h. die Italianità und Rumantschia Probleme haben mit der Sprache. Sie haben sicher auch ihre kulturellen Errungenschaften weiterhin zu fördern und aufrecht zu erhalten. Dies ist aber ein Problem, das nicht nur diese zwei Sprachgruppen haben, sondern auch die deutsche Sprache. Ich kann Sie einmal einladen nach Arosa und Ihnen dort mal vorführen, ja Sie wissen es, ohne, dass Sie eingeladen werden von mir, das käme mich wahrscheinlich teuer zu stehen, wenn ich Sie alle einladen würde, aber schauen Sie einmal, was auf unseren Berghütten für Musik läuft. Das ist nicht die Musik, die wir auch im deutschsprachigen Gebieten als einheimische Kultur bezeichnen können. Das Kulturproblem ist nicht nur ein Problem dieser Sprachminderheiten im Kanton, sondern es ist ein allgemeines. Hier, in diesem Artikel aufgeführt sind aber nur die beiden Minderheitssprachen. Ich sage Ihnen, ich bin dafür, dass möglichst viele Mittel in die Kultur fliessen, aber auch in die, welche in den deutschsprachigen Gebieten gepflegt werden. Deshalb müssen wir die Kultur über das Kulturförderungsgesetz unterstützen. Aber dort, Sie erinnern sich, noch nicht vor all zu langer Zeit haben wir eine Umlagerung gemacht. Ich bin nicht gegen diese Umlagerung, aber es hat Konsequenzen für unsere Kultur. Ich denke, dass nicht nur die Italianità oder die Rumantschia Kulturförderung nötig hat, sondern auch die Teile Graubündens, welche von Deutschsprachigen dominiert sind. Deshalb meine ich, dass wir das so nicht stehen lassen können, bin aber der Meinung, wenn die Gelder, die in diese Sprachorganisationen fliessen, nicht auch für kulturelle Anlässe, oder eben ich denke für Chöre, einfließen könnten, wenn dem so wäre, also, wenn dieser Passus heissen, wenn man Kultur nicht hinein nimmt, dass diese Gelder, die an die Italianità z.B. fliessen, nur für Sprachför-

derung eingesetzt werden dürften, dann müssten wir Kultur hinein nehmen.

Ich denke, dass über diese Organisationen auch noch an Kulturträgerinnen, an Musikgesellschaften und Chöre aus diesem Pott heraus, Gelder gesprochen werden dürfen. Wenn dem nicht so wäre, dann müssten wir Kultur hinein nehmen. Vielleicht kann mich, ich sehe da gerade, der Präsident der Lia Rumantscha hält auf und vielleicht sagt er mir, es sei dann nicht mehr gewährleistet, dass eben für solche Anlässe Gelder gesprochen werden können. Wir Deutschsprachigen haben ebenfalls dringenden Handlungsbedarf, wir brauchen auch Mittel, um unsere Kultur zu fördern und aufrecht zu erhalten. Gerade wir Walserinnen und Walser, wir brauchen es auch. Ich kann Ihnen sagen, unsere Kultur ist mindestens so gefährdet wie die der Romanen. Man sagte, die Romanen hätten die besseren Chöre, sie hätten die besseren Musikgesellschaften, dem ist so. Also, fördern müssen wir die, die ihre Musikgesellschaften und ihre Chöre fast nicht mehr aufrechterhalten können. Und übrigens, wir deutschsprachigen Chordirigenten, wir nehmen auch romanischsprachige. Ich hoffe, dass ich auch einmal dann ein Gesuch an die Lia Rumantscha stellen darf, wenn wir ein romanisches Lied in unser Repertoire aufnehmen. Wenn wir dann auch Gelder bekommen, dann bin ich dafür, dass wir die Kultur hier drin lassen.

*Arquint:* Zur Klärung eigentlich nur Folgendes: All das was Kollege Butzerin jetzt erwähnt und was auch die Walserkultur betrifft, da haben wir ja vor Jahren über den Kanal der Kulturförderung die Regeln aufgestellt, die finanzielle Beiträge, Unterstützung, gewährleisten. Wenn ich das hier anschau, dann gibt es für mich einen Grund Kultur hier „mit Kultur“ zu ergänzen. Es sind die Beiträge, die vom Bund mit einer Bedingung an den Kanton Graubünden gewährt werden, mindestens 25 Prozent auch beizutragen. Das Bundesgesetz ist ein Bundesgesetz zur Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur. Und die Logik, die sich aus dieser Verbindung der Bundesunterstützung und der Verpflichtung des Kantons ergibt ist hier niedergeschrieben. Von dort her scheint es mir sinnvoll, dass man die gleichen Bezeichnungen verwendet, damit die Verbindung auch hergestellt wird und damit wir verhindern, dass amtsintern später aus diesen Bundessubventionen eine weitere Unterteilung gemacht werden muss, in Bezug auf das Romanische und Italienische, was ist jetzt sprachlich, was ist jetzt Kultur. Das ist ein Grund, der meines Erachtens für die Einfügung des Begriffes Kultur an dieser Stelle spricht, wie es die Kommissionsmehrheit vorschlägt.

*Augustin:* Was ich nicht möchte ist, Kulturprojekte aus Deutschbünden und aus Romanischbünden oder Italienischbünden gegeneinander ausspielen, keinesfalls. Was dieses Gesetz bezweckt, so wie es auch mir gegenüber erklärt wurde ist, dass der Beitrag an die Sprachorganisationen Pro Grigioni Italiano und Lia Rumantscha nur für ihre sprachliche Tätigkeit eingesetzt werden soll. Dass es eben also gerade nicht zur Unterstützung kultureller Projekte an Dritte weitergegeben werden kann. Dieses Recht will ich mir nicht nehmen lassen als Präsident der Lia Rumantscha und bitte Sie darum, den Kommissionsmehrheitsantrag zu unterstützen. Und wenn ich mir dieses Recht nicht nehmen lassen will, dann sage ich und begründe das auch noch folgendermassen: Vielleicht zu den Zahlen, damit das auch einmal gesagt ist. Die Lia Rumantscha erhält jährlich über den Bund 2,1 Millionen Franken. Dieser Betrag ist seit rund 15 Jahren in etwa

der Gleiche. Mal ein bisschen rauf, mal ein bisschen runter auf Grund von Sparmassnahmen. Die Lia Rumantscha erhält vom Kanton zusätzliche 0,4 Millionen Franken. Zu erwähnen ist, der Bundesbeitrag fliesst über den Kanton zur Lia und nicht wie auch zu früheren Zeiten, direkt vom Bund in die Kasse der Lia. Die Lia Rumantscha selbst erwirtschaftet jährlich rund 1,1 Millionen Franken. Eigene Mittel, die wir mit Dienstleistungen, die wir erbringen, mit Projekten die wir verkaufen, selber generieren. Wir haben also jährlich einen Etat von ungefähr 3,6 Millionen Franken.

Jetzt, wenn man mir über diesen Kanal der Beiträge, das Recht nehmen will an Dritte, an kulturelle Projekte Vergabungen zu machen, dann sage ich zweierlei. Erstens aus den selbst generierten Mitteln, mit denen mache ich was ich will. Ich komme darauf zurück im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen. Hier schulde ich nicht einem Nichtfinanzier Rechenschaft, sondern nur meinen Organen innerhalb des Vereins. Meines Erachtens schulde ich aber auch nicht Rechenschaft über solche Vergabungen über die Bundesmittel, selbst wenn Sie dem Minderheitsantrag folgen würden. Weil der Bund in seinem Bundesgesetz, Grossrat Arquint hat es erwähnt, das Bundesgesetz lautet: Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur. Gestützt auf dieses Gesetz erhalten die Kantone Graubünden und Tessin Finanzbeihilfen. Erstens für die eigenen Bemühungen sprachlicher und kultureller Natur. Zweitens zur Unterstützung von Organisationen und Institutionen, welche überregionale Aufgaben bei der Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur wahrnehmen. Die entsprechende Verordnung erwähnt in Artikel 2, für die Lia Rumantscha und die Pro Grigioni Italiano gilt der Nachweis, dass sie überregionale Aufgaben der Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur wahrnehmen, als erbracht. Wir erhalten also meines Erachtens über den Kanal des Kantons Bundesgelder, die sowohl unter dem Titel der Sprache wie Kultur eingesetzt werden sollen und können. Darum scheint es mir dann etwas kleinlich und systematisch auch falsch zu sein, den eigenen Kantonsbeitrag nur mehr rein für die Sprache einsetzen zu wollen zumal Grossrätin Mani-Heldstab Recht hat, wenn Sie sagt, man kann sowieso schwerlich trennen was jetzt nun rein sprachlich und was nun daneben auch Kultur ist. In diesem Sinne, unterstützen Sie den Mehrheitsantrag.

*Regierungspräsident Lardi:* Wir machen im Departement täglich diese Unterscheidung, was ist Sprachförderung, was ist Kultur, je nachdem aus welcher Kasse wir Beiträge leisten können. Kultur wird aus dem Landeslotteriefonds unterstützt. Sprachförderung aus einer anderen Kasse, einer kantonalen Kasse. Es ist möglich, diese Unterscheidung zu machen. Der Bund trennt ebenfalls Kultur- und Sprachförderung in verschiedene Gesetze. Wenn in diesem spezifischen Gesetz die Einheit gemacht wird, Sprache und Kultur, dann geht es nicht darum, dass Sie Kultur in dem Sinne verstehen, so meine ich, wie Sie sie hier verstehen wollen. Wie auch immer, es ist kein Schicksalsartikel.

Ich erkläre Ihnen, warum wir zur Meinung gekommen sind, dass man das trennen sollte. Wenn wir das trennen und wir sind nicht der Meinung, dass wir dann anschauen, woher diese Mittel dann kommen, geht es darum, dass die Sprachorganisationen am Schluss über mehr Mittel verfügen um Sprachförderungsmassnahmen zu treffen. Was passiert heute? Heute passiert es so: Wenn ein Theaterstück aufgeführt wird in

einer italienischsprachigen Gemeinde, bekommt diese Institution oder dieser Verein, der diese Theateraufführung organisiert hat, Mittel aus der Kulturförderung vom Kanton, beantragt von der Kulturförderungskommission, die von Grossrat Portner präsiert wird, die über einen grossen Erfahrungsschatz verfügt, wie viel ist angemessen, wie viel nicht. Dann gibt es Anträge an die PGI Zentrale. Und dort gibt es vielleicht auch einen kleinen Beitrag. Dann gibt es noch ein Gesuch an die PGI Regionalorganisationen, und für die Lia gilt genau das Gleiche und von dort kommt auch noch etwas. Alle diese Mittel kommen aus der gleichen Kasse. Die Kulturförderungskasse ist besser dotiert als die Sprachförderungskasse. Deshalb wollten wir nicht gegen den erklärten Willen der Institutionen, sondern um ihnen ein bisschen mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, dass wir das trennen. Die Kulturförderungskommission würde das natürlich berücksichtigen, wenn keine Beiträge von einer anderen Organisation geleistet werden und man würde als Theateraufführungsgesellschaft genau gleich viel bekommen. Aber, man hätte das ein bisschen besser getrennt. Das sind die Beweggründe. Natürlich kann man anderer Meinung sein. Ich wollte hier nur erklären, warum man überhaupt auf die Idee gekommen ist, das so zu trennen. Ich meine, es macht Sinn, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen, weil die Triage möglich und nötig ist. Ich meine aber auch, dass man den Sprachorganisationen natürlich, und das mache ich hier, zusichern kann, dass wenn sie selber als Organisation für Theaterstücke eintreten, für kulturelle Events, dass das ein Teil der Sprachförderung ist, weil das dann von dieser Organisation organisiert wird. Also, gehen wir nicht noch zu prüfen, ist das Sprachförderung oder ist das Kulturförderung. Es ist klar, wenn die PGI eine Veranstaltung initiiert, dass das auf jeden Fall auch Sprachförderung ist. Und das soll nicht noch weiter ausdividiert werden. Es geht uns also nur darum, bei Beiträgen an Dritte klarer zu trennen zwischen Kulturförderung und Sprachförderung. Ich glaube, wir können darüber abstimmen. Es ist die Idee von uns und die Idee jetzt von anderen. Beides kann akzeptiert werden. Ich bleibe aber bei der Meinung, dass sachlich eine Trennung besser wäre.

*Casty:* Sie haben Herrn Regierungspräsident gehört. Ich bin der Meinung, dass wir eine klare Trennung hier auch im Gesetz durchführen sollten. Dass wir das und Kultur nicht aufnehmen sollten. Mir ist klar, Sprache ist Kultur. Das können wir nicht trennen. Aber wir können trotzdem in der Gesetzgebung hier die Vermischung vermeiden und damit entsprechend bei der Umsetzung und bei der Ausrichtung von Beiträgen klarere Verhältnisse haben. Ich bitte Sie der Regierung und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

*Claus;* Kommissionspräsident: Die Diskussion hat klar gezeigt, dass es erstens einmal vom Bundesrecht vorgegeben ist, dass Sprache und Kultur im Bezug auf die Lia und auf die Pro Grigioni Italiano zusammen gehören. Hier diese Zweckbestimmung auseinander zu nehmen, macht keinen Sinn. Die Aufteilung innerhalb des Departements, die Förderungsmittel kanalisieren zu wollen und auch über eine Stelle ausgeben zu wollen, mag zwar einen gewissen Reiz haben, wenn man es von der Verteilung her sieht. Das bringt vielleicht eine Vereinfachung, aber es beschneidet ganz klar die beiden Institutionen, die nachweislich ihre Verdienste erbracht haben, auch in der Kulturförderung, beschneidet sie in ihrem Wirken. Das dürfen wir nicht zulassen. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich hier diesen Organisationen an

und will diesen Spielraum für diese Organisationen weiterhin gewährleisten.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat stimmt der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 63 zu 33 Stimmen zu.

#### **Art. 11 Abs. 2**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

##### *Ergänzen*

...zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden.

*Claus*; Kommissionspräsident: Artikel 11 Absatz 2. Hier haben wir eine Ergänzung. Und zwar geht es um den Leistungsauftrag für die Institutionen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Gewährung der Kantonsbeiträge von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht wird. Die Kommission und die Regierung schlagen auf Grund, der mit den Sprachorganisationen durchgeführten Hearings folgende Ergänzung vor. Die Leistungsvereinbarungen sollen jeweils für eine Periode von vier Jahren abgeschlossen werden. Damit wird für beide Partner, und Partner sind es in einer Leistungsvereinbarung, die eine längerfristige Planung und auch eine längerfristige Leistungsdefinition möglich. Die Kommission begrüsst diese Verlängerung auf vier Jahre, weil damit die Kontinuität der Leistung besser gewährleistet ist. Ich bitte Sie den Antrag von Kommission und Regierung zu unterstützen.

*Augustin*: Präzisierend möchte ich festhalten, dass ich weder mit Ihnen hier drin und auch nicht mit Herrn Regierungspräsident Lardi und mit der Regierung insgesamt, darüber streiten möchte, ob nun der Beitrag, der im Ergebnis an die Lia Rumantscha fliesst, aufzuteilen ist in den Unterbeitrag Kanton und Bund. Wir haben die Zeichen der Zeit erkannt und sind bereit diese Leistungsvereinbarung zu akzeptieren. Im Wissen auch darum, dass Sie für die Bundesmittel heute im Gesetz des Bundes an sich nicht so vorgeschrieben ist. Im Wissen allerdings auch, dass der Begriff Leistungsvereinbarung wahrscheinlich auch im definitiven, eidgenössischen Sprachengesetz, dass dann dieses vorhin erwähnte spezielle Gesetz ablösen wird, enthalten sein wird. Immerhin ist anzumerken, dass wenn das Bundesrecht nicht höhere Bedingungen für die Auszahlung der Finanzbeihilfen stellt, der Kanton von Bundesrechts wegen nicht mehr verlangen darf. Er kann für seinen Teil höhere Anforderungen an Kontrolle, an Wirksamkeit und Dergleichen mehr verlangen, aber nur für seinen Teil. Bezogen auf den Teil des Bundes müssen wir an sich die Bedingungen des Bundes, die auch in Gesetzen und den Verordnungen geschrieben sind, einhalten. Dies gab, weder bezogen auf den kantonalen Anteil in der Vergangenheit, noch bezogen auf den Bundesteil, an sich zu grösseren Diskussionen Anlass. Das funktionierte einwandfrei. Und ich glaube, solange die gleichen Personen mindestens an den Schalthebeln sind, wird es auch weiterhin funktionieren. Man weiss nie, wenn dann Personen ausgewechselt werden, dann wenden sie Normen mitunter anders an. Für diesen Fall muss man gewappnet und auch etwas vorsichtig sein.

Ich sage zur Leistungsvereinbarung deshalb grundsätzlich nur Folgendes: Entscheidend ist, dass die Lia Rumantscha weiterhin keine Befehlsempfängerin des Kantons sein wird

und sein darf. Sie will ihre Autonomie. Darum heisst es auch nicht Leistungsauftrag, sondern Leistungsvereinbarung. Wir wollen also die Autonomie erhalten, sowohl in Fragen der Organisation wie auch in Bezug auf unsere Tätigkeit. Mittels der Leistungsvereinbarung kann und darf der Kanton uns nicht vorschreiben, was er haben möchte, dass wir tun. Zweite Anmerkung: Mit der Leistungsvereinbarung darf der Kanton auch nicht eigene Aufgaben der Lia Rumantscha delegieren. Er darf auch nicht zu Lasten der generellen Finanzmittel von Bund und Kanton eigene Aufgaben einfach der Lia abschieben. Wir führen durchaus Aufträge des Kantons aus. Aber die sind ausserhalb der vorhin erwähnten Finanzbeihilfen. Die geschehen eben im Auftrag. Das kann und soll durchaus auch weiterhin so sein. Dann kommt der Kanton und sagt was er will und die Lia sagt, ob sie das kann und auch will und was für einen Betrag wir für diese Leistung ausmachen. Das soll weiterhin so sein. Wir dürften nicht akzeptieren, dass der Kanton beispielsweise im heissen umstrittenen Projekt Rumantsch Grischun seine Aufgaben zu Lasten der generellen Finanzmittel der Lia abschiebt.

*Parolini*: Ich kann die Ausführungen von Grossrat Augustin voll unterstützen und möchte auch als Präsident der Agentura da novitads rumantscha doch noch etwas betonen. Die Agentura da novitads rumantscha existiert seit zehn Jahren und das war auch ein Grossratsbeschluss im Jahr 1996. In diesem Grossratsbeschluss ist bereits einiges enthalten. Nicht in Form einer modernen Leistungsvereinbarung, aber in Form von verschiedenen anderen Sachen, die verlangt wurden von der ANR, wie sie funktionieren soll. Da wurde einmal verlangt, dass ein Grundkonzept erarbeitet wird, das von der Regierung genehmigt werden muss. Jedes Jahr muss ein Budget der Regierung unterbreitet werden, das von der Regierung genehmigt wird. Jedes Jahr ein Jahresprogramm, muss auch von der Regierung genehmigt werden. Jedes Jahr unterbreiten wir der Regierung die Jahresrechnung und einen Jahresbericht. Alles wird von der Regierung genehmigt. Zudem ist die Stiftung ANR verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die rätoromanischen Medien, verbunden mit einer fundierten Wertung ihrer Arbeit, hinsichtlich der Spracherhaltung und Sprachförderung der Regierung zu unterbreiten. Also, ich glaube, man kann dem inskünftig Leistungsvereinbarung nennen. Da haben wir nichts dagegen, wenn die Leistungsvereinbarung praktisch das beinhaltet, was wir bis anhin bereits machen. Wenn das aber viel weiter gehen sollte und auch die Autonomie dieser Stiftung tangieren sollte, dann hätten wir allergrösste Mühe.

Im Stiftungsrat der ANR sitzt ein Vertreter des Kantons, der kann da direkt und professionell einwirken und seine Anliegen einbringen. Deshalb ist es schwer verständlich, wieso in der Botschaft auf Seite 118 unter finanzielle Auswirkungen beim zweiten Punkt geschrieben steht: „Für die geplante Professionalisierung der Zusammenarbeit des Kantons mit den Sprachorganisationen (z.B. durch den beabsichtigten Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Aufbau eines Controlling, betreffend die erzielten Wirkungen) ist mit einem Ausbau der Stelle des Beauftragten für Sprachförderung (Aufstockung von bisher 50 auf 100 Prozent) zu rechnen“. Ich hoffe sehr, dass falls eine Aufstockung des Beauftragten für Sprachförderung nötig ist, dann bitte für etwas Sinnvolles, aber nicht für die Professionalisierung der Zusammenarbeit mit der PGI und Lia Rumantscha. Das läuft bereits professionell. Wenn diese Leistungen, wie gesagt, in einer Ver-

einbarung eingepackt werden, dann ist das genug. Ansonsten ist diese Aufstockung mehr als zu hinterfragen.

*Regierungspräsident Lardi:* Ich möchte etwas ähnliches machen, wie es Grossrat Augustin gemacht hat mettere le mani avanti. Es geht nicht darum, hier etwas zu beschliessen, sondern irgendwie etwas in Aussicht zu stellen. Es geht nicht darum, dass wir alles neu und alles anders machen wollen oder müssen. Es gibt gewisse Änderungen. Diese sind darin zu sehen, dass man miteinander abmacht, wie können wir die Leistungen überprüfen, wie viele Leute sollen davon betroffen sein. Das ist nicht, um die Lia, die PGI oder die ANR zu plagen, sondern es geht darum, dass wir nachher gegenüber dem Bund –es ist der Kanton, der gegenüber dem Bund auftritt – bessere Karten zur Verfügung haben, um allenfalls Verbesserungen zu erzielen. Es ist in dem Sinne vorgesehen, dass wir miteinander abmachen, was für Leistungsziele, wie viele Leute betroffen sein sollen usw., dass wir miteinander, ich betone das, etwas abmachen. Das bringt auch eine gewisse Professionalisierung mit sich. Im einzigen dreisprachigen Kanton haben wir eine 50 Prozent- Stelle für einen Sprachenbeauftragten. Dass man den Wunsch hegt, diese Stelle, um 50 Prozent, lassen wir die Begründung, aufzustocken, zumal hier Neues auf uns zukommt, auch mit der Bundesgesetzgebung, meine ich, ist an sich legitim. Es geht nicht darum, dass man einen Polizeistaat aufziehen will. Auf gar keinen Fall. Wir betrachten die ANR, die Lia und die PGI als Partner und als solche möchten Ihr weiterhin kutschieren. Nur ein kleiner Dissens.

Es ist so, dass die Bundesgelder zum Kanton fliessen. Wir betrachten sie zu treuen Händen zuhanden der Organisationen. Die gleichen Gelder werden im Kanton Tessin beim Kanton gehortet. Es ist in dem Sinne nicht zwingend, dass sie weitergehen, aber ich erkläre es hier ganz klar, dass wir auch diesbezüglich nichts ändern wollen. Es ist aber so, dass wir der Meinung sind, es soll so weiter gehen wie bisher, aber nicht aufteilen woher die Gelder an sich kommen. Sonst müssten wir eine Leistungsvereinbarung bezogen auf die Gelder, die vom Kanton kommen, eine Leistungsvereinbarung bezogen auf andere Gelder haben. Ich bin vollends überzeugt, dass wir uns gütlich und auch ohne grossen Aufwand finden werden.

*Augustin:* Eine kleine Präzisierung Herr Regierungspräsident muss ich machen, wenn Sie mir gestatten. Ich glaube, zweifelsohne, dass wir beide, so lange wir beide im Amt sind, das schon so gestalten werden wie Sie das hier schildern, und dass es keine Probleme geben wird. Zum Glück nicht. Aber ich erinnere mich an Zeiten, oder mindestens aus der Geschichte der Lia Rumantscha erinnert man sich an Zeiten von einem durchaus gespannten Verhältnis, um das nicht deutlicher zu formulieren, zwischen der Lia Rumantscha und der Gesamtregierung oder mindestens den Romanen in der Regierung. Es gab Zeiten, wo die Bündner Regierung aus drei Romanen sich zusammen setzte, die mitunter ihre kleinen Fehden mit der Lia und die Lia mit der Regierung austrugen. Für solche Fälle muss ich gewappnet sein und muss folgendes sagen: Man darf die Situation des Kantons Graubünden auf der Grundlage des Bundesrechtes nicht mit derjenigen des Kantons Tessin vergleichen. Abschnitt 1. der Verordnung behandelt Finanzhilfen an den Kanton Graubünden, unterscheidet dort Artikel 1, allgemeine Massnahmen. Das sind die Massnahmen des Kantons. 2. Organisationen und die Institutionen. 3. die Verlagstätigkeit. 4. die Förderung der Presse. Während bei den Finanzhilfen des Kantons Tessin, Ab-

schnitt 2 Artikel 7 fortfolgende, eben die allgemeinen Massnahmen wieder kommen und dann bereits übergegangen wird zur Verlagstätigkeit. Dort besteht keine Unterstützung für die Presse, für die ANR wie hier, noch für Organisationen und Institutionen. Insoweit unterscheidet sich die Situation schon von Bundesrecht wegen.

*Angenommen*

#### **Art. 11 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Claus;* Kommissionspräsident: Mit der Streichung des Wortes Leistungsvereinbarung beantragt Ihnen die Kommission, eine eigentlich redaktionelle Korrektur, weil bereits in Absatz 2 die Modalitäten für die Leistungsvereinbarung geregelt sind. Selbstverständlich verbleibt die Zuständigkeit für die Leistungsvereinbarung bei der Regierung. Zur jährlichen Genehmigung sind aber nur das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Ich möchte Sie bitten hier oppositionslos weiter zu fahren.

*Angenommen*

#### **Art. 11 Abs. 4 und 5**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 12 Abs. 1 lit. a, b, d und f**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Claus;* Kommissionspräsident: Ich habe hier keine Ergänzungen zu machen. Lit. b verbleibt wie es in der Botschaft vorgesehen ist. Wir haben diese Zusätze, die ursprünglich im ersten Protokoll sind, haben wir als lit. h aufgenommen. Ich werde dann dazu Stellung nehmen.

*Berther (Disentis):* Ich möchte den Wunsch von Grossrat Portner von heute Morgen befolgen und stelle deshalb keinen Antrag, sondern eine Frage an den Regierungspräsidenten. Bei Artikel 12 lautet die Marginalie: „2. Projekte und besondere Fördermassnahmen“. Und dann steht unter lit. f und jetzt kommt meine Frage, Herr Regierungspräsident, „von Kursen in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen.“ Meine Frage lautet: Gehe ich richtig in der Annahme, dass für diesen Auftrag spezielle Mittel von einer speziellen Kasse genommen werden und nicht von den bis per dato gesprochenen Geldern der Lia respektive ANR oder der PGI.

*Regierungspräsident Lardi:* Ja.

*Angenommen*

**Art. 12. Abs. 1 lit. c**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Pedriini:* Ich habe einen Abänderungsantrag bei Artikel 12 lit. c. Der lautet: „Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Private, insbesondere zu Gunsten: c) von rätoromanischen und italienischen Zeitungen und Zeitschriften zur Abgeltung spracherhaltender Leistungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können.“ Mit dieser Ergänzung möchten wir auch den Zeitungen unserer Täler die Möglichkeit zugestehen, in den Genuss von Beiträgen des Kantons zu kommen. Unsere Zeitungen haben nicht allzu viele Abonnenten. Ihr Einzugsgebiet ist zu klein und sie geraten je länger je mehr in finanzielle Schwierigkeiten. Sie erfüllen aber eine wichtige soziale und sprachfördernde Rolle in unseren Tälern. Sie spielen auch eine wichtige Rolle für die Kohäsion in unserem Kanton.

Wir werden mit dieser Ergänzung für die Gleichbehandlung der beiden Bündner Minderheitensprachen romanisch und italienisch sorgen und wir werden damit die sehr wichtige Rolle, die diese Zeitungen und Zeitschriften zugunsten der italienischen Sprache ausüben, anerkennen und belohnen können. Es handelt sich nämlich um eine Kann-Vorschrift. Es bleibt in der Kompetenz der Regierung, Beiträge auch an die italienischen Zeitungen und Zeitschriften zu leisten. Aus diesen Gründen bitte ich Euch, meinen Antrag zu unterstützen.

*Antrag Pedriini*

Ändern wie folgt:

c) von rätoromanischen und italienischen Zeitungen und Zeitschriften...

*Claus; Kommissionspräsident:* Die Kommission hat sich diese Frage ebenfalls gestellt. Aus anfänglicher und im Grundsatz immer noch vorhandener Sympathie gegenüber diesem Anliegen, muss aber eine gewisse Skepsis doch entgegengebracht werden. Die italienische Sprache verfügt, ähnlich wie das Deutsche, über eine sprachliche Rückenlehne. Ich vermeide bewusst das Wort „eine sprachliche Hinterlandschaft“. Das Romanische eben nicht. Es hat im Gegensatz zum Italienischen und auch zum Deutschen einen sehr kleinen Absatzmarkt. Das gilt auch für Zeitungen und journalistische Produkte. Wenn man die italienischen Zeitungen hier unterstützt, dann kann man das sehr wohl machen. Es fragt sich allerdings, ob dann nicht auch eine kleine Prättigauer Zeitung ebenso Anrecht hätte auf Unterstützung. Ich bitte Sie, diesen Vergleich zu ziehen.

Das Italienische ist in seiner Grundsubstanz im Kanton nicht so bedroht, wie es das Romanische ist. Das Romanische verfügt über eine Tageszeitung, das ist die „Quotidiana“ und verschiedene weitere Zeitungen. Die italienischsprachige Zeitungslandschaft ist klein, aber auch vielfältig und gleichzeitig steht der italienischsprachigen Bevölkerung der Zugang zur italienischen Tagespresse hingegen offen und die italienische Tagespresse, auch die Tessiner Tagespresse, ist sehr präsent in den italienischsprachigen Gebieten. Diese Überlegungen haben uns dazu bewogen, dieses Gesetz möglichst straff zu halten um auch bei den Förderungen konsequent zu sein und haben wir in einem positiven Grundgedanken der italienischen Sprachbevölkerung gegenüber gesagt, ist es nicht notwendig, die italienischen Zeitungen ebenfalls

zu subventionieren und beantragen wir Ihnen diesen Zusatz abzulehnen.

*Meyer-Grass:* Im Gegensatz zu vielen anderen Anträgen der Italianità möchte ich diesen Antrag meines Ratskollegen unterstützen. Wir haben hier ein Gesetz, das nicht die Förderung der „Prättigauer Zeitung“, sondern, lesen Sie noch einmal Artikel 1d, die rätoromanische und die italienische Sprache fördern und erhalten will. Ich glaube, es macht einen Unterschied, ob wir eine Minderheitensprache in einem Tal zusätzlich fördern, die zwar einen Hintergrund hat im Tessin, in ihrer Sprache, aber in ihrer Identität doch eben zu unserem Kanton gehört. Und in diesem Sinne möchte ich den Antrag von Ratskollege Pedriini, auch im Sinne des Förderungssetzes, das wir hier vor Augen haben, unterstützen.

*Marti:* Ich glaube, das Argument von Grossrat Claus verfängt, weil es tatsächlich so ist. Man kann nicht einem Menschen in Südbünden sagen, liess doch einfach die Mailänder Zeitung und damit sind deine Bedürfnisse der Sprache abgedeckt. Hier ist die Zugehörigkeit zum Kanton Graubünden und damit verbunden auch das Bedürfnis, lokale Pressezeugnisse zu bekommen, doch zu werten und insofern bitte ich Sie auch, den Antrag von Kollege Pedriini zu unterstützen.

*Regierungspräsident Lardi:* Ich muss Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen und zwar gestützt auf Artikel 1 des Gesetzes. Dort wurde bis jetzt vorgelesen lit. „d) die rätoromanische und italienische Sprache zu erhalten und zu fördern.“ Das ist alles gut und recht, aber wir möchten uns hier auch noch verpflichten, „e) die bedrohte Landessprache Romanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen“ und das ist genau eine besondere Massnahme für die rätoromanische Sprache, die, das müssen wir einfach einsehen, viel stärker bedroht ist und wenn wir davon ausgehen, dass die Geldmenge bestimmt ist, je mehr man sie verteilt, desto weniger bekommt dann dort, wo sie vielleicht am notwendigsten ist. Ich muss Sie, bei aller Sympathie, bitten, diesen Antrag abzulehnen.

*Pedriini:* Bis jetzt wurden alle Anträge der Italianità deutlich abgelehnt. Mit diesem Antrag haben wir die Möglichkeit, mit relativ wenig Geld relativ viel zu bewirken. Es ist eine Art Zückerchen, das Sie uns zugestehen. Ich bitte euch, diesen Antrag zu unterstützen.

*Abstimmung*

Der Grosse Rat nimmt den Antrag Pedriini mit 52 zu 15 Stimmen an.

**Art. 12 Abs. 1 lit. e**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Pedriini:* Ich habe wieder einen Abänderungsantrag bei Artikel 12 lit. e, der in die gleiche Richtung geht wie der vorige Antrag. Da möchten wir das „italienische“ hinzufügen. Einfach, ich zitiere: „der Übersetzung von literarischen Werken in die rätoromanische und italienische Sprache“. Auch in diesem Artikel handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, die in der Kompetenz der Regierung bleibt. Wir werden aber auch mit dieser Ergänzung die Gleichbehandlung der beiden Bündner Minderheitensprachen romanisch und italienisch

gewährleisten. Es gibt viele deutsche Werke, die es lohnen würde auf Italienisch übersetzen zu lassen und somit auch unserer Bevölkerung in ihrer Muttersprache zur Verfügung zu stellen. Es muss im Ermessen der Regierung liegen, für die Übersetzung von etlichen dieser Werke Beiträge zu leisten. Ich bitte euch, auch diesen Antrag zu unterstützen.

*Claus; Kommissionspräsident:* Diesen Antrag haben wir so in der Kommission nicht besprochen. Persönlich möchte ich hier nicht weitere Ausführungen machen, weil es eine ähnliche Problematik ist wie bei den italienischen Zeitungen, aber nicht die Gleiche. Das möchte ich klar anführen. Übersetzungen zu finanzieren, von Deutsch auf Italienisch ist eine ganz andere Problematik als Übersetzung zur Mitfinanzierung von Deutsch ins Rätoromanische, weil es eine grosse Sprachgruppe, eine italienische Sprachgruppe gibt, die mit Hilfe von spezifischen Werken, die aus der deutschen Literatur stammen ins Italienische übersetzen will und ein Interesse daran hat. Also gilt diese Bestimmung allerhöchstens für spezifisch kantonale Produkte. Für spezifisch kantonale Literatur wäre das möglich. Dort glaube ich aber, dass die Kulturförderung reifen könnte und deshalb bin ich persönlich der Ansicht, hier Vorsicht walten zu lassen. Persönlich bin ich der Meinung, dass man hier diese Unterstützung aufgrund der Ausführungen nicht gewähren soll.

*Regierungspräsident Lardi:* Die Gelder des Kantons sind nicht unbeschränkt. Jetzt haben Sie, wie ich meine, zu Lasten der Unterstützung der romanischsprachigen Zeitungen für die italienischsprachigen Zeitungen Gelder abgezackt. Ich bin der festen Überzeugung, dass Italienisch, so gerne ich Italienisch habe, diese Unterstützung nicht benötigt. Deutschsprachige Literatur wird in Italienisch übersetzt, mehr als genug. Es ist wirklich nicht die gleiche Situation wie die romanische Sprache. Dort braucht es Übersetzungen. Viel mehr. Romanisch hat keine Nation im Rücken. Diesen Antrag können Sie mit guten Gründen ablehnen, weil die Situation eine andere ist. Ich erinnere nochmals daran, wir können Romanisch und Italienisch nicht gleich behandeln. Romanisch ist gefährdeter. Romanisch hat keine Nation im Rücken, bezogen auf Übersetzungen, bezogen auf Literatur, aber auch bezogen auf die Zeitungen. Bei den Zeitungen haben Sie diesem Antrag zugestimmt. Bei der Übersetzung von Literatur, meine ich, ist das nicht nötig, bei aller Sympathie für diese meine Sprache.

*Keller:* Nur ein paar Präzisierungen. Es ist nicht so, dass im Prinzip alle schweizerischen Autoren, die auf Deutsch schreiben, auf Italienisch übersetzt sind. Manchmal, um eine Übersetzung zu erreichen, muss man, wir haben das mehrmals im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Pro Grigioni Italiano gemacht, einen Verleger finden und eine relativ starke finanzielle Unterstützung. Aber es geht sicher nicht um grosse Summen. Es geht manchmal pünktlich einige Autoren zu übersetzen und ich glaube nicht, dass die Belastung der romanischen Übersetzungen so gross sein wird.

*Pedrini:* Man muss auch einsehen, dass nicht jeder Italienischsprechende auch Deutsch lesen kann, währenddem jeder Romanischsprechende sehr gut Deutsch lesen kann. In dem Sinn gibt es auch einen gewaltigen Unterschied und ich sage, es liegt immer noch im Ermessen der Regierung zu entscheiden, ob sie Beiträge leisten oder keine Beiträge leisten.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Pedrini mit 72 zu 17 Stimmen ab.

#### **Art. 12 Abs. 1 lit. g**

##### *Antrag Kommission und Regierung*

Neue lit. g einfügen:

g) einer Instituts für Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden

*Claus; Kommissionspräsident:* Bei lit. g handelt es sich um das Institut für Mehrsprachigkeit im Kanton Graubünden, das wir bereits beim Zweckartikel mehrfach diskutiert haben. Die Kommission und die Regierung sind sich einig, dass ein Institut für Mehrsprachigkeit als Projekt besondere Fördermassnahmen in Artikel 12 verdient. Hier wird der Weg freigemacht für die Finanzierung eines allfälligen Institutes oder eines Teils davon. Die Kommission freut sich, dass die Regierung ihr folgt. Zu erwähnen ist, dass bereits heute in Graubünden erfolgreiche Sprachenforschung betrieben wird, sei es am Institut für Kulturforschung Graubünden oder an der Pädagogischen Hochschule. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zu folgen.

#### *Angenommen*

#### **Art. 12 Abs. 1 lit. h**

##### *Antrag der Kommission*

Neue lit. h einfügen:

h) der Einrichtung zweisprachig geführter Schulen oder zweisprachig geführter Klassen in deutschsprachigen Gemeinden.

##### *Antrag der Regierung*

Gemäss Botschaft

*Claus; Kommissionspräsident:* Die zweisprachig geführte Schule. Die Kommission beantragt Ihnen, eine weitere Fördermassnahme zugunsten der Einrichtung zweisprachig geführter Schulen oder zweisprachig geführter Klassen in deutschsprachigen Gemeinden. Mit dieser Massnahme soll ermöglicht werden, dass Schulversuche, die bereits heute erfolgreich in deutschsprachigen Gemeinden der italienischen und romanischen Sprache zugute kommen, über dieses Gesetz gefördert werden können. Die zweisprachigen Schulen oder zweisprachig geführten Klassen sind nicht nur bei Schülern und Eltern äusserst beliebt, sie pflegen viel mehr gerade ein Hauptanliegen dieses Gesetzes, nämlich die Förderung des Bewusstseins für Mehrsprachigkeit in unserem Kanton. Ich bitte Sie, hier der einstimmigen Kommission zu folgen.

*Casparis-Nigg:* Erlauben Sie mir nach den Voten des Kommissionspräsidenten ein paar Ausführungen, welche für eine Ergänzung von Artikel 12, durch lit. h sprechen. In Artikel 12 werden Massnahmen definiert, welche auf Grund ihrer Qualität, ihrer sprachregionalen Bedeutung und ihrer sprach-erhaltenden und sprachfördernden Wirkung, durch Kantonsbeiträge unterstützt werden können. Sprachenschutz und Sprachenförderung nur in den angestammten Sprachgebieten zu betreiben genügt, meines Erachtens, nicht. Ich bin der festen Überzeugung, dass dafür auch ausserhalb dieser angestammten Sprachgebiete etwas getan werden muss zum Schutz und zur Förderung, insbesondere der romanischen,

aber auch der italienischen Sprache. Einen aktiven Beitrag zum besseren Verständnis und auch zur vermehrten Solidarität gegenüber den Minderheitensprachen, könnten sicher zweisprachig geführte Klassen in deutschsprachigen Gemeinden leisten. Ich verweise auf zum Teil wissenschaftlich begleitete zweisprachige Schulprojekte, welche in verschiedenen Gemeinden versuchsweise und bis jetzt erfolgreich durchgeführt werden. So z.B. in Chur, Ilanz, Pontresina, Samaden und weiteren. Ich erachte es als grosse Chance, wenn wir vermehrt wieder unsere Jugend für die Mehrsprachigkeit in unserem Kanton interessieren und sensibilisieren können. Denn, bekanntlich wachsen ja Interesse und Verständnis an einer Materie durch die Auseinandersetzung mit derselben. Zweisprachig geführten Klassen, oder Schulen, ab der untersten Schulstufe, kann mit Sicherheit sprachfördernde, aber auch spracherhaltende Wirkung attestiert werden. Sie leisten zum besseren Verständnis zwischen den Sprachgemeinschaften zweifelsohne einen nicht zu unterschätzenden Beitrag. In Klammer sei noch erwähnt, dass zweisprachig geführte Klassen, neben der Sprachschutzfunktion für die Minderheitensprachen, mit dem Erreichen einer starken Zweisprachigkeit, eine zweite eminent wichtige Aufgabe zu erfüllen vermögen. Selbstverständlich muss dabei die Kompatibilität mit dem Kernprogramm 2010 gewährleistet sein. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, möchte ich ergänzend beifügen, dass sich zweisprachig geführte Klassen über die praktizierten Unterrichtssprachen und nicht nur über zusätzliche Unterrichtsfächer definieren und es dabei selbstverständlich nur um die angestammten Kantonssprachen geht. Wohlverstanden handelt es sich dabei vorderhand ganz klar um Versuchsphasen, Projektcharakter. Keineswegs ist die Rede von neuen Schulsystemen, sondern nur von finanzieller Unterstützung von besonderen Leistungen oder Massnahmen, sprich eben auch Projekten zur Sprachenerhaltung und Förderung.

Eingeholte Rechtsgutachten, etwa in der Stadt Chur, haben ergeben, dass diese Schulversuche keineswegs gegen höheres Recht verstossen. Auch wenn sie nach Ablauf der Versuchsphase als dauerhaft geführte zweisprachige Klassen weiterlaufen. Von der Systematik her würden sie natürlich auch ins Schulgesetz passen. Die Möglichkeit bleibt jedoch offen, von den gemachten Erfahrungen zu profitieren und diese später einmal, bei einer allfälligen nächsten Revision des Schulgesetzes, entsprechend zu berücksichtigen, respektive als dauerhafte Lösungen einfließen zu lassen. Für weitere interessierte deutschsprachige Gemeinden, sollte die Möglichkeit von Einrichtungen zur versuchsweisen, oder projektmässigen Führung zweisprachiger Schulen oder Klassen, deshalb mindestens optional gegeben sein. Der Entwurf zum Sprachengesetz bietet ein gutes Gefäss, dieses Anliegen aufzunehmen. Eine moderne und aufgeschlossene Art der Sprachenförderung könnte damit signalisiert werden, indem Anreize geschaffen werden, für die deutschsprachige Mehrheit, an der Erhaltung unserer Dreisprachigkeit aktiv mitzuwirken. Für die Spracherhaltung in romanischsprachigen Gemeinden, macht es natürlich wenig Sinn, zweisprachige Klassen zu führen. Ja, es wäre für die Spracherhaltung gar kontraproduktiv. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe im Namen der Kommission auf Ihre Unterstützung.

*Flurin-Caluori:* Ich schliesse mich grundsätzlich der Meinung von Grossrätin Casparis an. Trotzdem, ganz kurz, meine Grundhaltung dazu. Schulprojekte bilingualer Schulen haben aufgezeigt, dass auf diese Weise ein Tor zu unseren Minderheitensprachen geöffnet werden kann. Dass durch

solche Schulprojekte, bereits nach Verlauf der Primarschule bemerkenswerte Erfolge erzielt werden können. Grundsätzlich fördern zweisprachige Schulen den Zusammenhalt unter den Sprachgruppen. Dort wo es möglich ist, dort wo auch Interesse vorhanden ist und die Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden können, muss der Kanton solche zweisprachigen Schulen auch in deutschsprachigen Gemeinden unterstützen mit dem Ziel, unseren kantonalen Minderheitensprachen, aus deutschsprachiger Sicht, näher zu kommen. Aus diesem Grund unterstütze ich diesen Antrag der Kommission.

*Locher:* Auch ich schliesse mich den Voten meiner Vorrednerinnen an. Ich möchte aber trotzdem hier als Lehrperson, die an einer solchen deutsch-romanisch geführten Klasse in Chur unterrichtet, meine Meinung dazu äussern. Ich danke der Kommission für ihren Antrag. Mit dieser Litera schaffen wir die Voraussetzung, dass die Stärkung der Minderheitensprachen auch ausserhalb von ihrem angestammten Territorium als besondere Fördermassnahme, unterstützt werden kann. Es ist also in dem Sinne ein Dienst der Sprachmehrheit, zu Gunsten der Sprachminderheiten. Ich mache die Erfahrung, dass zweisprachig geführte Klassen, einen wichtigen Beitrag zur Sprachsensibilisierung und Spracherhaltung leisten. Damit kann die Schule als Bildungsort einen entscheidenden Einfluss auf Schülerinnen und Schüler ausüben und zugleich die Mehrsprachigkeit unseres Kantons als eine attraktive Ressource in einem Bildungsangebot nutzen. Führen wir uns doch die Tatsache vor Augen, dass viele Bündner Familien aus wirtschaftlichen Gründen, ihre Heimat in den deutschsprachigen Kantonsteil verlegen und ihre Ursprungssprache jedoch gerne weiterpflegen und ihren Kindern vermitteln. Dass mit dieser neuen Litera die Voraussetzungen geschaffen werden ein solches Angebot von zweisprachigen Klassen im deutschsprachigen Kantonsteil zu unterstützen, ist meines Erachtens, absolut sinnvoll und ein konkreter Punkt, welcher sicherlich zur Stärkung der Minderheitensprachen beiträgt. Ich bitte Sie deshalb dem Antrag der Kommission zu folgen. Danke.

*Candinas:* Ich unterstütze diesen wichtigen Antrag der Kommission sehr. Die einleuchtenden Argumente für eine zweisprachige Schule haben meine Vorrednerinnen erwähnt. Diese Argumente haben auch dazu geführt, dass die junge CVP Surselva vor eineinhalb Jahren eine Initiative für eine zweisprachige Schule in Ilanz mit fast 300 Unterschriften eingereicht hat. Der Stadtrat hat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der an der Einwohnerversammlung vor einem Jahr mit überwältigendem Mehr, 127 zu 10, angenommen wurde. Die Einführung der zweisprachigen Schule in Ilanz, geplant für das Schuljahr 2008/2009, ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Wenn deutschsprachige Gemeinden bereit sind, zweisprachige Schulen einzurichten, ist es nichts anderes als richtig, dass sich der Kanton an die Kosten für diese sinnvolle Sprachförderung beteiligt. Mit diesem Artikel wird der Kanton bei den Kosten der Einführung in die Pflicht genommen. Das ist sehr wichtig und auch sehr richtig. Ich bitte Sie somit, diesen wichtigen Antrag der Kommission, zu unterstützen.

*Keller:* Ich habe angekündigt, einen Antrag im Zusammenhang mit zweisprachigen Regionalschulen zu stellen. Ich werde nicht unter diesem Titel, weil es nur um die Finanzierung geht, aber unter Artikel 20a werden wir nachher noch über das Prinzip, einen Moment darüber diskutieren.

*Regierungspräsident Lardi:* Die Hoffnung darf zuletzt sterben. Und ich habe die Hoffnung, dass Sie anders als die Kommission, die Argumente verstehen, die dazu geführt haben, dass die Regierung gegen die Aufnahme von diesem Artikel in dieses Gesetz, geführt haben. Es geht nicht darum, dass man gegen zweisprachige Schulen ist. Es geht nicht darum, dass man nicht weiss, wie wichtig das ist, dass man auch anderswo zweisprachige Schulen führt. Aber, wir haben hier ein Sprachengesetz. Und hier wird etwas, das eigentlich ins Schulgesetz gehört, hinein gepflanzt. Deshalb meine ich, dass es richtig wäre, dass es richtig ist, der Kommission nicht zuzustimmen, sondern diese wichtige Aufgabe in einem Schulgesetz, wo dann auch alle andere Parameter genannt werden, aufzunehmen und nicht im Sprachengesetz. Das sind die Gründe. Also, nichts gegen zweisprachige Schulen, aber wir können nicht überall wo eine solche Frage auftaucht, etwas in ein Gesetz hineinstellen und die Finanzierung jetzt von schulischen Aufgaben an sich über die Finanzierung im Sprachengesetz lösen. Sie kennen nun die Argumente. Ich bitte Sie der Regierung zuzustimmen.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat nimmt den Antrag der Kommission mit 75 zu 9 Stimmen an.

#### **Art. 12 Abs.2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 13 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 13 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Marti:* Ich spreche zu Artikel 13 Absatz 2, wo die Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, nicht unterstützt werden. Ich beantrage Ihnen, diesen Absatz 2 gänzlich zu streichen. Weshalb? Zunächst einmal ist festzuhalten, dass eine hauptsächliche Gewinnorientierung sehr schwer zu definieren ist. Wann ist eine Gewinnorientierung hauptsächlich und wann ist sie nebensächlich. Kommt dazu, dass in der Botschaft geschrieben steht, dass hier der Bezug zum Kulturförderungsgesetz hergestellt wird, wo man nicht Projekte, welche gewinnorientiert sind, unterstützen will. Ich meine aber, und da hat Ratskollege Augustin heute ein sehr gutes Beispiel gebracht, offensichtlich ist es möglich, mit Projekten auch Geld zu verdienen und die dann eben auch der Sache dienen. Nämlich dem Erhalt der Sprache. Weshalb soll man nicht auch ein solches Projekt grundsätzlich unterstützen. Und wenn man das nicht möchte, dann müsste dieser Artikel sowieso anders geschrieben werden. Weil, hier steht geschrieben, dass man Projekte, welche gewinnorientiert sind, nicht unterstützt. Aber ob sie dann wirklich Gewinn machen, ist ja noch nicht bestimmt, wenn man schon alleine bei der Gewinnorientierung den Hahnen zudreht.

Nun haben Sie gestern, meine geschätzten Damen und Herren, sehr vehement und sehr eindeutig für GRiforma gestimmt. Und dort war von der Wirkungsorientierung die Rede. Eine Wirkungsorientierung die, ich meine, wenn wir diese Verwaltung wirkungsorientiert haben wollen, dann müssen wir auch wirkungsorientierte Gesetze machen. Ich bin der Meinung, dass dieser Artikel eben nicht wirkungsorientiert ist, weil, mir persönlich ist es egal, ob dann mit den Fördergeldern eine gewinnorientierte Sache unterstützt wird oder nicht, wenn die Wirkung erreicht wird. Die Wirkung heisst eben, dass die Sprache von den Geldern profitiert. Ich spreche hier also von der Wertschöpfung, welche der ausgegebene Franken zu erzielen hat. Hierbei sollten wir es dann unter GRiforma der Verwaltung überlassen, ob sie selbst den Schluss zieht, wo diese Gelder möglichst gut investiert werden. Die Streichung dieses Antrages kommt insbesondere auch den Organisationen zugute, da sie nicht in eine Rechtfertigung gelangen, ob jetzt nun diese Gelder in ein Projekt investiert werden, welches zusätzlich noch Gewinne generieren kann.

Ich glaube, wir sollten hier nichts dagegen haben, dass auch dort Gelder zugunsten der Sache, zugunsten des Zweckes dieses Gesetzes eingesetzt werden. Sie können also, meine geschätzten Damen und Herren, nur gewinnen, wenn Sie meinem Antrag folgen, sofern Sie grundsätzlich in der Stossrichtung dieses Gesetzes sind. Und da hat sich heute ja gar niemand dagegen gewehrt, grundsätzlich für dieses Gesetz einzustehen. Stellen Sie sich vor, Sie würden Ihren Marketingchef, der die Werbeausgaben bestimmt, Vorgaben machen, er dürfe nur dort Werbung machen, bei Anlässen, die nicht gewinnorientiert sind. Das wäre auch völlig falsch, weil, er muss ja eine andere Wirkung erzielen, als diese Institutionen zu unterstützen, welche Gewinn machen. Er will präsent sein. Hier ist es genau dasselbe. Also, wenn man dort unterstützt, egal ob es Gewinn macht oder nicht, wo die Wirkung am besten ist, dann ist es richtig investiert. Und dazu lade ich Sie herzlich ein, deshalb diesen Absatz zu streichen.

#### *Antrag Marti*

Ersatzlose Streichung

*Claus;* Kommissionspräsident: Ich muss Ihnen beantragen, diesen Antrag Marti abzulehnen. Nicht, weil eine grundsätzliche Öffnung von Beiträgen nicht wünschenswert wäre. Aber wir sprechen hier von Kulturförderung und wir sprechen hier auch davon, dass wir Steuergelder einsetzen für Kulturförderung und eben auch für Sprachförderung. In der Kulturförderung ist es so, dass wir uns sehr oft an Defizitgarantien orientieren. Das heisst, die Kulturfördergelder werden dann gesprochen, wenn nach einer Veranstaltung auch entsprechende Defizite noch aufzufangen und zu tragen sind. Sehr viele kulturelle Veranstaltungen oder eben auch Veranstaltungen, die die Sprachförderung betreffen, sind nicht gewinnbringend. Gewinnorientiert zu sein ist nichts Schlechtes. Als FDPLer möchte ich mich da klar dagegen verwahren. Aber wir dürfen auch nicht einen reinen Anspruchswildwuchs auf unseren Kanton herabprasseln lassen. Es braucht Kriterien, die diese Förderung auch einschränken. Diese Förderung muss ganz bewusst geschehen und dieses Kriterium der hauptsächlichen Gewinnorientierung heisst, dass man reine kommerzielle Projekte nicht unterstützen soll und zwar aus dem Grund, weil es nicht notwendig ist. Es ist schlicht nicht notwendig alles zu unterstützen und deshalb, so rank und schlank der Antrag auch daherkommt, er muss genauso rank und schlank abgelehnt werden.

*Loepfe:* Ich bitte Sie, ebenfalls so sympathisch und verständlich wie der Antrag von Kollege Marti ist, diesen abzulehnen. Und zwar einfach, weil ich denke, jetzt müssten wir stoppen Sachen durcheinander zu bringen und Verwirrung zu stiften. Regierungspräsident Lardi hat vorhin schon beim Schulgesetz darauf hingewiesen, dass das eigentlich der richtige Ort wäre. Sie haben das in den Wind geschlagen. Das verstehe ich durchaus. Es ist eine rein sprachliche Angelegenheit. Man kann es so verstehen. Aber hier, dieser Teil hier, der geht in das Wirtschaftsförderungsgesetz hinein und hat nur dort auch zu sein. Das hat an und für sich dann mit Sprache, wenn es hauptsächlich gewinnorientiert ist, nur noch am Rande zu tun. Bitte, bringen Sie diese Sachen nicht durcheinander, weil es immer schwieriger wird, sich in unserem Rechtssystem zurechtzufinden. Es käme doch kein Mensch drauf, das hier zu suchen. Geschweige denn, ist es dann überhaupt noch klar, aus welchen verschiedenen Käse- li welche Ansprüche dann zu befriedigen seien? Lassen Sie doch ein bisschen Überblick in diesem System und lassen Sie hier die Frage „gewinnorientierte Projekte“ beim Wirtschaftsförderungsgesetz und nicht hier beim Sprachengesetz. Hier ist es definitiv am falschen Ort.

*Augustin:* Grossrat Marti, ich habe nicht gesagt, dass die Lia Rumantscha Gewinn macht. Ich habe nur gesagt, dass sie Umsatz generiert im Rahmen von rund 1,1 Millionen Franken mit dem Verkauf im Wesentlichen von Dienstleistungen, nicht mit der Veranstaltung von Projekten. Wir erwirtschaften einen Umsatz damit. Was für einen Gewinn wir da haben, das kann ich Ihnen heute nicht sagen, weil wir erst daran sind eine Kostenrechnung einzuführen und ohne Kostenrechnung kann man es hier und da schätzen, mehr nicht.

*Regierungspräsident Lardi:* Schauen Sie die Gesetzssystematik an. Dort steht unter Artikel 12 als Marginalie „2 Projekte und besondere Fördermassnahmen“ und dann kommt „a Bereiche, Bemessungskriterien“. Die sind im Artikel 12 und dann kommt im Artikel 13b Beitragsvoraussetzungen. Sie können diesen Abschnitt wie gemäss Antrag von Grossrat Marti schon streichen, aber dann haben wir eine Voraussetzung, eine Beitragsvoraussetzung nicht mehr und ich darf Sie daran erinnern, dass dieser Abschnitt der Regelung und Praxis bei der Kulturförderung entspricht. Wir haben bei der Kulturförderung eine klare Praxis und wir möchten die gleiche Praxis bei der Sprachförderung gemäss Artikel 12 und 13 ebenfalls anwenden. Ich rege wirklich an, dass wir diese zwei Bereiche parallel betrachten können, damit wir auch für die Beitragsnachsuchenden eine klare Sprache sprechen können.

*Marti:* Ich spüre, dass ich hier nicht gerade offene Türen einrenne. Es geht ja nicht darum, etwas zu verschlechtern, sondern etwas zu verbessern und vor allem im Sinne der Wirkungsorientierung, jetzt einmal auch diesen Rat ein wenig herauszufordern und auf die Probe zu stellen, ob er denn wirklich wirkungsorientiert handeln möchte und das Geld so einsetzen möchte, dass eben Rahmenbedingungen, die ausserhalb der Wirkung liegen, nicht mehr berücksichtigt werden. Ratskollege Loepfe hat erwähnt, dass es ins Wirtschaftsförderungsgesetz gehört. Da bin ich natürlich nicht dieser Meinung, weil Sprachenförderung ja durchaus auch mal gewinnorientiert sein kann in einer Sache und der Sprache dienen. Also, insofern ist es nicht à priori Wirtschaftsförderung. Nun möchte ich Sie allerdings nicht länger strapazieren. Ich möchte auch eine Niederlage hier vermeiden, zugunsten der

Sache wäre es nämlich nicht förderlich. Dann würden Sie gerade das Gegenteil machen dessen was ich erreichen möchte, nämlich zugunsten dieser Sache eintreten und deshalb ziehe ich jetzt den Antrag zurück.

*Antrag Marti zurückgezogen*

*Angenommen*

#### **Art. 14 und 15**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

### **IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise**

#### **Art. 16 Abs. 1 und 4**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

#### **Art. 16 Abs. 2**

*Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Claus, Bezzola, Casty, Casparis-Nigg, Caviezel-Sutter, Florin-Caluori, Krättli-Lori; Sprecher: Claus) und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Dermont, Baselgia-Brunner, Berther; Sprecher: Dermont)*

Wie folgt ändern:

...von mindestens 40 Prozent von Angehörigen...

*Claus; Kommissionspräsident:* Die Kommissionsmehrheit möchte, dass in Artikel 16 Absatz 2 gemäss Botschaft vorgegangen wird. Artikel 16 hält fest, dass Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent von Angehörigen von einer angestammten Sprachgemeinschaft als sogenannte einsprachige Gemeinde gelten. In diesen Gemeinden ist die angestammte Sprache kommunale Amtssprache. Dieser Artikel ist ein zentrales Element des sprachlichen Minderheitenschutzes. Ich möchte Ihnen dies noch einmal vor Augen führen. Unsere Mustergemeinde hat 100 Einwohner. Sie wissen, ich neige zu einfachen Beispielen. Wenn 50 Prozent dieser Einwohner einer angestammten Sprachgemeinschaft angehören, gilt die ganze Gemeinde als einsprachig. Das heisst, die kommunale Amtssprache ist beispielsweise romanisch, die anderen 50 Einwohner haben sich danach zu richten. Nun kann man sich fragen, wieso denn diese Grenze bei 50 angesetzt ist. Dazu ist festzuhalten: Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Sprachgebiet erfolgt auf der Grundlage der in der Volkszählung gestellten Fragen nach dem Sprachgebrauch. Da die betreffende Fragestellung mehrere Antworten zulässt, wird die Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft aufgrund der Daten zur überhaupt angegebenen Sprache definiert. Best beherrschte Sprache beziehungsweise regelmässiger Sprachgebrauch in Familie und Beruf/Schule reicht aus. Zur rätoromanischen beziehungsweise italienischsprachigen Bevölkerung einer Gemeinde zählen somit sämtliche Personen, welche in der Volkszählung bei mindestens einer dieser Fragen nach dem Sprachgebrauch Rätoromanisch beziehungsweise Italienisch angekreuzt haben. Mit dem Abstellen auf die Ergebnisse der jeweilig letzten Volks-

zählung wird der Dynamik in der Sprachentwicklung Rechnung getragen. Wir dürfen bewusst sagen, wir haben einen dynamischen Territorialitätsprinzips-Begriff entwickelt mit diesem Sprachengesetz.

Was bedeutet der Antrag der Minderheit? Wenn wir auf 40 Prozent zurückgehen, besteht die Gefahr, dass der Minderheitenschutz nach meiner bescheidenen Meinung und auch der der Kommission, überdehnt wird. Wenn 60 Prozent einer Gemeinde deutsch sprechen und wir diese Gemeinde zur einsprachigen romanischen Gemeinde erklären, dann birgt das schon die Gefahr, dass wir die Toleranz der Mehrheit ein wenig zu stark beanspruchen. Zudem drehen wir, wenn wir das tun, das Rad der Zeit zurück, etwas, was selbst Kapitän Kirk auf seiner Enterprise bis heute nicht schafft. Wir romanisieren, wenn man diese Zahlen auf die Gemeinden herunterbricht und das ist die Aufgabe, die man exakterweise machen muss hier, salopp ausgedrückt romanisieren wir das Oberengadin, wenn wir auf 40 Prozent zurückgehen. Gerade im Oberengadin hat das Romanische aber einen besonderen Goodwill. Gerade dort mit Gesetzesgewalt einzugreifen, ist nach Ansicht der Kommission doppelt problematisch und, davon bin ich überzeugt, schlussendlich auch kontraproduktiv für das Romanische. Ich bitte Sie daher, den sorgfältig aufgrund der tatsächlich vorhandenen Sprachrealität erarbeiteten Entwurf mit 50 Prozent zu verabschieden. Ich weiss, dass dies der Einstieg in eine längere Diskussion ist.

*Dermont:* Hinsichtlich der Festlegung der Amtssprachen verlangt eine Kommissionsminderheit, dass Gemeinden als einsprachig gelten, auch wenn sie nur einen Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft aufweist. Wir haben es gehört. Ich selber bin überzeugt, dass wenn wir die Sprachminderheiten wirklich stärken wollen, wir den prozentualen Anteil herabsetzen müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass gewisse Gemeinden plötzlich zu den zweisprachigen Gemeinden gezählt werden müssten, obwohl im gesellschaftlichen Leben die angestammte Sprache, z. B. das Romanische, noch stark dominiert. In jedem Fall würde meiner Meinung nach, die Fixierung auf 40 Prozent für viele Gemeinden einen Schutz bedeuten, vor allem auch dort, wo infolge eines tiefen Steuersatzes viele Briefkastenadressen bestehen. Aufgrund mehrjähriger Beobachtungen in dem Dorf, wo ich wohne, am Rande des rätoromanischen Sprachgebietes, kann ich mit Sicherheit behaupten, dass die eidgenössische Volkszählung mit ihren zwei Fragen nicht alle Personen, welche romanisch können, erfasst, sondern eben nur jene, welche diese Sprache als best beherrschte beziehungsweise regelmässiger Sprachgebrauch in Familie und Beruf angeben. Das heisst, es gibt mehr Personen, welche romanisch können, als was die Statistik zeigt. Nämlich, alle welche romanisch lernen, die aber trotzdem romanisch nicht als best beherrschte Sprache oder in der Familie als regelmässig gesprochene Sprache angeben können.

Oder all diejenigen, welche romanisch können, daheim aber deutsch reden, da viele Ehen bei uns sprachlich gemischt sind. Oder alle Personen, welche zwar romanisch können, aber am Arbeitsplatz deutsch reden. Kommt dazu, um als Beispiel beim Dorf Laax zu bleiben, wo von 1150 Personen, 645 Personen, in Prozenten 56,1, Romanisch als ihre Sprache angeben haben, sich mit Sicherheit 200, 300 Personen befinden die dank ihrer Zweitwohnung zwar ihre Schriften dort deponiert haben, jedoch nie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und somit wenig Einfluss auf das tägliche Leben haben. Berücksichtigt man zudem, dass die zugewanderten

Sprachen vielzählig sind, ist die angestammte Sprache mit eben diesen 50 Prozent zu wenig geschützt. Wenn man diese Zahl nicht wenigstens auf 40 Prozent, wie von der Minderheit vorgeschlagen, festsetzt, kann man nicht von einem Gesetz zur Stärkung der Minderheiten oder der angestammten Sprache reden. Denn, bleibt man dabei, dass nur Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft als einsprachige Gemeinde gilt, stärken wir in vielen Gemeinden eben gerade die deutsche Sprache und helfen so dieser, schnell überhand zu nehmen, etwas das wir mit diesem Gesetz sicher nicht wollen.

Bei uns und in vielen anderen Gemeinden gibt es nur folgende Lösung: Entweder die Gemeinde gilt als einsprachige Gemeinde oder sie wird mehrsprachig, d.h. Romanisch-Deutsch, wobei die Deutschsprachigen bei einem solchen Wechsel, gemäss dieser Statistik, von allen anderen Sprachen profitieren würden, zum Beispiel Italienisch, Französisch oder Portugiesisch, welche gerade auch in einem touristischen Ort einige Prozente ausmachen, in der Statistik jedoch nicht relevant sind und deshalb einfach zu der deutschen Gruppe dazu gezählt werden. Das könnte soweit führen, dass zum Beispiel in einem Dorf wie Laax wenn die Deutschsprachigen eine Prozentuale von 30 Prozent haben, dass der Rest ist für diejenigen die Romanisch angegeben haben, die Portugiesen zum Beispiel, die einen recht grossen Anteil auch ausmachen, noch zu der deutschen Sprache gezählt würden und sie somit bald auf diese 50 Prozent kommen würden. Da kann mir wirklich niemand erklären, dass die portugiesische Sprache der deutschen näher liegt als der romanischen Sprache. Darum wäre es ganz falsch, auf Grund der erwähnten fraglichen Statistik die seit Jahren angestammte Sprache zu schwächen. Denn 50 Prozent bedeuten keinen Schutz der Minderheitssprache. Dann lieber überhaupt keine Zahl.

Mit der Festsetzung von mindestens 40 Prozent kämen wir der Realität schon ein bisschen näher. Wir würden effektiv etwas für den Schutz der Minderheiten erreichen. Ich weiss nicht, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wie viel Zeit Sie gehabt haben, die Tabelle auf Seite 122 zu studieren. Aber ich habe diese Tabelle in den letzten Wochen mit mehreren Fachleuten durchbesprochen und sie wird von allen anders interpretiert. Man sieht sofort z.B., dass die Gemeinde Tujetsch, wo sicher so viel Romanisch gesprochen wird wie in Disentis, bei 75 Prozent ist, dies wegen der Neat, die momentan gebaut wird. So könnte es z. B. auch Laax ergehen. Man könnte schnell einmal unter 50 Prozent fallen; wenn die Secondos dann nach sind, wieder über diese 50 Prozent kommen. Aber eben, in dieser Zeit wären wir schon zweisprachig. Ich verzichte darauf, weitere Beispiele zu nennen. Ich komme dann nochmals am Schluss auf mein Anliegen zurück. Ich bitte Sie aber, den heutigen Tag zum Tag der Minderheiten zu machen und bei dieser Sache, damit wir nicht in diesem Gesetz, das wir bis jetzt gut durchberaten haben, einen Bumerang einsetzen, was wir nachher bereuen würden.

*Baselgia-Brunner:* Jean Jacques Furrer stellt in seinem Bericht zur aktuellen desolaten Lage des Romanischen folgende drei Fragen und beantwortet diese auch gleich selber, kurz und prägnant: „Lebt das Romanische? Selbstverständlich. Die nackten Zahlen beweisen es. Ist eine weitere romanischsprachige Generation gesichert? Mit Bestimmtheit. Aber es wird keine so grosse und dichte mehr sein. Kann das Romanische, wenn auch unwiderruflich in kleinerem Umfang, auf

bestimmte Zeit weiterexistieren? Wenn die aktuellen Bedingungen weiterbestehen und nicht grundlegend und rasch ändern, bestimmt nicht, Wunder ausgenommen.“ Ich glaube in diesem Zusammenhang nicht an Wunder. Die Vergangenheit hat das Gegenteil bewiesen. Falls Sie auch nicht an solche Wunder glauben, den Schutz der Minderheitssprachen aber ernst nehmen, müssen Sie jetzt etwas Konkretes tun.

Mit Artikel 16 werden allein auf Grund der eidgenössischen Volkszählung die Amts- und Schulsprachen festgelegt. Zwar mit einer doppelten Fragestellung in der Volkszählung: Erstens. Welches ist die bestgesprochene Sprache? Zweitens. Welche Sprache sprechen Sie regelmässig zu Hause und am Arbeitsplatz? Eben mit dieser doppelten Fragestellung versucht man der sprachlichen Realität nahe zu kommen. Tatsache aber ist, dass auch mit dieser zweifachen Fragestellung längst nicht alle Personen erfasst werden, welche romanisch verstehen, lesen, sprechen oder schreiben können. In Ilanz z.B. geben 80 Prozent an, romanisch zu sprechen. Durch die beiden Fragen der Volkszählung werden aber nur 51 Prozent als romanischsprachig erfasst. Es ist ja klar, wenn jemand romanischsprachig aufgewachsen ist und auch romanischsprachige Schulen besucht hat, dann aber 15 Jahre lang die Sprache weder am Arbeitsplatz noch zu Hause regelmässig sprechen kann, weil man sie dort nicht verstehen würde, dann wird romanisch eben auch nicht mehr die bestgesprochene Sprache sein. Also wird bei beiden Fragen der Volkszählung romanisch nicht angekreuzt sein. Diese Leute können aber immer noch romanisch und benutzen diese Sprache, wenn immer es möglich ist. Dafür müssen wir mit dem Sprachengesetz, welches eigentlich Gesetz zum Schutz bedrohter Kantonssprachen heissen sollte, eine Grundlage schaffen. Im Wissen also, dass die Volkszählung nicht alle Zugehörigen unserer Sprachminderheiten erfasst, dürfen wir diese Zahlen nicht als einzigen Massstab für die Festlegung des Sprachterritoriums nehmen. Die Dunkelziffer der mit der Volkszählung nicht erfassten romanischsprachigen Personen ist beachtlich.

Eine zehnprozentige Reduktion des Botschaftsvorschlages von 50 auf 40 Prozent in Absatz zwei dieses Artikels ist deshalb eine sehr moderate, aber entscheidende Massnahme. Stimmen Sie mit der Kommissionsminderheit. Denn wir alle tragen die Verantwortung dafür, dass bedrohte Kantonssprachen nicht noch weiter zurückgedrängt, ihr Gebiet nicht weiter untergraben und ihr Überleben nicht noch unwahrscheinlicher wird.

*Arquint:* Für mich ist das tatsächlich das Herzstück dieser Vorlage und hier können wir am Sprachgebietsprinzip, wie ich es zu erläutern versuchte, und an der Statistik etwas schrauben und damit diese beiden Elemente etwas näher aneinander bringen. Ich möchte zur Statistik nicht viel mehr sagen als, dass es eine Untersuchung im Auftrag des romanischen Radios und Fernsehens gegeben hat, der für alle Gemeinden höhere Werte an romanischsprechenden, romanischverstehenden ausweist. Und ich möchte auch aus dem Engadin Beispiele erwähnen, wo beispielsweise in Tarasp wegen der Anwesenheit einer Internatsschule, die kaum Kontakte mit der Gemeinde hat, die Bevölkerungsstatistik eben verschoben und verfälscht werden kann. Aber, das Sprachgebietsprinzip wurde ja eingeführt, um einen zusätzlichen Schutz dagegen zu bieten, dass eine einfache Mehrheit, eine angestammte Sprachgemeinde oder ein angestammtes Sprachgebiet verändern kann. Und das heisst, es braucht eine höhere Qualifikation als die 50 Prozent. Und in diesen zehn Prozent wären enthalten die Bereiche, die ich erwähnt habe,

wie romanische Substanz, Substanz im kirchlichem Leben, im kulturellem Leben, in den Flurnamen u.s.w. Das wäre drin enthalten und könnte damit eigentlich dieses zusätzliche Element dem Sinn des Sprachgebietsprinzips annähern.

Es gibt im westeuropäischen Umfeld kein Staat, der seine Minderheit nach dem einfachen statistischen Volkszählungsprinzip eingeteilt hat. Das gibt es nicht. Das sorbische Siedlungsgebiet, die Sorben sind ungefähr so zahlreich wie die Rätoromanen, wurde umschrieben und es gibt darin Gemeinden mit weniger als zehn Prozent, die immer noch zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören und die Zweisprachigkeit in bestimmten Bereichen pflegen müssen, wie es hier auch im Gesetz steht, die angestammte Sprache entsprechend eben auch zu benutzen. Das haben wir drin. Wir haben auch drin, dass das nicht eine gleichwertige Zweisprachigkeit dann bedeutet, wenn man unter diese Grenze fällt. Wenn Sie diesem Prinzip etwas Nachachtung verhelfen wollen, dann müssten Sie eigentlich für den Antrag Dermont stimmen.

Ich weiss, Kollege Claus hat sich auch in Interviews und hier auch wieder für das Mehrheitsprinzip ausgesprochen, das sei eine objektive und einfache Lösungsmöglichkeit. Sie ist falsch gegenüber dem Sprachgebietsprinzip, das sage ich ihm. Ich weiss aber auch als Lehrer, dass man einen Lernwilligen mindestens fünf mal belehren muss, bis er vielleicht das übernimmt und vielleicht wird das bei Kollege Claus dann auch noch der Fall sein. Versuchen wir hier einen Schritt in Richtung zusätzlichen Schutz zu machen. Kollege Claus, das ist eine proaktive Handlung. Wenn wir das festlegen, dann werden Gemeinden, die in diesem Bereich langsam kommen, die werden wissen, vorausschauend, wir dürfen nicht die Sprache verändern, bis es soweit ist. Dann wird die Assimilations- und Integrationswilligkeit der Zugewanderten verstärkt, weil Sie wissen, das ist so, dass wir im öffentlichen Raum diese Sprache benutzen dürfen. Und wenn das schon auch in der Schule ist, dann entsprechend eben auch in der Gemeinde. Nur so schaffen wir Anreize, denn, das muss ich Ihnen nicht sagen, der schwache Partner in diesen Fragen, das sind die Rätoromanen. Sie sind in der Position, dass sie eben auch Deutsch können, und dass sie Zugeständnisse machen und damit es den Deutschsprachigen erleichtern, sich nicht sprachlich zu assimilieren. Mit dieser Barriere schaffen wir vorausschauend Sicherheit, konsolidieren wir die Situation und erlauben ein langsames Fortschreiten zur Zweisprachigkeit.

Die Gemeinden des Oberengadins wurden angesprochen. Diese sind von dieser Bestimmung nicht betroffen, weil in den Übergangbestimmungen im Artikel 26 deutlich steht, dass Gemeinden, die eine andere Praxis haben, als die sie gemäss diesem Gesetz haben müssten, nicht verpflichtet sind, sich den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und anzugleichen. Deshalb, wird auch für diese Gemeinden nur der Anreiz geschaffen, das Romanische im bisherigen Rahmen zu erhalten. Vielleicht auch noch etwas darüber hinaus zu tun. Aber wir kommen dann nicht in die Lage, dass wir bei 50 Prozent jeweils die Lia Rumantscha und Sprachvereinigung wie eine Feuerwehr bereit sein müssen, um dann allfällige Gemeindeabstimmungen oder Sprachwechsel bekämpfen zu müssen. Wir haben Zeit bis die Situation soweit fortgeschritten ist, dass ein Sprachwechsel sich wirklich aufdrängt und wir sind damit auch im Rahmen dessen, was im europäischen Vergleich Tatsache ist. Ich bitte Sie den Antrag Dermont zu unterstützen.

*Fasani:* A mio modo di vedere, ogni lingua esprime una cultura, ogni lingua esprime una mentalità, delle caratteristiche

sociologische di cui la globalità del Paese deve tenerne conto e richiedono sforzi particolari. Comprendere vuol dire comunque anche portare degli strumenti di insegnamento di più lingue. Dobbiamo vedere come il passaggio da un comune monolingue a un comune plurilingue sia al quanto doloroso per chi ha questo problema, e io lo considero anche una strada a senso unico senza più un ritorno. Quindi fino al 40 per cento della popolazione autoctona per considerare un comune monolingue è a mio modo di vedere accettabile.

È innegabile che certi comuni sono esposti nel nostro Cantone a un'infiltrazione indesiderata della lingua tedesca, ma anche a un avanzamento della lingua italiana e ritengo, come persona di lingua madre italiana, che proprio in questi comuni è però prematuro voler cambiare e parlare di comuni plurilingue, sarebbe per me la fine della lingua romancia. Per quanto riguarda la lingua italiana abbiamo purtroppo dovuto assistere a questa evoluzione nel Comune di Bivio. Il Comune di Bivio plurilingue italiano, tedesco e romancio, ebbene, questo Comune, appena che le percentuali sono aumentate a favore della lingua tedesca, la lingua ufficiale del Comune e la lingua di comunicazione è passata da quella italiana a quella tedesca. A mio modo di vedere non c'è niente da fare, in questi casi comandano i numeri. Si tratta anche di tenere conto che la gente al giorno d'oggi è sempre più mobile. Da parte del Grigione italiano dobbiamo ammettere onestamente che i numeri finora ci danno ragione e si aggirano su percentuali che variano dall' 82 al 99 per cento e che hanno notificato la lingua italiana come lingua di comunicazione. Ed è anche per questo che vediamo ancora lontano noi l'asticella del 40 per cento. Comunque, in segno di solidarietà e comprendendo benissimo i problemi della comunità romancia invito a sostenere la proposta di minoranza della Commissione e quindi il 40 per cento.

*Ratti:* Ich möchte noch folgende Anmerkungen zu diesen 40 Prozent machen. Als Romane im Herzen bin ich grundsätzlich auch für diese 40 Prozent-Regelung. Wenn ich aber in der Praxis, und wo ich wohne, das ein bisschen näher anschau und auf Seite 123 der Botschaft die Gemeinden anschau, die in den Genuss dieser 40 Prozent-Regelung kämen, dann muss ich einfach feststellen, dass in der Realität diese etliche Probleme haben würden. Die 50 Prozent-Regelung, wie sie jetzt bestehen würde, ist für unsere Gemeinden im Moment eigentlich ideal. Wir haben auch Gemeinden in diesem Bereich von 40 bis 50 Prozent, die heute romanisch als Amtssprache haben oder die Amtssprache auf Deutsch haben. Und es ist wichtig in diesem Gebiet, wir sind ein gefährdetes Gebiet, dass man nicht stur nach dem Gesetz leben muss, sondern dass man hier Möglichkeiten hat, individuell ein bisschen diese Grenze festzulegen.

In einer kleinen Gemeinde, wie Madulain, wäre es fatal, wenn wir die Amtssprache in romanisch einführen würden. Wir wären vielleicht nur noch fünf oder sechs an der Gemeindeversammlung, und von den sonst 30 bis 35 Personen, die dann kommen, wären die dann nicht mehr dabei, ganz einfach, weil sie des Romanischen nicht mächtig sind. Sie sehen, es gibt hier schon auch Probleme, die nicht nur mit dem Gesetz gelöst werden können, sondern Probleme, die man vielleicht vom Gefühl her aber bereits vom Verstand her versuchen muss zu lösen. Das andere Beispiel ist Zuoz. Zuoz hat die Amtssprache romanisch und sie versuchen es auch zu leben. Aber die Konsequenz ist, dass ein grosser Teil der Bevölkerung vom politischen Leben ausgeschlossen ist. So sollte es auch nicht sein. Mit 50 Prozent haben sie mehr Spielraum, um mit diesem Problem umzugehen. Ich weiss, in an-

dem Gebieten besteht diese Problematik vielleicht nicht so, aber bei uns ist sie augenfällig.

Ein anderer Grund, den wir auch ins Auge fassen müssen, ist die Wohnsitznahme der Bevölkerung. Wir im Oberengadin haben viele Leute, die Wohnsitz nehmen oder gerne Wohnsitz nehmen würden und da ist es zum Teil auch wichtig, was in der Gemeinde gesprochen wird. Das Romanische hat einen sehr grossen Goodwill bei uns. Und es wird auch von deutschsprachigen und italienischsprachigen Leuten sehr unterstützt. Aber es gibt einfach eine gewisse Grenze, wo man auch gegenüber diesen Sprachminderheiten oder Sprachregionen etwas Rücksicht nehmen muss. Und darum würde ich sagen die 50 Prozent-Grenze ist nicht schlecht, obwohl ich weiss, um das Romanische vielleicht besser zu schützen, wäre die 40 Prozent-Grenze eher geeignet. Aber aufgrund dieser Problematik, die ich Ihnen geschildert habe, ist es, glaube ich, richtig, dass man bei 50 Prozent bleibt.

*Augustin:* Im Nachgang zum Votum von Kollege Ratti, glaube ich, muss man ein Missverständnis aus dem Weg räumen. Grossrat Arquint hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das Gesetz grundsätzlich die heutige Situation, wie sie geschehen ist, wie sie in den einzelnen Gemeinden beschlossen wurde, akzeptiert. Gemeinden, die also heute im Bereich der Quote zwischen 40 und 50 sind, Oberengadiner Gemeinden von denen Kollege Ratti jetzt gerade gesprochen hat, die sich als zweisprachigen Gemeinden deklariert haben, diese bleiben zweisprachig, auch wenn Sie dem Antrag Dermont zustimmen. Daran ändert sich nichts. Die Quote 40 wäre nur für die Gemeinden, die heute ausserhalb dieser 50 Prozent-Regelung beziehungsweise 40 Prozent-Regel sind. Wenn Sie auf Seite 122 schauen, wären das in erster Linie Mittelbündner Gemeinden, die möglicherweise in Vorwegnahme der Entwicklung in Konflikt kommen könnten, nämlich Brinzauls, Marmorera, Laax, Tiefencastel und meine Heimatgemeinde Alvaschein, das wären die nächsten, die an sich in Gefahr kämen unter 50 Prozent zu fallen. Wenn man die Quote auf 40 Prozent herabsetzt, dann wären diese betroffen, heute also noch monolinguale Gemeinden, die dann das weiterhin bleiben müssen, auch wenn die Quote unter 50 wäre, solange sie jedenfalls über 40 wäre. Also, es ist an sich kein Problem für die Oberengadiner Gemeinden, die sich heute schon tatsächlich als zweisprachig verstehen.

Eine Anmerkung noch zu Zuoz. Kollege Ratti hat es erwähnt und hier enthält die Botschaft einen kleinen Fehler. Zuoz hat zusammen mit S-Chanf ein Reglement erlassen in dem sie sich 1996 bis mindestens zum 31. Dezember 2015 als romanische Gemeinden erklärt haben. Il rumauntsch es la lingua uffiziela da la vschinauncha. Das bleibt bis 2015, ausser man hebt es vorher auf, selbstverständlich alles, was man beschliesst, kann man grundsätzlich auch wieder korrigieren. Aber im heutigen Zeitpunkt ist Zuoz eine romanischsprachige Gemeinde, müsste also auf Seite 123 in der entsprechenden Tabelle genau gleich wie Tarasp einen Stern enthalten.

*Bezzola (Samedan):* Als Einwohner der Gemeinde Samedan unterstütze ich das Votum von Grossrat Ratti. Samedan ist zweisprachig. Es geht meiner Ansicht nach, z. B. in Samedan, wirklich nicht darum, auch nicht indirekt, einen gewissen Druck vom Gesetz her aufzubauen damit diese Gemeinde sich quasi romanischer fühlen müsste, als was sie ist. Die Zeit zurückdrehen können wir in diesem Punkt ja nicht. Ich unterstütze als Mitglied der Kommission die 50 Prozent-Regelung. Und ich möchte das nur kurz begründen: Es ist für mich rein sprachlich, ich meine nicht sprachenpolitisch

logisch, sondern sprachlogisch sehr seltsam, wenn man von einsprachigen Gemeinde spricht, von einer Sprache, wo die effektive Zahl bei 40 Prozent angesetzt wird. Das kann ich so nicht unterstützen. Ich unterstütze daher ganz klar die Meinung der Kommissionsmehrheit.

*Arquint:* Grossrat Claus hat immerhin eine eigene Meinung und da ist das Belehren wollen schwieriger. Aber wenn Kollege Ratti und Kollege Bezzola nicht zuhören, dann wird's schwieriger. Denn sowohl in meinem Votum wie im Votum von Kollege Augustin wurde darauf hingewiesen, Samedan kann gemäss Übergangsbestimmungen, lesen Sie den Artikel 26, bei seiner Praxis bleiben und muss gar nicht einsprachig werden. Das Gleiche gilt für Madulain. Wir haben das, glaube ich, in dem Votum versucht darzustellen, aber wer nicht hören kann, in Gottes Namen.

*Bezzola (Samedan):* Ich habe sehr wohl zugehört und auch das gelesen und verstanden. Ich habe darum auch gesagt indirekten Druck aufbauen und nicht direkten Druck. Es ist eben auch umgekehrt so, dass eine Gemeinde, wir haben verschiedentlich das Beispiel Zuoz gehört, die umgekehrt trotz deklariertes Einsprachigkeit in diese zweisprachige Kategorie fallen würde, mit dieser 50 Prozent-Regelung auch in dieser Gemeinde entsteht kein substantieller Zwang zu einer Änderung. Also, in erster Linie ist diese Frage 40 Prozent oder 50 Prozent wirklich deklaratorisch und hat direkt im Alltag herzlich wenig Einfluss. Darum steht für mich die Sprachlogik, die ich vorhin erklärt habe, im Vordergrund.

*Hartmann (Champfèr):* Ich glaube wir sind heute da um ein Sprachengesetz zu machen und nicht Orts-, Gemeindeg Sprachengesetz zu machen. Ich bin für die Minderheit, weil ich der Minderheit eine Chance geben will und daher bitte ich Sie, stimmen Sie der Minderheit zu.

*Darms-Landolt:* Die 50 Prozent-Schwelle betrachte ich als die rein rechnerisch richtige Schwelle. Beachten wir jedoch Artikel 1e, dort haben wir uns klar im Zweckartikel für besondere Unterstützungsmassnahmen zugunsten der bedrohten romanischen Sprache ausgesprochen. Ich bin daher klar auch dafür, die 40 Prozent-Schwelle zu befürworten. Ich empfehle es Ihnen.

*Regierungspräsident Lardi:* Vorab wie kommen die Prozente zusammen, das ist sehr wichtig, dass wir, wenn wir von 50 Prozent reden, nicht meinen, das sei die Hälfte der Bevölkerung, die 50 Prozent romanisch oder italienisch redet. Es ist nämlich so, dass man gemäss Formular so vorgehen muss: Unter Ziffer 8 Sprache: Für Kinder, die noch nicht sprechen können, geben sie die Sprache der Mutter an. Personen friaulischer oder ladinischer Sprache kreuzen nicht Italienisch sondern Rätoromanisch an. Das als Ingress. Dann kommt es zu den Fragen. A: Welches ist die Sprache, in der Sie denken und die Sie am Besten beherrschen? Nur eine Sprache angeben. Hier kann man Rätoromanisch ankreuzen. Nehmen wir an, von diesen 100 kreuzen 20 rätoromanisch an. Dann kommt es zur Frage B: Welche Sprachen/Sprache sprechen Sie regelmässig? Und hier kommt es. Mehrere Angaben möglich. Also kreuzt hier jemand an 40 Prozent romanisch, dann Italienisch ebenfalls eine zweisprachige Familie auch 40 Prozent. Deutsch regelmässig, 60 Prozent können das auch ankreuzen. Englisch, internationale Firma, zu 20 Prozent redet man englisch und dann Deutschschweizerdialekt ist auch noch möglich, andere Sprachen sind noch möglich,

Tessiner oder Bündner italienischer Dialekt sind auch noch möglich. Wir haben hier eine Gesamtzahl von 150, 170, 200 Prozent. Von diesen haben wir zu Gunsten dieser einheimischen Sprache genommen. Wir zählen beides zusammen. Die Antwort A, die Sprache, die Sie am Besten beherrschen, eben diese 20 Prozent und dann nehmen wir auch noch hinzu die 60 Prozent, die sagen, ich rede regelmässig romanisch. Es ist aber nicht so, dass 50 Prozent dieser Leute romanischer Muttersprache sind oder romanisch sind. Das sind weniger als 50 Prozent nach normaler Rechnung.

Und wenn wir jetzt auf 40 Prozent hinunter gehen, ist es dann sehr schwierig festzulegen, dass eine Minderheit, vielleicht sogar eine kleine Minderheit, darüber bestimmen kann, dass man diese Sprache sprechen muss. Also eine einsprachige Gemeinde ist. Das ist unabhängig davon, ob Sie wechseln müssten oder nicht. Im Falle von Samedan ganz klar, in Samedan, und da haben Sie die Tabellen alle bereits zitiert, haben von 3'069 Einwohnern 1'296 Leute angegeben, dass Sie entweder Romanisch am Besten beherrschen oder regelmässig sprechen. Nicht alleine regelmässig sprechen, also sind mehr als 100 Prozent möglich. Und da kommt man auf 42,2 Prozent Leute, die entweder Romanisch am Besten beherrschen oder regelmässig neben anderen Sprachen sprechen. Das ist die Situation. Unabhängig, ob Sie wechseln müssten oder nicht, wäre Samedan eine einsprachige romanischsprachige Gemeinde, dies weil sie eben über 40 Prozent und noch nicht über 50 Prozent ist.

Ich meine, wir müssen uns den Zahlen irgendwie beugen. 50 Prozent sind unseres Erachtens eine gute Schwelle und ich meine, dass es den Gepflogenheiten des Rates entspricht, hier dabei zu bleiben, dass wir jetzt diese deutschsprachige Mehrheit oder auch anderssprachige Mehrheiten nicht ausreizen. Ich verstehe sehr wohl, dass die Romanischsprachigen noch etwas zusätzlich möchten, aber die Realität z.B. auch in Trin, ist die: In Trin geben 41,3 Prozent als best beherrschte oder regelmässig gesprochene Sprache Romanisch an. Wir können das nicht ändern, das ist die Situation. Bleiben wir dabei, bleiben wir bei den 50 Prozent. Wir haben lange gerungen, bevor wir zu diesen 50 Prozent gekommen sind. Anfänglich, also bei der Vernehmlassung, hatten wir noch andere Vorgaben und damals redeten wir nur von der bestbeherrschten Sprache und dann haben wir auf Hinweise, auf die richtigen Hinweise der Lia unter anderem reagiert und auch die zweite, die Frage B hinzugezählt, aber irgendwo müssen wir uns jetzt beschränken. Ich meine, dass 50 Prozent eine richtige Entscheidung war und ist. Ich meine, dass man zusammen auch mit Romanischsprachigen, die sich zur Kommissionsmehrheit bekannt haben, zu 50 Prozent gemäss Botschaft bekennen kann.

*Dermont:* Danke, dass ich mich nochmals zu Wort melden darf. Ich möchte mich nicht wiederholen, bleibe jedoch bei meiner Meinung. Es wäre schade, für dieses Sprachengesetz und für die ganze Arbeit, die wir getan haben, wenn wir aufgrund einer fraglichen Statistik im Gesetz etwas stipulieren, was wir in Kürze bereuen würden. Grossrat Claus hat es selber gesagt, bei diesem Sprachengesetz geht es vor allem um den Minderheitenschutz und beim Antrag von Grossrat Tenchio hat Grossrätin Barbara Janom Steiner gesagt: „Was bringt das der Sprachförderung, setzen wir die Akzente dort, wo wir sie setzen müssen.“ Ich meinte, und das sage ich auch zu allen Deutschsprechenden, was hindert es die Deutschsprechenden hier zuzustimmen? Wenn wir diese 40 Prozent stipulieren, dann machen wir echte Sprachförderung, d.h. man kann länger in diesen Dörfern romanisch reden und es

braucht weniger Geld für die Sprachförderung. 50 Prozent, da bleibe ich bei meiner Meinung, müssen wir nicht stipulieren.

Worum geht es bei diesem Artikel kurz gesagt? Es geht um die Erhaltung der angestammten Sprache, die zu uns gehört, in unsere Dörfer gehört, um die Identität, die Geschichte und diese sollte man einfach schützen. Zu Regierungsrat Lardi erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Ich habe mich intensiv mit diesem Gesetz in etlichen Stunden abgegeben. Ich habe vom Departement eine andere Antwort gekriegt. Es ist mir klar gesagt worden, dass wenn jemand z.B. bei der Beantwortung der Frage, welche ist die bestbeherrschte Sprache, dort ein Kreuz macht, dann nur einmal gezählt wird und wenn ich die Zahlen in unserem Dorf anschau, stimmt das auch ungefähr. Von diesen 1'100 Personen gibt es mindestens knapp 700, die romanisch reden. Darum, die Zahl für die Romanischsprechenden stimmt. Also, ich möchte nicht länger werden, ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

*Claus; Kommissionspräsident:* Vorerst zu der Zahlenakrobatik, die wir hier betrieben haben. Ich glaube, es wurde von Regierungsrat Lardi klar ausgeführt, wie grosszügig, aber auch richtig gezählt wurde. Dass in der Erhebung immer wieder Probleme entstehen und Detailfragen nicht immer gelöst werden können, da gehe ich mit Grossrat Arquint einig, aber im Grundsatz wurde hier richtig und grosszügig, und auch auf richtiger Intervention der Lia hin, die Zählung vorgenommen. Zu Kommissionskollege Dermont: Ich glaube nicht, dass dieses Gesetz dem Minderheitenanspruch nicht genügend Rechnung trägt, wenn wir hier 50 Prozent drin lassen. Davon bin ich überzeugt. Dieses Gesetz ist echter Minderheitenschutz für Italienisch und für Rätoromanisch auch mit 50 Prozent.

Zur gelebten Realität ist etwas zu sagen. Wir haben jetzt immer von der rätoromanischen Minderheit gesprochen, selten von der italienischen, sie ist viel weniger betroffen von dieser Bestimmung. Wir müssen einmal in diesem Rat auch von der Mehrheit sprechen. Wenn in einer Gemeinde 60 Prozent Deutsch sprechen oder gemischt Deutsch sprechen und die Gemeindeverwaltung nicht, nicht bereit ist auch nur einen kleinen Text oder eine Gemeindeversammlung auch Deutsch zu begleiten, sie fällt ja dann in die mehrsprachigen Gemeinden, also es sind beide Sprachen zu pflegen, wenn sie das nicht bereit ist, dann schadet das der Attraktivität der Gemeinde und es schadet aber auch, und das muss ich wirklich sagen, der Mehrheit, die sich in dieser Gemeinde ja auch wohl fühlen will. Es geht nicht darum, dass wir die Attraktivität der Gemeinden beschränken, in dem wir eine Sprachsituation heraufbeschwören, die eigentlich von der Bevölkerung nicht getragen wird.

Deshalb, und vor allem auch darum weil ich überzeugt bin, dass dieser Minderheitenschutz gut gelebt wird in diesem Kanton mit 50 Prozent, nachvollziehbar ist von allen, von der Minderheit wie von der Mehrheit, deshalb müssen wir hier oder sollten wir hier bei diesen 50 Prozent bleiben, zumal sie auf exakt erhobenen Zahlen und auf exakten Situationen in den Gemeinden beruhen. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat nimmt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 53 zu 44 Stimmen an.

#### **Art. 16 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Arquint:* Ich möchte hier den Antrag stellen, dass wir von 20 Prozent auf zehn, dass wir dieses ändern, nicht weil ich jetzt, wie ich das Gefühl hatte, bei der Pro Grigioni Italiano, dass der Appetit so mit dem Hunger kam, nach Förderungsmöglichkeiten. Sondern weil ich mir das auch schon vorher vorgenommen habe. Artikel 16 spricht von 20 Prozent als der Schwelle. Artikel 20, wo's um die Schule geht, spricht von zehn als der Schwelle. Artikel 23 regelt den Wechsel der Amts- und Komunalsprache. Und hier werden auch wieder die 20 Prozent eingefügt. Bei 20 Prozent kann man zur Schulsprache noch keine Änderung vornehmen, weil die ja vorher bei zehn angegeben ist. Es sind einmal formale Schwierigkeiten, die ich damit habe. Dann aber auch aufgrund eines Vergleichs. Wenn wir den Schritt von einer Zweisprachigen zu einer Einsprachigen machen, dann ist das ein entscheidender Einschnitt. Dann heisst das, wir verlassen endgültig, offiziell die eine Sprache, auch wenn sie noch 20 Prozent ausmacht und bewegen uns auf die Einsprachigkeit hin. Das ist ein Verlust an Motivation zur Zweisprachigkeit in dieser Gemeinde. Ein Verlust an Potential zur Dreisprachigkeit.

Und hier, im Gegensatz zu den Wechseln, die ich vorhin erwähnt habe, gibt es tatsächlich Prozentzahlen. Finnland hat die Prozentzahl acht, der Bevölkerung, die sich nicht nur muttersprachlich, sondern auch umgangssprachlich zum Schwedischen bekennt. Italien hat die Quote 15 Prozent. Österreich hat die Quote zehn. Und da streitet der Haider, der eben die 20 Prozent-Klausel möchte, damit er seine Ortstafeln im ehemaligen slowenischen Siedlungsgebiet nicht anbringen muss. Also, mit der 20 Prozent-Regelung bewegen wir uns im Haider Umfeld, und was das für eine Qualität ausmacht, muss ich Ihnen eigentlich nicht sagen. Diese Zahlen, ich könnte sie noch ergänzen, zeigen, dass dieser Einschnitt, der wirklich definitiv von einer Sprache zur andern geht, tief angesetzt werden muss. Ironischerweise hat gerade bei den wenigen, die hier überhaupt Stellung genommen haben, Flims sich für die Quote 20 ausgesprochen. Also, nach der Session wahrscheinlich keine Lust gehabt, allenfalls noch in der Rubrik zu kommen, in der etwas zum Sprachgebrauch und für das Romanische zu machen wäre. Ich denke, dass die Zahl zehn Prozent sowohl von der Logik dieses Gesetzes und der Einheit der Materie aus diesen drei Artikeln sich aufdrängt und ich beantrage, dass wir den Einschnitt zur Einsprachigkeit bei zehn Prozent machen.

*Antrag Arquint  
Ändern*

...von mindestens 10 Prozent von Angehörigen...

*Claus; Kommissionspräsident:* Wir haben diese Frage in der Kommission eingehend erläutert. Die Kommission ist geschlossen der Meinung, dass eine Erweiterung auf zehn Prozent abzulehnen ist. Tatsächlich haben wir aufgrund der Vernehmlassung, das wurde vorher weit und breit ausgeführt, die Zählung anders ausgewertet. Damit wurde der Anteil sämtlicher Personen mit romanischer Sprache ausgedehnt. Es ist nun konsequent, wenn wir im Verhältnis zum Entwurf, wo diese Zahl tiefer war, die Zahl auf 20 Prozent erhöhen. Es ist folgerichtig. Dazu kommt noch, dass die eigentliche mathematische Umrechnung einen tieferen Satz ergeben würde, und wir hier noch einmal der Minderheit ent-

gegen gekommen sind, mit 20 Prozent. Wenn wir jetzt hier auf zehn Prozent hinunter gehen würden, würde das der gelebten sprachlichen Realität nicht mehr entsprechen. Ich bitte Sie, deshalb den 20 Prozent den Vorzug zu geben und bei der Botschaft zu bleiben.

*Regierungspräsident Lardi:* Wir müssen wirklich aufpassen, dass wir hier auch gegenüber gewissen Mehrheiten den Bogen nicht überspannen. Also, schauen Sie, wenn dann plötzlich zehn Prozent, zwölf Prozent über die anderen bestimmen können, wird es sehr schwierig, auch bei der Beantwortung dieser Fragen. Alle zehn Jahre werden die Leute die Möglichkeit haben, anzukreuzen. Und daraus werden wir auch etwas herauslesen können. Wenn wir zu weit gehen, und hier sind wir daran, zu weit zu gehen mit dem Antrag Arquint, dann werden diese Kreuze entsprechend dort gehen, dass es nicht einmal zehn Prozent sind. Dann verlieren wir auch die Sympathie derjenigen, die eigentlich Romanisch nicht sprechen, aber sie trotzdem ankreuzen, aus Sympathie zur Sprache, aus Solidarität zur Minderheit. Wir dürfen hier wirklich nicht so weit gehen.

Ich sage Ihnen, welche Gemeinden zwischen zehn und 20 Prozent liegen, nämlich: Vaz/Oberbaz, Flims, Rongellen, Obersaxen, Rothenbrunnen, St. Martin, St. Moritz 12,8 Prozent, Bonaduz, Chur hat zehn Prozent romanischsprachige, die dort das Kreuz gemacht haben, Paspels, Innerferrera hat noch 6,1 Prozent. Wir dürfen jetzt bei der Unterstützung der Minderheitensprachen nicht so weit gehen, dass plötzlich die umgekehrte Wirkung erzielt wird.

*Augustin:* Ich widerspreche einem Vorgänger als Präsidenten der Lia Rumantscha zumal öffentlich nicht so gerne. Aber hier muss ich es im Sinne des Votums von Regierungspräsident Lardi schon auch tun, selbst wenn Herr Regierungspräsident das wiederum nicht ganz, ganz richtig dargestellt hat. Das Gesetz baut ja auf einem Grundsatz auf. Nämlich, dass das Bestehende nicht tangiert wird. Also, all die Gemeinden, die angesprochen wurden, Domleschger Gemeinden, von Obersaxen bis nach Rongellen und Vaz/Oberbaz hinauf, die wären ja, aufgrund der übergangsrechtlichen Bestimmungen davon nicht betroffen, so wie wir es heute sehen. Es ist völlig klar: Wir können nicht plötzlich Domleschger Gemeinden zu Situationen zurückführen, wie sie 1803 möglicherweise geherrscht haben. Und wir können auch noch die Stadtgemeinde Chur zurückführen zu einer zweisprachigen Gemeinde, dann machen wir alles, was wir für die Minderheiten hier, italienisch und romanisch, tatsächlich mit der Churer Bevölkerung tun können, wenn wir das so von oben herab dekretieren, dann machen wir das kaputt, aber mit Sicherheit. Das dürfen wir demokratiepolitisch nicht machen.

Wenn wir jetzt die Gemeinden anschauen, die als nächste – immer in der Annahme, dass die Entwicklung so fortgesetzt wird, wie wir sie in den letzten 100 Jahren erlebt haben – in Frage kämen, dann müssen wir wiederum feststellen, Tabelle Seite 123, praktisch alle Gemeinden zwischen 20 und 30 Prozent, haben sich bereits klar als einsprachige Gemeinden, als deutsche Gemeinden bezeichnet. Eine Ausnahme: Die Oberengadiner Gemeinde Pontresina. Und ob wir gegenüber diesen Gemeinden wiederum das so halten wollen, die wiederum übergangsrechtlich davon nicht betroffen wären, sondern betroffen wären dann Pontresina, es wären Sils betroffen, es wären dann Silvaplana, und in Celerina, die dann bereits in der Quote über 30 Prozent sind. Ich glaube, dass macht dann einfach keinen Sinn. Also, ich glaube, hier hat auch die Lia Rumantscha bereits in der Vernehmlassung ge-

sagt, es wäre demokratiepolitisch nicht klug, unter diese 20 Prozent-Grenze zu gehen, zumal der Wechsel, wir kommen dann bei Artikel 23 zurück, von der zweisprachigen zur einsprachigen deutschen Gemeinde dann ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel erfordern würde. Ich glaube, mehr Minderheitenschutz dürfen wir nicht machen. Und ob sie das anders machen in Finnland oder nicht, na ja dann machen sie's. Aber wir sind hier in der Schweiz.

*Arquint:* Gut, vielleicht können wir eine Studienreise nach Finnland organisieren, um uns Klarheit zu verschaffen über die Minderheitenfrage. Aber immerhin, Kollege Augustin, als Präsident der Lia, ich hab die Vernehmlassungspapiere der Lia gelesen und da steht die Zahl 15 Prozent und nicht 20, eine kleine Berichtigung. Überlegen Sie sich, bis zu zehn Prozent müssen diese Gemeinden in der Schule das Angebot Romanisch in einer Art und Weise offerieren. Das steht in diesem Gesetz. Und, wenn ich jetzt das auch auf die Amtssprache hinunter interpretiere, dann nehm ich Artikel 17 und der sagt, nicht anders, als dass mehrsprachige Gemeinden verpflichtet sind von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen. Das heisst, diese Angemessenheit ist in der Realität abgestuft und gegen die zehn Prozent-Grenze hin wahrscheinlich relativ bescheiden, aber zumindest wahrscheinlich im Bereich, dass ein Bürger sich in dieser Sprache doch an die Gemeinde wenden kann, oder dass bestimmte Dinge auch öffentlich angeschlagen werden. Es widerstrebt mir, der Schule etwas aufzubürden, was null im öffentlichen Leben von den Erwachsenen zu leisten ist. Diese Minipräsenz, wie sie wahrscheinlich bei 10 Prozent sein würde, rechtfertigt es auch, dass man in der Schule auch diese minimale Zweisprachigkeit fördert.

#### *Abstimmung*

Der Grosse Rat nimmt den Antrag der Kommission und der Regierung mit 79 zu 4 Stimmen an.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Dieses Sprachengesetz ist eine schwere Geburt. Sie hat unseren Zeitplan etwas durcheinander gebracht. Wir kommen heute nicht zum Schluss, wie wir das gestern gedacht haben. Was wir aber noch möchten, wir behandeln jetzt noch die Anfrage Ratti. Und zwar aus dem Grunde, auf der Tribüne haben wir Gäste aus Silvaplana, aus dem Engadin. Sie haben den ganzen Nachmittag ausgeharrt und ich denke, darum wollen wir diese Anfrage Ratti noch behandeln.

#### **Anfrage Ratti betreffend Umklassierung der Julierstrasse (Wortlaut Juniprotokoll 2006, S. 1179)**

#### *Antwort der Regierung*

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bringt wesentliche Änderungen bezüglich Finanzierung und Zuständigkeiten bei den Nationalstrassen und den vom Bund subventionierten Hauptstrassen. Insbesondere gehen die Nationalstrassen in das Eigentum und die alleinige Verantwortung des Bundes über. Diese Änderung tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Unabhängig von der NFA hat der Bundesrat im vergangenen Frühjahr einen neuen Sachplan Verkehr erlassen, in dem das

Nationalstrassennetz (Grundnetz) sowie das subventionsberechtigte Hauptstrassennetz (Ergänzungsnetz) neu definiert wird. Damit diese Netze rechtskräftig werden, müssen die eidgenössischen Räte gestützt auf das Bundesgesetz über die Nationalstrassen das neue Grundnetz beschliessen. Der Zeitpunkt für die Behandlung einer entsprechenden Botschaft und damit auch die allfällige Inkraftsetzung sind derzeit noch nicht bekannt.

Für alle im Rahmen der Neufestlegung der Netze betroffenen Strecken gelten damit die Zuständigkeiten gemäss NFA. Falls die Julierstrasse als Erschliessung einer bedeutenden Tourismusregion zur Nationalstrasse wird - was heute noch nicht feststeht - ginge die Verantwortung und Finanzierung vollumfänglich auf den Bund über. Offen bliebe dabei die Frage, was für eine Regelung bezüglich der zu diesem Zeitpunkt in Ausführung befindlichen Ausbauprojekte getroffen wird.

Die einzelnen Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Es ist nach wie vor die Absicht der Regierung, als nächstes grösseres Projekt im Rahmen des Hauptstrassenausbau die Umfahrung Silvaplana zu realisieren. Daraufhin werden die Projektierungsarbeiten für das Detailprojekt nach der noch im laufenden Jahr erwarteten Genehmigung des Auflageprojektes unverzüglich in Angriff genommen. Andererseits hat die Regierung die neuen Randbedingungen (NFA und Sachplan) zu berücksichtigen und die für den Kanton bezüglich der Finanzierung dieses Vorhabens optimalste Lösung anzustreben.
2. Mit der Übernahme der Kosten für die Umfahrung Silvaplana durch den Bund verbunden ist auch eine Kürzung der Hauptstrassenmittel. Im Hauptstrassennetz gibt es derzeit eine Vielzahl von Projekten, die in Angriff genommen werden sollten. Dazu kommt der rasch ansteigende Bedarf an Mitteln für die Instandhaltung unseres grossen Strassennetzes. Für die Strecke Sils - Maloja sind jedoch unabhängig von den hängigen Entscheidungen im nächsten Jahr gemäss Strassenbauprogramm neue Studien und Projektierungsarbeiten vorgesehen.
3. Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Veränderungen (NFA, Infrastrukturfonds, Netzbeschluss) gehen der Bündner Strassenrechnung namhafte direkte Bundesmittel verloren. Ein weitgehender Ausgleich soll im Rahmen der NFA über den Ressourcenausgleich bzw. den topographisch geographischen Lastenausgleich erfolgen. Die künftig zur Verfügung stehenden Mittel müssen aber in erster Linie auch für die Deckung der ständig steigenden Unterhaltskosten des Strassennetzes eingesetzt werden.

#### *Antrag Ratti*

Diskussion

#### *Abstimmung*

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

*Ratti:* Ich danke Ihnen für die Geduld und für die Gewährung der Diskussion. Ich danke auch der Regierung, für die Beantwortung meiner Anfrage. Mit den Antworten bin ich nur teilweise zufrieden. Sie sind mir zu allgemein und zu unverbindlich. Zugegeben, so lange der Sachplan Strasse vom Bund nicht genehmigt ist, ist es schwierig ganz konkrete Aussagen zu machen. Die Leidensgeschichte der Umfahrung Silvaplana ist lang. Und meine Befürchtungen, dass es zu ei-

ner unendlichen Geschichte wird, ist durch die Antwort der Regierung erhärtet worden.

Die Regierung beabsichtigt zwar, als nächstes grosses Projekt im Rahmen des Hauptstrassenausbau, die Umfahrung Silvaplana zu realisieren, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass der Kanton bezüglich der Finanzierung dieses Vorhabens die optimale Lösung anstrebt. De facto heisst das, dass bei der Umklassierung der Julierstrasse in das Nationalstrassennetz diese Umfahrung aus Prioritätsgründen für geraume Zeit nicht realisiert wird. Dies kann so nicht hingenommen werden. Ich bin der Meinung, die Oberengadiner, und vor allem die direkt betroffene Bevölkerung von Silvaplana, hat ein Anrecht, mit ihrem Anliegen ernst genommen zu werden haben. Ich erwarte von der Regierung, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpft, um dieses Projekt baldmöglichst zu realisieren.

Zur Antwort auf meine zweite Frage folgende Feststellung: Die Mittel für das Hauptstrassennetz reichen nicht für alle Projekte, die gewünscht sind aus. Umso wichtiger ist es, diese Mittel gezielt und nutzorientiert einzusetzen. Ich mache hier zwei Beispiele. Die Strecke Sils-Maloja - schon lange auch ein Dauerbrenner, wichtigste Verbindung für das Oberengadin nach Italien, es ist so quasi eine Pulsader - hat kaum Chancen, realisiert zu werden. Andererseits wurden im Anschluss Scuol-West - für die Gemeinde Tarasp und für Scuol sicher wichtig - 20 Millionen Franken investiert und heute wird schon über eine Hochbrücke um die Verbindung zu Tarasp projektiert. Sie verstehen, dass ich als Oberengadiner das nicht verstehen kann.

*Troncana-Sauer:* Als Einwohnerin von Silvaplana möchte ich Ihnen ganz kurz aufzeigen, dass die Umfahrungsstrasse Silvaplana, also die Julierumfahrungsstrasse ein sehr altes Anliegen von uns ist. Aus der Chronik unseres Dorfes konnte ich entnehmen, dass an einer Gemeindeversammlung, hören Sie gut zu, im Jahre 1929 das erste Mal von einer solchen Umfahrung gesprochen worden ist. Damals hatte man eine Strasse an der Peripherie des Dorfes mit der Begründung abgelehnt, dass eine Umleitung der Autos Nachteile auf die Qualität des Dorfes als Kur- und Handelsort haben könnte. Bis heute wurden aber nicht weniger als fünf weitere Varianten diskutiert. Als erste 1950 eine Variante ähnlich der heute vorgesehenen, aber natürlich damals noch näher zum Dorf, da noch weniger Häuser gebaut worden waren. 1969 eine weitere Variante Richtung Champfèr, wie die bestehende heute. 1984 kam dann eine neue Variante ins Spiel, die ein 1'200 Meter langer Tunnel vorsah, Richtung Sils und eine Überführung über die Talstrasse Sils-St. Moritz. Diese Variante hat unsere Gemeindeversammlung nicht überzeugt, weil sie ästhetisch nicht befriedigen konnte. Die Aussicht vom Dorf auf den See ist eines unserer grossen Kapitalien. Danach mussten wir mit einer Absage der Gemeindeversammlung logischerweise und für uns auch verständlich, wieder hinten anstehen in der Warteschlange für unser Projekt. Aber wir sind heute überzeugt, dass es richtig war, dass wir diese Variante nicht angenommen haben. 1987 diskutierte die Gemeinde dann, eine kleine Umfahrung zu machen, aber diese hätte dann durch dicht bewohntes Gebiet geführt im Dorf und konnte somit auch nicht befriedigen.

1994 wurde die Variante Piz, das ist die, die wir heute diskutieren, von der Gemeindeversammlung mit sehr grossem Mehr angenommen. Diese sieht ein 745 Meter langer Tunnel Richtung St. Moritz vor und man rechnete damals mit Kosten von 64 Millionen Franken. Nun sind wir auf der Warteliste an die erste Stelle gerückt und freuen uns auf die Um-

fahrungsstrasse. Aber nun kommt das Problem, dass diese Strasse, die Julieroute, unter Umständen als Nationalstrasse umklassiert werden könnte. Ich verstehe die Regierung natürlich vollständig, wenn sie in ihrer Antwort zur Anfrage Ratti sagt, dass sie die optimale finanzielle Lösung anstreben muss. Eine optimale Lösung ist sicher nicht, dass der Kanton die Strasse bezahlen muss oder sollte, wenn der Bund sie bezahlt. Was heisst das aber für uns? Wenn die Strasse zur Nationalstrasse wird, dann ist die Vermutung von uns Silvaplana natürlich sehr gross, dass wir dann in der Prioritätenliste beim Bund sicher nicht zuvorderst anstehen, sondern uns wieder schön hinten einordnen. Davor haben wir Angst. Wir kommen uns vor wie ein Marathonläufer, dem bei Erreichung des Ziels, bei 40 Kilometer, 100 Meter vor dem Ziel mitgeteilt wird, wir haben die Strecke auf 70 Kilometer verlängert. Darum bitten wir Sie, sofern es irgendwie möglich ist, diese Umfahrung Silvaplana wirklich zu realisieren und unsere Bevölkerung zu unterstützen, denn die Strasse ist für unser Dorf eine sehr grosse Belastung und wir möchten und wollen es nicht hinnehmen, dass wir nochmals zehn Jahre warten, weil so ist der Rhythmus in den letzten Jahren gewesen, wenn man hinten ansteht, geht es lang. Besten Dank, dass wir dieses Thema vorziehen konnten und wir die Aufmerksamkeit von Ihnen bekommen haben.

*Pfäffli:* Ich möchte hier darauf hinweisen, dass der Geduldsfaden im Oberengadin langsam zu reissen droht. Die Kantonsstrasse zwischen Bever und La Punt gleicht, gestatten Sie mir die Ausdrucksweise, schon fast einer fahrzeugschädigenden Wüstenpiste. Die nicht wintersichere Verbindung zwischen Sils und Maloja führt, wie bereits angetönt, nach jedem grösseren Schneefall zu einer Strassensperrung. Der gesperrte Malojapass verursacht somit in jedem Winterhalbjahr aufs Neue Millionenschäden an der Oberengadiner Volkswirtschaft. Und die fehlende Umfahrung von Silvaplana schliesslich teilt eine Siedlung, belastet die ganze Bevölkerung bis aufs Äusserste und zerstört so langsam aber sicher ein ganzes Dorf. Die Situation ist für die Oberengadiner Bevölkerung im Allgemeinen und für die Silvaplana im Besonderen nicht mehr länger tragbar. Der Kanton ist deshalb gefordert, möglichst rasch Abhilfe zu schaffen, d.h. als erstes muss die nun ausführungsfähige Umfahrung von Silvaplana ohne weitere Verzögerung angegangen werden. Die Oberengadiner Bevölkerung wird es zu schätzen wissen.

*Hartmann (Champfer):* Mich befriedigen die Antworten und das Vorgehen in Sachen Umfahrung Silvaplana auch nicht. Im Namen der übrigen Oberengadiner Grossräte möchte ich Sie, Herr Regierungsrat, an die Zusicherung anlässlich diverser bilateraler Gespräche erinnern, dass mit der Umfahrungsstrasse Silvaplana nach der Fertigstellung von Flims begonnen wird, da ja nur eine grosse Baustelle möglich ist. Ich verstehe, dass Sie abklären wollen, ob der Bund die Julieroute ins Nationalstrassennetz aufnehmen will und entsprechend auf die finanziellen Auswirkungen Einfluss nimmt. Was aber ganz klar sein wird, ist, dass wenn der Bund die Julieroute übernimmt, wir wieder hinten anstehen auf der Prioritätenliste. D.h. es vergehen zirka 15 bis 20 Jahre. Ich habe mit einem Mitglied der Verkehrskommission gesprochen, und dieser hat mir bestätigt, dass wir hinten anstehen müssen. Für den Bund ist Silvaplana aber nur ein kleiner Punkt auf der Geografiekarte. Es darf also nicht sein, dass die Silvaplana und das Oberengadin wieder leer ausgehen. Daher bitte ich Sie, Herr Regierungsrat, das Versprechen nun einzuhalten und dem Baubeginn der Umfahrung grünes Licht

zu geben. Beunruhigt hat mich der Zeitungsartikel in der „Südostschweiz“ letzter Woche, wo der Baubeginn der Umfahrung Küblis auf 2010 publiziert wurde. Ich war immer der Meinung, die Prättigauerstrasse sei im Nationalstrassennetz aufgenommen worden und daher Sache des Bundes. Ich bitte Sie, Herr Regierungsrat, machen Sie keine Verzögerungstaktik mit uns Engadiner.

*Parolini:* Grossrat Ratti hat mich mit dem Ausspielen des Unterengadins mit dem Oberengadin provoziert. Ich bin seiner Meinung und der Meinung meiner Oberengadiner Kollegen. Die Umfahrungsstrasse Silvaplana ist dringend nötig und mit dieser muss unbedingt begonnen werden, nach Abschluss der Arbeiten in Flims, spätestens. Das ist meiner Meinung nach auch unbestritten. Das ist sehr nötig. Im Unterengadin, Kollege Ratti, sind nicht 20 Millionen Franken in die Ausfahrt Richtung Vulpera und Tarasp investiert worden. Die genaue Zahl für diese kleine Ausfahrt kann unser Regierungsrat vielleicht sagen. Das gesamte Projekt Scuol-West, das eine endlose Geschichte war, vor allem weil die Geologie in dieser Gegend sehr speziell ist, mag etwa 20 Millionen Franken gekostet haben, die genaue Zahl kenne ich auch nicht. Man sollte schon Gleiches mit Gleichem vergleichen. Und bei der projektierten Brücke nach Vulpera handelt es sich um eine Verbindungsstrasse. Wir haben das zwar auch unterstützt, aber das tangiert nicht die Hauptstrasse. Gemäss Aussage von Regierungsrat Engler, das hat er ein paar mal gesagt, und ich werde das auch noch ein paar mal zitieren, ist die schlechteste Hauptstrasse des Kantons zwischen Lavin und Scuol, also zwischen Lavin und Ardez, und punktuell auch noch Richtung Scuol. Die ist in einem katastrophalen Zustand und da besteht auch Handlungsbedarf. Und da warten wir auch auf weitere Ausbauprojekte. Das ist auch sehr nötig. Aber das Eine darf das Andere nicht ausschliessen.

Ich bin ganz klar der Meinung: Die Umfahrungsstrasse Silvaplana hat absolute Priorität. Aber bevor man zwischen Bever und La Punt, oder weiss ich was noch macht, da müssen wir dann schon noch, Kollegen aus St. Moritz, darüber im Detail diskutieren. Wir haben bekanntlich asphaltierte Feldwege im Unterengadin, und im Oberengadin sind es was? Landepisten hat es geheissen. Also, immerhin doch noch besser.

*Janom Steiner:* Liebe Engadiner, was streiten wir uns? Bringen wir's doch auf den Punkt und sind wir uns einig. Die Engadinerstrasse hat im Oberengadin wie im Unterengadin noch einiges an Defiziten aufzuweisen, beziehungsweise an Unterhaltsbedarf. Es hat noch einige Stellen, die saniert werden müssen. Aber seien wir uns doch zumindest hier einig. Wir Engadiner brauchen mehr Geld für unsere Strasse und streiten wir uns doch noch nicht hier im Rat, ob das nun zuerst im Ober- oder im Unterengadin passieren sollte.

*Caviezel (Pitasch):* Ich bitte die Engadiner, streiten Sie doch weiter. In Ilanz, die Umfahrung in Ilanz, wir warten auch. Und wenn Ihr unter Euch nicht einig werdet, so wir wären bereit.

*Regierungsrat Engler:* Grossrat Ratti, unsere Antwort ist deshalb nicht so präzise und konkret, wie Sie sie vielleicht gewünscht hätten, weil für die Regierung, viele Fragezeichen im Zusammenhang mit der künftigen Strassenfinanzierung vorhanden sind. Es gibt zwei Gründe dafür. Zum einen die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und

zum zweiten der Sachplan Strasse, die beide Einfluss auf die künftige Strassenfinanzierung haben werden. Die NFA, die Neugestaltung des Finanzausgleichs, bringt ab 2008 einschneidende Änderungen, bezüglich der Finanzierung des Strassenbaus, in Graubünden, mit sich. Neu besteht eine klare Aufgabenteilung, und Finanzentflechtung. Mit der Auswirkung, dass neu der Bund für die Nationalstrassen zuständig sein wird, der Kanton für die übrigen Strassen. Auch mit neuen Freiheiten, dass nämlich die Mittel, die wir für die Hauptstrassen bekommen, nicht mehr objektgebunden sind, und wir dann auch frei werden, darüber zu verfügen, und zu bestimmen, ob wir mehr in den Unterhalt oder mehr in den Ausbau unserer Hauptstrassen investieren wollen. Es wurde zu Recht gesagt, es gibt grosse Defizite im Unterhalt der bestehenden Strasseninfrastrukturen. Wir werden uns sehr genau überlegen müssen, wie wir in Zukunft das Verhältnis der Mittel zwischen Ausbau und Unterhalt regeln wollen.

Das ist die eine Seite. Die andere Seite bildet der angesprochene Sachplan Strasse. Hier geht es um die Klassifizierung unseres Strassennetzes, mit der Konsequenz, dass für die Nationalstrasse der Bund die Verantwortung für den Bau, Betrieb und Unterhalt übernimmt und was Kantonsstrassen ist, das bleibt bei den Kantonen. Im Moment sieht es so aus, dass die Strasse ins Schanfigg, von einer Verbindungsstrasse zu einer Hauptstrasse aufklassiert wird. Dies hat für uns den Vorteil, dass wir profitieren können, weil die pauschalen Mittel aus dem neuen Finanzausgleich auch von der Strassenlänge abhängen. Eine zweite Aufklassierung, die man uns in Aussicht gestellt hat, obwohl wir an und für sich, zwei andere Strassenzüge in die Kategorie Nationalstrasse beantragt hatten, nämlich die Engadiner Strasse und die Strasse durch die Surselva, ist die der Julierstrasse, als Verbindung zu einer schweizweit wichtigen Tourismusdestination. Das sind die Ausgangslagen, die sich in den kommenden drei bis fünf Jahren verändern werden. Und ich muss zugeben, im Detail kennen wir die Konsequenzen, die sich daraus für uns ergeben, nicht. Wir wissen, dass der Kanton von seinen Aufgaben und von seinen finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau, Unterhalt und Betrieb entlastet wird. Wir wissen aber auch, dass die Mittel für die Hauptstrassen im Vergleich zu heute, weniger sein werden. Man geht heute von einem Saldo von 35 Millionen Franken aus, die fehlen werden. Es wird im Rahmen der Budgetberatungen Sache des Grossen Rates sein, zu beurteilen, wie viel von diesem Ausfall, aus den neuen Mitteln des geografisch-topografischen Belastungsausgleichs wieder in die Spezialfinanzierung Strassen zurück fließen. Das ist voraussichtlich mit dem Budget 2008 zu regeln.

Angesprochen ist mehrfach die Umfahrung Silvaplana. Eine Umfahrung, die tatsächlich schon eine lange Geschichte hat, wie übrigens alle grossen Umfahrungsprojekte in diesem Kanton. Das ist ein schlechter Trost für Silvaplana, aber man muss wissen, dass eine so grosse Verkehrsinfrastruktur eine Vorlaufzeit von bis zu 25 Jahren hat. Das war in Saas so, das war in Klosters so, das war in Trin so, das war bei allen grösseren Strassenvorhaben so. Wir sprechen hier von einem Projekt in der Grössenordnung von 50 Millionen Franken. Ich verahre mich nur gegen den Vorwurf, man würde die Anliegen der Gemeinde Silvaplana nicht ernst nehmen. Die Projekte liegen vor. Ein erstes Projekt scheiterte an einer Reihe von Einsprachen. Das Projekt musste neu überarbeitet werden. Ich kann Ihnen in Aussicht stellen, dass das Auflageprojekt für die Umfahrung von Silvaplana noch in diesem Jahr zum zweiten Mal der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird. Das ist die Voraussetzung, die erfüllt sein muss,

um überhaupt einen Baubeginn ins Auge zu fassen. Immer vorausgesetzt der Entscheidung der Regierung werde nicht angefochten, hat das Departement mit dem Strassenbauprogramm, und immer unter der Voraussetzung, dass es ein Hauptstrassenprojekt bleibt, die Realisierung für das Jahre 2008 in Aussicht genommen.

Wenn sich jetzt während des Spiels die Regeln verändert haben, stellen sich uns neue Fragen, die bis heute noch nicht geklärt sind, und die wir im Moment daran sind mit den Verantwortlichen, beim Bundesamt für Strassen, zu klären. Es geht einmal darum, welche technischen Voraussetzungen muss das Projekt erfüllen, damit wir auch eine Genehmigung des Bundes erwarten können, wenn das Projekt einmal ins Nationalstrassennetz überwechseln sollte. Die zweite Frage, die sich für uns stellt, ist, was geschieht mit einem Bauprojekt, dessen Realisierung als Hauptstrassenprojekt begonnen wurde, während der Bauausführung aber ins Nationalstrassennetz übernommen wurde. Man muss wissen, dass bei einer Hauptstrasse der Bund heute 75 Prozent bezahlt hat. Die dritte Frage, die sich stellt ist die: Ist der Bund, im Falle, dass eine Aufklassierung der Julierstrasse erfolgen wird, bereit, das Umfahrungsprojekt sofort zu realisieren. Diese Übergangsrechtlichen Fragen konnten bis heute nicht beantwortet werden. Vor allem auch deshalb, weil noch kein genehmigtes Auflageprojekt vorliegt, was die Voraussetzung darstellt, um überhaupt an die Ausführung zu denken. Also wir nehmen die Anliegen der Bevölkerung von Silvaplana sehr ernst. Wir haben das auch bewiesen, indem das Projekt nach dem ersten Schiffbruch vor dem Verwaltungsgericht, unverzüglich wieder in die Hände genommen wurde und die entsprechenden Korrekturen und Verbesserungen nun soweit fortgeschritten sind, dass das Vorhaben in den nächsten Wochen, erneut der Regierung vorgelegt werden kann. Wir haben auch immer gesagt, wenn die Strasse eine Hauptstrasse bleibt, ist die Regierung bereit, dieses Vorhaben auch in eine Realisierungsphase zu bringen. Die neue Ausgangslage zwingt uns jetzt aber auch, in Verantwortung der Mittelverwendung, diese offenen Fragen ganz genau zu klären.

Wenn Grossrat Ratti den Vergleich zu anderen Strassen anstellt, so wurde er von Kolleginnen und von Kollegen aus dem Grossen Rat darauf hingewiesen, dass das nicht sehr viel Sinn macht, zumal auch die Finanzierungen sehr unterschiedlich sind. Also wenn wir von der Finanzierung der Hochbrücke nach Tarasp sprechen, so sind das nicht Mittel, die auf Kosten der Umfahrung von Silvaplana gehen, sondern es sind Verbindungsstrassenmittel. Wenn gesagt wurde, die Oberengadiner hätten nun genug, so möchte ich Sie immerhin daran erinnern, Grossrat Pfäffli, dass der Kanton in den vergangenen Jahren 200 Millionen Franken in die Sanierung der Julierstrasse gesteckt hat. Und ich meine die Sanierung der Julierstrasse kommt vor allem dem Oberengadin zugute, weil damit die Erreichbarkeit des Oberengadins wesentlich verbessert werden konnte. Sie werden mir das sicher bestätigen, wenn Sie regelmässig über den Julierpass fahren. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass im Unterschied zu anderen Talschaften viele Engadiner Gemeinden heute grosszügig umfahren werden.

Grossrätin Troncana, ich kann Ihnen versichern, dass wir die Anliegen ernst nehmen. Ich baue gerne Strassen. Es ist in meinem Departement die Hauptaufgabe, aber ich möchte auch wissen, wer sie bezahlt. Es gehört es zu meiner Verantwortung die Fragen der Finanzierung und der künftigen Verantwortlichkeiten zu klären bevor ich eine definitive Zusage über den Baubeginn machen kann. Sie haben gesehen, dass die Umfahrung von Silvaplana das einzige

Grossprojekt ist, das in der Phase der Projektierungsendphase steht.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Antrag auf Direktbeschluss Cahannes Renggli betreffend der Grosse Rat extra muros
- Auftrag Gartmann-Albin betreffend Besserstellung der nicht verheirateten kantonalen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pensionskasse
- Auftrag Montalta zur Ausarbeitung eines kantonalen Konzeptes zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren
- Auftrag Cavigelli betreffend Förderung der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zugunsten von pflegebedürftigen Menschen durch Angehörige
- Anfrage Noi-Togni betreffend Wahrung der demokratischen Rechte und des Rechtsstaates im Moesano
- Anfrage Menge betreffend Tänzerinnenstatut

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Domenic Gross

## Donnerstag, 19. Oktober 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Agathe Bühler-Flury / Standesvizepräsident Leo Jeker  
 Protokollführer: Adriano Jenal  
 Präsenz: anwesend 111 Mitglieder  
 entschuldigt: Brüesch, Cavigelli, Dudli, Fallet, Hardegger, Michel, Peer, Peyer, Righetti  
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

### Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) (B2/2006-2007, S. 73)

#### Detailberatung (Fortsetzung)

#### Art. 17 Abs. 1 und 2

*Antrag Kommission und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 17 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ändern:

...in Zusammenarbeit mit der Regierung.

*Claus; Kommissionspräsident:* Ich habe eine Bemerkung und zwar eine redaktionelle. Zuerst einmal wünsche auch ich Ihnen einen guten Morgen. In Artikel 17 Absatz 3 und übrigens auch in Artikel 24 Absatz 4 wird für die Gemeinden die Regelung der Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprache im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons stipuliert. Die Kommission und die Regierung sind der Ansicht, dass die Bestimmung dahingehend zu ändern sei, dass für die Gemeinden in diesen Fragen die Regierung der Ansprechpartner sein soll. Ich bitte Sie im Sinne der Stärke unserer Gemeinden und ihrer Autonomie, der Regierung und der Kommission oppositionslos zu folgen.

*Angenommen*

#### Art. 18 und 19

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 20 Abs. 1 und 3

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 20 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung*

Wie folgt ergänzen:

In mehrsprachigen und deutschsprachigen Gemeinden kann die Regierung...

*Claus; Kommissionspräsident:* Die Kommission und die Regierung beantragt Ihnen hier die Ergänzung mit deutschsprachigen Gemeinden. Sie ist im Zusammenhang mit der von Ihnen beschlossenen Fördermassnahme in Artikel 12 Absatz 1 zu sehen. Diese Definition wurde da gewählt, damit dem Minderheitenschutz Rechnung getragen kann. Die Kommission war der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht auf einsprachig romanische und einsprachig italienische Gemeinden ausgedehnt werden kann. Obwohl für die Kommission zweisprachig geführte Schulen und Klassen klar eine Bereicherung darstellen, sieht sie die Gefahr, dass in italienisch- und romanischsprachigen Gemeinden diese Klassen, eben wie das berühmte Trojanische Pferd, den Minderheitenschutz untergraben könnten. Die Kommission hat deshalb ganz bewusst, hier nur deutschsprachige Gemeinden erwähnt. Ich bitte Sie, die Kommission hier zu unterstützen, zumal noch ein Antrag von Ratskollege Keller folgen wird.

*Angenommen*

#### Art. 20 Marginalie

*Antrag Kommission und Regierung*

Marginalie wie folgt ändern:

c) Mehrsprachige und deutschsprachige Gemeinden

*Angenommen*

#### Art. 20a, d) Zweisprachige Regionalschulen (neu)

*Antrag Keller*

Neuer Artikel einfügen:

d) Zweisprachige Regionalschulen

Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung aufgrund eines angemessenen Konzeptes die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann für die zweisprachigen Volksschulen Beiträge leisten.

*Keller:* Ich stelle den Antrag, einen neuen Artikel 20a mit der Marginalie d) Zweisprachige Regionalschule mit folgendem Inhalt: „Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung aufgrund eines angemessenen Konzeptes die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kan-

ton kann für die zweisprachige Volksschule Beiträge leisten.“

Ich habe schon in meinem Eintretensreferat dargelegt, dass die Realität teilweise vom Gesetz abweicht und das wäre heute schon der Fall mit diesem neuen Gesetz. In Maloja ist beispielsweise eine zweisprachige Schule mit der ausdrücklichen Absicht eingeführt worden, das Italienisch in der italienischsprachigen Gemeinde Stampa zu bewahren, eine zweisprachige Volksschule Deutsch-Italienisch.

Wie sieht die Situation in der Gemeinde Stampa aus? Wir haben in der Fraktion Maloja, wo eine grosse Nummer von Deutschsprechenden präsent sind mit einer Primarschule, dann haben wir den Teil Stampa unten, wo die Mehrheit Italienisch spricht und die besuchen die Primarschule in Vicosoprano. So ist heute die Situation. Wir sind schlussendlich in einer einsprachigen Gemeinde, wo eine zweisprachige Volksschule für eine Fraktion schon besteht. Und wenn wir den Text im aktuellen Gesetz lesen, sehen wir, dass im Prinzip die zweisprachigen Volksschulen sind nur in den mehrsprachigen und deutschsprachigen Gemeinden. In einsprachigen Gemeinden sind sie ausgeschlossen. Das ist eben so, wir könnten heute ein Gesetz verabschieden, das die aktuell bestehende zweisprachige Primarschule in Maloja vom Gesetz ausschliesst. Der vorgeschlagene neue Artikel 20a bezweckt eine aktive Förderung der Zweisprachigkeit im obligatorischen Grundunterricht. Die gerechtfertigte Befürchtung der Gemeinden, in denen Romanisch und Italienisch gesprochen wird, würde somit durch die Pflicht relativiert, ein angemessenes Konzept auf regionaler Ebene zu entwickeln. Durch diese Formulierung ist es in der Tat nicht möglich, dass durch eine Gemeinde, wo eine relevante deutschsprachige Gemeinschaft ansässig ist, Druck zwecks Einführung einer zweisprachigen Schule ausgeübt wird. Zur Einführung, wie zum Beispiel im Bergell, eine Studie hat zehn Jahre gedauert, einer zweisprachigen Schule wäre ein regionales, das heisst durch mehrere Gemeinden geteiltes Konzept nötig, woraus ein Projekt abzuleiten wäre, das noch durch die Regierung zu prüfen und zu genehmigen wäre. Dies heisst auch, dass eine Gemeinde den Unterricht in ihrer offiziellen Amtssprache zugunsten eines zweisprachigen obligatorischen Grundunterrichts nicht aufgeben darf. Das ist eben der Fall in der Gemeinde Stampa. Viel mehr stellt die zweisprachige Schule eine zusätzliche, ergänzende und freiwillige Offerte dar. Unter diesen genauen Bedingungen verletzt eine zweisprachige Schule das Territorialitätsprinzip nicht. Sie ist eine Vorkehrung, welche zum Beispiel in der schon erwähnten Studie von Professor Bianconi über das Bergell unter den aktiven Massnahmen zur Handhabung der Zweisprachigkeit umschreibt. Meines Erachtens sind derartige Massnahmen in einem dreisprachigen Kanton wichtig und zentral. Das Bündnerland möchte nämlich eine Sprache nicht nur schützen, sondern auch fördern, damit seine Schüler und schliesslich auch das ganze Volk ihre Sprachkenntnisse verbessern und erweitern kann.

*Claus*; Kommissionspräsident: Die Kommission hat zu diesem konkreten Artikel nicht Stellung nehmen können, aber ich darf wohl im Sinne der Kommission sagen, dass man diesem Artikel Keller konsequenterweise und auch im Sinne der Kommission positiv gegenüberstehen sollte. Der Artikel will eine durchaus sinnvolle Lösung unterstützen, die wir unter Artikel 12 für das deutschsprachige Gebiet gefunden haben, aber eben nicht für Schulen im italienischen beziehungsweise romanischen Sprachgebiet. Unter der Voraussetzung, dass die Regierung solche Unterstützungen nur im

Rahmen von Projekten und in angemessener Weise gewährt, empfehle ich dem Grossen Rat, auch allenfalls gegen den Willen der Regierung, diesen Artikel zur Annahme.

*Toschini*: L'articolo 70 capoverso 3 della Costituzione federale prevede che la Confederazione e i Cantoni promuovano la comprensione e gli scambi fra le varie comunità linguistiche. L'articolo 3 capoverso 2 della Costituzione cantonale attribuisce il mandato al Cantone e ai Comuni di sostenere e salvaguardare le lingue minoritarie e nel contempo il mandato di promuovere la comprensione e gli scambi fra le comunità linguistiche del Cantone. Sulla base di tali disposizioni si può affermare che gli articoli della Costituzione federale e quelli della Costituzione cantonale concernenti le lingue perseguono diversi scopi, fra cui i seguenti: proteggere e sostenere le lingue minoritarie; promuovere la comprensione e gli scambi fra le comunità linguistiche diverse. Il miglior mezzo per ottenere una maggiore comprensione fra le comunità è indubbiamente il promovimento del plurilinguismo. Il rafforzamento del trilinguismo quale caratteristica essenziale del Cantone, il plurilinguismo e il promovimento della comprensione fra le comunità cantonali sono stati inseriti quali scopi espressi nel disegno di legge all'articolo 1. Anche la legge sulle lingue, al pari delle disposizioni costituzionali, persegue quindi più scopi: in "primis" la protezione delle lingue minoritarie, ma anche il rafforzamento del plurilinguismo all'interno del Cantone. Gli strumenti concreti che sono stati previsti nel disegno di legge vanno essenzialmente nel senso di una tutela minima delle lingue minoritarie. La possibilità, introdotta all'articolo 20, di allestire classi e scuole bilingui nei comuni plurilingui o di lingua tedesca, oltre a promuovere il romancio e l'italiano, rafforza il plurilinguismo nei comuni di lingua tedesca. Promuovere il multilinguismo nelle aree di lingua tedesca è giusto e legittimo, ciò crea però una lacuna e una disparità di trattamento. Nelle zone di lingua tedesca potranno essere introdotte scuole bilingui, non nelle zone di lingua romancia e non nelle zone di lingua italiana. Nelle zone di lingua tedesca si rafforzerà così il plurilinguismo, nella altre zone il multilinguismo non verrà invece incentivato. La proposta Keller permette di attenuare tale disparità, permette, a ben precise condizioni, la creazione di scuole bilingui a livello regionale anche nelle zone italofone e romance. Ciò permetterà di rafforzare il multilinguismo nelle zone italofone e romance, senza pregiudicare le lingue autoctone. In modo appropriato e conforme agli obiettivi di una tutela dell'italiano e del romancio, si introduce anche nelle zone romance e italofone una misura a favore del plurilinguismo. Per tale ragione sostengo la proposta del collega Keller.

*Giovanoli*: Sostengo la proposta del collega Keller per il seguente motivo: questo nuovo articolo permetterebbe, anche dopo la scadenza del periodo di prova di due anni, il proseguimento dell'insegnamento bilingue presso la scuola primaria di Maloja/Maloggia. Maloja è una frazione del Comune di Stampa, comune della Val Bregaglia, una regione del Grigioni italiano. La posizione geografica e lo sviluppo economico e turistico della frazione di Maloja hanno fatto sì che la lingua italiana perdesse importanza a scapito del tedesco. I cittadini del Comune di Stampa, consapevoli di non poter invertire questa tendenza, ma con la volontà di volerla perlomeno arrestare e di voler preservare le particolarità culturali, decisero di istituire una scuola bilingue. Onde garantire anche in futuro il mantenimento della cultura italiana in tutta la

Val Bregaglia, vi prego, care colleghe e cari colleghi, di sostenere la proposta del collega Keller.

*Perl:* Aufgrund der Ausführung während der gestrigen Eintretensdebatte wissen wir von der Wichtigkeit zweisprachiger Schulen. Ich finde es wichtig, dass eine einsprachige romanische oder italienische Gemeinde die Möglichkeit hat, finanzielle Unterstützung vom Kanton zu erhalten. Deshalb unterstütze ich den Antrag von Kollege Keller.

*Regierungspräsident Lardi:* Guten Morgen, und die Mitteilung, dass die Regierung diesen Antrag bekämpft. Es geht darum, dass wir den Pfad der Tugend nicht verlassen sollten. Wir haben bisher uns darauf geeinigt, dass wir etwas machen wollen für die Sprachen Italienisch und Romanisch, und der Antrag hier geht dahin, dass wir etwas für die Verbreitung der deutschen Sprache in italienisch- oder romanischsprachigen Gemeinden machen wollen. Das Problem von Maloja können wir meines Erachtens im Rahmen einer Volksschulgesetzrevision lösen. Wir sind übrigens federführend bei diesem Projekt in Maloja. Wir haben bereits Einiges unternommen, damit diese Lösung überhaupt möglich wird und hier machen wir etwas, das, die Experten sagen, sei nicht zugunsten der bedrohten, beziehungsweise der gefährdeten Sprachen. Das ist folgendermassen: Wenn in einer Region die Sprache noch so stark ist, dass die Schule nur in dieser Sprache geführt werden soll, dann ist es unseres Erachtens auch richtig, dass man das auch so macht. Schauen Sie, die Vision einer mehrsprachigen Schule ist schön und recht, aber es wird weiterhin den Romanischsprachigen vorbehalten bleiben, dort zweisprachig aufzuwachsen, beziehungsweise am Ende des neunten Schuljahres auch die Romanischsprachigen werden nicht als zweisprachig geboren. Aber dort ist Deutsch so stark präsent und der Druck Deutsch zu lernen ist so stark, dass sie dann auch das machen. Das ist anderswo nicht so. Jemand soll mir erklären, aufgrund der jetzigen Gesetzgebung, warum man im Misox weniger gut Deutsch lernt als im Bergell und warum das so ist, das ist eine Frage. Man hat gleich viel Stunden, man hat gleich gute Lehrer, aber die Notwendigkeit, das zu lernen ist weniger gegeben. Ich gebe auch die Erklärung, je notweniger eine Sprache wird, desto eher ist man bereit, diese zu lernen. Jetzt, wenn Sie diese Bestimmung annehmen, das ist ihr gutes Recht, würde ich wenigstens anregen, dass die Redaktionskommission den Auftrag erhält, eine andere Nummerierung vorzunehmen und allenfalls auch sprachlich den Antrag – ohne den Inhalt zu pervertieren – anzupassen. Auf jeden Fall bin ich der Meinung, dass wir mit Vorteil diesen Antrag nicht annehmen sollten, aber sowohl wie ich erkenne, dass es Gründe gibt für Maloja, so stark plädiere ich dafür, dass in einsprachigen rätoromanischen Gemeinden und in einsprachigen italienischsprachigen Gemeinden nicht allzu viel geöffnet wird.

Noch ein Wort zu den Beiträgen. Schauen Sie, die Geldmenge ist begrenzt. Und wenn wir diese aufteilen, gibt es für alle anderen weniger. Es kann nicht sein, dass man einfach jetzt im Rahmen von einer Gesetzesrevision dann plötzlich die Geldmenge aufbläst. Die Geldmenge wird in etwa gleich bleiben. Es geht, und das gebe ich hier ohne weiteres zu, es geht natürlich nicht um Millionen, wenn wir von der Gemeinde Maloja reden. Aber gesamthaft müssen wir, so meine ich, dabei bleiben, nicht über eine Gesetzesrevision mehr Leistungen vom Kanton einzufordern, die an sich nicht vorgesehen sind.

*Claus;* Kommissionspräsident: Die Kommission hat sich dieser Frage eingehend gestellt und die Argumentation des Regierungspräsidenten aufgenommen in ihrer Diskussion. Das war der Grund, warum wir als Kommission von uns aus diesen Vorschlag nicht gemacht haben. Wir haben aber im Gegenteil gesagt, wenn seitens der Italianita oder auch der Romantschia der Vorschlag kommt, würden wir ihn unterstützen. Weil wir der Meinung sind, das auch in einsprachigen Gemeinden es durchaus sinnvoll sein kann, wenn man es will und wünscht, diese Möglichkeit zu schaffen. Der Wunsch ist hier und ich bin der Meinung, dass, wenn man ihn, und da muss ich dem Regierungspräsidenten Recht geben, wir müssen den Artikel noch besser einbetten. Wir müssen ihn auch redaktionell noch überprüfen. Aber im Grundsatz bin ich der Meinung, dass er, weil er dem Wunsch der einsprachigen Gemeinden, beziehungsweise eben der Italianita und der Romantschia entspricht, dann dürfen und sollen wir ihn hier aufnehmen.

*Augustin:* Der Antrag Keller nimmt in etwa das auf, allerdings regional aufgegleist, was das seinerzeitige Postulat Cabalzar mit der Einführung von zweisprachigen Schulen auch in Romanischbünden wollte. Ich habe damals diesen Vorschlag Cabalzar unterschrieben. Wir haben ihn auch überwiesen. Allerdings gibt es dagegen schon auch gewichtige Einwände. Und die Lia Rumantscha hat sich bis heute entschieden dagegen geäußert, dass man bereits ab der ersten Primarklasse mit im Normalfall in einem romanischsprachigen Gebiet, mit einer zweisprachigen Schule beginne. Und zwar aus der Überlegung heraus, dass der Druck von der deutschen Sprache auf das Romanische dann noch viel stärker und viel früher, sofort kommt. Die deutsche Sprache ist die mächtigere Sprache. Ist die Sprache die mit mehr Prestige besetzt ist. Ist die Sprache aus der Sicht der Romanen, die eben mehr Möglichkeiten, gerade auch ökonomischer Natur bietet. Und die Ausgangslage Romanisch - Deutsch ist eine ungleich andere, als die Ausgangslage zwischen Italienisch und Deutsch. Italienisch ist immerhin, Herr Regierungspräsident hat es gestern schon an anderer Stelle betont, eine Sprache mit einer Nation im Hintergrund. Eine bedeutende Regionalsprache Europas. Während das romanische eine kleine Landessprache der Schweiz ist. Eine teilamtliche mitunter auch noch der Nation Schweiz. Die Ausgangslage ist also eine völlig verschiedene. Und ich glaube, tatsächlich habe ich mich auch von den Linguisten bei der Lia Rumantscha und anderen belehren lassen, dass der Druck tatsächlich derart zunähme, dass wir wohlberaten sind, hier mit grösster Vorsicht ans Werk zu gehen. Wenn Sie dem Antrag Keller zustimmen, dann ist klar, kommt darin klar zum Ausdruck, dass es ein regionales Konzept ist, auf regionaler Basis erstellt. Das wird aber tendenziell natürlich die Zukunft sein, weil die Dorfschulen auf Grund der demografischen Entwicklung eben wahrscheinlich zu regionalen oder halb regionalen Schulen zusammenschliessen müssen. Und es braucht den Segen des Kantons und wenn Sie dem zustimmen, dann muss der Kanton darauf achten, dass damit nicht einfach nolens volens ein Einbruch der zweisprachigen Schule in das homogene romanische Gebiet stattfindet. Wir werden über die ganze Situation der romanischen Schule, lassen Sie mich das noch sagen, noch Gelegenheit haben zu sprechen im Zusammenhang mit der Frage der Einführung der zweiten Fremdsprache auf Primarschulstufe. Wenn wir Englisch, was wir an sich wollen, einführen werden, dann müssten wir das auch in den romanischen Schulen einführen. Dann müssen wir neu definieren und diskutieren, wann beginnt man mit

Romanisch, wann mit Deutsch und wann mit Englisch in den romanischen Schulen. Darum optiere ich hier für grösste Zurückhaltung, für grösste Vorsicht.

*Keller:* Der Regierungspräsident hat eben anerkannt, dass wir in dem heutigen Gesetz die zweisprachige Volksschule mit Ausnahme der Situation von Maloja regeln. Also, wir verabschieden heute ein Gesetz, wo eine bestehende zweisprachige Volksschule nicht geregelt ist und in denen alle, alle anderen zweisprachigen Volksschulen aktuelle und zukünftige geregelt sind und er sagt, wir werden nachher noch in dem Schulgesetz eine Lösung finden. Das ist eben nicht der Sinn der Übung. Da wir von zweisprachiger Primarschule, Volksschule hier sprechen wollen und im Zusammenhang dieses Gesetz darüber das Thema regeln, dann müssen wir auch konsequent sein und auch diesen Aspekt regeln. Es kann doch nicht sein, dass eine bestehende zweisprachige Volksschule ausserhalb des Gesetzes ist, wenn die Schule schon besteht und das Gesetz heute oder nächstes Jahr in Kraft kommt. Das ist eine erste Bemerkung. Die zweite ist, also ich verstehe schon die Position der Romanen und ich habe mit dem Präsident der Lia Rumantscha darüber mehrmals gesprochen, schon seinerzeit im Zusammenhang mit dem Postulat Cabalzar. Also, ich verlange ein regionales Konzept, ein angemessenes Konzept, wo klar der Sprachfrieden nicht gefährdet wird. Sollte im Konzept im Prinzip das Thema des Sprachfriedens nicht klar geregelt oder nicht klar sein, dass in homogenen Gebiet das nicht möglich ist oder das ein Störungselement für eine Minderheitssprache sein kann, dann kann man diesem Konzept eben nicht zustimmen. Und das letzte Argument ist eben also auf regionaler Ebene. Das ist doch so, dass man nicht auf Initiative einer oder auf der anderen Gemeinde machen kann. Also, da muss ein Konsens sein, ein Element der Homogenität schon in diesem Zusammenhang bestehen und nur, nur unter dieser präzisen Bedingung kann man eventuell eine zweisprachige Volksschule einführen.

Machen Sie sich keine Sorgen, meine Damen und Herren, ich glaube nicht, dass von dieser Möglichkeit ein grosser Gebrauch gemacht wird. Es ist doch möglich, dass in Regionen, wo kein Sprachkonflikt oder wo eine spezielle Situation ist, wie im Misox, eine Offerte eventuell, eventuell eingeführt werden kann. Aber ich glaube nicht, dass in diesem Zusammenhang ein grosser Gebrauch davon gemacht wird. Das Bergell ist ein Spezialfall. Die Spezialisten, Herr Regierungsrat, haben zehn Jahre darüber studiert und Uniprofessor Bianconi hat während fünf Jahren die Situation im ganzen Bergell, beziehungsweise in Maloja monitorisiert auf Auftrag der Pro Grigioni Italiano und ist als Spezialist mit seiner Gruppe „osservatorio linguistico della lingua italiana“ zum Schluss gekommen, dass für den Sprachfrieden in einer einsprachigen Gemeinde eine zweisprachige Volksschule ideal gewesen wäre. Also, wenn wir schon nach Studien von Spezialisten im Zusammenhang mit einem Konzept zu einer solchen Schlussbemerkung kommen, dann müssen wir auch den Mut haben konsequent zu sein, falls der politische, regionale Wille gegeben ist. Also, ich sehe wirklich keine Gefahr in diesem Zusammenhang.

Und wenn wir von Geld sprechen, also Kollege Augustin hat das erwähnt im Zusammenhang mit der Diskussion zu Artikel 6. Also, es ist doch so, dass falls wir für die Zukunft Beamte vorbereiten, die mehr Sprachen beherrschen, dann sparen wir Übersetzungskosten und wir müssen doch schauen, dass eventuell in dem Bereich der Investition könnte auch mindestens mittelfristig dem Kanton dienen. Heute geben

wir relativ viel Geld für die Übersetzungen aus. Der Druck wird auch in dem Bereich immer höher, die Leute wollen immer mehr in ihrer Sprache Dokumentationen zur Verfügung haben, auch in unseren italienischen Talschaften. Also, die Reklamationen an der kantonalen Verwaltung sind relativ viele. Vieles wird auf Italienisch verlangt und ich glaube, dass auch mittelfristig ist eben das eine Investition, die auch für den Kanton interessant sein kann.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Keller wird mit 56 zu 15 Stimmen angenommen.

#### **Art. 21 und 22**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 23 Abs. 1 und 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Augustin:* Ich spreche zu Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 2. Und zwar möchte ich beliebt machen, in Absprache und auch Auftrags der Romanenfraktion, dass nicht nur der Wechsel von der zweisprachigen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinde zur einsprachigen, bei Unterschreiten der 20 Prozent-Quote abhängig sein soll von einer Abstimmung in der Gemeinde, sondern auch der Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen. Es soll also keinen Automatismus geben allein auf der Basis der statistischen Daten der Volkszählung. Auch nicht beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde, und zwar unabhängig davon, ursprünglich gedacht und auch richtig, meine ich nach wie vor, ob die Quote, wie die Regierung es damals wollte, bei 50 Prozent angesetzt wurde oder wie wir es nun gestern mehrheitlich beschlossen haben bei 40 Prozent. Ich will nicht auf die Details der statistischen Daten und die Problematik der statistischen Daten in aller Breite nochmals eingehen. Ich kann auf das verweisen, was gestern gesagt wurde.

Die statistischen Daten sind Annäherungswerte an die Wirklichkeit und sie stellen nie die reale Wirklichkeit dar. Die Romanen sind in etwa richtig abgebildet. Ich sage in etwa richtig. Ich komme darauf kurz zurück. Die Quote ist also insoweit relativ richtig. Die andere Quote der Nichtromanen, das sind aber nicht eine homogene Gruppe von Deutschsprechenden, sondern das ist eine Gruppe von Mehrsprachigen. Es werden in aller Regel eine Mehrheit von Deutschsprechenden sein. Das sind aber ebenso alle Ausländer italienischer, portugiesischer Herkunft, aber auch serbischer oder kroatischer Herkunft. Wir haben relativ viele Albaner, Kosovoalbaner, also all die Ausländer zählen hier mit. Die Volkszählung ist eine Zählung des ganzen Volkes, inklusive diverser Kategorien Ausländer. Die Volkszählung, ergibt ein Resultat, welches nicht Abbild vor allem des Stimmvolkes ist. Und ich glaube über eine so wichtige Frage wie dem Übergang von einer einsprachigen auch zur mehrsprachigen Gemeinde müsste und sollte sich das Stimmvolk in einer Gemeinde aussprechen können und dann mehrheitlich entscheiden, so oder anders. Nach dem Demokratieprinzip unterzieht sich in diesem Fall dann auch die Minderheit der Mehrheit. Lassen Sie mich noch einen kurzen Hinweis machen auf die Variabilität der statistischen Daten. Es gibt mit Sicherheit,

wir haben es gestern bereits gesagt, mehr Romanen als die Statistik wiedergibt. Wie viele wissen wir nicht. Ich trete auch nicht auf die Diskussionen von Jean-Jacques Furrer ein, das sind seine Überlegungen. Ich sage auch nach wie vor deutsch und deutlich, wir akzeptieren die statistischen Daten als an sich solide objektive Basis. Aber sie haben ihre Klippen. Ich sage Ihnen nun ein kleines Beispiel. Es gibt solche, die das Formular der Volkszählung in Rumantsch Grischun erhalten haben. Weil gewisse Aversionen gegen Rumantsch Grischun nach wie vor bestehen, hat man das Formular retourniert mit der deutschen Aufschrift "Ich verstehe nichts", in der Annahme, das Formular würde zur Gemeinde zurückkehren, die Gemeinde würde ein neues in Deutsch zurücksenden. Vielleicht ist das auch geschehen in manchen Fällen, will ich nicht ausschliessen, aber es gibt auch Fälle, wo das dann so weitergeleitet wurde an das Zentrum in Luzern, welches die Daten da statistisch und computermässig aufgearbeitet hat. In Fällen ist es so geschehen. Die wurden registriert als strukturelle Analphabeten. Also Romanen die eben Romanisch nicht verstehen wollen oder können, was auch immer, das retournieren, die werden nachher als Analphabeten statistisch erfasst. Ich will jetzt nicht behaupten, das sei eine riesige Zahl, aber es sind solche Fälle vorgekommen. Fiktiv, real sind die Romanen natürlich keine Analphabeten, das ist schon klar, also darum Vorsicht bei einem automatischen Übergang, welcher nur auf der Basis von statistischen Daten stattfindet. Der Übergang von einer einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde hat bedeutende finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde, denn Mehrsprachigkeit ist komplizierter zu organisieren, zu veranstalten und zu leben in der Realität als Einsprachigkeit. Auch deshalb plädiere ich dafür, dass dies durch eine willentliche Meinungsäusserung der Stimmbevölkerung der entsprechenden Gemeinde passiert. Wir akzeptierten ein weiteres Argument, wir akzeptierten damit auch die Ansätze der heutigen Botschaft, die darauf basiert, dass sämtliche Gemeindeentscheidungen, die in der Vergangenheit getroffen wurden, nicht in Frage gestellt werden. Sie werden auch dort nicht in Frage gestellt, wo sie an sich quer und im Widerspruch zu den statistischen Daten stehen. Wenn die Gemeinde Zuoz und die Gemeinde Tarasp bei dem damaligen Ansatz der Regierung sich entschieden haben: „Wir wollen eine romanische Gemeinde sein“, akzeptierte diese Botschaft dies. Wenn die Gemeinde Lantsch/Lenz mit einer Mehrheit Romanen oder auch die Gemeinde Donat mit einer noch weit höheren Mehrheit an Romanen sich für die Amtssprache Deutsch und Romanisch entschieden haben, dann hat diese Botschaft hier das akzeptiert. Was wir für die Vergangenheit aufgrund von Beschlüssen der Gemeinden akzeptieren, müssen wir konsequenterweise, meine ich, auch in der Entwicklung für die Zukunft akzeptieren können. Es soll also der Gemeinde, den Gemeindeversammlungen oder den Volksabstimmungen ermöglicht werden, selbst bei Unterschreiten der Quote von 40 Prozent Veto zu sagen. Wenn das eine Mehrheit will, dann bleibt man auch dann bei der einsprachigen Gemeinde. Entsprechend stelle ich Ihnen den Antrag, formuliert lautet er wie folgt, Artikel 23 Absatz 1: „Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde und umgekehrt unterliegen der Volksabstimmung in der Gemeinde. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft beim Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde unter 40 Prozent, beim Wechsel von einer mehrsprachigen zu einer einsprachigen Gemeinde unter 20 Prozent gefallen ist.“ Artikel

23 Absatz 2 konsequenterweise: „Ein Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache gilt als angenommen, wenn beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde die Mehrheit, beim Übergang von der mehrsprachigen zur einsprachigen Gemeinde zwei Drittel der Stimmen den der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.“ Also nochmals: Der Übergang würde nicht wie beim Unterschreiten der Quote von 20 Prozent beim Übergang von der mehrsprachigen zur einsprachigen deutschen Gemeinde in aller Regel von einem qualifizierten Mehr abhängig gemacht, sondern klarerweise nur von einem Mehr. Wir haben gestern die Quote 40 entschieden, das ist positiv. Das ist eine Stützung und Förderung der romanischen Minderheit, die das Gesetz will. Ich glaube, die romanische Minderheit müsste dann aber auch akzeptieren, dass ein mehrheitlich gegen sie in der Gemeinde gefasster Beschluss dann gilt. Wenn aber die Romanen es organisieren können, dass eine Mehrheit nach wie vor bei der einsprachigen Gemeinde bleiben will, dann soll es so sein.

#### *Antrag Augustin*

Wie folgt ändern:

##### Abs. 1

Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde und umgekehrt unterliegen der Volksabstimmung in der Gemeinde. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft beim Wechsel von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde unter 40 Prozent, beim Wechsel von einer mehrsprachigen zu einer einsprachigen Gemeinde unter 20 Prozent gefallen ist.

##### Abs. 2

Ein Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache gilt als angenommen, wenn beim Übergang von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde die Mehrheit, beim Übergang von der mehrsprachigen zur einsprachigen Gemeinde zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.

*Claus; Kommissionspräsident:* Die Kommission hat diese Frage noch unter der Voraussetzung, dass der Wechsel auf den Status mehrsprachig bei 50 Prozent und nicht bei 40 Prozent liegt, besprochen. Und trotzdem hat sie mehrheitlich sich gegen eine Volksabstimmung ausgesprochen. Diese Gründe gelten heute Morgen umso mehr, als dass der Minderheitenschutz gestern klar, und das wurde auch betont von Kollege Augustin, verstärkt wurde. Der Wechsel auf Mehrsprachigkeit ist eben kein Sprachenwechsel im eigentlichen Sinne. Ich bitte Sie dazu auch die Botschaft auf Seite 112 zu konsultieren. Die angestammte Amtssprache muss weiterhin angemessen berücksichtigt werden und an der Schulsprache, und die ist wesentlich wichtiger in den Gemeinden, wird nichts verändert bei diesem Wechsel, oder eben kein Wechsel. Nun soll für die deutschsprachige Mehrheit, und das ist der einzige Unterschied, etwas mehr getan werden. Das ist aber nicht als Belastung zu verstehen, sondern als Chance für die Integration der deutschsprechenden Mehrheit in den politischen Alltag der Gemeinde. Stellen Sie sich zudem vor, wenn eine allfällige Abstimmung abgelehnt würde, was das für eine Bedeutung hätte unter dem Licht der gestern beschlossenen 40 Prozent-Hürde. Glauben Sie, dass nach einem solchen Resultat das Demokratieverständnis der Mehrheit noch intakt ist, und dass dieser Teil der Bevölkerung

weiterhin Interesse hat an den politischen Belangen der Gemeinde? Aus all diesen Gründen haben wir schon bei der 50-Prozent-Hürde klar gesagt: Eine Volksabstimmung ist konttraproduktiv, bei 40 Prozent umso mehr. Ich glaube, dass wir diesen Antrag hier klar ablehnen müssen.

*Regierungspräsident Lardi:* Die Unterschreitung der 40-Prozent-Marke bedeutet keinen Sprachwechsel. Auch unter 40 Prozent ist weiterhin volles Engagement der Gemeinden für Romanisch, Italienisch möglich. Wenn Sie hier eine Volksabstimmung provozieren, können Sie, und das ist meine Voraussage, können Sie viele Leute, die deutschsprachig sind, auf die Idee bringen, man könnte hier doch noch mehr für ihre, für die deutsche Sprache machen. Also bei diesem Wechsel müssen Sie, wenn eine Volksabstimmung stattfindet, müssen Sie also sehr, sehr stark argumentieren zugunsten der Minderheitensprache. Also eine Gemeinde ist weiterhin einsprachig mit 40 Prozent. Es sind nicht 40 Prozent mit Muttersprache Romanisch oder Italienisch, sondern 40 Prozent, die regelmässig romanisch sprechen oder hauptsächlich romanisch sprechen, und jetzt provozieren Sie eine Volksabstimmung. Und in dieser Situation, wo eine deutliche Mehrheit anderer Muttersprache, eine andere Sprache spricht, ich bin geneigt dazu auszurufen: „Macke pass uf“. Also es ist wirklich eine heikle Angelegenheit, die Sie mit dieser Volksabstimmung provozieren. Ich bin aus Sorge auch um den Sprachfrieden dazu geneigt, beziehungsweise ich bin fest davon überzeugt, dass wir diese Volksabstimmungen nicht provozieren sollten und rate ihrem Rat an, diesen Antrag abzulehnen.

*Parolini:* Meiner Meinung nach handelt es sich hier um eine sehr wichtige Frage, ob es zu einem Wechsel von einer einsprachigen Gemeinde zu einer zweisprachigen Gemeinde kommt, nur weil die Volkszählung zu anderen Resultaten geführt hat. Das darf doch nicht sein, dass es nur auf Grund einer Statistik, die man – wenn man will – in Frage stellen kann, wer wo ein Kreuz macht und ob er überhaupt das Recht hat, ein Kreuz zu machen. Wenn es heisst, der Regierungspräsident hat gestern zitiert, was in dieser Volksabstimmung gefragt wird, erste Frage: Die Hauptsprache. Zweite Frage: Welche Sprache benötigen sie im Alltag? Meines Wissens ist da eine Unterfrage oder eine Abstufung in der Familie, Beruf oder Schule. Aber es gibt noch andere Lebensbereiche. Und es ist gut möglich, dass einer als Hauptsprache Deutsch hat, eine Partnerin oder einen Partner deutschsprachiger Zunge hat und dort auch Deutsch redet und im Beruf sowieso Deutsch redet. Der kann an sich gar nicht mehr ein Kreuz beim Romanischen machen, obwohl er an sich im Alltag auch Romanisch braucht. Und das zeigen auch die statistischen Auswertungen von Jean-Jacques Furrer, es gibt einen gewissen Graubereich, dass es wahrscheinlich mehr Romanen gibt, als die Statistik das wahrhaben will. Aber eben, das ist ein Graubereich. Wir lassen jetzt diesen Graubereich. Aber es ist doch von zentraler Bedeutung, dass eine Gemeinde, die ihre Sprache wechselt, unabhängig von diesem Gesetz, wie bis anhin an sich eine Volksabstimmung durchführen kann, ob sie die Sprache ändern will. Ich habe keine Angst von einer solchen Volksabstimmung. Und die stört auch den Sprachfrieden nicht. Wenn die 40 Prozent Romanen oder diejenigen, die noch Romanisch können, es nicht fertig bringen, diese Volksabstimmung zu gewinnen, ja dann haben sie's nicht fertig gebracht. Dann ist die Gemeinde zweisprachig. Kein Problem. Und wenn der Präsident sagt, die Integration der deutschsprachigen Bevölkerung werde

verhindert, wenn eine Gemeinde mit nur 41 Prozent nur romanischsprachig ist. Das ist nicht der Fall. Scuol ist eine romanischsprachige Gemeinde, mit unseren 70 Prozent, gemäss dieser Statistik. Ich erlaube mir jetzt schon – in Scuol – eine Botschaft, eine kurze Zusammenfassung auf Deutsch zu publizieren. Alle Positionen des Budgets und der Jahresrechnung sind zweisprachig, ich weiss, ich mache etwas illegales anscheinend. Aber wir fördern jetzt bereits diese Integration der deutschsprachigen Minderheit. Und das wäre auch bei Gemeinden zwischen 40 und 50 möglich. Und ich habe kein Verständnis, wieso dass wir nicht eine Volksabstimmung wollen. Die Gemeinde soll doch selber entscheiden, ob sie dann wechseln will oder nicht. Das ist doch ein Grundanliegen, das die Leute selber entscheiden können mit einer Volksabstimmung und nicht nur aufgrund der Auswertung der Volkszählung alle zehn Jahre.

Also ich bitte, diesen Antrag zu unterstützen. Ich weiss, es ist schade, dass während dieser ganzen Debatte einige Anträge, Abänderungsanträge gestellt wurden und dass die Kommission nicht immer erfolgreich war mit ihrem Antrag. Aber abgesehen davon, schauen Sie sich die Materie dieses Artikels an, seien Sie vernünftig und stimmen Sie diesem Antrag Augustin zu.

*Hartmann (Champfèr):* Grossratskollege Portner hat uns einmal gesagt mit Recht: „Wir können unsere Sprache nur erhalten, indem wir sie sprechen in der Gemeinde.“ Wir müssen nicht Statistiken hinterfragen und fragen von welcher Seite sie kommt. Wir müssen uns selber an die Nase nehmen und entsprechend reagieren. Wenn wir unsere Sprache sprechen und versuchen, unsere Sprache zu erhalten, dann können wir das so machen. Und ich bitte Sie auch, diesem Antrag zuzustimmen. Wir haben keine Angst zu verlieren, wenn es so weit kommen sollte. Es liegt an uns, das zu machen und versuchen wir nicht, alles mit zu viel komplizierten Geräten das zu machen, sondern sprechen wir unsere Sprache. Nur so können wir sie erhalten. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

*Tuor:* Ich bitte Sie auch, diesen Antrag zu unterstützen. Schauen Sie, mit der heutigen Regelung wäre eigentlich ein automatischer Übergang von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde nur aufgrund eines statistischen Wertes geschehen, oder würde geschehen. Wenn wir diesen Antrag gutheissen, dann verlangen wir für die effektive Umsetzung eine Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne in der betreffenden Gemeinde. Wir verlangen aber hier nicht eine Zweidrittelmehrheit, sondern eine ganz normale, einfache Mehrheit, wie es in jeder Gemeindeabstimmung nötig ist, um so einen Beschluss zu fassen. Und es geht doch auch darum, dass die Behörde, die Exekutive dann auch einen konkreten Auftrag erhält, diesen Wechsel zu vollziehen. Dieser Wechsel bedarf verschiedener Änderungen innerhalb der Gemeindeorganisation. Die Schule muss bei einem Wechsel von einer einsprachigen zu einer zweisprachigen Gemeinde unter Umständen neu angepasst werden. Das gibt Veränderungen. Auch innerhalb der Verwaltung erfolgen damit Änderungen. Und es kann doch nicht sein, dass so ein Wechsel nur aufgrund eines statistischen Wertes erfolgt. Ich bin persönlich sogar der Auffassung, dass ein Wechsel von einer einsprachigen zu einer zweisprachigen Gemeinde, ich nehme jetzt einmal das Beispiel einsprachig romanisch zu einer zweisprachigen Gemeinde, aus meiner Sicht schwerwiegender ist als dann ein Wechsel von einer zweisprachigen Gemeinde, wo das Romanische schon

sehr, sehr bescheiden gehandhabt wird und man irgendwann mal dann auf 15 Prozent runtersinkt und dann sich nur mehr der deutschen Sprache widmet. Also ich erachte diesen Wechsel als doch relativ wichtig und dass dieser nur aufgrund eines Gemeindebeschlusses dann auch vollzogen werden soll. Ich bitte Sie, den Antrag Augustin zu unterstützen.

*Augustin:* Im Kern geht es darum, meine Damen und Herren, ob Sie akzeptieren, dass ein Wechsel von der einsprachigen zur mehrsprachigen Gemeinde eben ein Wechsel ist. Der Kommissionspräsident hat zwar gesagt, in der Botschaft stehe, das sei kein Wechsel. Das ist eine Umschreibung die die Regierung so in die Botschaft hineingeschrieben hat. Aber nach meiner Interpretation ist ein Wechsel von einer einsprachigen Situation zu zweisprachigen Verhältnissen eben ein Wechsel.

Zweitüberlegung ist die: Ist es tatsächlich mit den grundlegenden Prinzipien dieses Staates vereinbar, dass ein solcher Wechsel einfach automatisch auf der Grundlage einer Volkszählung, nicht einer Zählung des Stimmvolkes, sondern des ganzen Volkes, allein automatisch passiert. Ich glaube nein, und zwar erfüllt mein Antrag zwei Voraussetzungen, die die Grundprinzipien dieses Staates bedeuten. Nämlich das Föderalismusprinzip. Die Gemeinde selbst entscheidet in der Mehrheit ob sie diesen Übergang der statistisch angezeigt erschiene, ob sie diesen macht oder nicht. Also, die unterste Ebene entscheidet selbst und nicht der kantonale Gesetzgeber dekretiert von oben herab aufgrund statistischer Daten, dass es automatisch erfolge. Mein Anliegen berücksichtigt also das Föderalismusprinzip. Mein Anliegen berücksichtigt aber auch das Demokratieprinzip. Das bedeutet, dass eben solche Entscheide, die wegweisend sind, die von grosser Tragweite sind, dass solche Entscheide aufgrund einer Mehrheit des Stimmvolkes und nicht auf der Grundlage von statistischen Daten erfolgt. Das allein ist einer Gemeinde würdig.

*Claus;* Kommissionspräsident: Es wird hier jetzt das Hohelied der Demokratie gesungen. Ich habe für das viel Verständnis. Auf der anderen Seite müssen wir eben schon klar festhalten, dass wir laut der oft angezweifelte Statistik, die aber sehr grosszügig ist im Kern, mit dem Erfassen der Romanisch sprechenden Bevölkerung. Das wurde mehrfach betont und auch im Grundsatz nie bestritten. Bestritten wurden einzelne Fehler in der Erhebung und nicht der Grundsatz der Erhebung. Und aufgrund dieser Daten haben wir es ja in diesen Gemeinden faktisch mit einer zweisprachigen Gemeinde zu tun. Machen Sie sich hier bitte keine Illusionen. Und wenn man jetzt hingeht und dazu, wie es Kollege Parolini ja bereits tut, illegalerweise, wie er selber gesagt hat, zweisprachig als Gemeinde kommuniziert, dann wird hier jetzt im Ernst verlangt, dass er noch eine Volksabstimmung dazu machen kann. Ich frage mich, wohin dass das führt, ausser eben genau dazu, dass man eine Problematik hinaufbeschwört in einer Gemeinde, die schlussendlich eben kontraproduktiv ist und bleibt gerade für das Romanische. Ich bitte Sie deshalb hier auf eine Volksabstimmung zu verzichten.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Augustin wird mit 63 zu 19 Stimmen angenommen.

#### **Art. 23 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft  
*Angenommen*

#### **Art. 24 Abs. 1 - 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft  
*Angenommen*

#### **Art. 24 Abs. 4**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Wie folgt ändern:  
...ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

*Claus;* Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung beantragt hier Ihnen in analog zum letzten Artikel, auch die Amtssprachen und das Zusammenwirken der Gemeinden mit der Regierung zu stipulieren und nicht mit den Fachstellen. Das ist eine redaktionelle Änderung mit gewichtigem Inhalt, aber wir haben sie bereits diskutiert bei Artikel 17 Absatz 3. Es handelt sich um die gleiche Problematik. Ich bitte Sie, Kommission und Regierung zuzustimmen.

*Angenommen*

*Berther (Sedrun):* Ich stelle folgenden Ergänzungsantrag: Neue Ziffer 5, Anwendung des Gesetzes, Artikel 24a regelmässige Berichte: „Die Regierung erstattet dem Grossen Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung des Gesetzes.“ Was will ich mit dieser Bestimmung? Mit der Berichterstattung soll in regelmässigen Zeitständen evaluiert werden, ob und in welcher Art und Weise, die mit dem Gesetz verfolgte Politik, umgesetzt wurde. Der Bericht soll insbesondere Einblick darüber geben, bezüglich der Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen. Wir haben gehört, im Rahmen der Debatte, dass mit dem neuen Sprachengesetz eine eigentliche Kehrtwendung in der Sprachenpolitik des Kantons und der Gemeinden in Zukunft eingeleitet werden soll. Die Gemeinden tragen neue Pflichten und Rechte. Ich erinnere da an die Förderungskompetenz der Gemeinden, wie auch der Kanton, hat neuerdings mehr Mitverantwortung in der Umsetzung dieses Sprachengesetzes. Wir haben gehört, damit soll Signalwirkung ausgelöst werden. Impulse sollen von diesem Gesetz ausgehen. Das Gesetz soll die romanische Sprachminderheit und italienische Sprachminderheit aktivieren. Es sollen Massnahmen ausgelöst werden. Und wir wissen, dass sind alles schöne Bekenntnisse, Bekundungen. Der gute Wille ist vorhanden, aber wie der Präsident der Lia Rumantscha gestern gesagt hat, entscheidend wird sein, was wir aus dem Gesetz machen. Es darf nicht sein, dass dieses Gesetz ein Papiertiger wird. In diesem Sinne meine ich, dass es gut ist, dass in einem gewissen zeitlichen Rhythmus, hier in Abständen von vier Jahren, ein Controlling, Monitoring-system dazu anhält, eine Standortbestimmung vorzunehmen. Nämlich, ob das Gesetz Erfolg gehabt hat, teilweise oder überhaupt nicht, dass man dann zumal jeweiligen gewisse Schlussfolgerungen ziehen kann.

Wie soll das ablaufen? In einem ersten Schritt, meine ich, dass die Gemeinden, Regionalverbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons, die kantonalen Gerichte, wie

die kantonalen Amtsstellen, der Regierung einen Bericht über die Anwendung des Gesetzes ablegen sollen. In welcher Form das erfolgen soll, soll der Regierung überlassen werden. Ich meine auch, es soll nicht ein übertriebener Aufwand betrieben werden, sondern der Aufwand, die Form soll natürlich pragmatisch und vernünftig sein. Der zweite Schritt zur Prüfung dieser von den Gemeinden, kantonalen Amtsstellen, vorgelegten Berichte, sollte die Regierung beispielsweise eine Fachkommission beauftragen, die der Regierung dann einen Schlussbericht vorlegt und dieser kann allfällige Empfehlungen und Vorschläge enthalten, falls Handlungsbedarf besteht. Diese Kommission könnte eine unabhängige Fachkommission sein, bestehend aus fünf Mitgliedern, einem Vertreter der Pro Grigioni Italiano ein Vertreter der Lia Rumantscha ein Vertreter des Kantons, sowie beispielsweise zwei unabhängige Fachleute. Also, insgesamt fünf Leute. Dieser zusammenfassende Schlussbericht würde die Regierung in einem dritten Schritt dem Grossen Rat vorlegen. Man könnte einwenden, das ist unpraktikabel. Ich meine, das trifft nicht zu. Umso mehr als der Vorentwurf des Sprachengesetzes des Bundes ebenfalls vorsieht, dass die Kantone Organisationen regelmässig dem Bund Bericht erstatten. Auch die europäische Sprachkarte sieht vor, dass die Vertragsstaaten, zu welchen die Schweiz ebenfalls gehört, in regelmässigen Abständen, nämlich alle zwei Jahre, einen Bericht abliefern. Und ich meine, was für diese gut sein kann, ist auch für den Kanton Graubünden gut. Umso mehr, als die Berichterstattungen, beispielsweise zu der Einhaltung der europäischen Sprachkarte, viel komplizierter und umfangreicher ist. Man könnte auch einwenden, ja im Prinzip kann man eine Kontrolle mittels parlamentarischen Vorstössen verlangen. Ich meine, das ist nicht ausreichend, weil dann ist es dem Zufall überlassen, ob hier eine Momentaufnahme dem Grossen Rat vorgelegt wird oder nicht. Ich sehe hier eine Notwendigkeit, dass eine gewisse Systematik in der Selbstkontrolle, einmal des Kantons, aber auch in der Aufsicht der Gemeinden, die diese Normen auch anwenden sollen und auch die Organisationen notwendig ist. Mein Grundanliegen ist nicht mit Druck aufzutreten, zu verlangen, zu verpflichten, sondern es sollte mit diesem System goodwill geschaffen werden. Es sollte ein neues Bewusstsein in den Gemeinden, bei den kantonalen Amtsstellen auch dadurch geschaffen werden. Und dieses Ziel wird damit erreicht. Kurzum, wenn man will, ist es eine einfache Sache. Es findet nur alle vier Jahre einmal pro Legislaturperiode statt. Und ich ersuche Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen diesem Antrag stattzugeben und zu unterstützen.

*Antrag Berther (Sedrun)*

Neuer Abschnittstitel und neuer Artikel 25 einfügen:

#### **V. Anwendung des Gesetzes**

##### **Art. 25, Regelmässig Berichte**

Die Regierung erstattet dem Grossen Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung des Gesetzes.

*Claus; Kommissionspräsident:* Die Kommission konnte diesen Antrag nicht im Detail beraten. Als Kommissionspräsident stehe ich aber dieser sehr moderaten Art einer Berichterstattung, nicht ablehnend gegenüber. Es fragt sich allerdings, ob diese Bestimmung nicht durch eine Protokollerklärung in diesem Sinne des Regierungspräsidenten aufgefangen werden könnte. So wie ich Kollege Berther verstehe, will er eine moderate Berichterstattung. Er will alle vier Jahre Auskünfte über die Entwicklungen, die durch dieses Ge-

setz ausgelöst wurden. Das ist zu begrüssen. Ob dies allerdings mit einer Gesetzesbestimmung erfolgen muss, wenn seitens der Verwaltung signalisiert werden kann, dass dies erfolgt, bin ich der Meinung, dann sollte man nicht extra noch einen Artikel dazu einfügen. Falls nicht, müssten wir darüber weiter diskutieren.

*Regierungspräsident Lardi:* Ich möchte es nicht unterlassen, mich unbeliebt zu machen bei den vielen engagierten Sprachwissenschaftlern, auch in diesem Rate. Aber, es geht am Schluss um ein Gesetz, wie wir viele machen. Auch ein Steuergesetz hat grosse Auswirkungen. Wir gehen nicht hin und verlangen im Gesetz, man möge alle vier Jahre darüber berichten, wie hat sich das ausgewirkt usw. Also, irgendwie müssen wir noch die Verhältnisse wahren. Und die Verhältnisse wahren heisst, wir verabschieden ein Gesetz, wir verabschieden eine Vorlage und nachher wird nach dieser gearbeitet. Sollten nach zwei Jahren vielleicht Fragen auftauchen, dann können sie einen Vorstoss einreichen, die Regierung beauftragen, wenn die Mehrheit des Rates gleicher Meinung ist. Spezifische Fragen, lang oder kurz, zu beantworten, diese Möglichkeiten haben sie bereits in der nächsten Session des Grossen Rates alle. Hingegen, wenn wir beginnen im Gesetz neue Bestimmungen aufzunehmen, also unter Ziffer V. „Anwendung des Gesetzes“, und dann noch einen Artikel, der irgendwie eine gewisse Bürokratie herbeiruft. Es geht nicht nur darum, Herr Kommissionspräsident, dass man regelmässig einermassen Bericht erstattet. Wir haben gehört, wir sollen eine Fachkommission einsetzen. Diese Fachkommission soll also noch kantonsunabhängig sein, allerdings jemand von der Lia, jemand von der Pro Grigioni. Ich kann mir gut vorstellen, dass wir auch die politischen Parteien berücksichtigen müssen. Es geht ja nicht anders. Dann müssen wir regional uns auch absichern. Es kann ja nicht sein, dass nur Leute aus dem Oberland dabei sind, sondern auch zweisprachige Gemeinden, einsprachige Gemeinden, Gemeinden, die auf der Kippe sind. Verabschieden wir nach engagierter Arbeit ein Gesetz und dann beginnen wir mit der Umsetzung, eins nach dem anderen. Wie wir das auch sonst machen. Ich habe nicht Sorge, dass wir alle vier Jahre eine solche Diskussion führen müssen. Es ist sehr interessant, es war für mich sehr interessant, ich habe einiges auch gelernt aus dieser Gesetzesarbeit. Aber irgendwann müssen wir uns auch von dieser Aufgabe trennen.

Ich rate Ihnen dringend an, diese Bestimmung nicht aufzunehmen. Ich hätte allenfalls anders reagiert, wenn nicht auch noch die Frage von einer Fachkommission aufgetaucht wäre. Also irgendwann müssen wir damit uns abgeben, dass eine Gesetzesbestimmung, dass ein Gesetz erlassen ist, in Kraft tritt und angewendet wird, und für offene Fragen gibt es dann noch die parlamentarischen Vorstösse.

*Tenchio:* Im Kanton Graubünden sind die Sprachen sehr wichtig. Wir haben es in unserer Präambel drin. Wir haben es in Artikel 3 der Kantonsverfassung und in unserer Bundesverfassung, und ich glaube für unseren Kanton ist es wichtig, gerade diesem Gesetz eine besondere Beachtung zu schenken und es nicht einfach zu verabschieden. Es würde mich freuen, alle vier Jahre über dieses Gesetz und deren Anwendung in diesem Rat regelmässig sprechen zu können. Wenn wir auf die europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen einen Blick werfen, so sehen wir in dessen Artikel 17 folgenden Artikel: „Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarates in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmässigen Ab-

ständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit dem Teil zwei dieser Charta verfolgten Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommen Bestimmungen des Teils drei getroffenen Massnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt. Die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichtes.“

Also bereits auf internationaler Ebene wird dieser Regional- und Minderheitensprache ein wichtiges Gewicht gelegt und diese regelmässige Berichterstattung vorgesehen. Wo nicht, wenn nicht in unserem Kanton sollen wir das auch so vorsehen? Als einer der ersten Kantone, die ein Sprachgesetz erlassen?

*Claus; Kommissionspräsident:* Ich muss hier etwas einwenden und zwar ist es so, dass ich keine Fassung von Artikel 25 habe, die mit einer Fachkommission diesen Bericht verlangt. Ich habe hier noch eine Streichung der Fachkommission. Ich bitte jetzt, dass man mir noch die aktuelle Fassung bringt, damit ich weiss, wo dann schlussendlich ich zu stehen habe. Weil ich auch klar der Meinung bin, dass eine Fachkommission hier einzusetzen für eine Berichterstattung doch den Bogen deutlich überspannt. Ich bin der Meinung, dass es richtig ist, im Rahmen der Verwaltung über die Entwicklung in der Sprache, wird sehr viel geschrieben, es wird sehr viele Rapporte geben da und dass das ausreichend ist, wenn man verlangen wird mit Artikel 25, dass tatsächlich eine Fachkommission noch eingesetzt werden wird, dann müsste ich das klar ablehnen.

*Butzerin:* Die Debatte über dieses Sprachengesetz gibt mir persönlich langsam zu denken. Ich kann diese Bemerkung hier nun nicht verkneifen. Ich gehe davon aus, dass auch die Romanen in die Vernehmlassung für dieses Sprachengesetz miteinbezogen wurden. Es ist auch so, dass Romanen in der Kommission drin sitzen und ich denke, dass diese auch mit Argumentarien aus ihren Parteien, aus ihren Fraktionen, aber auch aus ihren Stammländern bedient wurden. Und es erstaunt mich deshalb nicht wenig, dass der Kommissionspräsident der Kommission Bildung und Kultur immer wieder sagen muss, wir haben diese Sache in der Kommission nicht behandeln können. Er hat sogar einmal gesagt, was ich sehr in Frage stelle, wir haben in der Kommission darüber intensiv gesprochen und haben gesagt, wenn dann ein diesbezüglicher Wunsch kommt von der romanischen Seite, der italienischen Seite, dann sind wir dann dafür. Also ich frage mich langsam, ob die Kommissionsarbeit seriös durchgeführt wurde. Und ich zähle jetzt nun auch langsam wie viele Anträge da noch im Rat gestellt wurden und es sind mittlerweile zehn oder mehr. Und die Frage, die ich mir nun stelle, also ich kann mich nicht mehr ganz ins Klare versetzen, wenn ich schlussendlich diesem Gesetz zustimme, was ich überhaupt zustimme oder was ich ablehnen müsste. Ich weiss es nicht mehr. Also, es tut mir leid, aber langsam artet das ein bisschen in ein Desaster aus. Ich bin jetzt dann das 13. Jahr in diesem Rat. Ich habe bei wenigen Gesetzen so etwas erlebt, vielleicht bei einzelnen, beim Grossratsgesetz, haben wir auch intensiv diskutiert. Man sollte die Sprachdebatte nicht unterbinden, aber ich glaube jetzt wäre dann der Vorstösse genug und wir sollten etwa zu einem Schluss kommen und ein Gesetz verabschieden und nicht immer noch Dinge hineintun, die grundsätzlich nicht in ein Gesetz hinein gehören. Wir haben jetzt schon Dinge drin, ich möchte die nicht wieder in Frage stellen, die nicht in dieses Gesetz hinein gehören

in dieser Form. Tun wir nicht noch zusätzliche hinein. Und ich denke auch, in ein Gesetz gehört nicht hinein, dass man alle vier Jahre einen Bericht verlangt. Das ist nicht eine Sache, die in einem Gesetz stipuliert sein muss. Ich bitte Sie also, diesbezüglich diesen Antrag jetzt abzulehnen, dass wir dann einigermaßen auch noch wissen, worüber wir am Schluss abstimmen. Oder sonst überlegen Sie sich einmal, ob wir nicht vielleicht dieses Gesetz dann dem obligatorischen Referendum unterstellen sollten.

*Casty:* Zum Antrag Berther möchte ich Ihnen beliebt machen, diesen abzulehnen, weil das gehört nicht hier ins Gesetz, sondern das kann geregelt werden in den Leistungsverträgen, die partnerschaftlich ausgehandelt werden zwischen der Regierung und den Institutionen. Und dort kann auch entsprechend das formuliert werden, dass die periodische, und das haben wir in der Kommission auch diskutiert, dass die periodische Berichterstattung über die Leistung, die erbracht wurde, auch Rechenschaft abgelegt wird. Und dass man vielleicht dann auch Zugang hat zu diesen Berichten. Aber sicher gehört es hier nicht in dieses Gesetz. Als Ergänzung zum Votum von Martin Butzerin, möchte ich, bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, dann noch das Wort ergreifen.

*Tscholl:* Ich möchte an diese Voten anschliessen. Wir haben einen Landesbericht, wo die Regierung genügend Platz und Raum hat um Bericht zu erstatten. Wir haben genügend Möglichkeiten, mit Vorstössen uns Informationen zu beschaffen. Wir haben eine Fragestunde. Und wir wollen jetzt da wieder etwas einbauen, was sehr viel Arbeit gibt, was Kommissionen gibt und wir verlieren total die Übersicht. Und ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

*Dermont:* Als Mitglied der Kommission nur eine kurze Antwort an meinen geschätzten Kollegen Martin Butzerin. Ich habe auch in der Kommission unter dem Präsidium von Martin sehr gerne und ich glaube gut gearbeitet. Ich möchte aber schon sagen, dass der neue Präsident, Bruno Claus, seine Arbeit sehr sorgfältig und mit viel Verständnis für alle Sprachgemeinschaften getan hat. Es war eine seriöse und gute Arbeit. Ich habe auch versucht die Wünsche der romanischen Fraktion zu sammeln, habe 17 bis 20 Anträge bereits in der Kommission vertreten. Also wir haben alles versucht. Wenn wir jetzt aber wissen, wie lange wir auf so ein Sprachengesetz gewartet haben, dann dürfen wir jetzt am Ende, wir sind bald am Ende, die Geduld doch nicht verlieren. Es ist eine gute Sache. Wir haben es gelesen, die Zeitungen haben gut darüber berichtet. Wir haben lange darauf gewartet, und du, Martin, weisst das. Wenn es um die Schule geht, wenn es um die Sprache geht, dann sind wir nicht alleine die Fachmänner. Alle wollen dann etwas dazu beitragen und irgendwie ist es auch gut, dass das Interesse so gut ist. Ich möchte appellieren, dass wir jetzt noch dieses ausharren und das gut zu Ende beraten.

*Pfenninger:* Ich habe den Eindruck, wenn ich an die neun Jahre, die ich jetzt in diesem Rat bin, zurück denke, dass wir eigentlich permanent eine Sprachdebatte führen. Das ist wahrscheinlich auch richtig so. In der einen oder andern Form haben wir jedes Jahr mehrmals über Fragen, Sprachfragen diskutiert. Und ich meine, es macht nun wirklich keinen Sinn, das im Gesetz festzuschreiben. Ich gehe davon aus, dass wir so oder so immer wieder über Sprachfragen diskutieren werden in diesem Rat, weil es ein wichtiges Thema ist

für Graubünden. Aber sehen Sie bitte davon ab, dies im Gesetz festzuschreiben

*Berther (Sedrun):* Noch ein paar Bemerkungen um klar festzuhalten, eine Kommission, Fachkommission wurde nicht in der Bestimmung vorgeschlagen, sondern das wäre eine Anregung, wie man das machen könnte. Und ich glaube gerade im Bereiche der Sprachen, sehe ich das als notwendig an. Wenn man das nicht macht, bin ich überzeugt und ich mache jede Wette, dass dieses Gesetz zu einem Papiertiger wird. Die Berichterstattung, es geht auch um die Gemeinden. Die Gemeinden sollen auch in einem Monitoring dazu angehalten werden, in Abständen Stellung zu nehmen, haben sie etwas unternommen, muss man sie motivieren, soll man Empfehlungen abgeben. Und ich meinte, das ist notwendig, das ist keine grosse Bürde. Man sollte das nicht in der Luft zerreißen. Ich habe den Eindruck, und das macht mir eigentlich Sorge, mit welcher Vehemenz, ja geradezu mit welcher Aggressivität Herr Butzerin diese Bestimmung bekämpfen will, das erstaunt mich schon. Und ich lasse mir nicht das Recht nehmen, hier einen Antrag zu stellen. Auch wenn Herr Kollege Butzerin mit dem Zaunpfahl winkt. Also ich finde, Ihr Votum ein bisschen deplatziert an dieser Stelle. Und ich möchte auch hier noch festhalten, diese Berichterstattung, Regierungsrat Lardi, ich habe hier den Bericht des Bundesrates zur europäischen Sprachencharta vorliegend. In diesem hat die Regierung ja von Seite 53 weg ihre Stellungnahme dazu abgegeben. Und es ist sehr interessant, einen sehr guten Teil hat da die Regierung abgegeben und sie hätte sonst freiwillig das nie getan. Und das gibt einen sehr guten Überblick über den Stand, einen besseren als was wir in der vorliegenden Botschaft haben. Und ich meine, daran kann man messen, was gemacht worden ist und was nicht gemacht worden ist. Und ich könnte hier ein Beispiel erwähnen, der nicht gemacht worden ist, obwohl in diesem Bericht die Regierung gesagt hat, sie werde das machen. Ich meine, diese Kontrolle brauchen wir, wenn wir dieses Gesetz ernst nehmen wollen. Und ob es ins Gesetz gehört oder nicht, also eine Bestimmung mehr oder weniger wird nicht abträglich sein. Und die Formulierung ist sehr offen. Ich bitte Sie daher, diese Bestimmung zu unterstützen.

*Claus; Kommissionspräsident:* Ich bitte Sie hier jetzt noch um ein wenig Geduld. Wir haben eigentlich ein gutes Gesetz bis jetzt durchberaten. Wir haben einige Änderungen in dieses Gesetz gebracht. Es sind wichtige Änderungen für unsere Minderheit. Es sind aber nicht Änderungen, die das Gesetz gefährden. Und es ist auch richtig, dass es bis heute und auch bis zu dieser Stunde eine freudige und gute Zusammenarbeit im Rat und auch in den Kommissionen war. Die berechtigten Anliegen der Minderheit geben zu diskutieren und das ist richtig so. Ich bitte Sie hier also um Geduld. Zum Antrag Berther, den bitte ich Sie allerdings nach gewalteter Diskussion klar abzulehnen. Er ist in diesem Sinne nicht notwendig, im Gesetz aufzunehmen.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Berther wird mit 65 zu 25 Stimmen abgelehnt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

### *Angenommen*

### **Art. 26**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Arquint:* Ich spreche zu den Übergangsbestimmungen Artikel 26 und ich wage jetzt das Wort zu nehmen, obwohl ich mir doch so wie ein Schüler in der Aroscher Schule vorkomme, der eben von seinem Lehrer abkapitelt worden ist und zur Ruhe gebeten wurde. Aber immerhin, in seinem ersten Satz hat Kollege Butzerin doch gesagt, dass es ihm langsam zu denken gibt, und das freut einem, wenn gegen Ende der Session auch ein Kollege zu denken beginnt.

Bei diesen Übergangsbestimmungen habe ich eigentlich einige emotionale Phasen durchgemacht. Die erste war Verständnislosigkeit und Wut. Ich kenne eigentlich kein Gesetz, und das gilt jetzt für die Argumentation, die vorher gebracht wurde, in dem Sachen beschlossen werden und Gemeinden oder Körperschaften, die diesen Anspruch noch nicht erfüllen, eigentlich nicht in einer Übergangsbestimmung dazu aufgerufen werden, diese Pflichten zu erfüllen. Also die Gemeinde Tschlin kann sicher nicht seine Deponiehaltung ausserhalb der Gemeinde halten, weil sie das schon früher so gehabt hat, wenn jetzt ein Gesetz bestimmt, dass die Deponiehaltung in anderer Weise aufrecht zu erhalten ist. Um das Kurzgedächtnis unseres Grossen Rates aufzufrischen. In der letzten Session, erinnern Sie sich noch an die geharnischte, einheitliche Davoser Opposition gegen die Aufhebung der Fraktionssteuer? Auch da haben wir gesagt, ja, wenn man ein Gesetz macht, muss sich jede Gemeinde daran halten. Es muss eine gewisse Ordnung und Koordination erreicht werden. Und wir geben eine grosszügige Übergangsbestimmung, aber bitte haltet Euch daran. Hier sagen wir, alle Gemeinden, die zwar mehrsprachig wären oder einsprachig sogar, von 51 bis hinunter gegen die 20 Prozent, die gemäss diesem Gesetz eigentlich sich anpassen müssten an die gesetzlichen Bestimmungen, werden von der Verantwortung vollständig entlastet, sie können wie bisher weiterwursteln. Das kann's doch eigentlich nicht sein.

Dann kam eine zweite Phase, wo ich mir dann überlegte, und da gab's natürlich schon auch Einwände der Kommission und anderer, Sprachdiktate sind wahrscheinlich die schwierigsten und diejenigen, die je härter man sie durchzusetzen versucht, desto eher auf Opposition stossen. Das wissen wir jetzt beim Rumantsch Grischun, wo das Oberengadin geradezu neu eine Renaissance des Romanischen erlebt hat mit dem Puter, das wissen wir von andern europäischen Begebenheiten, wo ein Sprachdiktat kommt. Also müssen wir vorsichtig damit umgehen.

Die dritte Phase war, es kann doch nicht sein, dass diese Gemeinden einfach so quasi ohne irgendwelche Verpflichtungen entlassen werden. Es sind 18 Gemeinden. Und ich hab schon Gemeinden von 51 Prozent Anteil an romanischsprachigen bis 23. Diese werden gemäss diesen Übergangsbestimmungen überhaupt keine Verpflichtungen in Bezug auf die Erhaltung der angestammten Sprache haben. Ausser sie tun es freiwillig. Und von dort her bin ich, und ich bin, vielleicht haben Sie es gesehen, ich bin schon zwei mal zum „Bruder Claus“ hingepilgert heute morgen und jedes mal in einer milderer Variante einer Abänderung meines Antrags. Ich möchte eigentlich diese Übergangsbestimmung so belassen, aber durch einen Satz ergänzen. Man kann sagen, der hat deklamatorischen Charakter, aber der hat in einem Ge-

setz doch auch eine gewisse Verpflichtung und dieser Satz heisst. „Diese Gemeinden fördern durch angepasste Massnahmen die angestammten Sprachen.“ Wir zwingen sie nicht unter die Knute des Gesetzes, wir fordern sie aber auf, selber in ihrem Bereich zu überlegen, welche Massnahmen zur Förderung des Romanischen in diesem Fall geeignet sein könnten. Und ich denke, das ist die mildeste Form, diese Gemeinden, ich sage nochmals, von 51 bis 23 Prozent Anteil Rätoromanen, daran zu erinnern, dass sie gegenüber dieser angestammten Sprache eben auch eine gewisse Verpflichtung haben.

Ich bitte Sie, diese mildeste der Varianten, die ich mir vorbereitet hatte, anzunehmen und danke Ihnen dafür.

#### *Antrag Arquint*

Wie folgt ergänzen:

...der Gemeinden keine Anwendung. Diese Gemeinden bemühen sich, die angestammte Sprache mit angepassten Massnahmen zu fördern.

*Claus; Kommissionspräsident:* Die Kommission ist hier dezidiert der Meinung, dass an dieser Übergangsbestimmung nicht gerüttelt werden darf. Romedi Arquint hat gerade bei seinen Voten, übrigens auch Kollege Augustin, zu Recht darauf hingewiesen, immer wieder, während dieser ganzen Debatte, dass wir keine bestehenden Entscheide der Gemeinde in Frage stellen dürfen. Auf Grund dieser Voraussetzungen haben wir unter anderem den 40 Prozent zugestimmt. Wir dürfen nun aber auch keinen psychologischen Druck aufbauen mit einer deklaratorischen Bestimmung, die eben weit darüber hinausgeht, schlussendlich nur deklaratorisch zu sein. Ich bin deshalb ganz klar der Meinung, dass wir diesen Antrag hier ablehnen müssen, trotz des Pilgergangs des Kollegen Arquint zu mir.

*Butzerin:* Ich glaube, ich muss mich schon noch ein bisschen rechtfertigen. Also ich habe gesagt, es gibt mir langsam zu denken und zwar beziehe ich dies auf die Debatte, wie die Debatte voran geschritten ist. Schauen Sie, Herr Arquint, ich glaube, es ist immer noch besser, spät mit dem Denken zu beginnen als überhaupt nicht zu beginnen. Ich habe von meiner Kollegin Elisabeth Mani hier noch ein Zitat bekommen von Kurt Götz: „Denken ist allen erlaubt, vielen bleibt es erspart.“ Und ich hoffe, Herr Arquint, dass es uns beiden nicht erspart bleibt. Aber eines können Sie sicher sein, Herr Arquint: Ich habe nicht erst zu dieser Stunde zu denken begonnen, sondern ich habe mich bemüht, schon zu Beginn der Session zu denken und ich tue dies übrigens auch ausserhalb der Session. Und Sie müssen mir halt auch erlauben, dass meine Gedanken nicht immer dieselben sind wie die Ihrigen.

*Arquint:* Aber ich möchte nur eine Bemerkung machen. Da anscheinend Kollege Martin Butzerin mit dem Humor etwas Mühe hat, möchte ich mich entschuldigen, wenn ich hier ihn getroffen habe in seiner Ehre. Es war nicht so gemeint. Alle diese Gemeinden im Umfeld, diese 18 Gemeinden haben schon Massnahmen. Sie fördern schon in irgendeiner Art und Weise das Rätoromanisch, sei das in der Schule oder in anderen Bereichen. Und ich erinnere mich, ich war vor zwei Wochen an einem Veteranen-Musikfest, da hat in schön Deutscher Sprache der Dirigent seine Musikgesellschaft angekündigt: „Und jetzt spielt La musica da Domat“. Es gibt Substanz der angestammten Sprache, in verschiedensten Bereichen und ein Satz, der diese Gemeinden nicht einfach in die Pflichtlosigkeit entlässt, sondern sie dazu auffordert, die

se Substanz zu erhalten, wäre im Sinne des Schutzes der sprachlichen Minderheiten durchaus angebracht und ich verstehe nicht, warum Kollege Claus nicht reagiert hat. Vielleicht waren es doch die falschen Gebete, die ich gesprochen habe.

#### *Abstimmung*

Der Antrag Arquint wird mit 47 zu 19 Stimmen abgelehnt.

#### *Angenommen*

#### **Art. 27 - 28**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

#### **Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

*Standesvizepräsident Jeker:* Herr Kommissionspräsident? Keine Bemerkungen. Allgemeine Bemerkungen? Geschlossen. Bitte weiter lesen.

#### **Jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

#### **Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes**

#### **Art. 28**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

#### **In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

#### **Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG)**

#### **Art. 13**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

#### *Angenommen*

**In-Kraft-Treten**

*Antrag Kommission und Regierung  
Gemäss Botschaft*

*Angenommen*

*Standesvizepräsident Jeker:* Wir sind nun am Ende der Beratungen dieses Sprachengesetzes und ich frage Sie an, ob Sie auf einen Artikel zurückkommen möchten.

*Casty:* Ich beantrage eine zweite Lesung und zwar mit folgender Begründung: Wir haben jetzt zirka zwölf Stunden debattiert, haben Anträge angenommen und verworfen und als Kommissionsmitglied kann ich die Verantwortung nicht übernehmen, dieses so wichtige, und das haben wir ja gespürt, dieses so wichtige Sprachengesetz einfach so zu verabschieden, ohne die Schlussfassung noch einmal durchlesen zu können. Ich bin überzeugt, dass zwei Drittel dieses Rates diese Übersicht auch nicht haben. Und ich bitte Sie, zu Gunsten dieses Gesetzes, dem Antrag auf eine zweite Lesung zuzustimmen.

*Antrag Casty  
Zweite Lesung*

*Hartmann (Champfèr):* Ich bitte Sie, Herr Regierungsrat Lardi, mir noch die Antwort zu geben, die Sie mir versprochen haben.

*Regierungspräsident Lardi:* Grossrat Hartmann wollte wissen, ob die Gemeinden etwas ändern müssen an ihrer Amtssprache aufgrund dieses Gesetzes. Die Antwort ist: Nein. Jetzt noch zur Frage von der zweiten Lesung, wenn ich schon das Wort habe. Eine zweite Lesung, das dürfen Sie dann entscheiden, wird häufig vorgenommen, wenn ganz wichtigen Artikel ganz knapp zugestimmt oder nicht zugestimmt wird, wenn man die Folgen von gewissen Bestimmungen nicht genau kennt. Ich meine, dass wir hier unabhängig jetzt von der langen Diskussion nicht in dieser Situation sind. Also eine zweite Lesung ist selbstverständlich möglich, sie kann auch angezeigt sein, aber sie ist nicht formell in dem Sinne nötig, dass noch Fragen abgeklärt werden müssten.

*Claus; Kommissionspräsident:* Ja, geschätzte Damen und Herren, ich möchte Sie auch bitten, von einer zweiten Lesung abzusehen. Wir haben zwei grosse Änderungen vorgenommen. Die eine Änderung ist die, dass wir statt 50 Prozent 40 Prozent bestimmt haben in diesem Gesetz. Wir haben also eine Prozentzahl geändert, das verursacht keine Unklarheiten in der Anwendung des Gesetzes und auch keinen weiteren Diskussionsstoff. Was wir auch getan haben, wir haben unvorhergesehen eine Abstimmung eingeführt, eine zweite Volksabstimmung beim Wechsel oder eben nicht Wechsel zur mehrsprachigen Gemeinde. Das rechtfertigt aus meiner Sicht heraus keine zweite Lesung, ich glaube auch nicht, dass da ein anderes Resultat zustande kommen würde, so knapp waren beide Entscheide nicht gefällt. Die restlichen Bestimmungen wurden sehr ausführlich diskutiert, wir haben sehr viele Anträge auch abgelehnt. Ich möchte Sie daran erinnern. Wir haben ein wenig den Schutz verbessert der italienischsprachigen Zeitungen in diesem Kanton und ansonsten haben wir uns sehr streng an die Vorlage gehalten und dieses Gesetz im Sinne der Kommission und auch im ursprünglichen Sinne der Regierung in weiten Teilen überwie-

sen. Ich glaube nicht, dass eine zweite Lesung notwendig oder zweckdienlich wäre.

*Möhr:* Kollege Casty hat den Antrag gestellt auf eine zweite Lesung. Ich würde diesen Antrag unterstützen, möchte aber jetzt schon einen Eventual-Antrag stellen. Wenn eine zweite Lesung abgelehnt wird, beantrage ich, das Gesetz unter das obligatorische Referendum zu stellen. Ich erschrecke Sie wahrscheinlich mit diesem Antrag. Aber schauen Sie, wir haben sehr lange jetzt über dieses Gesetz diskutiert und wir haben fast anderthalb Tage gehört, wie wichtig, wie wichtig dieses Gesetz ist. Ich stimme dem zu, es ist ein wichtiges Gesetz. Aber wir haben beim Steuergesetz schon diskutiert und abgewogen, was ist ein wichtiges Gesetz und was ist nicht ein wichtiges Gesetz. Und sagen Sie mir ja nicht, dass dieses Gesetz, dieses Sprachengesetz nicht unumstritten oder unstritten ist. Das haben wir auch gehört.

Ein zweiter Grund. Es ist ein neues Gesetz, ein neues Gesetz. Wir haben noch nie ein Sprachengesetz gehabt. Es ist keine Revision und auch keine Teilrevision und meine Ausführungen sind nicht gegen die Sprachförderung oder gegen die Minderheiten, aber ein zweiter Punkt noch. Es wäre eine gute Gelegenheit, meine Damen und Herren, ein grundsätzliches Bekenntnis von der Mehrheit des Bündner Volkes zu den Minderheiten zu setzen für die Mehrheit. Und darum, wenn der Antrag auf eine zweite Lesung abgelehnt wird, dann stelle ich den Antrag, und ich weiss, dass ich wahrscheinlich keine grosse Chance haben werde mit diesem Antrag, aber betrachten Sie diesen Antrag auch als Zeichen oder als Signal aus dem deutschsprachigen Gebiet.

*Mani:* Es geht mir wie meinem Ratskollegen und Kommissionskollegen Ernst Casty. Auch ich fühle mich nicht mehr ganz wohl in dieser Sache. Ich stand am Anfang, und ich habe das auch klar kundgetan, ganz klar hinter diesem Gesetz. Die vielen Diskussionen und die vielen Unmutsbekundungen, die durch Anträge eben eingebracht wurden, weil man gemerkt hat, da ist noch ganz viel Potenzial irgendwo nicht berücksichtigt worden, die haben mich jetzt je länger je mehr verunsichert und ich denke aber, eine zweite Lesung, die würde nur Sinn machen, wenn wir eben aufgrund der Geschäftsordnung des Grossen Rates unter Punkt 2. Präsidentenkonferenz Artikel 11 lit. 1, die Ergänzung der Vorberatungskommission durch Mitglieder des italienischsprechenden Teils von Graubünden vornehmen könnten, sonst bringt es eben nichts. Also wir haben da einfach zu wenig durchdiskutieren können und das würde ich dann also wirklich sehr begrüssen.

*Kessler:* Ich hatte wirklich nicht vor, etwas zu sagen. Aber als Vertreter der deutschen Sprache fühle ich mich jetzt doch ein bisschen vergewaltigt von meinen deutschsprachigen Mitkollegen, wenn ein obligatorisches Referendum verlangt wird oder eine zweite Lesung. Die Forderung nach einem obligatorischen Referendum kommt mir jetzt wirklich ein bisschen vor, wie eine eher plumpe Drohung. Und das ist völlig unangebracht. Die Abstimmungen sind, meiner Meinung nach, wirklich klar ausgefallen, also ich möchte sagen, das Gesetz ist hier im Rat unumstritten, weil die Mehrheiten waren ganz klar. Da waren die Verhältnisse im Steuergesetz bedeutend knapper, in einigen Fällen. Da sie allerdings zu meinen Gunsten ausgefallen sind, möchte ich sie auch nicht in Frage stellen. Ich meine, gönnen wir doch unseren Minderheiten diese errungenen Siege hier im Rat. Ich gönne sie ihnen und ich möchte also, ich bin weit davon entfernt, jetzt da

etwas in Frage zu stellen. Das ist ja die Stärke unseres Kantons, dass wir uns gegenseitig verstehen, auch wenn wir nicht die gleiche Sprache sprechen. Also, ich bitte beide Anträge ganz klar abzulehnen.

*Kunz:* Gestatten Sie auch mir als Deutschsprachiger, der interessiert dieser Debatte gefolgt ist, nur zwei Sachen zu sagen. Also, auf eine zweite Lesung möchte ich auch verzichten. Wir haben zwar zahlreiche Anträge gehört und auch abgelehnt, einige wenige aufgenommen. Aber ich meine, wir konnten doch im Ganzen diesem Gesetz noch folgen. Zum Referendum: Sie haben meine Voten dazu vielleicht noch in Erinnerung zum Steuergesetz. Die Diskussion über wichtig oder unwichtig, die führt eben genau zu nichts. Wir sind aufgerufen, Gesetze zu erlassen und ich gehe davon aus, dass wir nur wichtige Erlasse verabschieden. Sonst ist es unsere Aufgabe unwichtige Erlasse eben gar nicht erst von uns zu geben und darauf zu verzichten. Wir erlassen nur wichtige Gesetze, hoffe ich. Und dann meine ich auch, dass wir mit dem Referendum, das 1500 Stimmberechtigte ergreifen können, also auch Kleinstminderheiten, die mit diesem Gesetz nicht einverstanden sind, sich hier wehren können. Und deshalb meine ich, wir sollten dieses Gesetz nicht freiwillig dem Referendum unterstellen. Wer damit nicht zufrieden ist, der kann sich organisieren und sich dagegen wehren. Wir müssen unserer Verantwortung nachkommen.

*Pfenninger:* Ja, auch ich gehöre zur deutschsprachigen Gemeinde und ich bekenne, ich bin nicht der Sprachenpolitiker. Aber ich habe diese Debatte sehr aufmerksam, hab ich diese Debatte mitverfolgt und ich kann nicht verstehen, dass man nun zum Schluss kommt, es sei unklar, man sei verunsichert, es gebe noch grosse Fragen. Ich denke, wir haben, der Kommissionspräsident hat es sehr deutlich gesagt, und sehr gut gesagt, ich denke, es geht schlussendlich um sehr wenige Artikel und die sind, meiner Ansicht nach, sehr klar und deutlich. Ich sehe auch, dass das Gesetz durchaus konsistent ist in sich und es eigentlich kaum oder überhaupt keine Ausfransungen gibt. Es gibt keinen Grund für eine zweite Lesung und wenn dieser Rat unbedingt will, können wir nochmals zwei Stunden über Sinn oder Unsinn eines obligatorischen Referendums diskutieren. Und ich habe auch festgestellt, dass Herr Möhr plötzlich seine Meinung bezüglich dem Sinn oder dem Unsinn eines obligatorischen Referendums geändert hat.

*Arquint:* Also, die Debatte heute Morgen hat gezeigt, dass es ziemlich alle satt haben. Und die Lust eine zweite Lesung noch durchzustehen, die würde ich eigentlich uns allen gern ersparen, aus den genannten Gründen. Hingegen unterstütze ich den Vorschlag von Kollege Möhr. Ich habe bei ihm nichts heraus hören können, das irgendwie in einen Abstimmungskampf für oder gegen dieses Gesetz hätte interpretiert werden können. Aber es ist tatsächlich das erste Sprachengesetz, das wir schaffen. Und wir wissen, dass in der Bevölkerung das Verständnis und die Information über dieses Zusammenleben der drei Sprachgemeinschaften relativ schwach vorhanden ist. Es ist eine Gelegenheit, um genau das, was wir in der Präambel haben, die Dreisprachigkeit zu fördern, nach aussen zu tragen. Die Bevölkerung zu sensibilisieren dafür. Und ich bin der Erste, der jetzt hinter diesem Gesetz auch steht. Also, ich glaube nicht, dass wir damit einen Frontenkrieg aufbauen würden, im Gegenteil. Und vielleicht nur als eine Seitenbemerkung: Seit ich im Grossen Rat bin und wir diese Unterscheidung haben, haben wir noch nie

ein Gesetz dem obligatorischen Referendum unterstellt. Nach der Debatte über das Steuergesetz erwarte ich von der Freisinnigen Fraktion, dass sie den Verfassungsartikel in Bälde abzuändern gedenkt, indem auf das obligatorische Referendum verzichtet wird. Also, wäre das eine der letzten Möglichkeiten, von diesem Recht noch Gebrauch zu machen und eine Volksabstimmung in diesem Rat zu beschliessen.

*Parolini:* Also, ich bin an sich erstaunt über den Antrag einer zweiten Lesung und ich finde, die Übersicht ist gegeben, trotz allem. Wenn man die Debatte gut verfolgt hat und die Entscheide klar vor Augen hält. Der Präsident hat es gesagt, es sind zwei grosse Entscheidungen, also Änderungen, die vorgenommen wurden, auch gegen den Willen der Kommission. Es waren klare Entscheide und alle anderen Abänderungen wurden des Langen und des Breiten diskutiert und ausgelegt. Also, ich frage mich, wo da die Übersicht fehlt. Mir fehlt sie diesbezüglich nicht. Und eine zweite Lesung unter diesen Voraussetzungen? Ich frage mich, was denn die Absichten sind. Ob man dann zu gewissen Artikel zurückkommen möchte und andere Mehrheiten hervor bringen will, also erreichen will.

Und zu Kollege Möhr, der mit dem obligatorischen Referendum droht. Ich glaube, Kollege Kunz hat klar geantwortet. Das darf es doch nicht sein. Wichtig ist ja kein Kriterium. Das haben wir des Langen und des Breiten diskutiert. Und wir müssen die Verantwortung wahrnehmen. Auch wenn Kollege Arquint jetzt das dem Stimmvolk unterbreiten will. Ich glaube, das Bündner Stimmvolk hat sich zur Dreisprachigkeit grundsätzlich bekennt und zwar bei der Abstimmung über die Kantonsverfassung. Und das genügt. Also, ich bitte Sie, nicht für eine zweite Lesung zu stimmen und auch diesen Eventualantrag des obligatorischen Referendums klar abzulehnen.

*Mani:* Gerade wer die Debatte interessiert verfolgt hat, und das haben wir ja alle, der hat eben auch festgestellt, dass es bei den Abstimmungen, lieber Kollege Heinz Kessler, nicht immer so eindeutig war, sondern sehr viele Enthaltungen gegeben hat. Und das hat mich eben verunsichert. Und mir ist die Sache zu wichtig. Und ich habe zu grossen Respekt gegenüber den romanisch- und italienischsprechenden Minderheiten, als dass wir da jetzt einfach so eine „Heb-Chläb“ Abstimmung oder Lösung finden. Ich denke, wir müssten doch das einfach noch einmal in Ruhe durch diskutieren können.

*Menge:* Ich verstehe diese Diskussion über das obligatorische Referendum nicht. Wir sollten zuerst mal über das Gesetz abstimmen. Ich bin nämlich der Überzeugung, dass dieses Gesetz vom Grossen Rat einstimmig angenommen wird. Und wenn das der Fall ist, wieso soll man dann noch eine Volksabstimmung durchführen, wenn ein Gesetz unbestritten ist? Jetzt haben wir das Steuergesetz angenommen, wir haben mit Steuerausfällen zu rechnen, und jetzt sollen wir noch Geld zum Fenster rauswerfen für eine unnötige Volksabstimmung. Weil es ist sicher auch in der Bevölkerung unbestritten, dass der Kanton Graubünden ein neues Sprachengesetz braucht.

#### *Abstimmung zum Antrag Casty*

Der Antrag Casty auf eine zweite Lesung wird mit 86 zu 12 Stimmen abgelehnt.

*Möhr:* Ich habe den Antrag gestellt, ich halte an dem Antrag fest. Es freut mich auch, dass Grossratskollege Arquint ein-

mal gleicher Meinung wie ich ist. Das ist selten vorgekommen in den letzten 15 Jahren, aber ich danke ihm dafür. Ich halte ausdrücklich fest. Ich bin nicht gegen das Gesetz. Aber ich möchte, einfach aus diesen zwei Gründen an meinem Antrag festhalten: Es ist ein neues Gesetz, ein neues Gesetz. Es brauchte verschiedene Anläufe dafür und es wäre, ich wiederhole, es wäre die beste Gelegenheit um ein grundsätzliches Bekenntnis des Bündner Volkes zu Minderheiten und zur Förderung von Minderheiten, sprachlichen Minderheiten zu fördern.

#### *Antrag Möhr*

Dieses Gesetz sei dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

*Augustin:* Ja, die Gretchenfrage müsste ich Herrn Möhr schon stellen. Sie sind offenbar nicht gegen das Gesetz. Sind Sie für das Gesetz, ja oder nein?

*Möhr:* Ja.

#### *Abstimmung zum Antrag Möhr*

Der Antrag wird mit 90 zu 10 Stimmen abgelehnt.

#### *Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden mit 106 zu 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu
3. Der Grosse Rat hebt den grossrätlichen Beschluss betreffend Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano vom 27. September 1983 mit 105 zu 0 Stimmen auf.
4. Der Grosse Rat hebt den grossrätlichen Beschluss betreffend jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur vom 23. Mai 1996 mit 105 zu 0 Stimmen auf.
5. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes mit 104 zu 0 Stimmen zu.
6. Der Grosse Rat stimmt der Teilreivision der Verordnung über Organisation, Geschäftsordnung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG) mit 106 zu 0 Stimmen zu.

*Claus:* Am Schluss dieser interessanten und mit viel Herzblut geführten Debatte möchte ich Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, der Regierung, dem Regierungspräsidenten, seinem Departement, vor allem aber auch Dr. Silvio Jörg, der eigentliche juristische Vater dieser Vorlage, und Ivo Berther sowie unserer Kommission für die geleistete Arbeit danken. Grazia fitg, mille grazie und frei nach Brecht: „Das Stück ist aus, der Vorhang fällt, und alle Fragen meine Damen und Herren bleiben offen.“

**Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG), und Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR) (B9/2006-2007, S. 1079)**

#### **Eintreten**

#### *Antrag Kommission*

#### Eintreten

*Bleiker;* Kommissionspräsident: Die Vorlage zum Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte und der Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung wurde von der KSS an ihrer Sitzung vom 26. September beraten. Die Kommission hat sich dabei umfassend und von allen, das heisst auch von direkt betroffener Seite, darüber beraten lassen.

Um was geht es eigentlich bei der Vorlage? Sowohl die Sparversicherung für die Mitglieder der Regierung als auch die Vorsorgeeinrichtung für die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte sind öffentlich rechtliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche weder eigenes Vermögen besitzen, noch Haftungssubjekt sein können. Die Vorsorgeeinrichtung für die Mitglieder der Gerichte ist nach dem Leistungsprimat aufgebaut. Der Einzug der Beiträge beider Kassen sowie die Auszahlung der Leistungen werden durch die kantonale Pensionskasse besorgt. Der Rechnungsvorkehr wird im Rahmen der Staatsrechnung abgewickelt. Die angesammelten Sparkapitalien der beruflichen Vorsorge der vollamtlichen Richterinnen und Richter werden als Verbindlichkeit in der Staatsrechnung ausgewiesen. Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt ohne besondere Erwähnung zusammen mit der Genehmigung der Staatsrechnung durch den Grossen Rat. Die Finanzkontrolle und auch die BVG-Aufsicht haben mehrfach gerügt, dass aufgrund der Auswirkungen der ersten BVG-Revision die Führung solcher kleiner Kassen mit je ca. zehn Versicherten nicht mehr zu rechtfertigen sei. So fehlen beispielsweise heute sämtliche Reglemente mit Ausnahme des Vorsorgeplanes. Die reglementarischen Reserven und Rückstellungen, eine Regelung über die Loyalität der Vermögensverwaltung, eine Regelung über die Aktionärsrechte, eine Regelung über die Rückdeckungsverpflichtung. Ausserdem müssen gemäss dem berühmten Artikel 31 der Kantonsverfassung alle wichtigen Bestimmungen in Form eines Gesetzes erlassen werden. Nach eingehender Prüfung ist die Regierung deshalb zum Schluss gekommen, dass die Führung gesonderter, registrierter Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr angezeigt ist. Bereits in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über die KPG war ausgeführt worden, es sei anzustreben, dass im Zuge der Revision der vorsorgerechtlichen Erlasse der Behörden die Basisversicherung der Behördemitglieder bei der KPG erfolgen solle. Vorgeschlagen wird nun, die Vorsorge der Magistratspersonen in die KPG zu integrieren. Artikel 36 des Finanzhaushaltgesetzes ermächtigt den Grossen Rat die Versicherung der Richterinnen und Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes in die KPG zu integrieren, was einen Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit sich bringt. Ein solcher Wechsel bedeutet faktisch, dass das Zinsrisiko auf die Versicherten übertragen wird. Dass ein solcher Wechsel je nach Zinslage mehr oder weniger schmerzhaft Einbussen in den Leistungen mit sich bringen kann, haben beispielsweise auch alle Angehörigen der kantonalen Pensionskasse erfahren müssen. Zur Abfederung dieser Einbussen ist vorgesehen, das bis zu einem Austritt angehäuften Sparkapital beim Austritt zu Lasten der Kantonskasse um 25 Prozent zu erhöhen. Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte haben keine personellen Auswirkungen. Die nach altem Recht entstandenen Renten und der Aufwand des Kantons für diese Leistungen erfahren

keine Änderung. Die frankenmässige Besitzstandswahrung für die amtierenden Richter wird garantiert. Die Arbeitgeberbeiträge sind etwas höher. Kosteneinsparungen ergeben sich aber längerfristig beim Eintritt neuer Richterinnen und Richter. Da die Einsparungen jedoch vom Alter der eintretenden Richterinnen und Richter und von deren eingebrachten Freizügigkeitsleistungen abhängen, lassen sich die effektiven Einsparungen nicht abschliessend quantifizieren. Zusätzlich zu den Leistungen der KPG soll für die Mitglieder der Regierung wie bisher die Regelung eines Ruhestandsgeltes weitergeführt werden. Eine solche Regelung, auch „Belle-Etage-Versicherung“ genannt, kennen auch andere Kantone und der Bund. Sie soll unter anderem das Risiko einer allfälligen Nichtwiederwahl abdecken. Hier ist eine Reduktion der Leistungen in den Versicherungsplänen mit Blick auf die Entwicklung im Vorsorgebereich, insbesondere was die Zinssatzsituation und die steigende Lebenserwartung betrifft, gerechtfertigt. Bei „normalen“ Versicherten geschieht dies jeweils durch eine Reduktion des Umwandlungssatzes. Neu ist, dass die Prämien für diese Versicherung in Zukunft durch den Arbeitgeber, also den Kanton, zu bezahlen sind. Bisher wurden den Mitgliedern der Regierung dafür allerdings zusammen mit den Pensionskassenbeiträgen insgesamt sieben Prozent ihres Lohnes belastet. Auch diese vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen Auswirkungen.

Langfristig ist davon auszugehen, dass die neue Vorsorgelösung zu einer Senkung der finanziellen Belastung des Kantons führen wird. Zwar steigen die Beiträge des Kantons an die KPG gegenüber denjenigen in die Sparversicherung. Andererseits entfällt die fünfprozentige Verzinsung der Sparguthaben der Sparversicherung. Im Wesentlichen führt jedoch die Reduktion der Ansätze der Ruhegehälter zu Minderkosten, selbst wenn der Wegfall der Beiträge der Regierungsmitglieder mitberücksichtigt wird. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf diese Vorlage.

*Loepfe:* Wenn ich mich bei diesem Geschäft zu Wort melde, dann tue ich das einerseits, um einem gewissen Erstaunen über diese Vorlage Ausdruck zu geben, andererseits um einer Gruppe Betroffener eine Stimme zu geben, die bisher zu diesem Geschäft nicht gleichwertig wie die Regierung gehört wurde. Bei dieser Gruppe handelt es sich um die höchsten Vertreter der dritten Staatsgewalt, den höchsten kantonalen Richtern.

Vorab möchte ich meinem Erstaunen Ausdruck geben. Wie wir wissen, waren sowohl Angestellte der Privatwirtschaft, wie auch Angestellte des öffentlichen Rechts alle von demselben Phänomen betroffen. Wenn die Pensionskasse vom Leistungs- und Beitragsprimat wechselte, hatten diese Personen, in aller Regel, mehr Pensionskassenbeiträge einzuzahlen, aber weniger Altersrente in Aussicht. Bei den öffentlich-rechtlichen Angestellten wurde oftmals eine Besitzstandswahrungs-Regelung getroffen. Davon können einige Gemeinden, die hier im Ratssaal auch vertreten sind, ein Liedlein singen. In etwa diesem Schema folgend, legt uns die Regierung denn auch die Regelung für die vollamtlichen Mitglieder der Kantonalen Gerichte vor. Mein Erstaunen beginnt nun da, wo ich die eigene Regelung der Regierung anschau. Gemäss Botschaft scheint sie auch einstecken zu müssen. Auch der Kommissionspräsident hat dies soeben so ausgeführt. Tatsächlich ergibt aber gemäss den Tabellen auf den Seiten 1091 und 1092 das neue Ruhegehalt, zusammen gerechnet mit dem Rentenwert der neu auszuzahlenden Pensionskasse in etwa dasselbe Einkommen nach dem 65. Alters-

jahr, wie beim geltenden Recht. Diese Rechnung habe ich mit einem eher konservativen, also zur Zeit konservativen, Umwandlungssatz von 6,5 Prozent gemacht. Dazu kommt noch, Sie ersehen das aus diesen Tabellen, die eigenen Beiträge der Regierungsmitglieder nehmen sogar ab. Rechnet man nun diese Mindereinzahlung der Regierungsmitglieder nicht als eine versteckte Lohnerhöhung während ihrem laufenden Amt, sondern als Vortrag auf die Zeit zwischen Austritt der Regierung und dem 65. Altersjahr, so steckt die Regierung wiederum kaum etwas ein. Für jüngere Ratsmitglieder bedeutet es einen Rückschlag, wenn sie mit 50 austreten von maximal 7'000 Franken gegenüber der heutigen Lösung, bei älteren sogar ein höheres Gehalt von 139'000 Franken pro Jahr. Sie können das mit einem einfachen Taschenrechner selbst nachrechnen.

Wahrlich, wahrlich, es ist schon erstaunlich wie das hier gegen den allgemeinen Trend geht. „honi soit, qui mal y pense“. Ich frage mich wie wohl unser Pensionskassenkollege Bistgaun Capaul auf diese Angelegenheit reagiert hätte, wenn er noch da wäre.

Bei den Richtern scheint dann allerdings der allgemeine Trend wieder zu stimmen. Die Regierung deklariert denn auch offen auf Seite 1087 der Botschaft, dass der Kanton bei den Altersleistungen der vollamtlichen kantonalen Richtern Einsparungen machen will. Diese Asymmetrie in der Behandlung der magistralen Spitzen der beiden Staatsgewalten ist mir nicht verständlich. Sie wird auch in der Botschaft weder politisch noch sachlich begründet. Der Wechsel der Altersvorsorgelösung allein kann jedenfalls keine Begründung sein. Deshalb erlaube ich mir das Missfallen der kantonalen Richter hier im Rat kundzutun, wie sie es selbst bei der Anhörung in der Kommission kundgetan haben.

Ich kann für mich in Anspruch nehmen, dass ich unabhängig bin, weil ich bin weder Jurist, noch bin ich irgendwo in der Juristerei verbandelt. Ich bin ein Industrieller und kann deshalb völlig frei hier agieren. Ich werde deshalb an der entsprechenden Stelle den Antrag stellen, den obersten Vertretern unserer kantonalen Gerichte auch in Zukunft eine attraktive Altersvorsorge zu gewähren, die nicht überrissen und nach oben limitiert ist. Ich sehe aber ausdrücklich davon ab, die Lösung der Regierung hier in Frage zu stellen, möchte aber, dass man umgekehrt auch Gerechtigkeit walten lässt. Ich sehe davon ab, der Regierung ans Leder zu gehen aber ich bitte Sie entsprechend den Richtern nicht ans Leder zu gehen. In diesem Sinne bitte ich Sie um Ihr Wohlwollen für meinen noch kommenden Minderheitsantrag und ich bin für Eintreten.

*Mengotti:* In jüngster Zeit sind in der Schweiz zahlreiche Kader- und Basispensionskassen zusammen gelegt worden. Nachdem wir hier, in diesem Grosse Rat mit schwerem Herzen und auf Last aller kommunalen und kantonalen Steuerzahler die Löcher in der kantonalen Pensionskasse zugestopft haben und dazu noch wir in der letzten Session der kantonalen Pensionskasse eine professionelle Aufsicht aufgesetzt haben, ist es richtig, dass auch die speziellen Vorsorgeeinrichtungen der Richter und der Regierungsmitglieder, die nicht mehr vorschriftsgemäss geführt werden können, in den kantonalen Pensionskasse integriert werden. Was hier in dieser Botschaft hervorzuheben ist, ist, dass die Magistraten, Richter und Regierungsmitglieder, bessere Bedingungen in dieser Vorsorgeeinrichtung haben als normalsterbliche Mitglieder der kantonalen Pensionskasse. Hinzu kommt, dass die Regierungsmitglieder nach dem Ausscheiden aus der Regierung zusätzlich einen Anspruch auf ein lebenslangliches

Ruhegehalt haben. Die ein Ruhegehalt rechtfertigende Verschiedenheit zwischen Regierung und Gerichtsmitglieder liegt zur Hauptsache darin, dass die Regierungsmitglieder einer Amtsbeschränkung unterworfen sind und damit die Risiken des beruflichen Wiedereinstiegs abgefangen werden sollen. Konsequenterweise kann das Ruhegehalt deshalb nicht bezogen werden wenn der Wiedereinstieg gut gelingt und von anderswo her entsprechendes Einkommen generiert wird. Das ist so richtig. Fraglich ist, ob dieses Risiko nicht vollständig abgegolten ist wenn das Ende der Erwerbstätigkeit erreicht ist. Nämlich beim Erreichen des Pensionsalters. Dann sollte meiner Meinung nach nur noch die Pensionskassenlösung greifen. Trotz dieser Einwände ist die Vorlage eine Verbesserung der aktuellen Lage. Ich bin daher für Eintreten.

*Regierungsrätin Widmer-Schlumpf:* Wir sind verpflichtet, das hat der Präsident der KSS gesagt, wir sind verpflichtet, heute eine Regelung zu treffen für eine BVG-konforme Vorsorgelösung für Magistratspersonen.

Was haben wir heute? Wir haben drei Verordnungen, die die Sparversicherung und das Ruhegehalt der Regierungsmitglieder regeln, dann die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte. Bis 2005 war diese Regelung, wie wir sie haben, mehr oder weniger, mit Betonung auf weniger, wenn ich die FIKO-Berichte anschau, mehr oder weniger BVG-konform. Seit dem 1.1.2006 ist sie nicht mehr BVG-konform. Die zweite BVG Revision sagt uns klar, dass man solche Kleinstversicherungen in dieser Form wie wir sie haben, für die Regierungsmitglieder einerseits und die vollamtlichen Mitglieder der Gerichte andererseits, eben an sich nicht haben kann. Wir haben verschiedene formelle und materielle Vorschriften, die wir nicht mehr erfüllen, die für BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen eben gegeben sein müssten. Wir haben nicht die notwendigen Leistungs- und anderen Reglemente beziehungsweise nicht in genügender Art und Weise. Wir haben keine genügenden Rückstellungen, die solche Kassen eben auch brauchen würden und vor allem halten wir die Rechnungslegungsvorschriften nach GAAP FER nicht mehr ein, nach Swiss GAAP FER 26. Das wäre Vorschrift seit 1.1.2006 Vorschrift für alle BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen, man müsste diese Rechnungslegungsvorschriften einhalten. Wir machen das im Moment nicht. Wir haben das mit unserer Aufsichtsbehörde so abgemacht, mit der BVG-Aufsicht in St. Gallen. Wir der Kanton Graubünden ist vertraglich mit ihr verbunden, , und sie hat sich noch für dieses Jahr der Umsetzung nachsichtig gezeigt, weil wir eben daran sind, unser Gesetz zu schaffen, also die Verordnungen auf Gesetzesstufe zu bringen und ein Gesetz zu schaffen das dann zum einen BVG-konform ist zum anderen auch noch mit unserer Kantonsverfassung in Übereinstimmung gebracht werden kann, was ja auch nicht ganz unerheblich ist. Da sollten wir uns auch daran halten. Mit Bezug auf die BVG-Konformität haben wir zwei Möglichkeiten. Entweder wir regeln die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung und der vollamtlichen Richter in der kantonalen Pensionskasse, so wie wir das jetzt mit dieser Botschaft vorschlagen, oder wir machen aus diesen zwei kleinen Kassen, zwei BVG-konforme Einrichtungen, zwei Kleinstkassen, die dann alle BVG-Anforderungen erfüllen müssten, für je fünf, sechs oder sieben Mitglieder, vielleicht einmal zehn Mitglieder bei den Gerichten. Diese müssten ein eigenes Organisations- und Anlagereglement haben, immer nur für fünf Personen oder zehn Personen. Sie müssten Reglementsreserven und Rück-

stellungen haben, sie müssten eine Regelung der Rückdeckungsverpflichtungen haben und nicht zuletzt eben müssen sie auch in der Rechnungslegung mit den Swiss GAAP FER-Normen übereinstimmen.

Also, Sie sehen, im Zeitalter der Forderung nach Abbau von administrativem Unsinn, administrativen Leerläufen, liesse sich eine solche Regelung wohl kaum rechtfertigen. Das ist auch der Grund, warum wir sagen, wir möchten das in die Pensionskasse überführen. Im grossen Bestand, dort sind 7'000 Versicherte, kann man das auch vernünftig handhaben. Der Entscheid scheint der Regierung folgerichtig. Dies nicht nur weil wir das jetzt vorschlagen, sondern einfach, weil die Entwicklung die ist, dass wir eine etwas grössere Kasse haben müssen.

Ich möchte vielleicht noch kurz zu den Ausführungen von Grossrat Loepfe Stellung nehmen. Er wehrt sich in verdienstvoller Weise für die dritte Gewalt, die nicht selbst anwesend ist. Ich sage das nicht sarkastisch sondern es ist richtig, dass man das hier auch tut. Wir, die Regierung nehmen für uns in Anspruch, dass wir die Interessen der Gerichtsmitglieder auch vertreten, auch in dieser Botschaft, da sind wir vielleicht nicht gleicher Auffassung. Aber wir haben uns bemüht, auch die Interessen der Gerichtsmitglieder zu vertreten. Vielleicht können wir bei den einzelnen Bestimmungen dann noch darauf zurückkommen. Herr Grossrat Loepfe hat gesagt, er sei erstaunt über dieses Geschäft. Staunen darf man immer, Herr Grossrat Loepfe. Aber was Sie nicht sagen dürfen, es sei eine versteckte Lohnerhöhung. Es ist überhaupt nichts versteckt, es ist alles ganz klar ausgewiesen, es ist auch keine Lohnerhöhung. Wir haben auch, wenn man das jetzt über das Ganze sieht, keine Lohnerhöhung. Wir haben auch gerechnet. Ich sage Ihnen ein paar Zahlen. Es geht ja nicht um die heutigen Regierungsmitglieder, bzw. nur noch in Teilen um die heutigen Regierungsmitglieder da sind wir uns wohl einig. Es geht um eine Regelung, vor allem für Neueintretende. Wenn Sie jetzt die Annahme treffen, dass dann unsere Nachfolgerinnen und Nachfolger mit 50 aus der Regierung austreten, also mit 38 etwa eintreten, dann sparen diese über diese zwölf Jahre tatsächlich Beiträge in die Pensionskasse von monatlich 845 Franken und sie bezahlen monatlich 1385 Franken. Sie bezahlen also schon weniger, aber sie bezahlen immer noch einiges in die Pensionskasse. Und das ist das massgebende und darum kann man das dann auch zusammenrechnen. Wir alle, wir verzichten auf monatlich 1233 Franken Ruhegehalt. Das ist auch richtig, dass wir darauf verzichten. Gerade weil wie Sie ja gesagt haben, im ganzen BVG-Bereich die Leistungen etwas gekürzt, eingeschränkt wurden, auch im Hinblick auf die Demografie. Man kann jetzt immerhin sagen, man verzichtet lebenslänglich auf 1233 Franken pro Monat und ich gehe davon aus oder es bleibt zu hoffen, dass alle Regierungsmitglieder noch etwas mehr als 12 Jahre nach ihrer Regierungstätigkeit noch unter den Lebenden weilen. Diese 845 Franken pro Monat, die man weniger bezahlt, das gilt für diese zwölf Jahre, dann beginnt dann das normale Beitragsverfahren, die normale Beitragspflicht. Wenn Sie das einander gegenüberstellen und einmal davon ausgehen, dass wir hoffentlich noch zehn Jahre länger leben als wir in der Regierung sind, dann macht der Kanton letztendlich keinen schlechten Schnitt.

Ich möchte Sie bitten, auf diese Vorlage einzutreten. Ich möchte Sie auch bitten, sie so zu verabschieden, wie Ihnen das die Kommissionsmehrheit, mit Ausnahme einer Bestimmung die ganze Kommission vorschlägt.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Gibt es noch Wortmeldungen zum Eintreten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist Eintreten beschlossen.

*Eintreten ist nicht bestritten und damit beschlossen.*

## Detailberatung

### GESETZ ÜBER DIE GEHÄLTER UND DIE BERUFLICHE VORSORGE DER MITGLIEDER DER REGIERUNG (GGVR)

#### Art. 1 – 7

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* Hier habe ich folgende Anmerkungen: Artikel 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht.

Bei Artikel 3 – ist das richtig, wenn ich so artikelweise vorgehe, ja – bei Artikel 3 sollen die Sozialleistungen, anders als im geltenden Recht, namentlich aufgeführt werden. Hingegen ist die in Ziffer 2 des alten Rechtes erwähnte Teuerungszulage zu streichen, da diese im jeweiligen Maximum der höchsten Gehaltsklasse bereits enthalten ist.

In Artikel 4 wird eine lange geübte Praxis ins Gesetz aufgenommen, nämlich die, dass Regierungsmitglieder bei der Verhinderung an der Arbeitsleistung, auch diese können einmal krank werden, nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts behandelt werden. Dies soll nun im Gesetz verankert werden.

Bei Artikel 5 geht es vor allem um Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisespesen, die im geltenden Erlass nicht aufgeführt sind.

Bei Artikel 6, Nebeneinkünfte, ist zu erwähnen, dass gemäss Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung, den Mitgliedern der Regierung jede Nebenbeschäftigung untersagt ist. Nach Absatz 1 ist die Vertretung des Kantons in Organen von Unternehmungen oder Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist oder welche er unterstützt, mit Zustimmung der Regierung, zulässig. Die vorgeschlagene Regelung entspricht geltendem Recht.

Und schliesslich Artikel 7. Da ist eben diese Bestimmung jetzt aufgenommen, dass die Mitglieder der Regierung in die KPG integriert werden sollen. Damit erübrigt sich die Weiterführung der bisherigen Sparversicherung. In der KPG sind die Sparbeiträge altersabhängig gestaffelt. Folglich sind auch die Sparbeiträge und damit die Äufnung der Sparguthaben für jedes Mitglied der Regierung altersbedingt unterschiedlich. Die Beiträge und die Kapitalabfindung in die KPG sind in jedem Fall höher als in der Sparversicherung. Zusätzlich deckt die KPG die Risiken der Invalidität und Tod.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Das Wort ist offen zu Artikel 1 bis 7. Wird nicht gewünscht, so beschlossen.

*Angenommen*

#### Art. 8 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* In Artikel 8 ist aufgenommen, dass, wie bereits erwähnt, neben der Basisversicherung auch das Ruhegehalt als Zusatzversicherung weitergeführt wird. Die amtierenden Regierungsmitglieder leisten neu keine Beiträge an das Ruhegehalt. Pro Amtsjahr wird um ein, gegenüber der heutigen Regelung, halbes Prozent reduziertes Ruhegehalt von 3,5 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes erworben. Dies führt also zu einem um 12,5 Prozenten reduzierten Ruhegehalt. Viele Vorsorgeeinrichtungen, so auch die KPG, mussten die Altersleistungen infolge der gestiegenen Lebenserwartung und der Zinsentwicklung, die Leistungen ebenfalls reduzieren. In Anbetracht dieser Rahmenbedingungen entspricht die Reduktion der Vorsorgeleistungen der Mitglieder der Regierung einer moderaten Anpassung an die gesamtschweizerische Entwicklung und ist, nach Meinung der Kommission, durchaus vertretbar.

Zusätzlich beantragen Ihnen Kommission und Regierung, dass bei der Bemessung des Erwerbseinkommens eines ehemaligen Mitgliedes der Regierung, die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge als Erwerbseinkommen gelten sollen.

*Angenommen*

#### Art. 8 Abs. 2

*Antrag Kommission und Regierung*

Ergänzen:

Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten zum Rentenwert als Erwerbseinkommen.

*Angenommen*

#### Art. 8 Abs. 3 und 4

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 9 - 13

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Bleiker; Kommissionspräsident:* In Artikel 9 werden neu Invaliditäts- und Hinterlassenleistungen auch von der KPG gedeckt. Da in Fällen einer Invalidisierung auch Leistungen der eidgenössischen IV, der Unfallversicherung, unter Umständen der AHV und weiterer Versicherungsträger fällig werden, ist eine entsprechende Kürzung des Ruhegehaltes vorzusehen, um eine Überversicherung zu vermeiden.

In Artikel 10 ist aufgenommen, dass das Ruhegehalt als Zusatzversicherung allein vom Arbeitgeber finanziert wird. Die Gesamtbeiträge der Regierungsmitglieder erfahren damit, gegenüber der bisherigen Lösung, eine Reduktion, andererseits sind die Ruhegehälter etwas tiefer. Die Ruhegehälter werden, wie bisher, im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.

Artikel 11: Für die fehlenden Regelungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG. Die Ruhegehälter und Ehegattenrenten werden grundsätzlich jeweils im glei-

chen Rahmen, wie die Rentenleistungen der KPG der Teuerung angepasst. Wie bisher besorgt die KPG die Auszahlung der Ruhegehälter.

Bei Artikel 12 ist zu erwähnen, dass die nach altem Recht entstandenen Leistungen keine Änderung erfahren. Sie werden, wie bis anhin, im Umlageverfahren finanziert. Die saldierten Sparguthaben der Sparversicherungen werden im Sinne einer Freizügigkeitsleistung in die KPG übernommen. Artikel 13 versteht sich als Besitzstandwahrung für erworbene Ansprüche.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Die Diskussion ist offen für Artikel 9 bis 13. Ist nicht gewünscht. Dann haben wir das erste Gesetz damit durchberaten und wir fahren weiter zum nächsten Gesetz.

*Angenommen*

## GESETZ ÜBER DIE GEHÄLTER UND DIE BERUFLICHE VORSORGE DER MITGLIEDER DER REGIERUNG (GGVR)

### I. Vollamtliche Gerichtsmitglieder

#### Art. 1 – 4

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Bleiker;* Kommissionspräsident: Hier möchte ich einen Hinweis machen, dass wir auf Artikel 1 und Artikel 7 bis 14 in den Schlussbestimmungen nochmals zurückkommen. Und zwar hat sich das dadurch ergeben, dass diese Vorlage gedruckt war, bevor der Grosse Rat definitiv über die zukünftige Gerichtsorganisation entschieden hatte. Also, auf Artikel 1 kommen wir in den Schlussbestimmungen nochmals zurück.

Artikel 2: Zu den geltenden Grundgehältern kommen die gleichen Sozialleistungen wie für das kantonale Personal hinzu. Anders als im geltenden Recht sollen auch die Leistungen im Todesfall erwähnt werden. Das war bis anhin nicht so.

Artikel 3: Da wird eine seit langer Zeit geübte Praxis betreffend Gehaltszahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung neu im Gesetz verankert.

Bei Artikel 4 geht es um den Auslagenersatz. Für die vollamtlichen Gerichtsmitglieder und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter bestanden bis anhin gemeinsame Spesenregelungen. Neu richten sich die Spesenvergütungen nach dem kantonalen Personalgesetz.

*Angenommen*

#### Art. 5 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### Art. 5 Abs. 2

*Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Bleiker, Dudli, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Bleiker) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Sprecher: Loepfe)

Ändern:

Die Sparguthaben werden im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 60 Prozent erhöht. Die Erhöhung wird indessen so weit gekürzt, als die Leistungen der Pensionskasse zum Rentenwert 70 Prozent des letzten Lohnes überschreiten.

*Bleiker;* Kommissionspräsident: Hier geht es jetzt um die berufliche Vorsorge. Wie bereits beim Eintreten erwähnt, werden im geltenden Recht die Renten nach dem Leistungsprimat berechnet. Der Maximalrentensatz wird heute mit 25 Versicherungsjahren erreicht und beträgt dann 75 Prozent des versicherten Lohnes. In der KPG ist das Leistungsniveau im Bereich Altersleistungen deutlich niedriger. Diese Reduktion wird gemäss Vorschlag teilweise aufgefangen, indem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung um 25 Prozent erhöht wird. Die Erhöhung des Sparguthabens im Zeitpunkt der Alterspensionierung erfolgt im Umlageverfahren zu Lasten des Kantons. Zur Zeit sind die beiden Präsidenten und die vier Vizepräsidenten von der Integration in die KPG betroffen. Neu werden auch die übrigen vollamtlichen Richterinnen und Richter zu den gleichen Bedingungen in die KPG versichert. Ferner wird auch bei den Richterinnen und Richtern das Sparguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung zu Lasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. Gemäss Tabelle auf der Seite 1083 der Botschaft würde die Reduktion der Altersrente trotz dieser Erhöhung des Sparguthabens im Vergleich zum alten System rund 16 Prozent betragen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Tabelle ein ungewöhnlich tiefer Projektionszinssatz von lediglich zwei Prozent zu Grunde liegt. In Wirklichkeit ist dieser Satz heute eher bei drei Prozent anzusetzen. Dies würde dann noch eine Reduktion von rund fünf Prozent bedeuten. Würde der Berechnung der gleiche Zinssatz wie bei der PKG Revision im Jahr 2000, nämlich vier Prozent zu Grunde gelegt, würden sich die Altersrenten mit dieser Regelung gar um 7,5 Prozent erhöhen.

*Loepfe:* Ich spreche, Sie haben es richtig gesehen, als einziges Mitglied der Kommissionsminderheit. Wie ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe, sehe ich mich hier als Stimme der obersten Vertreter der Gerichte. Die im Artikel 5 Absatz 2 vorgeschlagene Erhöhung der Sparguthaben der vollamtlichen kantonalen Richter im Zeitpunkt der Pensionierung ist mit 25 Prozent eindeutig zu kurz gegriffen. Dies erkennt man daran, dass in Zukunft ein neuer vollamtlicher kantonaler Richter gegenüber der heutigen Regelung bis zu 48 Prozent mehr eigene Beiträge bezahlen muss, daraus aber, der Kommissionspräsident hat es richtig gesagt, eine Reduktion von ungefähr 16 Prozent bei der Rente akzeptiert werden muss. Es ist auch schon gesagt worden. Diese Zahlen gelten im Falle eines Projektionszinssatzes von zwei Prozent. Diese Zahlen sind erheblich und attraktivitätsmindernd für das Amt eines vollamtlichen kantonalen Richters. Und gemäss unserem Beschluss in der letzten Session haben wir nur solche. Um die Wirkung dieser vorgeschlagenen Änderung zu erahnen, müssen wir uns in die Haut eines Bewerbers für

ein solches Richteramt versetzen. In der Regel sind sie dann nicht mehr all zu jung. Irgendwo im Altersbereich der Vierziger und Fünfziger. In unseren höchsten Gerichten wollen wir hier ja eigentlich nur Topleute haben. Also werden Sie in der Regel ein erfolgreicher Anwalt sein, mit gutem Einkommen und ebenso guter Aussicht bezüglich Altersvorsorge. Nun denken sie also daran, sich an ein kantonales Gericht berufen zu lassen. Ein mit entscheidendes Kriterium wird sein, welche Altersvorsorge und Leistungen sie nach der Pensionierung haben werden, um ihren Lebensstil weiterpflegen zu können. Und schau da, es rechnet sich nicht. Jedenfalls nicht nach dem Vorschlag der Regierung. Was wird die Folge sein? Wir bekommen kaum die Besten als Richter, weil diese nämlich fähig sind, eins und eins zusammenzurechnen.

Nun, werte Ratskolleginnen und -kollegen, Sie werden abschliessend zu hören bekommen, dass ich schwarz male, Sie haben's auch schon zu hören bekommen. Schliesslich werde die Verzinsung des Alterskapitals ja kaum je auf zwei Prozent sinken. Nun denn, der Projektionszinssatz in der Botschaft stammt nicht von mir, sondern von den Autoren der Botschaft. Klar, es handelt sich um ein Szenario des schlechtesten Falles. Aber da wir die Risiken der Zukunft, auch die Zinsrisiken nicht abwägen können, macht es uns in dieser Sache nicht gescheiter.

Mein Minderheitsantrag setzt nun dort an, dass wir entgegen dem Antrag der Regierung die Altersleitung für die kantonalen Richter nicht grundsätzlich verschlechtern wollen. Dafür besteht nämlich, wie gesagt, weder politisch noch sachlich ein Grund. Jedenfalls wurde bis jetzt keiner genannt. Wir haben darauf verzichtet, der Regierung ans Leben zu gehen, also verzichten wir bei den kantonalen Richtern ebenso drauf. Ein bisschen bluten müssen sie schon, denn gemäss meinem Minderheitsantrag reduziert sich ihre maximale Altersrente, die sie erreichen können von bisher 75 Prozent gemäss geltendem Recht auf neu maximal 70 Prozent des letzten Salärs. Zugleich müssen sie auch noch die höheren Beitragszahlen an die Pensionskasse schlucken. Die Pille ist immer noch bitter genug. Daraus leitet sich beim hier verwendeten Projektionszinssatz von zwei Prozent gemäss Szenario der Botschaft, eine Aufwertung des Alterskapitals von 60 Prozent anstelle von 25 Prozent ab. Im Falle, dass nun die effektive Verzinsung des Alterskapitals aber besser liegt, nämlich wie die drei Prozent oder wie viel sie auch immer sind, wie dies der Kommissionspräsident genannt hat, in diesem Falle wird die Aufwertung um den Anteil so gekürzt, dass die maximale Altersleitung auf die BVG anerkannten 70 Prozent des letzten Lohnes limitiert ist. Also auch in meinem Vorschlag mehr als 70 Prozent des letzten Lohnes gibt es nicht. Somit stellt der Minderheitsantrag entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit eine Lösung dar, welche allen zinsbedingten Gegebenheiten Rechnung trägt, und die Attraktivität der vollamtlichen Richterstelle punkto Altersvorsorge bewahrt.

Sie werden auch noch hören, denke ich, in der weiteren Beratung und ich nehme jetzt das nun vorweg, dass unsere obersten Richter eigentlich ausserordentlichen gut bezahlt sind im Verhältnis zu den andern Kantonen. Dort hätten sie einen Status vom Salär her der mehr oder weniger einem Chefbeamten entspricht und man könne ja den Vergleich mit der Regierung nicht ziehen. Allerdings muss ich Ihnen sagen: Wir haben hier eine bewährte, eine bewährte Machtbalance und eine Lohnbalance zwischen den Magistraten der dritten und ersten Gewalt, oder zweiten, Entschuldigung. Und die brauchen wir nicht durcheinander zu bringen und auch unsere Regierung hat im Verhältnis zu den andern Kantonen eine

sehr, sehr gute und sehr risikoarme Lösung, weil mit dem lebenslangen Ruhegehalt, sie keine Angst haben müssen, dass der Bundesrat ihnen durch die Änderung des Umwandlungssatzes etwas wegnimmt.

Also, es geht hier um eine Sache auch der Balance. Wir haben für die Regierung eine sehr gute Lösung. Wieso müssen wir jetzt bei den Richtern hier zurückgehen? Das hat sich bewährt und nur aufgrund des Wechsels hier der Pensionskassenlösung müssen wir hier keine Schlechterstellung der Richter vornehmen. Wenn wir das tun wollten, wenn es politisch gewünscht ist, müssten wir das beim Salär machen. Wenn sie das in der Privatwirtschaft anschauen, wenn ein CEO mehr leistet als jemand anderer, dann hat er mehr Lohn. Und die Altersvorsorge bezieht sich auf seinen Lohn. Dass man hingeht und den Lohn nicht kürzt, wenn man dann politisch das schon wollte, sondern einfach die Altersleistung kürzt, das ist nicht verständlich. Das ist eine, von meiner Seite aus gesehen, eine sehr, sehr schlechte Angelegenheit, weil man dann den Leuten das Signal gibt, ihr dürft jetzt zwar etwas leisten und ihr kriegt auch was dafür aber nachher für die Altersvorsorge dürft ihr nichts mehr machen.

Wir haben in der letzten Session für die kantonalen Richter das Vollamt beschlossen. Damit schränken wir die Möglichkeiten der Richter massiv ein, etwas ausserhalb ihres Amtes für ihre Altersvorsorge zusätzlich zu tun. In der Konsequenz müssen wir diesem Richteramt auch eine attraktive Altersvorsorge geben. Wer a sagt, muss auch b sagen, das gilt auch für unseren Grossen Rat. Ich bitte Sie daher um Unterstützung meines Minderheitsantrages.

*Stiffler:* Grossrat Loepfe meint, es gäbe keinen Unterschied, oder praktisch keinen Unterschied, zwischen Regierung und Gericht. Ich bin da ein bisschen anderer Meinung. Der Unterschied zwischen Regierung und Gericht ist einfach zu erklären. Ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin muss alle vier Jahr zur Wahl antreten und ist einem gewissen Risiko ausgesetzt. Bei den Richtern ist es ein bisschen anders. Die werden vom Grossen Rat gewählt und wenn ein Richter nicht einen ganz grossen Fehler macht und selber vor Gericht muss, kann er bleiben, bis er ein nicht gerade kleines Ruhegehalt erhält. Ich denke, die Lösung, die uns die Mehrheit der Kommission vorgeschlagen hat, ist nicht so schlecht, dass man jetzt so Erbarmen haben muss mit diesen Richtern. Wenn ein Richter ein Urteil gefällt hat, ist seine Arbeit abgeschlossen. Die Regierung hingegen hat Verantwortung zu tragen. Ich sage nicht, dass ein Richter keine Verantwortung zu tragen hat, aber Urteil ist Urteil und der Entscheid unseres Grossen Rates gegenüber der Regierung, die sie vertreten muss, ist nicht immer einfach und die haben ganz andere Voraussetzungen. Ich meine, auch die Belastung für einen Regierungsrat ist um etliches grösser als eines Richters, wobei ich hier betonen muss, ich bin nicht einer, ich hasse die Richter nicht, aber ich denke, wenn einer Richter ist und beim Verwaltungsgericht oder Kantonsgericht hauptamtlich, vollamtlich angestellt ist, hat er einen sehr guten Lohn und hat ein sehr gutes Ruhegehalt in Aussicht.

Ich unterstütze die Kommissionsmehrheit und beantrage Ihnen den Antrag Loepfe abzulehnen. Noch kurz, zur Belastung, ich denke, ein Richter, wenn er diese Arbeit getan hat, hat er Feierabend und beim Regierungsrat ist es doch ein bisschen anders, oder bei der Regierungsrätin, die sind viel unterwegs und müssen viel mehr Verantwortung tragen. Also lehnen Sie diesen Antrag Loepfe ab.

*Bleiker*, Kommissionspräsident: Kollege Loepfe hat mich mit seinen vielen Zahlen etwas herausgefordert, so dass ich ihm jetzt auch mit Zahlen antworten muss. Sein Antrag um die Erhöhung des Sparkapitals um 60 Prozent kann natürlich zu ganz grotesken Situationen führen. Also in der Annahme, dass ein Richter mit 50 Jahren ins Gericht gewählt wird, dann werden sämtliche bis dahin angesparten Sparguthaben bei seinem Austritt zulasten des Kantons um 25 Prozent erhöht. Er merkt jetzt beispielsweise mit 64 Jahren, dass er nicht auf das Maximum kommt, hat irgendwo noch 100'000 Franken übrig, bringt das als Freizügigkeitsleistung zusätzlich ein. Ein Jahr später sind diese 100'000 Franken 125'000 Franken oder je nach Variante 160'000 Franken wert. Ich hätte auch gerne auf meinen Anlagen eine solche Rendite. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zuzustimmen.

*Loepfe*: Ja, ich möchte natürlich noch auf diese zwei Voten kurz eingehen. Also, Kollege Stiffler, Sie haben mir leider Gottes nicht zugehört. Ich habe Ihr Votum schon antizipiert gehabt und ich kann es nur nochmals wiederholen. Wenn jemand ein anderes Profil hat, wird er für dieses Profil bezahlt. Und es ist der politische Willen dieses Rates, dass diese Saläre jetzt so festgeschrieben sind, wie sie eben sind. Davon auf die Idee zu kommen, dass wir dann mit derselben Begründung hier in der Altersvorsorge nochmals etwas machen, ist für mich nicht nachvollziehbar, weil sie geben dann eine quasi doppelte Differenz. Sie machen nicht nur eine Differenz im Lohn, sondern Sie verschlechtern dann zusätzlich nochmals die Altersvorsorge. Die Altersvorsorge ist ja schon schlechter, weil sie immer sich aus dem Lohn ergibt. Wenn Sie also einen höheren Lohn haben, haben Sie eine höhere Altersvorsorge, wenn Sie einen niedrigen Lohn haben, haben Sie weniger angespart in der Altersvorsorge. Wenn Sie jetzt die Altersvorsorge nochmals schlechter machen, geben Sie einen doppelten Rückschlag. Wenn Sie der Meinung sind, die Regierung hätte mehr Lohn zugute, dann bitte stellen Sie diesen Antrag, aber das machen Sie ja nicht. Wir sprechen hier von der Altersvorsorge. Was die Situation angeht, die der Kommissionspräsident angibt, da kann ich nur sagen, also ganz so einfach ist es nicht, weil im Nachfolgeartikel 5.3 wird ja je nach Dauer, werden diese Aufwertungselemente dann gestuft. Hier ist dann die automatische Folge davon, von den 60 Prozent, und ich sage es nochmals, groteskes gibt's dabei nichts, weil die Aussage ist ganz klar. Die Aufwertung wird um den Anteil gekürzt, dass das BVG-Maximum von 70 Prozent nicht überschritten wird. Da passiert gar nichts groteskes. Das ist alles schön unter Kontrolle. Also ich bitte Sie nochmals meinem Antrag zu folgen.

#### *Abstimmung*

Dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 71 zu 9 Stimmen zugestimmt.

#### **Art. 5 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Standespräsidentin Bühler-Flury*: Hier haben wir gemäss Kommissionsprotokoll einen Mehr- und Minderheitsantrag. Ich gebe das Wort dem Kommissionspräsidenten, Sprecher der Mehrheit.

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Also, da ist eigentlich nicht viel dazu zu sagen, das ist eine logische Fortsetzung bei einem vorzeitigen Austritt werden ja diese Erhöhungen des Sparguthabens jährlich gestaffelt. Bei dem Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit um 2,5 Prozent und ich beantrage Ihnen jetzt schon ohne nachher nochmals zu sprechen bei dieser Variante zu bleiben.

*Loepfe*: Dieser Antrag fällt dahin, weil er war ursächlich verbunden mit dem ersten Antrag zu Artikel 5 Absatz 2, da der Grosse Rat hier entschieden hat, für die 25 Prozent, ist es folgerichtig, dass Artikel 5 Absatz 3 auch die 2,5 Prozent hat.

*Standespräsidentin Bühler-Flury*: Gut, damit hätten wir Artikel 5 Absatz 3 bereinigt.

*Angenommen*

#### **Art. 5 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Beim Artikel 6 geht es um die Übergangsbestimmungen. Die Rentenbeziehenden sind somit von der vorliegenden Revision nicht betroffen. Zurzeit werden vier Altersrenten und zwei Ehegattenrenten ausbezahlt. Wenn die angesammelten, individuellen Sparguthaben zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, übernimmt der Kanton deren Finanzierung. Die zurzeit zulasten des Kantons im Umlageverfahren finanzierten Rentenleistungen betragen rund 50'000 Franken im Jahr. Da selbst unter Berücksichtigung einer solchen, der Sparguthaben um 25 Prozent, die anwartschaftlichen Altersleistungen der amtierenden Versicherungen nicht erreicht werden, ist eine frankenmässige Besitzstandwahrung vorgesehen. Die Besitzstandrenten werden auf der Basis des versicherten Gehaltes per 31. Dezember 2006 berechnet. Diese Lösung garantiert einen schonenden Übergang zum neuen Recht.

*Angenommen*

## **II. Nebenamtliche Gerichtsmitglieder**

#### **Art. 7 - 14**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Über diese Artikel müssen wir nicht diskutieren, die fallen nachher in den Schlussbestimmungen, fallen diese weg.

*Angenommen*

## **III. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 15, Anpassung an die Justizreform (neu)**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Einfügen neuer Artikel:

Mit dem Inkrafttreten des Art. 15 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 310.000) treten gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen des vorliegenden Gesetzes in Kraft:

**Abschnittstitel vor Art. 1**

Aufgehoben

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das Jahresgehalt einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz beträgt

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten 107 Prozent
- b) für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten 105 Prozent
- c) für die Richterin oder den Richter 102 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse.

**Art. 5 Abs. 1**

(...) Die Gerichtsmitglieder werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert.

**Abschnittstitel vor Art. 7 und Art. 7-14**

Aufgehoben

**Abschnittstitel vor Art. 15**

Aufgehoben

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Da fehlt der Abschnittstitel vor Artikel 1, da fällt die Bezeichnung nebenamtliche Richter weg. In Artikel 1, da sich der Grosse Rat bei der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Lösung mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern entschieden hat, schlägt die Regierung vor, das Gehalt für das Vizepräsidium auf 105 Prozent des Maximums der höchsten Gehaltsklasse zu erhöhen. Dies mit der Begründung, dass die Personen, welche in Zukunft dieses Vizepräsidium inne haben, auch vermehrt vizepräsidiale Aufgaben, wie Repräsentationsaufgaben usw. wahrzunehmen haben. Die übrigen beiden Lohnansätze von 107 Prozent respektive 102 Prozent sind aus dem heutigen Recht abgeleitet.

In Artikel 5 wird das Wort vollamtliche gestrichen, da es in Zukunft ja nur noch vollamtliche Richterinnen und Richter geben wird. Alle Artikel, welche nebenamtliche Richterinnen und Richter betreffen, werden aufgehoben.

*Angenommen***Artikel 16***Antrag Kommission und Regierung*

Bisher Art. 15

*Angenommen***Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung vom 24. Mai 1965***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung vom 22. November 1961***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgericht vom 20. November 1974***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte vom 2. Oktober 2000***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

*Standespräsidentin Bühler-Flury*: Bevor wir zu den Anträgen auf Seite 1'095 kommen, möchte ich Sie anfragen, ob jemand auf einen Artikel zurückkommen möchte? Oder hat jemand noch eine Wortmeldung? Das scheint nicht der Fall zu sein.

*Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte mit 85 zu 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung mit 84 zu 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zu.
4. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Besoldung der Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts mit 89 zu 0 Stimmen auf.
5. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte mit 89 zu 0 Stimmen auf.
6. Der Grosse Rat hebt den Grossratsbeschluss über die Gehälter der Mitglieder der Regierung mit 83 zu 0 Stimmen auf.
7. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung mit 89 zu 0 Stimmen auf.
8. Der Grosse Rat hebt die Verordnung über die Ruhegehälter früherer Mitglieder der Regierung mit 90 zu 0 Stimmen auf.

*Bleiker*; Kommissionspräsident: Ich möchte zum Schluss dieser Debatte meinen Dank abstellen. Und zwar vor allem meiner Kollegin und meinen Kollegen in der KSS für die

Mitarbeit an dieser Vorlage. Mein Dank richtet sich auch an Frau Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf, an die Herren Willi Berger, Departementssekretär, Herr Bernhard Kramer von der BVG-Aufsichtsstelle in St. Gallen, Herr Oscar Bieler von der kantonalen Pensionskasse, sowie auch den beiden Gerichtspräsidenten Dr. Nobert Brunner und Dr. Johann-Martin Schmid.

**Anfrage Caviezel (Pitasch) betreffend Konsequenzen für den Kanton Graubünden bezüglich der aufkommenden Umsetzung des EU-Lebensmittelrechts** (Wortlaut Juni-protokoll 2006, S. 1196)

*Antwort der Regierung*

Am 1. Januar 2006 sind im Zuge der Umsetzung des neuen EU-Lebensmittel- bzw. Hygienerechts zahlreiche revidierte Bestimmungen in verschiedenen Verordnungen des Bundesrates sowie des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Kraft getreten. Für deren Vollzug im Kanton ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) zuständig. Im Bereich der Lebensmittelsicherheit sieht das neue Recht unter anderem vor, dass sich alle Lebensmittel verarbeitenden Betriebe beim ALT zur Registrierung und Erfassung melden müssen. Ferner bedürfen gewisse Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben einer Bewilligung des ALT; für die Erteilung der Bewilligung muss das ALT eine Inspektion an Ort und Stelle durchführen. Schliesslich hat das ALT aufgrund der neuen Verpflichtungen zur Rückverfolgung von Lebensmitteln und zur schriftlichen Dokumentation der Selbstkontrolle die Rückverfolgbarkeit und die Selbstkontrolle der Lebensmittel produzierenden und verarbeitenden Betriebe sowie aufgrund der Reorganisation der milchwirtschaftlichen Kontrollen (ab 01.01.2007) das Verarbeiten von Milch, Herstellen von Milchprodukten und Inverkehrbringen von Milchprodukten zu überwachen. Im Bereich der Tiergesundheit und des Veterinärwesens ist als wichtigste, infolge des neuen Rechts wahrzunehmende Aufgabe die Schlachtieruntersuchung zu nennen, wonach zur bisherigen Fleischkontrolle jedes Schlachtier lebend vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt zu untersuchen ist. Des Weiteren ist bei Schweine- und Pferdeschlachtungen eine Trichinella-Untersuchung durchzuführen. Grössere Fleischerlegetriebe müssen zudem künftig von Amtstierärzten kontrolliert werden (risikobasierte Inprozesskontrollen). Schliesslich sind vom ALT infolge der Neuorganisation der milchwirtschaftlichen Kontrollen (ab 01.01.2007) die Tierhaltungen auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu überwachen, während ein amtlicher Tierarzt den Gesundheitszustand der Tiere zu kontrollieren hat (Kontrolle der Primärproduktion). Gestützt auf diese Ausführungen beantwortet die Regierung die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die neuen Aufgaben im Bereich der Lebensmittelsicherheit, welche einen massiven administrativen Mehraufwand und eine beträchtliche Erhöhung der Kontrolltätigkeit durch die Lebensmittelkontrolleure zur Folge haben, werden von der Abteilung Lebensmittelsicherheit mit demselben Personalbestand bewältigt. Dies sollte durch Definition administrativer Standardabläufe und Erarbeitung eines elektronischen Datenmanagements möglich sein. Demgegenüber sind die hinzugekommenen Aufgaben im Bereich der Tiergesundheit

und des Veterinärwesens, insbesondere die Schlachtieruntersuchung und die Kontrollen in der Primärproduktion, nur mit einer vermehrten amtstierärztlichen Tätigkeit zu bewältigen, wofür das entsprechende bisherige Personal nicht ausreichen dürfte.

Frage 2

Zurzeit ist der öffentliche Veterinärdienst als Milizsystem organisiert. Das ALT erteilt den 15 nebenamtlichen Amtstierärzten, den 25 nebenamtlichen Kontrolltierärzten und den Fleischkontrolleuren je nach Bedarf Aufträge. Dieses Milizsystem wird bei der Bewältigung der neuen, zunehmend anspruchsvolleren Aufgaben und bei der Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts an seine Grenzen stossen, auch aufgrund der Einführung neuer Arbeitsinstrumente. Zudem ist damit die vom Lebensmittelrecht geforderte Unabhängigkeit der Kontrollpersonen gefährdet. Im Übrigen sind die Anforderungen an die Ausbildung der Amtstierärzte aufgrund der höheren Regelungsdichte und der erwarteten hohen praktischen und theoretischen fachtechnischen Kompetenz in zahlreichen Gebieten stark gestiegen. Folglich ist der öffentliche Veterinärdienst neu zu organisieren, wobei ein angepasstes Milizsystem oder ein kombiniertes System mit teilweise hauptamtlich angestellten und nebenamtlichen Amtstierärzten im Sinne von Varianten zu prüfen sein wird.

Frage 3

Im Bereich Lebensmittelsicherheit ist aufgrund der neuen Aufgaben mit einem Mehraufwand von ca. Fr. 95'000.-- zu rechnen. Diese zusätzlichen Kosten können gemäss Gesetz nicht mittels Gebühren auf die Betriebe abgewälzt werden.

Im Bereich des Veterinärwesens ist infolge der neu durchzuführenden Schlachtieruntersuchung mit Kosten von ca. Fr. 380'000.-- zu rechnen, wenn bei der Neuorganisation des Veterinärdienstes die Variante des angepassten Milizsystems gewählt würde. Mit der Variante des kombinierten Systems ist von einem geringeren Aufwand von ca. Fr. 250'000.-- auszugehen. Bei voller Ausnützung der Gebühren kann mit zusätzlichen Einnahmen von ca. Fr. 80'000.-- gerechnet werden. Die nicht abzuwälzenden Beträge von ca. Fr. 300'000.-- bzw. Fr. 170'000.-- sind vom Kanton zu tragen.

Bei den risikobasierten Inprozesskontrollen und bei den Kontrollen in der Primärproduktion ist mit einem Mehraufwand von insgesamt ca. Fr. 300'000.-- zu rechnen, der nicht durch Gebühren den Verursachern überbunden werden kann und somit vom Kanton zu tragen ist.

Insgesamt sind für den Kanton im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts Mehrkosten von ca. Fr. 565'000.-- bzw. Fr. 695'000.-- zu erwarten.

Frage 4

Das neue Lebensmittelrecht lässt für spezielle Gebietssituationen einerseits Raum im Bereich der Trichinella-Untersuchungen. Darauf könnte in Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität allenfalls verzichtet werden. Solches Fleisch darf allerdings nicht in den EU-Raum gelangen und muss betreffend Verarbeitung und Verkauf genau dokumentiert werden. Andererseits sind Ausnahmen im Bereich der amtlichen Aufgaben vorgesehen, wonach anstatt Amtstierärzte auch praktizierende Tierärzte verschiedene Aufgaben wahrnehmen können, sofern es die Situation erfordert und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die Spielräume werden vom ALT voll ausgenutzt, solange dabei die Lebensmittelsicherheit und die Exportmöglichkeiten in den EU-Raum nicht gefährdet werden.

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Wir behandeln die Anfrage Caviezel. Herr Caviezel verlangt Diskussion. Will der Rat

Diskussion gewähren? Wenn ja, dann bitte ich Sie, sich zu erheben. Diskussion ist gewährt. Grossrat Caviezel, ich gebe Ihnen das Wort.

*Antrag Caviezel (Pitasch)*

Diskussion

*Abstimmung*

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

*Caviezel (Pitasch):* Ich bedanke mich für die Antwort der Regierung. Da aber schon im Frühjahr Kontrollen durch unseren Tierarzt beim lebenden Schlachtvieh gemacht wurden, und die Regierung noch am 28. August, in der Beantwortung, von möglichen Varianten spricht, aus diesen Gründen habe ich Diskussion verlangt. Ich danke, dass ich zum Thema mich jetzt an Sie wenden kann.

Mitte Oktober 2005, in einem bayerischen Dorf wurden 500 Tonnen Geflügelabfälle umdeklariert und verkauft. Die Geflügelabfälle waren zum Teil im Supermarktregal und manchmal auch wohl im Kochtopf in Form von Wurstwaren gelandet. Gelsenkirchen, mitte November 2005, Kontrolleure der Stadt entdeckten 60 Tonnen verdorbenes Fleisch. Die Verpackungen sind mit einem, um ein Jahr verlängerten neuen Haltbarkeitsdatum versehen worden. September 2006, in Würzburg wurden 17 Tonnen Tiefkühlkost wegen Gefrierbrand und Verderbnis sichergestellt. Das und noch mehr Schlagzeilen dieser Art finden Sie in der Chronik der Fleischskandale in Deutschland. Eine Chronik der Fleischskandale in der Schweiz gibt es nicht. Stossend ist nun, dass wir das EU-Lebensmittelrecht eins zu eins zu übernehmen haben. Unsere Strukturen sind mit den EU-Ländern, nicht mit einmal mit denen der übrigen Schweiz, vergleichbar. Schlachtbetriebe wie in Deutschland, die an einem Tag 22'000 Tiere schlachten können, sind noch in einer viel grösseren Dimension als z. B. der Schlachtbetrieb in Bazenhaid, wo in einem Jahr zirka 600 Tiere geschlachtet werden. Bevor ich mit meinen Ausführungen zur Beantwortung meiner Anfrage komme, möchte ich klar festhalten, dass die Tiergesundheit, sowie die Hygiene bei den Produzenten und auch bei den Verarbeiterbetrieben, mir sehr wichtig sind. Ich unterstütze jede Fleischschau, jede Lebensmittelkontrolle und möchte von einer bisherigen Praxis nicht abweichen.

Die Gesundheit der Bevölkerung hat grösste Priorität. Die bisherige Praxis hat sich aber heute bewährt. Keine Unfälle wie in der EU sind bei uns bekannt. Unser System ist noch überschaubar. In der Beantwortung wird darauf hingewiesen, dass das bisherige Personal nicht ausreichen werde. Die Umsetzung, meiner Meinung nach, darf nur mit unseren Tierärzten der Region erfolgen. Ich finde es störend, wenn erwähnt wird, dass mit dem öffentlichen Veterinärdienst als Milizsystem die geforderte Unabhängigkeit der Kontrollpersonen gefährdet ist. Jahrzehnte sind Tierärzte Vertrauenspersonen zwischen den Landwirten und Viehversicherungen. Ohne nennenswerte Fälle zu erwähnen, hat diese immer sehr gut gespielt und auch gut funktioniert. Nur mit dem Milizsystem ist die tierärztliche Versorgung vor Ort gewährleistet und gesichert, was für mich als Landwirt sehr wichtig ist. Die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts verursacht Mehrkosten von zirka 700'000 Franken. Diese Kosten hat, meiner Meinung nach, der Verursacher zu tragen, gemäss Verursacherprinzip. Weder Metzger noch Landwirt dürfen mit Mehrgebühren belastet werden. Ich wehre mich gegen eine volle Ausnützung der Gebühren von 80'000 Franken. Wenn wir Agrotourismus fördern wollen, sind wir auf unsere Schlacht-

betriebe angewiesen. Es wird verlangt, dass die Tierhaltung und die Produkteverarbeitung in den Regionen erfolgen. Für Lebensmittelkontrollen in Hotels, Restaurants und Lebensmittelgeschäften werden keine Gebühren erhoben. 60 Schlachtbetriebe sind im Kanton verteilt.

Die neue Kontrolle am lebenden Tier hat dazu geführt, dass ich diese Anfrage eingereicht habe. Diese Kontrolle verursacht überall ein heilloses Durcheinander. Könnte mein Tierarzt oder auch ein anderer Tierarzt, bei mir auf dem Hof, vor dem Schlachttag die Kontrolle durchführen, wäre alles einfacher. Wenn das nicht praktikabel ist, muss ich, bevor das Tiefbauamt im Winter die Strassen geräumt hat, Richtung Schlachthof fahren. Wir haben uns einigen müssen, dass alle Tiere um acht Uhr beim Schlachthof kontrolliert werden müssen, damit unser Amtstierarzt nicht den ganzen Vormittag beim Schlachthaus verweilen muss. Auch ein Tierarzt muss seinem Verdienst nachgehen können. Ich glaube auch kaum, dass wir mit einer Kontrolle am Vortag Probleme bekommen. Die Fleischschau nach der Schlachtung ist die Nummer sicher.

Zur ganzen Problematik möchte ich folgendes wissen: Welcher Gefahr sind wir ausgesetzt, wenn auf Kontrolle bei lebendem Vieh für Betriebe, die nicht exportieren, verzichtet wird?

Abschliessend möchte ich folgendes festhalten: Die Schweizer Landwirtschaft hat immer alles unternommen, tadellose Produkte den Konsumenten anzubieten. Tierschutzvorschriften verbunden mit hohen Investitionen bei Hofanpassungen wurden immer dem Gesetz angepasst. Landwirtschaftliche Betriebe werden jährlich je nach Produktionsausrichtung von einigen Instanzen und Abnehmern kontrolliert. Trotz aller Bemühung seitens der Landwirtschaft und eine tadellose Statistik, werden wir weiter mit EU-Vorschriften bombardiert. Haben Bundesrat, Parlament auf eidgenössischer Ebene und die Regierung des Kantons Graubünden kein Vertrauen zur Landwirtschaft mehr, kann die Umsetzung nicht sinnvoll den Gegebenheiten angepasst, umgesetzt werden.

*Stiffler:* Auch ich bin nicht ganz glücklich mit der Antwort der Regierung. Die Metzgerschaft stellt mit Erstaunen fest, dass einmal mehr Gebühren auf uns zukommen, die wir in diesem Ausmass nicht bezahlen können und auch nicht bereit sind, zu bezahlen. Wenn der Bund mit seiner EU-Hysterie, die, so meine ich, auch auf gewisse Leute im Kanton übergreift, so etwas erreichen will, dann sind wir der Meinung, er soll auch die Kosten tragen. Dieser grosse Aufwand, der hier betrieben wird, soll meiner Meinung nach, wie Kollege Caviezel gesagt hat, nach dem Verursacherprinzip, von Bund oder Kanton bezahlt werden. Ich gebe Ihnen auch ein paar Beispiele, wie das heute abläuft in der Praxis. In den letzten Jahren sind in allen Schlachtbetrieben Besitzer und ein Angestellter ausgebildet worden, und zum Kurs aufgebildet worden, für die Lebendfleischschau. Wir haben diese Arbeit getan und sie ist meiner Meinung auch gut gelungen und ist gute Arbeit geleistet worden. Heute redet man von einer Anstellung von einer Spezialtruppe, ich nenne sie so, die diese Aufgabe übernehmen soll. Aber auch dieses Ansinnen kostet sehr viel Geld.

Und nun noch ein paar Worte zum Ablauf, wie es auch geschehen ist. Metzger Theus in Ems will am Montag um 10.30 Uhr einen Muni schlachten, nachdem der Lebendfleischschauer um 10.30 Uhr nicht eintrifft, stellt Metzger Theus nach einem Telefon fest, dass der Doktor im Safiental einen Notfall hat. Auf die Frage, wann er komme, war die Antwort, ich bin um 13 Uhr dann bei dir. So kann das nicht

gehen. Die Leute müssen beschäftigt werden und wenn das Tier da ist, sollte es geschlachtet werden.

Ich spreche noch ein paar Worte über die Kosten. Und nehme das Schlachthaus bei uns in Davos. Ich sage Ihnen, wir zahlen heute Entsorgungsgebühren im Jahr von 25'000 bis 30'000 Franken und dazu noch Fleischschaugebühren von ein paar tausend Franken. Und jetzt noch Gebühren für die Lebendfleischschau, wenn das so weit kommt. Und wenn das so weitergeht, werden unweigerlich Schlachthaus-schliessungen folgen, weil wir es nicht mehr bezahlen können. Und zwar nicht nur in Davos oder irgendwo im Engadin oder im Oberland. Das ist einfach nicht mehr zu bezahlen. Ich denke auch, es kann Auswirkungen haben auf unseren Tourismus. Und zum Beispiel auch auf die Selbstvermarkter. Ich denke, es ist nicht gut für unseren Tourismuskanton, wenn die Tiertransporte ins Unterland noch mehr zunehmen und die werden zunehmen, wenn verschiedene Schlachthäuser in Graubünden schliessen. Der Tierschutz lässt grüssen. Ich weiss sowieso nicht, wo diese Leute sind, wenn es um so etwas geht. Da sind sie nirgends, aber wenn es im Schlachthaus einmal ein bisschen lauter zu und her geht, dann bekommt man schon ein Telefon. Ich hoffe, unser Regierungsrat findet eine Lösung, mit der wir überleben können. Am Besten wäre, wenn der Bund oder sonst halt der Kanton die Kosten übernehmen würde.

*Hanimann:* Worum geht es, Sie haben es bereits mehrheitlich gehört, unter dem unsäglichen Titel, ich wiederhole das, unter den unsäglichen Titel „Autonomer Nachvollzug des EU-Lebensmittelrechts.“? Halten Sie sich vor Augen: Autonom und Nachvollzug. Diese beiden Wörter haben wir jetzt auszubaden, was uns hier eingebrockt wurde. Wie es eigentlich üblich ist, erlässt der Bund die Gesetze und die Kantone haben sie auszuführen. Es geht im Besonderen gesagt darum, dass hier in diesem Bereich, sofern wir exportieren wollen, exportieren von Milch und Fleisch, die Äquivalenz in diesen beiden Bereichen herstellen, das heisst die Gesetzgebung der EU und der Schweiz letztlich äquivalent zu sein haben, ansonsten nicht mehr exportiert werden kann. Es betrifft insbesondere vier, fünf Bereiche im Bereich der Produktion von Milch und Fleisch, also in der Branche der Metzgereien und in der Landwirtschaft, wo jetzt Handlungsbedarf in der Umsetzung dieser neuen Gesetzgebung ist. Das betrifft die Sicherstellung der Rückverfolgung von Produktion von Lebensmitteln, das betrifft die Reorganisation der milchwirtschaftlichen Kontrollen und Beratungsdienste, das betrifft die Schlachtieruntersuchung im Zusammenhang mit Fleischbeschauungen und das betrifft letztlich noch die Kontrolle der Primärproduktion, wo ebenfalls diese Rückverfolgbarkeit im Sinne einer Äquivalenz an die EU Gesetzgebung angepasst werden muss. Bis anhin wurden ja bereits Kontrollen insbesondere im Schlachtierbereich, Fleischschaubereich gemacht. Diese wurden im Sinne eines Milizsystem von privattätigen Tierärzten im Auftrag des Kantons durchgeführt, und wir alle haben eigentlich ganz gut gelebt davon. Mir ist auf alle Fälle kein Fall bekannt, wo jemand vergiftet wurde, weil eine schlechte Fleischkontrolle durch uns Tierärzte gemacht wurde.

Dieses Milizsystem stösst gemäss Antwort der Regierung im Zusammenhang mit diesen Fragen an ihre Grenzen. Insbesondere wird da aufgeführt, dass die Unabhängigkeit der Kontrollperson nicht mehr gewährleistet ist. Hier muss ich allerdings einfügen, dass wir es gewohnt sind, Interessenskonflikte auszutragen. Wir sind schon seit längerer Zeit sowohl als kurativ tätige Tierärzte bei unsern Kunden tätig und

haben dazu Tierschutzombudsmann-Funktion. Wir haben tierschützerisch zu überwachen, ob alle Gesetze eingehalten werden, ob es mit rechten Dingen zugeht, obwohl wir letztlich als freiberuflich Tätige ja abhängig sind, dass wir auch private Aufträge bekommen. Also diese Unabhängigkeit, ich glaube, das ist etwas, das wir gewohnt sind, auszuleben. Wir haben auch durchaus und immer wieder unsere Bereitschaft verkündet und sind bereit hier, die entsprechende Weiterbildung vorzunehmen. Sie wird nötig sein, selbstverständlich, um diese neue Dimension zu garantieren. Und ich glaube, trotz allem, dass das Rückgrat und die Grundfeste dieser neuen Organisation im Sinne eines angepassten Milizsystems mit den vorhandenen Ressourcen vor Ort sichergestellt werden kann. Sie haben ein Beispiel gehört von Rico Stiffler vorhin, wo es trotz allem halt Grenzen gibt, wo dieser Interessenskonflikt zwischen privater und amtlicher Tätigkeit an seine Grenzen stösst. Gerade hier kann die Möglichkeit eines angepassten Milizsystems die Härtefälle oder die Probleme hier entschärfen. Ich glaube, da geht es darum, dass wir vernünftige, pragmatische Lösungen finden und diese dann auch umsetzen. Auf der Grundlage der vorhandenen Ressourcen, ich wiederhole mich, dass Kosten entstehen, ich glaube darüber müssen wir uns nicht unterhalten, dass diese Kosten aber nicht die Tierärzte zu tragen haben, dass wir hier nicht Pestalozzi heissen, ich glaube dafür haben Sie sicher Verständnis, wenn Sie Ihre private Situation anschauen. Selbstverständlich wird hier hoch qualifizierte Arbeit auch entsprechend entschädigt werden müssen. Und diese zusätzlichen Kosten, die heute und hier zum Thema werden, die müssen, selbstverständlich, gelöst werden. Die Entschädigungsfrage muss gelöst werden auf der Basis der Kostendeckung.

Die vierte Frage, und hier glaube ich, sehe ich etwas Licht am Tunnelende, diese Möglichkeit, nämlich auf Grund von speziellen Gebietssituationen hier die Umsetzung entsprechend zu gestalten. Ich glaube, dies ist der Ansatz für die Lösung der angetönten Probleme. Hier geht es darum, dass wir in der Umsetzung den Spielraum nutzen. Ich glaube, diese Diskussion heute zeigt, dass wir politisch der Verwaltung den Rücken stärken wollen, hier möglichst sinnvolle auf den Kanton zugeschnittene Lösungen zu entwickeln und diese Spielräume, die wir hier politisch schaffen, auch ausnützen. Wir werden dazu Hand bieten. Wir, d.h. die vor Ort tätigen Tierärzte werden dazu Hand bieten und damit letztlich, wie gesagt, im Sinne der Sache mitmachen.

*Berni:* Mir gefällt die Antwort der Regierung nicht. Die Frage war unter Ziffer eins bezogen auf die Lebensmittel. Wo bleibt demzufolge die Antwort zum Beispiel bezüglich der Milch?

Weiter fällt mir auf, dass die Beantwortung sehr technokratisch, d.h. nur auf die Finanzen des Kantons bezogen ist. Es werden keine Kosten-Nutzen-Überlegungen bezüglich der Landwirtschaft oder gar in anderen Bereichen angestellt. Überhaupt muss festgestellt werden, dass mit den Kontrollen im Lebensmittelbereich in letzter Zeit überbordert wird, oder zumindest mit der Umsetzung der Vorschriften. Andere Kantone lösen dies wesentlich einfacher. Wir marschieren damit nicht der EU nach, nein, voran.

Wie man aus der Presse entnehmen konnte, gehen die Kontrollmechanismen derart weit, dass auf unseren Alpen bald keine Milch, und ich spreche hier von Rohmilch, mehr angeboten werden darf. Ich frage Sie, welches Getränk erwartet der Gast in den Bergen? Etwa Pastmilch oder irgendwelche Milchdrinks? Weiter erwarten wir von der Landwirtschaft eine gewisse Innovation. Darunter versteht man insbesondere

die Vermarktung von eigenen Produkten. Diese Innovation wird auch von touristischer Seite sehr begrüsst. Dies schafft insbesondere Originalität, was nicht überall zu finden ist. Mit den genannten Kontrollmechanismen wird nun gerade die Innovation wieder zunichte gemacht. Ich denke, wir können uns dies nicht leisten. Ganz einfach gesagt, kostet dies zu viel. Zu viel Geld für die Kontrollen bis ins Detail und torpediert das Verkaufspotential im Tourismus. Hier fordere ich anstelle einer buchstabengerechten Kontrolle eine risikogerechte Behandlung der Betriebe. Nur so können wir den Handlungsspielraum der Lebensmittelanbieter aufrecht erhalten. Diese sind auch kontrolliert durch die Kunden und zwar kostengünstig.

*Farrér:* Es gab einmal eine Zeit, da war dieser Platz hier die Heimat von Alt-Grossrat Bistgaun Capaul, der pflegte jeweils in brüderlicher Art und Manier Grossrat Caviezel zu unterstützen, heute verspüre ich dieses Bedürfnis.

Gestatten Sie mir einige Ausführungen aus Optik der Landwirtschaft. Es ist nicht vornehmlich ein Thema der Landwirtschaft, der Metzger hat gesprochen, der Tierarzt hat gesprochen und der Treuhänder ist auch nicht glücklich, aber ich möchte für die Landwirtschaft nachdoppeln. Bei der Umsetzung des neuen EU-Lebensmittel- und Hygienerechts geht es um Anpassungen und Ergänzungen der Weisungen über die Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene. Wir haben es gehört. Es handelt sich hier um eine Frage eines Bereichs, der die Öffnung der Grenzen zum EU-Markt tangiert. Dies erscheint mir wesentlich. Der Bund will mit diesen Anpassungen verhindern, dass Exporte von Lebensmitteln, beispielsweise für uns für Bündner, beispielsweise für Bündnerfleisch, er will verhindern, dass diese Exporte nicht verunmöglicht werden. Es geht also bei dieser Frage um Markt, es geht auch um Marktzugang. Ein erleichterter Zugang zu neuen Märkten bringt neue Möglichkeiten, bringt neue Chancen mit sich. Die Landwirtschaft, die braucht neue Märkte, die will neue Absatzmöglichkeiten und die Landwirtschaft ist auch bereit, ihren Beitrag im Rahmen der Anpassungen in der Lebensmittelsicherheit zu leisten. Aber es gilt dabei ganz klar festzuhalten, die Verschärfungen in diesem Bereich, die Verschärfungen punkto Rückverfolgbarkeit, punkto Transparenz von der Produktion bis zum Verkauf, diese Verschärfungen wünscht der Staat, diese Verschärfungen fordert der Staat und das muss auch der Staat sein, der die dadurch anfallenden Mehrkosten trägt, also keine neuen Gebühren, keine Erhöhung von Gebühren. Die Bauern sind sich der Bedeutung einer einwandfreien Primärproduktion bewusst. Die Bauern tragen diese Verantwortungen.

Nun, konkret zur Umsetzung des EU-Lebensmittelrechts, konkret zur Umsetzung in Graubünden. Es wurde gesagt, die Kernaufgabe dabei ist die Schlachtieruntersuchung, die Lebendtierschlachtieruntersuchung. Wenn nun jedes Tier lebend unmittelbar vor der Schlachtung amtlich untersucht werden muss, dann muss ich Ihnen nicht sagen, dass diese Aufgabe in Graubünden eine pfiffigere Lösung braucht als in Zürich oder in anderen Gegenden der Schweiz. Graubünden hat besondere Strukturen, Graubünden hat kleinräumige, kleingewerbliche Strukturen, Graubünden lebt aber auch von diesen kleinen Strukturen. Wir haben nicht Schlachtbetriebe, Kollege Caviezel hat es erwähnt, wie der Betrieb in Bazenhaid. Wir haben aber sehr viele kleine Betriebe, Betriebe mit sehr wenigen Arbeitsplätzen jeweils, aber mit wichtigen Arbeitsplätzen. Wir müssen Sorge dazu haben, diese Betriebe sind über den ganzen Kanton verstreut, auch das wurde gesagt. Nun, die Regierung ist sich dieser Situation bewusst.

Man vermag dies zumindest ansatzweise aus den Antworten zu erkennen. Der Regierung schweben zwei Varianten, auch das wurde gesagt, vor um den neuen Aufgabenbereich über diese neue Aufgabe zu organisieren. Erstens, das heutige Milizsystem anzupassen und zweitens ein kombiniertes System mit teilweise hauptamtlich angestellten und nebenamtlichen Amtstierärzten. Ich spreche mich ganz klar für das heutige Milizsystem aus. Man muss das anpassen, das ist klar, aber dieses System, das hat sich bewährt. Die Bestandstierärzte in den Regionen, die kennen die Gegebenheiten, die kennen die Verhältnisse und diese Leute, davon bin ich überzeugt, werden zusammen mit uns Bauern Hand bieten. Die Organisation dieser neuen Weisungen vernünftig, ich betone vernünftig, und mit Augenmass, auch das wiederhole ich nochmals, mit Augenmass, auf die Beine zu stellen.

*Regierungsrat Trachsel:* Viele Fragen auf eine einfache Anfrage. Ich weiss nicht, ob ich Ihnen alle kompetent beantworten kann. Auf die Vorfälle in Deutschland werde ich nicht eingehen. Wir sind hier im kriminellen Bereich. Sie werden von Deutschland zu ahnden sein und es ist klar, dass wir diese Verhältnisse nicht wollen. Ich bin froh, dass wir sie nicht haben. Man kann es aber nie ausschliessen. Auch bei uns gibt es Leute, die Dinge machen, die nicht gesetzlich sind, darum brauchen wir auch Kontrollen.

Ich bin mit Ihnen einverstanden, dass mir die bisherige Praxis sehr gut gepasst hat. Ich bin auch der Meinung, dass wir nicht in einem Hochrisikoland Kanton Graubünden Lebensmittel konsumiert haben. Ich würde daran auch nichts ändern. Trotzdem wir jedes Jahr wegen der Lebensschau mit den ausgebildeten Leuten in den Schlachthöfen, also nicht Tierärzten, Beanstandungen hatten vom Bund, haben wir es weiter so gemacht, weil wir der Meinung waren, es war für Graubünden angepasst. Aber diese Verordnung und dieses Lebensmittelrecht wurde nicht hier in diesem Rat gemacht und schon gar nicht in meinem Büro, sondern in Bern beim Bund. Und ich kann Ihnen allen nur empfehlen, werden Sie Nationalräte und helfen Sie uns mit, solche Gesetzgebungen zu vereinfachen. Im Tierschutzbereich kommt eine Lawine auf uns zu, die dann noch beträchtlich einschneidender ist als diese Übung, die uns 700'000 Franken kostet. Ich bin überhaupt nicht glücklich, jetzt hier für jemanden den Schwarzen Peter entgegen zu nehmen, von der Lösung, dass sie uns viel mehr bringt punkto Sicherheit müsste man mich auch noch zuerst überzeugen. Ich glaube, wir sind nicht in einem Entwicklungsland, und wir können mit der bisherigen Lebensmittel- und Tierkontrolle sicherlich bei uns zufrieden sein. Aber es ist auch so, dass wir natürlich schweizerisches Recht vollziehen müssen. Ich habe Ihnen gesagt, wir haben es bis jetzt immer so ein bisschen geritzt, aber wir müssen es vollziehen. Und wir haben vor allem, Grossrat Farrér hat ein bisschen darauf hingewiesen, wir haben vor allem eine Risikoposition bei uns, Bündnerfleisch. Wenn uns die EU bei einer Kontrolle Beanstandungen macht und dann auch nur für drei, vier Wochen kein Bündnerfleisch exportieren lässt, dann bin ich überzeugt, dass ich in diesem Saal auch Vorstösse habe. Die werden dann anders lauten.

Grossrat Berni kann ich auch so sagen, ich habe auch schon andere gehabt. Nach der berühmten Pilzsuppe, hat man uns gefragt, wieso habt ihr nichts gemacht. Ja, es ist der gleiche Rat, der uns natürlich in solchen Situationen kritisiert. Das ist ja das Hauptproblem der Lebensmittelkontrolle, so lange nichts passiert, kontrollieren wir zu viel und in dem Moment, wo etwas passiert ist, waren wir am falschen Ort. Und wenn Sie mir ein Patentrezept haben, wie ich immer am richtigen

Ort bin, dann gebe ich Ihnen Recht. Das gleiche gilt für die Rohmilch auf den Alpen. Wir machen nicht eine harte Kontrolle und den Fall, den Sie meinen, der in der Zeitung war, der hat sich ja dann auch relativ schnell beruhigt, dort haben wir eine Risikokontrolle gemacht. Was heisst das? Wir hatten in anderen Bereichen Beanstandungen und haben uns natürlich speziell dann auch der Gesetzgebung angenommen, weil wir gesehen haben, dort wäre möglicherweise das Risiko ein bisschen höher, Rohmilch zu trinken und der Schweizer Gesetzgeber verbietet das. Was wäre passiert, wenn dort etwas passiert? Man hätte uns vorgeworfen, nichts zu machen, trotzdem wir gewusst haben, dass nicht alles einwandfrei ist. Es ist natürlich immer einfach dann über die Sonntagspresse sich einseitig darzustellen, wir können da ja nicht immer offen sprechen. Aber wenn das schon so in die Diskussion gestellt wird, möchte ich Ihnen einfach die Probleme zeigen, die sich auch für unsere Leute ergeben. Und ich möchte sie hier ein bisschen in Schutz nehmen. Was ich Ihnen auch sagen kann, wir werden die Spielräume, die wir haben, ausnützen. Aber eben so, dass wir auch das Risiko als verhältnismässig einstufen und eben nicht plötzlich, wie ich schon oft gesagt habe, im Bereich Bündnerfleisch in eine Situation hineinkommen, die dann einschneidend ist. Also wir dürfen diesen Marktweig auch nicht unterschätzen.

Mit den Tierärzten sind wir in Kontakt. Ich glaube, wir finden eine Lösung. Wir favorisieren im Moment eher die Lösung „mixed“ und zwar weil auch wieder der Bund verlangt, dass ein Tierarzt, der amtliche Aufgaben übernimmt, mindestens 30 Prozent Tätigkeit auf diesem Bereich haben soll. Das ist für uns natürlich auch wieder schwierig, oder? Da sehen Sie dann, wo ungefähr die Grenzen sind. Also es wird irgendeine Kombination sein. Ich bin auch der Meinung, ein vollamtliches System wäre für den Kanton Graubünden nicht richtig und mit den Tierärzten sind wir so im Kontakt und zumindest sind dort nicht Differenzen, die wir nicht bereinigen können, das kann ich Ihnen sagen. Ich bin auch der Meinung, dass es eben so am besten funktioniert und die andere Seite hat ja Grossrat Stiffler angedeutet, wenn der Tierarzt auf dem Land dann bei einem Notfall ist und er will schlachten, dann kommt dann die Reklamation wieder zu uns, das System funktioniere nicht. Auch da sehen Sie, dass halt gewisse Probleme vorhanden sind, die sich sehr wahrscheinlich nicht ausschliessen lassen. Und dort ist natürlich auch der Wunsch von uns an die Metzger, dass man möglichst Schlachtungen zusammen nimmt, damit der Tierarzt vor und nach der Schlachtung möglichst viele Tiere anschauen kann. Das ist natürlich das Problem, wenn wir Schweizer Gesetzgebungen, die ins Detail gehen, übernehmen müssen, die denken immer an die grossen Schlachthöfe in der übrigen Schweiz. Die andern Kantone haben diese Probleme praktisch nicht. Wir sind der einzige Kanton, wo noch 60 Schlachtbetriebe vorhanden sind, in kleinen Orten teilweise zwei. Wir haben dem zweiten abgeraten noch ein Schlachthaus zu bauen, sie sollen sich doch zusammen tun. Aber wir können sie nicht hindern. Wenn sie Baubewilligungen, Hygienevorschriften einhalten, können sie ein Schlachthaus bauen. Und dann ist es natürlich schon fraglich zu sagen, aber die Kosten, die daraus entstehen, die soll dann gebührend der Staat übernehmen. Dann müssten sie uns schon auch das Recht geben, mitzuhelfen oder Einfluss zu nehmen wie viele Schlachthäuser neu erstellt werden, wenn wir die Gebühren vollständig übernehmen sollen.

Und jetzt zu den Gebühren. Der Bund macht eine obere Grenze. Also wir sind nicht frei, aber wir haben diese Gebührenordnung bis heute nicht ausgeschöpft. Und nachdem

natürlich jetzt Mehrkosten von 700'000 Franken auf die Steuerzahler zukommen, betrachte ich es als richtig, dass wir wenigstens die Möglichkeit, die uns der Bund gibt, ausschöpfen und das sind etwa 80'000 Franken. Mehr können wir nicht, ich wünschte mir noch ganz andere Systeme, dass wir mit Bonus/Malus arbeiten können, die Schlachthöfe, die die Tiere zusammen nehmen, günstigere Tarife und dort wo ein Tierarzt für ein Tier in ein peripheres Tal reisen muss, vor der Schlachtung, dann warten, nach der Schlachtung wieder, dass wir dort die Gebühren mit einem Malus versehen könnten. Damit man eben Lösungen findet, die für alle kostengünstiger sind. Das ist in etwa die Situation.

Grossrat Caviezel hat mich noch gefragt, ob Kontrollen am Tag vorher auf dem Hof möglich sind. Da sind wir an der Prüfung, wenn das möglich ist und das sinnvoll ist, machen wir das natürlich. Es ist auch ideal, wenn natürlich bei einem Schlachthof Aufstellungen möglich sind, dass Tiere auch dort schon, vielleicht ein Tag früher hingebraht werden können, und dass eben auch Kontrollen vereinfacht sind. Die Gefahren habe ich glaube ich erklärt. Bei uns ist die grosse Gefahr, dass uns die EU beim Bündnerfleisch Probleme macht. Aber sie könnte es natürlich auch beim Käse oder wenn die Märkte offen sind bei einem geplanten Joghurlexport vom Engadin ins Veltlin Probleme machen. Das sind die Risiken, die wir eingehen.

Herr Berni hat mich noch gefragt wegen der Milch. Zur Milch haben wir hier keine Antwort gegeben. Wir sind ja gebunden, dass wir unsere Antworten auf zwei Seiten geben müssen. Dann ist es natürlich nicht möglich vollumfänglich Antwort zu geben. Ich habe mich auch schon einige Male geäussert zu der ganzen Milchkontrolle. Die Milchkontrolle ist vom Staat zu übernehmen, auch zu bezahlen. Das ist so geregelt vom Bund und das werden wir mit der Lebensmittelkontrolle machen. Wir sind auch der Meinung, dass wenn wir das gut organisieren, dass wir das mit dem bestehenden Personalbestand machen. Dann kommt noch die Beratung, Beratung ist nicht mehr Sache des Staates, ist Sache des Marktes. Aber wir stellen hier zumindest ein Teilmarktversagen fest, indem sich die professionellen, privaten Berater nicht so sehr um die Alpen interessieren aus den gleichen Gründen wie bei den Tierärzten. Und jetzt können wir sagen, wir machen nichts, ist vom freien Markt, so gewollt, aber wir haben uns entschlossen, die Beratung am Plantahof anzubieten insbesondere für die Alpen. Weil wir befürchten, dass sonst dort diese Beratung unterbleibt und wir qualitative Probleme haben bei der Milch, beim Käse und ich glaube, wenn wir bei den Alpprodukten Probleme hätten, würde das der Landwirtschaft des Berggebietes enormen Schaden zufügen. Darum werden wir diese Beratung am Plantahof anbieten. Ich weiss, dass nicht alle damit glücklich sind, aber ich bin überzeugt, dass es die richtige Lösung ist. Ich hoffe, ich hätte alle Fragen beantwortet und sonst können Sie nochmals nachfragen, vielleicht weiss ich die Antwort, vielleicht weiss ich sie nicht und habe darum die Frage vergessen.

*Caviezel (Pitasch):* Nur kurz. Wenn die Kontrolle am lebenden Tier auf dem Hof gemacht werden kann, dann ist viel weggeräumt, dann sind viele Probleme weg. Und ich möchte schon sagen, wenn die Regierung wenigstens diesen Schritt uns entgegenkommen kann, dann bin ich sehr zufrieden. Fleisch, das in den Export geht, bin ich dort auch der Meinung, die müssen diese Bedingungen eingehen, aber in unserem Schlachthof beispielsweise werden etwa 400 Tiere geschlachtet und keine Wurst geht in den EU-Raum.

*Regierungsrat Trachsel:* Wir werden es versuchen, es ist klar, wobei die letzte Aussage ist ein bisschen mutig. Wenn Sie Gäste haben, die bei Ihnen einkaufen, müssen Sie dann garantieren, dass sie nichts mitnehmen nach Hause. Es ist eben das andere System, das wir unterscheiden. Fleisch geht sicher nicht in den Export, das zu kontrollieren verursacht dann auch Kosten, die es auch in sich haben. Also diese Variante haben wir auch geprüft, aber es ist eben im Detail dann auch nicht ganz so einfach, wie es jetzt hier im Rat dargestellt wird. Aber wir versuchen, wenn es möglich ist, Tiere auf dem Hof zu kontrollieren am Tag vor der Schlachtung, und da wo es möglich ist, werden wir dies sicherlich zulassen.

**Anfrage Meyer Persili betreffend Lohngleichheit in der kantonalen Verwaltung** (Wortlaut Juniprotokoll 2006, S. 1195)

*Antwort der Regierung*

Die Regierung legt grossen Wert auf gleichen Lohn für Frauen und Männer bei gleichwertiger Arbeit. Jährlich werden verschiedene Auswertungen zur Entlohnung erstellt, welche den Führungskräften zu Verfügung stehen. Die Statistiken sollen Transparenz schaffen und eine Sensibilisierung bewirken. Im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts und den Aufträgen „Feltscher I und II“ musste das Angebot der Analyseinstrumente indessen etwas reduziert werden.

Wenn nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die nachfolgenden Statistiken auf das Jahr 2005.

1. a) Wie sieht die Beschäftigungsstatistik aus, nach Lohnklassen und Geschlecht?

Die insgesamt beschäftigten 631 Frauen und 1'610 Männer verteilen sich wie folgt auf die Gehaltsklassen (GK):

GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 6	GK 7
5	1	26	3	6	1	2
12	5	5	12	5	8	95
GK 8	GK 9	GK 10	GK 11	GK 12	GK 13	GK 14
22	105	35	79	82	70	48
48	48	85	70	55	87	47
GK 15	GK 16	GK 17	GK 18	GK 19	GK 20	GK 21
34	183	13	103	15	72	13
85	33	90	16	78	14	154
GK 22	GK 23	GK 24	GK 25	GK 26	GK 27	GK 28
2	48	8	36	8	40	1
17	0	9	0	5	0	2

Die Statistik zeigt, dass tiefer eingereihte Stellen überproportional von Frauen besetzt werden. Dies hängt indessen damit zusammen, dass Frauen häufiger Stellen mit einfachen Anforderungsprofilen belegen.

b) Wie viele Frauen und wie viele Männer arbeiten in Kaderpositionen und wie sieht dies in den einzelnen Departementen aus?

Zum Kader zählen in der kantonalen Verwaltung folgende Funktionsgruppen:

Dienststellenleitende, Stellvertretende der Dienststellenleitenden, Stabsfunktionen, Abteilungsleitende, Ressortleitende und weitere Kader.

Organisationseinheit	♀	♂
Staka	1	6
DIV	5	48
JPSD	14	189
EKUD	19	51
FMD	8	48
BVFD	2	133
Gerichte	4	7
Gesamtverwaltung	53	482

2. Gibt es eine Statistik der besuchten Weiterbildungstage nach Geschlecht?

In den Jahren 2002 und 2003 betrug die Beteiligung der Frauen an den zentral organisierten Aus- und Weiterbildungskursen ca. 50 Prozent. Dieser Wert sank in den Jahren 2004 und 2005 auf rund 33 Prozent. Der Rückgang hängt unter anderem mit der Straffung des Aus- und Weiterbildungsprogramms infolge der Sparmassnahmen zusammen. Die Statistik gibt den Teil der zentralen Weiterbildung im Ausmass von Fr.100'000.-- jährlich wieder. Über die Verwendung des Aus- und Weiterbildungskredits der Dienststellen von rund Fr. 1,73 Mio. besteht keine Statistik.

3. a) Wie viele Personen wurden in den vergangenen 3 Jahren befördert?

b) Wie häufig waren diese Beförderungen von Frauen in Prozent der beschäftigten Frauen und von Männern in Prozent der beschäftigten Männer?

In der kantonalen Verwaltung sind Beförderungen in der Regel mit einem Stellenwechsel verbunden. Voraus geht meist ein Bewerbungs- und Selektionsverfahren. Eine Beförderung hat den Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages zur Folge. Zu diesen Verfahren sind indessen bisher keine Daten erhoben worden.

4. Wie fielen die Bewertungen im Rahmen der Mitarbeitengespräche aus, nach Lohnklassen und Geschlecht?

In der alten Personalbeurteilung (bis Ende 2005 gültig) standen vier Stufen (A, B, C, D) zur Beurteilung zur Verfügung. Dem POA wurden von den Dienststellen nur Gesamtbeurteilungen nach Geschlecht (keine Gehaltsklassen) gemeldet. Die Resultate fielen wie folgt aus:

Prädikatsstufen	♀ in %	♂ in %
A = sehr gut	20	23
B = gut	77	73
C = genügend	3	4
D = ungenügend	0	0

Seit Einführung des Leistungsbonus (LB, 1999) erfasst das POA den durchschnittlichen LB-Betrag und die durchschnittliche Anzahl der LB-Empfänger nach Geschlecht. 33 Prozent der Frauen erhielten einen durchschnittlichen LB von Fr. 870.--, während 25 Prozent der Männer im Durchschnitt Fr. 1'050.-- bezogen. Seit der Einführung im Jahre 1999 bewegen sich diese Zahlen mit geringfügigen Abweichungen in diesem Rahmen. Der Leistungsbonusbetrag der Frauen ist angestiegen. Bei den Männern blieben die Werte praktisch konstant.

5. a) Welche Massnahmen ergreift die Regierung, um die Lohngleichstellung von Frauen und Männern bei den Mitarbeitenden des Kantons zu gewährleisten und die versteckten Diskriminierungen der Frauen abzubauen?

Die Stellen der kantonalen Verwaltung werden mit dem analytischen Arbeitsplatzbewertungssystem des betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH Zürich (BWI) bzw. der Nachfolgeorganisation GFO, Zürich bewertet. Bei diesem System werden Modellfunktionen nach Anforderungen und Beanspruchung bewertet. Die Bewertung erfolgt unabhängig vom Geschlecht der Person, welche die Stelle innehat. Ein transparenter Katalog mit Angaben zu den einzelnen Merkmalen der Stelle ermöglicht eine objektive Stellenbewertung. Auf diese Weise können Diskriminierungen weitgehend ausgeschlossen werden. Das erwähnte analytische Arbeitsplatzbewertungssystem wird in verschiedenen öffentlichen Verwaltungen und privaten Unternehmen eingesetzt.

- b) Wie wird das Controlling zum Grundsatz der Lohngleichstellung ausgeübt?  
Solange die Systematik der Arbeitsplatzbewertung des BWI bzw. GFO angewendet wird, stellt sich nach Ansicht der Regierung die Frage eines speziellen Controllings zur Lohngleichheit nicht. Die Ergebnisse der analytischen Arbeitsplatzbewertung und die sich daraus ergebende Gliederung der Stellen nach Funktionsklassen sind aus dem Stellenplan ersichtlich. Dieser wird jährlich ausgedruckt und den Dienststellenleitenden zugestellt. Wenn sich Aufgaben und Arbeitsinhalte einer Stelle verändern, haben die Führungskräfte die Pflicht, im Rahmen des jährlichen Budgetverfahrens eine Einreihungsprüfung anzufordern. Weitere Massnahmen zur Lohngleichstellung in der kantonalen Verwaltung drängen sich nach Auffassung der Regierung nicht auf.

*Bucher-Brini:* Als Zweitunterzeichnerin vertrete ich den Vorstoss und die Stellungnahme von Grossrätin Meyer Persili. Die Antwort der Regierung macht einmal mehr klar, wie wichtig gerade beim Thema Lohngleichheit von Frau und Mann die Erstellung von Statistiken ist, um sich überhaupt ein Bild von der Lohnsituation der Frauen machen zu können. Die vorliegende Beschäftigungsstatistik nach Lohnklassen und Geschlecht spricht für sich. In den obersten drei Gehaltsklassen sind null Frauen eingereiht, und schon ab der Gehaltsklasse 13 sind die Frauen klar in der Minderheit. Hingegen sind die tiefer eingereihten Stellen überproportional von Frauen besetzt. Von den Kaderpositionen werden nur gerade 10,9 Prozent von Frauen besetzt. Das heisst, dass 89,1 Prozent von den Kaderleuten Männer sind. Da ist ja die Frauenquote im Grossen Rat noch höher. Hier stellt sich für uns schon die Frage, ob die entsprechenden Dienststellenleitenden denn überhaupt den Handlungsbedarf erkannt haben und sich ernsthaft darum bemühen, bei höher eingereihten Stellen auch wirklich Frauen anzustellen, qualifizierte, selbstverständlich. Interessant ist auch die Verteilung der durch Frauen besetzten Kaderstellen unter den Departementen. In einem Departement beträgt der Frauenanteil im Kader sage und schreibe, 1,5 Prozent. Im Departement, wo am meisten Frauen in Kaderpositionen beschäftigt sind, beträgt der Frauenanteil immerhin 37,3 Prozent. Sicher lässt sich das zum Teil von den Sachgebieten her erklären, aber sicher nicht nur. Frauen sind heutzutage auch immer mehr in eher technischen Beruf gut vertreten. Eine Erhöhung des Frauenanteils im Kader sollte daher in allen Departementen möglich sein, wenn „Mann“ denn möchte.

Die Antwort bezüglich Weiterbildungstage nach Geschlecht ist ja schön und gut. Die Beteiligung der Frauen an den Aus-

und Weiterbildungskursen beträgt demnach zirka 50 Prozent. Aber spannend wäre hier zu wissen, um was für Weiterbildungen es sich bei den Frauen vor allem handelt. Ob etwa um fachliche Weiterbildung oder eher Persönlichkeitsbildende. Dass bezüglich Beförderungen von Frauen und Männern bisher keine Daten erhoben wurden, ist schade. So kann man nicht sehen, ob Frauen auch wirklich Aufstiegsmöglichkeiten haben. Wir hoffen daher sehr, dass dies in Zukunft noch geschehen wird. Denn nur so kann man sehen, ob Frauen diesbezüglich nicht benachteiligt werden. Schliesslich muss bezüglich Arbeitsplatzbewertungssystem doch noch gesagt werden, dass erstens alle diese Systeme ihre Mängel haben und zweitens frauentypische Berufe nicht berücksichtigt, das heisst möglicherweise unterbewertet werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir von der Antwort der Regierung nur teilweise befriedigt sind und insbesondere nicht verstehen, warum die Regierung bei einem so schockierend tiefen Frauenanteil in Kaderpositionen keinen Handlungsbedarf sieht.

### Schlussansprache

*Standespräsidentin Bühler-Flury:* Wir sind mit der Behandlung der Traktandenliste der Oktobersession am Ende. Wir haben vier Sachgeschäfte, sechs Anfragen und sieben Fragen behandelt sowie zwei Wahlgeschäfte durchgeführt. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes haben wir sowohl für Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons als auch für den Wirtschaftsstandort Graubünden bedeutende Erleichterungen und Verbesserungen beschlossen. Dank der gesunden Finanzlage unseres Kantons war es möglich, diesen wichtigen Schritt nach vorne zu tun. Mit dem Entscheid zur flächendeckenden Einführung von GRiforma hat der Rat sich für eine moderne, zukunftsgerichtete Verwaltungsführung ausgesprochen, und dies im Wissen, dass mit diesem Entscheid auch für das Parlament Umdenken und Weiterbildung angesagt ist.

Zum Sprachengesetz: Das „Poppi“ ist geboren. Ein Meilenstein für unseren dreisprachigen Kanton. Die Geburt war zäh, strapaziös, schmerzhaft und hat gedauert. Doch die deutschsprachigen Geburtshelferinnen und Geburtshelfer waren wieder einmal tolerant, grosszügig und sehr geduldig. Wie weit das Resultat in Zukunft zu befriedigen vermag, wird die Zukunft uns zeigen. Während dieser Session wurden sieben Anfragen, fünf Aufträge und ein Antrag auf Direktbeschluss eingereicht. Im ganzen 13 Vorstösse. Mir bleibt noch zu danken, den Kommissionen für die Vorbereitung der Geschäfte, den Mitgliedern der Standeskanzlei und des Ratssekretariates für die Begleitung während der Session, den Medien für die Berichterstattung. Ihnen liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, lieber Vizekollege Jeker, geschätzte Mitglieder der Regierung, danke für das engagierte Mitmachen während der Session. Ihnen allen wünsche ich noch sonnige, goldene Herbsttage und eine gute Zeit. Ich freue mich, Sie am 4. Dezember 2006 hier wieder zur Dezembersession begrüßen zu dürfen. Damit ist Sitzung und Session geschlossen.

Schluss der Sitzung: 12.45 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Auftrag Ratti betreffend Förderung des Lehrstellenangebots in klein- und mittleren Betrieben (KMU)

Für die Genehmigung des Protokolls

Durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Agathe Bühler-Flury

Der Protokollführer: Adriano Jenal

### **Die Redaktionskommission**

hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2006 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Augustsession 2006 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

## Register zum Grossratsprotokoll der Oktobersession 2006

### Aufträge

Geisseler betreffend Leistungsausbau der Kasse für nichtversicherbare Elementarschäden an Grundstücken .....	329
Ratti betreffend Förderung des Lehrstellenangebots in klein- und mittleren Betrieben (KMU).....	354

### Anfragen

Arquint betreffend Wirtschaftsforum Oktober 2006-11-06 .....	311
Bucher-Brini betreffend Aufwandbesteuerung (Fraktionsanfrage SP) (GRP 2005-2006, 1195).....	322, 455
Bucher-Brini betreffend Zu- respektive Abnahme der juristischen Personen im Kanton Graubünden (Fraktionsanfrage SP) (GRP 2005-2006, S. 1199).....	322, 456
Caviezel (Pitasch) betreffend Konsequenzen für den Kanton Graubünden bezüglich der aufkommenden Umsetzung des EU Lebensmittelrechts (GRP 2005-2006, 1196).....	353, 551
Cavigelli betreffend Beitritt zu „Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)“ .....	329
Cavigelli betreffend Förderung der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zu Gunsten von pflegebedürftigen Menschen durch Angehörige .....	340
Gartmann-Albin betreffend Besserstellung der nicht verheirateten kantonalen MitarbeiterInnen in der Pensionskasse (Fraktionsauftrag SP) .....	339
Loepfe betreffend Erarbeitung eines Sonderschul- und Integrationskonzeptes und deren Rahmenbedingung.....	328
Menge betreffend Tänzerinnen-Statut .....	342
Meyer Persili betreffend Lohngleichheit in der kantonalen Verwaltung (GRP 2005-2006, 1195).....	353, 556
Noi-Togni concernente il rispetto delle regole democratiche e dello Stato di diritto nel Moesano .....	342
Peyer betreffend Gütertransporte durch die Rhätische Bahn .....	311
Pfiffner-Bearth betreffend Steuerbefreiung von Unternehmungen (GRP 2006-2007, S. 1176) .....	322, 456
Ratti betreffend Umklassierung der Julierstrasse (GRP 2005-2006, 1179) .....	338
Trepp betreffend Schliessung von Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung (im Kanton GR).....	327

### Weitere Vorstösse

Antrag auf Direktbeschluss Trepp betreffend Änderung der Geschäftsordnung GR, Kommissionsreglement (GRP 2006-2007, S. 1175) .....	326, 474
Antrag auf Direktbeschluss Cahannes betreffend der Grosse Rat extra muros.....	338

### Sachgeschäfte

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) (B2/2006-2007, S. 73) .....	326, 331, 334
.....	344, 384, 393
.....	394, 395, 396
.....	476, 492, 506
.....	530
Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform „GRiforma“ (B3/2006-2007, S. 995).....	323, 378, 379
.....	380, 383, 459
Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG), und Erlass eines Gesetzes über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR) (B9/2006-2007, S. 1079) .....	348, 397, 400
.....	404, 405, 406
.....	407, 408, 543

Teilrevision des Steuergesetzes (B10/2006-2007, S. 1155).....	307, 312, 355
.....	375, 376, 377
.....	410, 434
Nachtragskredite.....	331, 484
<b>Anfragen (Fragestunde)</b>	
Bleiker betreffend Bildungsreise Amt für Volksschule und Sport .....	486
Castelberg-Fleischhauer betreffend Verkehrsaufkommen infolge Unfall im Viamala-Tunnel .....	490
Heinz betreffend Volksinitiative „80 Grossräte sind genug“.....	487
Koch betreffend Tunnelsicherheit .....	489
Noi-Tongi betreffend Unfall im Viamala-Tunnel.....	488
Rathgeb betreffend Leitplanken-Systeme.....	491
Thöny betreffend Tarifverbund Nordbünden.....	491
<b>Vereidigung / Allgemeine Geschäfte</b>	
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter .....	410
<b>Wahlen</b>	
Kantonsgericht Graubünden; 1 nebenamtlicher Richter für die Amtsdauer 1.1.2007-31.12.2008 (Ersatzwahl).....	331, 485
Vorberatungskommission für das Geschäft „Familienbericht Graubünden“ (Februarsession 2007).....	331, 484